

"Rundfunkverbrechen" vor nationalsozialistischen
Sondergerichten.

Eine vergleichende Untersuchung der Urteilspraxis in der
Reichshauptstadt Berlin und der südbadischen Provinz.

Von der Fakultät I Geisteswissenschaften
der Technischen Universität Berlin
genehmigte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie

vorgelegt von Michael Hensle
aus Berlin

D 83

Berichter: Prof. Dr. Wolfgang Benz
Berichter: Prof. Dr. Reinhard Rürup

Tag der Wissenschaftlichen Aussprache: 18. Juli 2001

Inhalt:

Inhaltsverzeichnis	S. 5
Einleitung	S. 8
Teil A: Das Hören ausländischer Sender als "Rundfunkverbrechen"	
I. Die Rundfunkverordnung: Historische Voraussetzungen und Entstehungsgeschichte	
1. Radio Moskau, die Weimarer Republik und das "Dritte Reich"	S. 13
2. Der Einsatz von Störsendern	S. 18
3. Abhören als Vorbereitung zum Hochverrat	S. 21
4. Goebbels' Gesetzentwurf über ein Abhörverbot kommunistischer Sender	S. 24
5. Die Entstehung der „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939“	S. 27
6. Änderungen der Rundfunkverordnung durch den Ministerrat für Reichsverteidigung	S. 40
7. Sonderrecht für Juden	S. 47
II. Ausnahmen vom Abhörverbot ausländischer Sender	
1. Die Abhörberechtigung – ein Kampf um Macht und Einfluß	S. 51
2. Sonderregelungen zum Abhören	S. 72
3. Erlaubte Sender	S. 77
4. Hörverbote in anderen Ländern	S. 82
III. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit	
1. Die Sondergerichtsverordnung vom 21. März 1933	S. 87
2. Die Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit	S. 89
3. Das sondergerichtliche Verfahren	S. 95
4. Die Justizlenkung	S. 99
5. Radikalisierung und Kompetenzabtretung	S. 103
IV. Das Delikt "Rundfunkverbrechen" als Straftatbestand	
1. Juristische Unterweisung und ministerielle Kontrolle	S. 108
2. Der Tatbestand "Abhören" (§ 1)	S. 116
3. Der Tatbestand "Weiterverbreiten" (§ 2)	S. 119
4. Die Anwendung der Rundfunkverordnung auf "inländische Schwarzsender"	S. 126
5. Der Strafantrag der Geheimen Staatspolizei (§ 5) als "politische Willenserklärung"	S. 127
6. Die Zuständigkeit der Sondergerichte, des Volksgerichtshofs und der Wehrmachtgerichte	S. 128
V. Abschreckung und Prävention	
1. Goebbels' Abschreckungspropaganda	S. 136
2. Die Warnzettel-Aktion von 1941/42	S. 144
3. Die Abhörverhinderung mit technischen Mitteln	S. 151
VI. Die Geheime Staatspolizei und das Delikt "Rundfunkverbrechen"	
1. Die Geheime Staatspolizei - die politische Polizei des "Dritten Reiches"	S. 159
2. Richtlinien zum Antragsrecht der Gestapo	S. 167
3. "Staatspolizeiliche Maßnahmen" als Sanktionsinstrumente	S. 172
a) Warnung - Belehrung – Warnverfügung	S. 172
b) Sicherungsgeld	S. 172
c) Sicherstellung bzw. Einziehung des Rundfunkgerätes	S. 174
d) "Schutzhaft"	S. 175
e) Überstellung in ein Konzentrationslager und "Sonderbehandlung"	S. 177
f) KZ-Haft im Rahmen der "Nachüberwachung"	S. 179
4. Die Hierarchisierung der Opfer	S. 183
5. Verfolgungsintensität und Sanktionsverhalten der Gestapo	S. 186

Teil B: Die sondergerichtliche Urteilspraxis in der Reichshauptstadt Berlin und der südbadischen Provinz

I. Die Fallstudie als Vergleich	
1. Die Datenbasis	S. 200
2. Das Sondergericht Berlin	S. 204
3. Das Sondergericht Freiburg im Breisgau	S. 207
4. Zur Sozialstruktur der Beschuldigten	S. 212
II. Die Ermittlungsverfahren:	
1. Das Ermittlungsmonopol der Gestapo und die Zuarbeit anderer Polizeibehörden	S. 218
2. Das Aufspüren von "Rundfunkverbrechern"	S. 227
a) Die Postüberwachung	S. 228
b) Der Einsatz von Spitzeln	S. 232
c) Die Denunziation	S. 238
3. Die Staatspolizeiliche Ermittlung und der Strafantrag	S. 257
a) Die Ermittlungs- und Vernehmungspraxis der Gestapo bei "Rundfunkverbrechen"	S. 257
b) Schlußbericht und Entscheidung über den Strafantrag	S. 265
c) Haftbefehl und Untersuchungshaft oder Rücksistierung	S. 269
4. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft	S. 272
a) Prüfung des juristischen Tatbestands und der gerichtlichen Zuständigkeit	S. 272
b) Einstellung oder Anklageerhebung	S. 277
c) Die Anklage	S. 284
III. Die sondergerichtliche Ahndung:	
1. Festsetzung und Ladung zur Hauptverhandlung	S. 287
2. Sitzungsort und Richterbesetzung	S. 288
3. Die Hauptverhandlung	S. 293
4. Die Anwendung des Abhörparagraphen (§ 1)	S. 298
a) Abhörversuche, zufälliges Abhören und Musikhören	S. 298
b) Inländische Schwarzsender	S. 300
c) Grüße von Kriegsgefangenen	S. 303
5. Die Anwendung des Verbreitungsparagraphen (§ 2)	S. 310
a) Die Gefährdung der "Widerstandskraft des deutschen Volkes"	S. 310
c) Das Mithörenlassen Dritter als Tatbestand des Verbreitens nach § 2	S. 314
6. Die Strafmaße bei "Rundfunkverbrechen"	S. 318
a) Gefängnisstrafen	S. 319
b) Zuchthausstrafen	S. 321
c) Strafzumessung nach ideologischen Gesichtspunkten	S. 323
d) Die Entwicklung der Urteilspraxis am Sondergericht Berlin	S. 325
IV. Die anwaltliche Verteidigung	
1. Die Streichung der Pflichtverteidigung	S. 330
2. Die Tätigkeit der Wahlverteidiger	S. 332
3. Jüdische Strafverteidiger als "Konsulenten"	S. 336
4. Konflikte zwischen Verteidiger, Justiz und Gestapo	S. 340
V. Die Strafvollstreckung	
1. Gerichtskosten, Strafantritt und Strafvollzug	S. 345
2. Die Nichteinrechnung der Strafzeit und Straflagervollzug für "Kriegstäter"	S. 349
3. Strafbeurlaubung, Strafaufschub und Strafaussetzung	S. 355
4. Der Straferlaß auf Bewährung	S. 359
VI. "Staatspolizeiliche Maßnahmen" nach der Strafverbüßung	
1. Der Informationsfluß zwischen Justiz und Gestapo	S. 365
2. "Schutzhaft" für eine katholische Abhörergemeinschaft	S. 367
3. Konzentrationslager und polizeiliche Vorbeugungshaft	S. 371
VII. Die Urteilsaufhebung	S. 375

VIII. Rundfunkverfahren gegen ausländische Beschuldigte	
1. Verfahren vor dem Freiburger Sondergericht	S. 378
a) Anzahl, Nationalität und Sozialstruktur ausländischer Beschuldigter	S. 378
b) Ausgewählte Verfahren	S. 380
c) Die Urteilsanalyse	S. 390
2. Verfahren vor dem Sondergericht Berlin	S. 392
IX. Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte und deren Angehörige	S. 398
X. Das Hörverhalten	
1. Die abgehörten Sender in der Reichshauptstadt Berlin und in Südbaden	S. 407
a) Offizielle Sender	S. 408
b) Tarnsender, Schwarzsender, Soldatensender und "Geisterstimmen"	S. 410
2. Die abgehörten Inhalte	S. 413
3. Motive des Abhörens: Neugier und Nachrichtenhunger, Verfolgung und Widerstand	S. 418
4. Verbreitung und Bedeutung des Abhörens	S. 423
Schlußbetrachtung	S. 433
Anhang:	
Abkürzungen	S. 446
Unveröffentlichte Quellen und Dokumente	S. 449
Veröffentlichte Quellen und Dokumente	S. 449
Literaturhinweise	
1. Zeitgenössische Kommentierung	S. 453
2. Nachkriegsdarstellungen	S. 455

Einleitung

"Rundfunkverbrechen", ein heute kaum noch verständlicher Begriff und doch prangte er bald nach Erlass der "Verordnung über außerordentlichen Rundfunkmaßnahmen" auf den Aktendeckeln der Staatsanwaltschaften der nationalsozialistischen Sondergerichte. Der Begriff war zugleich Programm und Inhalt: Mit Kriegsbeginn wurde das Abhören ausländischer Sender wie auch das Verbreiten abgehörter Nachrichten als Verbrechen verfolgt. Die Strafverfolgung sollte jedoch nur auf Antrag der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) erfolgen. Für die justizielle Ahndung waren grundsätzlich die NS-Sondergerichte zuständig. Verband sich das Abhören mit Widerstandshandlungen, gelangten die Verfahren auch an den Volksgerichtshof. Die Urteile gegen die zur Anzeige gebrachten "Feindhörer" fielen nicht gering aus, selbst Todesurteile wurden verhängt.

Das verbotene Abhören oder das Weitergeben abgehörter Nachrichten spielte in den autobiographischen Berichten Verfolgter oder der Widerstandsliteratur schon immer eine Rolle. Auch die Historiographie nahm sich des Themas an, eine Erforschung erfolgte jedoch nur partiell. Dagegen sind die nationalsozialistischen Sondergerichte mittlerweile recht gut erforscht. Mit dieser Arbeit wird versucht, erstmals eine umfassende und detaillierte Studie zum Delikt "Rundfunkverbrechen" und dessen Ahndung durch die NS-Sondergerichtsbarkeit vorzulegen. Ausgehend von den Verfahrensakten der Sondergerichte Berlin und Freiburg ist diese Untersuchung als Vergleichsstudie der Sanktionspraxis in der Reichshauptstadt und der südbadischen Provinz angelegt. Diesem Vergleich vorangestellt ist eine allgemeine Betrachtung zur Entstehung der Rundfunkverordnung und dem Umgang mit dem Hörverbot. Bevor im einzelnen auf die vorliegende Studie eingegangen wird, soll ein kurzer Abriss zum Forschungsstand und zur Quellenlage erfolgen.

Als grundlegend kann auch heute noch der bereits 1963 erschienene Aufsatz von Conrad F. Latour gelten, in dem einerseits versucht wird, die Entstehungsgeschichte der Rundfunkverordnung zu rekonstruieren, und in dem andererseits die Auseinandersetzungen innerhalb der Führungseliten des "Dritten Reichs" um die Ausnahmegenehmigung vom Hörverbot beleuchtet werden.¹ Die meisten nachfolgenden Arbei-

¹ Latour (Goebbels' außerordentliche Rundfunkmaßnahmen).

ten nehmen Bezug auf diese Dokumentation. Je nach Forschungsintention ergeben sich unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte. In der Mediengeschichte, die sich allgemein mit der Entwicklung des Rundfunks beschäftigt, wird das deutsche Hörverbot als Kriegsphänomen des Zweiten Weltkriegs beschrieben.² In Studien zur Rundfunkgeschichte während des "Dritten Reiches" findet die Rundfunkverordnung Beachtung im Zusammenhang mit der Verfolgung der illegalen Abhörer.³ In Betrachtungen über die propagandistische Auseinandersetzung der Alliierten mit dem nationalsozialistischen Deutschland im Rundfunk stellt das Hörverbot ebenfalls einen Aspekt dar.⁴ In solchen Arbeiten über den Ätherkrieg ist bereits früh versucht worden, die Wirkung der alliierten Gegenpropaganda zu erfassen.⁵ Auch in autobiographischen Berichten der an den Propagandasendungen auf alliierter Seite Beteiligten spielt die Rezeption in Deutschland eine Rolle.⁶ Hierzu lässt sich in den edierten Protokollen der Goebbel'schen Ministerkonferenzen nachlesen, wie beispielsweise der Reichspropagandaminister auf die alliierten Rundfunksendungen reagiert hat.⁷ Auf weitere Teilaspekte bezüglich der Aufnahme alliierter Sendungen in Deutschland wird in zahlreichen Publikationen an unterschiedlichster Stelle eingegangen⁸, die eigentliche Rezeptionshistoriographie zum Hören von "Feindsendern" steht allerdings noch immer aus.

Studien über die "nationalsozialistische Herrschaft im Alltag" betrachten das verbotene Abhören unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand, wobei die Denunziation als Mittel der Herrschaftstechnik im "Dritten Reich" mit einbezogen

² Im weltweiten Kontext vgl. Boelcke (Macht des Radios), für die deutsche Rundfunkgeschichte vgl. Riedel (60 Jahre Radio) und (Hörergeschichte).

³ Exemplarisch hierfür Diller (Rundfunkpolitik).

⁴ Vgl. beispielsweise die Dokumentation von Sarkowicz/Crohne (Feindpropaganda), der auch Tondokumente beigelegt sind; vgl. ebenso Balfour (Propaganda in War), Scheel (Ätherwellen) und Schwipps (Wortschlacht im Äther).

⁵ Etwa bei Lerner (Sykewar, Psychological Warfare) aus dem Jahre 1948 oder in der Studie von Ralis (Sozialforschung) von 1953, ebenso bei Wittek (Ätherkrieg) und bei Pütter (Rundfunkaktivitäten).

⁶ Vgl. Delmer (Die Deutschen und ich), Brinitzer (Hier spricht London) und Loewy (Freier Äther).

⁷ Boelcke (Kriegspropaganda) und (Goebbels-Konferenzen).

⁸ Beispielsweise geht Steinert (Hitlers Krieg und die Deutschen), S. 374f. im Rahmen ihrer Stimmungsanalyse der Bevölkerung während des Krieges auf das verbotene Hören ein. Dröge (Der zerredete Widerstand), S. 153f. untersucht die Bedeutung der Auslandssender als Ausgangspunkt für die Entstehung von Gerüchten im gleichgeschalteten Deutschland. Breitmann (Staatsgeheimnisse), S. 211f. und ebenso Bankier (Final Solution), S. 113f. weisen auf ausländische Rundfunksendungen als eine Informationsquelle bezüglich des Wissens der deutschen Bevölkerung über den Holocaust hin.

wird.⁹ Rechtshistorische Arbeiten sind dagegen vorrangig an den justiziellen Normen und Verfolgungsstrukturen interessiert. In der monumentalen Studie zur Ära Gürnter, dem ersten Justizminister des NS-Regimes, wird das neu geschaffene Delikt "Rundfunkverbrechen" mit Blick auf das mit Kriegsbeginn erlassene "Kriegssonderstrafrecht" erörtert.¹⁰ Untersuchungen, die sich speziell der Thematik der NS-Sondergerichtsbarkeit widmen, beschreiben die sondergerichtlichen Verfolgungsstrukturen im allgemeinen. Nur in Ausnahmefällen setzen sich diese justizgeschichtlichen Publikationen eingehender mit dem Hörverbot auseinander¹¹, ansonsten wird die Ahndung der "Rundfunkverbrechen" nur cursorisch erwähnt.¹²

Dies gilt ebenfalls für Studien, die sich mit den zu untersuchenden Sondergerichten Berlin und Freiburg beschäftigen. Immerhin liegen zum Sondergericht Berlin gleich drei Arbeiten vor.¹³ Bezüglich des Freiburger Sondergerichts kann dagegen auf eigene Untersuchungen zurückgegriffen werden.¹⁴ Verglichen mit dem beschriebenen Forschungsstand ist die Quellenlage insgesamt als gut zu bezeichnen. Von den in den Hauptverfahrensregistern der Staatsanwaltschaft des Berliner Sondergerichts verzeichneten 257 Rundfunkverfahren haben sich rund 200 Verfahren, wenn auch zum Teil nur fragmentarisch, erhalten, was einer Bestandsquote von nahezu 80 Prozent entspricht. Die 109 zur Auswertung gelangten Freiburger Rundfunkverfahren repräsentieren mit etwa 70 Prozent einen ähnlich hohen Erhaltungsbestand. Somit kann von einer soliden Quellenbasis ausgegangen werden, die hinsichtlich ihrer Quantität wie auch Qualität relevante Aussagen erlaubt. Hinzugezogen werden die Lageberichte der Justiz aus den betreffenden Sondergerichtssprengeln, Zentralakten des Reichsjustizministeriums, des Reichssicherheitshauptamtes, des Propa-

⁹ So der Untertitel der Düsseldorfer Studie von Mann (Protest), in der auch eine Stichprobe von 20 Anzeigen wegen Abhörens ausgewertet wird. Unter einen ähnlichen Titel widmen auch Mallmann/Paul (Industrievier) ein Kapitel ihrer Untersuchung dem verbotenen Abhören. Bei Gellately (Durchsetzung der Rassenpolitik) wird das Abhören gleichfalls unter dem Aspekt der Denunziation erörtert.

¹⁰ Vgl. Gruchmann (Ära Gürnter), S. 905f.

¹¹ Die Untersuchung zum Sondergericht Hannover enthält ein ausführliches Kapitel, vgl. Mechler (Kriegsalltag).

¹² So beispielsweise bei Schmidt (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf); bei Wrobel (Sondergericht Bremen), S. 57f. wird eine Teiledition der Sondergerichtsurteile vorgenommen.

¹³ Vgl. die Publikation von Schimmler (Berliner Sondergerichte) sowie die unveröffentlichte Dissertation von Schwarz (Sondergericht Berlin). Ferner liegen noch die Lageberichte der Berliner Justiz aus den Jahren 1940-1945 in teiledierter Form vor, vgl. Schimmler (Lageberichte).

¹⁴ Vgl. hierzu Hensle (Todesurteile).

gandaministeriums, der Partei sowie den „Meldungen aus dem Reich“ und anderes relevantes Archivmaterial.¹⁵

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Hauptteile: In Teil A werden allgemeine Sachverhalte zum Abhörverbot referiert und analysiert. Teil B widmet sich der spezifischen Verfolgungspraxis in den beiden genannten Sondergerichtsbezirken. Im allgemeinen Teil geht es zunächst um die Entstehungsgeschichte der Rundfunkverordnung und deren Vorgeschichte. Untersucht wird, seit wann und mit welchen Mitteln – sowohl in Weimar als auch im "Dritten Reich" - gegen den Empfang oder gegen Hörer unerwünschter Sender vorgegangen wurde. Bei der Untersuchung des eigentlichen Entstehungsprozesses der Verbotsverordnung liegt der Fokus auf den zentralen Akteuren des Geschehens und deren konträren Interessenlagen. In diesem Zusammenhang ist auch beabsichtigt, jene Macht- und Herrschaftsstrukturen herauszuarbeiten, die eine solche Verordnung wie die Rundfunkverordnung erst ermöglichten.

Ein Hauptschwerpunkt der Arbeit liegt auf der Erforschung des juristischen Umgangs mit Abhörverbot. Untersucht werden soll die Rolle, die der nationalsozialistischen Sondergerichtsbarkeit bei der Ahndung des Deliktes „Rundfunkverbrechen“ zukam. Damit zusammenhängend befaßt sich die weitere Analyse mit der Einflußnahme und der Wirkungsweise, die von der Höchstrichterlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts und der direkten Justizlenkung durch das Reichsjustizministerium auf die Bewertung der Straftatbestände "Abhören" und "Weiterverbreiten" ausgingen. Neben der Erörterung der justiziellen Ahndung soll auch das Unterfangen der verschiedenen Partei- und sonstigen Dienststellen und Behörden beleuchtet werden, das Abhören durch Abschreckung oder andere Präventivmittel zu unterbinden. Die abschließende Betrachtung des allgemeinen Teils gilt der Vorgehensweise der Geheimen Staatspolizei, namentlich des Reichssicherheitshauptamts, gegen die aufgespürten illegalen Abhörer. Untersucht werden soll, welche Sanktionsmittel – von der Verwarnung über die Überstellung an die Justiz bis zur KZ-Haft – sich die Gestapo bediente. Am Beispiel dreier ausgewählter Stapo-Stellen wird der Versuch unternommen, ein Bild über die Verfolgungsintensität und das Sanktionsverhalten der Gestapo insgesamt zu gewinnen.

¹⁵ Zur Quellenbasis vgl. auch Kapitel (Teil B) I. Die Fallstudie als Vergleich.

Teil B ist als vergleichende Fallstudie angelegt, die auf die Rekonstruktion der spezifischen Verfolgungspraxis in den Sondergerichtsbezirken Berlin und Freiburg zielt: vom Ermittlungsverfahren über die gerichtliche Ahndung und Strafvollstreckung oder die Sanktionierung durch die örtlichen Stapo-Stelle. Eine besondere Beachtung erfährt der Aspekt der Denunziation, da diese eine wesentliche Voraussetzung zum Aufspüren von heimlichen Hörern bildete. Neben der Erörterung des Anklageverhaltens der jeweiligen Staatsanwaltschaften steht die Urteilspraxis in den beiden Sondergerichtsbezirken im Mittelpunkt der Analyse. Hierbei wird untersucht, ob die Sondergerichtsverfahren tatsächlich, wie von Freisler gefordert, einen "standgerichtlichen Charakter" aufwiesen. Ebenso wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit mit Verlauf des Krieges ständig härtere Strafen verhängt wurden. Gefragt wird auch nach Möglichkeiten und Grenzen der anwaltlichen Vertretung. Die Analyse der sondergerichtlichen Verfolgungspraxis schließt mit einer Beschreibung von Strafvollstreckung sowie "staatspolizeilichen Maßnahmen" nach der Strafverbüßung und mündet in einen Ausblick auf die Urteilsaufhebung in der Nachkriegszeit.

Ein wichtiges Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, ein Gesamtprofil der illegalen Hörschaft der untersuchten Gerichtssprengel zu erstellen, wobei zwei gesonderte Abhandlungen Minderheiten bzw. stigmatisierten Gruppen gewidmet sind: Analysiert wird zum einen die Urteilspraxis gegenüber ausländischen Zivil- und Zwangsarbeitern. Die Betrachtung gilt zum anderen den besonderen Sanktions- und Repressionsmaßnahmen gegen jüdische Delinquenten. Der Entwurf des Gesamtprofils beinhaltet auch den Versuch, das Hörverhalten der ermittelten "Feindhörer" zu erfassen: Dokumentiert werden sollen die weitgefächerten Motive des Abhörens, die abgehörten Inhalte sowie die Hörpräferenzen der gehörten Sender mit dem Ziel einer Rekonstruktion der lokalen Hörerrezption.

Die Ergebnisse der beiden Teile der Arbeit sollen schließlich in einer Synthese zusammengefaßt werden: Ausgehend von dieser Synthese der allgemeinen Betrachtung des Abhörverbots sowie dessen spezifischen Ausprägungen der konkreten Sanktions- und Verfolgungspraxis in den beiden untersuchten Sondergerichtsbezirken ist beabsichtigt, eine Einordnung der Rundfunkverordnung in den Kontext nationalsozialistischer Rechtsauffassung vorzunehmen. Die abschließende Erörterung zielt dabei auf das Spannungsfeld von Justiz und Geheimer Staatspolizei und stellt darüber hinaus die Frage nach den politisch-ideologischen Grundlagen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Schaffung des Deliktes "Rundfunkverbrechen".

Teil A: Das Hören ausländischer Sender als "Rundfunkverbrechen"

I. Die Rundfunkverordnung: Historische Voraussetzungen und Entstehungsgeschichte

1. Radio Moskau, die Weimarer Republik und das "Dritte Reich"

Die „Verordnung für außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“, insbesondere das Hörverbot kommunistischer Sender, besitzt eine Vorgeschichte, die bis in die Weimarer Republik zurückreicht. Am Beginn dieser Vorgeschichte steht der 7. November 1929: Mit diesem Tag begannen – anlässlich der Revolutionsfeiern auf dem Roten Platz in Moskau – die regelmäßigen deutschsprachigen Sendungen des sowjetischen Rundfunks.¹ Ausgestrahlt wurden die Sendungen unter dem Signum Radio Moskau vor allem von dem 100 kW starken Kurzwellen-Großsender des Zentralrats der russischen Gewerkschaften (WZSPS) in Moskau.² Diese Sendungen beinhalteten nicht nur eine propagandistische Selbstdarstellung der Sowjetunion, sondern zielten unverhüllt auf eine Unterstützung der KPD in Deutschland. Das Auswärtige Amt reagierte darauf mit Protestnoten. Auf die diplomatische Demarche wurde dem deutschen Botschafter in Moskau erwidert, die Sowjetunion wolle sich zwar nicht in die inneren Angelegenheiten Deutschlands einmischen, allerdings seien die von den Gewerkschaften unterhaltenen Sender der "Einwirkung der Sowjetregierung entzogen".³ Als weitere Demarchen erfolglos blieben, ging die Reichsregierung unter Brüning im Jahre 1931 dazu über, die deutschsprachigen Sendungen der Sowjets zu stören.⁴

¹ Vgl. Boelcke (Die Macht des Radios), S. 31 und Pütter (Rundfunk gegen das "Dritte Reich"), S. 255f.

² Vgl. den 18seitigen geheimen Bericht des Reichswehrministers vom 19.3.1932 "Rundfunkpropaganda der Sowjetunion in Deutschland und ihre Auswirkung"; BA Potsdam, st. 10/62-4a.

³ Vgl. das Schreiben des Auswärtigen Amtes an das Preußische Ministerium des Innern vom 26.8.1930; HAI, Rep. 77, Tit. 4043, Nr. 116.

⁴ Vgl. die Niederschrift der Chefbesprechung unter Reichskanzler Brüning vom 27.3.1931; BA R 43 I/139.

Die KPD betrachtete die sowjetischen Propagandasendungen als Teil ihrer Agitation, die sie über die Organisation kollektiver Empfangsabende zu forcieren suchte. Die kommunistische Rundfunkzeitung "Arbeitersendung" diente als Sprachrohr hierfür. Über die Zeitung wurde beispielsweise die Broschüre "Wie kann ich Moskau empfangen?" vertrieben, die genaue Anleitungen zum Empfang enthielt. Das Gewicht, das die KPD den sowjetischen Sendungen beimaß, erklärt sich u. a. auch dadurch, daß den Kommunisten in Deutschland die deutschen Sender, auch für Wahlkampfsendungen, verschlossen blieben.

Dies galt zunächst ebenso für die Nationalsozialisten. Unter der Regierung Franz von Papen wurde das Gebot der politischen Mäßigung im Rundfunk aufgegeben. Das Kabinett von Papen richtete nicht nur die tägliche Sendung "Stunde der Regierung" ein und verordnete den Rundfunkanstalten Staatskommissare als Zensoren, sondern öffnete den Rundfunk auch für die Nationalsozialisten.⁵ Nachdem bereits im Juni 1932 der NS-Ideologe Gregor Straßer im Rundfunk sprechen konnte, kam am 18. Juli 1932 NSDAP-Reichspropagandaleiter Joseph Goebbels zu Wort. Führende Rundfunkvertreter wie der Rundfunkkommissar Hans Bredow, die dieser Entwicklung im Wege standen, sollten auf Verlangen der Nationalsozialisten aus dem Amt entfernt werden. Ein halbes Jahr später war es schließlich soweit: Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 begann auch die Übernahme des Rundfunks durch die Nationalsozialisten. Joseph Goebbels, der am 13. März 1933 zum Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt wurde, unterwarf den Hörfunk seiner Kontrolle. Der amtierende Rundfunkkommissar Bredow kam der beabsichtigten Amtsenthebung durch Rücktritt zuvor. Nachfolgend wurden 98 leitende Angestellte der Reichsrundfunkgesellschaft (RRG) entlassen. Der Direktor der RRG Magnus, der Geschäftsführer und Ministerialrat Giesecke, das Aufsichtsratsmitglied und Abgeordnete Heilmann, der künstlerische Leiter Braun und der Intendant Flesch wurden ins KZ Oranienburg verbracht.⁶ Im Zuge der Gleichschaltung wurde die Auflösung der bisher selbständigen Rundfunkanstalten verfügt, an deren Stellen traten nunmehr die Reichssender. Zum Reichssendeleiter und neuen Direktor der RRG, direkt Goebbels unterstellt, wurde der Berliner Gau-

⁵ Vgl. Fischer (Dokumente zur Geschichte des deutschen Rundfunks), S. 85f. u. 252f; Riedel (60 Jahre Radio), S. 42/43.

⁶ Vgl. Büttner (Haus des Rundfunks), S. 55.

funkwart der NSDAP Eugen Hadamovsky ernannt. Der Rundfunk verwandelte sich in ein zentrales Instrument der NS-Propaganda.

Mit der "Machtergreifung" vom 30. Januar 1933 begann auch die Verfolgung der Opposition, die mit der Verhaftungswelle nach dem Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933 einen neuen Höhepunkt erreichte. Die Verfolgungsmaßnahmen konzentrierten sich bald in den Händen der im April 1933 geschaffenen Geheimen Staatspolizei (Gestapo). Als verfolgungswürdig galt der Gestapo u.a. auch das bloße Hören von Radio Moskau. So ordnete das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) in Berlin in einem Erlaß vom 4. September 1933 an, "gegen die Personen mit aller Schärfe vorzugehen, die in gemeinschaftlichen Zusammenkünften den Moskauer Sender abhören" und "die an derartigen Zusammenkünften festgestellten Teilnehmer in Schutzhaft zu nehmen und unverzüglich einem Konzentrationslager zu überweisen".⁷

Parallel zu den Verfolgungsmaßnahmen griff die Staatspolizei auch zu präventiven Mitteln. So meldete die Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Arnsberg am 7. September 1933 dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin eine Beschlagnahmeaktion von Rundfunkgeräten bei KPD-Angehörigen.⁸ Die Beschlagnahme von Radiogeräten, "die sich zum Rußlandempfang eignen", wurde u.a. in den Städten Bochum, Dortmund, Hagen, Siegen und Soest durchgeführt. Der Versuch, die größeren Apparate gegen kleinere umzutauschen, schlug jedoch fehl, wie weiter berichtet wurde: Die Radiohändler lehnten den Umtausch ab, "da es sich bei fast sämtlichen Geräten um selbstgebaute bzw. um veraltete Modelle handelt". Statt des Umtausches wurde ein anderes Vorgehen propagiert. So seien verschiedene Behörden des Staatspolizeibezirks Dortmund bereits dazu übergegangen, an den von ihnen beschlagnahmten Apparaten die lange Welle zu entfernen, wodurch der "Rußlandempfang" unmöglich gemacht worden sei. Um eine Wiederherstellung des alten Zustandes zu verhindern, habe man das Gerät entsprechend versiegelt. Die versiegelten Radiogeräte sollten dann den Eigentümern wieder ausgehändigt werden, "damit sie an nationalsozialistischen Sendungen teilnehmen können".

⁷ Dieser Erlaß wurde im April 1938 wieder aufgehoben, nachdem die Justiz dazu übergegangen war, das Abhören von kommunistischen Sendern als Straftat zu verfolgen; vgl. Runderlaß vom 4.9.1933 (- B.Nr. III B¹ 305/7₁) und vom 6.4.1938 (B.Nr. 3140/37g - II a -1);BA R 58/268, Bl. 197.

⁸ Vgl. Schreiben vom 7.9.1933; CCHIDK 505/2/189.

Eine weitere Präventivmaßnahme gegen das Abhören sowjetischer und anderer Sender schildert die Staatspolizeistelle Berlin in einem Bericht an das Geheime Staatspolizeiamt vom 30. November 1935 unter Hervorhebung der damit verbundenen Problematik:

"Nach der Machtübernahme wurden die Empfangsstationen 'Moskau, Strassburg, Luxemburg' usw. auf den Rundfunkskalen nicht mehr markiert. Da die Skalen für eine bestimmte Anzahl von Stationen genau eingeteilt waren, die oben angegebenen Sendestellen aber nicht mehr markiert wurden, entstanden dadurch verschiedene Lücken. Bei den Rundfunkteilnehmern, die den Sender 'Moskau' usw. hören wollten, war es bald bekannt, dass man beim Einstellen auf diese Lücken die oben angegebenen Stationen empfangen konnte."⁹

Weiter wurde in dem Bericht angemerkt, daß für den Export ins Ausland vollständige Skalen nötig seien, und schließlich wurde auf ein Erlaß des Propagandaministeriums verwiesen, wonach die Skalen angeblich wieder mit allen Stationen versehen werden könnten. Auf einer Besprechung im Propagandaministerium am 9. Juni 1936, an der neben Vertretern des Ministeriums auch die Preußische Geheime Staatspolizei, die Reichsrundfunkkammer und die Wirtschaftsstelle der deutschen Rundfunkindustrie teilnahmen, wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, "dass in Zukunft Rundfunkgeräte, deren Skalen russische Sendernamen enthalten, im Inland nicht mehr vertrieben werden sollen". Die noch vorhandenen rund 45.000 Skalen konnten, sofern sie nicht im Auslandsgeschäft unterzubringen waren, Verwendung im Inland finden.¹⁰ Als im Oktober 1937 noch ein Bestand von etwa 4.000 entsprechenden Einstellskalen existierten, die nicht zu exportieren waren, bat die Rundfunkindustrie das Propagandaministerium um Mitteilung, ob politische Bedenken gegen einen Verkauf bestünden. Gegebenenfalls könne man die betreffenden Sendernamen übermalen.¹¹ Nach Rücksprache mit dem Geheimen Staatspolizeiamt untersagte schließlich das Propagandaministerium am 1. Dezember 1937 den Verkauf.¹²

Aber nicht nur am Verzeichnen sowjetischer Stationen störte man sich im Propagandaministerium. Als berichtet wurde, "dass die kath. Geistlichen beim Ankauf von Radiogeräten vornehmlich solche Geräte bevorzugen, die Kurzwellenteil besitzen

⁹ BA R 58/353, Bl. 33/34.

¹⁰ Vgl. BA R 58/353, Bl. 51/52.

¹¹ BA R 58/353, Bl. 56.

¹² BA R 58/353, Bl. 59.

und insbesondere solche, bei denen auf der Skala der Vatikan-Sender eingezeichnet ist", wurde vorgeschlagen, "den Vatikan-Sender auf der Skala, wie dies auch teilweise bei anderen ausländischen Sendern der Fall ist, nicht mehr einzuzeichnen". Zur Begründung wurde angeführt, es werde dadurch vermieden, "dass hier eine systematische (!) gegnerische Propaganda durchgeführt werden kann."¹³ Diese Begründung verdeutlicht, daß entgegen der realen Lage – die Opposition war weitgehend zerschlagen, das Regime etabliert – überall Aufruhr und Hochverrat gewittert wurde. Bezeichnend hierfür ist ein Bericht vom Januar 1936 aus Ostpreußen:

"Es wurde beobachtet, dass in auffälligem Masse unbemittelte Arbeiter besonders auch Wohlfahrtsempfänger Rundfunkapparate anschafften. Da es sich oft um größere Apparate handelte, besteht der Verdacht, dass hier Gelder kommunistischer Agitatoren verwendet wurden, um Rundfunkgeräte zum Abhören des Moskauer Senders anzuschaffen."¹⁴

Die Maßnahme, Geräte technisch zu präparieren und zu versiegeln, erwies bald als "illusorisch", wie dem Amt II der Gestapa am 3. Mai 1937 gemeldet¹⁵ wurde, weil "Moskau und andere Nebensender auf mehreren ganz verschiedenen Wellen senden". Der Verfasser, SS-Obersturmführer Wolf der Abteilung II 121 (zuständig für "Linksbewegung" im SD-Hauptamt), schlug statt dessen die Überwachung der Radio-Geschäfte vor: Da eine Erfassung "unzuverlässiger Käufer von Radiogeräten" mit Hilfe der Reichspost wegen des großen Umfanges nicht möglich erscheine, müsse in der Überwachung der Radiogeschäfte die einzige Möglichkeit "SD-mäßigen Eingreifens" gesehen werden. Sobald durch diese Überwachung dann ein Verdacht illegaler Betätigung auf bestimmte Personen falle, seien diese Personen unter Beobachtung zu stellen, was allerdings die "Mithilfe von Hausbewohnern" erforderlich mache. Desweiteren schlug der Berichterstatter eine Meldepflicht für Kurzwellengeräte vor: Sollte der Käuferkreis sich nicht als sehr umfangreich erweisen, so könne "für Kurzwellengeräte eine Sonder-Anmeldung bei der Reichspost eingeführt

¹³ Bericht an das Propagandaministerium vom 16.7.1936, CCHIDK 1363/1/29.

¹⁴ Abschrift aus dem Januar-Bericht des Gaues Ostpreußen an die Gestapo vom 14.3.1937; BA R 58/353, Bl. 9.

¹⁵ Vgl. im folgenden BA R 58/353, Bl. 18-20.

werden, die auch dem SD jederzeit ermöglichen würde, sich über den Kreis der Besitzer von Kurzwellen-Empfangsgeräten zu unterrichten".¹⁶

2. Der Einsatz von Störsendern

Die beste Lösung zur Unterbindung unerwünschten Rundfunkempfangs sah SS-Obersturmführer Wolf in der "Störung aller bedenklichen ausländischen Sendungen". Dies sei in letzter Zeit gegenüber Moskau und dem KPD-Kurzwellensender sehr erfolgreich durchgeführt worden und müsse "entschieden als das allerbeste Mittel angesehen werden".¹⁷ Mit den Störsendern wurde auf ein probates Mittel zurückgegriffen, auf das schon 1931 die Regierung Brüning in der Abwehr der Propagandasendungen des Moskauer Gewerkschaftssenders gesetzt hatte. Am 3. Juni 1935 fand eine Besprechung des Auswärtigen Amtes, des Propagandaministeriums, des Reichskriegsministeriums, des Reichsluftfahrtministeriums und der Reichsbahn-Hauptverwaltung statt, bei der die Einrichtung einer "Störbereitschaft auf Anfordern" verabredet wurde.¹⁸ Die Störungen zielten auf Programme des 500 kW starken Moskauer Komintern-Senders und sollten von Reichsbahnsendern durchgeführt werden. Zunächst wurden Störsender bereitgestellt für den Raum Berlin, Hamburg, Münster, Essen, Wuppertal und Köln. Dabei wurde auch in Kauf genommen, daß teilweise der Empfang des Deutschlandsenders beeinträchtigt wurde.

Ein anderer kommunistischer Sender machte der deutschen Funkabwehr bald mehr zu schaffen. Es war der "Deutsche Freiheitssender 29,8" der Exil-KPD, der von Januar 1937 an täglich gegen 22 Uhr ein deutsches Programm ausstrahlte.¹⁹ Im Jahresbericht 1937 des SD wird hierzu ausgeführt:²⁰

"Als das wichtigste Ersatzmittel für die frühere Literatur-Propaganda hat sich jedoch die Funkpropaganda erwiesen. Es war im Berichtsjahr ein ständiges Ansteigen des Abhörens der kommunistischen und deutschfeindlichen Funksendungen durch Kommunisten zu beobachten. ... Darüber hinaus überraschte die illegale KPD die Öffentlichkeit am 10.1.1937 mit einem angeblich eignen Kurzwellensender auf Welle 29,8. Dieser Sender, dessen Standort sehr bald in Spanien, in der Nähe von Madrid,

¹⁶ Dieser Vorschlag ist abgezeichnet von Amtschef Franz Six und mit der Bemerkung "ja" versehen; BA R 58/353, Bl. 20.

¹⁷ BA R 58/353, Bl. 19.

¹⁸ Vgl. A.V. vom 20.8.1935; BA-MA RW 6/174, Bl. 17f.

¹⁹ Vgl. Sarkowicz/Crohne (Feindpropaganda), bes. S. 64.

²⁰ Jahreslagebericht 1937 des SD, Abt. II 121, vom 2.2.1938; BA R 58/2456, Bl. 18f.

ausgepeilt werden konnte, meldete sich in der ersten Zeit als "Sender der Kommunistischen Partei Deutschlands" und behauptete an jedem Abend, aus einem anderen Orte Deutschland zu senden. Durch seine Tätigkeit wurde zunächst eine nicht unbeträchtliche Unruhe in der Öffentlichkeit ausgelöst. Die Emigrantenzeitungen konnten, zum Teil mit Recht, auf eine wesentliche Steigerung der Nachfrage nach Radioapparaten mit Kurzwellenteilen in Deutschland hinweisen. Um die Empfangsmöglichkeiten der Kurzwellensendungen zu steigern, wurden in der Emigrantepresse und den illegalen Flugschriften Anleitungen zum Selbstbasteln von Vorsatzgeräten für Radioapparate gegeben. Nach der Volksfrontkonferenz im April 1937 in Paris meldete sich der KPD-Sender als "Grossdeutscher Freiheitsender". Unter diesen Bedingungen war im ganzen Reich eine starke Zunahme der Bildung von kommunistischen Hörgemeinschaften zu beobachten. Bemerkenswert ist jedoch, dass der KPD-Sender auch von zahlreichen anderen Staatsfeinden als Informationsquelle benutzt wurde. Besonders bemerkenswert ist, dass im Sommer 1937 mehrere Geistliche und Laienerzieher, sowie der Leiter des dem Salesianerorden gehörenden Canisius-Heims in Bamberg festgenommen werden musste, weil sie regelmässig den KPD-Sender abhörten und das Gehörte unter den in dem Heim untergebrachten Zöglingen verbreiteten."

Weiter wird in dem Bericht ausgeführt, es sei der technischen Abwehr gelungen, die Sendungen soweit zu stören, daß es "in fast allen Gegenden Deutschlands so gut wie unmöglich wurde, Zusammenhängendes aus den Schwarzsendungen aufzunehmen". Aber offenbar vertraute man nicht allein auf Störsender, und so wurde schon bald nach dem Auftreten des KPD-Senders versucht, dessen Wirkung und die des Moskauer Rundfunks über eine vom deutschen Rundfunk ausgestrahlte Gegenpropaganda zu entkräften. Das Ergebnis erwies sich jedoch als zweifelhaft. So berichtete der SD in Berlin am 3. Juni 1937, "dass die vom deutschen Rundfunk eingeleiteten antibolschewistischen Sendungen bisher nicht als wirksame Gegenpropaganda gegen die Sendungen des Moskauer Senders und des KPD-Senders angesehen werden können". Zwar würden Gegensendungen von der staatsbejahenden Bevölkerung allgemein begrüßt. Die Inhalte hätten jedoch enttäuschend gewirkt und enthielten zumeist Wiederholungen, wie sie bereits durch die Presse bekannt wären. Nach Meinung des SD hatten die Sendungen sogar eine kontraproduktive Wirkung: Von der staatsablehnenden Bevölkerung würden diese Sendungen als eine gewisse Schwäche des Reiches ausgelegt. Es sei beobachtet worden, "dass sich Arbeiter sogar über diese Sendungen lustig machten".²¹

Trotz des verstärkten Einsatzes von Störsendern zeigte sich im Laufe der Zeit, daß eine vollständige Rundfunkabschirmung nicht realisierbar war. Ein Bericht vom 1.

²¹ Fernschreiben des SD OA Ost Berlin an das SD-Hauptamt vom 3.6.1937; BA R 58/953, Bl. 13.

Februar 1939 führte aus, "daß mit den in Deutschland zur Verfügung stehenden Sendern es zwar möglich ist, den Empfang der einen oder anderen Sendung zu stören, wenn nötig, auch das Abhören eines bestimmten Senders regelmäßig zu unterbinden, daß es aber nicht geht, alle unerwünschten Sendungen regelmäßig zu überlagern".²² Besonders für den Kurzwellenbereich, der je nach Zone unterschiedlich ausfiel, reichten die vorhandenen Störsender nicht aus. Dies änderte sich auch während des Krieges nicht, selbst als es der deutschen Funkabwehr zeitweilig gelang, einen "undurchdringlichen Störvorhang" auf Mittel- und Langwelle zu errichten.²³

Zuweilen wurden die deutschen Rundfunkteilnehmer auch unfreiwillig zu Mithörern ausländischer Programme, wie aus einer Mitteilung des Postministeriums aus dem Jahre 1939 hervorgeht:

"Der Volksempfänger, und zwar sowohl der frühere als auch der jetzige verbilligte, läßt bei seiner geringen Trennschärfe in den Fällen, in denen der Rundfunkteilnehmer nicht die genaue Einstellung eines deutschen Senders trifft, besonders bei langen Antennen, auch fremde Sender mithören. Dies ist u.a. der Fall bei der Welle des Deutschlandsenders. Hier schlägt der Sender Radio Paris durch, der bekanntermaßen z.T. in deutscher Sprache sendet. Von der Dämmerung ab wird er innerhalb von ganz Deutschland hörbar, am Tage nur in den Provinzen Westdeutschlands. Ebenso ist dies der Fall bei der Mittelwelle Berlin. Hier schlägt der Sender Straßburg, der auf der Skala neben Berlin liegt, unter den selben Bedingungen durch."²⁴

In Südwestdeutschland sorgte vor allem der 100 kW starke Schweizer Landessender Beromünster für ein solches Durchschlagen. Besonders in den Abendstunden, nach Abschalten des Reichssenders Stuttgart bzw. Umschalten des Stuttgarter Senders auf die Welle von Breslau, dominierte der Schweizer Sender die Ätherwellen im deutschen Südwesten. Hier waren ausländische Sender schon immer gut zu hören und wurden auch eingestellt. Dies traf neben Beromünster vor allem auf Radio Straßburg und Radio Luxemburg zu, die deutschsprachige Programme ausstrahlten. Während Radio Straßburg und Radio Luxemburg nach dem Sieg im Westen unter deutsche Kontrolle gerieten, konnte Beromünster von der neutralen

²² Bericht der Dienststelle II A 4 vom 1.2.1939; CCHIDK 500/4/336.

²³ Boelcke (Macht des Radios), S. 444-447, hier zitiert S. 446.

²⁴ Schreiben des Reichspostministers Ohnesorg an Propagandaminister Goebbels vom 19.10.1939; BA R 43 II/640, Bl. 27/28.

Schweiz aus ungestört weitersenden.²⁵ Auch die Stationen des BBC (British Broadcasting Corporation), die ab September 1938 ihr deutschsprachiges Programm aufnahm, blieben, im Gegensatz zu Radio Moskau, bis zum Kriegsbeginn ungestört. Aber selbst vor Beginn der Kriegshandlungen beschränkte sich das NS-Regime nicht auf Störsendungen gegen unliebsame Sender. So wurde beispielsweise der von der Tschechoslowakei aus operierende "Schwarzsender" des NSDAP-Abtrünnigen Otto Strasser am 21. Januar 1935 auf Befehl Reinhard Heydrichs, damals noch SD-Chef, durch eine brutale Agentenaktion, bei der der Funkingenieur erschossen wurde, zum Schweigen gebracht.²⁶

3. Abhören als Vorbereitung zum Hochverrat

Das bloße Abhören kommunistischer Rundfunkpropaganda, von der Gestapo von Anfang an verfolgt, galt der Justiz zunächst nicht als justitiabel. Das änderte sich mit einer Anweisung des Reichsjustizministeriums an die Generalstaatsanwälte vom 31. März 1936. Anlaß des als "vertraulich" deklarierten Schreibens war die unterschiedliche Behandlung der "Mundpropaganda" durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Um künftig ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, wurden den Staatsanwälten Richtlinien vorgegeben, was unter "hochverräterischer Mundpropaganda" zu verstehen war. Diese lag nach Ansicht des Reichsjustizministeriums bereits in solchen Fällen vor, "in denen der Täter den anderen in seiner hochverräterischen Einstellung und Überzeugung bestärken oder erhalten will, und in denen er versucht, einen noch nicht Überzeugten die hochverräterische Überzeugung einzupflanzen oder ihn für sie zu gewinnen". Einen weiteren Beweis erblickte das Ministerium in dem Tatbestand, "wenn der Täter einer hochverräterischen Organisation oder Nebenorganisation angehört hat". Neu an diesen Richtlinien war die Bewertung des Abhörens von Radio Moskau als Hochverrat:

"Dass beim Abhören des Moskausenders Hochverrat vorliegt, wird im Regelfall dann an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermutet werden können, wenn die Hörer politisch vorbelastet sind und das Abhören unter gewissen Siche-

²⁵ Nach Boelcke (Macht des Radios), S. 355 wurde Beromünster "seit 1939 heftig gestört". Aus einem Bericht des Leiters Rundfunk an Goebbels vom 13.12.1941 geht jedoch hervor, daß Störungen weder vorgenommen wurden noch beabsichtigt waren; vgl. CCHIDK 1363/1/56.

²⁶ Vgl. Höhne (Geschichte der SS), S. 211/212.

rungsmassnahmen stattfindet. Dabei ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass Hochverrat auch dann gegeben ist, wenn nur die engsten Familienangehörigen sich am Abhören beteiligen, vorausgesetzt, dass sie es in der Absicht tun, sich selbst in ihrer hochverräterischen Überzeugung zu erhalten und zu stärken. In jedem Fall liegt Hochverrat dann vor, wenn das Abhören gemeinschaftlich mit anderen erfolgt und im Zusammenhang damit eine Unterhaltung stattfindet, die als Werbung für die russischen Zustände anzusehen ist.²⁷

In der Weisung an die Generalstaatsanwälte wurde hervorgehoben, daß die Richtlinien im Einvernehmen mit dem Oberreichsanwalt festgelegt wurden. Mit Gesetz vom 24. April 1934 war der Volksgerichtshof geschaffen worden, der nun auch allein zuständig war für Hochverrat.²⁸ Nach § 4 dieses Gesetzes konnte allerdings der Oberreichsanwalt als oberster Ankläger bei Vorbereitung zum Hochverrat (§§ 82,83) das Verfahren an ein Oberlandesgericht abgeben.

Eines der ersten Urteile gegen eine sogenannte Abhörergemeinschaft wegen Vorbereitung zum Hochverrat erging am 14. April 1937 durch den Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Der Strafsenat verhängte gegen die Angeklagten, die gemeinschaftlich den Moskauer Sender abgehört hatten, Zuchthausstrafen zwischen zwei und sechs Jahren. Über das Verfahren wurde reichsweit berichtet, mit durchweg gleichlautendem Tenor. So schrieb etwa das Berliner 12 Uhr Blatt am 15. Mai 1937:²⁹

"Wenn auch das Abhören des Moskauer Senders gesetzlich nicht verboten ist, so bedeutet es doch immer eine sehr gefährliche Sache. Denn es kann darin leicht eine strafbare Handlung, nämlich die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, gesehen werden. Wer das Gehörte propagandistisch für die Zwecke des Kommunismus auswerten will oder wer sich selbst in seiner kommunistischen Gesinnung festigen will, um, wie er vielleicht trügerisch hofft, das Gehörte später einmal verwerten zu können, der begeht eine hochverräterische Handlung. Aber auch schon ein Einzelner, der aus den genannten Gründen als fanatischer Kommunist den Moskauer Sender abhört, kann sich der Vorbereitung des Hochverrats schuldig machen. Vor allem kommt es immer wieder auf das Vorleben, insbesondere auf die frühere politische Einstellung, bei der Beurteilung an, ob das Abhören des Moskauer Senders zu einer strafbaren Handlung geworden ist."

²⁷ Vertrauliches Schreiben des Reichsjustizministeriums, Ministerialrat Dr. Crohne, an die Generalstaatsanwälte vom 31.3.1936, CCHIDK 500/4/336, Bl. 105/106; ebenso BA R 58/268, Bl. 21.

²⁸ RGBl. 1934 I, S. 341.

²⁹ BA R 58/2274, Bl. 67; recht sachlich der Ton in der Frankfurter Zeitung vom 13.8.1937; vgl. die Zeitungsausschnitte, Bl. 66f.

Ebenfalls im April 1937 wurden drei Angeklagte wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens durch das Stuttgarter Oberlandesgericht verurteilt.³⁰ Wiederum ging es um das Abhören von Radio Moskau, wozu der eine Angeklagte sich eigens einen größeren Radioapparat angeschafft hatte. In dem Urteil wird hierzu bemerkt:

"Mit diesem Apparat hörten die Angeklagten Eheleute F. sowie der Angeklagte H. häufig abends die deutschen Sendungen aus Moskau, und zwar, wie auf Grund der eigenen Angaben des H. feststeht, etwa drei- bis viermal die Woche. Im Anschluss an diese Sendungen wurde dann über das Gehörte gesprochen. Die Angeklagten benutzten aber die russischen Sendungen nicht nur, sich selbst kommunistisch zu Schulen und in ihrer Gesinnung zu bestärken, sondern sie luden auch andere Personen dazu ein.... Am Schluß der Sendungen wurde die Internationale gespielt, wobei die Angeklagten die Melodie mitsummten und den Takt dazu schlugen, H. einmal auch die geballte Faust hob."

Die beiden Eheleute F. erhielten Gefängnisstrafen von je zwei Jahren. Der Mitangeklagte H. wurde zu einem Jahr vier Monate Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe wurde der Strafgefangene F., der laut Urteil mit der KPD sympathisierte, durch die Gestapo in "Schutzhaft" genommen. Das Konzentrationslager Dachau überlebte der Häftling nicht, er starb dort am 23. Februar 1943.

Die Richtlinien, die das Reichsjustizministerium den Staatsanwälten vorgegeben hatte, zielten zwar vorrangig auf (ehemalige) KPD-Mitglieder, schlossen jedoch Angehörige anderer Organisationen nicht aus. So brachte das Exil-Organ der SPD im tschechischen Karlsbad "Neuer Vorwärts" am 20. Juni 1937 die Meldung, daß ein SPD-Genosse, der seit 1933 Radio Moskau abhört hätte, vom Hanseatischen Sondergericht in Kiel wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt worden sei.³¹ Auch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken ergingen ähnliche Urteile. Im Bericht des Regierungspräsidenten von Niederbayern und Oberpfalz wird ein Urteil des Oberlandesgerichts München erwähnt, dem zufolge wegen "Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens" Zuchthaus- und Gefängnisstrafen zwischen zwei Jahren und fünfzehn Monaten verhängt

³⁰ Abschrift des Urteils OLG Stuttgart vom 2.4.1937, Gestapo-Akten (Neustadt/Weinstraße); LA Speyer, H 91, Nr. 814.

³¹ Vgl. BA R 58/2274, Bl. 79; genannt wird der SPD-Genosse Johann (Hans) Schröder, möglicherweise handelt es sich um das o. g. Urteil des Hanseatischen OLG vom 14.4.1937.

worden seinen. Die Angeklagten hätten "den Moskauer Sender abgehört und sich zu Gesprächen über deutsche und russische Verhältnisse zusammengefunden".³²

Die Liste solcher oder ähnlicher Verfahren ließe sich beliebig verlängern, auch wenn es dabei zumeist um weitere strafbare Handlungen, etwa Äußerungsdelikte, ging. Bemerkenswert an den Urteilen ist dennoch, wie wenig es bedurfte, den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat zu erfüllen. Die Richtlinien des Reichsjustizministeriums dienten dazu, die Schwelle möglichst niedrig anzusetzen: Bereits bloßes, passives Mitanhören kommunistischer Rundfunksendungen konnte als hochverräterisches Unternehmen gewertet werden. Eine gesetzliche Bestimmung, die das Hören entsprechender Sender verbot, existierte nicht. Eine solche Bestimmung hielt man im Reichsjustizministerium offenkundig für überflüssig.

4. Goebbels' Gesetzentwurf über ein Abhörverbot kommunistischer Sender

Ein gesetzliches Abhörverbot kommunistischer oder ausländischer Sender schien auch der Rundfunkabteilung im Reichspropagandaministerium ungeeignet. So teilte der dortige Referent, Regierungsrat Weinbrenner, auf eine entsprechende Anfrage am 25. März 1936 mit: "Durch Verbote lässt sich der Empfang unerwünschter Stationen nicht verhindern."³³ Diese Ansicht gab zwar die Position der zuständigen Abteilung des Ministeriums nach außen wieder, entsprach aber möglicherweise zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr der Auffassung von Propagandaminister Goebbels. Am 25. Januar 1937 findet sich folgende Tagebucheintragung Goebbels' über eine Unterredung mit Hitler:³⁴

"Ich trage ihm Sorgen wegen Moskauer Sender mit (!). Ich soll ein Gesetz vorbereiten, das Abhören kommunistischer Sender unter 2 Jahre Gefängnis stellt. Und sonst beschleunigt Drahtfunk³⁵ durchführen. Dann drahtlose Wellen ausschließlich für Auslandspropaganda verwenden."

³² Auszug des Monatsberichts vom 8.6.1938 mit Bezug auf Urteil des OLG München vom 17.2.1938; BA R 58/2076, Bl. 23.

³³ Schreiben des Regierungsrates Weinbrenner im Propagandaministerium an die Landesstelle Bayrische Ostmark, Bayreuth, vom 25.3.1936; vgl. BA R 50.01/630, Bl. 160.

³⁴ Fröhlich (Goebbels-Tagebücher I), hier zitiert, Bd. 3, S. 21.

³⁵ Der Drahtfunk, technologisch dem heutigen Kabelfernsehen vergleichbar, gewährleistete einerseits störungsfreien Empfang, sicherte andererseits dem Einspeisenden (Reichsrundfunkgesellschaft) die Sendekontrolle; jedoch geringe Verbreitung, während des Krieges vor allem für "Luftlagemeldungen" benutzt; vgl. Boelcke (Macht des Radios), S. 447f.

Tags darauf, am 26. Januar 1937, übersandte Goebbels dem Chef der Reichskanzlei Lammers den "Entwurf eines Gesetzes über das Abhören kommunistischer Sender".³⁶ In einem Begleitschreiben bat Goebbels darum, den Entwurf auf die Tagesordnung der noch am selben Tage stattfindenden Kabinettsitzung zu setzen, um ihn umgehend auf Grundlage des Ermächtigungsgesetzes³⁷ verabschieden zu lassen. Ein etwaiger Hinweis, der Gesetzentwurf gehe auf eine Anordnung Hitlers zurück, wie sie die Tagebucheintragung suggeriert, fehlte. Wie dem Schreiben weiter zu entnehmen ist, hatte Goebbels offenbar mit Lammers über seine Absicht gesprochen. Die anderen beteiligten Reichsministerien zu hören, war allerdings, so Goebbels, "mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nicht möglich". An einer Erörterung seines Vorhabens durch andere Reichsminister schien dem Propagandaminister wohl nicht gelegen.

Das Gesetz richtete sich ausschließlich gegen das Abhören kommunistischer Sender und sah für Zuwiderhandlungen eine Mindeststrafe nicht unter zwei Jahren Gefängnis vor. Eingeleitet wurde der Gesetzesentwurf mit einer Präambel, die die Unversöhnlichkeit von Nationalsozialismus und Kommunismus betonte:

"Gesetz über das Abhören kommunistischer Sender.

Der nationalsozialistische Staat ist der unversöhnliche Gegner des Kommunismus und hat diese Lehre der Zerstörung aller Werte in Deutschland rücksichtslos ausgerottet. Er kann nicht dulden, dass die Elemente der Zersetzung von aussen her den Gesundungsprozess des deutschen Volkes zu stören versuchen. Er ist daher entschlossen, solche Versuche zu unterbinden.

Aus diesem Grunde hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es ist verboten, sowjetrussische oder andere kommunistische Sender abzuhören oder Mitteilungen dieser Sender weiterzuverbreiten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 3

Im Falle der Bestrafung nach § 2 kann die Genehmigung zur Errichtung und Betriebe einer Rundfunkempfangsanlage entzogen werden.

§ 4

³⁶ Vgl. BA R 43/II 386, Bl. 56.

³⁷ Goebbels mit Bezug auf das "Gesetz zu Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24.3.1933 (RGBl. 1933 I S. 141).

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.³⁸

Als Unterzeichner des Gesetzes sah Goebbels neben dem "Führer und Reichskanzler" sich selbst vor. Dem Gesetzestext hatte Goebbels eine Begründung beigelegt, die jedoch nicht zur Veröffentlichung bestimmt war.³⁹ In der Begründung wurde hervorgehoben, daß sich die Verbotsbestimmung nur gegen "das vorsätzliche Abhören kommunistischer Sender und das vorsätzliche Verbreiten von Mitteilungen solcher Sender" richte. Eine Bestrafung des "fahrlässigen" Abhörens erschien nicht zweckmäßig:

"Das fahrlässige Abhören kann praktisch nicht ausgeschaltet werden, da die über dreißig sowjetrussischen Sender und zahlreiche weitere kommunistische Sender auf allen Teilen der europäischen Wellenskala arbeiten, aber seit 1933 durch entsprechende interne Anweisungen an die Rundfunkindustrie nicht mehr auf den Wellenskalen der Empfangsapparate und in den Wellentabellen der Rundfunkzeitschriften verzeichnet werden."

Weiter heißt es in der Begründung, daß der "Begriff des kommunistischen Senders" noch über eine Durchführungsverordnung festgesetzt werden müsse. Neben den "sowjetrussischen" und "sowjetspanischen" Sendern seien jedoch "alle in Deutschland hörbaren illegal arbeitenden Schwarzsender" darunter zu verstehen. Abschließend wird das Unterbinden des gemeinschaftlichen wie auch des individuellen Abhörens durch Abschreckung als eigentliches Anliegen der Verbotsbestimmung genannt:

"Der Haupterfolg des Gesetzes wird darin bestehen, daß der kommunistische Gemeinschaftsempfang mit größeren Gefahren verbunden ist als bisher und der systematische Einzulempfang, der bisher völlig straflos war, im allgemeinen abgestellt werden dürfte. Weiterhin ist damit zu rechnen, daß das böswillige oder auch nur gedankenlose Weitertragen kommunistischen Agitationsstoffs unterbunden wird. Die Höhe des Strafmaßes rechtfertigt sich aus dem Abschreckungszweck, dem das Gesetz dienen soll."

Offenbar mochte die angeführte Begründung zu diesem Zeitpunkt nicht überzeugen. Noch schien ein gesetzliches Abhörverbot nicht opportun. In einem von Kanzleichef Lammers noch am 26. Januar 1937 abgezeichneten Vermerk heißt es:

³⁸ BA R 43/II 386, Bl. 57.

³⁹ Vgl. im folgenden die "Begründung", BA R 43/II 386, Bl. 58/59.

"Auf Anordnung des Führers ist der Gesetzentwurf von der Tagesordnung der heutigen Kabinettsitzung abgesetzt worden. Der Führer ist der Ansicht, daß das Gesetz praktisch nicht durchführbar sei."⁴⁰

Enttäuscht notierte Goebbels am 27. Januar 1937 in sein Tagebuch:⁴¹

"Gesetz bzgl. Verbot Abhören kommun. Sender zwar fertig, aber Führer will es nun doch nicht. Denunziation Tür und Tor geöffnet. Und zu schwer zu fassen. Also fallengelassen."⁴²

5. Die Entstehung der "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939"

Mit Kriegsbeginn unternahm Goebbels erneut einen Verstoß, das unerwünschte Abhören gesetzlich zu verbieten. Nunmehr ging es dem Propagandaminister nicht nur um das Hören kommunistischer Sender, vielmehr wollte er alle ausländischen Sender mit einem generellen Hörverbot belegen. Dazu sollte eine entsprechende Verbotverordnung des Propagandaministeriums von dem für die Kriegsgesetzgebung zuständigen Ministerrat für die Reichsverteidigung verabschiedet werden. Da Goebbels dem Ministerrat nicht angehörte, wandte er sich wiederum an den Chef der Reichskanzlei Lammers. Am Morgen des 1. September 1939 richtete Goebbels einen persönlich unterzeichneten Schnellbrief an Lammers, dem ein Verordnungsentwurf über ein Hörverbot ausländischer Sender sowie der Einziehung von Rundfunkgeräten beigelegt war:

"In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Verordnung über außerordentliche Rundfunkmassnahmen mit der Bitte, die umgehende Verabschiedung durch den Ministerrat für Reichsverteidigung zu veranlassen.

Der Entwurf sieht Verbote des Abhörens ausländischer Sender sowie des Verbreitens von Nachrichten ausländischer Sender vor und knüpft an die Zuwiderhandlungen schwere Strafen. Er enthält eine Ermächtigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda zum Erlass von Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen, bei denen vor allem auch Vorschriften über die Einziehung von Rundfunkgeräten zulässig sein sollen. Es wird zur Zeit nicht beabsichtigt, Vorschriften dieses Inhalts zu erlassen. ..."⁴³

⁴⁰ BA R 43/II 386, Bl. 57.

⁴¹ Fröhlich (Goebbels-Tagebücher I), hier zitiert, Bd. 3, S. 24/25.

⁴² Die Enttäuschung schien tief zu sitzen, etliche Zeilen später erwähnte Goebbels das Thema abermals: "Mit Heß nochmal Rundfunk-Moskau-Gesetz durchgesprochen. Es ist wohl das kleinere Übel, es nicht zu erlassen. Aber unangenehm ist diese Laus in unserem Pelz doch."

⁴³ BA R 43 II/639, Bl. 112.

Wohl in der Erwartung entsprechender Einwände beendete Goebbels sein Schreiben mit einer Verfahrensdarstellung, die sämtlichen Anfechtungen von vornherein den Boden entziehen sollte:

"Der Entwurf ist mit dem Reichsministerium des Innern, dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichswirtschaftsministerium, dem Reichsjustizministerium, dem Reichspostministerium, dem Reichsluftfahrtministerium sowie dem Stellvertreter des Führers beraten worden; Einwendungen sind nicht erhoben worden. ..."⁴⁴

Noch bevor der Ministerrat für Reichsverteidigung am Nachmittag des 1. September zusammentrat, meldete als erster Reichsjustizminister Gürtner in einem Schnellbrief an Goebbels "schwerste Bedenken" an:⁴⁵

"Gegen den heute Mittag 11.30 Uhr meinen Sachbearbeitern übergebenen Entwurf einer Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Rundfunkwesens habe ich die schwersten Bedenken.

1. Ich befürchte, daß die Verordnung im Volk und in der Welt als ein Beweis für mangelndes Vertrauen zwischen der Regierung und dem deutschen Volk und als ein Zeichen mangelnder Zuversicht in die eigene gute Sache aufgefasst werden würde. Zudem würde das Volk auch von vornherein das Vertrauen in die Richtigkeit deutscher Nachrichten verlieren.

2. Ich befürchte weiter, daß der Erlaß einer solchen Verordnung dem Denunziantentum Tür und Tor öffnen würde und alle Volksgenossen mehr oder weniger hilflos einem solchen Denunziantentum gegenüberstehen würden.

3. Davon abgesehen halte ich den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die Kampfhandlungen gerade erst beginnen, für besonders ungeeignet zum Erlaß derartiger Vorschriften.

4. Ich vermisze in der Verordnung jede Abgrenzung auf bestimmte ausländische Sender und die Beschränkung auf die Verbreitung solcher Nachrichten, die dem Reich abträglich sind. Dass das Abhören etwa eines italienischen Senders oder die Verbreitung günstiger Nachrichten mit schweren Strafen bedroht werden sollen, ist sicher nicht beabsichtigt, aber durch die vorliegende Fassung einbegriffen.

5. Die in zweiter Linie in Aussicht genommene Ablieferung grundsätzlich sämtlicher Rundfunkgeräte würde die Stimmung des Volkes nach meiner Meinung ungünstig beeinflussen.

6. Falls überhaupt, jetzt oder später, Strafvorschriften gegen das Abhören ausländischer Sender für notwendig gehalten werden sollten, müssten sie meines Erachtens beschränkt bleiben

a) auf das Abhören bestimmter, vom Ministerrat für die Reichsverteidigung einzeln bezeichneter Sender, und

b) auf das vorsätzliche Verbreiten abträglicher Nachrichten, und endlich müsste

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd., Bl. 116-117.

c) als Regelstrafe Gefängnis und nur für schwere Fälle, z.B. öffentliches Abhören, Zuchthausstrafe vorgesehen werden; für die besondere Androhung der Todesstrafe scheint mir kein Platz zu sein, es sei denn, dass es sich um hochverräterische Handlungen handelt, bei denen sie ohnehin angedroht ist.
...⁴⁶

Eine Abschrift des Schreibens ging "wegen der besonderen Eilbedürftigkeit" auch an den Chef der Reichskanzlei Lammers als Mitglied des Ministerrats für Reichsverteidigung.⁴⁷ Der Ministerrat verwarf Goebbels' Verordnung, insbesondere wandte er sich gegen eine Einziehung der Rundfunkgeräte.⁴⁸ Im Protokoll wurde vermerkt:

"Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung brachte zur Sprache, daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda eine Verordnung vorzuschlagen beabsichtige, nach der jedes Abhören ausländischer Sender und die Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender unter schwere Strafen gestellt und unter Umständen die Ablieferung sämtlicher Rundfunkgeräte vorgeschrieben werden solle. Die Auffassung der Mitglieder des Ministerrats ging übereinstimmend dahin, daß so weitgehende Maßnahmen, besonders die Ablieferung der Empfangsgeräte, besser nicht in Erwägung gezogen werden sollten."⁴⁹

Das Absageschreiben des Vorsitzenden des Ministerrats an Goebbels, datiert auf den 2. September 1939, war ähnlich knapp gehalten und hatte weitgehend den selben Wortlaut.⁵⁰ Reichsjustizminister Gürtner wurde fernmündlich von der Ablehnung des Ministerrats unterrichtet.⁵¹ Doch die Ereignisse hatten bereits ihren Gang genommen. Unter der Überschrift "Hütet euch vor der feindlichen Lügenhetze! Verordnung über das Abhören ausländischer Sender - Strafandrohung gegen Volksschädlinge" meldete die Morgenausgabe des Berliner Lokal-Anzeigers auf der dritten Seite in einem dreispaltigen Bericht, daß der Ministerrat für Reichsverteidigung eine entsprechende Verordnung erlassen hätte. Die Frankfurter Zeitung, ebenfalls vom 2. September 1939, druckte auf der ersten Seite gar den gesamten Goebbels-Entwurf als beschlossene Verordnung ab, ebenso der Völkische Beobachter auf

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd., Bl. 115.

⁴⁸ Bei Diller (Rundfunkpolitik), S. 306 wird die Ablehnung fälschlicherweise als Zustimmung interpretiert: "Der Ministerrat erwog sogar so weitgehende Maßnahmen wie die Ablieferung der Empfangsgeräte - ein Vorschlag, der bei den Propagandisten natürlich keinen Beifall fand. So setzte sich Goebbels mit Hilfe von Hitler und des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, auf der ganzen Linie durch."

⁴⁹ Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 1. September 1939; BA R 43 II/639, Bl. 117.

⁵⁰ Vgl. ebd. Bl. 117/118.

Seite 4 seiner Berliner Ausgabe. Am darauffolgenden Tag erschien auf Seite 7 dieser Ausgabe erneut ein Kommentar zur Rundfunkverordnung. Alle Zeitungen druckten zusätzlich eine Präambel zur Verordnung ab, die eigens vom "Stellvertreter des Führers" Heß verfaßt war und folgenden Wortlaut hatte:

"Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volk Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen."

Eine Stellungnahme von Heß schildert schließlich die Geschehnisse als Ergebnis eines "Mißverständnisses". In einem Schreiben vom 3. September 1939 an die Mitglieder des Ministerrats für Reichsverteidigung heißt es:

"Da ich erfahre habe, dass die 'Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1. September 1939' nicht mit Zustimmung der Mitglieder des Ministerrats herausgekommen ist, lege ich wert auf folgende Klarstellung:

Die bezeichnete Verordnung ohne die Präambel und eine zweite Verordnung nach der alles Rundfunkgerät eingezogen werden sollte, wurden mir am 1. September vormittags vorgelegt. Infolge eines Missverständnisses war ich der Meinung, dass diese beiden Verordnungen bereits durch den Ministerrat angenommen seien und nur noch meine Zustimmung vor der beabsichtigten beschleunigten Veröffentlichung erhalten sollten. ...

Inzwischen ging ein schriftlich begründeter Einspruch des Herrn Reichsjustizministers ein. Ich legte diesen Einspruch dem Führer sofort vor, der ihn Wort für Wort durchlas. Der Führer entschied, dass den Einwänden nicht Rechnung getragen werden sollte. Er beauftragte mich im Gegenteil dafür zu sorgen, dass die Verordnung schnellstens heraus käme. Ich veranlasste demgemäss das Notwendige. ... "⁵²

Die Peinlichkeit der Bekanntgabe wurde vom Ministerrat überspielt durch die wenig später stillschweigend erfolgte, nachträgliche Billigung der Rundfunkverordnung, die jedoch noch einige Veränderungen erfuhr. Allerdings sollte auf Wunsch von Heß sowie des Vorsitzenden des Ministerrats Göring "die neue Fassung der Rundfunk-

⁵¹ Ebd., Bl. 119.

⁵² Ebd., Bl. 131/132.

verordnung auf keinen Fall in den Zeitungen öffentlich erscheinen".⁵³ Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 wurde schließlich am 7. September 1939 im Reichsgesetzblatt verkündet und trat an diesem Tage in Kraft.

Soweit stellt sich der Sachverhalt nach Aktenlage der Reichskanzlei dar. In den Akten des Propagandaministeriums findet sich eine gänzlich andere Schilderung über die Entstehung der Rundfunkverordnung. In einem maschinengeschriebenen, als "Vertraulich" deklarierten Skript mit der Paraphe des Regierungsrates im Propagandaministerium Weinbrenner vom 2. 9. (1939) wird der Vorgang wie folgt beschrieben:

"Entstehung der Rundfunkverordnung.
(Abhören ausländischer Sender)

Mitte August wird vom Stab Hess die Idee an den Führer herangetragen, eine Rundfunkverordnung vorzubereiten, die das Abhören ausländischer Sender verbietet.

Am 22. August gibt der Führer Dr. Goebbels den Befehl, die Verordnung auszuarbeiten. RMVuP (Schmidt-Leonhardt)⁵⁴ nimmt die Ausarbeitung der Verordnung mit dem Justizministerium vor. Justizministerium äußert schärfste Bedenken.

28. August. Berndt⁵⁵ übernimmt den Rundfunk, arbeitet Gutachten aus, in dem er gegen die geplante Verordnung Stellung nimmt.

1. September abends teilt Amtsleiter Schmidt⁵⁶ -Stab Hess- mit, daß Heß die Verordnung dem Führer vorgelegt hat. Der Führer hat danach Verordnung sofort unterschrieben und Veröffentlichung befohlen.

Berndt gibt seine Bedenken dem Minister bekannt. Der Minister erklärt sich mit der Auffassung Berndts identisch.

Darauf Beschwerde Heß beim Minister. Danach gibt Minister Befehl, Veröffentlichung vorzunehmen.

Am gleichen Abend Protest der Polizei, die ihre Bedenken äußern.

Am nächsten Tage ebenso OKW (Polizei wurde nicht beteiligt).

Schnellbrief an RMVuP vom Justizministerium, protestiert gegen den Inhalt der Verordnung (gleiche Argumente wie Berndt).

Erforderlich: Einberufung einer Sitzung aller Beteiligten Stellen zwecks Formulierung der Ersten Durchführungsverordnung; zu dem Gesetz der Durchführungsverordnung muß der Begriff ausländischer Sender derart ausgelegt werden, daß lediglich die Feindstaaten hierunter verstanden werden."

⁵³ Vgl. das Schreiben vom 4.9.1939 des MinDirig. Sommer aus dem Stab von Heß an den Verbindungsmann zum Propagandaministerium Fritz Schmidt; BA R 50.01/630, Bl. 176.

⁵⁴ Prof. Dr. Hans Schmidt-Leonhardt, MinDirig. und Leiter der Rechtsabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, (RMVuP).

⁵⁵ Alfred-Ingemar Berndt, MinDirig. und zuvor Leiter der Abteilung Schrifttum im RMVuP.

⁵⁶ Fritz Schmidt, Dienstleiter der NSDAP und Verbindungsmann zum Propagandaministerium.

Dieser Text, ebenfalls mit der Paraphe Weinbrenners versehen und auf den 4.9. datiert, enthält den handschriftlichen Zusatz: "nach Anordnung Berndt diktiert".⁵⁷ In dem Skript wird zunächst die Rundfunkverordnung als Idee von Heß dargestellt, sodann sei es Hitler gewesen, der Goebbels beauftragt habe, diese auszuarbeiten. Als neuer Leiter des Rundfunks habe Berndt sogleich ein Gutachten gegen die Rundfunkverordnung ausgearbeitet. Erst kurz vor ihrer Veröffentlichung, am Abend des 1. September 1939, habe Berndt Goebbels gegenüber seine Bedenken geäußert, die nun auch Goebbels geteilt haben wolle. Goebbels sei schließlich nur auf Druck von Heß zur Veröffentlichung zu bewegen gewesen.

Nun mag zunächst dahingestellt sein, von wem der Anstoß zu der Rundfunkverordnung ausging, jedoch sei auf einige Ungereimtheiten, vor allem aber auf die Interessen der Beteiligten hingewiesen. Fürs erste ist festzustellen, daß sich neben dem Skript Weinbrenners über die Entstehung der Rundfunkverordnung weder eine Ausarbeitung Schmidt-Leonhardts noch ein Gegengutachten Berndts und auch keine Äußerung aus dem Reichsjustizministerium finden. Auch in der persönlichen Stellungnahme des Justizministers Gürtner wird kein Bezug auf eine frühere Ausführung genommen. Vielmehr ist von einem "heute Mittag (1.9.1939, der Verf.) 11.30 Uhr meinem Sacharbeiter übergebenen Entwurf einer Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Rundfunkwesens"⁵⁸ die Rede.

Es mag nun auch angehen, daß Berndt seine Bedenken Goebbels quasi in letzter Minute vor der Veröffentlichung mitteilte. Schwer nachzuvollziehen bleibt jedoch, daß Goebbels sich mit der Auffassung Berndts sogleich "identisch" erklärt haben will, obgleich er doch am selben Vormittag den Schnellbrief mit anliegendem Verordnungsentwurf unterzeichnet hatte. Zwar wird Goebbels durchaus als Person geschildert, die "seine Ansichten mitunter binnen 14 Tagen grundsätzlich änderte",⁵⁹ doch im vorliegenden Fall bestand für ihn wenig Anlaß dazu. Wer, wenn nicht Goebbels, konnte so viel Interesse an einem Abhörverbot haben, schien es doch geeignet, sein Propagandamonopol auch weiterhin zu sichern. Darüber hinaus konnte, wie sich noch zeigen sollte, eine vorgesehene Ausnahmerechtigung zum Abhören von Goebbels als Hebel genutzt werden im Machtkampf und Kompetenz-

⁵⁷ Vgl. BA R 50.01/630 Bl. 174.

⁵⁸ BA R 43 II/639, Bl. 116.

⁵⁹ Boelcke (Kriegspropaganda), S. 29 mit Bezug auf Goebbels' persönlichen Pressereferenten Dr. Rudolf Semler.

gerangel des "Dritten Reiches". Und eine Stärkung seiner Position hatte Goebbels in den Herbsttagen des Jahres 1939, nachdem sich sein Ehekonflikt zu einer "Staatsaffäre"⁶⁰ ausgewachsen hatte, bitter nötig. Allerdings hatte Goebbels zu diesem Zeitpunkt wohl kaum die Absicht und keineswegs das Vermögen, eine Gesetzesverordnung gegen den Willen Görings durchzudrücken. Bereits 1937 war Goebbels mit einem Gesetzesentwurf gescheitert, der ein Verbot des Abhörens kommunistischer Sender vorsah. Um so mehr mußte dem Propagandaminister das angebliche "Mißverständnis" von Heß gelegen gekommen sein. Daher ist kein Grund ersichtlich, der ein Sträuben Goebbels' gegen eine Veröffentlichung der Rundfunkverordnung hätte erklären können, zumal diese auf Anordnung des "Führers" und mit Rückendeckung von Heß erfolgen sollte. Vielmehr konnte Goebbels sich insgeheim die Hände reiben, daß die Verordnung entgegen der Absicht des Ministerrats dank des wie auch immer zu bewertenden Wirkens von Heß realisiert worden war.

Anders stellt sich die Interessenlage Berndts dar, der eben erst zum Leiter der Rundfunkabteilung im Propagandaministerium avanciert war. Ihm war sicherlich seine Position wichtiger als eine Verordnung, mit der er sich momentan von Amts wegen auseinandersetzen hatte. Das muß nun nicht heißen, daß er grundsätzlich gegen ein Hörverbot gewesen wäre. Aber gewiß war ihm nicht daran gelegen, als Verantwortlicher für den Rundfunk in die Schußlinie zwischen Göring und Goebbels zu geraten. Daß Göring die Veröffentlichung einer Verordnung, die tags zuvor von ihm abgelehnt worden war, als Affront begriffen haben wird, ist kaum anzuzweifeln. Dies um so mehr, als die Presse der Steuerung des Goebbels'schen Propagandaministeriums unterlag. Daher dürfte schwerlich anzunehmen sein, daß Göring die Sache auf sich beruhen ließ. Schließlich stand auch seine Autorität als Vorsitzender des Ministerrats zur Disposition.

So mag man den Skript über die "Entstehung der Rundfunkverordnung" als Entlastungs- und Rechtfertigungsschreiben Berndts lesen. Einen Anhaltspunkt für diese Lesart ergibt sich aus dem Datum des Schreibens, dem 2. September: Zu diesem Zeitpunkt lag die Stellungnahme von Heß, die den Vorgang als ein Ergebnis von Mißverständnissen erklärte, noch nicht vor. Daß es Berndt in seinen Darstellungen mit der Wahrheit nicht so genau nahm, ist verbrieft: Es wird über ihn berichtet, daß

⁶⁰ Ebd., S. 28.

er "an Einfällen, an Schnelligkeit des Denkens, an Skrupellosigkeit und in der Kunst des Lügens alle Leute vom Fach weit übertraf und selbst Goebbels in Staunen versetzte".⁶¹ Weiterhin galt Berndt zwar als "ein selten rühriger nationalsozialistischer Publizist", dennoch sei er wiederum so stupide gewesen, anzunehmen, "daß seine faustdicken Übertreibungen, seine hemmungslose Lügenhaftigkeit nicht durchschaut werden würden".⁶² Dies war gewiß auch dem Ministerialbeamten Weinbrenner bekannt.⁶³ Weinbrenner, seit 1933 in der Rundfunkabteilung, wußte sicher um die tatsächlichen Vorgänge der Entstehungsgeschichte des Abhörverbots. So mag dieser Ministerialbeamte das Entstehungs-Skript wider besseres Wissen am 2. September abgefaßt haben, wobei sein handschriftlicher Vermerk vom 4. September "nach Anordnung Berndt diktiert" wohl nachträglich der eigenen Absicherung diene. In der Forschung wurde das Weinbrenner-Skript bislang nicht zur Kenntnis genommen. Bisher wurde ausschließlich Goebbels' Rolle als Urheber und treibende Kraft in Sachen Abhörverbot gewürdigt. Auch Heß fand nur insoweit Beachtung, als dessen vermeintlicher Irrtum als Voraussetzung gesehen wurde, der Rundfunkverordnung zu Gesetzeskraft zu verhelfen. Conrad F. Latour, dessen Untersuchung zur Rundfunkverordnung nach wie vor als grundlegend gilt,⁶⁴ zeichnet verantwortlich für diese Sichtweise: Zwar ist in seinem Aufsatz die zweiseitige Passage vollständig abgedruckt, in der Heß seine Sicht des Zustandekommens der Rundfunkverordnung schildert. Allerdings bleibt die Darstellung unkommentiert stehen, ihr Wahrheitsgehalt wird an keiner Stelle hinterfragt. Vor allem aber die zweite Passage, in der Heß die Verordnung inhaltlich begründet und ihre Notwendigkeit verteidigt, wird trotz des beachtlichen Umfangs von zweieinhalb Seiten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Vor einer weiteren Erörterung sei der Blick jedoch auf die erste Passage des Schreibens vom 3.9.1939 gelenkt, in der zunächst der Eindruck erweckt wird, als ob Heß von einem Abhörverbot wenig halte:

⁶¹ Boelcke (Kriegspropaganda) S. 75 unter Berufung auf den Ministerialrat Stephan im Propagandaministerium.

⁶² Ebd., S. 76.

⁶³ Boelcke (Macht des Radios), S. 450 nennt Hans-Joachim Weinbrenner einen "kleine(n) Regierungsrat im Propagandaministerium": "Durch sein zunehmend distanzierteres Verhalten zur NS-Politik blieb er Regierungsrat bis 1945 und kam nicht in den Genuß einer 'Regelbeförderung' " (S. 667, Fn. 15).

⁶⁴ Latour (Goebbels' außerordentliche Rundfunkmaßnahmen).

"Da ich schwerste Bedenken gegen die eine Verordnung an sich und gegen die beabsichtigte nüchterne reine Paragraphen-Fassung der zweiten hatte, trug ich dem Führer meine Einwände vor. Ich bat ihn, davon absehen zu wollen, die Rundfunkgeräte einziehen zu lassen. Erstens würde durch die Einziehung die Möglichkeit genommen das deutsche Volk über den Rundfunk von innen her zu beeinflussen, vor allem würde dem Führer selbst das wichtigste Mittel genommen, sich direkt an das Volk zu wenden. Zweitens würde der psychologische Eindruck der in Höfen usw. aufgestapelten Rundfunkgeräte, die der Witterung ausgesetzt verkommen müssten, ein ausserordentlich schlechter sein.

Der Führer stimmte zu.

Hinsichtlich der zweiten Verordnung, betr. des Abhörens ausländischer Sender, hatte ich im ersten Augenblick gleichfalls den Wunsch, es könnte auch auf diese Massnahme verzichtet werden. Nach Abwägen der Gründe dagegen und dafür, überwogen bei mir jedoch die dafür sprechenden, was ich dem Führer gegenüber zum Ausdruck brachte.

Der Führer stimmte auch hier zu.

Ich verfasste jedoch die mitveröffentlichte Präambel, wonach erwartet würde, dass aus Verantwortungsbewusstsein und Anstandspflicht heraus jeder Deutsche grundsätzlich auf das Abhören ausländischer Sender verzichten und die Verordnung nur für diejenigen erlassen sei, denen entsprechendes Verantwortungsbewusstsein fehle. Ich wollte ursprünglich wegen der hinzugekommenen Präambel die Verordnung vor der Veröffentlichung noch einmal den Mitgliedern des Ministerrats zuleiten, bat dann jedoch den Führer, hiervon abgehen zu dürfen, da die Veröffentlichung m.E. eilig sei und zwar aus folgendem Grunde:

Würde die Veröffentlichung erst spät nachts oder gar erst am nächsten Tage erfolgen, würde die Verordnung im Inland wie im Ausland so aufgefasst werden, als ob die Abendsendungen der ausländischen Sender derartig auf die Nerven gegangen seien, dass die Regierung sich nunmehr veranlasst gesehen hätte, einzugreifen. Bei der Veröffentlichung vor den Abendsendungen konnte dieser Eindruck eher vermieden werden. Die ausländischen Sender sind im allgemeinen erst nachts gut zu hören und erst für den Abend waren wesentliche ausländische Sender-Nachrichten über die Kämpfe in Polen zu erwarten. ...

Bei einer späteren Rücksprache erfuhr ich, dass die Verordnung zwar an die Presse herausgegangen sei, aber noch nicht durch Rundfunk bekanntgegeben. Durch Rücksprache mit dem Herrn Reichspropagandaminister wurde nunmehr die sofortige Veröffentlichung gemäss der Weisung des Führers herbeigeführt. ...⁶⁵

Eingangs wendet sich Heß gegen eine generelle Einziehung von Rundfunkgeräten: Dies hinterlasse einen denkbar schlechten psychologischen Eindruck. Vor allem aber würde damit dem "Führer" ein Mittel der Beeinflussung genommen. Weiter richtet sich Heß' Kritik gegen die "nüchterne, reine Paragraphen-Fassung". Allerdings hält er, nachdem er die Verordnung um seine Rechtfertigungs-Präambel erweitert hat, ein Abhörverbot dann doch für geboten. Hinter seine Ausführungen setzt Heß wie ein Ausrufezeichen den Satz: "Der Führer stimmte zu."

⁶⁵ BA R 43 II/639, Bl. 131/132.

Zu guter Letzt befand Heß die Angelegenheit als derart dringlich, daß er sich wegen der hinzugefügten Präambel nicht mehr an den Ministerrat wandte, sondern unmittelbar durch Goebbels die Veröffentlichung der Rundfunkverordnung veranlaßte. Dabei hätte es Heß nun bewenden lassen können, zumal er seine Position durch die eingeholte Zustimmung Hitlers im Grunde unangreifbar gemacht hatte. Nichtsdestotrotz schiebt Heß eine eingehende Begründung für die Notwendigkeit des Hörverbots nach. Im folgenden wird der bislang nicht zur Kenntnis genommene zweite Teil des Schreibens von Heß vollständig zitiert:

"Zur Sache selbst:

Der bekannte englische Generalmajor Fuller schreibt in seinem Buch "Der erste der Völkerbundskriege", die wissenschaftlichen Erfindungen, die wahrscheinlich den radikalsten Einfluss auf den Krieg haben werden, seien der Rundfunk und das Flugzeug. Zu ersterem bemerkte er:

"1914 war die Presse der soziale Störenfried, doch war immer noch eine Zensur möglich; aber das Radio kann nicht eingeschränkt werden, und wenn es nicht gelingt, alle Empfangsgeräte einzuziehen, dann wird die Nation einem Bombardement ausgesetzt sein, dessen Wirkung von ihrer Disziplin abhängig sein wird."

Leider muss ich intern die Überzeugung vertreten, dass die geistige Disziplin des deutschen Volkes auch heute noch nicht so ist, dass auf die Dauer das feindliche "Radio-Bombardement" ohne wesentliche Wirkung wäre. Wenn sich diese Wirkung aber erst sichtbar zeigt, dann ist die psychologische Folge eines Verbotes des Abhörens der Auslandsnachrichten sehr viel schwerwiegender und gefährlicher als bei einer Verhängung noch bei völlig intakter Stimmung. Ein solches Verbot kann im Rahmen der ersten Maßnahmen zu Kriegsbeginn viel eher als nun einmal unumgängliche, durch die Umstände bedingte Notwendigkeit empfunden werden, als wenn es unter dem Zwang der offensichtlich inzwischen eingetretenen Wirkung erlassen wurde.

Dagegen wird eingewandt:

dass nur ein geringer Teil der Bevölkerung Empfangsgeräte besitzt, durch die ausländische Sender zu hören sind, mittels Volksempfänger nur an den Grenzen ausländische Sender erfasst werden können, und somit keine Notwendigkeit für so einschneidende Massnahmen besteht, die geeignet sind, das Vertrauen zur Führung zu schädigen,

2.) dass eine Kontrollmöglichkeit nicht besteht, die Strafe für die Volksgenossen eine leere Drohung darstellt und somit das Abhören doch nicht unterbunden werden kann.

Dem ist zu erwidern, dass durch das Verbot weniger verhindert werden soll, dass Einzelne ausländische Nachrichten empfangen, als dass die Empfänger solcher Nachrichten diese weiter erzählen unter Bezugnahme auf die Quelle. Der englische Sender in deutscher Sprache hat zweifellos durch geschicktes Arbeiten seit seinem Bestehen durch tatsächliche oder auch nur scheinbar objektive Berichterstattung Vertrauen in manchen Teilen der deutschen Bevölkerung sich zu erwerben versucht. Der Sinn dieses Verhalten war sicherlich die Absicht, in kritischen Zeiten besonders glaubhaft zu wirken und daher umso erfolgreicher Tendenznachrichten und

Lügen im deutschen Volk verbreiten zu können. Dies ist eine feststehende Tatsache, mit der gerechnet werden muß.

Wäre kein Verbot des Abhörens ausländischer Nachrichten erfolgt, würden z. B. Meldungen des englischen Senders zweifellos durch Frauen, die mitgehört haben, gesprächsweise in Läden oder bei sonstigen Gelegenheiten des Schwatzes, ohne dass eine böse Absicht damit verbunden zu sein braucht, in die übrige Bevölkerung gebracht, die keine ausländische Nachrichten empfangen kann. Die Form der Weitergabe der Nachricht dürfte dabei meistens so sein, dass sie kaum fassbar ist. Wenn bei der Frage nach der Quelle der Nachricht ein ausländischer Sender genannt wird, noch dazu einer, der bisher als "verlogen" galt, würde die Wirkung sehr erhöht.

Selbst die in großer Zahl vorhandenen Angehörigen unseres Volkes, die persönlich von sich die Überzeugung hegen, völlig immun gegen die Einwirkungen ausländischer Sender zu sein, sind es durchaus nicht. Ohne dass die Betroffenen es selbst ahnen oder wahrhaben wollen, bleibt doch etwas hängen. Ich kenne aus der Septemberkrise 1938 eine Reihe von Beispielen dieser Art, wobei es sich um durchaus gute Deutsche, teilweise um gute Nationalsozialisten handelt. Ich weiss, wie diese und vor allem ihre Frauen allmählich durch Unterhaltungen in den Salons, bei Tee usw. einen grösseren Kreis von Menschen direkt in Panikstimmung versetzt haben, immer unter der Einwirkung ausländischer Sender und unter Bezugnahme auf diese.

Es kann als sicher angenommen werden, dass im Hinblick auf die angedrohte Strafe und aus Angst, zur Anzeige gebracht werden können, diejenigen, die ausländische Nachrichten nach wie vor abhören, sich im Reden mehr im Zaum halten als ohne Verbot.

Diesem zu erwartendem Ergebnis gegenüber tritt die Bedeutung einer Strafandrohung, die in vielen Fällen sich nicht praktisch auszuwirken vermag, erheblich zurück. Die Gefahr des "Bespitzelt- und Denunziertwerdens" trägt nebenbei fraglos zur Verminderung des Abhörens der verbotenen Sendungen bei. So unerwünscht und verabscheuungswürdig Spitzel- und Denunziantentum sind, so ist die Wirkung in diesen aussergewöhnlichen Zeiten stimmungsgemäss weniger abträglich als der Verzicht auf jeden Schutz vor dem "Radio-Bombardement".

Ich halte es darüber hinaus für unbedingt erforderlich, dass bald einige Exempel statuiert und öffentlich bekanntgegeben werden unter abermaligen Hinweis auf die Bedeutung dieser Waffe der Auslandspropaganda und darauf, dass die Führung unseres Volkes verpflichtet ist, diese Waffe stumpf zu machen durch Verhinderung ihrer Angriffsmöglichkeiten im Volke.

Wenn draussen die Besten fallen, oder zum Teil für ihr ganzes Leben die Gesundheit opfern, kann ein derartiges Vorgehen gegen solche, die dem Ausland erst die Anwendung der Radio-Propaganda ermöglichen, keinesfalls zu hart sein."⁶⁶

Geschickt benennt Heß einen englischen Generalmajor als Kronzeugen, um auf der Argumentationslinie der Dolchstoßlegende den zersetzenden Einfluß der Rundfunkpropaganda zu beschwören: Das feindliche "Radio-Bombardement" könne auf die Dauer nicht ohne Wirkung bleiben, selbst wenn nur ein geringer Teil der Bevölke-

⁶⁶ BA R 43 II/639, Bl. 132/133 (Unterstreichungen wie im Original, der Verf.).

zung zum Abhören geeignete Geräte besitze. Aufschlußreich ist dabei, daß Heß, wie er "intern" anmerkt, von der "geistige(n) Disziplin des deutschen Volkes" wenig erwartet. Entsprechend plädiert Heß für ein sofortiges Hörverbot bei Kriegsbeginn und wendet sich damit direkt gegen die Kritik von Reichsjustizminister Gürtner.

Kernpunkt der Begründung Heß' für den Erlass der Rundfunkverordnung ist nicht so sehr, "dass Einzelne ausländische Nachrichten empfangen", vielmehr daß "diejenigen, die ausländische Nachrichten nach wie vor abhören, sich im Reden mehr im Zaum halten als ohne Verbot". Darin sieht Heß auch den Sinn und Zweck der Strafandrohung, der nebenbei durch "die Gefahr des Bespitzelt- und Denunziertwerdens" der entsprechende Nachdruck verliehen werde. Sodann müßten "bald einige Exempel statuiert und öffentlich bekanntgegeben werden", schließlich könne man "keinesfalls zu hart sein", "wenn draussen die Besten fallen".

Mit diesem Aufruf zur Generalprävention durch Abschreckung beendet Heß seine Argumentationskette. Bemerkenswert an diesen Ausführungen ist, daß Heß mehrfach mit modern anmutenden Vokabeln arbeitet. So spricht er mehrmals von "Verantwortungsbewußtsein", benutzt Begriffe der Psychologie und führt in seiner Präambel den Terminus vom "modernen Krieg" ein. Weiterhin bemerkenswert ist, wie sehr Heß den englischen Rundfunk als propagandistischen Hauptgegner sieht, dem er "geschicktes Arbeiten" attestiert. Überraschenderweise fehlt jeglicher Verweis auf die in der sonstigen NS-Rethorik übliche "kommunistische Wühlarbeit". Die Frauen sind für Heß zuallererst der Adressat der Rundfunkverordnung, da ihre "Gelegenheiten des Schwatzes" Voraussetzung des Verbreitens abgehörter Nachrichten seien. Dies habe schon die Sudetenkrise 1938 gezeigt. In dieser Aussage vermengt Heß die ideologische Position mit seiner politischen Erfahrung.

Der Eindruck eines starken persönlichen Einsatzes ist charakteristisch für das gesamte Schreiben. Heß engagiert sich in einer Art und Weise für die Rundfunkverordnung, als sei diese sein ureigenstes Anliegen. Angesichts dieser uneingeschränkten Parteinahme für das Hörverbot stellt sich die Frage, ob sich die Ereignisse in der Reichskanzlei tatsächlich so abgespielt haben, wie Heß sie schildert. War es wirklich ein Mißverständnis von Heß oder etwa seine tatkräftige absichtsvolle Mithilfe, die die Verordnung auf den Weg brachte? Zumindest unverständlich in diesem Zusammenhang ist ein Vermerk des Ministerialdirigenten der Reichskanzlei Kritzinger vom 2. September 1939:

"Staatssekretär Stuckart teilt eben fernmündlich folgendes mit: Reichsminister Frick hat dem Führer über die Rundfunkverordnung Vortrag gehalten. Der Führer billigt, daß das Abhören politischer ausländischer Sendungen verboten und bestraft wird, ebenso deren Verbreitung. Eine Einziehung der Rundfunkgeräte wünscht der Führer nicht. ..."67

Nachfolgend schlägt dann Innenminister Frick einige Änderungen vor, über die noch zu sprechen sein wird. Zum einen fällt auf, daß entgegen der von Heß veröffentlichten Verordnung nicht vom Abhören ausländischer Sender, sondern vom "Abhören politischer ausländischer Sendungen" die Rede ist. Zum anderen ist merkwürdig, daß Hitler sich nochmals inhaltlich mit der Verordnung auseinandersetzt, obgleich er den Angaben Heß' zufolge diese bereits tags zuvor nicht nur gebilligt, sondern die Veröffentlichung des vorliegenden Entwurfes angeordnet haben soll. Wozu als noch Änderungen, wenn der Wortlaut schon in den Zeitungen zu lesen war? Oder war die Schilderung Heß' schlichtweg übertrieben? Hatte Hitler etwa dem Hörverbot nur grundsätzlich zugestimmt, ohne die Verordnung selbst zur Kenntnis zu nehmen? Mit gewisser Wahrscheinlichkeit darf angenommen werden, daß Hitler zu diesem Zeitpunkt, dem Einmarsch in Polen, wenig Interesse an den Details einer Abhörverordnung hatte. Hatte so Heß die Gunst der Stunde genutzt, um sein Vorstellungen "von der geistigen Disziplin des deutschen Volkes" umzusetzen und kurzerhand über Goebbels die Veröffentlichung der Rundfunkverordnung angeordnet? Skrupel kannte der "oft verharmlosend dargestellte"68 Heß sicher nicht, und eigenwillig genug war er, wie sein denkwürdiger England-Flug anderthalb Jahre später zeigen sollte.69

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Von der Urheberschaft des Propagandaministers an der Rundfunkverordnung ist auch weiterhin auszugehen, selbst wenn gewisse Zweifel bleiben, ob das Hörverbot nicht sozusagen ein gemeinsames Kind von Goebbels und Heß ist. Zumindest aber hat sich der "Stellvertreter des Führers" als dessen tatkräftiger Geburtshelfer erwiesen.

⁶⁷ Ebd., Bl. 120 (Unterstreichungen wie im Original, der Verf.).

⁶⁸ So Reinhard Bollmus über Rudolf Heß in Benz/Graml/Weiß (Enzyklopädie des Nationalsozialismus), S. 749.

⁶⁹ Vgl. Schmidt ("Botengang" eines Toren?).

6. Änderungen der Rundfunkverordnung durch den Ministerrat für Reichsverteidigung

Bevor die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen am 7. September 1939 im Reichsgesetzblatt verkündet wurde, unterlag sie zahlreichen Änderungen bzw. Änderungsversuchen. An der Einflußnahme waren Machthaber der NSDAP gleichermaßen beteiligt wie Funktionsträger von Reichsbehörden. Eine eindeutige Charakterisierung ihrer jeweiligen Entscheidungskompetenz scheidet aufgrund der Doppelfunktion der Beteiligten: Sie wirkten an den Schaltstellen von Partei und Staat zugleich. Neben der keineswegs unveränderlich feststehenden Rangordnung bestimmte vor allem das unterschiedliche Maß an persönlicher Durchsetzungsfähigkeit entscheidend die Stellung im Machtgefüge des "Dritten Reiches". Diese polykratischen Herrschaftsstrukturen schlugen sich unmittelbar in den Einwirkungsversuchen auf die Rundfunkverordnung nieder. Entsprechend kann von einem halbwegs geordneten oder sonstwie geregelten Gesetzgebungsvorgang nicht die Rede sein. Bevor hier der Versuch unternommen wird, die wesentlichen Handlungsstränge bis zum Inkrafttreten des Hörverbots nachzuzeichnen, sei nachfolgend der gesamte Verordnungsentwurf vorgestellt, wie er als Anlage des Goebbelschen Schnellbriefes vom 1. September 1939 beilag.⁷⁰

"Aufgrund des Erlasses des Führers über die Bildung eines Ministerrates für Reichsverteidigung vom 30. August 1939 wird Folgendes verordnet:

§ 1

Das Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2

Wer Nachrichten ausländischer Sender verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Mit Gefängnis oder mit Zuchthaus wird ferner bestraft, wer den gemäß § 6 dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Die Bestimmungen dieser Verhandlungen gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 5

Für Verhandlung und Entscheidung bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

⁷⁰ Vgl. BA R 43 II/639, Bl. 113/114.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Insbesondere kann er Vorschriften über die Einziehung von Rundfunkgeräten erlassen.

§ 7

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft."

In dem Verordnungsentwurf war Berlin als Ausstellungsort genannt. Der Tag der Ausstellung blieb ausgespart, lediglich der September als Ausstellungsmonat war ausgeschrieben. Als Unterzeichner sollte der Ministerrat für Reichsverteidigung auftreten. Dem Entwurf war als Anlage eine erste Durchführungsverordnung zur Einziehung von Rundfunkgeräten mit folgendem Inhalt beigelegt:

"Auf Grund von § 4 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Rundfunkwesens vom ... September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. ...) wird folgendes verordnet:

§ 1

Sämtliche Rundfunkgeräte sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung den örtlich zuständigen Hoheitsträgern (Ortsgruppen) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei zur Verwahrung abzuliefern.

Die Geräte sind ordnungsmäßig zu verpacken. Die Verpackung darf jedoch erst bei der Ablieferung geschlossen werden.

Name und Anschrift des Besitzers ist am Gerät und an der Außenseite der Verpackung deutlich sichtbar anzubringen.

§ 2

Der Ablieferer erhält eine Quittung, auf der Marke und Fabrikationsbezeichnung des abgelieferten Gerätes vermerkt sind.

Die NSDAP. ist verpflichtet, die abgelieferten Geräte sachgemäß aufzubewahren. Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust sind ausgeschlossen, sofern die Beschädigung oder der Verlust nicht durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung entstanden ist.

§ 3

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den ... 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda"⁷¹

Rudolf Heß war der erste, der Änderungen an dem Entwurf der Rundfunkverordnung vornahm. Als "Stellvertreter des Führers" war ihm bereits am 27. Juli 1934 durch Anordnung von Hitler ein generelles Beteiligungsrecht an Gesetzesentwürfen

⁷¹ BA R 43 II/639, Bl. 119 (Auslassungen wie im Original, der Verf.).

eingräumt worden. In der Gesetzgebungspraxis lief dies auf eine Art Vetorecht hinaus. Heß griff am 1. September 1939 wie bereits geschildert in den Entwurf ein, indem er der "nüchternen reinen Paragraphen-Fassung" seine selbst verfaßte Präambel voranstellte. Ansonsten ließ er den Verordnungstext zum 2. September unverändert veröffentlichen. Dieser enthielt damit auch § 6, der den Propagandaminister berechnete, Vorschriften über die Einziehung von Rundfunkgeräten zu erlassen. Allerdings hatte Heß die erste Durchführungsverordnung, die genau das vorsah, grundsätzlich verworfen. Insofern ist hier eine gewisse Inkonsequenz zu verzeichnen.

Obgleich der Ministerrat für Reichsverteidigung beide Verordnungen schon am 1. September abgelehnt hatte, trug am 2. September der ebenfalls dem Ministerrat angehörige Reichsinnenminister Frick die Entwürfe Adolf Hitler vor. In einem Vermerk vom selben Tag hielt der Ministerialdirigent der Reichskanzlei Kritzinger die bei Hitler vorgebrachten Änderungsvorschläge Fricks fest:

"Das *gemeinschaftliche* Abhören politischer Sendungen und Übertragungen ausländischer Sender ist verboten. ... Die benutzten Empfangsanlagen können eingezogen werden. Wer politische Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu gefährden, verbreitet, wird mit Zuchthaus, in schweren Fällen mit dem Tode bestraft. ..." ⁷²

Bei dem im Zitat kursiv gesetzten Adjektiv "gemeinschaftlich" handelte es sich um eine handschriftliche Einfügung des Ministerialdirigenten Kritzinger, die nicht weiter zuzuordnen ist und die auch keinen Eingang in den späteren Verordnungstext fand. Ebenso wenig Bestand hatte die Kann-Bestimmung über die Einziehung der beim Abhören benutzten Empfangsanlage, das obligatorische "werden eingezogen" der Ursprungsfassung blieb bestehen.

Einen wichtigen Änderungsvorschlag unterbreitete Frick für die Verbreitung von ausländischen Nachrichten, die nach § 2 in besonders schweren Fällen sogar mit der Todesstrafe geahndet werden konnte: Das Verbreiten wurde insofern konkretisiert, daß es sich dabei um "politische Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des Deutschen Volkes zu gefährden" handeln müsse. Diesem als die Widerstandskraft gefährdend qualifizierte Verbreiten sollte, da damit

⁷² BA R 43 II/639, Bl. 120.

entsprechende Strafverschärfung einherging, in der sondergerichtlichen Urteilspraxis noch erhebliche Bedeutung zukommen.

Die Durchführungsverordnung zur Einziehung von Rundfunkgeräten betreffend hielten sich die Vorschläge Fricks auf der Linie von Heß. Ebenso wie dieser wendete sich der Reichsinnenminister gegen eine generelle Einziehung und schlug die Streichung des in Frage kommenden Paragraphen 3 vor. Als Kompromißlösung empfahl Frick, daß "zumindest die Ermächtigung an den Propagandaminister zum Erlaß von Ausführungsverordnungen an die Zustimmung des Reichsministers der Justiz geknüpft werden" sollte. Frick war also keineswegs gewillt, Goebbels die alleinige Verfügung über die rechtliche und verwaltungsmäßige Umsetzung der Verordnung zu überlassen. Insbesondere sollte der Propagandaminister nicht von sich aus eine eventuelle Einziehung anordnen können. Weiterhin hielt Frick einen gesonderten Paragraphen über die Straffreiheit des Abhörens aus dienstlichen Zwecken für überflüssig und sprach sich daher auch für die Streichung des Paragraphen 4 aus.

Der folgenschwerste Ergänzungsvorschlag kam nicht von Reichsinnenminister Frick, sondern stammte von Görings Staatssekretär Neumann,⁷³ wie der Vermerk Kritzingers festhielt:⁷⁴

"Ergänzend teilte Staatssekretär Stuckart ferner mit, daß Staatssekretär Neumann den Vorschlag gemacht habe, die Strafverfolgung nur auf Antrag der *unteren Verwaltungsbehörden* eintreten zu lassen, um auszuschließen, daß die Staatsanwaltschaft jeder Denunziation nachgehen muß".

Die kursiv gesetzte Bestimmung, die Strafverfolgung nur auf Antrag der "unteren Verwaltungsbehörden" in Gang zu setzen, wurde nachträglich gestrichen. Statt dessen fügte Kritzinger handschriftlich ein: "Staatspolizeistellen". Einem Vermerk Kritzingers vom 6. September zufolge gehen Streichung und Einfügung auf den

⁷³ SS-Oberführer Erich Neumann war seit Juli 1938 einer der beiden Staatssekretäre beim Beauftragten für den Vierjahresplan Hermann Göring. Wilhelm Stuckart, ebenfalls SS-Oberführer, diente als Stabschef des Bevollmächtigten für die Reichsverwaltung sowie Staatssekretär im Reichsinnenministerium unter Frick und später Himmler und war als Vorsitzender des Reichsausschusses zum Schutz des deutschen Blutes maßgebend an den Nürnberger Gesetzen beteiligt. Ministerialdirigent Friedrich Wilhelm Kritzinger, erst seit 1935 NSDAP-Mitglied und von 1938 an in der Reichskanzlei, sollte unter Reichsminister und Kanzleichef Lammers die zweite Position einnehmen und bis zum Staatssekretär aufsteigen. Alle drei Genannten waren Teilnehmer an der Wannsee-Konferenz; vgl. die Kurzbiographien bei Pätzold/Schwarz (Wannsee-Konferenz).

⁷⁴ Vgl. im folgenden BA R 43 II/639, Bl. 120/121.

Vorschlag des Reichsinnenministers Frick zurück.⁷⁵ Die neue Fassung lautete nun, "die Strafverfolgung nur auf Antrag der *Staatspolizeistellen* eintreten zu lassen, um auszuschließen, daß die Staatsanwaltschaft jeder Denunziation nachgehen muß". Die Ergänzung, das Antragsrecht auf Strafverfolgung allein der Gestapo zu gewähren, stellt die einschneidendste Veränderung des Verordnungsentwurfes dar.

In der Sitzung zum 4. September beschäftigte sich der Ministerrat für Reichsverteidigung erneut mit der Rundfunkverordnung.⁷⁶ Dabei übernahm der Vorsitzende, Generalfeldmarschall Göring, die Einschränkung Fricks, daß nur "das absichtliche Abhören von Nachrichten und politischen Übertragungen" ausländischer Sender bestraft werden sollte. Im übrigen seien die verbotenen ausländischen Sender noch im einzelnen zu bestimmen und bekanntzumachen. Der Auffassung Fricks, daß sich das Verbreitungsverbot nur auf das vorsätzliche Verbreiten von Nachrichten beziehen solle, "die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden", stimmte Göring ebenso zu. Gleichermaßen einverstanden zeigte sich der Generalfeldmarschall mit dem Vorschlag des Reichsinnenministers, "daß die Strafverfolgung nur auf Antrag der Staatspolizeistellen erfolgen sollte".

Die Rundfunkverordnung, in der von Frick entschärften Form und um die Heßsche Präambel und das Antragsrecht der Gestapo erweitert, schien also nach der Sitzung des Ministerrats vom 4. September unter Görings Federführung endgültig abgesegnet. Ministerialdirigent Kritzinger hatte die neue Fassung bereits zur Unterschrift vorbereitet. Doch es sollte anders kommen. In einem Treffen zwischen Göring und Goebbels am 5. September erreichte der Propagandaminister die Zurücknahme der Entschärfung:⁷⁷ Gestrichen wurde die kursiv gesetzte Einschränkung, nach der nur das absichtliche Abhören von *Nachrichten und politischen Übertragungen bestimmter* ausländischer Sender verboten sei. Gänzlich herausgenommen wurde der auf Göring zurückgehende Satz: "Die Bekanntgabe dieser Sender erfolgt durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen im Deutschen Reichsanzeiger." Goebbels Intervention hatte also letztlich zur Wiederherstellung der alten schärferen Version der Verordnung geführt. Zum weiteren Ablauf merkt Kritzinger an: "In dieser Fassung hat der Vorsitzende des Ministerrats für Reichsverteidigung am 5. September d.J.

⁷⁵ Vgl. BA R 43 II/639, Bl. 122.

⁷⁶ Vgl. den Vermerk Kritzingers vom 6.9.1939, BA R 43 II/639, Bl. 122/123.

⁷⁷ Vgl. im folgenden BA R 43 II/639, Bl. 126-128.

die Verordnung vollzogen mit der Weisung, sie auf den 1. September d.J. zu datieren".⁷⁸

Somit stand die inhaltliche Fassung der Rundfunkverordnung fest. Lediglich eine Erweiterung des Geltungsbereiches wurde noch vorgenommen. Diese ging auf den Leiter der Rechtsabteilung im Propagandaministerium Schmidt-Leonhardt zurück. In einem Schreiben an Kritzinger vom 5. September machte er folgende Einwendung:

"Im letzten Augenblick fällt mir ein, daß die Frage der Geltung im Protektorat nicht klar ist. Daß die Verordnung im Protektorat gelten soll, ist wohl unzweifelhaft. Ich weiß nicht genau, wie es bei den vom Ministerrat mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnungen gehandhabt wird. Notwendig wäre wohl ein Zusatz wie bei Gesetzen 'für das Gebiet des Großdeutschen Reiches'. ..."⁷⁹

Aufgrund des Einwandes von Schmidt-Leonhardt wurde "mit dem Reichsminister Dr. Goebbels und dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren Fühlung genommen".⁸⁰ Beide sprachen sich für die Geltung der Verordnung auch in der annektierten Tschechei aus. Über Staatssekretär Körner⁸¹ wurde erneut die Zustimmung Görings eingeholt. Schließlich ist dem Vermerk Kritzingers zufolge die Verordnung "durch den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung,⁸² dem sie gerade vorlag, entsprechend ergänzt worden". Nachdem Kritzinger von Kanzleichef Lamers telefonisch dessen Einverständnis erhalten hatte, schickte er abschließend den Verordnungstext an die Geschäftsstelle des Reichsgesetzblattes. Die "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. Vom 1. September 1939" wurde dann am 7. September 1939 im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie hatte nun folgenden Wortlaut:

"Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist

⁷⁸ Vermerk Kritzingers vom 6.9.1939, BA R 43 II/639, Bl. 122.

⁷⁹ BA R 43 II/639, Bl. 121.

⁸⁰ Vgl. im folgenden den Vermerk Kritzingers vom 6.9.1939, BA R 43 II/639, Bl. 123.

⁸¹ Paul Körner war einer der beiden Staatssekretäre beim Beauftragten für den Vierjahresplan Hermann Göring.

⁸² Im Rahmen des geheimgehaltenen Reichsverteidigungsgesetzes vom 4.9.1938 wurde die Funktion des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung geschaffen, der bei Kriegsbeginn die einheitliche Führung der Zivilverwaltung übernehmen sollte und auch Weisungsbefugnis gegenüber einigen Ressorts besaß. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick, das Amt inne, bis er im August 1943 durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, auch in seiner Funktion als Reichsinnenminister abgelöst wurde.

selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volk Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft.

§ 1

Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2

Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4

Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 5

Die Strafverfolgung auf Grund von §§1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit es sich um Strafvorschriften handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939."

Unterzeichnet war die Verordnung vom "Vorsitzenden des Ministerrats für Reichsverteidigung" Göring, dem "Stellvertreter des Führers" Heß, dem "Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung" Frick und dem "Reichsminister und Chef der Reichskanzlei" Lammers.⁸³

⁸³ RGBl. 1939 I, S. 1683.

7. Sonderrecht für Juden

Am 14. September 1939, kaum eine Woche nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung, erging erneut ein Schnellbrief aus dem Goebbels-Ministerium in Sachen Hörverbot: Diesmal handelte es sich um einen Verordnungsentwurf über die Einziehung von Rundfunkgeräten in jüdischem Besitz.⁸⁴ Das Schreiben richtete sich zwar auch an den Ministerrat für Reichsverteidigung und die relevanten Obersten Reichsbehörden, war aber nunmehr vom Leiter der Rechtsabteilung im Propagandaministerium Schmidt-Leonhardt unterzeichnet und an die jeweils zuständigen Ministerialbeamten der Ressorts adressiert. Die Anlage enthielt folgenden Entwurf:

"Verordnung über die Einziehung von Rundfunkempfangsgeräten bei Juden.

Vom ... September 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

§ 1

Juden dürfen Rundfunkempfangsgeräte nicht besitzen.

Die im Eigentum von Juden befindlichen Rundfunkempfangsgeräte werden hiermit zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen. Die Empfangsgeräte sind unverzüglich bei den Ortspolizeibehörden abzuliefern. Diese erteilen dem Ablieferer eine Empfangsbescheinigung.

§ 2

Verfügung über die abgelieferten Empfangsgeräte trifft der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit keine Anwendung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bestraft.

§ 5

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."⁸⁵

⁸⁴ Schnellbrief (R 1418/11.9) RMVP, im Auftrag gez. Dr. Schmidt-Leonhardt; BA R 43II/386, Bl. 305/306.

⁸⁵ Verordnungsentwurf des Propagandaministeriums vom September 1939; BA R 43II/386, Bl. 307.

Im Begleitschreiben war § 1 insoweit eingeschränkt worden, daß dieser für "die in Mischehe mit Deutschblütigen lebenden Juden" nur dann gelten solle, "wenn der Ehemann der jüdische Teil ist und Kinder aus der Ehe nicht vorhanden sind". Für die Genehmigungspraxis bedeutete dies, daß den "gemischten Ehen", in denen der Mann, also der Haushaltsvorstand, "arisch" war, ein Radioapparat belassen werden sollte. Dahinter steckte jene Logik, die dominierenden "deutschblütigen" Familienangehörigen nicht von den „Segnungen“ der NS-Rundfunkpropaganda ausschließen zu wollen.

Auf ministerieller Ebene sah man sich jedoch offenbar nicht als geeigneten Adressaten. Es kam nicht zur Verabschiedung der vom Propagandaministerium angeregten Verordnung. Vielmehr überließ man die Angelegenheit dem Reichssicherheitshauptamt. Von dort erging am 20. September 1939 ein Erlaß über die Beschlagnahme von Rundfunkapparaten folgenden Inhalts:

"Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden wird der Besitz von Rundfunkempfängern verboten. Das Verbot gilt auch für Arier, die in jüdischen Häusern leben, und für Mischlinge - Sonderanweisungen gelten für Mischehen."⁸⁶

Dem Inhalt nach unterschied sich der Erlaß des Reichssicherheitshauptamts von dem Verordnungsentwurf des Propagandaministeriums nur unwesentlich. Zum einen verzichtete der Polizeierlaß auf jegliche juristische Formelsprache, zum anderen fehlte die konkrete Sanktionsandrohung bei Zuwiderhandlungen, z. B. die Höhe der angedrohten Gefängnisstrafe. Angesichts der sogenannten "staatspolizeilichen Maßnahmen", die der Gestapo zur Verfügung standen, hielt man solche Festlegungen wohl für überflüssig. In einem Punkt ging der Verbotserlaß allerdings über die Einziehungsverordnung hinaus: Das Verbot zum Besitz von Rundfunkgeräten sollte auch für "Arier" gelten, die in jüdischen Häusern leben. Da die spätere Polizeipraxis u. a. beinhaltete, auch "Mischehen" in sogenannten "Judenhäusern" zu konzentrieren, lief der Erlaß auf eine totale Informationsisolation hinaus.

Die fiskalische Seite der Konfiskationen, die im Polizeierlaß nicht berücksichtigt worden war, wurde wenig später durch eine zusätzliche Bestimmung dem in der Praxis angewandten Beschlagnahmeverfahren angepaßt. In einem erneuten Erlaß des Reichssicherheitshauptamts vom 19. Oktober 1939 wurde verfügt:

⁸⁶ Erlaß RSHA (II B 4-982/39) vom 20.9.1939; zitiert nach Walk (Sonderrecht), S. 305.

"Die beschlagnahmten Rundfunkgeräte der Juden werden zugunsten des Reiches eingezogen; es wird keine Entschädigung für sie geleistet."⁸⁷

Die genannten Bestimmungen schienen dem Reichssicherheitshauptamt allerdings nicht zu genügen, um jüdische Hörer von der Nutzung von Rundfunkgeräten auszuschließen. So erging schließlich am 20. November 1939 eine weitere Verfügung, in der es hieß:

"Um zu verhindern, daß Juden, deren Rundfunkapparate eingezogen wurden, neue Apparate anschaffen, hat der Wirtschaftsminister die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel veranlaßt, ihre Mitglieder zu ersuchen, Namen und Adresse aller Käufer von Rundfunkapparaten festzustellen und zu registrieren."⁸⁸

Die Wegnahme und das Besitzverbot von Rundfunkgeräten zeigt einmal mehr, wie weit die Entrechtung der Juden bereits fortgeschritten war, und wie im Gefolge von Kriegsverordnungen, in diesem Fall der Rundfunkverordnung, diese Entrechtung weiter vorangetrieben wurde. Ebenso wird deutlich, wie die Juden Schritt für Schritt aus den allgemeinen Rechtsverhältnissen herausgenommen und einem Sonderrecht unterworfen wurden, das sich letztlich auf reines Polizeirecht reduzierte. Juristisch gesehen war dies spätestens mit der "Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 1. Juli 1943 erreicht, in deren § 1 es heißt:

"Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet."⁸⁹

Spätestens ab diesem Zeitpunkt endeten Gerichtsverfahren gegen Juden, aber da waren die Deportationen bereits längst im Gange. Solange es der SS wie auch der Staatspolizei opportun erschien, fanden bis dahin durchaus gerichtliche Strafverfahren statt. Dies galt auch für Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung, wenn die Gestapo gewillt war, von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen und die Verfahren an die Justiz abzugeben. Trotz aller besonderen Verbotsmaßnahmen, Beschlagnahmeaktionen und Repressionsandrohungen gelang es dem nationalsozialistischen Polizeiapparat mitnichten, das Abhören ausländischer Sender durch

⁸⁷ Erlaß RSHA (IV 1 Nr. 677 V/39-176) vom 19.10.1939; zitiert nach Walk (Sonderrecht), S. 307.

⁸⁸ Erlaß des RSHA vom 20.11.1939; zitiert nach Walk (Sonderrecht), S. 310.

⁸⁹ RGBl. 1943 I, S. 372.

Juden zu unterbinden, wie auch entsprechende Urteile der untersuchten Gerichtssprengel belegen.⁹⁰

⁹⁰ Vgl. Kapitel (Teil B) IX. Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte und deren Angehörige.

II. Ausnahmen vom Abhörverbot ausländischer Sender

1. Die Abhörberechtigung – ein Kampf um Macht und Einfluß

Die Rundfunkverordnung sah nach § 3 eine Ausnahme vom Abhörverbot vor "für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden". Um die Frage, wer zur Erteilung dieser Ausnahmerechtigung befugt sei, sollte ein jahrelanger Machtkampf unter den Machthabern des "Dritten Reiches" entbrennen, in dem sich die wechselnden Kräfteverhältnisse und Machtkonstellationen widerspiegelten. Zunächst herrschte stillschweigender Konsens darüber, daß für die Bewilligung zum Abhören die jeweiligen Ressorts zuständig sind. Goebbels war jedoch gewillt, den Kreis der Abhörberechtigten von vornherein möglichst klein zu halten. So ließ der Propagandaminister wenige Tage nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung den Obersten Reichsbehörden eine eindringliche Ermahnung zukommen. In dem Rundschreiben vom 11. September 1939 heißt es:

"Es muss klargelegt sein, daß nur derjenige die Bestimmung des § 3 auf sich beziehen darf, der einen ausdrücklichen Auftrag zum Abhören ausländischer Sender und zur Übermittlung von Mitteilungen solcher Sender erhalten hat. Es scheint mir notwendig, alle Dienststellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht darüber aufzuklären, und ich wäre dankbar, wenn in Ihrem Geschäftsbereich das Erforderliche sofort veranlasst würde."¹

In seinem Ressort erteilte Goebbels nur wenigen Mitarbeitern eine Abhörberechtigung, neben seinen persönlichen Referenten u. a. dem Reichspressechef Dietrich, dem Ministerialdirigenten Berndt, dem Ministerialrat Fritzsche und dem Ministerialdirektor Gutterer. In diesem Berechtigungsschreiben vom 13. September 1939 wurde darauf hingewiesen, daß das Abhören nur in dienstlichen Räumen erfolgen dürfte; sollte es ausnahmsweise zu Hause geschehen, dürften selbst Familienangehörige nicht anwesend sein.² Dem Referenten in der Rundfunkabteilung, Regierungsrat Weinbrenner, wurde eine Abhörgenehmigung sogar erst am 25. November 1939 zuteil.³ Die massenhaft eingehenden Anträge von Personen, die aus beruflichen Gründen mit dem Rundfunk zu tun hatten, wurden durchgängig zurückgewiesen.

¹ BA R 43 II/636, Bl. 144; ebenso BA R 55/20020, Bl. 29.

² BA R 50.01/20, Bl. 44.

³ BA R 50.01/20, Bl. 117.

Um sicherzustellen, daß die harte Ablehnungspraxis in allen Bereichen umgesetzt würde, richtete Goebbels erneut ein Mahnschreiben an seine Ressortkollegen. In dem Schnellbrief an die Obersten Reichsbehörden vom 21. September 1939 heißt es:⁴

"Niemand ist abhörberechtigt, der nicht abhörverpflichtet ist. Nur wer einen ausdrücklichen Befehl zum Abhören ausländischer Sender erhalten hat, hat damit zugleich auch die Genehmigung erlangt. Selbst dieser Befehl darf auch nur dort erteilt werden, wo die Gefahr einer schädlichen Wirkung ausgeschlossen ist. Wenn z. B. ein höherer Beamter, der sich mit Angelegenheiten des Auslands zu befassen hat, ausländische Sender hört, so hat er die Möglichkeit, die Unhaltbarkeit von ausländischen Mitteilungen jederzeit durch Anruf amtlich und eindeutig feststellen zu lassen. Der Soldat, der Bürgermeister, der Landrat, der Präsident einer Reichspostdirektion usw. haben diese Möglichkeit nicht. Keiner von ihnen wird und kann beim Oberkommando der Wehrmacht anrufen und fragen, ob z. B. die Nachricht des französischen oder englischen Rundfunks über angebliche französische Erfolge an der Westfront den Tatsachen entspreche oder nicht. Er steht ohne Abwehrmittel unter der Einwirkung des ausländischen Rundfunks. Der Auftrag zum Abhören fremder Sender darf deshalb nur solchen Personen erteilt werden, die die Möglichkeit haben, sich gegenüber der Nachrichtenpolitik des Auslands durch persönliche Überzeugung von den Tatsachen unmittelbar den notwendigen Ausgleich zu schaffen."

Nach diesen Ausführungen folgt ein Beispiel, wie nach Ansicht von Goebbels das Abhören am besten geregelt wäre. An diesem Beispiel ist schon im Ansatz erkennbar, wie künftig diese Regelung aussehen könnte: Abhörberechtigung nur mit Zustimmung Goebbels':

"Wie klein der Kreis der Abhörbeauftragten nach diesen Grundsätzen sein muss, und auch sein kann, zeigt in vorbildlicher Weise die Regelung, die bei der Partei bereits getroffen worden ist. Dort ist im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers der Kreis der Abhörbeauftragten auf wenige Personen beschränkt worden, die ich in meiner Eigenschaft als Reichspropagandaleiter zu bestimmen habe."

Noch sind die jeweiligen Ressorts zuständig für die Erteilung der Abhörberechtigung, und so fordert Goebbels die Reichsminister auf, die Genehmigungen nur persönlich zu erteilen und erbittet zugleich eine Liste der Hörberechtigten:

"Damit in dieser Frage volle Gleichmässigkeit der Handhabung bei allen Stellen der Partei, des Staates und der Wehrmacht gesichert wird, bitte ich, mir Mitteilung über den Kreis der Personen zu machen, denen in Ihrem Geschäftsbereich ein Dienstbefehl zum Abhören ausländischer Sender erteilt worden ist, und wiederhole die in

⁴ Vgl. im folgenden BA R 50.01/20, Bl. 30/31; Unterstreichungen wie im Original.

meinem erwähnten Rundschreiben vom 11. September 1939 bereits ausgesprochene Bitte, in ihrem gesamten Geschäftsbereich Klarheit darüber zu schaffen, dass jeder der ohne ausdrücklichen Befehl des zuständigen Reichsministers fremde Sender hört, den schweren Strafbestimmungen der Verordnung verfällt. Um entbehrliche Befehlserteilungen zu vermeiden, bemerke ich besonders, dass mein Ministerium bereit ist, allen Reichsressorts auf Wunsch dasjenige Material aus den ausländischen Rundfunkmitteilungen zu liefern, das für sie wichtig ist."

In Beantwortung des Schnellbriefes von Goebbels gingen in den nächsten zwei, drei Wochen die Mitteilungen von Reichsministerien, Behörden, Staats- und Parteistellen ein.⁵ Vom Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers über den Reichsarbeitsführer bis hin zu den einzelnen Reichsministern wurde dem Propagandaminister gehorsamst angezeigt, ob und wem eine Abhörberechtigung erteilt worden war. Am 3. Oktober 1939 teilte etwa der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers mit:

"Von der Befugnis, ausländische Sender abzuhören, werde ich persönlich, soweit nötig, Gebrauch machen. Für meinen Geschäftsbereich habe ich dem persönlichen Referenten des Führers, Ministerialdirektor Dr. Meerwald, und dem Referenten für Auslandsangelegenheiten, Kabinettsrat von Stutterheim, die Ermächtigung erteilt, erforderlichenfalls ausländische Sender abzuhören."⁶

Am 21. Oktober 1939 gab Reichsjustizminister Gürtner Goebbels zur Kenntnis, er habe seinen Staatssekretär und Unterstaatssekretär, den Abteilungsleiter für Strafrecht und den Präsidenten des Oberpräsidiums zum Abhören berechtigt, um drei Monate später nachzumelden, er "habe nunmehr auch den Vorsitzenden der Senate des Volksgerichtshofs und den Abteilungsleitern der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof die Befugnis zum Abhören ausländischer Sender erteilt".⁷

Die Rückmeldungen an das Propagandaministerium erfolgten so bereitwillig, daß der Leiter der Rechtsabteilung Schmidt-Leonhardt vermelden konnte: "Der Zwischenbericht an den Minister würde wohl dahin lauten, daß die Eingänge zwar noch unvollständig sind, ihr Inhalt aber Verständnis und Entgegenkommen zeigt." Schmidt-Leonhardt mußte jedoch hinzufügen: "Als Ausnahme würde im einzelnen das Verhalten des OKW zu erwähnen sein, das nach einer mündlichen Mitteilung der Rundfunkabteilung seine schärfste Verwahrung angekündigt hat." Aber nicht nur die Wehrmacht widersetzte sich Goebbels' Ansinnen, auch das Reichs-

⁵ Vgl. BA R 50.01/20, Bl. 32f.

⁶ BA R 50.01/20, Bl. 37.

⁷ BA R 50.01/20, Bl. 87 u. 184.

sicherheitshauptamt pochte auf ein Sonderrecht, wie Ministerialdirigent Berndt vom Propagandaministerium einzugestehen hatte:

"Gruppenführer Heydrich teilt mit, daß die Erteilung der Genehmigung zum Abhören ausländischer Sender eine rein polizeiliche Angelegenheit sei. Für seinen eigenen Geschäftsbereich könne der Propagandaminister diese Genehmigung erteilen."⁸

Nur wenige Ministerien, wie das Auswärtige Amt, das mit dem Seehaus-Dienst über eine eigene Abhöreinrichtung verfügte, antworteten Goebbels erst gar nicht.⁹ Die Bitte Goebbels' um Unterrichtung wurde jedoch weitgehend erfüllt. "Zweck dieser Mitteilungen war", so kommentierte am 14. Oktober 1939 Schmidt-Leonhardt, "uns einen Überblick über alle erteilten Genehmigungen zu geben." Weiter fügte der Leiter der Rechtsabteilung des Propagandaministeriums hinzu: "Ein Recht, unsererseits Angehörigen fremder Ressorts Genehmigungen zu erteilen, besteht nicht."¹⁰ Ebenso wenig bestand auch das Recht, Genehmigungserteilungen von der Zustimmung des Propagandaministeriums abhängig zu machen. Diese Rechtslage blieb bestimmend bis in den Herbst 1941.

Doch fehlte es nicht an Versuchen, die Regelung zugunsten des Propagandaministeriums zu verändern. Bereits im Frühjahr 1940 unternahm Reichssendeleiter Hadamovsky, während Berndts Militärdienst von Februar bis August 1940 auch Leiter der Rundfunkabteilung, einen Vorstoß. In einer Ministervorlage für Goebbels vom 9. März 1940 schrieb er:

"Bei der Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 sind insofern Schwierigkeiten aufgetreten, als eine Übersicht über die auf Grund des § 4 erteilten Sondergenehmigungen fehlt. Die Herren Minister der benachbarten Ressorts haben nämlich in ihren Ressorts selbständig bestimmten Mitarbeitern die Abhörgenehmigung erteilt. ... Um eine Neuordnung und ständige Kontrolle der Berechtigungen erreichen zu können, ist eine Ungültigkeitserklärung dringend erforderlich. Abhörgenehmigungen werden in Zukunft lediglich von unserem Ministerium erteilt."¹¹

Dem Schreiben war ein Entwurf beigelegt, der als Rundschreiben an sämtliche Reichsministerien, ausgenommen das Oberkommando der Wehrmacht, verschickt werden sollte. Der Inhalt lautete:

⁸ Vermerk von Ministerialdirigent Berndt vom 24.9.1939, BA R 50.01/20, Bl. 54.

⁹ Zumindest findet sich in der Akte BA R 50.01/20 kein entsprechender Hinweis.

¹⁰ BA R 50.01/20, Bl. 70.

¹¹ BA R 50.01/20, Bl. 207.

„Alle auf Grund des § 4 der Verordnung über besondere Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 von mir - oder im Einverständnis mit mir von den zuständigen Reichsressorts - bisher erteilten Sondergenehmigungen zum Abhören ausländischer Sender werden mit Wirkung zum 1. April 1940 hiermit außer Kraft gesetzt. Neue Anträge (bezw. Mitteilungen) mit Begründung sind rechtzeitig unter dem Kennwort "Abhör genehmigung" an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zu richten. Ab dem 1. April 1940 ist nur derjenige zum Abhören ausländischer Sender berechtigt, der sich mit einer schriftlichen Erlaubnis meines Ministeriums ausweisen kann."¹²

Der Vorschlag Hadamovskys wurde jedoch nicht weiter verfolgt. Die Rechtsabteilung äußerte sich in einer Stellungnahme ablehnend. In dem Vermerk Schmidt-Leonhardts vom 21. März 1940 zur Ministervorlage heißt es:

"Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen legt im 3 § (nicht § 4) fest, daß die Verbotsbestimmungen der Verordnung nicht für Handlungen gelten, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden. Die Erteilung von Genehmigungen zum Abhören ist in der Verordnung an sich nicht vorgesehen. ... So wünschenswert eine zentrale Regelung, wie sie die Rundfunkabteilung vorschlägt, auch sein mag, besteht jedoch keine Möglichkeit, sie durchzuführen, da die Verordnung uns keinerlei Recht zu Anweisungen an oberste Reichsbehörden gibt. Es wird also kein anderer Weg bleiben, als die obersten Reichsbehörden zu bitten, Mitteilung über etwa weiterhin erteilte Genehmigungen zu machen."¹³

Der Vorgang wurde zu den Akten genommen. In einem Schreiben vom 16. April 1940 an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD bestätigte Goebbels nochmals, daß "die Entscheidung über den Umfang des Abhörens ausländischer Sender in die Hände der Ressortchefs gelegt (ist)".¹⁴ Diese Regelung hielt bis zum Spätjahr 1941. Ende September 1941 kam es dann zu einer Unterredung von Goebbels mit Hitler über die Genehmigungspraxis, bei der der Propagandaminister offenbar Änderungswünsche durchsetzen konnte. Infolge dieses Gesprächs wies der nach dem Englandflug von Heß zum Leiter der Parteikanzlei und Reichsleiter aufgestiegene Martin Bormann den Chef der Reichskanzlei Lammers an, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. In Bormanns Schreiben aus dem Führerhauptquartier vom 1. Oktober 1941 heißt es:¹⁵

¹² BA R 50.01/20, Bl. 208.

¹³ BA R 50.01/20, Bl. 215.

¹⁴ BA R 43 II/639, Bl. 169.

¹⁵ BA R 43 II/639, Bl. 174.

"Nach der Verordnung über das Abhören ausländischer Sender können die Reichsminister das ihnen zugestandene Recht, ausländische Sender abzuhören, auf andere Personen delegieren. Der Führer wünscht, wie ich Ihnen im Auftrage mitteile, dass diese Verfügung geändert wird; grundsätzlich soll nur Derjenige künftighin ausländische Sender abhören dürfen, der hierzu ausdrücklich vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ermächtigt worden ist. Der Führer bittet, das Sie das Entsprechende sofort veranlassen."

Im Nachgang zu diesem Schreiben bat Bormann den Reichskanzleichef Lammers am 2. Oktober, die Angelegenheit nochmals mit den zuständigen Stellen, namentlich dem Auswärtigen Amt und dem Reichssicherheitshauptamt, zu besprechen.¹⁶ Lammers schien wenig angetan von der sich abzeichnenden Auseinandersetzung. So ließ er sich Zeit und holte erst einmal eine Expertise ein. In dieser berief sich Ministerialdirektor Meerwald auf die Schreiben Goebbels' vom 11. und 21. September 1939 sowie zuletzt vom 16. April 1940 zur Regelung der Genehmigungspraxis und gelangte zu folgendem Schluß: "Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung den Reichsministern zu nehmen und für alle Ressorts auf den Propagandaminister zu übertragen, geht m.E. zu weit."¹⁷ In einem Schreiben vom 17. Oktober 1941 an Goebbels griff Lammers diese Position auf und widersetzte sich einer Neuregelung der Genehmigungspraxis:¹⁸

"Die Ressortminister teilen Ihnen die Namen derjenigen Personen, die mit dem Abhören ausländischer Sender beauftragt und demgemäß abhörberechtigt sind, mit, wonach dann von Ihnen dem Chef der Sicherheitspolizei ein Verzeichnis der abhörberechtigten Personen übermittelt wird. Ich möchte eigentlich glauben, daß diese Regelung, wenn sie in der Praxis wirklich innegehalten wird, alle Handhaben bietet, um den Kreis der dienstlich Abhörberechtigten auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. ... Dem Gedanken, die Abhörgenehmigung für alle Ressorts Ihnen zu übertragen, möchte ich keinen Raum geben, da ich überzeugt bin, daß sich die Ressortsminister gegen eine solche Regelung stark zur Wehr setzen würden und nach meiner Auffassung auch mit einer gewissen Berechtigung."

Nach diesen deutlichen Worten bat Lammers, wohl in der Absicht, Goebbels hinzuhalten, um genauere Mitteilungen. Erst dann könne er sich ein Bild machen, in welcher Weise der Auftrag des "Führers" aufzugreifen sei. Die Hinhaltenaktik mißlang, Goebbels ließ nicht locker. In seinem Antwortschreiben an Lammers vom 24. Okto-

¹⁶ BA R 43 II/639, Bl. 177.

¹⁷ BA R 43 II/639, Bl. 179.

¹⁸ BA R 43 II/639, Bl. 183/184.

ber beschwor der Propagandaminister zunächst die Gefahr, die vom Abhören ausländischer Sender ausgehe, um dann auf einen "Führerentscheid" zu drängen:¹⁹

"Ich halte es daher für unerlässlich, dass der Führer gefragt wird, ob grundsätzlich alle Reichsminister das Recht haben sollen, ausländische, d.h. feindliche Sender abzuhören. Wenn der Führer dies bejaht, ist die Angelegenheit klar. Wenn der Führer dies nicht bejaht, so würde zu berücksichtigen sein, daß die Reichsminister teilweise für ihren Dienstgebrauch Personenkreise bestimmen müssen (ich denke hierbei an OKW Abwehr, Sicherheitsdienst usw.), die die Berechtigung erhalten, in Ausübung ihres Dienstes ausländische Sender abzuhören. ... Sollte das Abhören feindlicher Sender durch Reichsminister von einer ausdrücklichen Genehmigung abhängig sein, so bitte ich, dass diese Genehmigung vom Führer eingeholt und erteilt wird. ... Ferner halte ich es für unerlässlich, daß die Reichsminister, die in ihrem Dienstbereich die Genehmigung zum Abhören feindlicher Sender an Ihnen unterstellte Personen erteilen, mir die Listen der Genehmigungen zuleiten, damit ich in der Lage bin, mich bei eventuellen Missbräuchen entsprechend einzuschalten.

ob grundsätzlich alle Reichsleiter das Recht haben sollen, ausländische Sender abzuhören. ...

ob grundsätzlich alle Gauleiter das Recht zum Abhören haben sollen. Wenn für die Reichsleiter das Abhören von einer Genehmigung abhängig ist, bitte ich, dass diese vom Führer eingeholt und erteilt wird.

Hinsichtlich der Gauleiter bitte ich eine Entscheidung des Führers zu erwirken, dass dieses Recht von mir in meiner Eigenschaft als Reichspropagandaleiter erteilt werden kann.

Auf jeden Fall ist auch anzustreben, dass die Abhörberechtigung nur auf Grund eines schriftlichen Ausweises erteilt wird. ...

Sollte der Führer den Reichsministern, Reichsleitern und Gauleitern das Recht zum Abhören feindlicher Sender erteilen, so halte ich es für unerlässlich, dass dann auch gleichzeitig 2 mal wöchentlich von hier aus an den selben Kreis ein Informationsblatt herausgeht, in dem die Behauptungen der ausländischen Sender widerlegt bzw. richtig gestellt werden. Ich halte dieses Verfahren für denkbar unzweckmäßig. Da die Angelegenheit auch in das Interessengebiet der Partei fällt, habe ich ein ähnliches Schreiben an Reichsleiter Bormann gerichtet, um die entsprechenden Maßnahmen durch die Partei treffen zu lassen und halte es für zweckmäßig, daß die Gesamtfrage in einer gemeinsamen Besprechung beim Führer geklärt wird."

In Folge des Schreibens von Goebbels kam es zunächst zu Verhandlungen in der Reichskanzlei auf Ministerialratsebene. Die Reichskanzlei vertrat Ministerialdirektor Meerwald. Das Propagandaministerium wurde von dem im September neu ernannten Leiter der Rundfunkabteilung, Wolfgang Diewerge, repräsentiert, der vom Oberregierungsrat zum Ministerialrat befördert worden war und Ministerialdirigent Berndt

¹⁹ BA R 43 II/639, Bl. 185-188; Unterstreichungen wie im Original.

abgelöst hatte.²⁰ Die Verhandlungen erbrachten bald Annäherungen der Positionen. Nach einem Vermerk Meerwalds an Lammers vom 4. November 1941 wäre Goebbels nach Mitteilung Diewerges auch damit einverstanden, "daß alle Reichsminister das Recht zum Abhören behielten". Allerdings müßten sie "vor Erteilung des Abhör- auftrages unter Einreichung eines Verzeichnisses der zum Abhören vorgesehenen Personen das Einverständnis des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda einholen". Diewerge seinerseits berichtete Goebbels am 7. November, Lammers werde dem "Führer" folgenden Vorschlag unterbreiten:

„1.) Ein Teil der Reichsminister oder alle Reichsminister (je nach Entscheidung des Führers) erhalten eine persönliche Abhörerlaubnis.
2.) Diese Abhörerlaubnis kann an Mitarbeiter und Untergebene des Reichsministers nur mit Zustimmung des RMVP delegiert werden.“²¹

Ministerialdirektor Meerwald entwarf schließlich am 13. November ein Rundschreiben, das in der dritten, von Lammers redigierten Fassung als die von Hitler gebilligte Neuregelung den obersten Reichsbehörden zugehen sollte. Zunächst wollte Lammers jedoch das Einverständnis von Goebbels einholen. Am 19. November wandte sich der Reichskanzleichef mit folgenden Worten an den Propagandaminister:²²

"Sehr verehrter Pg. Dr. Goebbels!

Da es bei der überaus starken Inanspruchnahme des Führers erfahrungsgemäß sehr schwer ist, gemeinsame Vorträge bei ihm zustande zu bringen, die Neuregelung der nebenbezeichneten Angelegenheit aber keinen langen Aufschub verträgt, habe ich sie zunächst einmal meinerseits dem Führer vorgetragen. Die Regelung, der der Führer seine grundsätzliche Zustimmung erteilt hat, ist in dem anliegenden Entwurf eines Rundschreibens an die Obersten Reichsbehörden und die dem Führer unmittelbar unterstehenden Dienststellen niedergelegt. Ich möchte glauben, daß diese Regelung in jeder Hinsicht Ihren Wünschen entspricht, und daher das Rundschreiben hinausgehen lassen, wenn Sie dagegen nicht bis zum 27. d. Mts. Bedenken erhoben haben."

Das Rundschreiben hatte folgenden Inhalt:²³

²⁰ Bei Latour (Goebbels' außerordentliche Rundfunkmaßnahmen), S. 426 ist Lammers selbst der Unterhändler: "Geduldig und mit der gewohnten Präzision beriet sich Lammers daraufhin mit dem Leiter der Abteilung Rundfunk im Propagandaministerium, Ministerialrat Diewerge, über Goebbels' Wünsche" Zum einen wäre es höchst unwahrscheinlich, daß Reichsminister Lammers statt mit Goebbels mit einem subalternen Beamten verhandelt, zum anderen ist davon auszugehen, daß sich Lammers weiterhin im Führerhauptquartier aufhielt; vgl. im übrigen den Vermerk Meerwalds vom 4.11.1941, BA R 43 II/639, B. 189f.

²¹ CCHIDK 1363/1/49.

²² BA R 43 II/639, Bl. 204.

²³ BA R 43 II/639, Bl. 206-208.

"Nach § 3 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 gilt das Verbot des Abhörens ausländischer Sender nicht für diejenigen Personen, die ausländische Sender in Ausübung des Dienstes abhören. Um den Kreis dieser Personen möglichst eng zu begrenzen, hat der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda mit seinen Rundschreiben vom 11. und 21. September 1939 sowie 16. April 1940 entsprechende Maßnahmen veranlaßt. Der Führer hält diese Maßnahmen nicht für ausreichend, um zu gewährleisten, daß nur diejenigen Personen ausländische Sender abhören, für die die Kenntnis der Auslandssendungen unerläßliche Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgabe ist und außerdem in der Lage sind, die Richtigkeit der in den ausländischen Sendern aufgestellten Behauptungen ohne besondere Schwierigkeiten nachzuprüfen. Der Führer hat daher für die Zukunft folgende Regelung für das dienstliche Abhören ausländischer Sender angeordnet:

1. Abhörberechtigt sind für ihre Person der Reichsmarschall, der Reichsminister des Auswärtigen, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der Reichsminister des Innern, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichspostminister.
2. Den übrigen Reichsministern kann die Abhörgenehmigung durch den Führer erteilt werden, falls die Notwendigkeit hierfür dargetan wird. Begründete Wünsche in dieser Hinsicht sind mir zur Herbeiführung der Entscheidung des Führers zu übermitteln. Der Führer ist der Meinung, daß es sich bei der Erteilung der Abhörberechtigung an Reichsminister nicht um eine Prestigeangelegenheit, sondern nur um eine rein sachliche Frage handeln kann, ob die Kenntnis vom Inhalt ausländischer Rundfunksendungen unerläßlich ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der in den Geschäftsbereich des betreffenden Reichsministers fallenden Aufgaben. Ich bitte, dies bei etwaiger Vorlegung von Anträgen auf Erteilung der Abhörgenehmigung durch den Führer keinesfalls außerachtzulassen.
3. Die nach Nr. 1 und 2 abhörberechtigten Reichsminister usw. sind berechtigt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs dienstliche Aufträge zum Abhören ausländischer Sender zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten unabweisbar ist. Die Abhöraufträge sollen auf einen möglichst kleinen Personenkreis beschränkt bleiben und sind von dem zuständigen Reichsminister usw. persönlich und nicht durch einen Vertreter zu erteilen.
4. Die Erteilung des Abhörauftrages darf erst erfolgen, nachdem zuvor unter Einreichung eines Verzeichnisses der zum Abhören vorgesehenen Personen das Einverständnis des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda eingeholt ist.
5. Jeder Abhörberechtigte erhält eine Ausweiskarte, die vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ausgegeben wird und von dem zuständigen Reichsminister usw. persönlich zu unterzeichnen ist.
6. Jeder Abhörberechtigte erhält vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda regelmäßig ein Informationsblatt zugestellt, das ihn instandsetzt, die von den Auslandssendern verbreiteten Nachrichten und Behauptungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.
7. Für das Abhören ausländischer Sender durch Hoheitsträger der Partei ist vom Leiter der Partei-Kanzlei durch Rundschreiben Nr. 112/41 vom 28. September 1941 eine den Anordnungen des Führers entsprechende Regelung getroffen. Danach sind einschließlich der Reichsleiter nur diejenigen Hoheitsträger der

Partei zum Abhören ausländischer Sender berechtigt, die hierfür eine schriftliche Genehmigung des Reichspropagandaleiters erhalten haben.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Ich darf bitten, ungesäumt die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, im besonderen jegliches nunmehr unzulässiges Abhören ausländischer Sender einzustellen und alle bisher erteilten Genehmigungen zu widerrufen."

Dieser Entwurf des Rundschreibens wurde dem Propagandaminister, dem Leiter der Partei-Kanzlei Martin Bormann sowie dem Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop zugeschickt. Ein weiteres Exemplar ging bezeichnenderweise nicht an den Reichsinnenminister selbst, sondern an den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern – Sicherheitshauptamt - , also Himmler, der zumindest formal dem Innenminister unterstand. Bei allen Genannten wurde um das Einverständnis nachgesucht.

Am 26. November teilte Reinhard Heydrich aus dem Reichssicherheitshauptamt Lammers mit, daß er keine Bedenken geltend mache, bat jedoch darum, "dass das Reichssicherheitshauptamt von den erteilten Genehmigungen zum Abhören ausländischer Sender jeweils Mitteilung erhält, da sich sonst im Zuge der verschärften Bekämpfung des Abhörens ausländischer Sender Unzuträglichkeiten kaum vermeiden lassen würden".²⁴

Vom Auswärtigen Amt kamen jedoch Einwände. Laut dem Vermerk Meerwalds vom 25. November sei man dort nicht damit einverstanden, "daß Ziffer 4 des Entwurfs dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda das Recht gebe, das von ihm – dem Außenminister – einzureichende Verzeichnis der zum Abhören vorgesehenen Personen einer Zensur zu unterziehen". In einem Brief vom gleichen Tage wurde die Reichskanzlei vom Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Freiherr von Weizsaecker, gebeten, Punkt 4 wie folgt zu ergänzen:

"Für den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes erübrigt sich das Einholen des Einverständnisses des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Jedoch teilt der Reichsminister des Auswärtigen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Namen derjenigen Personen mit, die im Auswärtigen Amt abhörberechtigt sind."²⁵

²⁴ BA R 43II/639, Bl. 212/213.

²⁵ Vgl. BA R 43II/639, Bl. 209/210. Ein weiterer Zusatz war für Punkt 6 vorgesehen: "Soweit außenpolitische Fragen in dem Informationsblatt zur Erörterung kommen sollen, geschieht dies im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, welches die entsprechenden Beiträge liefert."

An der Frage der Neuregelung der Abhörpraxis brachen alte Rivalitäten zwischen Propagandaministerium und Auswärtigem Amt auf.²⁶ Zwar hatte man sich erst am 22. Oktober auf ein Arbeitsabkommen über eine gemeinsame Auslandspropaganda verständigt,²⁷ doch die Konflikte schwelten weiter. Die gegenseitige Abneigung zwischen Goebbels und Ribbentrop saß tief. Im Sommer 1939 - anlässlich des Versuches des Auswärtigen Amtes, sich im Goebbels'schen Haus des Rundfunks räumlich einzurichten – hatten beide sogar nicht davor zurückgeschreckt, sich des Einsatzes von Rollkommandos zu bedienen.²⁸ Die Kompetenzen auf dem Gebiet der Propaganda wurden schließlich über einen "Befehl des Führers" vom 8. September 1939 abgesteckt,²⁹ der weitgehend den Vorstellungen Ribbentrops entsprach: "Auf dem Gebiet der außenpolitischen Propaganda, d.h. jener Propaganda, die sich direkt oder indirekt an das Ausland wendet, erteilt die allgemeinen Richtlinien und Anweisungen der Reichsaußenminister." Der gesamte Propaganda-Apparat des Reichspropagandaministeriums habe der praktischen Durchführung dieser Anweisung zur Verfügung zu stehen. In dem Führerbefehl machte Hitler auch deutlich, wie er sich künftige Konfliktlösungen vorstellte:

"Konflikte, die sich in der praktischen Durchführung ergeben, sind ausschließlich zwischen dem Reichsaußenminister und Reichspropagandaminister zu klären und zu bereinigen. Ich verbiete mir einmal für immer in Zukunft das Herantragen solcher Meinungsverschiedenheiten oder Differenzen an meine Person, ohne daß sich nicht beide Herren gemeinsam zum Vortrag melden.

Ebenso verbiete ich die Vorlegung von Anordnungen mit der Bitte um meine Unterschrift, ohne daß sie vorher gemeinsam durchgesprochen und ich auf die Differenzpunkte der Meinungen aufmerksam gemacht werde. Zu diesem Zweck werde ich solche Vorlagen nicht mehr unterzeichnen, wenn sie nicht schon vorher von den beiden Herren gegengezeichnet sind. Ihre Vorlage erfolgt dann durch Reichsminister Lammers, der in diesem Sinne angewiesen wird. Reichsaußenminister und Reichspropagandaminister treffen die daraus sich ergebenden Folgerungen und melden mir bis zum 9. September 1939, 9 Uhr abends die praktische Einigung über den Vollzug dieser Anordnung."³⁰

Hier werden Hitlers Herrschaftstechniken deutlich: Die Kontrahenten sollen ihre Auseinandersetzung selbst ausfechten, der Stärkere mag sich durchsetzen. Die

²⁶ Vgl. Longerich (Propagandisten im Krieg), bes. S. 126f.; Boelcke (Macht des Radios), S. 84f.

²⁷ Vgl. Longerich, (Propagandisten im Krieg), S. 143-145.

²⁸ Vgl. Kordt (Nicht aus den Akten), S. 320/321.

²⁹ Möglicherweise gab es mehrere, unterschiedliche "Führer-Befehle", vgl. Longerich (Propagandisten im Krieg), S. 134-137.

³⁰ Zitiert nach Moll (Führer-Erlasse 1939-1945), S. 91/92.

Reichskanzlei wirkt allenfalls als Vermittlungsstelle, das letzte Wort behält sich der Diktator vor.

Diese Prinzipien waren den Beteiligten natürlich bekannt, und sie verstanden die Auseinandersetzung um die Neuregelung der Genehmigungspraxis durchaus als Machtkampf. Bislang war der Reichsaußenminister als Sieger aus solchen Machtkämpfen hervorgegangen, doch Ribbentrops Position war nicht mehr so stark wie ehemals.³¹ Nach dem Beginn des Überfalls auf die Sowjetunion spielten Außenpolitik und Diplomatie allenfalls eine marginale Rolle. Und so war Goebbels keineswegs gewillt, seine Position kampfflos zu räumen, als Lammers ihn von Einwänden des Auswärtigen Amtes am 27. November 1941 telefonisch aus dem Führerhauptquartier in Kenntnis setzte. Noch am selben Tag legte der Leiter der Rundfunkabteilung Diewerge dem Propagandaminister ein Konzept zur weiteren Vorgehensweise vor. Goebbels stimmte dem Verfahren zu, das vorsah, dem Rundschreiben Lammers' in der unveränderten Fassung vom 19. November 1941 zuzustimmen und ansonsten mit dem Auswärtigen Amt weiterzuverhandeln.³² Als auch nach vier Wochen keine Einigung mit dem Auswärtigen Amt zu erzielen war, wandte sich Goebbels am 29. Dezember in einem Schreiben an Lammers:³³

"Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitteilte, bin ich mit Ihren Vorschlägen vom 19.11.1941 voll und ganz einverstanden. Die schriftliche Zustimmung erfolgt erst heute, weil ich versucht habe, mit dem Auswärtigen Amt eine Klärung der von Ihm gewünschten Neufassung der Punkte 4 und 6 zu erreichen.

Der Briefwechsel mit Staatssekretär von Weizsäcker ist Ihnen bekannt. Ich habe mich mit der Neufassung des Punktes 6, wonach aussenpolitische Fragen im Informationsblatt nach Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt erörtert werden und Beiträge des Auswärtigen Amtes dabei Verwendung finden einverstanden erklärt. ...

Dagegen kann ich der vom Auswärtigen Amt gewünschten Abänderung des Punktes 4 nicht zustimmen. Das Auswärtige Amt verlangt hier die ausschließliche Zuständigkeit in der Erteilung von Abhörgenehmigungen in seinem Geschäftsbereich ohne meine Beteiligung und will mir nur nachträglich die Namen seiner Abhörberechtigten mitteilen. Mit gleichem Recht werden bei einer solchen Ausnahmeregelung zugunsten des Auswärtigen Amtes auch andere von der Führerentscheidung

³¹ Nach dem Arbeitsabkommen vom 22.10.1941 müsse von einer "prinzipiellen Gleichberechtigung beider Ministerien ausgegangen werden", so Longerich (Propagandisten im Krieg), S. 145.

³² Das Konzept Diewerges trägt den Vermerk "Termin: 27.11.41, 16.30 Uhr"; vgl. CCHIDK 1363/1/49.

³³ Im folgenden zitiert nach BA R 43 II/639, Bl. 213/214.

betroffene Behörden³⁴ das Recht einer alleinigen Entscheidung beanspruchen. Damit aber wäre die Führeranordnung völlig durchlöchert und eine einheitliche Genehmigung des Abhörens ausländischer Sender wieder unmöglich gemacht. "

Abschließend suchte Goebbels bei Lammers um Unterstützung nach:

"Ich habe vergeblich versucht, beim Auswärtigen Amt eine Rücknahme dieses Verlangens zu erreichen. Unter diesen Umständen bitte ich Sie, den Herrn Reichsminister des Auswärtigen zu veranlassen, Ihrer ursprünglichen Fassung des Punktes 4 des Erlasses zuzustimmen."

Auf Goebbels' Bitte hin wies Lammers Ministerialdirektor Meerwald an, erneut zu vermitteln, dieses Mal mit dem Gesandten Rühle vom Auswärtigen Amt. Im Ergebnis dieser Ermittlungen wurde schließlich am 12. Januar 1942 zwischen dem Propagandaministerium und dem Außenministerium vereinbart, daß die ursprüngliche Fassung von Punkt 4 des Rundschreibens beibehalten wird. Allerdings gelte für das Auswärtige Amt eine Sonderregelung, die über ein zusätzliches Schreiben des Reichskanzleichefs bestätigt wird. Das Schreiben der Reichskanzlei, das am 15. Januar 1942 an das Auswärtige Amt und an das Propagandaministerium ging, hatte folgenden Wortlaut:³⁵

"Für den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes ist das Einholen des Einverständnisses des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda nicht notwendig. Jedoch teilt der Reichsminister des Auswärtigen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Namen derjenigen Personen mit, die im Auswärtigen Amt abhörberechtigt sind."

Am selben Tag wurde das Rundschreiben in der ursprünglichen Fassung und ohne diesen Zusatz als Anordnung des "Führers" an die obersten Reichsbehörden versandt. Damit trat die Neuregelung der Genehmigungspraxis für das Abhören ausländischer Sender in Kraft. Demnach waren grundsätzlich abhörberechtigt nur Reichsmarschall Göring, Reichsaußenminister Ribbentrop, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers, Reichsinnenminister Frick, Propagan-

³⁴ An dieser Stelle wurde in der Entwurfsversion (Diewerges?) gestrichen "wie etwa der Reichsmarschall oder der Reichsführer SS", der Text ist abgezeichnet mit der Paraphe von Goebbels und ansonsten identisch mit BA R 43 II/639, Bl. 213/214; vgl. auch CCHIDK 1363/1/49.

³⁵ BA R 43 II/639, Bl. 226.

daminister Goebbels und der Reichspostminister. Alle anderen Reichsminister hatten bei der Reichskanzlei eine Erlaubnis des "Führers" einzuholen.

Am 23. Januar schrieb Goebbels seinerseits die Reichsministerien und führenden Parteidienststellen an, um ihnen sein Genehmigungsverfahren bekanntzugeben.³⁶

Demzufolge verloren die bisherigen Abhörgenehmigungen mit dem 28. Februar 1942 ihre Gültigkeit. Die ausgestellten Berechtigungsausweise sollten vernichtet bzw. an das Propagandaministerium zurückgeschickt werden, das wiederum für die nach dem "Führer-Erlaß" Abhörberechtigten neue Ausweise ausstellen werde.

Einer der ersten, der bei der Reichskanzlei um eine Abhörberechtigung nachsuchte, war der seit dem Tode von Reichsjustizminister Gürtner am 29. Januar 1941 mit der Führung der Geschäfte beauftragte Franz Schlegelberger. Im Schreiben an Lammers vom 22. Januar 1942 begründete Schlegelberger sein Gesuch wie folgt:

"Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mir obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung halte ich es erforderlich, daß mir die Befugnis zum Abhören ausländischer Sender erteilt wird. Ich darf deshalb bitten, mir diese Erlaubnis beim Führer zu erwirken.

Sollte sie mir erteilt werden, so beabsichtige ich, nach dem Benehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in meinem Geschäftsbereich folgende Beamte zum Abhören ausländischer Sender zu ermächtigen:

Staatssekretär Dr. Freisler,
Oberreichsanwalt beim Reichsgericht Brettler,
Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Lautz und
Ministerialdirektor Dr. Crohne.

Diese Beamte müssen in der Lage sein, allen aus dem Ausland kommenden Zersetzungversuchen mit den Mitteln des Strafrechts so schnell und nachdrücklich wie möglich entgegenzuwirken. Dazu müssen ihnen aber alle Erkenntnisquellen über die Maßnahmen des Auslandes, also auch die ausländischen Rundfunknachrichten zugänglich gemacht bleiben."³⁷

Neben dem kommissarisch amtierenden Reichsjustizminister Schlegelberger suchten etliche Reichsminister bei der Reichskanzlei um eine Abhörerlaubnis Hitlers nach.³⁸ Hierbei wurden die unterschiedlichsten Begründungen angeführt. So schrieb Alfred Rosenberg in seiner Eigenschaft als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete an Lammers: "Die ganze Politik im Osten wird von den Sendern der Welt fortlaufend behandelt und neben den allgemeinen Mitteilungen des SD und des Auswärtigen Amtes ist es für mich unerlässlich, mich ab und zu von dem Inhalt dieser

³⁶ BA R 43 II/639, Bl. 231/232.

³⁷ BA R 43 II/639, Bl. 228.

³⁸ Vgl. im folgenden BA R 43 II/639, Bl. 229f.

Wirksamkeit persönlich zu unterrichten." Dem Reichsminister für Wissenschaft, Volksbildung und Erziehung, Rust, war es wichtig, "im Interesse der Reichsverteidigung" ausländische Sender zu hören "wegen der Abwehr ausländischer Angriffe auf der inneren Front auf dem Gebiet von Schule und Erziehung". Der zur Führung der Geschäfte des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten beauftragte Staatssekretär Muhs meinte, er müsse "die ausländischen Rundfunksendungen kirchlichen und kirchenpolitischen Inhalts über Deutschland kennen, weil diese Meldungen Rückschlüsse auf die staatsfeindliche Haltung gewisser kirchlicher Kreise in Deutschland und auf ihre Beziehungen zum Ausland zulassen". Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete Seyß-Inquart beantragte zwar für sich selbst keine Abhörerlaubnis, wies aber darauf hin, daß seine Dienststellen beispielsweise den Oranje-Sender zum Zwecke der Abwehr abhören müßten.

Es wurden also allerlei Argumente angebracht, um in den Genuß der Abhörberechtigung zu kommen. Kritik oder gar Widerspruch wurden nicht geäußert. Einzig das Schreiben von Reichsminister Hjalmar Schacht fällt dabei aus dem Rahmen. Pikiert schrieb er Lammers am 26. Januar 1942:

"Der Erlass stellt den Ausdruck des Misstrauens in die Loyalität oder das Urteilsvermögen der Betroffenen dar. Beides ist für die Beibehaltung einer Ministerstellung undenkbar. Ich stelle deshalb, da es so gewünscht wird, hierdurch den Antrag, vom Verbot des Abhörens ausländischer Sender ausgenommen zu werden, und sehe, so lange ich im Ministerrat bin und nichts Gegenteiliges höre, von einer Beziehung des Erlasses auf meine Person ab."³⁹

Für den 16. Februar findet sich ein Vermerk Lammers', wonach dieser am 9. des Monats dem "Führer" vorgetragen habe mit dem Ergebnis, daß das Gesuch abgelehnt worden sei für Reichsminister Schacht, den Reichsjustizminister, den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie für den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten. Eine Genehmigung dagegen erhielten der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete.⁴⁰ Am 22. Februar gab Lammers schließlich seinen Ressortkollegen die Entscheidung Hitlers bekannt.⁴¹ Dabei bekundete er, der "Führer" habe erneut zum Ausdruck gebracht, "daß er einem Reichsminister die Abhörbe-

³⁹ BA R 43 II/639, Bl. 230.

⁴⁰ Vgl. BA R 43 II/639, Bl. 241.

⁴¹ Vgl. im folgenden BA R 43 II/639, Bl. 242f.

rectigung nicht aus Prestige Gründen, sondern nur dann erteile, wenn die Erfüllung der dem betreffenden Reichsminister obliegenden Aufgaben ohne Kenntnis vom Inhalt der ausländischen Rundfunksendungen nicht möglich sei". Sollten mit dieser Begründung die Ablehnungsbescheide etwas versöhnlicher gehalten werden, so kam das nachfolgende Angebot Lammers einer weiteren Demütigung der Abgelehnten gleich:

"Um Ihnen aber die Möglichkeit zu geben, sich über die Ihren Geschäftsbereich berührende ausländische Rundfunkpropaganda zu unterrichten, habe ich mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vereinbart, daß Ihnen auf Wunsch eine kurze Zusammenstellung der durch die ausländischen Sender verbreiteten Nachrichten zugestellt wird, soweit es Ihren Geschäftsbereich betrifft. Diese Zusammenstellung kann wöchentlich, auf Verlangen auch täglich bezogen werden. Ich darf Ihnen daher anheimstellen, falls Sie auf Zustellung des einschlägigen ausländischen Rundfunkmaterials Wert legen, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gegenüber Ihre Wünsche in dieser Hinsicht zu äußern."

Dieses Angebot kam auf Anregung von Staatssekretär Leopold Gutterer vom Propagandaministerium zustande, mit dem Lammers bereits am 18. Februar über die Ablehnungen gesprochen hatte. Wie sich Goebbels die Informationsgestaltung vorstellte, hatte er schon am 23. Januar 1942 seinem Tagebuch anvertraut.⁴² Um auch Regierungskreise "gegen defaitistische Strömungen ab(zu)schirmen", so der Propagandaminister, sei es am besten, "daß man sie auf die Lektüre der regulären Nachrichtenmittel verweist und ihnen geheime Nachrichten überhaupt nicht mehr zukommen läßt". Das gelte auch für eine ganze Reihe von Reichsministern: "Sie brauchen auch gar nicht mehr zu wissen, als das, was für ihr Ressort in Frage kommt." Nach der Entscheidung Hitlers über die Abhörgenehmigungen konnte Goebbels daher befriedigt notieren:

"Es ist ulkig, wie nun alle Minister an den Führer herantreten, um eine Erlaubnis zum Abhören ausländischer Sender zu erhalten. ... Der Führer lehnt sämtliche⁴³ Anträge brüsk ab und bestärkt mich in meinem Bestreben, die Nachrichtenpolitik so eng und so begrenzt wie möglich durchzuführen."⁴⁴

Goebbels hatte von jeher versucht, den Kreis derjenigen, die Informationen der Abhördienste erhielten, einzuschränken. Die Restriktionen zielten vor allem auf den

⁴² Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), Bd. 3, S. 173

⁴³ Ein typisches Beispiel für Goebbels' Übertreibungen.

⁴⁴ Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), Bd. 3, S. 346 (20.2.1942).

Seehaus-Dienst. Außerdem bot sich Goebbels hier die Chance, sich für die erlittene Niederlage aufgrund der Unnachgiebigkeit Ribbentrops zu revanchieren. Der Sonderdienst Seehaus, in einer Villa am Wannsee untergebracht, hörte seit Juli 1940 Auslandsprogramme aus aller Welt ab und gab Informationsmaterial und Auswertungsberichte an einen ausgewählten Personenkreis heraus.⁴⁵ Der Seehaus-Service reichte vom täglichen zehnteiligen "Funkspiegel" bis zum ebenfalls täglichen vollständigen, sechs Bände umfassenden "Abhörbericht". Der Seehaus-Dienst lieferte den Staatsanwaltschaften und Sondergerichten auch auf Anfrage Abhörprotokolle ausländischer Sender zur Überführung von "Rundfunkverbrechern". Bislang unterstand der Sonderdienst allein dem Auswärtigen Amt. Für Goebbels war der Seehaus-Dienst "geradezu eine Quelle des Defaitismus".⁴⁶ Mit dieser Einschätzung lag der Propagandaminister so falsch nicht. Die Seehaus-Berichte waren durchaus geeignet, Zweifel an der deutschen Propaganda und den Wehrmachtberichten zu bestärken.⁴⁷ Eine Möglichkeit dagegen vorzugehen eröffnete Goebbels das Arbeitsabkommen vom 22. Oktober 1941, demzufolge der Seehaus-Dienst künftig gemeinsam vom Auswärtigen Amt und dem Propagandaministerium geleitet werden sollte. Im Dezember 1941 beauftragte Goebbels seinen Staatssekretär Gutterer, den Kreis der Bezieher der Seehaus-Berichte einzuschränken. Am 18. Dezember 1941 übergab der Ministerialrat Diewerge dem Staatssekretär eine zusammengestrichene Empfängerliste mit dem Bemerkung, "die ursprüngliche Liste war dreimal so umfangreich".⁴⁸ Dies genügte Goebbels keineswegs, um so mehr als er einen Monat später erfuhr, daß allein 180 Beamte des Auswärtigen Amtes tägliche Bezieher der Seehaus-Berichte waren.⁴⁹ Goebbels ließ die Auslieferung sofort stoppen, sicherte sich jedoch bei Hitler ab, der am Nachmittag des 29. Januar in Berlin eingetroffen war. Tags darauf, am 30. Januar 1942, schickte der Propagandaminister an die obersten Reichsbehörden einen Schnellbrief folgenden Inhalts:

"Der Führer hat mir die Verantwortung für die sachgemäße und auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkte Verteilung des Sonderdienstes Seehaus (Abhörmaterial) übertragen. Demgemäß bestimme ich, daß der Kreis der Bezugsberechtig-

⁴⁵ Vgl. Schnabel (Mißbrauchte Mikrofone), S. 223-256; Boelcke (Seehaus); Longerich (Propagandisten im Krieg), S. 126f.; Boelcke (Macht des Radios), S. 177-184.

⁴⁶ Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), Bd. 3, S. 185/186.

⁴⁷ Vgl. Boelcke (Seehaus), S. 263f.

⁴⁸ CCHIDK 1363/1/49.

⁴⁹ Tagebucheintragung vom 25.1.1942, vgl. Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), Bd. 3, S. 186.

ten des Abhörmaterials wesentlich eingeschränkt wird, und auf keinen Fall über den Kreis der in Zukunft zum Abhören ausländischer Rundfunksender berechtigten Personen hinausgeht.

Ich habe die Auslieferung des Seehaus-Materials mit sofortiger Wirkung einstellen lassen."⁵⁰

Entsprechend der Anordnung wurde der Bezug von Seehaus-Material einschneidend reduziert: Lediglich acht "Funk-Spiegel" und sechs vollständige "Abhörberichte" wurden erstellt, die sich das Auswärtige Amt, das OKW, das Propagandaministerium zu teilen hatten.⁵¹ Goebbels' Anstrengungen, die "Quelle des Defaitismus" zum Versiegen zu bringen, zeitigte auch groteske Folgen. So beschwerte sich am 19. März 1942 die Rundfunkabteilung des Propagandaministeriums beim Reichssicherheitshauptamt über das Ausbleiben von Abhörmaterial. Dieses Abhörmaterial war zuvor von der Abhörstelle der Rundfunkabteilung in Den Haag aufgenommen und der Funk-B-Stelle des Reichssicherheitshauptamtes zur Verfügung gestellt worden. "Es ergibt sich also die Tatsache", so die Klage der Rundfunkabteilung, "dass uns jetzt unser eigenes Material gesperrt worden ist."⁵² Das Reichssicherheitshauptamt berücksichtigte den Einwand nicht, sondern verwies die Rundfunkabteilung unter Bezug auf die "Führeranordnung" an den Sonderdienst Seehaus.

Auf die Dauer ließ sich die drastische wie auch widersinnige Regelung, die Abhörberichte nur denen zuzugestehen, die ohnehin abhörberechtigt waren, nicht durchhalten. Selbst das Propagandaministerium, das anfänglich nur zwei komplette "Abhörberichte" bezog, billigte sich bald zwei Dutzend Exemplare zu. Darüber hinaus war nicht zu verhindern, daß die Seehaus-Berichte - zunächst als vertraulich, später als geheim eingestuft - in "unbefugte" Hände gerieten. Der Versuch, Information durch Propaganda zu ersetzen, ließ den bereits vorhandenen "grauen Nachrichtenmarkt", in dem das Abhörmaterial zirkulierte, weiter gedeihen: "Eine bessere, sicherere und schnellere Verbreitungsform ihrer Rundfunkaussagen namentlich im Berliner Regierungsviertel konnten sich die Rundfunkmacher der BBC, von Radio Moskau oder des schweizerischen Rundfunks kaum wünschen."⁵³

⁵⁰ BA R 43 II/639, Bl. 287.

⁵¹ Vgl. Schnabel (Mißbrauchte Mikrofone), S.230.

⁵² Vgl. BA R 55/1253, Bl. 285/286.

⁵³ Boelcke (Seehaus), S. 261.

Goebbels' Kampf um die Einschränkung der Abhörberechtigung wie auch des Zugangs zu Abhörmaterial entspringt der totalitären Logik auf Aufrechterhaltung des Nachrichten- und Propagandamonopols vor dem Hintergrund des vor Moskau zum Stehen gekommenen Vormarsches der Wehrmacht im Winter 1941/42. Zugleich wird eine Stimmungslage spürbar - getragen von der unterschwellig wirkenden Dolchstoß-Legende und der dumpfen Ahnung vom Verlorensein des Krieges -, die Goebbels sogar soweit trieb, den Verbindungsoffizier des OKW im Propagandaministerium, Oberstleutnant Martin, zu Spitzeldiensten zu drängen. Er habe, so das Verlangen von Goebbels, "die Schuldigen der defaitistischen Stimmung im OKW und OKH zur Kenntnis zu bringen und einen schriftlichen Bericht einzureichen".⁵⁴ Ob Goebbels hier die Möglichkeiten eines subalternen Verbindungsoffiziers überschätzte, der keineswegs in der Lage war, irgendwelche "Schuldige" zu benennen, oder ob nur ein Klima der Einschüchterung erzeugt werden sollte, mag dahingestellt bleiben.⁵⁵ Der Vorgang macht gleichwohl deutlich, wie auf die Niederlage vor Moskau reagiert wurde: Es wurden Sündenböcke gebraucht. Ähnlich wie Hitler einen Verantwortlichen an der Front gesucht und in der Person des Oberbefehlshabers von Brauchitsch gefunden hatte - den er am 19. Dezember 1941 ablöste, um selbst den Oberbefehl zu übernehmen -, so sucht Goebbels die Schuldigen in der Etappe vor Ort: "Die Offiziere in Berlin tragen verschiedentlich eine geradezu schandbare Haltung zur Schau", bemerkte er am 20. Januar 1942, um drohend festzuhalten, "aber ich werde mich jetzt auch selbst mehr darum kümmern und rücksichtslos jeden zur Anzeige bringen".⁵⁶ Über die Suche nach Sündenböcken wurde auch an einer neuen Legendenbildung gestrickt, die Hitler denkbar gelegen kam: Neben dem "General Winter" seien Unfähigkeit und Feigheit, der Defätismus und die mangelnde Krisenfestigkeit der Generäle die Ursache der Niederlage, allein Hitler habe die Front gerettet.⁵⁷ Goebbels seinerseits bot sich an, den "Gedanken einer radikalen Kriegführung" überall durchzusetzen, "damit aus der Nation herausgeholt wird, was überhaupt herausgeholt werden kann".⁵⁸ Nach dem Scheitern des Blitzkrieges, am

⁵⁴ Tagebucheintragung vom 21.1.1942; Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), Bd. 3, S. 159.

⁵⁵ Nach Martin (Unser Mann bei Goebbels), S. 66-71, wurde die Angelegenheit durch Martins Vorgesetzten, General von Wedel, genutzt, etwaige "negative Auswirkungen" dem Sonderdienst Seehaus anzulasten und sich somit aus der Schußlinie von Goebbels zu bringen.

⁵⁶ Tagebucheintragung vom 20.1.1942; Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), Bd. 3, S. 148.

⁵⁷ Vgl. Ueberschär (Das Scheitern des "Unternehmens Barbarossa"), S. 85-124, bes. S. 113.

⁵⁸ Tagebucheintragung vom 14.1.1942; Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), Bd. 3, S. 110/111.

Wendepunkt des Krieges wird deutlich, wie sehr sie sich brauchten, der Diktator und sein Propagandist. Nach dem mißglückten Attentat vom 20. Juli 1944 sollte der Propagandaminister schließlich zum "Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz" ernannt werden.

Noch im Jahre 1937 gescheitert mit dem Gesetz gegen das Abhören kommunistischer Sender gelang es Goebbels im September 1939 nur mühsam und nur mit Hilfe von Heß, die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen durchzusetzen. Selbst im Frühjahr 1940 hielt er Reichssendeleiter Hadamovsky noch in dem Versuch zurück, Einfluß auf die Erteilung von Abhörberechtigungen anderer Ressorts zu nehmen, um schließlich im Spätjahr 1941 genau darüber einen Streit zu provozieren, in dem er sich weitgehend durchsetzte. So spiegelt sich in der Auseinandersetzung um Abhörverbot und Hörberechtigung der Aufstieg des Propagandaministers wider. Zugleich fällt ein Blick auf die Innenansicht einer Diktatur, die von tiefgreifender Rivalität geprägt ist bei gleichzeitiger Unterordnung unter den "Führer". Der Kampf der Rivalen verläuft dabei insoweit regellos, als er weder durch staatlich-bürokratische Konventionen gehemmt noch durch Kompetenzabgrenzung von Ressorts beschränkt wird. Neben oder an die Stelle von Ressorts treten vielmehr Machtzentren. Eines dieser Machtzentren war das im März 1933 geschaffene Reichspropagandaministerium mit Goebbels an der Spitze. Zwischen Partei und Staat angesiedelt, einerseits als klassischer Ministerialapparat fungierend, andererseits in der revolutionären Attitüde der Bewegung agierend, nutzt Goebbels die Doppelfunktion geschickt im Ausbau seiner Machtposition. Am Beispiel des Abhörverbots läßt sich beobachten, wie Goebbels versuchte, nicht nur sein Nachrichten- und damit Meinungsmonopol zu festigen und zu erweitern, sondern wie er sich über die Selektion der Abhörberechtigten sowie den Zugriff auf den Sonderdienst Seehaus als oberste Zensurbehörde gerierte. Der Kreis derjenigen, die von der Zensur auszunehmen waren, und die Haltung Hitlers dazu sowie die Reaktion der Betroffenen geben Auskunft über die realen Machtverhältnisse innerhalb der nationalsozialistischen Elite. In diesem Zusammenhang bezeichnend für das Selbstverständnis im „Führerstaat“ ist, wie selbst Minister erst gehorsamst ihre Abhörberechtigten dem Propagandaminister melden, um später geradezu devot eine Abhörerlaubnis des "Führers" zu erbitten.

Eine besondere Rolle bei Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Machtzentren fiel der Reichskanzlei zu, insbesondere nachdem das Kabinett am 5.

Februar 1938 zum letzten Mal zusammengetreten war.⁵⁹ Die Funktion der Reichskanzlei war vermittelnd, über die selektive Weitergabe von Gesuchen an Hitler bestand eine gewisse Einflußnahme, letztlich wirkte sie im Sinne einer "Clearing-Stelle" (Hans Mommsen). Über den Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, führt mit wenigen Ausnahmen⁶⁰ auch der Zugang zum Diktator. Das änderte sich, als sich Hitler zunehmend in seinem Führerhauptquartier einigelte. Selbst Lammers hatte im Jahre 1942 gerade noch 39 Besprechungstermine bei Hitler, vom Januar bis September 1943 waren es nur noch 18 Zusammenkünfte. Lammers Funktion übernahm schließlich der Leiter der Partei-Kanzlei, Martin Bormann. Als der direkte Zugang zum Diktator immer schwieriger wurde, bedienten sich zunächst der Propagandaminister, später auch der Justizminister sogenannter "Führerinformationen", eigens für Hitler bestimmte, wegen dessen Fehlsichtigkeit auf speziellen Briefbögen mit übergroßen Buchstaben getippte Rapporte.

Dem Zugang zu Hitler kam große Bedeutung zu. Wer zuerst das Ohr des "Führers" fand oder sich auf einen "Führer-Erlass" berufen konnte, hatte einen entscheidenden Vorteil im Machtkampf. Zwar ließ Hitler die Kontrahenten ihre Kämpfe austragen, auch vermied er es einzugreifen, jedoch behielt er sich gegebenenfalls das letzte Wort vor. Zumindest am Beispiel der Erteilung der ministeriellen Abhörerlaubnis läßt sich dieses Verhaltensmuster konstatieren. Ob Hitler seinem "sozialdarwinistischen Instinkt" folgend sich im Konfliktfall auf die Seite des Stärkeren schlug,⁶¹ gar "in allen Fragen, die einer grundsätzlichen und definitiven Stellungnahme bedurften, ein schwacher Diktator (war)",⁶² oder ob Hitler "eben doch die 'Richtlinien der Politik' bestimmte, und zwar im Sinne, daß die wichtigen Ressortangelegenheiten in den von Hitler gewiesenen Bahnen blieben und Kursänderungen gegen seinen unmißverständlich erklärten Willen und ohne seine ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen waren",⁶³ kann anhand der Frage der Abhörerlaubnis nicht grundlegend beantwortet werden. Angesichts des Ausgangs der Auseinandersetzung um die Abhörerlaubnis spricht jedoch einiges für die Ansicht, nach der "der Antagonis-

⁵⁹ Zur Rolle des Kabinetts vgl. Gruchmann (Die "Reichsregierung" im Führerstaat), S. 187-223.

⁶⁰ In erster Linie Göring, Goebbels, Ribbentrop und Himmler; vgl. auch Rebutisch (Führerstaat und Verwaltung), S. 397f.

⁶¹ So Ian Kershaw in Benz/Graml/Weiß (Enzyklopädie des Nationalsozialismus), S. 29.

⁶² Mommsen (Beamtentum im Dritten Reich), S. 98, Anm. 26.

⁶³ Rebutisch (Führerstaat und Verwaltung), S. 403/404.

mus der Machtfunktionen einzig in der omnipotenten Schlüsselstellung des Führers aufgehoben ist".⁶⁴ Darüber hinaus kann der Kampf um Abhörverbot und Hörerlaubnis als Beispiel gelten für die vielbeschriebene Polykratie des "Dritten Reiches".⁶⁵

2. Sonderregelungen zum Abhören

Das Abhörverbot ausländischer Sender galt gemäß § 3 der Rundfunkverordnung nicht "für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden". Dies betraf in erster Linie die Abhördienste, deren bedeutendster der Sonderdienst Seehaus in Berlin-Wannsee war.⁶⁶ Natürlich mußten auch für andere Bereiche und Tätigkeiten bzw. Berufsgruppen Ausnahmeregelungen getroffen werden. Bereits kurz nach Verabschiedung der Rundfunkverordnung gingen massenweise Anträge auf Abhörgenehmigungen im Reichspropagandaministerium ein.⁶⁷ Dort wußte man zunächst nicht so recht, wie mit diesen Anträgen umzugehen sei, insbesondere bei Gesuchen mit unklarer Zuständigkeit. "Derartige Abhörgenehmigungen sollen an die Geheime Staatspolizei gehen", meinte der Leiter der Rundfunkabteilung, Ministerialdirigent Berndt, und fügte hinzu, "Anträge, bei denen die Zuständigkeit klar ist, würden an die betreffende Oberste Reichsbehörde gehen". Dem widersprach der Leiter der Rechtsabteilung, Schmidt-Leonhardt, unter Hinweis auf Goebbels' Schnellbrief vom 21. September 1939: "Die Gestapo kann keine Abhörgenehmigung erteilen."⁶⁸ Der Auffassung der Rechtsabteilung des Propagandaministeriums entsprechend wurde in Absprache mit dem Reichssicherheitshauptamt folgende Regelung praktiziert: In Fällen, in denen keine andere oberste Reichsbehörde zuständig war, erteilte das Propagandaministerium die Abhörgenehmigung. Die betreffenden

⁶⁴ Bracher (Stufen totalitärer Gleichschaltung), S. 42.

⁶⁵ Zusammenfassend Ruck (Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge); ebenso Kershaw (Der NS-Staat), S. 114f.

⁶⁶ Nach einer Aufstellung vom 4.3.1942 existierten allein in Berlin sechs weitere Einrichtungen: Görings Forschungsamt, die Funk-B-Stelle des Reichssicherheitshauptamtes, die Rundfunk- und Funkaufnahmestelle der Presseabteilung des Auswärtigen Amtes, die Rundfunkabhörstelle des Deutschen Nachrichtenbüros, die Rundfunk- und Funkabhörstelle von Trans-Ozean und die Rundfunkabhörstelle der Reichsrundfunk-Gesellschaft im Haus des Rundfunks; vgl. BA R 55/1253, Bl. 398.

⁶⁷ Vgl. BA R 50.01/20.

⁶⁸ Anfrage Berndts vom 18.10.1939 an Schmidt-Leonhardt, dessen Antwort vom 19.10.1939; vgl. BA R 50.01/20, Bl. 71.

Personen wurden von der Gestapo auf etwaige Bedenken hin überprüft.⁶⁹ Die Bearbeitung der Anträge erfolgte in der Rundfunkabteilung des Propagandaministeriums, zumeist durch den dortigen Referenten, Regierungsrat Weinbrenner. Gemäß der restriktiven Politik Goebbels - "Niemand ist abhörberechtigt, der nicht abhörverpflichtet ist"⁷⁰ - wurde die Genehmigungspraxis äußerst rigide gehandhabt. So wurden beispielsweise Gesuche von Sprachlehrern grundsätzlich abschlägig beschieden. Selbst für Dolmetscher gab es nur ausnahmsweise Hörgenehmigungen.⁷¹ Die Ablehnungsbescheide waren manchmal schlichtweg grotesk. So wurde beispielsweise dem Institut für Rundfunkwissenschaft an der Universität Freiburg, der einzigen Einrichtung dieser Art im Reich, die Abhörerlaubnis mit folgenden Worten verweigert:

"Nach einer grundsätzlichen Entscheidung ... dürfen nur solche Personen die Erlaubnis zum Abhören ausländischer Sender erhalten, die durch ihre Dienststelle in der Lage sind, jede einzelne der Behauptungen der ausländischen Sender auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen. Personen, die dazu nicht in der Lage sind, müssen zwangsläufig auf die Dauer der durch das Abhören dieser Sender entstehenden Psychose erliegen. So haben wir z. B. in den Abhörstellen bereits Nervenzusammenbrüche gehabt."⁷²

Verbote wie hier auf kulturellem oder wissenschaftlichem Gebiet ließen sich natürlich im industriellen Bereich, beispielsweise in der Radiogeräteproduktion, nicht durchhalten. So erteilte Regierungsrat Weinbrenner u. a. den Blaupunkt-Werken die Genehmigung für 31 Mitarbeiter zum Abhören ausländischer Sender "zu Prüfzwecken". In dem Genehmigungsbescheid vom 12. Dezember 1939 an das Geheime Staatspolizeiamt wird jedoch einschränkend betont, "ein Empfang außerhalb des Werkes oder in Gegenwart anderer Personen ist nicht erlaubt und nach Möglichkeit sollen keine Nachrichtensendungen 'aufgenommen' werden".⁷³ Zumindest was den Fertigungssektor betraf, stellte sich die Haltung der Gestapo zum Abhörverbot flexibler dar als die des Propagandaministeriums. In der Auseinandersetzung des Jahres 1941/42 um die Neuregelung der Genehmigungspraxis sprach Heydrich zwar

⁶⁹ Vgl. BA R 50.01/20, Bl. 112.

⁷⁰ So das Motto von Goebbels' Schnellbrief an die Obersten Reichsbehörden vom 21.9.1939; vgl. BA R 50.01/20, Bl. 30/31.

⁷¹ Vgl. BA R 50.01/20, Bl. 82 und 94.

⁷² Ministerialdirigent Berndt vom Propagandaministerium in einem Schreiben am 19.1.1940 an das Wissenschaftsministerium; vgl. BA R 50.01/20, Bl. 173.

⁷³ BA R 50.01/20, Bl. 107.

ebenfalls von der "verschärften Bekämpfung des Abhörens ausländischer Sender", wies aber in einem Schreiben an Lammers vom 26. November 1941 abschließend darauf hin, "dass auch Privatpersonen, insbesondere der Radio-Industrie, Ausnahmegenehmigungen erhalten müssen, da sonst die weitere Entwicklung dieser Industrie empfindlich gestört sein würde."⁷⁴

Auch anderen Berufsgruppen konnte aus beruflichen Gründen das Abhören ausländischer Stationen nicht verwehrt werden. Den Kapitänen von Handelsschiffen beispielsweise wurde im Dezember 1939 eine Hörerlaubnis zugebilligt, "sofern keinerlei Zweifel über die politische Zuverlässigkeit bestehen".⁷⁵ Gegen fremde Schiffer, die in deutschen Rheinhäfen angeblich Nachrichten ausländischer Sender verbreiteten, sollte nach Anordnung des Reichsführers SS jedoch "scharf durchgegriffen" werden.⁷⁶ Allerdings ließ sich der Empfang von Heimatsendern durch ausländische Matrosen letztlich nicht unterbinden. So wies im März 1940 Heydrich die Staatspolizei(leit)stellen an, das Abhören ihrer Heimatsender durch die Seeleute neutraler Prisen-schiffe stillschweigend zu dulden.⁷⁷

Wie am Beispiel der Seeleute deutlich wurde, mußten auch Sonderregelungen für die sich im Reichsgebiet aufhaltenden Ausländer getroffen werden, auch wenn nach Auffassung der Rundfunkabteilung des Propagandaministeriums solche Anträge rigoros abzulehnen wären, da sonst jeder Gerüchteverbreitung Tür und Tor geöffnet würde.⁷⁸ Im Januar 1940 wurde schließlich den ausländischen Journalisten eine Ausnahmegenehmigung erteilt.⁷⁹ Während ebenfalls im Januar 1940 Heydrich noch die Freisprechung eines Schweizer Hörers durch das Sondergericht Rostock hatte rügen lassen,⁸⁰ ordnete er im März gleichen Jahres die stillschweigende Duldung des Abhörens "neutraler" Ausländer an, "sofern diese lediglich ihre Heimatsender im

⁷⁴ Schreiben Heydrichs an Lammers vom 26.11.1941; BA R 43 II/636, Bl. 212/213.

⁷⁵ Schreiben des Propagandaministeriums an das Verkehrsministerium vom 13.12.1939; BA R 50.01/20, Bl. 130. Dennoch kam es im Mai 1940 zu einem Verfahren vor dem Bremer Sondergericht gegen einen deutschen Schiffsingenieur; vgl. Wrobel (Strafjustiz), Bd. 1, S. 57/58.

⁷⁶ Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 10.10.1939; vgl. HStA Düsseldorf, RW 18/28.

⁷⁷ Geheimes Rundschreiben vom 8.3.1940; vgl. BA R 58/268, Bl. 223.

⁷⁸ So Ministerialdirigent Berndt in einem Schreiben an alle Reichspropagandaämter vom 16.9.1939; vgl. BA R 50.01/630, Bl. 201.

⁷⁹ Goebbels' Ministerkonferenz vom 30.1.1940; vgl. BA R 50.01/1b, Bl. 24.

⁸⁰ Schreiben an das Reichsjustizministerium vom 23.1.1940; vgl. BA R 58/2271, Bl. 231.

Familienkreise abhören, eine Weiterverbreitung nicht erfolgt und an der loyalen Haltung dem Reiche gegenüber kein Zweifel besteht".⁸¹

Auch gegenüber Verbündeten zeigte sich das Propagandaministerium nach anfänglichem Zögern zu Zugeständnissen bereit. So wurde beispielsweise einem Vertreter des japanischen Eisenbahnministeriums die Hörerlaubnis erteilt, freilich nicht ohne süffisant darauf hinzuweisen, "daß die deutschen, in Japan lebenden Reichsangehörigen auch vor dem Kriege nicht von den japanischen Behörden die Erlaubnis zum Abhören des deutschen Kurzwellensenders erhielten".⁸²

Ein besonderes Problem stellten die Hörwünsche der im Reich beschäftigten ausländischen Arbeiter dar. Hierbei kam den italienischen Arbeitern eine Schlüsselstellung zu: Ihnen das Hören ihrer Stationen zu verbieten, war schwer vermittelbar, zumal das faschistische Italien der gewichtigste Verbündete war. Dennoch ließ Goebbels auf seiner Ministerkonferenz vom 10. Juni 1940 verkünden: "Eine Ausnahmegenehmigung zum Abhören italienischer Sender kommt nach wie vor nicht in Frage."⁸³ Aber bereits eine Woche später, am 19. Juni 1940, hieß es auf der Konferenz: "Italienische Staatsangehörige in Deutschland dürfen jetzt italienische Sender hören."⁸⁴ Auch das Reichssicherheitshauptamt war in einer geheimen Verfügung vom 13. Juli 1940 zu dieser Auffassung gelangt: "Dem Wunsch beispielsweise der im Reich eingesetzten italienischen Arbeiter, ihre Heimatsender zu hören, wird man sich nicht verschliessen können."⁸⁵ Auf eine Anfrage des Auswärtigen Amtes teilte der Referent der Rundfunkabteilung Weinbrenner am 31. Juli 1940 mit, daß eine "stillschweigende Vereinbarung" zwischen dem Propagandaministerium und dem Justizministerium bestehe, wonach Italiener, die ihre Heimatsender hörten, nicht bestraft werden würden.⁸⁶ Schließlich erließ Goebbels am 20. September 1940 eigens eine Durchführungsverordnung zur Rundfunkverordnung, die besagte:

"Das Abhören italienischer Sender durch Staatsangehörige des verbündeten Italien und die Mitteilung der abgehörten Nachrichten durch sie an andere italienische

⁸¹ Geheimes Rundschreiben vom 8.3.1940; vgl. BA R 58/268, Bl. 223/224.

⁸² So Reg.Rat Weinbrenner an Dr. K. Sikama, Vertreter des japanischen Eisenbahnministeriums, in einem Schreiben vom 20.5.1940; BA R 50.01/1046, Bl. 96.

⁸³ Zitiert nach Boelcke (Kriegspropaganda), S. 385.

⁸⁴ Zitiert nach Boelcke (Kriegspropaganda), S. 397.

⁸⁵ BA R 58/626, Bl. 39, ebenso Ba R 58/Filmnr. 1124.

⁸⁶ Vgl. BA R 50.01/630, Bl. 41.

Staatsangehörige stellen keine Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen dar."⁸⁷

Diese Regelung galt ausdrücklich nur für italienische Staatsangehörige. Ein Weiterbestehen des Hörverbotes deutschsprachiger Sendungen Italiens für deutsche "Volksgenossen" hielt Reichssendeleiter Hadamovsky mit dem Bemerkens, die italienische Propaganda sei "reichlich ungeschickt" und mache "psychologische Fehler", für weiterhin angebracht.⁸⁸ Die für die italienischen Staatsangehörigen getroffene Regelung wurde nachfolgend auf Arbeiter aus anderen Ländern ausgeweitet. In einem vertraulichen Schreiben des Propagandaministeriums vom 19. März 1942 heißt es:

"Um aber die Frage grundsätzlich zu regeln, erkläre ich mich damit einverstanden, dass alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter ihren Heimatrundfunk in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen, wenn dessen Einstellung uns gegenüber freundlich ist."⁸⁹

Neben den durch die Pressemeldung vom 28. Oktober 1941 freigegebenen Sendern in den besetzten Gebieten durften die ausländischen Arbeiter nun zusätzlich die Sender weiterer Staaten hören. Als Länder mit freundlicher politischer Haltung wurden in dem Schreiben aufgeführt: Dänemark, Finnland, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Spanien. Die Regelung, die entsprechend dem Kriegsverlauf aktualisiert wurde, ging am 8. Mai 1942 als Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamts den zuständigen Stellen zu.⁹⁰ Die Umsetzung und Kontrolle der Arbeiter, die in der Regel in Lagern untergebracht waren, oblag den jeweiligen Ges-

⁸⁷ RGBl. 1940 II, S. 1255. Die Gestapo hielt sich offenbar nicht immer an die Verordnung. So berichtete der Verbindungsoffizier der Wehrmacht zum Propagandaministerium, Oberstleutnant Martin, am 17.5.1941 auf der Ministerkonferenz Goebbels' vom Fall eines italienischen Arbeiters, "der nach Hause geschrieben habe, daß er über den italienischen Sender stets die Verbindung mit der Heimat aufrechterhalte; die Stapo habe ihn auf Grund dieser Mitteilung ins KZ gesperrt"; vgl. BA R 50.01/1g, Bl. 99.

⁸⁸ Schreiben an Goebbels vom 11.11.1940: "Unterstellt man die Möglichkeit, dass unser Bundesgenosse militärisch und politisch im Mittelmeer in eine schwierige Situation gerät, so ist gar nicht abzusehen, welche Nachrichtenpolitik seitens Italiens eingeschlagen wird. Die Wirkung derselben auf die deutschen Hörer könnte dann direkt den Willen zur Fortsetzung des Krieges beeinflussen und lähmen. Ein dann etwa erneut einsetzendes Abhörverbot würde aber naturgemäß in Deutschland nicht beachtet werden und nicht durchgesetzt werden können."; vgl. BA R 50.01/630, Bl. 74-76.

⁸⁹ Vgl. Schreiben des Staatssekretärs Gutterer im Propagandaministerium vom 19.3.1942; BA NS 18/321, Bl. 89 (Unterstreichungen wie im Original).

⁹⁰ Schreiben des Gestapa-Chefs Müller vom 8.5.1942; BA R 58/268, Bl. 233/234, ebenso BA R 58/Filmnr. 1694.

tapo-Stellen. So ordnete beispielsweise die Staatspolizeistelle Köln an: "Für entsprechende Überwachung, dass keine anderen Sender abgehört werden, ist durch Aufstellung eines deutschen Verantwortlichen im Benehmen mit den Lagerleitern und dessen schriftliche Verpflichtung selbstverständlich zu sorgen."⁹¹

3. Erlaubte Sender

Die Verordnung über das Abhörverbot ausländischer Sender enthielt keinerlei Festlegung darüber, was unter ausländischen Sendern zu verstehen sei. Bei Inkrafttreten der Verordnung am 7. September 1939 spielte dies zunächst keine Rolle. Sämtliche Sender außerhalb des um das angegliederte Österreich und die annektierte Resttschechei erweiterten sogenannten Altreiches galten als ausländische, also verbotene Sender. "Das Verbot bezieht sich nicht etwa unterteilt auf feindliche, neutrale und befreundete Nationen", betonte der Leiter der Rundfunkabteilung Berndt, "sondern auf den klaren Ausdruck 'ausländische Sender' ".⁹² Mit den Eroberungszügen der Wehrmacht gerieten jedoch zahlreiche Sendestationen in den besetzten Gebieten unter deutsche Kontrolle. Damit war eine unzensurierte Berichterstattung oder gar antinazistische Propagandatätigkeit dieser Sender gegen das NS-Regime ausgeschlossen. Vielmehr wurden die Stationen im Sinne der Besatzer genutzt. Somit konnte auch auf ein Hörverbot verzichtet werden. Diesem Sachverhalt trug das Propagandaministerium mit einem Rechtskommentar im Amtsblatt "Deutsche Justiz" Rechnung. Darin erläuterte der Sachbearbeiter der Rechtsabteilung des Ministeriums, Regierungsrat Dr. Hilleke, mit Bezug auf ergangene Sondergerichtsurteile "Grundsätze der Rechtsprechung zur Rundfunk-Verordnung"⁹³. Zum Tatbestand des Abhörens führte er u. a. aus:

"Ein Sender darf dann abgehört werden, wenn er im Hoheitsgebiet des Deutschen Reiches liegt. Hoheitsgebiet bedeutet nicht Reichsgebiet. Auch Gebiete außerhalb des Reiches können deutsches Hoheitsgebiet sein. Sie sind es dann, wenn in ihnen die gesamte Staatsgewalt vom Deutschen Reiche ausgeübt wird. Es ist nicht nötig, daß das dauernd der Fall ist, auch vorübergehende Ausübung der Hoheitsgewalt

⁹¹ Schreiben vom 14.7.1942 an die Außendienststelle Köln und die Landräte des Bezirks; vgl. HStAD RW 18/5.

⁹² Ministerialdirigent Berndt in einem Schreiben vom 20.12.1939 an die Gaupropagandaleitung Breslau; vgl. BA R 50.01/20, Bl. 97.

⁹³ So der Titel des ansonsten mit dem Aufsatz in der "Deutschen Justiz" (DJ 102 (1940), S. 816) identischen Artikels im Juli-Heft des "Rundfunkarchivs", S. 217-219.

genügt, z. B. in Form der Militär- oder Zivilverwaltung. Danach ist es zur Zeit erlaubt, die Sender Hollands, Belgiens, Luxemburgs und der besetzten norwegischen, polnischen und französischen Gebiete abzuhören. Verboten ist dagegen das Abhören dänischer Sender. Die Sender des Protektorats Böhmen und Mähren sind inländische Sender, ihr Abhören ist erlaubt."

Ein aufmerksamer Sparkassenangestellter der Kreissparkasse zu Daun (Eifel) wandte sich – auf genau diese Passage beziehend – am 10. August 1940 an den Völkischen Beobachter, der einige Tage zuvor eine Liste der erlaubten Sender veröffentlicht hatte.⁹⁴ Diese Liste ansprechend bemängelte der Zeitungsleser: "Unter diesen Sendern waren nicht die Sender der zur Zeit besetzten Gebiete aufgeführt, sondern es wurde sogar darauf hingewiesen, daß es verboten sei, solche Sender zu hören, wenn gleich (!) sie zur Zeit teilweise unter deutscher Kontrolle ständen." Wort für Wort die Erläuterung des Propagandaministeriums in der "Deutschen Justiz" zitierend bat der Sparkassenangestellte den Völkischen Beobachter "um gefällige Mitteilung, wie dieser Gegensatz laut Ihrer Veröffentlichung und der Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Deutschen Justiz in Einklang zu bringen ist". Das Schreiben des Angestellten aus Daun landete schließlich auf dem Schreibtisch von Regierungsrat Weinbrenner im Propagandaministerium. Der Referent in der Rundfunkabteilung eröffnete dem Fragesteller:⁹⁵

"Leider ist bei der Veröffentlichung in der 'Deutschen Justiz' ein Irrtum unterlaufen, der auf einer fernmündlichen Rückfrage bei einer Dienststelle beruht. Die Frage des Abhörens ausländischer Sender ist wie folgt geregelt:

- 1) Deutsche, die auf grossdeutschem Gebiet leben, dürfen die in der Presse listenmässig veröffentlichten Sender abhören.
- 2) Die Mitglieder der Besatzungsarmee (lediglich diese) dürfen darüber hinaus die Sender der besetzten Gebiete abhören.
- 3) Das Abhören anderer Sender bedarf meiner ausdrücklichen Genehmigung."

Wie einem Schreiben Weinbrenners vom 8. August 1940 zu entnehmen ist, hatte er tatsächlich vor dem Erscheinen des Artikels mit Hilleke telefoniert. Hilleke sei dabei der Auffassung gewesen, daß das Abhören von ausländischen, aber unter deutscher Kontrolle stehenden Sendern nicht bestraft werden dürfe. Weinbrenner wiederum habe Hilleke davon unterrichtet, daß in solchen Fällen "die Gestapo lediglich

⁹⁴ In dem im Schatten der Hohen Eifel gelegenen Daun war wohl der Sender Luxemburg besser zu empfangen als reichsdeutsche Stationen, daher vermutlich das Interesse des aufmerksamen Lesers; vgl. nachfolgend BA R 50.01/630, Bl. 45.

⁹⁵ Schreiben vom 20.8.1940; vgl. BA R 50.01/630, Bl. 47.

Verwarnungen ausspricht".⁹⁶ In der Frage der Bewertung ausländischer Sender in besetzten Gebieten gab es offensichtlich Differenzen zwischen der Rundfunkabteilung und der Rechtsabteilung des Propagandaministeriums. Im internen Schriftverkehr hatte der Referent der Rundfunkabteilung Weinbrenner bereits kurz nach Erscheinen den Artikel eine "unglückselige Veröffentlichung"⁹⁷ genannt, die "grundlegende Fehler enthält"; überhaupt herrsche in der Öffentlichkeit derzeit Verwirrung über die Frage, welche Sender gehört werden dürften.⁹⁸ Davon wußte auch der SD aus seinen "Meldungen aus dem Reich" zu berichten, insbesondere nach Abschluß des Hitler-Stalin-Paktes. Einem Bericht aus Breslau vom 22. Dezember 1939 zufolge "sind sich weite Bevölkerungskreise noch immer nicht klar darüber, auf welche ausländischen Sender das Abhörverbot anzuwenden ist. Es wird vielfach behauptet, dass der Sender von Prag ebenso die befreundeten Staaten, wie Italien, Russland usw. gehört werden dürften."⁹⁹

Der SD war es auch, der das Reichssicherheitshauptamt auf den Widerspruch aufmerksam machte, der bereits dem Sparkassenangestellten aus Daun aufgefallen war. In dem Bericht des SD-Abschnittes Frankfurt/Main vom 20. Juli 1940 heißt es unter Verweis auf die vom Propagandaministerium veröffentlichten Listen erlaubter Sender:¹⁰⁰ "Nachdem die Veröffentlichung in der Presse eine scheinbare Klarheit herbeigeführt hatte und man sich allgemein in der Bevölkerung danach richtete, bringt nunmehr diese amtliche Veröffentlichung in der 'Deutschen Justiz' erneut Zweifel in die Bevölkerung und hemmt vor allem die einheitliche Rechtsprechung." Es bestünden nun, so der Bericht weiter, "zwei entgegengesetzte amtliche Veröffentlichungen". Abschließend wird auf die Folgen hingewiesen: "Da die Veröffentlichung in der 'Deutschen Justiz' auch im 'Rundfunk-Archiv' erschienen ist, ist sie weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt geworden, die nun unter Bezugnahme auf diese Veröffentlichung - aber entgegen den Ausführungen in der Presse - beispielsweise den Luxemburger Sender ständig abhören."

Am 10. Oktober 1940 erging aus Berlin der Bescheid nach Frankfurt. In Vertretung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD beschied Gestapo-Chef Müller:

⁹⁶ Vgl. BA R 50.01/630, Bl. 64.

⁹⁷ BA R 50.01/630, Bl. 44.

⁹⁸ BA R 50.01/630, Bl. 24.

⁹⁹ BA R 58/626, Bl. 30/31; ebenso in BA R 58/Filmnr. 1124 als "Materialsammlung über die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen".

¹⁰⁰ Vgl. nachfolgend BA R 58/626, Bl. 53-54; Unterstreichungen wie im Original.

"In der vorbezeichneten Angelegenheit bin ich auf Grund der widersprechenden Presseveröffentlichungen, die in der Bevölkerung begreiflicherweise eine weitgehende Verwirrung hervorgerufen haben, sofort beim Propagandaministerium vorstellig geworden, mit dem Ergebnis, daß nach Auffassung des vorgenannten Ministeriums die Sender Luxemburgs, Belgiens, Hollands usw. nach wie vor im Sinne der Verordnung vom 1.9.39 zu betrachten sind.

Der Artikel des Reg.Rat Dr. Hilleke ist seiner Zeit in der Börsenzeitung¹⁰¹ ohne Einverständnis des Propagandaministeriums herausgebracht und auch sofort wieder abgestoppt worden. Die Ausführungen des Dr. H. sind nach der Erklärung des Propagandaministeriums wohl rechtlich nicht zu beanstanden, jedoch lediglich als rein wissenschaftlich zu betrachten.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt habe ich ... angeordnet, daß gegen die Abhörer der Sender Luxemburgs usw. gegebenenfalls nur mit staatspolizeilichen Mitteln (Verwarnung) einzuschreiten ist. Kleinliche Maßnahmen sind unbedingt zu vermeiden; Strafverfahren sind nicht einzuleiten. Es verbleibt bei dieser Anordnung."¹⁰²

Die Formulierung "rechtlich nicht zu beanstanden, jedoch lediglich als rein wissenschaftlich zu betrachten" verdeckte nur mühsam, in welches Dilemma die Veröffentlichung Hillekes das Propagandaministerium gebracht hatte. Die Ursache lag einzig darin, daß das Propagandaministerium nicht nach außen dringen lassen wollte, was – unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen in der Rechts- und Rundfunkabteilung – intern bereits als opportun galt: die Anpassung des Abhörverbots an die erobungsbedingten Gegebenheiten. So hatte Goebbels in der Ministerkonferenz vom 5. Juli 1940 angeordnet, die Staatsanwaltschaften vertraulich davon zu unterrichten,

"dass das Abhören der Sender des Generalgouvernements, Luxemburg und Brüssel nicht mehr unter Strafverfolgung fallen soll. Ebenso sollen die Reichspropagandaämter in einem vertraulichen Rundschreiben hiervon unterrichtet werden. Eine offizielle Ankündigung in der Presse dagegen soll unterbleiben."¹⁰³

Am 25. Juli 1940 gab Goebbels die Liste der erlaubten Sender, die gemäß seiner Geheimhaltungspraxis keine Station in den eben besetzten Westgebieten enthielt, zur reichsweiten Veröffentlichung frei, mit dem erneuten Zusatz, es sei das Reichsjustizministerium darüber zu verständigen, "dass beim Abhören der Sender, die im deutschen Hoheitsgebiet liegen", kein Interesse an Strafverfolgung bestehe.¹⁰⁴ Mit

¹⁰¹ Offenbar gab es hier eine weitere Veröffentlichung ähnlichen Inhalts.

¹⁰² BA R 58/626, Bl. 64.

¹⁰³ BA R 50.01/1d, Bl. 4

¹⁰⁴ BA R 50:01/1d, Bl. 29.

dem Begriff "Hoheitsgebiet" hatte Goebbels möglicherweise das Stichwort¹⁰⁵ für den Artikel Hillekes geliefert: Unter der Zwischenüberschrift "Hoheitsgebiet bedeutet nicht Reichsgebiet" begründete Hilleke in der Zeitschrift Rundfunkarchiv schließlich, daß es zur Zeit erlaubt sei, "*die Sender Hollands, Belgiens, Luxemburgs und der besetzten norwegischen, polnischen und französischen Gebiete abzuhören*".¹⁰⁶

Unklarheit in der Frage, welche Sender gehört werden dürfen, bestand offenbar auch bei den Juristen im Reichsjustizministerium. Einem Vermerk Hillekes vom Juli 1940 zufolge¹⁰⁷ hatte Ministerialrat Krug vom Reichsjustizministerium angefragt, wie sich das Justizministerium künftig beim Abhören von Sendern in den besetzten Gebieten verhalten solle. Weiter vermerkte Hilleke, er habe Ministerialrat Krug mitgeteilt, daß zur Klärung dieser Frage dem Justizministerium eine vom Propagandaministerium erstellte Liste von Sendern zugehen werde, bei deren Abhören kein Strafverfahren erfolgen solle. Der Vertreter des Reichsjustizministeriums habe daraufhin seinerseits angeregt, die Liste auch der Geheimen Staatspolizei zu schicken, "damit diese von vornherein in diesen Fällen keine Strafanträge stelle". Außerdem müsse das Oberkommando der Wehrmacht ebenfalls unterrichtet werden. Denn es sei zu erwarten, "daß gerade Soldaten, nämlich die Besatzungstruppen dieser Gebiete", diese Sender abhörten. Bei Zuwiderhandlungen von Soldaten gegen die Rundfunkverordnung seien jedoch nicht die Sondergerichte zuständig, sondern die Wehrmachtgerichte. Eine Einleitung von Strafverfahren oder gar Verurteilungen müsse aber vermieden werden.

Die hier geschilderte Verfahrensweise sollte nachfolgend zur Praxis im Umgang mit dem Hören ausländischer Sender im besetzten Europa werden: Das Propagandaministerium erstellte Listen von erlaubten Sendern, die auch Stationen des besetzten oder kontrollierten Auslands enthielten. Diese Auflistung ging an alle relevanten Staats-, Militär- und Parteistellen, die ihrerseits die ihnen unterstellten Dienststellen anwies.¹⁰⁸ Entgegen der ursprünglichen Absicht wurden die Listen mit den erlaub-

¹⁰⁵ Daß Reg.Rat Hilleke an der täglichen Ministerkonferenz von Goebbels teilnahm, ist unwahrscheinlich. Eher möglich ist die Teilnahme seines Chefs, des Leiters der Rechtsabteilung, Schmidt-Leonhardt; zu den Ministerkonferenzen vgl. Boelcke (Kriegspropaganda), bes. S. 49f.

¹⁰⁶ Hilleke (Rechtsprechung zur Rundfunkverordnung), S. 218/219; kursiv wie im Original.

¹⁰⁷ Die genaue Datumsangabe fehlt, die Anfrage erfolgte höchstwahrscheinlich vor der Listenveröffentlichung vom 25.7.1940; vgl. nachfolgend BA R 50.01/630, Bl. 27.

¹⁰⁸ Vgl. etwa das Rundschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an alle Staatspolizei-leitstellen vom 31.10.1941, BA R 58/Filmnr. 6941.

ten ausländischen Sendern auch für die Presse freigegeben. So nannte eine Aufstellung aus dem Jahre 1941 als erlaubte Sender u.a. Luxemburg, Oslo, Paris, Bordeaux, Hilversum und Wilna. Aufgeführt war auch der Sender Belgrad, der vor allem mit seinem Lili-Marleen-Lied bekannt wurde.¹⁰⁹ Die Listen wurden stets mit dem Zusatz veröffentlicht: "Alle in der Zusammenstellung nicht enthaltenen Sender unterliegen wie bisher dem Abhörverbot."¹¹⁰ Entsprechend dem Kriegsverlauf wurden die Übersichten laufend aktualisiert, und so läßt sich anhand der Listen bis ins Detail die jeweilige Ausdehnung der NS-Herrschaft in Europa ablesen.

4. Hörverbote in anderen Ländern

In den vom nationalsozialistischen Deutschland besetzten oder kontrollierten Ländern wurden ebenfalls Hörverbote erlassen. Das geschah entweder durch die deutsche Besatzungsverwaltung direkt oder das Verbot erging durch das abhängige Regime. Dabei wurde analog der Kriegführung und der Kriegsziele im Westen eher zu justitiellen Mitteln gegriffen, während im Osten die polizeilichen Verfolgungsmethoden dominierten; als Beispiel sei hier auf Polen verwiesen. So berichtet der polnische Wirtschaftswissenschaftler Ludwik Landau:

"Vornehmlich hörte man die polnischsprachigen Informationen, die der Londoner Rundfunk jeweils am Abend um 21 Uhr sendete. Natürlich war das für die Besatzer auf die Dauer untragbar. So versuchte man erst gar nicht, das Abhören ausländischer Sendungen unter Strafe zu stellen, sondern nahm uns die Radioapparate einfach weg. Anfänglich geschah das so, daß man diese im Zuge von Haussuchungen auf Waffen hin sofort beschlagnahmte. Erst Ende Oktober kam eine Bekanntmachung heraus, die besagte, daß sämtliche Rundfunkempfänger - mit Ausnahme der Geräte deutscher Einwohner und derjenigen im Besitz von Personen deutscher Nationalität - konfisziert würden und daß diese spätestens bis zum 5. November auf den Polizeirevieren abzuliefern seien."¹¹¹

In der Praxis bedeute dies, daß nicht nur das Abhören verfolgt wurde, sondern schon die Nichtablieferung von Radiogeräten teils drastischen Sanktionen unter-

¹⁰⁹ Vgl. Boelcke (Auslandsrundfunk), S. 225f.

¹¹⁰ Beispielsweise Völkischer Beobachter (Berliner Ausgabe) vom 28.10.1941 und Rundfunkarchiv (1941), S. 429.

¹¹¹ Zitiert nach Jedruszczak (Widerstandsbewegung), S. 368. Rundfunkarchiv (1941), S. 429.

lag.¹¹² Aufgrund der drakonischen Strafanordnungen wurden beispielsweise in Warschau rund 87.000 der etwa 140.000 Rundfunkapparate abgeliefert.¹¹³ In der bereits vor Kriegsbeginn okkupierten und als "Reichsprotektorat Böhmen und Mähren" annektierten Tschechei galt die Rundfunkverordnung von Anbeginn an.¹¹⁴ Dagegen wurde in der als Satellitenstaat von Hitlers Gnaden etablierten Slowakei ein Abhörverbot von Feindsendern erst mit Wirkung zum 1. März 1943 erlassen.¹¹⁵ Nach der Besetzung Ungarns im März 1944 wurde auch dort das Hören ausländischer Sender unter Strafe gestellt und ebenso wie in Deutschland den Juden der Betrieb eines Radios untersagt.¹¹⁶

Nach den deutschen Eroberungszügen im Westen erfolgten auch dort alsbald die Hörverbote. Einzig Dänemark blieb davon ausgenommen.¹¹⁷ Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Seyß-Inquart, erließ beispielsweise am 4. Juli 1940 eine Verbotsverordnung, die der deutschen Rundfunkverordnung stark nachempfunden war.¹¹⁸ Für Zuwiderhandlungen waren Geldstrafen bis zu 100.000 Gulden oder Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren, in "schweren Fällen" bis zu zehn Jahren vorgesehen. Ähnlich der Rundfunkverordnung im Reich sollte die Strafverfolgung nur auf Anordnung von Behörden, namentlich des Reichskommissars, erfolgen.

Am 30. August 1940 erging durch den badischen Gauleiter und Chef der Zivilverwaltung, Robert Wagner, eine "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen im Elsaß zur Fernhaltung zersetzender ausländischer Rundfunksendungen", nach der das "absichtliche Abhören nichtdeutscher Sender" mit Zuchthaus zu bestrafen war.¹¹⁹ Der Verordnungstext beinhaltete eine weitgehende Übernahme des reichsdeutschen Verbotes. So konnte bei Weiterverbreitung von Nachrichten, "die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden", ebenfalls die Todesstrafe verhängt werden. Auch hier sollte die Strafverfolgung nur auf An-

¹¹² Vgl. Urteile zu Zuchthaus und Straflager; Rundfunkarchiv (1941), S. 526/527; (1942), S. 277.

¹¹³ Ein Großteil galt als durch Kriegseinwirkung zerstört; vgl. Jedruszczak (Widerstandsbe-
wegung), S. 368.

¹¹⁴ Vgl. BA R 43 II/639, Bl. 121f.

¹¹⁵ Rundfunkarchiv (1943), S. 115/116.

¹¹⁶ Vgl. Boelcke (Macht des Radios), S. 351.

¹¹⁷ Vgl. Boelcke (Macht des Radios), S. 132.

¹¹⁸ Vgl. im folgenden das Gesetzblatt der besetzten Niederlande (R.W.B. No. I, blz. 778),
ebenso BA R 50.01/630, Bl. 7.

¹¹⁹ Vgl. nachfolgend GLA 309 Zugang 1987/54, Nr. 347, Bl. 1f.

trag der Sicherheitspolizei stattfinden. Für die Aburteilung war ein noch zu errichtendes Sondergericht Straßburg vorgesehen. Letztere Absicht führte zunächst zu Irritationen beim Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, da von "der Einführung des Deutschen Strafrechts im Elsaß" erst von einem späteren Zeitpunkt ausgegangen wurde. Es sollte dann doch bis zum 28. Februar 1942 dauern, bis das Sondergericht Straßburg erstmals tagte: wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz und "Rundfunkverbrechens".¹²⁰ Auch der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen, Gauleiter Bürckel, hatte ein Hörverbot erlassen. Während 1941 noch von Strafen, die von einem ordentlichen Gericht¹²¹ verhängt wurden, die Rede ist, wird 1942 vom Tätigwerden des Sondergerichts Metz¹²² berichtet.

Im restlichen Frankreich wurde "auf deutsche Initiative hin" und "nach Überwindung gewisser Schwierigkeiten in der französischen Regierung", so ein Lagebericht aus Paris an das Reichssicherheitshauptamt, durch ein Gesetz mit Wirkung vom 31. Oktober 1941 "das Abhören der britischen Rundfunksender und anderer Übertragungen, die antifranzösische Propaganda betreiben" verboten. Zuwiderhandlungen sollten mit Geldstrafen von 200 bis 100.000 Francs oder mit Gefängnisstrafen von sechs Monaten geahndet werden.¹²³ In einem Bericht ein Jahr später mußte jedoch eingestanden werden: Das Gesetz der französischen Regierung bestehe "praktisch nur auf dem Papier. Bestrafungen wegen Verstoßes gegen das Rundfunkgesetz sind bisher kaum ausgesprochen worden."¹²⁴

In Belgien erließ die deutsche Militärverwaltung im Juli 1940 ein Hörverbot.¹²⁵ In Luxemburg wurde ab September 1940 das Hören ausländischer Sender durch den Chef der Zivilverwaltung und Gauleiter von Koblenz-Trier, Gustav Simon, unter

¹²⁰ Zuvor waren Zuwiderhandlungen von der "Deutschen Strafkammer" abgeurteilt worden: "Grundsätzlich wurde wegen Abhörens nichtdeutscher Sender und wegen Schwarzschlachtungen nicht auf Zuchthausstrafe erkannt, weil man die Elsässer erst allmählich an die deutschen Verhältnisse gewöhnen wollte. In letzter Zeit ist jedoch die deutsche Strafkammer - wohl in der Erkenntnis, daß ihre Milde falsch verstanden wurde und doch nicht zu einer Verringerung der Straftaten zu führen geeignet war - dazu übergegangen, ihre Strafen an die im Altreich üblichen Strafen anzupassen", so der Lagebericht des GStA in Karlsruhe vom 12.12.1941; vgl. BA R 22/3370; Bl. 81.

¹²¹ Vgl. Rundfunkarchiv (1941), S. 526.

¹²² Vgl. Rundfunkarchiv (1942), S. 277.

¹²³ Bericht vom 17.11.1941; vgl. BA R 58/626, Bl. 110/111.

¹²⁴ Meldungen aus dem Reich vom 2.11.1942; BA R 58/Filmnr. 1124.

¹²⁵ Vgl. BA R 50.01/630, Bl. 17.

Strafandrohung untersagt.¹²⁶ Nichtsdestotrotz mußte das "Luxemburger Wort" am 16. April 1940 unter der Schlagzeile "Letzte Warnung an Rundfunksünder" melden: "In der Stadt Luxemburg sind es sogenannte Intellektuellenkreise, während sich auf dem Lande mitunter Gastwirte dazu hergeben, ihr Rundfunkgerät auf Auslandssender einzustellen."¹²⁷ In solchen Fällen wurde dann das Sondergericht Luxemburg tätig, selbst gegen Jugendliche ergingen Zuchthausstrafen.¹²⁸ Aus Norwegen, wo ebenfalls ein Hörverbot galt, wurden gar Todesurteile wegen Abhörens und Weiterverbreitens von "Feindnachrichten" gemeldet.¹²⁹

Jedoch nicht nur mit Sanktionen, sondern auch mit technischen Maßnahmen sollte das unerwünschte Abhören unterbunden werden. Nachdem Störsender nicht den erwünschten Erfolg brachten,¹³⁰ wurden beispielsweise im Frühjahr 1943 im "Protektorat Böhmen und Mähren" in einer großangelegten Aktion an allen Rundfunkgeräten die Kurzwellenteile entfernt. Zuvor waren bereits etwa 15.000 Rundfunkapparate eingezogen worden.¹³¹ Von einer generellen Einziehung war abgesehen worden, weil nicht auf eines der wichtigsten Propagandamittel verzichtet werden sollte.¹³² In Norwegen erfolgten Konfiskationen von Rundfunkgeräten schon im Jahre 1941.¹³³ Zu einer Beschlagnahmeaktion großen Stiles sollte es in den besetzten Niederlanden nach den Streikaktionen im April und Mai des Jahres 1943 kommen. Die Beschlagnahme entwickelte sich zu einem regelrechten Raubzug: Von den 800.000 abgelieferten Geräten¹³⁴, von denen nach Einschätzung eines Sachbearbeiters "die Hälfte brauchbar, die andere Hälfte unbrauchbar ist", waren rund 300.000 für den Abtransport ins Reich vorgesehen.¹³⁵ Diese Sonderaktion "Gebrauchtes Rundfunkgerät", wie der Beutezug im Schriftverkehr der beteiligten deut-

¹²⁶ Vgl. Boelcke (Macht des Radios), S. 149/150.

¹²⁷ BA R 58/626, Bl. 86.

¹²⁸ Vgl. Rundfunkarchiv (1942), S. 137.

¹²⁹ Urteil eines seit dem 17.9.1941 eingesetzten SS- und Polizeigerichts in Drontheim; vgl. Rundfunkarchiv (1942), S. 123.

¹³⁰ Aktueller Lagebericht aus den besetzten Gebiete für die Zeit vom 16.-22.2.1942 (Protektorat); BA NS 18/317, Bl. 96.

¹³¹ Vgl. Diller (Rundfunkpolitik), S. 397.

¹³² Aktueller Lagebericht aus den besetzten Gebiete für die Zeit vom 16.-22.2.1942 (Protektorat); BA NS 18/317, Bl. 96.

¹³³ Vgl. BA NS 18/317, Bl. 75/76; nach Boelcke (Macht des Radios), S. 457 erfolgte der Einzug erst ab Mai 1942.

¹³⁴ Aktennotiz vom 1.3.1944, "eingelagert unter ständiger Bewachung durch die holländische Polizei in mehr als 1000 Orten des Landes"; vgl. CCHIDK 1363/1/84.

¹³⁵ Vgl. CCHIDK 1363/1/84; dort auch mehrere Listen über versandte Schiffs- und Waggonladungen.

schen Dienststellen verharmlosend genannt wurde, war maßgeblich auf Verlangen Goebbels' zustande gekommen. Was Goebbels im Falle der Niederlande ein geeignetes Mittel zur Unterbindung der britischen Propaganda schien, hielten die Besatzungsverwaltungen der anderen Länder für entweder nicht durchführbar oder nicht opportun.¹³⁶ Mit Ausnahme von Polen, Norwegen, den Niederlanden und dem praktisch annektierten Elsaß fanden in keinen weiteren besetzten Ländern entsprechende Beschlagnahmeaktionen statt.

Außer in den von Deutschland besetzten oder beherrschten Staaten gab es in weiteren Ländern Abhörverbote für ausländische Sender. So soll der französische Hochkommissar für Frankreichs Mandatsgebiet Syrien-Libanon das Abhören des deutschen Rundfunks unter Strafe gestellt haben.¹³⁷ In Italien sah eine Verbotverordnung vom 16. Juni 1940 Geldstrafen bis zu 10.000 Lire und Zuchthausstrafen bis zu sechs Monaten vor. Am 18. April 1941 wurden diese Strafen auf 30.000 Lire bzw. achtzehn Monate erhöht.¹³⁸ In Japan bestand ebenfalls ein Hörverbot für ausländische Sender.¹³⁹ In der Sowjetunion wurde ein solches Verbot im März 1945 aufgehoben.¹⁴⁰ Die neutrale Schweiz verzichtete nicht nur auf eine Verbotsanordnung, vielmehr wurden wie beispielsweise beim Landessender Beromünster die militärischen Lageberichte der Achsenmächte und der Alliierten gebracht. In Großbritannien hielt man ein Hörverbot ebenfalls für überflüssig: "Es gab keine Rundfunkverordnung, die das Abhören von Sendungen aus Deutschland unter Strafe stellte. Im Gegenteil hat die 'London Times' die richtige Wellenlänge für diese Sendungen bekanntgemacht."¹⁴¹

¹³⁶ Vgl. Boelcke (Macht des Radios), S. 458.

¹³⁷ Rundfunkarchiv (1940), S. 192.

¹³⁸ Rundfunkarchiv (1942), S. 177. Goebbels war das Hörverbot in Italien offenbar erst im Jahre 1942 bekannt geworden, so notierte er am 1.3.1942 in sein Tagebuch: "In Italien wird das Abhören feindlicher und neutraler Sender verboten. Endlich, endlich! Das hätte man auch gleich beim italienischen Kriegseintritt tun können. So haben die feindlichen Sender in Italien schwersten Schaden gestiftet. Aber es ist wenigstens zu begrüßen, daß man nun durch Schaden klug wird."; Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), Bd. 3, S. 393)

¹³⁹ Vgl. BA R 50.01/1046, Bl. 96.

¹⁴⁰ Vgl. Boelcke (Macht des Radios), S. 459.

¹⁴¹ Mitteilung des Imperial War Museum London vom 13.12.1991 an Mechler (Sondergericht Hannover), hier zitiert S. 93.

III. Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit

1. Die Sondergerichtsverordnung vom 21. März 1933

Am 21. März 1933, dem "Tag von Potsdam", mit dessen Inszenierung das Regime zu suggerieren suchte, es stehe in der legitimen Nachfolge Preußens, wurde in Hitlers Kabinett aus Nationalsozialisten und Deutschnationalen die reichsweite Errichtung von Sondergerichten beschlossen.¹ Mit dieser Sondergerichtsverordnung war, nach der faktischen Installierung des Ausnahmezustandes über die Reichstagsbrandverordnung² vom 28. Februar 1933, ein weiterer Schritt zur Beseitigung des Rechtsstaats vollzogen. Drei Tage später, am 24. März 1933, erfolgte dann das "Ermächtigungsgesetz"³, das Hitler endgültig den Weg frei machte. Die Sondergerichte sollten in jedem der 26 Oberlandesgerichtsbezirke des Reiches errichtet werden, wobei ihr Sitz nicht mit dem des jeweiligen Oberlandesgerichts übereinstimmen mußte.⁴ Den Landgerichten als "Spezialstrafkammern"⁵ angegliedert⁶ war den Sondergerichten die Rolle zugeordnet, "scharfe Waffe der Staatsführung zur Aburteilung politischer Straftaten" zu sein, so rückblickend der SD in seinen "Meldungen aus dem Reich"⁷. Die Ahndung politischer Delikte sollte nicht mehr allein der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden. Schwere politische Strafsachen wie Landes- und Hochverrat verblieben noch in der Zuständigkeit bestimmter Oberlandesgerichte bzw. des Reichsgerichts, bis dann mit Gesetz vom 24. April 1934 der Volksgerichtshof zuständig wurde⁸, der anfänglich selbst noch als Sondergericht fungierte.⁹

¹ Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten (RGBl. 1933 I, S. 136).

² Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat (RGBl. 1933 I, S. 83).

³ Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (RGBl. 1933 I, S. 141).

⁴ Im Land Baden wurde beispielsweise das zuständige Sondergericht nicht beim OLG Karlsruhe, sondern beim LG Mannheim installiert. Für Sachsen wurde der Sitz nicht am OLG Dresden, sondern beim LG Freiberg bestimmt.

⁵ So bezeichnet bei Gruchmann (Ära Gürtner), S. 948.

⁶ Die offizielle Bezeichnung lautete "Sondergericht beim Landgericht".

⁷ SD-Bericht vom 23.5.1943; vgl. BA R 58/183, Bl. 67.

⁸ Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens (RGBl. 1934 I, S. 341).

⁹ Mit Gesetz vom 18.4.1936 (RGBl. 1936 I, S. 369) wurde der Volksgerichtshof als "ordentliches" Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes etabliert.

Die Sondergerichtsbarkeit war keineswegs eine originär nationalsozialistische Einrichtung, auch wenn sie zunehmend ein bestimmendes Element des NS-Strafrechts werden sollte. Sondergerichte, die vorrangig der Aburteilung politischer Straftaten dienten, hatte es bereits zu Beginn der Weimarer Republik gegeben, ebenso in deren Spätphase. Mit der Sondergerichtsverordnung vom 21. März 1933 griffen die Koalitionäre aus DNVP und NSDAP auf die "Dritte Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen"¹⁰ vom 6. Oktober 1931 zurück, die auf Grundlage des Artikels 48 der Weimarer Verfassung von Reichspräsident Hindenburg erlassen worden war. Nach dieser Verordnung vom Oktober 1931 kam es unter der Regierung Papen im August 1932 zur Bildung einiger Sondergerichte, die jedoch von der Regierung Schleicher bereits im Dezember des gleichen Jahres wieder aufgelöst wurden.

Waren schon die Sondergerichte der semi-demokratischen, durch das Notverordnungsregiment des Reichspräsidenten gekennzeichneten Endphase der Weimarer Republik nicht nur ein rechtsstaatlich bedenkliches, sondern insgesamt ein fragwürdiges Mittel zum Schutz der Republik,¹¹ so zielte die Sondergerichtsverordnung vom März 1933 von vornherein auf die Aushebelung von Rechtsstaatsgrundsätzen und beabsichtigte die Installierung von Sondergerichten als Instrumente zur Verfolgung der Opposition. Diese Intention wird in der in der Verordnung festgelegten Zuständigkeit erkennbar: Die Sondergerichte waren zuständig für Delikte nach der Reichstagsbrandverordnung sowie für die neu geschaffenen Straftatbestände nach der "Heimtücke"-Verordnung, die zusammen mit der Sondergerichtsverordnung am gleichen Tag beschlossen worden waren. Über die auf Grundlage des Artikels 48 verkündete Reichstagsbrandverordnung wurden wesentliche Grundrechte wie das Recht auf persönliche Freiheit, die Meinungs-, Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung mit der Begründung der "Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" außer Kraft gesetzt.¹²

¹⁰ RGBl. 1931 I, S. 537.

¹¹ Das Sondergericht Beuthen verhängte im August 1932 über fünf SA-Männer die Todesstrafe, die einen kommunistischen Bergmann in seiner Wohnung zu Tode getrampelt hatten. Noch unter der Papen-Regierung wurden die "Mörder von Potempa" zu Haftstrafen begnadigt und kamen nach einer Amnestie durch die Nationalsozialisten frei.

¹² RGBl. 1933 I, S. 83.

Mit Erlaß der Reichstagsbrandverordnung sollte nicht nur die Suspendierung der Weimarer Reichsverfassung und der de facto Ausnahmezustand legitimiert, sondern die als Verhängung von "Schutzhaft" deklarierte Verhaftungswelle gegen Oppositionelle gerechtfertigt werden. Darüber hinaus schuf die Reichstagsbrandverordnung die juristische Grundlage für die Parteien- und Organisationsverbote sowie der sondergerichtlichen Ahndung entsprechender Straftaten wie illegaler Parteiarbeit, Druckschriftenverbreitung und ähnlicher "Propagandadelikte". Die "Heimtücke"-Verordnung, im Entwurf noch "Verordnung gegen die Diskreditierung der nationalen Regierung" genannt,¹³ wurde als "Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung" ebenfalls auf Grundlage des Artikels 48 verabschiedet und stellte u. a. Behauptungen unter Strafe, die geeignet seien, "das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen".¹⁴ Ziel der "Heimtücke"-Verordnung war, jegliche Oppositionsäußerung zu kriminalisieren und damit erst justitiabel zu machen.¹⁵ Die "Heimtücke"-Verordnung wurde eineinhalb Jahre später, am 20. Dezember 1934, unter Verschärfung der Strafandrohung in Gesetzesform umgegossen und trug nun die Bezeichnung "Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen."¹⁶

2. Die Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit

In den ersten beiden Jahren der Etablierung des nationalsozialistischen Regimes standen politische Strafverfahren gegen Oppositionelle nach der Reichstagsbrandverordnung im Zentrum der sondergerichtlichen Tätigkeit. In den Jahren 1935 bis 1937 gewann dann die Aburteilung von "Zeugen Jehovas", ebenfalls auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung, an Bedeutung.¹⁷ Zum Schwerpunkt der Sondergerichtsverfahren wurden jedoch zunehmend Verfahren nach dem Heimtückegesetz.

¹³ Vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 946.

¹⁴ RGBl. 1933 I, S. 135.

¹⁵ Vgl. Dörner (Heimtücke).

¹⁶ RGBl. 1934 I, S. 1269.

¹⁷ So machten beispielsweise 1937 die Prozesse gegen Zeugen Jehovas, auch Ernste Bibelforscher genannt, einen Anteil von 61% an den Verfahren des sächsischen Sondergerichts in Freiberg aus; vgl. Zeidler (Sondergericht Freiberg), S. 33.

Spätestens ab Mitte der dreißiger Jahre bis Kriegsbeginn befaßten sich die Sondergerichte überwiegend mit "Heimtücke"-Verfahren. Tausende wurden wegen Kritik und Unmutsäußerungen auf Grundlage des "Maulkorb-Paragraphen des Dritten Reiches"¹⁸ abgeurteilt. Eine Statistik aus dem Reichsjustizministerium weist bereits für das Jahr 1933 eine Zahl von 3.794 rechtskräftig Verurteilten aus.¹⁹ In der Reichshauptstadt Berlin entfallen von den ca. 3.500 Sondergerichtsurteilen in der Vorkriegszeit rund 80 Prozent auf sogenannte "Heimtücke"-Äußerungen,²⁰ Vergleichszahlen für das Münchner Sondergericht gehen von mindestens 1.800 bis über 4.000 Verfahren aus.²¹

Auch wenn das Strafmaß bei "Heimtücke" in den meisten Fällen sich im Bereich von drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis hielt,²² so ist nicht außer Betracht zu lassen, daß mit der Justizverfolgung lediglich der offene Straßenterror von SA und SS sowie die Willkürmaßnahmen der Gestapo ergänzt wurden, selbst wenn es zumindest anfänglich seitens der Justiz nicht an Versuchen gefehlt hatte, insbesondere gegen Exzeßtaten von SA- bzw. SS-Leuten und Polizeikräften einzuschreiten.²³ Dessen ungeachtet bestand auch eine Konkurrenzsituation zwischen der Justiz einerseits und den Polizei- bzw. Parteistellen andererseits; vornehmlich letzere übten immer wieder Druck auf die Justiz aus, um härtere Urteile zu bewirken. Diese Konkurrenz war prinzipiell wie auch gewollt, ermöglichte sie doch dem Regime - je nach Opportunität im Sinne des Fraenkelschen Doppelstaats²⁴ - entweder auf den unverhüllten Terror der Polizeiorgane bzw. der Parteiformationen zu setzen oder sich des Justizapparats zu bedienen, der selbst in Gestalt der Sondergerichtsbarkeit sich mit

¹⁸ Mechler (Kriegsalltag), S. 90.

¹⁹ Vgl. DJ (1936), S. 618.

²⁰ Vgl. Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 60.

²¹ Nach Hüttenberger (Heimtückefälle), S. 438/439 waren 1933-1939 vor dem Münchner Sondergericht rund 4.500 Verfahren - im wesentlichen wegen "Heimtücke"-Vergehen - anhängig. Neuere Untersuchungen von Fürst (Politisches Strafrecht) weisen (s. Tabellen S. 142 f.) von 1933-1945 eine Zahl von 1.839 Verfahren aus - bei insgesamt 2.419 Sondergerichtsverfahren -, die neben "Heimtücke" jedoch auch Strafverfahren nach § 134a,b (Beschimpfung des Reiches, der NSDAP, der Wehrmacht) enthalten.

²² Eine Auswertung der Reichskriminalstatistik bei Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 245/246 ergab, daß das Strafmaß für 77% der Verurteilten zwischen 3 und 12 Monaten lag; für das Sondergericht Mannheim gibt die Autorin eine Quote von 60% an. Für Berlin kommt Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 106 zu ähnlichen Ergebnissen. Zeidler (Sondergericht Freiberg), S. 58 ermittelt für das sächsische Sondergericht Freiberg und das Münchner Sondergericht eine Quote von 97% Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr.

²³ Vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 336f.

²⁴ Vgl. hierzu Fraenkel (Doppelstaat).

einem Mäntelchen der Legalität zu drapieren wußte, um so die vermeintliche Rechtssicherheit zu suggerieren, es gehe doch alles nach Recht und Gesetz. Hinzu kam die Pranger-Funktion der öffentlichen Gerichtsverhandlung.

Dies mag neben der Effektivität der Sondergerichtsbarkeit mit ihrer Tendenz zum "kurzen Prozeß"²⁵ einer der Gründe gewesen sein, warum die Sondergerichte, die eigentlich nur für eine Übergangszeit gedacht waren, auch nach Festigung der NS-Herrschaft nicht nur weiter bestanden, sondern ihre Zuständigkeit auf unpolitische Delikte ausgeweitet wurde. Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, daß das Regime gewillt war, gegen eine im Jahre 1938 auftretende Welle der Schwerstkriminalität mit dem probaten Mittel der Sondergerichtsbarkeit vorzugehen. Ein erster Auftakt hierfür stellte das "Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen" vom 22. Juni 1938 dar, für das ausschließlich die Sondergerichte zuständig waren, und das nur aus einem Satz bestand: "Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft."²⁶ Die Bestimmung war auf Weisung Hitlers zustande gekommen, um die Brüder Götze, die mit Raubüberfällen die Umgebung Berlins unsicher machten, zum Tode verurteilen zu können.

Ein weiterer Anlaß für eine noch umfassendere Zuständigkeitserweiterung bildete ein spektakuläres Gewaltverbrechen am 18. November 1938 in Graz, bei dem das Opfer des Raubüberfalls ermordet und die Verfolger getötet wurden. Bereits zwei Tage später, am 20. November 1938, erging die sogenannte "Gangster"-Verordnung²⁷. Mit dieser Verordnung wurden die Staatsanwaltschaften ermächtigt, Straftaten, die eigentlich nicht in die Zuständigkeit von Sondergerichten gehörten, dennoch dort anzuklagen, wenn "mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist". Allerdings kamen auch hier wiederum Opportunitätsgesichtspunkte zum Tragen: "Taten deren Aburteilung besondere Beweisschwierigkeiten in der Hauptverhandlung erwarten ließen", seien nicht vor das

²⁵ In seiner Untersuchung zum Sondergericht Düsseldorf ermittelt Schmidt (Todesstrafe), S. 85 für das Jahr 1936 eine durchschnittliche Verhandlungsdauer von 4 Stunden. Auch Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 205 kommt in ihrem untersuchten Gerichtssprengel zum Ergebnis, daß 98% aller Prozesse innerhalb eines Tages abgeschlossen waren.

²⁶ RGBI. 1938 I, S. 651, um eine sichere Verhängung der Todesstrafe zu gewährleisten, trat das Gesetz rückwirkend zum 1.1.1936 in Kraft; vgl. auch Gruchmann (Ära Gürtner), S. 897f.

²⁷ Vgl. Ministerialrat Grau vom Reichsjustizministerium, in: DJ (1939), S. 460/461.

Sondergericht zu bringen, um "eine Verminderung seiner Schlagkraft zu vermeiden".²⁸

Eine nahezu unbegrenzte Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit erfolgte mit Kriegsbeginn. Nachdem die bereits am 1. September 1939 ergangene Vereinfachungsverordnung den Staatsanwaltschaften erlaubte, jedes Vergehen vor dem Sondergericht anzuklagen, wenn "durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders schwer gefährdet wurde",²⁹ war in etlichen der neu erlassenen Bestimmungen des Kriegssonderstrafrechts die Zuständigkeit der Sondergerichte festgeschrieben. Zugleich wird deutlich, wie sehr sich der Schwerpunkt der Sondergerichtsbarkeit verlagert hatte, von der Verfolgung politischer Delikte hin zur Ahndung allgemeiner "kriegsbedingter" Kriminalität.

Als politische Bestimmungen des Kriegssonderstrafrechts im engeren Sinne können lediglich zwei Verordnungen mit Sondergerichtszuständigkeit gelten. Zu nennen wäre hier zunächst die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), die bereits am 17. August 1938 beschlossen worden war, aber erst am 26. August 1939, also wenige Tage vor Kriegsbeginn im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde.³⁰ Sie stellte mit § 5 KSSVO nicht nur Wehrdienstentziehung, Verleitung zur Fahnenflucht und Selbstverstümmelung unter Strafe, sondern führte auch den Straftatbestand der "Wehrkraftzersetzung" ein.³¹ Als weitere politische Strafbestimmung ist die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 anzuführen.

Den nachfolgend erlassenen Verordnungen des Kriegssonderstrafrechts ist nur insofern eine politische Qualität zuzusprechen, wie sie dem Funktionieren der Kriegsmaschinerie dienen und Störungen der "Heimatfront" sanktionieren sollten. Hierzu gehörte in erster Linie die Kriegswirtschaftsverordnung³² vom 4. September 1939, nach der sogenannte Schwarzschlachtungen³³, Lebensmittelkarten- und Be-

²⁸ Rundverfügung des Justizministeriums vom 23.11.1938, zitiert nach Gruchmann (Ära Gürtner), S. 952.

²⁹ RGBl. 1939 I, S. 1658.

³⁰ RGBl. 1939 I, S. 1455.

³¹ Nach Stalingrad ging die Zuständigkeit für "Wehrkraftzersetzung" mit Verordnung vom 29.1.1943 (RGBl. 1943 I, S. 76) an den Volksgerichtshof über.

³² RGBl. 1939 I, S. 1609.

³³ Dieses Schlachten ohne behördliche Genehmigung sowie "Gewichtsdrückungen" machten nach Mechler (Kriegsalltag), S. 132 beim Sondergericht Hannover etwa die Hälfte aller "Kriegswirtschaftsverbrechen" aus. Die Quote für das Sondergericht Düsseldorf betrug nach Schmidt (Todesstrafe), S. 121 rund 40%.

zugsscheinbetrügereien, Horten von Lebensmitteln und Rohstoffen sowie ähnliche Delikte zu bestrafen waren.

Eine noch härtere Sanktionsrolle kam der einen Tag darauf erlassenen Verordnung gegen "Volksschädlinge" vom 5. September 1939 zu. Sie drohte nicht nur die Todesstrafe durch Erhängen bei "Plünderung im freigemachten Gebiet"³⁴ an. Generell konnte nun bei allen Straftaten, so auch bei Eigentumsdelikten, die Strafe verschärft oder sogar auf Todesstrafe erkannt werden, wenn die Tat "unter Ausnutzung des Kriegszustandes" begangen wurde oder dies "das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert".³⁵ Als "Volksschädlingstaten" galten u.a. Raub und Einbruch bei Verdunkelung, aber auch die Entwendung von (Feld)Postpaketen, die als "seuchenhaftes Kriegsdelikt" bei größerem Diebesumfang mit Verhängung der Todesstrafe zu ahnden war.

Zwingend vorgeschrieben war der Ausspruch der Todesstrafe nach der Verordnung gegen "Gewaltverbrecher" vom 5. Dezember 1939: "Wer bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gleich gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib und Leben bedroht, wird mit dem Tode bestraft." Die gleiche Sanktionsdrohung galt bei der Abwehr von Verfolgern.³⁶ Bereits am 4. Oktober 1939 war die Verordnung zum "Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher" ergangen, gemäß der selbst 16jährige nach Erwachsenenstrafrecht auch zum Tode verurteilt werden konnten, "wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht".³⁷ Die Verhängung der Todesstrafe sah auch das "Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs" vom 4. September 1941 in § 1 vor: "Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern."³⁸

³⁴ Der Tatbestand des "Plünderns" wurde nie eingehend definiert, so daß es zu grotesken Urteilen kam. Am 16.6.1942 ordnete der kommissarisch amtierende Reichsjustizminister Schlegelberger an, in allen OLG-Bezirken "Plünderungs"-Sondergerichte zu errichten, die nach Luftangriffen tätig werden sollten; vgl. LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156220, Bl. 26f.

³⁵ RGBl. 1939 I, S. 1679.

³⁶ RGBl. 1939 I, S. 2378.

³⁷ RGBl. 1939 I, S. 2000.

³⁸ RGBl. 1941 I, S. 549.

Einen zynischen Höhepunkt erreichte das Kriegssonderstrafrecht mit der "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten" vom 4. Dezember 1941. Diese sogenannte "Polenstrafrechtsverordnung" war zwar als Besatzungsrecht³⁹ konzipiert, doch unter dem Postulat der "allgemeine(n) und umfassende(n) Gehorsamspflicht jedes Polen", so Freisler in einem Rechtskommentar, habe dieses Sonderstrafrecht auch Geltung, "wenn sich der Pole aus den eingegliederten Ostgebieten in anderen Teilen des Reiches aufhält".⁴⁰ Die Polenstrafrechtsverordnung sah ab Freiheitsstrafen von drei Monaten Haft die Strafverbüßung in Straflagern vor, und zur Verhängung der Todesstrafe genügte es schon, wenn die Beschuldigten "deutschfeindliche Äußerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienststellen abreißen oder beschädigen". Eine Generalklausel sicherte auch die härteste Sanktion: "Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist."⁴¹

Die bewußt diffus gehaltenen Generalklauseln sind neben der angedrohten Sanktionshärte ein Kennzeichen des Kriegssonderstrafrechts. Die Strafverfolgung sollte sich nicht an klar umrissenen Straftatbeständen orientieren, sondern einem Täterstrafrecht genügen, dessen Verkörperung der Typ des "Volksschädling" darstellte. Letztlich wurde hier nur konsequent fortgesetzt, was mit Aufhebung des Analogieverbots durch das "Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs" vom 5. Juli 1935 bereits seinen Anfang nahm: die Bestrafung nur nach dem "Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden".⁴² Zugleich verschmolz in den seit Kriegsbeginn erlassenen Strafverordnungen das Gesinnungsstrafrecht gegen Oppositionelle mit dem Täterstrafrecht gegen unpolitische Kriminelle zu einem Strafrecht für den totalen Krieg. Im Mittelpunkt der sondergerichtlichen Urteilspraxis standen nun zunehmend unpolitische Straftaten, die Sondergerichte wurden "faktisch zur Regelinstanz für alle Fälle der mittleren und schweren Kriminalität"⁴³.

In Folge dieser Entwicklung wurde die ordentliche Gerichtsbarkeit zunehmend durch die Sondergerichtsbarkeit ersetzt oder zumindest zurückgedrängt. Beispielsweise

³⁹ Vgl. Nestler (Sondergerichte in den zeitweilig okkupierten Gebieten Polens).

⁴⁰ Freisler (Polen und Juden), S. 2631/2632.

⁴¹ RGBl. 1941 I, S. 759.

⁴² Vgl. RGBl. 1935 I, S. 839.

⁴³ Bästlein (Verfolgungsinstanz), S. 232.

ergingen im Jahre 1943 im Bereich des Oberlandesgerichts Hamburg 73 Prozent⁴⁴ der Urteile durch die Sondergerichte, im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe betrug die Rate für dasselbe Jahr immerhin 44 Prozent⁴⁵. Der ständig wachsenden Zahl von Sondergerichtsverfahren wurde mit der Errichtung weiterer Sondergerichte begegnet. Nach der Sondergerichtsverordnung vom 21. März 1933 war in allen der 26 Oberlandesgerichtsbezirken ein Sondergericht zu bilden. Die Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 erlaubte dann die Bildung zusätzlicher Gerichte. So bestanden bereits im Jahre 1940 allein im annektierten Österreich 11 Sondergerichte.⁴⁶ Über die Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums vom 11. März 1940 wurde die Errichtung weiterer Sondergerichte angeordnet, deren Zahl damit auf 55 stieg.⁴⁷ Ein Jahr später, im Februar 1941, erhöhte sich die Anzahl dieser Gerichte erneut auf nun 63⁴⁸, 1942 betrug ihre Zahl schließlich 74⁴⁹. Insgesamt sollen während des Nationalsozialismus im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten 92 Sondergerichte bestanden haben.⁵⁰

3. Das sondergerichtliche Verfahren

Um der Verfahrenshäufung Herr zu werden, wurde die Zahl der Sondergerichte erhöht, die Verfahrensbeschleunigung forciert sowie die Rechte der Beschuldigten weiter beschnitten. Die normale Strafprozeßordnung galt für die Sondergerichte ohnehin nur eingeschränkt.⁵¹ So waren eine gerichtliche Voruntersuchung wie auch ein förmlicher Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens generell nicht vorgesehen. Das heißt, eine Prüfung, ob nach tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Verurteilung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung auszuschließen sei, entfiel. Nach Eingang der Anklageschrift prüfte der Sondergerichtsvorsitzende lediglich, ob die formale Sondergerichtszuständigkeit bestehe, und legte den Verhandlungstermin fest. Die Ladungsfrist betrug drei Tage, konnte jedoch auf 24 Stunden

⁴⁴ Vgl. Johe (gleichgeschaltete Justiz), S. 92.

⁴⁵ Vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 282.

⁴⁶ Vgl. Kuhn (ostmärkische Sondergerichte).

⁴⁷ DJ (1940), S. 323/324.

⁴⁸ Vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 953, Anm. 50.

⁴⁹ Vgl. Wagner (Umgestaltung), S. 245.

⁵⁰ Vgl. Steinbach/Tuchel (Lexikon des Widerstandes), S. 179.

⁵¹ Vgl. nachfolgend die Bestimmungen der Sondergerichtsverordnung vom 21.3.1933; RGBl. 1933 I, S. 136.

herabgesetzt werden. Nach Einrichtung von "Plünderungs"-Sondergerichten während des Krieges sollte die Aburteilung "an Ort und Stelle" erfolgen.⁵² In der Reichshauptstadt Berlin und in anderen Großstädten wurden hierfür eigens richterliche Bereitschaftsdienste eingerichtet.⁵³ Von einer Ladungsfrist konnte in solchen Fällen nicht mehr die Rede sein, das Sondergericht agierte als Standgericht. In der Regel korrespondierten die Ladungsfristen jedoch mit dem Zeitraum von der Anklageerhebung bis zum Prozeßtermin, der nach Weisung des Reichsjustizministeriums nicht mehr als 14 Tage betragen sollte.⁵⁴

Im Gegensatz zum Volksgerichtshof sollten die Sondergerichte ausschließlich mit Berufsrichtern besetzt werden. Als Vorsitzende und Stellvertreter des richterlichen Dreierkollegiums waren nach Möglichkeit Landgerichtsdirektoren zu bestellen.⁵⁵ Nach der Vereinfachungsverordnung⁵⁶ vom 13. August 1942 konnte unter dem Vorbehalt der staatsanwaltlichen Zustimmung die Entscheidung auch durch den Einzelrichter gefällt werden. Zunächst sah die Sondergerichtsverordnung des Jahres 1933 in § 3 noch die Berufung der Sonderrichter durch das Präsidium des jeweiligen Landgerichts vor, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hatte. Aufgrund des Gesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten⁵⁷ vom 24. November 1937, das einherging mit der faktischen Beseitigung der gerichtlichen Selbstverwaltung, erfolgte die Berufung nun durch den Oberlandesgerichtspräsidenten. Bereits ab 1935 mußten bei der Ernennung und Beförderung von Richtern wie auch Staatsanwälten die Gauleiter zustimmen, ab 1940 bedurfte es dann mit der Zustimmung des "Stellvertreters des Führers" des Einverständnisses der Parteizentrale in München.⁵⁸ So boten neben den materiellrechtlichen Bestimmungen der einschlägigen NS-Verordnungen und dem verfahrensrechtlich engen Rahmen auch die Personalbesetzung - noch zu Kriegsbeginn mit "jüngeren, entschieden zum Nationalsozia-

⁵² So der kommissarisch amtierende Reichsjustizminister Schlegelberger am 16.6.1942 an die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte; vgl. LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156220, Bl. 26.

⁵³ Vgl. Schreiben des Berliner LG-Präsidenten Schnitger an den Generalstaatsanwalt vom 16.3.1943; LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156217, Bl. 185. Ein richterlicher Bereitschaftsdienst wurde in Köln bereits nach dem britischen Tausend-Bomber-Angriff vom 30./31.5.1942 eingerichtet; vgl. Angermund (Richterschaft), S. 210/211.

⁵⁴ Vgl. Freislers Schreiben vom 20.11.1940; GLA 240/1987/53, Nr. 427; Bl. 201.

⁵⁵ AV des RJM vom 9.12.1935; DJ (1935), S. 1811f.

⁵⁶ RGBI. 1942 I, S. 508.

⁵⁷ RGBI. 1937 I, S. 1286.

⁵⁸ Vgl. Streim (Sondergerichte), S. 243; vgl. ebenso mit Beispielen aus dem OLG-Bezirk Karlsruhe Schiller (OLG Karlsruhe), S. 296f.

lismus stehenden Richtern"⁵⁹ - die Gewähr einer Rechtsprechung im nationalsozialistischen Sinn.

Dies galt gleichermaßen für die Staatsanwälte: Nach einer Anweisung des Reichsjustizministeriums sollten "mit der Bearbeitung der zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörenden Strafsachen besonders auszuwählende Sachbearbeiter, nach Möglichkeit die Bearbeiter der politischen Strafsachen" betraut werden.⁶⁰ Während trotz aller Pressions- und Lenkungsversuche die Richter im "Dritten Reich" formal weisungsfrei blieben, unterlagen die Staatsanwälte den Weisungen ihres Behördenleiters. Jede Anklageschrift bedurfte der Gegenzeichnung des sich offiziell "Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht" nennenden Vorgesetzten. Mit dem Deutschen Beamtengesetz von 1937 wurde schließlich jeder Staatsanwalt zum politischen Beamten, der jederzeit abberufen werden konnte, wenn er "nicht Gewähr dafür bot, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten"⁶¹.

In der Sondergerichtsverordnung vom 21. März 1933 sah § 10 noch eine Pflichtverteidigung vor: "Dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ist ein Verteidiger von Amts wegen bei der Anordnung der Hauptverhandlung zu bestellen." Nach Kriegsbeginn wurde die Bestellung eines Officialverteidigers durch die Vereinfachungsverordnung⁶² vom 1. September 1939 weitgehend eingeschränkt und mit der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 nach § 32 auf "Fälle der notwendigen Verteidigung" beschränkt. Als Fälle der "notwendigen Verteidigung" galten u.a. Strafsachen, bei denen die Verhängung von Todesstrafen oder lebenslangem Zuchthaus drohte.⁶³ Nach der Vereinfachungsverordnung zur "weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges" vom 15. Dezember 1944 wurde die Officialverteidigung schließlich völlig in das Ermessen des Gerichts gelegt: "Die Vorschriften über die notwendige Verteidigung finden keine Anwendung." Der Vorsitzende konnte einen Verteidiger für das ganze Verfahren oder einen Teil des Verfahrens bestellen, "wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist oder wenn sich der Be-

⁵⁹ Angermund (Richterschaft), S. 215 mit Bezug auf eine Besprechung von RJM Thierack am 10./11.2.1943.

⁶⁰ AV des RJM vom 9.12.1935; DJ (1935), S. 1812.

⁶¹ RGBl. 1937 I, S. 39.

⁶² RGBl. 1939 I, S. 1658.

⁶³ Vgl. RGBl. 1940 I, S. 405.

schuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann".⁶⁴ Weitgehend unangetastet blieb das Recht des Angeklagten auf einen Wahlverteidiger, sofern nach der "Säuberung" des Anwaltsstandes von politisch unliebsamen sowie jüdischen Rechtsanwältinnen von freier Anwaltswahl noch die Rede sein konnte. Die Verteidigung in den Sondergerichtsverfahren⁶⁵ litt jedoch nicht nur an den strafprozessualen Beschränkungen. Hinzu kamen Restriktionen anderer Art wie beispielsweise, daß während der als "Schutzhaft" deklarierten Polizeihaft eine Kontaktaufnahme mit dem Mandaten in der Regel ausgeschlossen war. Auch nach Erlaß des Haftbefehls und der Überführung des Beschuldigten in Untersuchungshaft konnte eine Besuchserlaubnis versagt werden. Aufgrund der knappen Ladungsfristen war eine Einsichtnahme in die Akten meist nur kurzfristig möglich, so daß kaum Raum blieb für die Stellung von Beweisanträgen oder die Beantragung der Ladung von Zeugen bzw. Sachverständigen. In manchen Fällen sahen die Verteidiger ihren Mandaten zum ersten Mal in der Gerichtsverhandlung.⁶⁶

Ebenso wie es keine richterliche Voruntersuchung gab, entfiel auch die mündliche Verhandlung über einen Haftbefehl. Der Vorsitzende entschied ohne Anhörung nach Aktenlage. Eine Beschwerde gegen den Haftbefehl des Sondergerichts war nicht zulässig.

Die Beweiserhebung lag ganz im Ermessen des Gerichts. Die Sondergerichtsverordnung bestimmte in § 13: "Das Sondergericht kann eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist." Dieser Bestimmung kam eine besondere Bedeutung zu, da nach § 16 (1) der Verordnung die Einlegung von Rechtsmitteln oder eine Revision nicht vorgesehen war: "Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig." Das Urteil war somit sofort rechtskräftig und vollstreckbar. Der gleiche Paragraph ließ zwar gemäß 16 (2) die Wiederaufnahme des Verfahrens zu, "wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen". Die Möglichkeit des Wiederaufnahmeantrags, über den eine Strafkammer am Sitz des Sondergerichts zu ent-

⁶⁴ § 12 (1) der Vereinfachungsverordnung; RGBl. 1944 I, S. 339.

⁶⁵ Hierzu König (Dienst am Recht), bes. S. 133f. und S. 250f.

⁶⁶ So ein Bericht über ein "Plünderungs"-Verfahren Ende 1942 von einem Rechtsanwalt, der "mittags plötzlich zu einer Verhandlung herbeigeholt" wurde; vgl. Roeser (Sondergericht Essen), S. 119f.

scheiden hatte, erwies sich in der Praxis jedoch als irrelevant. Auch der mit Gesetz vom 16. September 1939 eingeführte "außerordentliche Einspruch" erlangte, da nur neunzehn Mal erhoben, in quantitativer Hinsicht keinerlei Bedeutung.⁶⁷ Weit wichtiger als Mittel der Urteilskorrektur auch von Sondergerichtsentscheidungen wurde die mit der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 eingeführte "Nichtigkeitsbeschwerde" des Oberreichsanwalts. Gemäß § 34 dieser Verordnung konnte der Oberreichsanwalt innerhalb eines Jahres beim Reichsgericht in Leipzig Beschwerde gegen einen Gerichtsentscheid einlegen, "wenn das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist". Das Reichsgericht konnte die Beschwerde verwerfen, selbst in der Sache entscheiden oder eine Zurückverweisung zum Zwecke der Neuverhandlung verfügen. Das neu zu verhandelnde Gericht war dann an "die rechtliche Beurteilung gebunden", aufgrund derer das Reichsgericht zur Aufhebung gelangte.⁶⁸ Was zunächst den Anschein erweckt haben mag, die Rechte des Angeklagten innerhalb der instanzenlosen Sondergerichtsbarkeit zu stärken,⁶⁹ entwickelte sich tatsächlich als wirkungsvoller Hebel der Justizlenkung, um bereits rechtskräftige, jedoch zu "milde" ausgefallene Urteile aufzuheben und im nachhinein zu verschärfen.⁷⁰

4. Die Justizlenkung

Die Justizlenkung vollzog sich hauptsächlich über das Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften. Nach der Gleichschaltung der Länder und der Übernahme der Justizverwaltungen durch das Reichsjustizministerium erfolgte die Lenkung der Anklagebehörden zentral. Dies geschah einmal durch die Mitteilungspflicht der Staatsanwälte in Form von Zusendung der Anklageschrift sowie des Urteils an die oberste Justizbehörde, zum anderen über die direkte Anordnung der Strafverfolgung

⁶⁷ Die Verhandlungen vor dem "Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts" führten jedoch abgesehen von 3 Verfahren zur Strafverschärfung. In 14 Fällen wurden Freiheitsstrafen in Todesurteile umgewandelt; vgl. Kaul (Reichsgericht), S. 184f.

⁶⁸ RGBl. 1940 I, S. 405.

⁶⁹ Nach österreichischem Recht, dem der Gedanke der Nichtigkeitsbeschwerde entlehnt wurde, durfte diese sich nur zugunsten des Angeklagten auswirken; vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 1084/1085.

⁷⁰ Zur Strafverschärfung über die Nichtigkeitsbeschwerde vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 1081f., insbes. S. 1087; ebenso Kaul (Reichsgericht), S. 218f.

beispielsweise in "Heimtücke"-Sachen durch das Reichsjustizministerium.⁷¹ Später wurde die Berichtspflicht auf bedeutsame nichtpolitische Strafsachen ausgedehnt.⁷² Bereits ab dem Dezember 1935 hatten die Generalstaatsanwälte dem Reichsjustizministerium vertrauliche "Lageberichte" über ihren Bezirk vorzulegen. Nach Kriegsbeginn wurde ein Sonderreferat für die neu erlassenen Bestimmungen des Kriegssonderstrafrechts gebildet, als "besondere Maßnahme zur Erhöhung der Schlagkraft der Strafrechtspflege", wie Freisler die Einrichtung des Referats im Justizministeriums ankündigte. Zugleich wurden die Generalstaatsanwälte angewiesen, für ihren Geschäftsbereich ebenfalls einen Sonderdezernenten zu benennen und ihn binnen zwei Tagen dem Reichsjustizministerium anzuzeigen.⁷³

Zwar hatten die Oberlandesgerichtspräsidenten, ähnlich den Generalstaatsanwälten, ab 1936 ebenfalls Lageberichte für das Justizministerium zu erstellen, die einzelnen Richter blieben jedoch in ihren Entscheidungen weiterhin weisungsfrei. Zum Zwecke der Justizlenkung griff daher das Reichsjustizministerium zu subtileren Mitteln. Hierbei bediente es sich der weisungsgebundenen Anklagebehörden. So wurden beispielsweise die Staatsanwälte durch die Verfügung vom 27. Mai 1939 aufgefordert, in "Fälle(n) von besonderer Bedeutung" eine Fühlungnahme mit dem Gericht aufzunehmen, "um die gerechte Härte unserer Strafrechtspflege sicherzustellen".⁷⁴

Als weiteres Mittel der Beeinflussung diente die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sonderdezernenten für Sondergerichtssachen am 24. Oktober 1939 im Reichsjustizministerium.⁷⁵ In dieser Besprechung, in der die berüchtigte Formulierung Freislers von den Sondergerichten als der "Panzertruppe der Rechtspflege" fiel, wurde den Anwesenden die Bestimmungen des Kriegssonderstrafrechts erläutert und künftige Urteilshärte angemahnt: "Schärfste Strafen, auch unter Hintansetzung jeglicher Scheu vor der Todesstrafe" seien während des Krieges geboten, so Ministerialdirektor Crohne in seinem Referat über die Sondergerichte. Auf der Tagung wurde von Freisler auch der "Entwurf eines Gesetzes gegen bewaffnete

⁷¹ Hierzu Dörner (Heimtücke), S. 127f.; Mechler (Kriegsalltag), S. 50.

⁷² Angermund (Richterschaft), S. 221.

⁷³ Schreiben Freislers an die GSTAe vom 16.10.1939; vgl. LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156219, Bl. 115.

⁷⁴ Rundverfügung des RJM vom 27.5.1939, zitiert nach Johe (gleichgeschaltete Justiz), S. 187.

⁷⁵ Vgl. das Tagungsprotokoll; BA R 22/4158.

Schwerverbrecher" vorgestellt, das schließlich sechs Wochen später als "Gewaltverbrecherverordnung" vom Ministerrat für Reichsverteidigung erlassen wurde. Mit dem Drängen auf Strafverschärfung suchte das Reichsjustizministerium, gleichsam im vorauseilenden Gehorsam, auch der Kritik aus der Partei, vor allem aber dem Druck der "Urteilskorrektur" durch SS und Gestapo zu begegnen. Bei unliebsamen Urteilen übte nicht nur das SS-Organ "Das Schwarze Korps" heftige Urteilschelte, sondern die Gestapo ergriff wiederholt sogenannte "staatspolizeiliche Maßnahmen": Nach Freispruch oder Strafverbüßung wurde "Schutzhaft" verhängt, die Betroffenen in Konzentrationslager verschleppt oder "auf der Flucht" erschossen.⁷⁶ SS und Gestapo konnten sich dabei durch Hitlers "nihilistische Rechtsfeindschaft"⁷⁷ bestärkt fühlen. Hitler selbst hatte schon mehrfach in schwebende oder abgeschlossene Verfahren eingegriffen. Seine notorischen Wutausbrüche über Gerichtsentscheidungen rührten meist aus der Zeitungslektüre, "wodurch die lokalen Gerichtsberichterstatter, ohne daß sie es wußten, nicht nur an den deutschen Stammtischen, sondern auch in höchsten Regierungskreisen Einfluß erlangten"⁷⁸. Einer dieser Gerichtsberichte löste schließlich auch die "Justizkrise" des Jahres 1942 aus. Die "Berliner Illustrierte Nachtausgabe" vom 21. März 1942 hatte in sensationsheischender Manier über ein Urteil des Landgerichts Oldenburg berichtet, demzufolge ein Bautechniker wegen schwerer Körperverletzung mit Todesfolge an seiner Ehefrau "nur" zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war. Noch in der Nacht vom 21. auf den 22. März rief Hitler den amtierenden Justizminister Schlegelberger⁷⁹ an, um sich "in größter Erregung und heftigem Zorn"⁸⁰ über das Urteil zu beschweren. Schlegelberger ließ umgehend über den Oberreichsanwalt einen "außerordentlichen Einspruch" gegen die Gerichtsentcheidung einlegen. Der "Besondere Strafsenat" des Reichsgerichts gelangte am 26. März 1942 unter Vorsitz von Reichsgerichtspräsident Bumke nach einer viereinhalbstündigen Sitzung zu der von Hitler erwarteten Todesstrafe. Hitler griff dennoch in seiner letzten Reichstagsrede am 26. April 1942 erneut das Oldenburger Urteil in Verbindung mit einer heftigen Kritik an der Justiz auf, drohte Richtern, "die nicht das Gebot der Stunde

⁷⁶ Hierzu Broszat (Perversion), S. 407f.

⁷⁷ Wagner (Umgestaltung), S. 51.

⁷⁸ Niermann (Durchsetzung), S. 363.

⁷⁹ Hierzu vgl. Förster (Schlegelberger).

⁸⁰ Kolbe (Reichsgerichtspräsident Bumke), zitiert nach Schiller (OLG Karlsruhe), S. 200.

Stunde erkennen⁸¹ ihre Amtsenthebung an, um sich anschließend zum "Obersten Gerichtsherrn" ausrufen zu lassen.

Infolge der "Justizkrise" wurde Schlegelberger am 20. August 1942 durch den Präsidenten des Volksgerichtshofs, Otto Thierack, an der Spitze des Ministeriums abgelöst. Schlegelberger wurde in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Staatssekretär Freisler übernahm die Präsidentschaft des Volksgerichtshofs. Der neue Reichsjustizminister Thierack intensivierte einerseits die Justizlenkung, andererseits verstärkte er die Zusammenarbeit mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, sowie dem Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann. Als neue Form der "Fühlungnahme" zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht wurde mit dem 13. Oktober 1942 reichsweit die "Vor- und Nachschau" eingeführt. Diese "Steuerung der Rechtsprechung"⁸² war von dem Hamburger Oberlandesgerichtspräsidenten Curt Rothenberger⁸³, der als Staatssekretär durch den Aufstieg Thieracks ins Reichsjustizministerium gelangte, bereits in seinem hanseatischen Gerichtsbezirk eingeführt worden: In gemeinsamen Sitzungen sollten Staatsanwälte und Richter anstehende Verfahren besprechen und ergangene Urteile erörtern, eine Verfahrensweise, die einen Rechtsanwalt äußern ließ, "die Urteile würden ja schon in der Vorschau festgelegt"⁸⁴. Anlässlich solcher Vorfälle wies das Reichsjustizministerium die Staatsanwaltschaften an, daß die Fühlungnahme "taktvoll" geschähe: "Es darf nicht vorkommen, daß sich Staatsanwalt und Gericht gemeinsam vor den Augen der im Sitzungssaal Anwesenden in das Beratungszimmer begeben", damit auch in der Öffentlichkeit "Mißverständnisse nicht entstehen."⁸⁵

Eine neue Qualität erlangte die Justizlenkung mit der Einführung sogenannter "Richterbriefe": In diesen als vertraulich zu handhabenden Schriftstücken, die den rund 10.000 Justizjuristen über den Dienstweg zuzugingen, wurden ergangene Urteile aus Straf- und Zivilrecht in anonymisierter Form zusammengestellt, seitens des Reichsjustizministeriums kommentiert, um mittels dieser Kritik klarzustellen, wie künftige

⁸¹ Schiller (OLG Karlsruhe), S. 201.

⁸² Vereinbarung auf der Besprechung der Präsidenten des Oberlandes-, Lands- und Amtsgerichts in Hamburg am 1.5.1942; zitiert nach Grabitz (Im vorausseilenden Gehorsam), S. 63, hier auch Faksimile zu Sondergerichtsbesprechungen.

⁸³ Zur Person vgl. Bästlein (Rothenberger).

⁸⁴ Erörterungspunkt auf der Sondergerichtsbesprechung vom 4.7.1942, Kopie des Protokolls im Besitz des Verf.

⁸⁵ Schreiben Thieracks an die Generalstaatsanwälte vom 5.10.1942, LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156220, Bl. 36.

Entscheidungen auszufallen hätten. In seinem Runderlaß vom 7. September 1942 zur Einführung der "Richterbriefe" benannte Thierack auch deren Zielsetzung: "Ich bin überzeugt, daß die Richterbriefe wesentlich zu einer einheitlichen Ausrichtung der Rechtsprechung in nationalsozialistischen Sinne beitragen werden."⁸⁶ Was darunter zu verstehen sei, macht der "Richterbrief" vom 1. Januar 1943 deutlich. Dort ist unter dem Stichwort "Bekämpfung Asozialer" von den "neuen volksbiologischen und hygienischen Aufgaben des Strafrechts" die Rede. Der Richter, der diese erfaßt habe, könne am besten entscheiden, "wann es an der Zeit ist, den unverbesserlichen, asozialen, lebensunwerten Verbrecher endgültig im Interesse der Gesunderhaltung unseres Volkes zu vernichten", damit "nach der siegreichen Beendigung des Krieges ein gesundes und starkes Führervolk" seine "geschichtliche Mission" erfüllen könne, "ohne dabei durch asoziale Verbrecher gestört zu werden".⁸⁷ Vom 1. Oktober 1942 bis zum 1. Dezember 1944 wurden insgesamt 21 solcher Justizkommentare versandt.⁸⁸

Mit der Ankündigung der "Rechtsanwaltsbriefe" vom 13. März 1943 unternahm Thierack den Versuch, die Justizlenkung auch auf die Rechtsanwälte auszuweiten, nachdem bereits Schlegelberger am 10. Juli 1942 den Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer in einem Schreiben aufgefordert hatte, die Rechtsanwälte "nach den Zielen der Staatsführung auszurichten"⁸⁹. Der lange angekündigte "Rechtsanwaltsbrief" erschien dann erst am 1. Oktober 1944 und sollte zugleich auch die einzige Ausgabe bleiben.

5. Radikalisierung und Kompetenzabtretung

Sehr bald nach Thieracks Amtsantritt kam es zu einer Verständigung zwischen ihm und dem Reichsführer SS Himmler, die im Kern eine Kompetenzabtretung der Justiz

⁸⁶ Zitiert nach Boberach (Richterbriefe), S. 3. Boberach verweist jedoch in seiner Einleitung (S. XXIV) darauf, die Richterbriefe nicht nur als "Quellen der Lenkung der Rechtsprechung" zu betrachten, sondern in den dort "angegriffenen Entscheidungen" auch Zeugnisse der "richterliche(n) Unabhängigkeit" zu sehen.

⁸⁷ Richterbrief vom 1.1.1943, zitiert nach Boberach (Richterbriefe), S. 56f.

⁸⁸ Die Einflußnahme der Richterbriefe auf die Urteilspraxis belegt ein "Plünderungs"-Urteil des Sondergerichts Freiburg, bei dem in den Urteilsgründen ganze Passagen des Richterbriefes vom 1.4.1943 teils wörtlich übernommen wurden; vgl. Hensle (Todesurteile), S. 159f.

⁸⁹ Schreiben Schlegelbergers vom 10.7.1942; Vgl. LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156217, Bl. 171/172.

an die Polizei vorsah. Bei einer Besprechung in Himmlers Hauptquartier am 18. September 1942, der auch der neue Staatssekretär Rothenberger beiwohnte, wurde eine "Korrektur bei nicht genügenden Justizurteilen durch polizeiliche Sonderbehandlung" vereinbart. Weiterhin sah die Übereinkunft die "Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit" vor: "Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen und Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministeriums." Himmler und Thierack stimmten ferner überein, daß Strafsachen von "Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer" künftig "durch den Reichsführer SS erledigt werden".⁹⁰ Die Übereinkunft, die Strafverfolgung sogenannter "Fremdvölkischer" Himmler überlassen zu wollen, teilte Thierack wenig später dem Leiter der Parteikanzlei Bormann mit den Worten mit: "Ich gehe hierbei davon aus, daß die Justiz nur im kleinen Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten."⁹¹ In seiner ersten Amtsbesprechung am 29. September 1942 mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten wurden diese ebenfalls unterrichtet. "In Zukunft werden deutsche Gerichte nicht mehr in Strafsachen gegen Polen, Juden, Russen, Ukrainer und Zigeuner judizieren", führte Thierack aus, um anzufügen: "Diese gehen mich nichts an, das macht die Polizei!".⁹²

In der Praxis wurde die ausschließliche "Polizeijustiz" nicht durchgängig angewandt. So schien beispielsweise die "Polenstrafrechtsverordnung" nach wie vor ausreichend für drakonische Sanktionen, jedoch, wie eine Untersuchung aus dem OLG-Bezirk Hamm zeigt, "sank die Zahl der sondergerichtlichen Verfahren gegen polnische Zivilarbeiter rapide"⁹³. Ein gerichtliches Strafverfahren lag im Ermessen der Polizei und sollte, so ein geheimer Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943, "nur dann stattfinden, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht".⁹⁴ Offenbar bestanden Vorbehalte oder zumindest das

⁹⁰ Zitiert nach Angermund (Richterkönige), S. 367.

⁹¹ Schreiben Thieracks an Reichsleiter Bormann vom 13.10.1942, zitiert nach Wagner (Umgestaltung), S. 297.

⁹² Zitiert nach Angermund (Richterkönige), S. 369.

⁹³ Niermann (Durchsetzung), S. 360; weitere Beispiele bei Mechler (Kriegsalltag), S. 207f.

⁹⁴ Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, 2 A III f, S. 131.

Verlangen auf Nachbesserungen,⁹⁵ denn in dem Erlaß heißt es weiter: "Nachträglich vorgebrachte Abänderungswünsche der Justiz hinsichtlich einer Zuständigkeitsänderung hat der Reichsführer-SS abgelehnt." Keinerlei Einwände gab es dagegen, die deutschen Juden endgültig der Polizei zu überlassen. Die zwei Tage später, am 1. Juli 1943, erlassene 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz lautete in § 1: "Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet."⁹⁶

Mit der Strafabtretung an die Polizei, der Justizlenkung und dem Kriegssonderstrafrecht sind die Eckpunkte benannt, innerhalb derer sich die Radikalisierung der NS-Strafjustiz vollzog. Mitgetragen wurde diese durch die Anpassungsbereitschaft von Staatsanwälten und Richtern, die - mit wenigen Ausnahmen - nicht nur entsprechende Strafanträge stellten, sondern auch die geforderten Strafen verhängten. Der vorausseilende Gehorsam in Sachen Urteilshärte ging bisweilen so weit, daß selbst das Reichsjustizministerium in den "Richterbriefen" zur Mäßigung aufrief, als ein Sondergericht einen 82jährigen wegen des "Plünderns" einer auf der Straße liegenden ledernen Pferdeleine zum Tode verurteilte.⁹⁷ Der berühmte Stuttgarter Sondergerichtsvorsitzende Hermann Cuhorst pflegte beispielsweise mit den Worten "Auf, meine Herren, zur Schlachtbank!"⁹⁸ zur Urteilsverkündung zu gehen.⁹⁹ Die härtesten Urteile seien jedoch, so der während des Nationalsozialismus verfolgte, spätere Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Richard Schmid, meist nicht von den als nationalsozialistisch bekannten Richtern, sondern von "begabten Karriere-machern" gesprochen worden.¹⁰⁰

Das Bild der NS-Strafjustiz ist geprägt durch den exzessiven Gebrauch der Todesstrafe: Neben den mindestens 30.000 durch die Militärgerichte¹⁰¹ der Wehrmachtjustiz ergangenen Todesurteilen verhängten die Zivilgerichte¹⁰² weitere 16.000, von denen etwa 5.000 auf den Volksgerichtshof entfallen und 11.000 den Sondergerich-

⁹⁵ Nach Majer (Verhältnis), S. 142 gab es vor allem Widerstände seitens der Reichsstatthalter in den eingegliederten Ostgebieten, "weil diese durch die Abgabe polnischer Gefangener an die Gestapo Störungen der Arbeitsmoral fürchteten"; vgl. hierzu Nürnberger Prozeß, NG-5333.

⁹⁶ RGBl. 1943 I, S. 372.

⁹⁷ Richterbrief vom 1.4.43; vgl. Boberach (Richterbriefe), S. 95f.

⁹⁸ Hiller (Katalog Stuttgart), S. 223.

⁹⁹ Nach eigenen Angaben hatte Cuhorst mit seiner Kammer 120 Todesurteile verhängt, später widerrief er auf 50; vgl. Streim (Sondergerichte), S. 257, Anm. 63.

¹⁰⁰ Richard Schmid auf einer justizpolitischen Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung des Jahres 1961; vgl. Stuttgarter Zeitung vom 22.3.1961.

¹⁰¹ Vgl. Messerschmidt/Wüllner (Wehrmachtjustiz), S. 87.

¹⁰² Vgl. Wagner (Volksgerichtshof), S. 799f.

ten anzulasten sind. Dabei wurden die meisten Todesurteile in der zweiten Kriegshälfte gefällt. Lag die Quote der Todesstrafe beim Volksgerichtshof bis 1940 im Schnitt etwa bei fünf Prozent, so betrug ihr Anteil ab 1942 nahezu fünfzig Prozent. Insgesamt wurde beinahe jeder dritte vor dem Volksgerichtshof Angeklagte (31 %) zum Tode verurteilt.¹⁰³ Die Rate bei den Sondergerichten lag je nach Gericht, Region und Zeitdauer zwischen rund zwei und neun Prozent.¹⁰⁴ Für den untersuchten Freiburger Sondergerichtssprengel betrug die Quote drei, für die Berliner Sondergerichte durchschnittlich sechs Prozent, wobei in den Kriegsjahren 1941 bis 1945 allerdings jeder achte Angeklagte zum Tode verurteilt wurde.¹⁰⁵

Im Vergleich zum Volksgerichtshof ergingen die Todesstrafen der Sondergerichte in der Regel nicht in politischen Strafsachen, sondern die Todesurteile wurden zumeist auf Grundlage der "Volksschädlingsverordnung", häufig wegen Eigentumsdelikten, verhängt.¹⁰⁶ In diesem Sachverhalt dokumentiert sich auch die Verlagerung der sondergerichtlichen Tätigkeit: von der Sanktionierung politischer Straftaten hin zur Ahndung unpolitischer wie auch "kriegsbedingter" Kriminalität. Während der Volksgerichtshof von vornherein für schwere politische Delikte wie "Hochverrat", "Vorbereitung zum Hochverrat", "Landesverrat", "Feindbegünstigung" zuständig war, hatten sich die Sondergerichte in der Vorkriegszeit hauptsächlich mit Zuwiderhandlungen nach der Reichstagsbrandverordnung sowie "Heimtücke"-Vergehen als politischen Strafsachen befaßt. Nach Stalingrad ging nun mit der Verordnung vom 29. Januar 1943 die Zuständigkeit für "Wehrkraftzersetzung" an den Volksgerichtshof über.¹⁰⁷

Nachdem bereits mit der Verordnung vom 21. Februar 1940 Verstöße gegen die Reichstagsbrandverordnung aus der ausschließlichen Sondergerichtscompetenz ausgeschieden waren,¹⁰⁸ verblieben zwei politische Delikte in der ausschließlichen

¹⁰³ Vgl. Marxen (Gerichtshof), S. 87.

¹⁰⁴ Beispielsweise Düsseldorf (2%), Duisburg (3%), Wuppertal (6%), vgl. Schmidt (Todesstrafe), S. 92, S. 158, S. 189; Hannover (7%), Hamburg (9%), vgl. Mechler (Kriegsalltag), S. 45/46; Bremen (6%), vgl. Wrobel (Sondergericht Bremen); München (4%), vgl. Schorlemer (Sondergericht München), S. 131.

¹⁰⁵ Vgl. Hensle (Sondergericht Freiburg), S. 173 und Schwarz (Rechtsprechung), S. 59 und S. 139/140.

¹⁰⁶ So für Düsseldorf Schmidt (Todesstrafe), S. 93; für Essen Roeser (Sondergericht Essen), S. 142; für Hamburg Bästlein (Verfolgungsinstanz), S. 229/230.

¹⁰⁷ RGBl. 1943 I, S. 76.

¹⁰⁸ Vgl. die Zuständigkeitsverordnung vom 21.2.1940, bes. § 13; RGBl. 1940 I, S. 405.

Zuständigkeit der Sondergerichte: Äußerungsdelikte¹⁰⁹ nach dem "Heimtückegesetz" und "Rundfunkverbrechen". Für "Heimtücke"-Äußerungen konnte als Höchststrafe eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren ausgesprochen werden¹¹⁰, ein Strafmaß, das jedoch selten Anwendung fand. Bei "Rundfunkverbrechen" scheuten sich die Sondergerichte im allgemeinen ebenfalls - abgesehen von jenen im "Protektorat Böhmen und Mähren" oder im "Generalgouvernement" -, von der für das "Verbreiten von Feindnachrichten" angedrohten Höchststrafe, der Todesstrafe, Gebrauch zu machen. Diese relative Zurückhaltung im politischen Bereich korrespondierte mit einer exzessiven Urteilshärte auf dem Gebiet der gewöhnlichen Kriminalität. Verband sich mit den Sondergerichten zunächst in erster Linie Gesinnungsjustiz, so standen sie spätestens seit Kriegsmittle für die Anwendung eines gnadenlosen "volksbiologischen" und "volkshygienischen" Täterstrafrechts.

¹⁰⁹ Da hier oftmals Gesetzeskonkurrenz zwischen der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und dem Heimtückegesetz vorlag, war von entscheidender Bedeutung, ob die Äußerung als "defätistisch" und "wehrkraftzersetzend" gewertet und damit die Sache vor den Volksgerichtshof ging oder als "Heimtücke" vor dem Sondergericht angeklagt wurde.

¹¹⁰ Bezüglich der Verurteilungen wegen "Heimtücke"-Äußerungen berichtet Dörner (Heimtücke), S. 170-180 von der Verhängung von Zuchthausstrafen unter Anwendung der "Volkschädlingsverordnung" und sogar von Todesurteilen unter Zuhilfenahme der "Polenstrafrechtsverordnung" sowie der im "Protektorat Böhmen und Mähren" erlassenen "Sabotageverordnung".

IV. Das Delikt "Rundfunkverbrechen" als Straftatbestand

1. Juristische Unterweisung und ministerielle Kontrolle

In den Fällen, in denen sich die Gestapo entschlossen hatte, Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung zu stellen, gingen die Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft. Hierdurch wurde das Räderwerk der justiziellen Verfolgung in Gang gesetzt. Zwei Straftatbestände waren nach der Rundfunkverordnung zu unterscheiden: das Abhören (§ 1) und das Weiterverbreiten (§ 2). Diese Tatbestände wurden auch im Strafmaß unterschiedlich bewertet. Zum Abhören heißt es in § 1:

"Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden."

Die Weiterverbreitung von Nachrichten wurde nach § 2 unter Strafe gestellt, zugleich war eine Strafverschärfung vorgesehen:

"Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft."

Der Gebrauch des Begriffes "Volksgenosse" in der Präambel der Rundfunkverordnung hatte anfänglich für einige Verwirrung gesorgt, da unter anderem auch ein Gericht zu der Auffassung gelangte, die Verordnung sei nicht auf im Reich lebende Ausländer anzuwenden. So sprach das Sondergericht Rostock am 19. Dezember 1939 einen Schweizer Staatsbürger, der eingestandenermaßen bis zur Verbotsbekanntgabe den Londoner, Pariser sowie Straßburger Sender und danach die Schweizer Station Beromünster gehört hatte, unter Bezug auf die Präambel mit der Begründung frei, daß der Gesetzgeber "diese Strafbestimmung nur auf Zuwiderhandlungen durch deutsche Volksgenossen beschränken will".¹ Die Staatspolizeileitstelle Schwerin, die Strafantrag gestellt hatte und in dem Freigesprochenen "eine asoziale Persönlichkeit, die keine Milde verdient", sah, veranlaßte dessen erneute Festnahme und meldete den Sachverhalt dem Reichssicherheitshauptamt. Schließlich wandte sich Heydrich am 23. Januar 1940 unter Beifügung einer Urteilsabschrift

¹ Nachfolgend beschriebene Vorgänge; vgl. BA R 58/2271, Bl. 126f.

beschwerdeführend an das Reichsjustizministerium. Er halte die Rechtsauffassung des Sondergerichts Rostock für unzutreffend und würde es begrüßen, wenn die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht würden, daß die Rundfunkverordnung auch für Ausländer gelte. Das Reichsjustizministerium sah sich zu einer Klarstellung genötigt. Drei Tage später, am 26. Januar 1940, führte Freisler, ohne das Urteil direkt zu nennen, aber mit dem Verweis, die Praxis habe "in einem Falle eine andere Meinung vertreten", in der "Deutschen Justiz" aus, die Verordnung gelte "nicht nur für Deutsche, sondern darüber hinaus ebenso für Staatsangehörige nichtdeutschen oder artverwandten Blutes und für Ausländer".² Diese Sprachregelung fand Eingang in die Rechtskommentierung wie auch in die Spruchpraxis der Gerichte.

Für die annektierte Resttschechei, das sogenannte "Protektorat Böhmen und Mähren", galt die Rundfunkverordnung seit dem Tag ihres Inkrafttretens. Mit Verordnung vom 29. April 1940 wurde die Strafbestimmung auch in den "eingegliederten Ostgebieten" eingeführt.³ Dagegen wurde den im Reich lebenden Staatsbürgern des verbündeten faschistischen Italien aufgrund der Durchführungsverordnung des Propagandaministers Goebbels vom September 1940 das Hören italienischer Sender gestattet.⁴

Art und Umfang der gerichtlichen Sanktionierung ergaben sich aus der Auslegung der Strafbestimmung wie auch der Ausschöpfung des Strafrahmens. Hierbei kam neben der direkten Justizlenkung über die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte der indirekten Lenkung der formal weisungsfreien Richter, die wesentlich über die Rechtskommentare erfolgte, eine entscheidende Rolle zu. Zu nennen wären hier, abgesehen von den entsprechenden RStGB-Kommentaren, die juristische Zeitschrift "Deutsches Recht" des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes⁵ sowie vor allem die "Deutsche Justiz", als "Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege" wöchentlich vom Reichsjustizministerium herausgegeben. Zentrale Bedeutung besaßen ferner die "Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften" des Reichsjustizministeriums, die

²Vgl. Freisler (Rundfunkmaßnahmen), S. 105. Die Entscheidung des Rostocker Sondergerichts wird zwar nicht genannt, jedoch lassen Zitierung bzw. Paraphrasierung ganzer Urteils-passagen keinen Zweifel an dem Bezug aufkommen, vgl. ebenso BA R 58/2271, Bl. 126f.

³"Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 29. April 1940"; RGBl. 1940 I, S. 694.

⁴RGBl. 1940 II, S. 1255; vgl. auch Kapitel (Teil A) II.2 Sonderregelung zum Abhören.

⁵Hierzu Sunus (NS-Rechtswahrerbund).

unter dem Titel "Deutsches Strafrecht" in der ersten Auflage von 1941 noch von Staatssekretär Freisler mit herausgegeben wurden.⁶

Bezeichnenderweise erging der erste Rechtskommentar zur Rundfunkverordnung nicht aus dem Reichsjustizministerium, sondern stammte aus der Feder des Chefjuristen der Gestapo und Amtschef im Reichssicherheitshauptamt Werner Best⁷. In einem Aufsatz vom 23. September 1939 ließ sich Best unter dem Titel "Das Deutsche Kriegsrecht" auch über die Rundfunkverordnung aus, deren Charakter er als den "eines Abwehrmittels gegen diejenigen Elemente, die sich zu Werkzeugen der Feinde des Volkes und Reiches auf dem 'inneren Kriegsschauplatz' machen oder machen lassen", beschreibt. Best erklärte darüber hinaus:

"Die gesamte Wirkung der VO. wird hierdurch eingegliedert in den umfassenden und vielfältigen Abwehrkampf der Reichssicherheitsorgane gegen die 'inneren Offensiven' der Feinde. Soweit es für die Zwecke dieses Abwehrkampfes erforderlich ist, wird die volle Auswirkung der VO. durch die Anträge der Staatspolizeistellen ausgelöst werden. Soweit die 'Kampflage' den Einsatz dieses Abwehrmittels nicht erfordert, wird von schematischer und damit abstumpfender oder quälender Anwendung der VO. abgesehen werden. Außer der Intensität der feindlichen Zersetzungsbestrebungen wird deshalb in erster Linie die Art und Weise, wie die Volksgenossen - und die im Reichsgebiet lebenden Ausländer - auf die feindlichen Versuche reagieren, bestimmend sein für das Maß, in dem die Geheime Staatspolizei von den Anträgen gemäß § 5 der VO. Gebrauch macht.

Gegen die Nachrichtenverbreitung gemäß § 2 der VO. wird dabei im allgemeinen scharf vorgegangen und in den meisten Fällen Antrag auf Strafverfolgung gestellt werden. Dabei werden bei dem Abhören gemäß § 1 der VO., das nicht zur Nachrichtenverbreitung geführt hat, alle Momente, die eine Strafverfolgung unnötig oder unzulässig erscheinen lassen, berücksichtigt werden können: die Art des Senders und der Sendung, eine fremde Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit des Täters, das Motiv oder der Zweck des Abhörens usw."⁸

Genau diese zitierte Passage über die Vorgehensweise der Gestapo bei Verstößen gegen das Hörverbot fand Eingang in ein Referat über die Rundfunkverordnung

⁶ Die erste Auflage von 1941, Freisler (Deutsches Strafrecht), gab Freisler noch mit den Ministerialräten im Reichsjustizministerium, Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, zusammen heraus. Bei der zweiten Auflage von 1943, als Freisler schon zum Präsidenten des Volksgerichtshof ernannt worden war, traten als Verfasser nur die genannten Ministerialräte in Erscheinung. Im folgenden wird lediglich auf die zweite Auflage, Grau (Deutsches Strafrecht), bezug genommen, da diese Fassung mit 24 Seiten nicht nur den umfangreichsten Kommentar darstellte, sondern aufgrund des Ausgabezeitpunkts bereits alle substantiellen Rechtsanwendungen berücksichtigt hatte.

⁷ Zu Person und Wirkung vgl. Herbert (Best) sowie die Kurzbiographie bei Weiß (Biographisches Lexikon), S. 39-41.

⁸ Best (Kriegsrecht), S. 1697/1698.

anlässlich der Tagung zur Sondergerichtsbarkeit im Reichsjustizministerium.⁹ Ziel der Tagung vom 24. Oktober 1939, an der unter Leitung von Reichsjustizminister Gürtner und Staatssekretär Freisler die Sondergerichtsvorsitzenden und Sonderdezernenten für Sondergerichtssachen teilnahmen, war die Ausrichtung der Justiz auf das neu erlassene oder noch in Planung befindliche Kriegssonderstrafrecht. Als ein Tagesordnungspunkt erläuterte der Referent im Reichsjustizministerium, OLGRat von Schroeter, den Anwesenden die Strafbestimmung des Abhörverbots. Das Zitat fiel im Zusammenhang mit dem Strafraumen, der für absichtliches Abhören, wie der Referent darlegte, ein bis fünfzehn Jahre Zuchthaus und nur in leichteren Fällen Gefängnis vorsehe. Dabei dürfe jedoch nicht außer Acht gelassen werden, so von Schroeter weiter,

"dass die Geheime Staatspolizei in leichten Fällen von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen wird, dass also regelmässig nur solche Fälle zur gerichtlichen Beurteilung kommen werden, die die Geheime Staatspolizei nicht als leicht ansieht".

Diese Aussage erwies sich angesichts der dann den Gerichten tatsächlich zugeführten Fälle als unzutreffend und kann als Keim einer Legendenbildung betrachtet werden. Hierzu trugen auch zwei spätere Aufsätze Freislers vom Dezember 1939 und Januar 1940 in der "Deutschen Justiz" bei, in denen erneut erklärt wurde, die Gerichte hätten sich nur mit "schweren Fällen" zu befassen.¹⁰

Der Verweis auf die "leichten Fälle", die angeblich nicht zur Anzeige gelangten, diente letztlich dazu, die Verhängung harter Strafen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Der Referent hob in diesem Zusammenhang hervor, "dass es sehr wohl im allgemeinen normal liegende Fälle gibt, die mit 15 Jahren Zuchthaus gerechterweise geahndet werden müssen". Diese Erwägung werde "davon abhalten müssen, stets allzu nahe an die Mindeststrafe heranzugehen".¹¹ Daß das Drängen auf hohe Strafmaße von den Anwesenden durchaus verstanden wurde, zeigen die Fragen, die im Anschluß an die Referate gestellt wurden. Einer der anwesenden Anklagevertreter fragte etwa:

"Soll in Sachen wegen Abhörens ausländischer Sender grundsätzlich Zuchthaus beantragt werden?"¹²

⁹ Vgl. das Tagungsprotokoll; BA R 22/4158, Bl. 140f.

¹⁰ Vgl. Freisler (Kriegsstrafrecht), S. 1849 sowie Freisler (Rundfunkmaßnahmen), S. 106.

¹¹ BA R 22/4158, Bl. 145.

¹² Vgl. im folgenden BA R 22/4158, Bl. 161f.

Nicht der Referent, OLGRat von Schroeter, beantwortete die Fragen, sondern Staatssekretär Freisler. Dabei wurde deutlich, daß auch die obersten Juristen im Reichsjustizministerium in dieser Frage juristisches Neuland betraten. Freisler entgegnete:

"Der Herr Referent hat sich dazu in seinem Referat nicht geäußert, und zwar, wie ich glaube, mit gutem Grund. Es ist nämlich eine sehr schwierige Frage. Die Schwierigkeit dieser Frage liegt in folgenden: Die Polizei wird zur Anzeige bringen - ich glaube es heißt formell: Strafantrag stellen - nur in solchen Fällen, die sie selbst als schwer ansieht. Soweit ich unterrichtet bin, wird sie, falls es sich nicht um Verbreitung handelt, nichts tun bei Neugierde, wohl aber, wenn eine böse Einstellung dazu geführt hat. Das hängt nun, wenn solche Fälle sich häufen sollten, notwendigerweise von der Kognition nicht allzu hoch gestellter Polizeiorgane ab. Man kann also wohl annehmen, daß dadurch eine allgemeine Linie einzuhalten versucht wird, und auch, daß das in nicht unerheblichen Umfange gelingt. Es können aber doch Fälle vorkommen, bei denen der Strafantrag erfolgt, die doch nicht zu den schweren gehören, und wenn wir als ordentlichen Strafraumen auch Gefängnis vorsehen - in leichteren Fällen -, das heißt doch praktisch: in den leichteren von den schweren Fällen, die überhaupt zur Anzeige kommen, so können wir grundsätzlich das Gefängnis nicht ausschalten. Freilich, wenn es dort heißt 'in leichteren Fällen' und wenn diese polizeiliche Sichtung der Vorfälle funktionieren sollte, wird man doch wohl häufiger zum Zuchthaus als zu Gefängnis kommen; grundsätzlich und ausnahmslos davon auszugehen, daß das Zuchthaus sein muß, würde ich aber nicht."

Freisler schloß also Gefängnisstrafen nicht aus, grundsätzlich sollte jedoch die Regelstrafe Zuchthaus sein. Damit war von ministerieller Seite vorgegeben, wie die Strafanträge der Staatsanwälte auszusehen hatten. Die Frage der Strafzumessung spielte nicht nur in dem Referat zum Hörverbot, wo sie etwa ein Drittel in Anspruch nahm, sondern auch in den übrigen Referaten bzw. Aussprachen eine wesentliche Rolle. Letztlich ging es bei der Tagung nicht allein um die Erläuterung der neuen Straftatbestände wie z. B. beim verbotenen Abhören. Von nicht minderer Bedeutung war das Verlangen der Justizführung nach verschärfter Sanktionierung auch bei unpolitischen Eigentums- und Gewaltdelikten unter Anwendung der "Volksschädlings"-, "Kriegswirtschafts"- und "Gewaltverbrecherverordnung". Bereits in dem einleitenden Referat "Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege" hatte Ministerialrat Rietzsch betont:

"Der politische Staatsfeind - der Greuellügner, Hetzer, Terrorist -, mit dem sich die Sondergerichte bisher allein beschäftigt hatten, ist nicht der einzige Gegner, dessen

Abwehr der Eigenart des sondergerichtlichen Verfahrens bedarf. Neben ihm steht weiter der unpolitische Verbrecher."¹³

In seinem abschließenden Referat forderte Ministerialdirektor Crohne dann in der Tat "schärfste Strafen, auch unter Hintansetzung jeglicher Scheu vor der Todesstrafe".¹⁴ Im Bereich der gewöhnlichen Kriminalität waren die Staatsanwälte und Richter der Sondergerichte, wie die folgenden vier Jahre "Kriegsstrafrechtspflege" belegen, offensichtlich geneigt, dem Verlangen nach Strafschärfung zu entsprechen. Bei politischen Delikten wie "Rundfunkverbrechen" schien es eher Bedenken zu geben. Diesen Schluß legt die obige Frage eines Tagungsteilnehmers nahe, ob bei Abhören ausländischer Sender grundsätzlich Zuchthaus beantragt werden solle. Nicht umsonst wurde im Referat von Schroeter zur Rundfunkverordnung sowie in anderen Kommentaren zum Abhörverbot ausdrücklich auf die Präambel Bezug genommen¹⁵ und die Gefährlichkeit des Abhörens herausgestrichen. Freisler beispielsweise sprach diesbezüglich von einem "Zersetzungserment"¹⁶ und von "seelischer Selbstverstümmelung"¹⁷, der Berliner Landgerichtsdirektor Preiser nannte das Abhören in Anlehnung an Freisler "seelische Selbstvergiftung".¹⁸

Die Referate der Tagung vom 24. Oktober 1939 zum Kriegssonderstrafrecht wurden unter dem Titel "Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit" vom Reichsjustizministerium publiziert und innerhalb der Justiz verbreitet. So gingen beispielsweise je eine Publikation an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht bzw. Landgericht, acht weitere Hefte waren für das Sondergericht Berlin vorgesehen.¹⁹ Daß die Verlautbarungen der Ministerialbeamten ähnlich wie die späteren "Richterbriefe" als Handlungsanleitungen verstanden wurden, belegen Urteilspassagen mit Bezug auf die Hefte.

Zur "Aufklärung" der juristisch nicht geschulten "Volksgenossen" verfaßte der Leiter der Justizpressestelle Berlin, Regierungsrat Alfred Klütz, eine Broschüre mit dem Titel "Volksschädlinge am Pranger. Eine Aufklärungsschrift im großdeutschen Frei-

¹³ BA R 22/4158, Bl. 73.

¹⁴ BA R 22/4158, Bl. 153.

¹⁵ Beispielsweise Best (Kriegsrecht); Becker (Rundfunkstrafrecht); Klütz (Volksschädlinge); Tegtmeyer (Rundfunkmaßnahmen); Freisler (innere Front).

¹⁶ Freisler (Kriegsstrafrecht), S. 1849.

¹⁷ Freisler (Rundfunkmaßnahmen), S. 106.

¹⁸ Preiser (Rundfunknachrichten), S. 1415.

¹⁹ Vgl. LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156219, Bl. 116; im Januar 1940 wurden zehn weitere Hefte nachbestellt (Bl. 134).

heitskampf". Das knapp 100 Seiten starke Heft mit einem Vorwort von Freisler sollte dem Leser die neuen Kriegsstrafbestimmungen nahebringen und wurde von der NS-Gemeinschaft "Kraft durch Freude" für 50 Pfg. vertrieben. Im Anhang waren die wichtigsten Strafbestimmungen vollständig abgedruckt. Unter der Kapitelüberschrift "Der destruktive Außenseiter" warnte die Schrift vor der "zersetzenden Wirkung" und dem "schleichenden Gift der ausländischen Lügenpropaganda". Den "Uneinsichtigen und Lauen", die vom Abhören nicht lassen konnten, wurden "drakonische Strafen" angedroht.²⁰

Eine ganze Reihe von Rechtskommentaren zur Rundfunkverordnung wurde im "Rundfunkarchiv. Zeitschrift für Rundfunkrecht und Rundfunkwirtschaft" veröffentlicht, z.T. handelte es sich dabei um Abhandlungen, die bereits in der "Deutschen Justiz" publiziert worden waren. Der Abschreckungsgedanke als Motiv ist unverkennbar. Offenbar hielt man die Leser der Zeitschrift "Rundfunkarchiv" als professionelle oder passionierte Rundfunkhörer für potentielle "Rundfunkverbrecher". So verwundert es nicht, daß in jedem Jahrgang einige Dutzend Verurteilungen wegen Abhörens ausländischer Sender, kommentiert oder unkommentiert, abgedruckt wurden.²¹ 1941 wurde auch erstmals ein Todesurteil wegen "Rundfunkverbrechens" bekanntgegeben. Die Listen der Sender, deren Hören erlaubt war, kamen regelmäßig zum Abdruck im "Rundfunkarchiv". Doch hielt man im Reichsjustizministerium weitere Argumentationsnachhilfe für angezeigt. So führte Freisler im Augustheft 1941 der Zeitschrift unter Bezugnahme auf die Präambel der Verbotsverordnung aus:

"Bedeutendes stößt stets auch auf Unverständnis. Zweifellos ist das Verbot des Abhörens ausländischer Sender eine der bedeutendsten und auch wirkungsvollsten Bestimmungen unseres Kriegsstrafrechts. ... Und doch stieß das Verbot am Anfang auch auf Unverständnis: Ist es denn wirklich nötig, Neugier so drakonisch zu bestrafen? Und steht es denn um die innere Festigkeit unseres Volkes so schlecht, daß solche Bestimmungen nötig sind?

Du liebe Einfalt! Baut man in den Marschen am Meer den Deich gegen den Blanken Hans erst dann, wenn die Wogen des Meeres, vom Sturmwind gestaut und getrieben die Marschen überfluten, oder errichtet man den starken, hohen und festen

²⁰ Vgl. Klütz (Volksschädlinge), S. 55f.

²¹ Die diesbezügliche Auswertung des "Rundfunkarchiv" bei Witteck (Ätherkrieg), S. 188 ergab in den Jahren 1939-1944 eine Zahl von 258 Verurteilungen mit einer durchschnittlichen Zuchthausstrafe von rund 3 Jahren. Die Auswertung bei Boelcke (Macht des Radios), S. 454, die etwas von Wittecks Ermittlungen abweicht, weist für 1942 die Zahl von 71 Verurteilungen mit insgesamt 237 Jahren Zuchthaus und für 1943 eine Anzahl von 61 Urteilen mit einer Gesamtstrafe von 258 ½ Jahren Zuchthaus aus.

Deich, wenn die Sonne scheint und das Meer friedlich daliegt, damit er stehe, wenn der Sturm heraufzieht?! Und: Neugier würde hier bestraft? Die Gier nach neuen Nachrichten hat in Deutschland niemand bestraft. Wir alle fiebern ja täglich nach, die Wehrmachtsberichte und Frontberichte unserer Propagandakompanien zu hören; wenngleich wir auch gelernt haben, in unerschütterlichem Vertrauen zu warten, wenn gewartet werden muß. Zum Feind gehen und sich Gift einimpfen lassen; dies wäre eine Schwäche. Es ist etwas ganz anderes: ein ehrloses Verbrechen."²²

Da dieses "ehrlose Verbrechen" in der Regel mit Zuchthausstrafen geahndet wurde, war damit auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden. Auch die Verhängung von Sicherungsverwahrung war möglich.²³

In § 1 der Rundfunkverordnung hatte es noch geheißen, "die benutzten Rundfunkgeräte werden eingezogen". Als sich jedoch Fälle häuften, in denen beispielsweise Arbeiter Firmenapparate in verbotener Weise benutzten, wurde die Anordnung zur Einziehung modifiziert. Die Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1940, die den Gerichten einen entsprechenden Ermessensspielraum zubilligte, lautete:

"Von der Einziehung der benutzten Empfangsanlage gemäß § 1 der Verordnung kann abgesehen werden, wenn die Empfangsanlagen ohne Schuld des Eigentümers zur Tat benutzt worden sind."²⁴

Die Entscheidung darüber, vor welchem Gericht anzuklagen war, lag bei den Staatsanwaltschaften. Der Entscheidung voraus ging die juristische Bewertung des Straftatbestands, so beispielsweise, ob die anzuklagenden Straftat noch als "Rundfunkverbrechen" oder bereits als "Vorbereitung zum Hochverrat" oder auch als "Feindbegünstigung" anzusehen sei. In dieser Bewertung bestanden durchaus Ermessensspielräume für die einzelnen Staatsanwälte, die sich freilich an die einschlägigen Bestimmungen zu halten hatten, auf die noch einzugehen sein wird. Über deren Einhaltung wachte das Reichsjustizministerium, wobei über die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Ministerium jederzeit eine entsprechende Intervention durch die oberste Justizbehörde gewährleistet war. Dem Geschäftsverteilungsplan des Justizministeriums von 1941 zufolge war ein "Beteiligungsreferat Rundfunk (Abhören ausländischer Sender)" eingerichtet wor-

²² Freisler (innere Front), S. 311.

²³ Vgl. Grau (Deutsches Strafrecht), S. 43.

²⁴ RGBl. 1940 I, S. 942.

den.²⁵ Die Beaufsichtigung der Staatsanwälte erfolgte über deren Berichtspflicht, die u. a. die Vorlage der Anklageschrift vorsah. Dabei wurde meist der in der Hauptverhandlung zu stellen beabsichtigte Strafantrag genannt. War der vorgeschlagene Strafantrag dem Reichsjustizministerium nicht genehm, so konnte die oberste Justizbehörde die ihr gegenüber weisungsgebundenen Staatsanwälte korrigierend anweisen. Dies galt jedoch nicht gegenüber den Richtern, diese blieben auch nach NS-Recht formal weisungsfrei. Eine Einflußnahme, falls überhaupt erforderlich, erfolgte hier über indirekten Druck, Vor- und Nachschauen, "Richterbriefe" oder über die sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde.

Nach einer Anordnung vom 2. November 1939 sollte die Anklageschrift und das ergangene Urteil in zweifacher Ausführung dem Reichsjustizministerium zugesandt werden.²⁶ In einer Rundverfügung vom 11. Februar 1942 wurde die Berichtspflicht dahingehend modifiziert, daß nur "Urteile in Rundfunksachen, in denen auf 3 Jahre Zuchthaus und darüber erkannt ist", vorzulegen seien. Bei niedrigeren Strafen bedürfe es einer Berichterstattung nur in "besonders wichtigen Sachen".²⁷ Die Reduzierung der Berichtspflicht hing wohl mit der Einschätzung Freislers zusammen, daß es auch auf "dem Gebiet der Bekämpfung der Rundfunkverbrechen" gelungen sei, "eine harte, strenge und im ganzen gesehen auch, soweit das möglich ist, gleichmäßige Kriegsstrafrechtspflege aufzustellen".²⁸

2. Der Tatbestand "Abhören" (§ 1)

Nach § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen war das "absichtliche Abhören ausländischer Sender" verboten. Was unter ausländischen, also verbotenen Sendern zu verstehen war, wurde durch die vom Propagandaminis-

²⁵ Zuständig für das Beteiligungsreferat Rundfunk war nach dem Geschäftsverteilungsplan KGR Carl Westphal; vgl. auch Gruchmann (Ära Gürtner), S. 1187. Westphal wurde schon 1940 als Sachbearbeiter benannt, als sich das RSHA über einen Freispruch des Rostocker Sondergerichts gegenüber einem Schweizer Staatsbürger beschwerte; vgl. BA R 58/2271, Bl. 131.

²⁶ Die Zusendungen dienten, wie es hieß, dem Überblick über die Verfahren, zugleich befänden sich Verhandlungen mit der Gestapo über eine einheitliche Regelung der Stellung von Strafanträgen in der Schwebe; vgl. GLA 309 Zug. 1987/54, Nr. 1197, Bl. 14.

²⁷ Ebd., Bl. 27.

²⁸ Freisler auf einer RJM-Konferenz der Präsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, der Oberreichsanwälte und Generalstaatsanwälte am 31.3.1942; vgl. Boberach (Richterbriefe), S. 430.

terium herausgegebenen und jeweils aktualisierten Listen der zum Hören erlaubten Sender abschließend geregelt. Alle nicht auf der Liste aufgeführten Sender galten als ausländische, d.h. verbotene Sender.²⁹ Vor dieser Regelung war es immer wieder zu Berichten gekommen, "dass in den verschiedenen Teilen des Reiches zahlreiche Rundfunkhörer noch der irrümlichen Auffassung sind, nur das Abhören der Rundfunknachrichten der Feindstaaten sei verboten, dagegen nicht das Abhören der Musikdarbietungen der Feindstaaten und der deutschen Nachrichten der neutralen Staaten".³⁰ Bereits der Referent im Reichsjustizministerium, OLGRat von Schroeter, hatte diese Problematik vorhergesehen und daher anlässlich seines Referates zum Hörverbot den Teilnehmern der Tagung vom 24. Oktober 1939 gegenüber die Strafbestimmung präzisiert:

"Inhaltlich bezieht sich das Verbot auf Sendungen aller Art. Wenn man von dem Sinn der Verordnung ausgeht, die der ausländischen Zersetzungspropaganda entgegenwirken will, könnte man allerdings auf den Gedanken kommen, dass das Abhören von musikalischen Darbietungen, wissenschaftlichen Vorträgen oder ähnlichem nicht unter das Verbot fällt. Eine solche Ausnahme darf aber angesichts der eindeutigen Fassung des Gesetzes selbst und dem klar zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers nicht gemacht werden. Sie würde überdies zu erheblichen Beweisschwierigkeiten besonders bei Nachweis des subjektiven Tatbestandes führen."³¹

Diese Auffassung wurde im Jahre 1940 durch ein Urteil des Reichsgerichts gegen einen Angeklagten untermauert, der sich damit verteidigt hatte, "daß es sich bei den abgehörten Sendungen stets nur um musikalische Darbietungen gehandelt habe". Der Kommentar des höchsten Gerichts:

"Hält der Täter das Abhören solcher Musikdarbietungen für zulässig, so liegt ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum vor."³²

Mit dem Begriff des "subjektiven Tatbestandes", den von Schroeter in seinem Referat verwandte, wurde auf das absichtliche Abhören, bzw. den Vorsatz zum Abhören angespielt - ein grundlegender Sachverhalt, der die Voraussetzung zur Strafbarkeit bildete. Straffrei blieb demnach, wie auch Freisler ausführte, "wer beim Umschalten von einem deutschen Sender auf einen anderen deutschen Sender über ausländi-

²⁹ Vgl. Kapitel (Teil A) II.3 Erlaubte Sender.

³⁰ Meldung an das Propagandaministerium vom Januar 1940; vgl. BA R 58/626, Bl. 27.

³¹ BA R 22/4158, Bl. 141.

³² DJ (1940), S. 1089; Reichsgericht vom 27.8.1940 - 4 D 424/40 -.

sche Sender hinwegleitet, so daß diese vielleicht für eine Sekunde mithörbar werden".³³ Strafbar dagegen war jedoch bereits der erfolglose Versuch, "das Einschalten des Senders, ohne daß aber der Empfang gelingt", wie es in einem Kommentar aus dem Reichsjustizministerium hieß.³⁴ Ebenfalls eine Strafe zu vergegenwärtigen hatte nach einem anderen Kommentar,

"wer mit der Möglichkeit rechnet, daß das Gehörte von einem Auslandssender kommt, sich oder anderen aber erwiesenermaßen sagt: 'Und wenn schon!' ".³⁵

Auch einer aktiven Handlung bedurfte es nicht, um sich strafbar zu machen: "Täter ist der Abhörende. Ob er selbst eingestellt hat oder ein anderer, ist gleich."³⁶ Dies konnte unter Umständen zu strafrechtlichen Konsequenzen für alle Familienangehörigen führen, selbst wenn beispielsweise nur der Ehemann die Absicht hatte, entsprechende Auslandssender zu hören. Zwar sei den mitangeklagten Familienmitgliedern "bei den beschränkten Wohnverhältnissen", so eine Entscheidung des Sondergerichts Stuttgart vom September 1940, "nicht zumutbar, stets das Wohnzimmer zu verlassen, wenn der Angeklagte A. einen ausländischen Sender eingeschaltet hatte". Andererseits wurde in dem Urteil von den Angehörigen verlangt, "sich eben darauf zu beschränken, nicht ernstlich hinzuhören und den Angeklagten A. immer wieder zu verwarnen".³⁷ In einem anderen Sondergerichtsurteil, ebenfalls aus Jahre 1940, kam das Ansinnen, die Ehefrau solle das Abhörens ihres Ehemannes unterbinden, noch stärker zum Ausdruck.³⁸ Der Vorwurf des Sondergerichts Elbing an die Ehefrau lautete:

"Sie hat aber nicht, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, wirklich ernsthafte Gegenvorstellungen erhoben. Sie hat auch nicht etwa, was ihr durchaus zuzumuten gewesen wäre, das Rundfunkgerät, wenn ihr Mann es angestellt hatte, von sich aus abgeschaltet oder den Stecker aus der Lichtleitung gezogen."

Aber nicht nur das mehr oder weniger ungewollte Mithören konnte geahndet werden. Eine Rechtsauslegung "nach gesundem Volksempfinden" verlangte, auch "mit-

³³ Freisler (Rundfunkmaßnahmen), S. 106.

³⁴ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 31.

³⁵ Kohlrausch (Strafgesetzbuch) 1940, S. 751.

³⁶ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 31.

³⁷ SG Stuttgart v. 5.9.1940 - SL 154/40 - ; Rundfunkarchiv (1941), S. 291.

³⁸ SG Elbing v. 19.1.1940 - 4 KLs. 2/40 - ; Rundfunkarchiv (1940), S. 248.

telbares Abhören" unter Strafe zu stellen. In einer Höchststrichterlichen Rechtsprechung von 1942 heißt es dazu:

"Es ist zu prüfen, ob diejenigen, die einen Hörer ausländischer Sender als Nachrichtenquelle benutzen, ohne ihn zum Verbreiten anzustiften, nach dem Grundgedanken der RundfunkVO. und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienen (§ 2 StGB.)³⁹ ... Wer daher am Empfänger den Sendungen der ausländischen Sender absichtlich sein Ohr leiht, hat grundsätzlich Zuchthausstrafe zu erwarten. Mit diesem Grundgedanken unvereinbar wäre es, diejenigen unbestraft zu lassen, die zwar nicht unmittelbar die Meldungen des verbotenen Senders abhören, sich aber in derselben verwerflichen Weise dem Nachrichtendienst des Feindes aussetzen, indem sie den nach § 1 RundfunkVO. zu bestrafenden Abhörer als Nachrichtenquelle benutzen und auf diese Weise, wenn auch nur mittelbar, absichtlich ausländische Sender abhören."⁴⁰

In der Kommentierung zur Rundfunkverordnung wurde immer wieder auf die angeordnete Zuchthausstrafe auch bei bloßem Abhören (§ 1) verwiesen. "Die Regelstrafe ist Zuchthaus", lautete der einschlägige Kommentar aus dem Reichsjustizministerium.⁴¹ Lediglich in leichten Fällen konnte auf Gefängnis erkannt werden, "wenn das Abhören mehr eine einmalige Entgleisung darstellt", so die Ministerialbeamten, "und der Täter bei sonst einwandfreier Beurteilung mehr aus Vorwitz und Wichtigtuerei abgehört hat". Als leichten Fall sah man in der Rechtsabteilung des Propagandaministeriums auch das "Mithören durch eine Ehefrau" an, "die das Abhören ihres Ehemannes nicht verhindern konnte und nur ohne größeres Interesse ab und an hingehört hat".⁴²

3. Der Tatbestand "Weiterverbreiten" (§ 2)

"Weit ernster als das Abhören ausländischer Sender in der Privatwohnung betrachtet der Ministerrat für Reichsverteidigung mit Recht die Verbreitung der Nachrichten ausländischer Sender", machte der Referent von Schroeter den Teilnehmern der

³⁹ Hier wird auf die Aufhebung des Analogieverbotes durch das "Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs" (RGBl. 1935 I, S. 839) abgehoben. Gemäß dem geänderten § 2 RStGB konnte nun auch eine Tat bestraft werden, "die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient". Und: "Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft."

⁴⁰ HRR. 1942, Nr. 665, ebenso Nr. 666.

⁴¹ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 31.

⁴² So Reg.rat Dr. Hilleke, Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung des Propagandaministeriums; vgl. Hilleke (Rundfunkmaßnahmen).

Tagung deutlich und wies auf den entsprechend höheren Strafrahmen der Verordnung hin.⁴³ In der Tat sollte nach § 2 der Strafbestimmung die Weiterverbreitung von Nachrichten ausschließlich mit Zuchthaus bestraft werden, und in "besonders schweren Fällen" war sogar die Todesstrafe zu verhängen. Allerdings müßten die Nachrichten gemäß § 2 "geeignet" sein, "die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden". Nach zusammenfassender Ausführung von Schroeters bedürfe es hinsichtlich des Tatbestandes der Weiterverbreitung somit

"der Feststellung,

- a) dass es sich um Nachrichten eines ausländischen Senders handelt. Dabei ist unerheblich, ob der Täter die Kenntnis von den Nachrichten durch eigenes oder fremdes Abhören des ausländischen Senders erhalten hat.
- b) dass der Täter die fraglichen Nachrichten verbreitet, d.h. an einen oder mehreren weitererzählt hat.
- c) dass die Tat geeignet ist, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Es genügt dabei, eine auch nur entfernte Geeignetheit zu dem angegebenen Zweck, dass die Widerstandskraft des deutschen Volkes durch die Tat selbst gefährdet werden ist, ist nicht Tatbestandsmerkmal."⁴⁴

Mit der Formulierung von der "Geeignetheit" zur Gefährdung der "Widerstandskraft des deutschen Volkes" wurde eine der typischen Generalklauseln nationalsozialistischer Verbotsverordnungen in die Strafbestimmungen eingefügt. "Eine solche Eignung", so ein Rechtskommentar aus dem Reichsjustizministerium, sei "weit zu fassen".⁴⁵ Durch diesen Paragraphen werde "der zersetzenden Flüsterpropaganda schärfster Kampf angesagt".⁴⁶ Voraussetzung der Bewertung der verbreiteten Nachricht sei jedoch deren genaue inhaltliche Feststellung:

"Daß der genaue Inhalt dessen, was verbreitet worden ist, festgestellt wird, ist in aller Regel notwendig, da zur Überführung ein einwandfreier Sachverhalt erwiesen sein muß und erst dann eine zuverlässige Wertung erfolgen kann."⁴⁷

Die exakte inhaltliche Erfassung des Verbreiteten, die die Kommentatoren aus dem Reichsjustizministerium zur Aburteilung gemäß § 2 als erforderlich erachteten, war ebenfalls relevant, um beispielsweise die Verbreitung abgehörter "Feindnachrichten" vom Verbreiten "staatsfeindlicher Äußerungen" im Sinne des Heimtückegesetzes

⁴³ BA R 22/4158, Bl. 142.

⁴⁴ BA R 22/4158, Bl. 143.

⁴⁵ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 35.

⁴⁶ Ebd., S. 34.

⁴⁷ Ebd., S. 37.

abgrenzen zu können. Auf diese Problematik zielte auch eine der Fragen auf der Sondergerichtstagung vom Oktober 1939 bezüglich des Nachweises der Quelle entsprechender Äußerungen. Die Auskunft des die Fragen beantwortenden Staatssekretärs Freisler hierzu war wenig präzise:

"Die Staatsanwaltschaft erfährt das nicht durch eignes Abhören des ausländischen Rundfunks⁴⁸, sondern notfalls muß sie darüber Beweis erheben und bei den zuständigen Stellen nachfragen."

Die Antwort Freislers konnte indes nicht eindeutiger sein, da eine ganze Reihe unterschiedlicher Abhöreinrichtungen existierten.⁴⁹ Erst am 13. Juli 1941 gab das Reichsjustizministerium eine Verfügung heraus, nach der sich die Justizstellen zwecks "Auskünfte über Sendungen fremder Rundfunksender" an den Sonderdienst Seehaus zu wenden hätten.⁵⁰

In der Bewertung des Weiterverbreiteten lag der entscheidende Punkt bei der Anwendung oder auch Nichtanwendung des strafverschärfenden § 2 der Verordnung. Bereits 1940 hatte Freisler in einem Aufsatz in der "Deutschen Justiz" für eine weite Interpretation plädiert. Freislers Ausführungen zufolge erfordere die Strafbestimmung nicht, "daß das Verbreiten im konkreten Einzelfall die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährdet", es genüge auch, daß die Nachricht "an sich geeignet ist", die Widerstandskraft zu gefährden.⁵¹ Noch weitgehender in der Auslegung war ein grundlegender Beitrag des Berliner Landgerichtsdirektors Preiser, ebenfalls 1940 in der "Deutschen Justiz" erschienen. In dieser Abhandlung speziell "zum Begriff des Verbreitens von Rundfunknachrichten", die Eingang in alle einschlägigen Kommentare fand, heißt es:

"Wann ist eine Nachricht geeignet, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden? Die Praxis faßt den Begriff der Eignung sehr weit und erfüllt damit den Willen des Gesetzgebers, der im Vorspruch der Verordnung zum Ausdruck kommt. Der Begriff der Eignung stellt keineswegs hohe Anforderungen. Das ist schon aus folgender Erwägung zu entnehmen: Es wird nicht gefordert, daß die Nachricht tatsächlich die Widerstandskraft des deutschen Volkes schwächt, wenn sie verbreitet wird. Es ist nicht einmal erforderlich, daß die Nachricht die Widerstandskraft des deutschen Volkes in irgendeiner Weise gefährdet, sondern es genügt, daß die Nachricht geeignet ist, die Widerstandskraft irgendwie zu gefährden. In diesem sehr

⁴⁸ Hier verzeichnet das Protokoll Heiterkeit; vgl. BA R 22/4158, Bl. 163.

⁴⁹ Vgl. Kapitel (Teil A) II.2 Sonderregelungen zum Abhören.

⁵⁰ GLA 309 Zug. 1987/54, Nr. 1197, Bl. 25.

⁵¹ Freisler (Rundfunkmaßnahmen), S. 107.

weitgehenden Sinne ist jede nicht unverfängliche, jede nicht ganz harmlose, d. h. für den Ausgang des Krieges nicht völlig belanglose Nachricht als geeignet anzusehen."⁵²

In einer Entscheidung vom 22. April 1941 trat der I. Strafsenat des Reichsgerichts dieser Auffassung bei.⁵³ Die Frage, ob die Nachricht eines ausländischen Senders geeignet sei, die Widerstandskraft zu gefährden, beantwortete der Strafsenat dahingehend, daß "diese Eignung grundsätzlich allen Nachrichten ausländischer Sender inne (wohne)". In einer Art Negativausschluß wurde formuliert:

"Allgemein ausgedrückt, werden nur solche Nachrichten ausländischer Sender nicht geeignet sein, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, die mit den deutschen Nachrichten übereinstimmen, die der deutschen Sache günstig sind oder Mitteilungen betreffen, die das deutsche Volk in seinem Lebenskampfe nicht berühren können."

Eine ebenfalls weite Auslegung vertrat Landgerichtsdirektor Preiser in der Frage, welche subjektive Haltung der Verbreitende zum Wahrheitsgehalt der Nachricht einnehme. Es sei unerheblich, ob der Verbreitende die Nachricht bekräftige oder abschwäche. Selbst wenn er sie bekämpfe, als völlig unwahr oder gar lächerlich hinstelle, werde sich an der Eignung der Nachricht, die Widerstandskraft zu gefährden, nichts ändern. Es handele sich dabei, so der Landgerichtsdirektor, allenfalls um einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum:

"Der etwaige Irrtum des Beschuldigten, das Verbreiten werde dadurch straflos, daß er die Nachricht als unwahr hinstellt, ist als Strafrechtsirrtum unerheblich."⁵⁴

Unerheblich, so eine weitere Kommentierung, sei auch, wie die Verbreitung erfolge. In diesem Kommentar aus dem Reichsjustizministerium wurde ein ganze Reihe von Verbreitungsmöglichkeiten genannt:

"Auf welche Art und Weise die Verbreitung erfolgt, ist gleich, denn da es nur auf die Verhinderung der Nachrichtenverbreitung ankommt, ist jede Art von Verbreiten verboten, also sowohl Weitererzählen wie schriftliche oder gedruckte Mitteilung, ferner aber auch Verbreitung durch Bilddarstellungen, Zeichen, Morsen, Schallplatten, Rundfunksender u. dergl."⁵⁵

⁵² Preiser (Rundfunknachrichten), S. 1417.

⁵³ Vgl. RGSt. 75, S. 200, abgedruckt auch in DJ (1941), S. 689.

⁵⁴ Preiser (Rundfunknachrichten), S. 1417.

⁵⁵ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 39.

Es bestehe jedoch, so der Kommentar weiter, "noch eine besondere Frage, ob auch die Ermöglichung des Abhörens von Nachrichten für Dritte, gleichzeitig mit dem eigenen Abhören oder auch getrennt davon, ein Verbreiten ist."⁵⁶ Strafrechtlich relevant wurde diese Frage ebenfalls beim gemeinschaftlichen Abhören. Insbesondere bei sogenannten Abhörergemeinschaften war unter den Juristen umstritten, ob die Beteiligten in passive (bloßes Abhören) und aktive Teilnehmer (Einschalten des Gerätes) und somit in Abhörer nach § 1 oder Verbreiter nach § 2 zu unterscheiden waren. Der Rechtsexperte des Reichspropagandaministeriums, Regierungsrat Dr. Hilleke, plädierte in der "Deutschen Justiz" für eine engere Auslegung:

"Das Verbreiten setzt grundsätzlich eine positive Handlung voraus. Es genügt im allgemeinen nicht, einen Dritten am Abhören teilnehmen zu lassen. Hier dürfte auch der Vorsatz fehlen, weil noch nicht bekannt ist, ob überhaupt Nachrichten gesendet werden, deren Verbreitung strafbar ist."⁵⁷

Allerdings relativierte Hilleke seine Einschränkung insoweit, als bei einem "feindlichen Sender" in der "Zulassung des Abhörens durch Dritte ein Verbreiten gesehen werden kann, weil hier der Täter damit rechnen muß, daß schädigende Nachrichten gesendet werden".⁵⁸ Hilleke hatte seine Ausführungen unter Verweis auf seines Erachtens "richtige" und "unrichtige" Urteile verschiedener Sondergerichte gemacht. Unter den von ihm als "unrichtig" bezeichneten Urteile befand sich auch eines des Sondergerichts Innsbruck. So mag es kein Zufall gewesen sein, daß sich der Innsbrucker Staatsanwalt Dreher, ebenfalls über die "Deutsche Justiz", zu Worte meldete.⁵⁹ Die rechtlichen Bedenken, die letztlich in der Frage gipfelten "Wie kann man verbreiten, was man selbst nicht kennt?", wies er mit Bezug auf Hilleke zurück:

"Ein positives Handeln, wie es Hilleke vermißt, ist auch schon im bloßen Einschalten des Gerätes in Gegenwart Dritter zu sehen. ... Ebenso muß es genügen, wenn der Täter annimmt, das der Nachrichtendienst des Senders, den er in Gegenwart Dritter einschalten will, Nachrichten bringen wird, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Daß das im Augenblick des Einschaltens noch nicht feststeht, sollte ebenfalls keine Schwierigkeiten bereiten."

Aber offenbar ließen sich die Abgrenzungsprobleme zwischen § 1 und § 2 nicht so leicht übergehen, wie im übrigen die unterschiedlichen Entscheidungen einzelner

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Hilleke (Rundfunkmaßnahmen).

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. nachfolgend Dreher (Rechtsfragen), S. 1419/1420.

Sondergerichte belegen. Schon in der Aussprache zu der neuen Kriegsrechtsbestimmung während der Sondergerichtstagung vom 24. Oktober 1939 wurde die entsprechende Frage an den Staatssekretär gerichtet.⁶⁰

"Fällt gemeinsames Abhören unter § 1 oder § 2 der Rundfunkverordnung?"

Freisler antwortete leicht ausweichend:

"Das scheint mir sehr wesentlich vom Einzelfall abzuhängen. Das kann ich auch nicht so allgemein sagen. Wenn sie da nur zusammensitzen und jeder es hört, dann scheint mir das noch kein Verbreiten zu sein. Wenn aber einer die anderen hingerrufen hat, damit sie hinhören und er es erst nicht zu erzählen braucht, könnte man im Einzelfall annehmen, daß damit das Hören und Hörenlassen und damit Verbreiten in einem Vorgang verwirklicht worden ist."

Die Bewertung des Verhaltens von Teilnehmern an Abhörgemeinschaften blieb unterschiedlich. "Bedienen mehrere den Apparat, so kann jeder dieser Verfügenden zum Verbreiter werden", lautet beispielsweise die Kommentierung aus dem Reichsjustizministerium im Jahre 1943. "In diesen Fällen", heißt es in dem bekannten Kommentar weiter, "ist aber die Grenze zwischen Verbreiten und gemeinschaftlichem Abhören flüchtig."⁶¹ Noch im März 1944 bekräftigte das Reichsgericht die Auffassung, daß das Einstellen des ausländischen Senders "in Anwesenheit eines beliebigen anderen" das Merkmal des "Verbreitens" im Sinne des § 2 erfüllen könne. Zugleich wies der III. Strafsenat die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Sondergerichts Köln zurück:

"Anders kann es aber dann sein, wenn mehrere durch nahe persönlich Beziehungen verbundene Personen im ausdrücklichen oder stillschweigenden gegenseitigen Einverständnis den übereinstimmenden Willen, ausländische Nachrichten zu hören, in dem Raume, der ihnen zum gemeinsamen Aufenthalte dient, dadurch betätigen, daß einmal der eine, ein anderes Mal ein anderer das dort befindliche Empfangsgerät einstellt."

Als alltäglichste Form der Abhörgemeinschaft stellte sich das gemeinsame Abhören innerhalb der Familie dar. Auch hier konnte das Mithörenlassen als Verbreitung gewertet werden. So hatte bereits im März 1940 das Sondergericht Jena gegenüber einem Ehemann den Tatbestand des § 2 "durch das Abhören in Gegenwart seiner

⁶⁰ Im folgenden BA R 22/4158, Bl. 163.

⁶¹ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 39.

Frau" als erfüllt angesehen.⁶² "Derjenige, der die tatsächliche Gewalt über den Apparat ausübt, verbreitet, wenn er Dritte hören oder mithören läßt", lautete das Argument aus dem Reichsjustizministerium, und damit sei er auch "Verbreiter gegenüber den mithörenden Personen, selbst der Ehefrau und anderen Familienmitgliedern gegenüber".⁶³

Auch Landgerichtsdirektor Preiser war der Auffassung, daß bei der "betonten Strenge der Verordnung" und in Entsprechung eines "Kriegsgesetzes", "selbst die vertrauliche Mitteilung einer Nachricht im engsten Familienkreise als strafbares Verbreiten angesehen werden (muß)".⁶⁴ Mit dieser weiten Auslegung wurden sogar die Bestimmungen des Heimtückegesetzes übertroffen, dessen § 2 als Strafvoraussetzung bei dem Weiterverbreiten sogenannter "heimtückischer" Äußerungen, zumindest dem Gesetzestext zufolge, vorsah, daß "der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde".⁶⁵ Dennoch sollte mit dem Verbreitungsparagraphen der Rundfunkverordnung, so die Ministerialbeamten aus dem Reichsjustizministerium, "nicht der getroffen werden, der Gerüchte verbreitet oder staatsfeindliche Äußerungen macht, denn dafür ist das Heimtückegesetz da, sondern ein besonderer Staatsfeind, der Verbreiter ausländischer Nachrichten, also ein im Krieg hart an Landesverrat herangrenzendes Delikt".⁶⁶ Auch Referent von Schroeter hatte in seinen Ausführungen an "die Bestimmungen des StGB. über Vorbereitung zum Hochverrat und § 90f StGB., das ist der sogenannte Volksverrat durch Lügenhetze" erinnert.⁶⁷ Somit bestand für die Beschuldigten die Gefahr, daß die Weiterverbreitung einer Nachricht auch als "Vorbereitung zum Hochverrat", "Feindbegünstigung" oder "Wehrkraftzersetzung" gewertet werden konnte und die Staatsanwaltschaften das Verfahren an den Volksgerichtshof abgaben.

Ebenso wie der erfolglose Abhörversuch war auch die versuchte Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender strafbar. Als solcher Versuch galt beispielsweise die Weiterverbreitung einer Nachricht, die "objektiv nicht geeignet war, die Wider-

⁶² SG Jena vom 28.3.1940 - SoG 44/40 - ; vgl. DJ (1940), S. 799. Als Verbreitung wurde auch das Mithörenlassen eines weiteren Dritten gewertet.

⁶³ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 41.

⁶⁴ Preiser (Rundfunknachrichten), S. 1417.

⁶⁵ "Heimtückegesetz" vom 29.12.1934, RGBl. I, S. 1269; zum Problem der "Ersatzöffentlichkeit" bei Verbreitung "heimtückischer" Äußerungen vgl. Dörner (Heimtücke), S. 30f.

⁶⁶ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 40.

⁶⁷ BA R 22/4158, Bl. 144.

standskraft des deutschen Volkes zu gefährden, der Täter bei der Verbreitung sie aber für geeignet gehalten hat".⁶⁸ Die Aufforderung zum gemeinschaftlichen Abhören ausländischer Nachrichten, der nicht nachgekommen wurde, stellte ebenfalls einen strafbaren Versuch dar.⁶⁹

4. Die Anwendung der Rundfunkverordnung auf "inländische Schwarzsender"

Mit der Zunahme der Tätigkeit alliierter Tarnsender⁷⁰, die sich als Inlandssender ausgaben, tatsächlich ihre Programme jedoch von außerhalb ausstrahlten, gerieten auch die Hörer dieser sogenannten "inländischen Schwarzsender" in das Blickfeld der Justiz. Das Sondergericht I Berlin gelangte in einer grundlegenden und weit beachteten Entscheidung vom 20. November 1941 unter Berücksichtigung des "Grundgedankens" der Rundfunkverordnung und des "gesunden Volksempfindens" nach § 2 des Strafgesetzbuchs zur Auffassung, inländische Schwarzsender seien den ausländischen Sendern gleichzusetzen. Das Urteil wurde im Mai-Heft 1942 des "Rundfunkarchivs" ausführlich von Senatspräsident Prof. Klee aus Berlin gewürdigt und unter der Rubrik "Rechtsprechung" im Juni-Heft abgedruckt. Professor Klee stimmte dem Sondergericht zu, daß eine "unmittelbare Anwendung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" zunächst nicht Frage komme, die Strafbarkeit des Abhörens lasse sich "nur auf dem Weg des § 2 StGB. begründen":⁷¹

"Gegen die entsprechende Anwendung der §§ 1 und 2 Rundfunk-VO. gemäß § 2 StGB. auf die inländischen Schwarzsender könnte eingewandt werden, daß wenn das Gesetz ausdrücklich nur von inländischen Sendern spreche, es hier absichtlich eine Lücke gelassen habe und daß daher der Richter nicht berufen sei, diese Lücke zur Rechtschöpfung auszufüllen. ... Von der in der Rechtslehre immer mehr an Boden gewinnenden Auffassung aus, daß es gar nicht auf den Willen des ursprünglichen Gesetzgebers entscheidend ankommt, sondern, daß es gilt, den dynamischen Willen des Gesetzes, der sich dem sich wandelnden Zeitbedürfnis anpaßt, zu erforschen, kann dem Gesichtspunkt, ob die Gesetzeslücke beabsichtigt oder nicht beabsichtigt ist, keine maßgebende beigemessen werden. Der Grundgedanke eines Strafgesetzes kann sehr wohl über das hinausgehen, was der Gesetzgeber seiner Zeit - ob nun in bewußter oder unbewußter Selbstbeschränkung - ins Auge gefaßt hat; mithin ist die oben begründete Ansicht unbedingter Strafbarkeit des Abhörens

⁶⁸ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 42/43.

⁶⁹ Vgl. OLG Kassel, Urteil vom 5.4.1940 - O Js 84/39; DJ (1940), S. 799.

⁷⁰ Grundlegend Pütter (Rundfunk gegen das "Dritte Reich"), Sarkowicz (Feindpropaganda).

⁷¹ Klee (Schwarzsender), S. 193 u. 195.

von Schwarzsendern und der Verbreitung ihrer Nachrichten durch den denkbaren Einwand einer beabsichtigten Gesetzeslücke nicht zu erschüttern."⁷²

Auch in der Höchststrichterlichen Rechtsprechung, die sich mit dem Urteil des Sondergerichts Berlin befaßte, wurde die Entscheidung begrüßt und die Einbeziehung "des gesunden Volksempfindens" nach § 2 des Strafgesetzbuchs als "rechtschöpfende Gesetzesanwendung im Interesse der materiellen Gerechtigkeit" gefeiert.⁷³

5. Der Strafantrag der Geheimen Staatspolizei (§ 5) als "politische Willenserklärung"

Die Justizorgane sollten nur auf Ersuchen der Gestapo tätig werden. In § 5 der Rundfunkverordnung heißt es hierzu:

"Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt."

Diese Formulierung hatte zunächst für einige Unsicherheit gesorgt. Unklar war, ob es sich bei dem Antrag der Staatspolizeistellen um einen Strafantrag nach § 61 RStGB handelte. Gemäß § 61 RStGB hätte eine Strafverfolgung zu unterbleiben, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der strafbaren Handlung ein entsprechender Strafantrag gestellt worden wäre. Noch bei der Vorstellung der Rundfunkverordnung auf der Sondergerichtsstagung vom 24. Oktober 1939 hatte von Schroeter in seinem Referat ausgeführt, auch der Strafantrag der Staatspolizeistelle unterliege der "3 Monatsfrist des § 61 StGB."⁷⁴ Bereits drei Wochen später, am 12. Dezember 1939, vermerkte das Reichsjustizministerium in einer Rundverfügung an die Generalstaatsanwälte, es hätten sich Zweifel ergeben, ob der staatspolizeiliche Strafantrag im Sinne des § 61 RStGB zu bewerten sei. Diese Frage werde zur Zeit geprüft.⁷⁵ Während die Prüfung offenbar noch anhielt, obgleich sich Freisler bereits im Dezember-Heft 1939 der "Deutschen Justiz" gegen eine Be-

⁷² Ebd., S. 196.

⁷³ HRR. 1942, Nr. 328.

⁷⁴ BA R 22/4158, Bl. 146.

⁷⁵ RV. des RJM vom 19.12.1939 (7432-III.a⁴ 1302/39); vgl. GLA 309 Zug. 1987/54, Nr. 1197, Bl. 15.

fristung des Strafantrags ausgesprochen hatte⁷⁶, gelangte der Volksgerichtshof in einem Urteil vom 15. Juli 1940 zu folgender Entscheidung:

"Für den nach § 5 der RundfunkVO. erforderlichen Strafantrag gilt die Fristvorschrift des § 61 RStGB. nicht; denn es handelt sich hier um eine nach staatspolitischen und staatspolizeilichen Gesichtspunkten ausgerichtete behördliche Maßnahme, die nicht den gleichen Beschränkungen unterworfen werden kann wie der Strafantrag im üblichen strafprozessualen Sinne, dessen Stellung der Gesetzgeber in Fällen minderer Bedeutung dem Belieben einer Privatperson überläßt."⁷⁷

Mit dieser Entscheidung war die allgemeine Linie vorgegeben. Das Reichsjustizministerium forderte in einer erneuten Rundverfügung vom 4. Januar 1941, unter Bezugnahme auf das Urteil des Volksgerichtshofs, die Generalstaatsanwälte auf, für die Beachtung dieser Rechtsanwendung Sorge zu tragen.⁷⁸ Auch in einem späteren amtlichen Kommentar wird hervorgehoben, der Antrag sei "eine politische Willenserklärung" und habe "nur den Namen mit dem Strafantrag des § 61 gemeinsam": Er kenne keine Frist, verjähre nicht, unterliege nicht der Unteilbarkeit und sei beliebig zurücknehmbar.⁷⁹ Die Teilbarkeit des Strafantrags ermöglichte der Gestapo, beispielsweise im Falle einer Abhörergemeinschaft gezielt nur gegen einzelne Abhörer mittels Strafantrag vorzugehen. Weiterhin war es in das Belieben der Staatspolizei gestellt, jederzeit den gestellten Strafantrag zurückzuziehen und somit die justizielle Strafverfolgung zu beenden. "Verurteilung kann stets nur soweit erfolgen, als Antrag gestellt ist", lautete der Kommentar aus dem Reichsjustizministerium hierzu.⁸⁰

6. Die Zuständigkeit der Sondergerichte, des Volksgerichtshofs und der Wehrmachtgerichte

Die Strafverfolgung von "Rundfunkverbrechen" fiel grundsätzlich in die Zuständigkeit der Sondergerichte. Diese Zuständigkeit war in § 4 der Rundfunkverordnung festgelegt worden:

⁷⁶ Vgl. Freisler (Kriegsstrafrecht), S. 1849.

⁷⁷ VGH-Urteil v. 15.7.1940 - 1 H 86/40 -; DJ (1949), S. 1115.

⁷⁸ RV. des RJM v. 4.1.1941 (4411-IIa² 7.41) unter Bezug auf die RV. des RJM v. 19.12.1939 (7432-III.a⁴ 1302/39); vgl. GLA 309 Zug. 1987/54, Nr. 1197, Bl. 21.

⁷⁹ Vgl. Grau (Deutsches Strafrecht), S. 46.

⁸⁰ Ebd.

"Für die Verhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind die Sondergerichte zuständig."

Diese Bestimmung wurde zwar in der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 insoweit eingeschränkt, daß Verfahren an ein ordentliches Gericht verwiesen werden konnten, wenn "die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Staatssicherheit von minderer Bedeutung (ist)"⁸¹. War das Verfahren bereits beim Sondergericht anhängig, bedurfte es jedoch eigens der Einreichung einer neuen Anklageschrift durch die Anklagebehörde. Das Interesse der Staatsanwaltschaften an einer solchen Verfahrensweise war naturgemäß gering. Darüber hinaus garantierte die Sondergerichtsverhandlung ein sofort rechtskräftiges Urteil, da es keine Revisionsmöglichkeit gab. Außerdem hielt es das Reichsjustizministerium, wie einem Schreiben des Dresdener Generalstaatsanwalts an den Oberstaatsanwalt in Zwickau zu entnehmen ist, "aus grundsätzlichen Erwägungen für zweckmässig, daß Verbrechen gegen die Rundfunkverordnung vom 1.9.1939 in der Regel vor Sondergerichten angeklagt werden". Sollte von der Abgabemöglichkeit an ein ordentliches Gericht "ausnahmsweise" Gebrauch gemacht werden, lautete die weitere Anweisung, "so wird die Anklage regelmäßig vor der Strafkammer des Landgerichts zu erheben sein".⁸² In einer Anweisung des Reichsjustizministeriums vom September 1940 über die "Behandlung von Kriegsverbrechen", worunter auch Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung gerechnet wurden, hieß es, diese müßten "grundsätzlich vor dem Sondergericht angeklagt werden". Keinesfalls dürfe eine Überlastung der Sondergerichte dazu führen, daß die Anklagen vor anderen Gerichten erhoben würden.⁸³

Auch wenn vereinzelt Verhandlungen vor Landgerichten und teilweise Amtsgerichten⁸⁴ stattfanden, in der Justizpraxis blieb das Delikt "Rundfunkverbrechen" eine typische Sondergerichtssache, wie auch in einem einschlägigen Kommentar des

⁸¹ RGBI. 1940 I, S. 405.

⁸² Schreiben GStA in Dresden an OStA in Zwickau vom 5.6.1940; Sächs. HStA, StAW/OLG DD, Nr. 101, Bl. 95. Für den Hinweis danke ich Herrn Steffen Schütze, Sächs. HStA; vgl. auch Schütze (Sondergerichtsbarkeit), S. 171f. mit Beispielen für Verhandlungen vor dem Landgericht.

⁸³ Vgl. Schreiben Freislers an die GStAe und OLGPräs. vom 25.9.1940; LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156219, Bl. 183.

⁸⁴ Verfahren vor dem Amtsgericht Mannheim am 10.2.1945 gegen eine belgische Staatsangehörige; GLA 276, Nr. 3633. Für den Hinweis danke ich Herrn Michael Kißener, Forschungsstelle "Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten".

Jahres 1943 zur Rundfunkverordnung erneut betont worden war: "Die Sondergerichtsbarkeit ist gerade bei Verstößen gegen diese Verordnung notwendig, da eine eindrucksvolle schnelle und einzinstanzliche Aburteilung bei diesen so politisch gefährlichen Verbrechen besonders geboten ist."⁸⁵

Davon unberührt blieb freilich das Recht der Anklagebehörde, eine Sache jederzeit auch vor den Volksgerichtshof bringen zu können, wenn beispielsweise die Weiterverbreitung abgehörter Nachrichten als "Vorbereitung zum Hochverrat" gewertet wurde. In einem Merkblatt aus dem Reichsjustizministerium des Jahres 1940 "Über die Behandlung von Hoch- und Landesverratsachen" heißt es bezüglich des Abhörens:

"In Fällen, in denen Abhören staatsfeindlicher Sender festgestellt ist, muß regelmäßig geprüft werden, ob neben einem Verbrechen gegen die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 - RGBl. I S. 1683 - Vorbereitung zum Hochverrat vorliegt. Für die innere Tatseite spricht eine Vermutung, wenn die Hörer politisch vorbelastet sind.

Dabei ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß Hochverrat auch dann gegeben ist, wenn nur die engsten Familienangehörigen sich am Abhören beteiligen, vorausgesetzt, daß sie es in der Absicht tun, sich selbst in ihrer hochverräterischen Überzeugung zu erhalten und zu stärken. In jedem Fall liegt Hochverrat dann vor, wenn das Abhören gemeinschaftlich mit anderen erfolgt und im Zusammenhang damit eine Unterhaltung stattfindet, die als Werbung z. B. für die kommunistischen Gewaltziele anzusehen ist."⁸⁶

Bei dem zuletzt zitierten Absatz wurde wörtlich auf eine Anweisung des Reichsjustizministeriums aus dem Jahre 1936 über das Abhören von Radio Moskau zurückgegriffen. Dort war jedoch noch konkret von "Werbung für die russischen Zustände" die Rede.⁸⁷ Angesichts des im Jahre 1940 bestehenden Molotow-Ribbentrop-Paktes schien diese Nennung vielleicht inopportun gewesen sein. Sicherlich war der Hinweis in Anbetracht der nun in der Rundfunkverordnung mit Sanktionsdrohungen belegten Handlungen zu unpräzise. So wurde in dem Merkblatt die Voraussetzung zum Vorliegen eines "schweren" Falles von Hochverrat, "der nicht auf die Veranstaltung verbotener Sendungen beschränkt ist", weiter konkretisiert: Es sei zumindest erforderlich, "daß der Täter einer größeren Anzahl Personen, also einer Masse, das

⁸⁵ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 33.

⁸⁶ BA R 30.01/9803/52, Bl. 131.

⁸⁷ Vertrauliches Schreiben des Reichsjustizministeriums, Ministerialrat Dr. Crohne, an die Generalstaatsanwälte vom 31.3.1936, CCHIDK 500/4/336, Bl. 105/106; ebenso BA R 58/268, Bl. 21; vgl. auch Kapitel (Teil A) I.3 Abhören als Vorbereitung zum Hochverrat.

Abhören solcher Sendungen gestattet oder aber beabsichtigt, selbst oder durch die übrigen Zuhörer, etwa Funktionäre einer staatsfeindlichen Organisation, das Gehörte zu verbreiten."⁸⁸

Freilich dürfe, wie Referent von Schroeter auf der Sondergerichtstagung vom 24. Oktober 1939 noch einschränkend gemahnt hatte, "durch eine allzu weitherzige Annahme des hochverräterischen Vorsatzes und die dann gebotene Vorlage der Akten an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof das Gebot einer schnellen Aburteilung der Tat nicht Not leiden". Dagegen hob im Jahre 1943 der Oberreichsanwalt am Volksgerichtshof Lautz unter ausdrücklichem Verweis auf die Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 hervor, daß zwar die Aburteilung der "Rundfunkverbrechen" den Sondergerichten zugewiesen worden sei, aber nur, insoweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet wäre. Hierbei sei "ersichtlich an die Fälle der Tateinheit zwischen Rundfunkverbrechen den Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und des Landesverrats, also auch Feindbegünstigung gedacht".⁸⁹

In den Klageschriften des Oberreichsanwalts für die Anklage vor dem Volksgerichtshof war eigens eine Standardformel zur Charakterisierung von "Rundfunkverbrechen" geschaffen worden. Als ein "wesentliches Ergebnis der Ermittlungen" wurden, so die Formelüberschrift, "Die zersetzenden und umstürzlerischen Bestrebungen der feindlichen Kriegspropaganda" gebrandmarkt:

"England und seine Verbündeten gingen, als sie im September 1939 den Krieg gegen das Reich vom Zaune brachen, von der Erwartung aus, daß es ihnen wie im ersten Weltkriege gelingen werde, mit Hilfe ihrer Kriegspropaganda die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erschüttern und es zur Beseitigung seiner Staatsführung zu veranlassen. Die Feindmächte setzten daher sofort nach Kriegsbeginn alle ihnen zur Verfügung stehenden Propagandamittel für diese Zwecke ein. Insbesondere stellte sich der feindliche Rundfunk durch die Veranstaltung von Übertragungen in deutscher Sprache in den Dienst der Bestrebungen."⁹⁰

⁸⁸ BA R 30.01/9803/52, Bl. 131.

⁸⁹ Vgl. Schreiben ORA Lautz an RJM vom 3.9.1943; R 60 II/6, Bl. 46.

⁹⁰ So beispielsweise in der Anklage gegen den praktischen Arzt Dr. Julius Bockemüller aus Braunschweig, der wegen Abhörens und Weiterverbreitung von Nachrichten zum Tode verurteilt wurde (Klageschrift ORA i. V. Parrisius, 8J 327/42 g); vgl. BA R 60 II/6, Bl. 9f. Vgl. auch Anklage gegen drei Lehrlinge und einen Malergesellen aus Hamburg (Klageschrift ORA Lautz, 8J 127/42 g), BA NS 18/323, Bl. 25f.; Anklage gegen drei Frauen aus Berlin-Kreuzberg (Klageschrift ORA Lautz, 8J 195/42 g), BA NS 18/323, Bl. 35f.; Anklage gegen mehrere Beschuldigte aus Gießen (Klageschrift ORA i. V. Parrisius, 8J 120/42 g), BA NS 18/323, Bl. 41f; hierzu auch Wagner (Volksgerichtshof), S. 252/253.

Der seit 1934 für Hoch- und Landesverrat zuständige Volksgerichtshof urteilte die "Verbreitung von Feindnachrichten" gemäß § 2 der Rundfunkverordnung zumeist in Tateinheit mit "Vorbereitung zum Hochverrat" oder als "hochverräterisches Unternehmen" (§ 83f. RStGB) sowie "Feindbegünstigung" (§ 91b RStGB) ab, oft unter Verhängung der Todesstrafe. Nachdem nach Stalingrad mit der Verordnung vom 29. Januar 1943 die Zuständigkeit für "Wehrkraftzersetzung" ebenfalls an den Volksgerichtshof übergegangen war,⁹¹ wurde auch das Abhören in Zusammenhang mit "defätistischen" Äußerungen oder auch die Weiterverbreitung abgehörter Nachrichten als "wehrkraftzersetzend" und damit in zunehmendem Maße als Delikt gewertet, daß mit der Todesstrafe zu ahnden war. Oberreichsanwalt Lautz bemerkte in seinem Lagebericht vom Oktober 1943, es sei "im Gegensatz zu dem etwas zurücktretenden organisatorischem Hochverrat ein ständiges Anwachsen der Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung festzustellen". Weiter heißt es in dem Bericht, nicht unbeträchtlich wäre die Zahl der Täter, "die teils eingeständlich, teils offensichtlich durch die deutschsprachigen Propagandasendungen des feindlichen Rundfunks überzeugt oder doch beeinflusst worden sind".⁹² Die Urteile gegen solchermaßen "defätistische Feindhörer" gerieten dabei immer exzessiver, die Urteilsbegründungen überboten sich an Zynismus. So heißt es in der Urteilsformel gegen einen 57jährigen Heizer aus Zwickau:

"Der Angeklagte Albert Jacob, eine alter Kommunist, hat monatelang ausländische, insbesondere sowjetische Sender abgehört und deren Mitteilungen zu Werbezwecken in seinem Betriebe sowie an Angehörige vermisster Stalingradkämpfer weitergegeben. Er wird deshalb zum Tode verurteilt. Die Ehrenrechte werden ihm für immer aberkannt."⁹³

Über einen 52jährigen Transportarbeiter fällt der 3. Strafsenat des Volksgerichtshofs folgendes Verdikt:

"Der Angeklagte Heinrich Jordan, ein alter Marxist, hat monatelang Feindsender gehört und sich schwer defätistisch geäußert. Er wird deshalb zum Tode verurteilt. Die Ehrenrechte werden ihm für immer aberkannt."⁹⁴

⁹¹ RGBI. 1943 I, S. 76.

⁹² Lagebericht ORA/VGH, gez. Lautz, vom 8.10.1943; vgl. BA R 22/3390, Bl. 134.

⁹³ VGH, 3. Strafsenat, Urteil vom 2.6.1944; BA R 60 II/78 24/428.

⁹⁴ VGH, 3. Strafsenat, Urteil vom 12.1.1945; BA R 60 II/78 27/432. Weitere Beispiele bei Wieland (Volksgerichtshof) und Wagner (Volksgerichtshof).

Anlässlich mehrerer Verfahren, die der 2. Senat des Volksgerichtshofs im Juli und August 1944 gegen Angeklagte in Bielefeld vor Ort führte, benannte der Vizepräsident des Volksgerichtshofs, Wilhelm Crohne, die Richtlinien seines Senats wie folgt:

- 1) Hörer, die einwandfrei deutsch gesonnen und staats-treu sind und nur gelegentlich einmal gegen das Verbot des Abhörens von Feindsendern verstoßen haben: Verwarnung.
- 2) Staatsbejahende Hörer, die aus Neugier wiederholt Feindsender abgehört haben: Kleine Gefängnisstrafen.
- 3) Staatsbejahende, aber innerlich schon schwankende Hörer, die sich durch Feindsendungen negativ beeinflussen lassen: Hohe Gefängnisstrafen.
- 4) Hörer, deren Staatstreue zweifelhaft ist und welche die Wahrheit über die Kriegseignisse nur über die Feindsender suchen, ferner Personen, die zwar die Feindsender nicht selbst hören, aber das Erfahrene bewußt verbreiten: Nur Zuchthaus.
- 5) Staatsfeindliche Hörer, die nur dem Feinde glauben und seine Berichte weiterverbreiten: Schwerste Zuchthausstrafen und Tod.
- 6) Notorsche Staatsfeinde, die Feindsender abhören, um Richtlinien für ihre Wühlarbeit entgegenzunehmen und diese ausführen: Nur Todesstrafe.⁹⁵

Vor dem Erlaß der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 lag nach § 4 der Rundfunkverordnung die alleinige Zuständigkeit für "Rundfunkverbrechen" bei den Sondergerichten. Um jedoch nicht die Belange der Militärgerichtsbarkeit zu tangieren, wurde bereits vier Tage nach dem Inkrafttreten der Rundfunkverordnung, am 11. September 1939 eine entsprechende Durchführungsverordnung erlassen. Darin kamen das Propagandaministerium, das Oberkommando der Wehrmacht und das Justizressort überein: "Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte bleibt unberührt."⁹⁶ Da neben Militärpersonen auch Beschuldigte, die nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstanden, in Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung verstrickt sein konnten, waren weitere Absprachen nötig. "Sind an der Tat mehrere beteiligt, als Täter oder Teilnehmer, und ist der eine der allgemeinen Gerichtsbarkeit, der andere der Wehrmachtgerichtsbarkeit unterworfen", so sei "tunlichst eine Verbindung der Verfahren herbeizuführen", lautete der einschlägige Kommentar aus dem Reichsjustizministerium.⁹⁷ In der Praxis bedeutete dies, daß, falls der militärische Gerichtsherr

⁹⁵ Vizepräsident des VGH, Wilhelm Crohne, in den Westfälischen Neusten Nachrichten vom 5./6.8.1944, zitiert nach Niermann (Durchsetzung), S. 317. Tags zuvor hatte Crohne vier von fünf Angeklagten in Bielefeld zum Tode verurteilt; vgl. Knobelsdorf (Politische Strafjustiz), S. 220f., dort findet sich auch eine Kurzbiographie zu Crohne; vgl. auch Rundfunkarchiv 1944, S. 67.

⁹⁶ RGBl. 1939 I, S. 1746.

⁹⁷ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 34.

kein Interesse an der eigenen Behandlung der Sache hatte, er diese an die allgemeine Gerichtsbarkeit, d. h. an das Sondergericht abgeben konnte.

Nach der Durchführungsverordnung vom 11. September 1939 mußte auch kein Strafantrag der Gestapo gemäß § 5 der Rundfunkverordnung vorliegen. Statt dessen hieß es:

"Zu § 5

- (1) Die Vorschrift gilt nicht für Wehrmachtgerichte.
- (2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erläßt für die Verfolgung der Straftaten auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung besondere Richtlinien."

In einem Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch wurden diese Richtlinien wie folgt zusammengefaßt:

"Nach Erlaß des Chefs des OKW. v. 12.9.39 verfolgt der Gerichtsherr die Fälle des § 1, wenn Anhalt für eine staatsfeindliche Gesinnung des Täters gegeben ist, wenn die Gefahr der Wiederholung besteht oder wenn besondere Belange der Wehrmacht eine Bestrafung des Täters erfordern. In den anderen Fällen kann der Gerichtsherr entsprechend § 47 KrStrVerfO.⁹⁸ wegen Geringfügigkeit von Verfügung einer Strafanklage absehen und disziplinarische Ahndung eintreten lassen."⁹⁹

Der Erlaß der Wehrmachtführung läßt auf eine flexible Haltung in der Handhabung des Deliktes "Rundfunkverbrechen" schließen. Systematische Untersuchungen zu Ahndungen von "Rundfunkverbrechen" durch Wehrmachtgerichte liegen nicht vor. In einer Studie über die Spruchfähigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven in den Jahren 1939 bis 1945 werden Strafmaße von einigen Tagen Arrest bis zu fünf Jahren Zuchthaus genannt. So wurden jugendliche Marineflakhelfer wegen Abhörens von "Feindsendern" mit zehn Tagen Kasernenarrest bestraft, deren "Rädelführer", der spätere Publizist und Verleger Wolf Jobst Siedler sowie der Sohn Ernst Jüngers erhielten neun bzw. fünf Monate Jugendgefängnis.¹⁰⁰ In einem anderen militärgerichtlichen Verfahren erging gegen einen Angeklagten zunächst eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus, die in einer erneute Verhandlung auf fünf Jahren erhöht wurde, nachdem der militärische Gerichtsherr das Urteil wegen zu geringen Strafmaßes aufgehoben hatte.

⁹⁸ Kriegsstrafverfahrensordnung; RGBl. 1939 I, S. 1457.

⁹⁹ Kohlrausch (Strafgesetzbuch) 1940; S. 752; diese Kommentierung wird 1943 auch zitiert bei Grau (Deutsches Strafrecht), S. 47.

¹⁰⁰ Die Strafe für Siedler wurde später in 6 Wochen verschärften Arrest umgewandelt, und er wurde ebenso wie Jünger zur Frontbewährung in Italien eingesetzt; vgl. Haase (Spruchfähigkeit von Marinegerichten), S. 228-230; im nachfolgenden Fall vgl. ebd., S. 221-223.

Die Sanktionierung aufgrund des Abhörverbots betraf wohl in erster Linie Mannschaftsdienstgrade. Auch eine Aktennotiz des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, vom Dezember 1942 an den Chef seines persönlichen Stabes, SS-Obergruppenführer Wolff, legt diese Vermutung nahe:

"Ich bitte, mit General Zeitzler¹⁰¹ über die schlechte Stimmung in den höheren Offizierskreisen und das sichtbare Auftreten der Parolen der ausländischen Sender zu sprechen und ihm nahelegen, hier unbedingt einmal für die Statuierung eines Exempels zu sorgen. Es muß einmal auch ein höherer Offizier, der sich in dieser Richtung schuldig gemacht hat, vor das Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurteilt werden, um damit das vergiftende Abhören ausländischer Sender für längere Zeit wieder zu unterbinden."¹⁰²

¹⁰¹ Kurt Zeitzler, seit 22.9.1942 Chef des Generalstabs des Heeres; vgl. die Kurzbiographie bei Weiß (Biographisches Lexikon), S. 500.

¹⁰² Aktennotiz für SS-Obergruppenführer Wolff vom 10.12.1942, Feld-Kommandostelle; (Unterschrift) H. Himmler; BA NS 19/1420, Bl. 2.

V. Abschreckung und Prävention

1. Goebbels' Abschreckungspropaganda

Wie kein anderer hatte Propagandaminister Goebbels ein Interesse daran, potentielle Hörer vom Einschalten ausländischer Sender abzuschrecken, verband sich doch damit die Vorstellung, sein Propagandamonopol zu sichern und die in seinen Augen lästige Gegenpropaganda auszuschalten oder zumindest in der Wirkung einzuschränken. So notierte er am 14. Dezember 1939 in sein Tagebuch:

"Die ausländischen Sender werden doch sehr stark bei uns abgehört. Ich lasse einige drakonische Urteile aussprechen und veröffentlichen. Vielleicht hilft das."¹

Diese Tagebucheintragung ist ein gutes Beispiel für den vermessenen Duktus der Goebbels'schen Hybris. Auch im Rahmen der NS-Justiz konnte selbst ein Goebbels nicht einfach Urteile aussprechen lassen. Gleichwohl wußte der Propagandaminister seine Mittel zu nutzen, um Einfluß zu nehmen, Druck auszuüben und gegebenenfalls gegen ihm zu milde erscheinende Gerichtsentscheide mit konkreten Maßnahmen vorzugehen. Anlässlich eines Verfahrens wegen gemeinschaftlichen Abhörens gegen elf katholische Geistliche vor dem Düsseldorfer Sondergericht ließ sich Goebbels beispielsweise Dossiers über die Richter und den Staatsanwalt anfertigen. Gegen die Juristen wurde allerdings nichts unternommen, das Urteil wurde durch das Reichsjustizministerium auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde gekippt.²

Über den zentral gelenkten und von ihm persönlich bis oft ins kleinste Detail befehligten Propagandaapparat setzte Goebbels den Hebel an, unentwegt auf Strafverschärfung zu drängen und ergangene Urteile entsprechend propagandistisch auszuschlachten. Die Protokolle der 10 Uhr-Konferenzen (später 11 Uhr)³ im Propagandaministerium dokumentieren diese Vorgänge. Auf den täglichen Besprechungen, an denen unter Vorsitz von Goebbels bei Kriegsbeginn zunächst nur einige

¹ Fröhlich (Goebbels-Tagebücher I), Bd. 3, S. 665.

² Zu dem Verfahren vgl. Schmidt (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf), S. 101/102. Die Vorgänge um die Einflußnahme Goebbels' waren für den Autor nicht den Verfahrensakten zu entnehmen; vgl. hierzu BA NS 18/321, Bl. 90f.

³ Vgl. Boelcke (Kriegspropaganda); ders. (Goebbels-Konferenzen); vgl. ebenso Scheel (Ätherwellen), S. 128f. und S. 278/279.

wichtige Mitarbeiter und Verbindungsleute, nach dem Überfall auf die Sowjetunion bis zu 50 Personen teilnahmen, ging es auch immer wieder um Urteile gegen "Rundfunkverbrecher". Kaum zwei Monate nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung wies Goebbels auf der Konferenz vom 17. November 1939 und nochmals am 18. November den Ministerialdirigenten Berndt an, "Urteile über Abhörer von Auslandsendern zur Veröffentlichung in der Presse zu besorgen".⁴ Doch die Justiz arbeitete offenbar nicht schnell genug⁵, denn im Konferenzprotokoll vom 19. Dezember 1939 heißt es, der Minister dringe "erneut auf Veröffentlichung von Urteilen gegen Rundfunkverbrecher".⁶ Die Justiz war in den Augen von Goebbels nicht nur zu langsam, sondern auch zu mild. Als am 11. Januar 1940 die Konferenzteilnehmer die Frage des Abhörens erneut erörterten, wurde ein Zuchthausurteil von zwei Jahren "als zu gering für die Presse nicht freigegeben".⁷ Im Protokoll wird vermerkt:

"Der Minister lehnt die Urteile der Gerichte über Abhören und Weiterverbreiten ausländischer Sendungen als zu milde ab und fordert einige exemplarische Urteile. Urteile unter vier Jahren Zuchthaus sollten nicht mehr in der deutschen Presse veröffentlicht werden. Min.Direktor Greiner erhält den Auftrag, sich dieserhalb mit Staatssekretär Freisler in Verbindung zu setzen. Dem Vergehen in der Wehrmacht, feindliche Sender Abhören, soll durch Führerbefehl begegnet werden."⁸

Flankiert wurde die Abschreckungspropaganda durch eine Informationskampagne des Ministeriums: Über Rundfunk sollte ein Jurist "das Volk aufklären". Doch auch diese Art von Aufklärung wurde von Drohungen begleitet: Die "in letzter Zeit verhängten schweren Urteile" sollten in diesen Vortrag eingebaut werden.⁹ Schließlich erging auf der Besprechung vom 19. April 1940 die Anweisung, "in regelmässigen Abständen, etwa alle drei Wochen, neue harte Urteile für Rundfunkverbrecher bekanntgeben (zu) lassen, damit durch dauernde Abschreckung eine Wiederrzunahme der Auslandshörer abgedrosselt wird".¹⁰

Aber auch Goebbels stand keineswegs nur für ein kontinuierliches Anziehen der Abschreckungsschraube. Zum Zeitpunkt des erfolgreichen begonnenen "Westfeld-

⁴ Vgl. BA R 50.01/1a, Bl. 17/18.

⁵ Das erste Urteil des Sondergerichts in Frankfurt meldete beispielsweise das Frankfurter Volksblatt am 28.11.1939; vgl. BA R 50.01/630, Bl. 254.

⁶ Zitiert nach Scheel (Ätherwellen), S. 278.

⁷ Vgl. BA R 50.01/1b, Bl. 9.

⁸ Vgl. BA R 50.01/1b, Bl. 8.

⁹ Vgl. BA R 50.01/1b, Bl. 10.

¹⁰ BA R 50.01/1c, Bl. 18.

zuges" beschied der Propagandaminister, daß bezüglich des Abhörverbots "im Augenblick nichts unternommen zu werden braucht, da bei der augenblicklichen Stimmung des deutschen Volkes keinerlei Gefahren zu befürchten sind".¹¹ Doch die Gelassenheit währte kaum einen Monat, das Mißtrauen des NS-Propagandisten kehrte schnell zurück: Der weiteren Zunahme des Abhörens solle mit einer Veröffentlichung harter Zuchthausurteile begegnet werden. Zugleich wurde der Tonfall des Propagandaministers schärfer: Das Abhören ausländischer Sender sei "jetzt dem vollendeten Landesverrat gleichzusetzen", und bei Weiterverbreitung "sei eigentlich nur die Todesstrafe eine angemessene Sühne". Auch habe die Bevölkerung "die Pflicht, Rundfunkverbrecher rücksichtslos anzuzeigen".¹²

Die Abschreckung erbrachte offenbar nicht den gewünschten Erfolg. Als Goebbels erneut ein Anstieg der Abhörerezahlen gemeldet wurde, wies er am 28. Oktober 1940 wiederum Ministerialdirektor Greiner¹³ an, mit Staatssekretär Freisler vom Reichsjustizministerium Verbindung aufzunehmen und ihn zu ersuchen, "in den nächsten 14 Tagen ihm eine Reihe schwerer Zuchthaus-Urteile bis zu Strafen von 7, 8 Jahren zur Veröffentlichung zuzuleiten".¹⁴ Die Kontaktnahme Greiners mit Freisler schien wohl nicht sehr ergiebig verlaufen zu sein, zwei Tage später beauftragte Goebbels nun Ministerialdirektor Gutterer¹⁵, erneut bei Freisler vorstellig zu werden. Außerdem sollte bei der Polizei auf härtere Maßnahmen gedrungen werden. Auch Ministerialdirektor Gutterer war im Reichsjustizministerium nicht so recht fündig geworden,

¹¹ Konferenz vom 24.5.1940; vgl. BA R 50.01/1c, Bl. 64/65.

¹² Konferenz vom 28.6.1940; vgl. BA R 50.01/1c, Bl. 120.

¹³ Zur Funktion von Greiner führt Boelcke (Kriegspropaganda), S. 60 aus: "Um das Ministerium als Verwaltungsapparat funktionsfähig zu machen, ließ Goebbels ältere, fachkundige Beamte, die nicht einmal der Partei angehören mußten, schon 1933 ins Propagandaministerium versetzen. Deshalb stellte er an die Spitze der gesamten Verwaltung Dr. Erich Greiner (1877-1953), einen verdienten Kavallerie-Offizier des ersten Weltkrieges von national-konservativer Gesinnung, der 1919 die höhere Beamtenlaufbahn wählte und vor seiner Versetzung Ministerialrat im Reichsfinanzministerium war. ... Im Jahre 1941 wurde er jedoch, obwohl er längst das sechzigste Lebensjahr überschritten hatte und ohnehin ein Jahr vor der Pensionierung stand, wohl nicht zufällig zur Wehrmacht verpflichtet." Als Gründe hierfür nennt Boelcke "Differenzen mit Goebbels".

¹⁴ BA R 50.01/1e, Bl. 34.

¹⁵ Leopold Gutterer, seit 1925 NSDAP-Mitglied, im Mai 1941 zum Staatssekretär im Propagandaministerium ernannt und 1944 auf des Posten des Vorsitzenden des Vorstandes der Ufa abgeschoben, wird bei Boelcke (Kriegspropaganda), S. 59 wie folgt charakterisiert: "Er stand völlig unter dem Einfluß von Goebbels, ohne je ihn beeinflussen zu können. Seine Tätigkeit erschöpfte sich mehr in der 'technischen Durchführung' der mannigfaltigsten und heikelsten Weisungen, die ihm tagtäglich von Goebbels meist in der Ministerkonferenz aufgetragen wurde."

wie einem Schreiben Gutterers an SS-Sturmbannführer Spengler im Reichssicherheitshauptamt zu entnehmen ist. Zugleich wurde in dem Schreiben vom 30. Oktober 1940 eine schärfere Gangart verlangt:

"Es ist berichtet worden, daß in letzter Zeit feindliche Sender in grösserem Umfange in der Bevölkerung abgehört werden. Rückfragen beim Justiz-Ministerium haben ergeben, daß zur Zeit im gesamten Reichsgebiet 70 einschlägige Gerichtsverfahren laufen, die aber alle auf eine Zeit grösserer militärischer Aktivität zurückgehen. Aus den späteren Wochen sogenannter militärischer Ruhe liegen keine Fälle vor. Um aber das Abhören feindlicher Sender im Keim zu ersticken, sind schärfere Strafen notwendig (10 Jahre Zuchthaus), deren Veröffentlichungen und Besprechungen in der Presse abschreckend wirken sollen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, daß die Polizeistellen eine Reihe Anzeigen, die sicherlich in solcher Angelegenheit bei ihnen eingegangen sind, den Gerichten übergeben würden."¹⁶

Obgleich, abgesehen von einem Rückgang im Jahre 1941, die Zahl der Verurteilten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung seit 1939 kontinuierlich anstieg¹⁷, lagen offenbar zu wenig Urteile vor, die im Strafmaß den Vorstellungen des Propagandaministers entsprachen¹⁸. Dies spiegelt sich vor allem in der Zeitschrift "Rundfunkarchiv" wider. Dessen Fachpublikum wurde offenkundig als potentielle "Rundfunkverbrecher" betrachtet, denn in nahezu jeder Ausgabe wurden, teilweise seitenlang, Urteile gegen ertappte Abhörer präsentiert. Von 1939 bis zur Einstellung der Zeitschrift im September 1944 summiert sich die Zahl der genannten Verurteilungen auf 258.¹⁹ Eine Erhebung über das durchschnittlich verhängte Strafmaß nach Zuchthausstrafen erbrachte folgendes Bild: 1939: 1 Jahr, 6 Monate; 1940: 3 Jahre, 2 Monate; 1941: 3 Jahre, 1 Monat; 1942: 3 Jahre, 1 Monate, 1943: 3 Jahre, 6 Monate. So wurde die Anweisung Goebbels', Urteile unter vier Jahren Zuchthaus nicht mehr zu veröffentlichen, in der Praxis nicht umgesetzt, auch wenn in Einzelfällen immer wieder besonders hohe Zuchthausstrafen, namentlich im "Völ-

¹⁶ BA R 58/626, Bl. 74.

¹⁷ Eine vertrauliche Aufstellung des Statistischen Reichsamts nennt an Verurteilten für die Jahre 1939: 36, 1940: 830, 1941: 721, 1942: 1.117; vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 905.

¹⁸ So ließ noch am 20.8.1943 Berndt vom Propagandaministerium mitteilen, "daß er sich sehr gern mit dem Reichssicherheitshauptamt und dem Reichsjustizministerium über die Frage der Bestrafung des Abhörens ausländischer Sender aussprechen würde. Er habe zwar verschiedene Urteile vorliegen, doch würden sich diese zur Verwertung nicht recht eignen.", Vermerk vom 24.8.1943, III C 4 - v.K./J.; vgl. BA R 58/626, Bl. 137.

¹⁹ Vgl. im folgenden die Auswertung bei Wittek (Ätherkrieg), S. 188.

kischen Beobachter", bekannt gegeben wurden.²⁰ "Dennoch vermitteln die veröffentlichten Zahlen zumindest den Eindruck von dem im Verlauf des Krieges ständig härter werdenden Strafen", heißt es kommentierend zur Auswertung der im Rundfunkarchiv publizierten Urteile.²¹ Ob dieser Eindruck tatsächlich einem reichsweiten Trend zur Strafverschärfung entspricht, oder eher der Goebbels'schen Abschreckungsintention geschuldet ist, wird an der Urteilspraxis des ausgewählten Sondergerichtsbezirks Berlin sowie Südbadens zu überprüfen sein.

Auf welche Abhörer die abschreckenden Urteilsbekanntmachungen zielten, wird durch eine von Goebbels vorgenommene Einteilung in drei Kategorien deutlich. Das Protokoll der Ministerkonferenz vom 29. Mai 1941 hielt fest:

"Dem SD-Bericht zufolge würden wieder in größerem Umfange ausländische Rundfunksender abgehört. Daher müßten morgen oder übermorgen wieder abschreckende Urteile veröffentlicht werden.

Die deutschen Hörer ausländischer Sender bestünden aus 3 Kategorien: Einmal handele es sich um bewußte Staatsfeinde, zum anderen seien es Neugierige, und drittens Spießler. Von den letzten beiden Gruppen werde ein großer Teil durch Veröffentlichung der Urteile vom Abhören von Auslandssendern zurückgehalten."²²

Daß die Abschreckungspropaganda die tatsächlichen Strafhöhen nur ansatzweise und nur verzerrt widerspiegelt, wird beispielsweise an den Ausgaben des Rundfunkarchivs von 1944 deutlich, in denen lediglich noch vier Urteile genannt werden, alleamt Todesurteile.²³ Eines der ersten Todesurteile auf Grundlage der Rundfunkverordnung erging am 7. März 1941. Es wurde jedoch nicht vom Volksgerichtshof verhängt, sondern unter Vorsitz des berüchtigten Vorsitzenden Rothaug vom Nürnberger Sondergericht ausgesprochen.²⁴ Erstaunlicherweise wurde das drakonische Strafurteil von Goebbels' Propagandisten erst mit halbjähriger Verzögerung zu Abschreckungszwecken verwertet.²⁵ Die Veröffentlichungspraxis des Goebbels-Mini-

²⁰ Strafmaße bis zu 7 Jahren Zuchthaus; vgl. beispielsweise "Völkischer Beobachter" vom 25.1.1941, Kopie in BA R 58/626, Bl. 84.

²¹ Vgl. Wittek (Ätherkrieg), S. 188.

²² BA R 50.01/1g, Bl. 117.

²³ Rundfunkarchiv 1944, S. 67.

²⁴ Vgl. Beer (Nürnberg), S. 293/294.

²⁵ So beispielsweise die Meldung des "Völkischen Beobachters" vom 27.9.1941, abgedruckt bei Sarkowicz/Crohne (Feindpropaganda), S. 27 und der gleichlautende Bericht im Rundfunkarchiv (1941), S. 433. In beiden Artikeln wird auch über ein Todesurteil des Sondergerichts in Graudenz gegen eine polnische Haushälterin wegen "Rundfunkverbrechens" berichtet.

steriums schien spätestens im Sommer 1942 mit der Bekanntgabe eines weiteren Todesurteils wegen Verbreitung von "Feindnachrichten" die gewünschte propagandistische Wirkung zu entfalten. Am 3. Juli 1942 protokollierte der akribische Beobachter Viktor Klemperer über ein "Exemplum-Artikel aus Berlin" in sein Tagebuch:

"In einem süddeutschen Rüstungsbetriebe waren Hetznachrichten verbreitet. Ein Hauptschuldiger hatte ausländische Sender gehört, ein halbes Dutzend Arbeiter hatte die 'Lügen' weitergegeben. Der Hauptschuldige ist wegen Hochverrat zum Tode verurteilt und bereits hingerichtet worden, die anderen haben Zuchthaus, zehn bis eineinhalb Jahre bekommen.

Nachrichten über Rundfunkverbrechen waren in einer früheren Kriegsphase häufig. Von Zeit zu Zeit wurde eine Auslese von Urteilen mitgeteilt, immer hohe Zuchthausstrafen. Dann war es viele Monate wieder still. Das Novum des heutigen Falles besteht a) im Todesfall, b) daß es sich ausdrücklich um einen Rüstungsbetrieb handelt. Man fühlt sich also der Arbeiter nicht mehr sicher, man geht gegen einen bestimmten Stand, und gegen den entscheidenden Stand, vor, man greift zum allerletzten Mittel, der Todesstrafe."²⁶

Tatsächlich nahm ab der zweiten Kriegshälfte die Zahl der wegen "Rundfunkverbrechen" verhängten Todesurteile zu, dennoch "muß die noch heute weit verbreitete Meinung korrigiert werden, daß damals schon allein das Abhören eines Feindsenders automatisch 'Rübe runter' bedeutete", wie Lothar Gruchmann etwas salopp formulierte.²⁷ Die verfügbaren Zahlen rechtfertigen in der Tat nicht, von einem massenhaften Gebrauch der Todesstrafe auf Grundlage der Rundfunkverordnung zu sprechen. Im Rundfunkarchiv werden von 1939 bis 1944 neun Todesurteile bekannt gegeben: im Jahr 1941 zwei, 1942 eines, 1943 wiederum zwei und 1944 schließlich vier.²⁸ Nach einer "Führerinformation" des Reichsjustizministeriums für Hitler wurden jedoch bereits im ersten Halbjahr 1942 zwei Deutsche und zwei Polen aufgrund des besagten Deliktes zum Tode verurteilt.²⁹ Der geheime "Informationsdienst des Reichsministers der Justiz" nennt in einer Aufstellung der im Jahre 1943 insgesamt verhängten 5.336 Todesurteile u.a. auch 11 Todesstrafen wegen "Rundfunkverbre-

²⁶ Klemperer (Tagebücher 1933-1945), Bd. 2, S. 153. Offenbar handelte es sich um das Urteil des OLG Kassel gegen Arbeiter eines Frankfurter Rüstungsbetriebs, über das unter der Überschrift "Todesurteil für Verbreitung feindlicher Nachrichten" auch im Rundfunkarchiv 1942, S. 315 berichtet wurde.

²⁷ Gruchmann (Ära Gürtner), S. 905.

²⁸ Vgl. Wittek (Ätherkrieg), S. 188.

²⁹ Vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 906.

chen".³⁰ Selbst wenn die Angaben widersprüchlich und lückenhaft sind, so zeigt jedoch gerade das letztgenannte Beispiel, daß die Verhängung von Todesstrafen bei "Rundfunkverbrechen" eher zurückhaltend gehandhabt wurde. Hierbei muß allerdings einschränkend bemerkt werden, daß viele Fälle zusammen mit schwereren und damit juristisch vorrangigen Delikten wie "Vorbereitung zum Hochverrat" bzw. "Hochverrat", "Feindbegünstigung", "Wehrkraftzersetzung" usw. abgeurteilt wurden und damit subsumiert unter diesen Tatbeständen Eingang in die Statistiken fanden. Dies trifft hauptsächlich auf Strafverfahren zu, die vor dem Volksgerichtshof verhandelt wurden.

Todesstrafen für "Rundfunkverbrechen" sind nur an einigen Sondergerichten nachzuweisen.³¹ An den Sondergerichten scheuten sich die Richter offensichtlich, Todesurteile auf Grundlage der Rundfunkverordnung zu verhängen. Dies gilt grundsätzlich für das Abhören nach § 1, aber auch für das Weiterverbreiten von Nachrichten, für das nach § 2 die Todesstrafe angedroht wurde, wenn solche Nachrichten geeignet wären, "die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden". Die Aussage ist jedoch einzuschränken hinsichtlich der besetzten Gebiete³² und stigmatisierter Gruppen³³. Selbst die Sonderrichter des Hanseatischen Sondergerichts in

³⁰ Die Liste der 5336 Todesurteile wird angeführt von 1745 Urteilen wegen "Hoch- und Landesverrat", als weitere politische Delikte werden neben 250 Urteilen wegen "Verbrechen gegen die Besatzungsmacht" 138 Urteile wegen "Sabotage und Aufsässigkeit ausländischer Arbeiter" genannt, gefolgt von 108 Urteilen wegen "Wehrkraftzersetzung". Den Hauptanteil aller Todesurteile machen 938 Urteile gegen "Gefährliche Gewohnheitsverbrecher (Diebe, Betrüger, Ausnutzung der Verdunklung und der Kriegsverhältnisse)" sowie pauschal 894 "Todesurteile aus den eingegliederten Ostgebieten" aus; vgl. BA R 22/4003, Bl. 74.

³¹ Acht SG-Todesurteile ("Rundfunkverbrechen") im Reichsgebiet: SG München: je eines 1940 und 1944, vgl. Fürst (politisches Strafrecht), S. 139; SG Nürnberg: 1941, vgl. Beer (Widerstand in Nürnberg), S. 293/294; SG Schwerin: 1945, vgl. Jahnke (Mecklenburg 1933-1945), S. 38f. und wahrscheinlich ein weiteres Todesurteil 1943, vgl. Rundfunkarchiv (1943), S. 250/251, dort wird das Landgericht Schwerin genannt, gemeint dürfte sein das Sondergericht beim Landgericht Schwerin; SG Wien: 1943, vgl. Rundfunkarchiv (1943), S. 132, S. 208 u. S. 251; SG Essen: zwei Urteile 1943, Roeser (Sondergericht Essen), S. 111/112.

³² Beispielsweise wurden am 26.9.1944 zwölf tschechische Gemeindepolizisten von der VI. Kammer des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht in Prag zum Tode verurteilt. Sie hätten, so das Urteil, "auf der Polizeiwachtstube laufend ausländische Rundfunknachrichten abgehört und unter sich verbreitet". Aber auch hier wurde noch der "Sabotageparagraph" nach dem Ordnungsblatt des Reichsprotectors für Böhmen und Mähren herangezogen; vgl. Faksimile-Abdruck in der Zeitung "Die Kultur (Kultur-Dokumentation)", April 1960, S. 3.

³³ So verhängte das Schweriner Sondergericht am 15.1.1945 ein Todesurteil gegen einen "Staatenlosen polnischen Volkstums", vgl. Jahnke (Mecklenburg 1933-1945), S. 38-41; ein weiterer vom Schweriner Gericht 1943 zum Tode Verurteilter war Tscheche, vgl. Rundfunkarchiv (1943), S. 250/251. Die zwei Todesurteile beim Essener Sondergericht ergingen im

Hamburg, die mit der Verhängung von 211 Todesurteilen³⁴, hauptsächlich in sogenannten "Volksschädlingssachen", in den Jahren 1939 bis 1945 wahrlich nicht zimperlich waren, wollten einem Besprechungsprotokoll zufolge erst im Februar 1943 "in Erwägung ziehen, ob nicht in diesen Rundfunksachen endlich ein Exempel statuiert und auf Todesstrafe erkannt werden soll"³⁵. Während bei kriminellen Straftaten reihenweise Todesurteile ausgesprochen wurden, zögerten die Richter der Sondergerichte mit der Verhängung des Höchstmaßes bei politischen Delikten.³⁶ Auch die Staatsanwälte hielten sich offenbar zurück, in den Prozessen gegen "Rundfunkverbrecher" Anträge auf die Höchststrafe zu stellen. Daß das "Schwarzhören" den Kopf kostete, darf also als Legendenbildung bezeichnet werden - zumindest für die Sondergerichte.

Im öffentlichen Bewußtsein hat sich, entgegen dem tatsächlichen Sachverhalt, ein anderes Bild festgesetzt, das bis in die jüngsten wissenschaftlichen Publikationen reicht, wenn etwa pauschal behauptet wird: "Auch das Abhören feindlicher Rundfunksender wurde im Krieg mit dem Tode bestraft."³⁷ Wie jeder Legende liegt ebenso dieser ein realer Kern zugrunde: Tatsächlich wurden aufgrund des Abhörverbots Todesstrafen verhängt. Zumeist standen die im Zusammenhang mit dem Abhören von "Feindsendern" ergangenen Urteile jedoch in Tateinheit mit anderen Delikten, und die Todesurteile wurden vorrangig wegen dieser Straftaten verhängt. Für die breite Öffentlichkeit war und ist verständlicherweise kaum von Belang, ob die Verurteilungen aufgrund der Hochverratsparagraphen § 80f. des Reichsstrafgesetzbuches, dem Wehrkraftersetzungsparagraphen § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung oder dem Verbreitungsparagraphen § 2 der Rundfunkverordnung erfolgten, und ob sie von den Sondergerichten oder vom Volksgerichtshof ausgesprochen wurden. An solch juristischen Feinheiten hatten die Propagandisten Goebbels' e-

Zusammenhang mit der "Polenstrafrechtsverordnung", vgl. Roeser (Sondergericht Essen), S. 111/112.

³⁴ Vgl. Bästlein (Verfolgungsinstanz), S. 229/230; Bästlein errechnet hieraus eine Quote an Todesstrafen von 8,7%.

³⁵ Vor- und Nachschau vom 20.2.1943 (Sondergerichts- und Präsidentenbesprechung der Sondergerichte Hamburg und Bremen), zitiert nach Wrobel (Sondergericht Bremen), Bd. 1, S. 15. Interessant ist der Zeitpunkt der Erörterung - wenige Wochen nach dem Desaster von Stalingrad.

³⁶ So führt beispielsweise Schmidt (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf), S. 93 aus, daß "nicht in einem einzigen Fall wegen einer politischen Tat oder einer Tat mit politischem Hintergrund eine Todesstrafe vom Sondergericht Düsseldorf ausgesprochen worden (ist)".

³⁷ So Ernst Ritter in dem Überblicksartikel "Justiz und innere Verwaltung" in Benz/Graml/Weiß (Enzyklopädie des Nationalsozialismus), S. 96.

bensowenig Interesse, bei ihnen stand der Abschreckungsgedanke im Vordergrund. So heißt es noch im September 1944 aus dem Hause Goebbels, es müßten wieder "besonders scharfe Urteile gefällt und mit gehörigen Kommentaren publiziert werden"³⁸. Diese Abschreckungspropaganda dürfte entscheidend zu besagter Legendenbildung beigetragen haben. Daß die Legende auf fruchtbaren Boden fiel und bis heute Bestand hat, erklärt sich weniger aus dem faktischen Sachverhalt. Es scheint vielmehr, als käme sie einen exkulpatorischem Bedürfnis entgegen: In einem schuldhaft verstrickten Volk konnte, nachdem das nationalsozialistische Regime allein durch die militärische Gewalt der Alliierten beseitigt worden war, darauf verwiesen werden, wie gefährlich bereits das Abhören ausländischer Sender gewesen sei.

2. Die Warnzettel-Aktion von 1941/42

Neben der Abschreckungspropaganda durch die Veröffentlichung ergangener Urteile kamen noch weitere Mittel der Prävention zum Einsatz. Der oben genannte juristische "Aufklärungsvortrag" ging am 26. Januar 1940 über alle deutschen Sender.³⁹ Außerdem wurde in den Kinos vor dem Hauptfilm ein Filmsketch über das Abhörverbot gezeigt. Aber offenbar stellte sich der gewünschte Erfolg nicht ein. Darüber wurde auch im "Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung", zuständig für die einheitliche Führung und Ausrichtung der Parteipropaganda innerhalb der NSDAP und ihren Gliederungen, diskutiert. Im Anschluß an eine Sitzung schrieb am 27. Juni 1941 Otto Wetzel, Parteimitglied und Reichstagsabgeordneter, an den Leiter des Reichsrings, Walter Tießler⁴⁰, um einen zuvor gemachten Vorschlag schriftlich zu fixieren:

³⁸ Leiter des Rundfunks, Ministerialdirektor Fritzsche, an Reichsamtsleiter Schütt, Parteikanzlei, vom 8.9.1944. Am 25.8.1944 hatte sich Fritzsche wegen entsprechender Urteile bereits an das Reichsjustizministerium gewandt; vgl. CCHIDK 1363/1/78.

³⁹ Der Vortrag über das Abhörverbot ausländischer Sender wurde von Rechtsanwalt Schirmer im Einvernehmen mit dem Pressereferenten des RJM, Staatsanwalt Erhardt entworfen; vgl. BA R 50.01/630, Bl. 296f.

⁴⁰ Walter Tießler, 1903 im sachsen-anhaltinischen Ermsleben geboren, wurde 1936 von Goebbels zum Leiter des Reichsrings berufen und war Goebbels' wichtiger Verbindungsmann zu Hitlers Stellvertreter Heß und später zum Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, der ebenfalls aus Sachsen-Anhalt stammte; vgl. Boelcke (Kriegspropaganda), S. 98/99.

"Wie Sie bereits in der Sitzung bekanntgaben, hat es sich herausgestellt, dass selbst harte Strafen wie Zuchthaus und Gefängnis die Volksgenossen nicht davon abhalten, immer wieder fremde Sender zu hören. Da wir das letzte Radikalmittel, das Einziehen von Radioapparaten, aus anderen Gründen nicht für zweckmässig halten, müssten wir uns einer Reihe anderer Aufklärungsmassnahmen bedienen. Ich halte einen ständigen Apell (!) an die anständige Gesinnung - verbunden mit einem Hinweis auf die Tatsache des Landesverrats - für ausserordentlich wirksam. Die technische Durchführung denke ich mir wie folgt:

Die Reichspropagandaleitung der NSDAP lässt für die 15 Millionen Radiogeräte eine kleine, geprägte Plakette herstellen, die aufgeklebt werden kann. Diese Plakette wird über das Block- und Zellsystem der NSDAP in den einzelnen Haushalten direkt auf den Geräten angebracht. Dieser Aktion muss eine Anordnung des Reichspropagandaministers vorhergehen, damit der einzelne Volksgenosse sich nicht weigern kann, die Plakette an seinem Apparat anzubringen oder anbringen zu lassen. Für den Text der Plakette schlage ich vor.

WIR VERTRAUEN AUF DICH !
 HALTE DISZIPLIN !
 ABHÖREN FREMDER SENDER
 IST LANDESVERRAT!

Ich glaube, dass, wenn jeder Volksgenosse jedesmal, wenn er sein Gerät einstellt, zwangsläufig seinen Blick auf die Plakette werfen muss und den Hinweis auf den LANDESVERRAT liest, sich doch in vielen Fällen davon abhalten lässt, einen fremden Sender einzustellen. Ein 'Allerheilmittel' kann es selbstverständlich nicht sein."⁴¹

Der Leiter des Reichsrings, Tießler, fand den bereits in der Sitzung mündlich erläuterten Vorschlag Wetzels offenbar derart überzeugend, daß er schon am 26. Juni 1941, also einen Tag bevor sich Wetzel nochmals schriftlich äußerte, eine Vorlage an den Propagandaminister fertigte. Darin heißt es zur vorgeschlagenen Plaketten-Aktion:

"Da die Wegnahme der Apparate sich stimmungsmässig schlecht auswirke, wurde angeregt, eine entsprechende Plakette an alle Rundfunkapparate anzubringen, die zu gleicher Zeit den einzelnen Volksgenossen noch darauf aufmerksam macht, daß das Belassen des Apparates nicht selbstverständlich ist. Sinngemäss wurde folgender Text vorgeschlagen:

"Wir vertrauen auf Dich und lassen Dir
 Deinen Radio-Apparat. Halte Disziplin.
 Abhören feindlicher Sender ist
 LANDESVERRAT."⁴²

⁴¹ Otto Wetzel, M.d.R., an die Reichspropagandaleitung der NSDAP, z. Hd. des Pg. Tiessler, Schreiben vom 27.6.1941, vgl. BA NS 18/315, Bl. 64.

⁴² Ministervorlage Tießlers für Goebbels vom 26. 6.1941, vgl. BA NS 18/315, Bl. 107/108.

Der vorgeschlagene Text wurde gestrichen⁴³, die Aktion als solche jedoch für gut befunden. Das vom Reichssendeleiter Hadamovsky geleitete Ministeramt im Propagandaministerium legte einen Entwurf zu einem begleitenden Rundschreiben vor, das an die Gauleiter gehen sollte.⁴⁴ Zugleich wurde ein Plakettentextvorschlag folgenden Inhalts vorgelegt:

"Das Abhören ausländischer Sender ist Landesverrat und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen mit schweren Zuchthausstrafen geahndet. Wer ausländische Sender abhört, treibt seelische Selbstverstümmelung."

Alternativ hierzu wurde ein weiterer Plakettenentwurf in Erwägung gezogen, "mit genau dem Text, der damals bei den für die Soldaten herausgegebenen Plaketten genommen wurde". Der Alternativvorschlag nahm Bezug auf eine ähnliche Präventionskampagne, die das Propagandaministerium ein halbes Jahr zuvor mit der Wehrmacht vereinbart hatte. Das Abhören englischer Sender insbesondere durch in Frankreich stationierte Soldaten, vor allem der schmissigen Tanzmusik wegen, war Goebbels schon lange ein Dorn im Auge. Freilich besaß der Propagandaminister keineswegs die Machtposition, gegen Wehrmachtsangehörige direkt vorzugehen. So verständigte er sich schließlich mit dem OKW auf "das Anbringen von besonderen Merkzetteln an den Rundfunkapparaten der Wehrmacht", die auf Wunsch Goebbels` mit folgendem Text zu versehen waren:

"Das Abhören ist ein Vergehen⁴⁵ gegen die nationale Sicherheit unseres Volkes. Es wird auf Befehl des Führers mit schweren Zuchthausstrafen geahndet. Soldaten denkt daran!"⁴⁶

Diese Fassung sollte dann mit geringfügigen Änderungen zur endgültigen Textversion werden. Der Bezug zur Wehrmacht wurde kurzerhand gestrichen, die Aufschrift lautete nun:

⁴³ Die Streichung ging wohl, nach der Paraphie auf der Ministervorlage zu schließen, auf Hadamovsky zurück, der zum Zeitpunkt der genannten Ministervorlage auch die Leitung des Ministeramtes inne hatte; vgl. BA NS 18/315, Bl. 107/108.

⁴⁴ Vgl. im folgenden RMVP (Ministeramt) Hadamosky/Cor vom 30.6.1941; BA R 50.01/630, Bl. 156.

⁴⁵ In späteren Versionen wird das Wort Vergehen durch Verbrechen ersetzt; vgl. BA NS 18/315, Bl. 79.

⁴⁶ Goebbels' Ministerkonferenz vom 26.2.1941; BA R 50.01/1f, Bl. 40.

"Das Abhören ausländischer Sender ist ein Verbrechen gegen die nationale Sicherheit unseres Volkes. Es wird auf Befehl des Führers mit schweren Zuchthausstrafen geahndet. Denke daran."⁴⁷

Der "Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung" war für die weitere organisatorische Umsetzung der Propagandakampagne zuständig. Reichsringleiter Tießler verfaßte hierzu ein Rundschreiben, das den erwarteten Widerständen der unteren Organisationsebenen vorbeugen sollte. In dem Schreiben vom 15. Juli 1941 heißt es unter anderem:

"Die Aktion ist bereits vor einiger Zeit bei der Wehrmacht durchgeführt worden. Dies ist schon der beste Beweis dafür, dass sie keinen entehrenden Charakter trägt. Sie wird nicht deswegen durchgeführt, weil angenommen wird, dass jeder Deutsche oder ein sehr grosser Teil der Bevölkerung ausländische Sender hört, sondern aus folgendem Grunde:

Bei der Vernehmung von Hörern ausländischer Sender ist des öfteren festgestellt worden, dass es sich nicht unbedingt um böswillige, sondern um gedankenlose Menschen handelt. Sie glaubten, wenn sie zufällig einmal eine ausländische Welle im Apparat hatten, es sei ja nichts dabei, wenn sie sich nun einmal einen ausländischen Sender anhörten.

Andere wiederum stellten 'gewissermassen aus Spass' auch einmal einen ausländischen Sender ein. Selbstverständlich mussten diese Volksgenossen genauso bestraft werden wie Böswillige, da es sehr schwer ist, hier einen Unterschied tatsächlich festzustellen.

Es liegt uns nicht daran, einen an und für sich anständigen, aber gedankenlosen Volksgenossen zu bestrafen, wenn wir ihn in irgendeiner Weise davor schützen können. Aus diesem Grunde werden nun die Klebezettel an die Apparate angebracht, da angenommen wird, dass durch dieses dauernde Erinnern die gedankenlosen Volksgenossen davon abgehalten werden, sich in die Gefahr einer Strafe zu bringen. ...

Sollte aber ein Volksgenosse trotz dieser Darlegungen erklären, für ihn sei das Anbringen des Klebezettels etwas Schimpfliches und Entehrendes, das er nicht auf sich nehmen könne, so ist diesem Volksgenossen zunächst einmal klar zu machen, dass augenblicklich Krieg ist. ... Wenn ein Volksgenosse dies nicht einsieht, so hat er entweder den Sinn des ganzen Krieges noch nicht begriffen, oder er gehört zu denen, die bis jetzt abgehört haben. Hat er nämlich bis jetzt noch nicht mitgehört, so wird er sich freuen, dass nun diejenigen, die dieses selbstverständlich ausgesprochene Verbot doch übertreten haben, jetzt entsprechend gewarnt werden. Er wird gar nichts bei der Aktion finden, sondern sie im Gegenteil begrüßen."⁴⁸

⁴⁷ BA NS 18/35, Bl. 79.

⁴⁸ Leiter des Reichsrings Tießler, Rundschreiben Nr. 81/41 vom 15.7.1941; BA NS 18/315, Bl. 61/62.

Die zitierte Argumentationsbeihilfe schien durchaus angezeigt. Aus dem genannten Klebezettel war inzwischen ein Anhängzettel für Rundfunkgeräte geworden, der genau hinter den Sender-Suchknopf zu klemmen war. Die Verteilung der Zettel an die Haushaltungen oblag den NSDAP-Ortsgruppen; die Anbringung sollte durch die zuständigen Blockleiter kontrolliert werden. Die Rückmeldungen an den Reichsring lassen wenig Begeisterung für die Kampagne verspüren. So tat bereits nach vierzehn Tagen etwa die Hauptstelle Gauring Franken kund, "der propagandistische Wert" der Aktion werde "von Anfang an etwas skeptisch beurteilt".⁴⁹ Die Landbevölkerung und die Arbeiter hätten für das Abhören weder die geeigneten Geräte noch die Zeit dazu, und es werde der Einwand zu erwarten sein, daß die Plakette "eine Verschandelung des Apparates" bedeute. Überhaupt müsse bezweifelt werden, "ob die intellektuellen und bürgerliche Kreise, die in der Hauptsache als Hörer in Frage kommen, sich durch diesen Zettel vom Abhören abhalten lassen, wenn sie das Abhören trotz Kenntnis der Strafandrohungen nicht unterlassen haben".

Selbst der SD mußte in seinem Bericht vom November 1941 eingestehen, daß die Aktion in allen Kreisen der Bevölkerung eine "stark negative Aufnahme" finde. Man empfinde die Anbringung dieser Zettel "als eine Kränkung und Beleidigung, die auch durch den Hinweis nicht entkräftet werde, dass sich diese Aktion nicht gegen einzelne Volksgenossen richte, sondern sich an die Gesamtheit des deutschen Volkes wende".⁵⁰ "Was dabei die Bevölkerung am meisten abstieß", so die Meldung des SD-Leitabschnitts München, "war das Eindringen der Politischen Leiter in die Privatwohnungen zum Zwecke des Anbringens der Zettel an den Rundfunkgeräten." Man sehe in der Aktion eine Art von Bspitzelung.⁵¹ Voller Entrüstung wandte sich beispielsweise ein Major im Stab der Wehrersatzinspektion Schwerin an den örtlichen Kreisleiter:

"Am Sonnabend den 13.12.41 erschien in meiner Wohnung, Richard Wagnerstrasse 42 der Blockwart mit dem Auftrag, er müsse etwas an meinem Radio anbringen. Da ich nicht zugegen war, hat mein Frau erwidert, dass sie ohne meine Genehmigung keine Veränderung an dem Apparat vornehmen lassen könne. Der Blockwart sagte darauf, dass es sich nicht um eine Veränderung handele, sondern um die Anbringung eines Hinweises. Er habe aber den Auftrag diese Anbringung persönlich

⁴⁹ Vgl. im folgenden das Schreiben des Gaurings in Nürnberg vom 30.8.1941; BA NS 18/315, Bl. 44.

⁵⁰ Auszug für Reichspropagandaleitung aus dem SD-Bericht Nr. 240 vom 24.11.1941; vgl. BA NS 18/315, Bl. 33.

⁵¹ SD-Leitabschnitt München, Bericht vom 10.8.42; vgl. BA R 58/626, Bl. 119.

vorzunehmen. Darauf hat meine Frau in Unkenntnis der Sachlage den Zutritt zu meinem Radioapparat gestattet. ...

Ich bin mir voll und ganz bewusst, was ich als deutscher Volksgenosse und Stabsoffizier der Wehrmacht meinem Volk und Führer schuldig bin und was ich zu tun und lassen habe. Ich muss es deshalb ablehnen mir Belehrungen erteilen zu lassen, wann ich Zuchthaus zu erwarten habe. ... Den Zettel lege ich diesem Schreiben wieder bei."⁵²

Möglicherweise führten solche Reaktionen dazu, daß bei Wehrmachtsangehörigen keine Zettel angebracht werden sollten.⁵³ Im thüringischen Erfurt wurden die Anhängezettel über die Blockleiter einfach an die Rundfunkhörer verteilt, von diesen allerdings eine "Quittung über den Erhalt der Plakette abverlangt".⁵⁴ Die Gauleitung Oberschlesien in Kattowitz hielt die Aktion für die "volksdeutsche Bevölkerung und die Umsiedler für nicht geeignet" und ließ sie nur in dem "Altreichsgebiet des Gaus Oberschlesien" durchführen.⁵⁵ Dem Bericht des SD-Leitabschnitts Breslau zufolge konnte die Kampagne "als völlig fehlgeschlagen angesehen werden". Nach einer Stichprobe hätten höchstens fünf bis zehn Prozent der Aufforderung zur Anbringung der Zettel Folge geleistet. Insbesondere Frauen lehnten mit den Worten "das verhängt die ganze Stube" oder "ich weiss nicht wie ich ihn anstecken soll" den Zettel rundweg ab, und vielfach werde er unter das Gerät gelegt, damit man ihn zur Hand habe, falls von der Partei eine Kontrolle käme.⁵⁶ Wiederum der SD-Leitabschnitt München äußerte sich zur Warnzettel-Aktion mit bajuwarischer Direktheit: "Die Einwände gegen diese Massnahme sind ebenso spontan, wie zahlreich und heftig." Weiter hieß es: "Vereinzelt meinte man sogar, mancher Volksgenosse würde sogar auf die Abhörmöglichkeit erst aufmerksam gemacht, oder aber die Warnzettel als Tarnung nach aussen hin benutzen."⁵⁷

Ob die Zettel-Aktion tatsächlich einige erst auf die Idee brachte, die Auslandssender einmal probeweise abzuhören, oder ob zumindest vorübergehend ein Eindämmen

⁵² Abschrift des Schreiben an die Kreisleitung Schwerin vom 15.12.1941; BA NS 18/315, Bl. 17.

⁵³ Vgl. Schreiben der Gauleitung Mecklenburg an das Hauptamt Reichsring vom 13.1.1942; BA NS 18/315, Bl. 24.

⁵⁴ Bericht vom 14.1.1942; vgl. BA R 58/Filmnr. 1124. Einer Liste der Gauleitung Thüringen vom Oktober 1941 zufolge sollten beispielsweise für die Stadt Erfurt 54.000 und die Städte Gera und Weimar je 41.000 Anhängezettel in Verteilung gebracht werden; vgl. BA NS 18/315, Bl. 36.

⁵⁵ Schreiben des Gaupropagandaleiters in Kattowitz an die Gaupropagandaleitung vom 16.2.1942; vgl. BA NS 18/315, Bl. 6.

⁵⁶ SD-Leitabschnitt Breslau vom 17.3.1942; BA R 58/626, B. 117.

⁵⁷ SD-Leitabschnitt München, Bericht vom 10.8.1942; vgl. BA R 58/626, Bl. 118/119.

des Abhörens erreicht worden ist, läßt sich kaum beantworten. Sicher wurden die Abhörer noch vorsichtiger, und sicherlich werden die Gespräche über das Gehörte auch leiser geführt worden sein.⁵⁸ Insofern wird der Kampagne ein Erfolg kaum abgesprochen werden können. Insgesamt dürfte ihre Wirkung jedoch eher ambivalent gewesen sein, nährte die Aktion doch auch vorhandene Zweifel an der Richtigkeit der deutschen Propaganda und wertete zugleich über die Betonung des Abhörverbots die Gegenpropaganda auf.

Bemerkenswert ist jedenfalls die Einhelligkeit, mit der die Kampagne sowohl vom SD als auch von den Parteigliederungen als negativ empfunden und ablehnend beurteilt wurde, wobei die Ablehnung durch letztere sicher mit geprägt worden ist, durch die undankbare Aufgabe, die ungeliebte Plakette an den Hörer zu bringen. Diese Widerstände erklären auch den allem Anschein nach schleppenden Verlauf der Kampagne, denn ein Jahr nach der reichsweiten Festlegung der Aktion war man in München immer noch dabei, die Zettel an die Haushalte zu verteilen.

Weiterhin bemerkenswert ist neben den bereits genannten ein weiterer Ablehnungsgrund, der gleichermaßen in den SD-Meldungen wie auch den NSDAP-Berichten präsent ist: "Mit besonderer Ablehnung werde es aufgenommen, dass in den deutschen Haushalten Zettel angebracht würden, in denen die Begriffe Führer und Drohung mit Zuchthausstrafe unmittelbar nebeneinander gestellt werden", so der SD-Bericht vom November 1941.⁵⁹ Die Gauleitung Oberschlesien formuliert den Kerngedanken ihrer Absage zur Kampagne im Februar 1942 noch unmißverständlich:

"Die Bevölkerung würde jederzeit verstehen, wenn auf Befehl des Reichsführers SS oder des Reichsmarschalls Göring oder einer anderen führenden Persönlichkeit schwere Zuchthausstrafen angedroht werden, aber nicht die Androhung einer schweren Strafe auf Befehl des Führers. Sie sehen in dem Führer ihren Befreier und Erretter, und er steht so hoch über allen anderen, daß ihnen die Verbindung seiner Person mit einer Zuchthausstrafe einfach unfaßbar wäre."⁶⁰

Zwar wurde diese Aussage in Hinblick auf die oberschlesische Bevölkerung und die "neuen Ostgebiete" getroffen, aber auch in dem Münchner Bericht vom August 1942 über die Warnzettel-Aktion wird bemerkt, die Bevölkerung glaube nicht, "dass der

⁵⁸ Zu den Vorsichtsmaßnahmen vgl. beispielsweise Deutschkron (gelber Stern), S. 57.

⁵⁹ SD-Bericht Nr. 240 vom 24.11.1941; vgl. BA NS 18/315, Bl. 33.

⁶⁰ BA NS 18/315, Bl. 6.

Führer etwas derartiges angeordnet habe".⁶¹ Es scheint, als habe Goebbels, um seiner Kampagne mit dem Namen Hitler Nachdruck und Legitimität zu verschaffen, einen propagandistisch unverzeihlichen Fehler begangen: sich am "Hitler-Mythos" zu versündigen, dem Mythos der "Volksgenossen", dem zufolge Hitler immerzu das Positive verkörpert, während die Mängel des "Dritten Reiches" aus der Unfähigkeit der "Unterführer" resultierten.⁶² Zumindest die alles entlastende Phrase "Wenn das der Führer wüßte" hat Goebbels mit seiner Berufung auf den Hitler-Befehl konterkariert.

3. Die Abhörverhinderung mit technischen Mitteln

Von Anfang an wurde ebenfalls versucht, das Abhören ausländischer Sender mit technischen Mitteln zu verhindern oder zumindest einzuschränken. Aber nicht nur amtliche oder Parteistellen beschäftigten sich mit dieser Problematik, sondern auch Tüftler, Bastler und Konjunkturritter jedweder Art meldeten sich zu Wort. So schrieb etwa ein gewisser Dr. Hermann Streich aus dem südbadischen Renchen nach Berlin, er habe aus der Presse entnommen, daß wieder "einige deutsche Volksgenossen bestraft werden mussten wegen Abhörens feindlicher Sender". Zugleich unterbreitete er einen Vorschlag für die Herstellung eines "Rundfunk-Schutzgeräts zur Abwehr feindlicher Propaganda".⁶³ Wenig später übersandte ein Dr. jur. Gerhard Lehfeldt dem Herrn Reichs-Propagandaminister "beifolgend die Konstruktion eines Fernempfängers der die unerwünschten ausländischen Sender nicht mit empfängt, während er die erlaubten Auslandssender aufnimmt". Die detaillierte technische Beschreibung der Konstruktion wurde mit den Worten kommentiert: "Natürlich werden einige ganz Schlaue dahinter kommen. Das schadet nicht. Die breite Maße wird erfaßt." Selbstredend vergaß der findige Jurist nicht, seine Anleitung mit dem handschriftlichen Zusatz zu versehen: "Die Patentansprüche interessieren z. Zt. noch nicht."⁶⁴ Auf einen weiteren Vorschlag zur Abhörverhinderung eines Ingenieurs aus

⁶¹ BA R 58/626, Bl. 119.

⁶² Vgl. hierzu Kershaw (Hitler-Mythos).

⁶³ Schreiben vom 5.12.1939 an Reichsleiter Bouhler; vgl. BA R 50.01/20 Bl. 168/169; vgl. ebenso Scheel (Ätherwellen), S. 280.

⁶⁴ Schreiben vom 31.12.1939; eine Kurzzusammenfassung bei Scheel (Ätherwellen), S. 280; vgl. auch BA R 50.01/20 Bl. 159. Interessant an dem Schreiben ist, daß der Jurist im Dezember 1939 von "erlaubten Auslandssendern" spricht.

dem Sudetenland erwiderte schließlich der technische Referent im Propagandaministerium, "alle bisher gemachten Vorschläge hätten bisher zu keinem praktisch brauchbaren Ergebnis geführt".⁶⁵

Die eingesandten Vorschläge zielten alle darauf, Manipulationen an der Skaleneinstellscheibe bzw. dem Drehkondensator vorzunehmen, um so unerwünschte Sender ausfiltern zu können. Zur gleichen Zeit arbeitete man auch im Reichssicherheitshauptamt an einer ähnlichen Problemlösung. Den technischen Prüfungen war ein vielversprechendes Schreiben der Gauleitung Berlin vorausgegangen. In dem geheimen Schreiben vom 6. November 1939 wandte sich der stellvertretende Berliner Gauleiter Görlitzer persönlich an Himmler⁶⁶:

"Hierdurch möchte ich Ihnen mitteilen, dass es meinem Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit der rein deutschen Gesellschaft für technisch-wirtschaftliche Entwicklung mbH., Berlin, gelungen ist, eine kleine Zusatzapparatur zu erfinden, mit deren Hilfe der Empfang aller ausländischen Sender verhindert werden kann. Mit dieser Vorrichtung können praktisch alle in den normalen Sendezeiten in Frage kommenden ausländischen Sendungen unterdrückt werden."

Weiter hieß es in dem Schreiben, die Vorrichtung werde so innerhalb des Gerätes untergebracht, daß man den Apparat von außen plombieren und so vor jedem Zugriff sichern könne. Außerdem verlange die Vorrichtung nur heimische Rohstoffe und würde inklusive Einbau voraussichtlich nur fünf Reichsmark kosten. Ein Problem gäbe es freilich schon:

"Es sind 13 Millionen Rundfunkgeräte in Betrieb. Bei einer Zeitinanspruchnahme für den Einbau von 1 ½ Stunden pro Gerät und der Bereitstellung von 30.000 Radiomonteuren (es sind ungefähr so viele Rundfunkhändler in Deutschland vorhanden) würde der gesamte Einbau 77 Tage benötigen bei einer achtstündigen Arbeitszeit."

Daher hätte der Einbau sukzessiv zu erfolgen, vorrangig wären die "gefährdetesten Gebiete zu versorgen". Bei der Bereitstellung aller Produktionsmöglichkeiten, ist sich der stellvertretende Gauleiter sicher, wäre die Aktion bis spätestens 30. Juni 1940 zum Abschluß zu bringen.

⁶⁵ Dipl.Ing. Dominik, Referent im RMVP, am 26.1.1940; BA R 50.01/20 Bl. 181.

⁶⁶ Vgl. im folgenden das Schreiben Görlitzers an Himmler vom 6.11.1939 (1/Jb.-Geheim Nr.132-); BA NS 19/2308, Bl. 1 und 2.

Die Erprobung des Gerätes, die im technischen Labor des Reichssicherheitshauptamtes vorgenommen wurde, führte zunächst zu einer positiven Beurteilung.⁶⁷ In dem Bericht vom 28. November 1939 heißt es:

"Es handelt sich um ein Gerät, das auf den Einstellknopf des Drehkondensators aufmontiert wird und das mit einer Kontaktbahn versehen ist, welche über eine mechanische Rasseleinrichtung mit dem Heizstromkreis des Empfängers verbunden wird. Die Kontakte der Kontaktbahn werden jeweils auf die zu störenden Sender eingestellt. Es ertönt dann beim Einstellen eines dieser Sender ein Rasselgeräusch, das den Empfang unmöglich macht. Der vorgeführte Empfänger, der mit einem solchen Störgerät versehen war, arbeitete einwandfrei, d. h. es konnten sowohl deutsche Sender empfangen, jedoch ausländische nicht gehört werden."

Abschließend gelangte der Bericht jedoch zu einem negativen Gesamturteil. Zwar arbeite das Störgerät gut, aber es bestünden doch einige Nachteile. Es gäbe derart unterschiedliche Rundfunkempfänger, daß ein Einheitsgerät zum Stören nicht machbar sei. Bei einer ganzen Reihe von Empfängern sei ein solches Gerät nur mit erheblichen Umbauten anzubringen. Schließlich sei zweifelhaft, ob bei einer Zahl von 13 Millionen Rundfunkempfängern der Einbau in einer Zeit von 77 Tagen durchgeführt werden könne.

Diese Ergebnisse teilte Himmler dem stellvertretenden Gauleiter am 2. Dezember 1939 mit.⁶⁸ Damit schien die Angelegenheit - zumindest für das Reichssicherheitshauptamt - erledigt, obgleich Görlitzer wenig später mit einer verbesserten Version seiner Störapparatur einen erneuten Vorstoß unternahm.⁶⁹ Aber so ganz konnte man, insbesondere in Parteikreisen, offenbar nicht von der verlockenden Vorstellung lassen, dem unerwünschten Abhören mit technischen Mitteln beizukommen. So tauchte im März 1942 erneut, diesmal von der Gauleitung Westfalen Nord, ein Vorschlag auf, "die Radiogeräte auf einen bestimmten Sender einzustellen und sie dann so zu plombieren, dass nur dieser Sender ohne Verletzung der Plombe gehört werden kann".⁷⁰ Ein Jahr später wird das Unterfangen, die Rundfunkgeräte auf bestimmte Sender zu arretieren und mittels Plomben wie bei Elektrizitätszählern zu sichern, aufs neue erörtert, wiederum mit entmutigendem Ergebnis:

⁶⁷ Nachfolgend Bericht inkl. Skizze, RSHA, vom 28.11.1939 (Amt I/I 1132/52); BA NS 19/2308, Bl. 4-7.

⁶⁸ Schreiben Himmler an Görlitzer vom 2.12.1939 (Tgb.NR. 605/39 grh. Ba./C.); BA NS 19/2308, Bl. 8.

⁶⁹ Vgl. Entwurf eines Antwortschreibens des RSHA an Görlitzer vom 29.2.1940 (IG1 Go./Grü./Sm.); BA NS 19/2308, Bl. 12-14.

⁷⁰ Vgl. Notiz vom 4.3.1942; NS 18/321, Bl. 76/77.

"Diese Sicherung müsste vorgenommen werden durch Fachleute, mindestens aber durch angelernte Kräfte. Es ist dafür erforderlich pro Apparat mindestens eine Arbeitsstunde, das sind bei 16 Millionen Hörern 16 Millionen Arbeitsstunden. Vorausgesetzt, dass es gelänge, 16000 Arbeiter in Deutschland aufzutreiben, die diese Arbeit vornehmen können, kämen auf jeden Arbeiter 1000 Geräte und damit 1000 Arbeitsstunden, sind 20 Wochen, als ein knappes halbes Jahr. Dabei ist noch ungeklärt, welche Zeit verloren geht, entweder die Geräte in bestimmte Werkstätten zur Umänderung zu schaffen, oder aber die Techniker in die Wohnungen der Rundfunkteilnehmer zu schicken."⁷¹

Trotz dieser vernichtenden Analyse beschäftigte man sich im Propagandaministerium weiterhin mit ähnlichen Unternehmungen. Zwar wurde davon Abstand genommen, die Geräte auf bestimmte Sender fixieren zu lassen, statt dessen war an den Ausbau der Kurzwellenteile oder gar die Einziehung von Rundfunkgeräten gedacht. Bei diesen Gedankenspielen war nicht einmal Goebbels selbst die treibende Kraft. Vor allem der inzwischen zum Leiter der Rundfunkabteilung im Propagandaministerium aufgestiegene Rundfunkkommentator Hans Fritzsche⁷² machte sich stark für den Ausbau der Kurzwellenteile, deren Durchführbarkeit, so Fritzsche im Juli 1943, "soeben erst im Protektorat Böhmen-Mähren bewiesen wurde".⁷³ Seiner Anregung, "den Ausbau der Kurzwellenteile langsam vorzubereiten", habe der Propagandaminister ausdrücklich zugestimmt, unterstrich Fritzsche seine Position.⁷⁴ Wie die Vorbereitung vonstatten gehen sollte, davon läßt sich ein Bild aufgrund einer Mitteilung aus dem Gau München/Oberbayern machen: Bei der Entfernung der Kurzwelle sollten die Parteigenossen freiwillig vorangehen, und dann sollte daraus eine spontane "Volksbewegung" entstehen. Selbst der in propagandistischen Dingen kaum mit Skrupeln behaftete, inzwischen aber in Ungnade gefallene und auf den Posten des Stabsleiters bei der Reichspropagandaleitung abgeschobene ehemalige Reichs-

⁷¹ Vgl. Auszug aus den Ausführungen des SA-Gruppenführers Schäfer vom 1.7.1943; NS 18/317, Bl. 42.

⁷² Hans Fritzsche (1900-1953) seit 1933 im Propagandaministerium tätig, dort ab 1939 Leiter der Abteilung Inlandspresse, seit 1942 Leiter der Rundfunkabteilung, war einer der "ehrgeizigen, aber auch befähigten Journalisten" und galt als Rundfunkkommentator als "einer der geschicktesten 'Interpreten' der nationalsozialistischen Propaganda (Boelcke (Kriegspropaganda), S. 62/63). 1946 wurde Fritzsche zwar im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß freigesprochen, jedoch 1947 von der Nürnberger Spruchkammer zu 9 Jahren Arbeitslager verurteilt, aber bereits 1950 wegen guter Führung entlassen; vgl. Weiß (Biographisches Lexikon), S. 135.

⁷³ Tatsächlich waren in der besetzten Resttschechei im Frühjahr 1943 in einer großangelegten Aktion die Kurzwellenteile an den Rundfunkapparaten entfernt worden, hierbei handelte es sich jedoch um andere Dimensionen als im Reich.

⁷⁴ Fritzsche, Leiter Rundfunk, an Tießler vom 3.7.1943; BA NS 18/317, Bl. 37.

sendeleiter Hadamovsky nannte diese Pläne blanken Unsinn.⁷⁵ Der Leiter der Parteikanzlei und seit April 1943 auch "Sekretär des Führers", Martin Bormann, setzte der Debatte schließlich ein Ende: Über die Herbeiführung eines "Führerentscheids" ließ er jegliche Aktion zur Kurzwellenentfernung an deutschen Radiogeräten untersagen.⁷⁶

Durch den "Führerentscheid" wurde auch die generelle Einziehung von Rundfunkgeräten verwehrt, was allerdings die Beschlagnahme in Einzelfällen wie bisher nicht ausschloß. Die Untersagung richtete sich auch gegen die Eigenmächtigkeiten einzelner Gauleiter. Nachdem der Gauleiter von Baden, Robert Wagner, als Chef der Zivilverwaltung im Elsaß angeordnet hatte, dort bis zu einem Drittel aller Radiogeräte einzuziehen, regte er solche Maßnahmen auch für das Reichsgebiet an. Die Geräte seien all denen wegzunehmen, "die nicht positiv für den Staat eintreten". Nach Ansicht des Gauleiters reichte es bereits aus, zehn Prozent aller Apparate einzuziehen und damit ein Exempel zu statuieren.⁷⁷ Doch ebensowenig wie Bormann mochte sich auch Goebbels die Überlegungen des badischen Gauleiters zu eigen machen. Aufschlußreich ist die Begründung, mit der der Propagandaminister die Anregung ablehnte:

"Von Wagner-Baden wird der Vorschlag gemacht, im Reichsgebiet in gewissen Fällen die Rundfunkgeräte zu beschlagnahmen. Ich lehne diesen Vorschlag generell ab, erkläre mich aber damit einverstanden, daß man im Einzelfall zu einer solchen Maßnahme schreitet. Rundfunkapparate in toto zu beschlagnahmen, das würde ich für verhängnisvoll halten, weil wir uns damit des besten Volksführungsmittels berauben, das uns augenblicklich zur Verfügung steht."⁷⁸

Wie wichtig Goebbels der Rundfunk als Propagandamittel war, wird auch an einem anderen Beispiel deutlich. Kaum zwei Wochen nach Eröffnung der Kampfhandlungen gegen die Sowjetunion sprach sich der Propagandaminister in offenkundiger

⁷⁵ So Hadamovsky am 20.7.1943 in einem Schreiben an die Reichspropagandaleitung unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Gaués München/Oberbayern über die Aktion zur Kurzwellenentfernung; BA NS 18/317, Bl. 19. Eugen Hadamovsky, 1904 in Berlin geboren, war 1933 zum Reichssendeleiter ernannt worden und hatte während des Krieges sogar zeitweilig die Leitung des Ministeramtes im Propagandaministerium inne. Nachdem er bei Goebbels in Ungnade gefallen und auf den Posten des Stabsleiters bei der Reichspropagandaleitung abgeschoben worden war, meldete er sich 1943 freiwillig zur Wehrmacht und fand 1944 den Tod in Rußland; vgl. Boelcke (Kriegspropaganda), S. 80-83; ebenso Weiß (Biographisches Lexikon), S. 172/173.

⁷⁶ Vgl. Schreiben Fritzsches an Tießler vom 23.9.1943; BA NS 18/317, Bl. 5.

⁷⁷ Schreiben Robert Wagners an Martin Bormann vom 15.2.1943; BA NS 18/317, Bl. 101.

⁷⁸ Tagebucheintragung vom 9.3.1943; Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II), S. 501.

Siegesgewißheit gegen die Zerstörung des Moskauer Senders aus und bat Bormann, doch den "Führer" noch einmal darauf hinzuweisen, "welchen Wert die Erhaltung des Moskauer Senders für unsere spätere Propagandaarbeit bedeuten würde".⁷⁹

Nachdem es sich gezeigt hatte, daß letztlich keine praktikablen Verfahren zur Verfügung standen, das Abhören allein über Eingriffe an den Geräten zu unterbinden, besann man sich probater Mittel wie der Störung der Sender.⁸⁰ Nebenbei sollten mit dem Hinweis auf technische Abwehrmöglichkeiten potentielle Hörer verunsichert werden. So soll Goebbels ein Gerücht verbreitet haben lassen, demzufolge Post und Polizei mittels Spezialgeräten in der Lage seien, "Rundfunkverbrecher" aufzuspüren⁸¹: Durch Messen der abgestrahlten Oszillatorfrequenz ließe sich angeblich feststellen, auf welchen Sender der Empfänger eingestellt sei.⁸²

Die Störung unerwünschter ausländischer Sendungen erforderte einen beträchtlichen Aufwand. Es bedurfte hierfür eigens Störsender, die auf der gleichen Wellenlänge arbeiteten wie die zu störenden Stationen. Zwar gelang es anfänglich, einen "zeitweilig undurchdringlichen deutschen Störvorhang auf Mittel- und Langwelle" zu errichten, aber dieser wurde bald von alliierten Kurzwellensendern unterlaufen. Da insbesondere bei Kurzwellensendern der Wellenbereich je nach Zone unterschiedlich ausfiel, hätte daher die Reichspost bzw. die Wehrmacht entsprechend viele Störsender, nach Möglichkeit mit sogenannten gleitenden Wellenskalen bereitstellen müssen.⁸³ Ein Bericht des Geheimen Staatspolizeiamtes hatte mit Blick auf den bevorstehenden Krieg bereits im Februar 1939 auf diese technischen Probleme hingewiesen. In dem geheimen Bericht wurde bedauert, daß aufgrund der hohen Gesteungskosten und wegen der schwierigen Materialbeschaffung der Bau entsprechender Sender zurückgestellt worden sei. Zugleich wurde das Propagandaministerium aufgefordert, der Angelegenheit mehr Beachtung zu schenken.⁸⁴

Der Vorgang des Störens war im Grunde simpel: Entweder wurden einfach Störgeräusche, sogenannte "jammings" ausgestrahlt, oder die Sendungen, die gestört

⁷⁹ Vgl. Vorlage für Reichsleiter Bormann vom 4.7.1941; BA NS 18/335, Bl. 85.

⁸⁰ Über das Stören in der Vorkriegszeit vgl. Kapitel (Teil A) I.2 Der Einsatz von Störsendern.

⁸¹ So Boelcke (Macht des Radios), S. 455. Eine Belegstelle wird jedoch nicht genannt.

⁸² Der Vorgang wird detailliert beschrieben bei Hartung (Signale), S. 12. Ob das technisch möglich war, mag dahingestellt sein. Jedenfalls liegen keine Berichte darüber vor, daß aufgrund dieser Methode tatsächlich Abhörer aufgespürt worden waren.

⁸³ Hierzu vgl. Boelcke (Macht des Radios), S. 446.

⁸⁴ Bericht vom 1.2.1939 (II A 4, Geheim); CCHIDK 500/4/336.

werden sollten, wurden aufgefangen und mit einer Zeitverzögerung über die Störsender gegeben. Bei Sprachsendungen kam auch die sogenannte "Rhabarber-Platte", bei der drei Sprecher in verschiedenen Sprachen unzusammenhängende Worte durcheinander sprachen, zum Einsatz.⁸⁵ Aber Voraussetzung für eine erfolgreiche und flächendeckende Störung war und blieb die ausreichende Bereitstellung von Störsendern. Auf ein entsprechendes Verlangen von Bormann Ende 1942 mußte der Propagandaminister jedoch einräumen, ein stärkerer Einsatz von Störsendern sei augenblicklich nicht möglich, da er für diese Aufgabe keinen Sender frei machen könne.⁸⁶ Auch Himmler wandte sich im August 1943 beschwerdeführend an Goebbels:

"Lieber Doktor!

Mit diesem Brief möchte ich Sie doch auf folgende Tatsache aufmerksam machen: Ich habe die Gewohnheit, wenn ich nachts von der Wolfschanze zu meinem Quartier fahre, die Musik des Deutschlandsenders zu hören. Ich stellte dabei in den letzten Wochen fest, daß immer nach 2 Uhr ganz in der Nähe des Deutschlandsenders ein z. B. hier in Ostpreussen viel deutlicher wahrnehmbarer feindlicher Sender zu hören ist, der in deutscher Sprache Feindnachrichten bringt.

In der Vergangenheit war insgesamt die mangelnde Stärke des Deutschlandsenders, der nicht einmal das ganze Reichsgebiet kräftig überdeckte, schon betrüblich. Nunmehr jedoch, nachdem der Gegner in derartiger Lautstärke ganz in der Nähe des Deutschlandsenders arbeitet, werden selbst Leute, die den besten Willen haben, keine ausländischen Sender zu hören, dazu kommen, ohne daß sie es wollen."⁸⁷

Doch auch diese Kritik half wenig. In einer internen Mitteilung mußte schließlich der zum Chefingenieur und Direktor des Generalreferats Technik im Propagandaministerium avancierte Ingenieur Dominik dem Leiter des Hauptamtes Rundfunk gegenüber eingestehen, die Mittel zur Störung seien leider, wie auch ihm bekannt wäre, "durch Versäumnisse früherer Jahre sehr beschränkt". Dieses Eingeständnis vom Herbst 1943 zeigt, daß der Versuch, die alliierte Gegenpropaganda durch den Einsatz von Störsendern auszuschalten, bereits zu einem Zeitpunkt gescheitert war, als die Frontlinien noch weitab vom Territorium des "Dritten Reiches" verliefen. In den verbleibenden eineinhalb Jahren bis zum Sturz des Nationalsozialismus vermochte das Regime daran nichts mehr zu ändern. Vielmehr waren die NS-Propagandisten

⁸⁵ Vgl. Schreiben des Chefingenieurs Dominik an Fritzsche vom 12.8.1943; CCHIDK 1363/5/33.

⁸⁶ Schreiben von Goebbels an Bormann vom 12.12.1942; BA NS 18/335, Bl. 18.

⁸⁷ Himmler an Goebbels vom 11.8.1943; BA R 43II/639, Bl. 38.

angesichts abnehmender Ressourcen gezwungen, die eigenen Rundfunkprogramme immer weiter einzuschränken, während die Alliierten ihre Sendungen nach Anzahl und Sendezeiten beständig auszuweiten mußten.

VI. Die Geheime Staatspolizei und das Delikt "Rundfunkverbrechen"

1. Die Geheime Staatspolizei - die politische Polizei des "Dritten Reiches"

"Während die Aufgaben der Polizei früher durch die Abgrenzung einer bestimmten 'individuellen Freiheitssphäre' gegenüber den Machtbefugnissen des Staates bestimmt waren und sich danach auf die Abwehr unmittelbar drohender Gefahren beschränkten, ist der Gegensatz 'Staats-sphäre' gegenüber einer 'staatsfreien Sphäre' des Einzelnen heute geschwunden. Aufgabe der Polizei ist heute der Schutz der Gemeinschaft. Diese Aufgabenstellung geht über den bisherigen Pflichtenkreis - Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Gefahrenabwehr - hinaus; sie umfasst auch das Recht und die Pflicht, den Einzelnen zu einem Verhalten anzuhalten, das im Interesse der Volksgemeinschaft gefordert werden muss."¹

Mit diesen Worten charakterisierte Werner Best, führender Theoretiker nationalsozialistischen Polizeirechts, den prinzipiellen Unterschied polizeilicher Aufgabenstellung unter rechtsstaatlichen Verhältnissen und im NS-Staat. Diente der Schutz der Polizei bislang vorrangig der Unversehrtheit und Freiheit des Individuums und dessen in der Weimarer Reichsverfassung verbrieften Grundrechten, so bestimmte nach nationalsozialistischer Auffassung in erster Linie das "Interesse der Volksgemeinschaft" den Ausgangspunkt polizeilichen Handelns. Zwar war die Weimarer Reichsverfassung von den Nationalsozialisten formell nie aufgehoben worden. Doch mit der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat"² vom 28. Februar 1933 wurden nicht nur die Grundrechte suspendiert, de facto verhalf die sogenannte Reichstagsbrandverordnung den Nationalsozialisten zur Schaffung des permanenten Ausnahmezustands. Die Reichstagsbrandverordnung wurde schon bald treffend als eigentliche "Verfassungsurkunde" des "Dritten Reiches" bezeichnet.³ Mit der Suspendierung der Verfassungsrechte entledigte sich die Exekutive sukzessive auch der Kontrolle durch die Judikative: Spätestens mit dem dritten Ges-

¹ Chef der Sipo, Im Auftrag gez. Dr. Best (SV1-365/36), Rundschreiben vom 25.9.1936 an Hauptamt Sipo, Gestapa, Staatspolizeistellen und Kriminalpolizeistellen, mit dem ein in der Anlage beigefügter Aufsatz von Dr. Dackweiler im Reichsverwaltungsblatt über die Aufgaben der Polizei empfohlen wurde; vgl. BA R 58/Filmnr. 626.

² RGBl. 1933 I, S. 83.

³ Vgl. Fraenkel (Doppelstaat), S. 26.

tapo-Gesetz vom 10. Februar 1936 waren Verfügungen der Geheimen Staatspolizei jeglicher Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen.⁴

Mit diesem Gesetz wurde die Aufgabenstellung der Geheimen Staatspolizei dahingehend definiert, "alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Reichsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen" sowie die Staatsführung entsprechend zu unterrichten. Zwar wurde nicht eingehender präzisiert, was unter "staatsgefährlichen Bestrebungen" zu verstehen sei, doch herrschte hier noch das Verständnis vom "Staatsfeind" im herkömmlichen Sinne vor. Wie die Reichstagsbrandverordnung auf die, so der Verordnungstext, "Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" zielte, so konzentrierten sich die Repressionsmaßnahmen der Geheimen Staatspolizei in der Phase der nationalsozialistischen "Machtergreifung" in erster Linie gegen die politische Opposition, vorrangig Kommunisten und Sozialdemokraten, wobei in die als Verhängung von "Schutzhaft" deklarierten Verhaftungswellen, schon früh neben Juden beispielsweise auch "Zeugen Jehovas", Homosexuelle und sogenannte "Asoziale" oder "Berufsverbrecher"⁵ einbezogen wurden.

Die polizeilichen Maßnahmen seien im "Interesse der Volksgemeinschaft" oder entsprächen dem "Volkswillen", lauteten immer häufiger die Begründungen. Hinter dem vermeintlichen "Volkswillen" und der Propagandaformel von der "Volksgemeinschaft" verbarg sich die völkisch-egalitäre Vorstellung von der Gesellschaft als Gemeinschaft der "Volksgenossen", verkörpert durch den "Führerstaat",⁶ von dem allerdings politische Gegner ebenso auszuschließen waren wie rassische Minderheiten. Die auszuschließenden "Staatsfeinde" wurden zusehends als "Volksfeinde" denunziert: Der Nationalsozialismus gehe nicht mehr "vom Staate, sondern vom Volke aus", daher kenne er nur "den Volksfeind", so Reinhard Heydrich 1936 in seinem Aufsatz "Die Bekämpfung der Staatsfeinde". Neben dem Kommunisten, "der

⁴ Vgl. "Gesetz über die Geheime Staatspolizei" vom 10.2.1936, insbes. § 7, Preußische Gesetzessammlung 1936, S. 21; vgl. auch Gruchmann (Ära Gürtner), S. 553f.

⁵ Bereits am 13.11.1933 ordnete Göring "Vorbeugungshaft" für alle Personen an, die in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Strafen über 6 Monate Dauer verbüßt hatten, vgl. Tuchel/Schattenfroh (Prinz-Albrecht-Straße), S. 150.

⁶ Vgl. beispielsweise Stuckart (Führerstaat), S. 345: "Die Gemeinschaft des Volkes ist eine blutmäßige, sittliche, geistige, politische und soziale Einheit und Ganzheit. Ein Glied dieser Gemeinschaft ist auch der Führer. Der Führer steht also im Gegensatz zum Diktator nicht außerhalb der Volksgemeinschaft. Er ist vielmehr die reinste und stärkste menschliche Verkörperung der Gemeinschaft, der Treuhänder, der Sachwalter und der Repräsentant des Volkstums."

sich in seinem Kernstück aus dem internationalen Verbrechertum rekrutiert", werden explizit genannt: "Der Jude, der Freimaurer und der politische Geistliche."⁷

Im Zuge dieser völkischen Theorien zum Polizeirecht kamen dabei zunehmend biologistische, auf "gesellschaftssanitäre" Programme⁸ zielende Denkmodelle zum Tragen, nach denen politische wie auch gewöhnliche Kriminalität als Krankheitsercheinung am Volksorganismus anzusehen sei, die mit den Mitteln der Polizei "ausgemerzt" werden müsse. Dies gelte nicht nur für die allgemeine Polizei, sondern um so mehr für die politische Polizei, die Geheime Staatspolizei. Gemäß der Vorstellung von der Polizei als "Arzt am deutschen Volkskörper" definierte Best die politische Polizei als Institution mit diagnostisch-präventiver und therapeutischer Funktion, als

"eine Einrichtung, die den politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers sorgfältig überwacht, jedes Krankheitssymptom rechtzeitig erkennt und die Zerstörungskeime - mögen sie durch Selbstersetzung entstanden oder durch vorsätzliche Vergiftung von außen hineingetragen worden sein - feststellt und mit jedem geeigneten Mittel beseitigt. Das ist die Idee und das Ethos der Politischen Polizei im völkischen Führerstaat unserer Zeit."⁹

Best zufolge war es also in das Belieben der Gestapo gestellt, die "Zerstörungskeime" am deutschen Volkskörper "mit jedem geeigneten Mittel" zu beseitigen. Hierzu zählten neben den herkömmlichen polizeilichen Ermittlungsmethoden auch die Anwendung "verschärfter Vernehmung"¹⁰ als institutionalisierte Form der Folter und andere Praktiken zur Aussageerzwingung, die Verhängung der "Schutzhaft" oder sonstige "staatspolizeiliche Maßnahmen", auf die noch einzugehen sein wird. "Selbstbeschränkungen in den Mitteln sind nur gerechtfertigt", so ein anderer NS-Polizeitheoretiker, "wenn auch geringerer Aufwand zum Ziel führt, in der Erkenntnis,

⁷ Vgl. Heydrich (Staatsfeinde), S. 121/122.

⁸ Vgl. nachfolgend Herbert (Best), S. 163f. Noch pointierter in: Herbert (Radikalismus), S. 11f.

⁹ Best (Staatspolizei), S. 126.

¹⁰ Vernehmung unter "Verabreichung von Stockhieben", bei der die Betroffenen blutig bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen wurden. Der Theorie nach sollte die "verschärfte Vernehmung" jeweils bei der Berliner Zentrale beantragt werden, und ab 20 Stockhieben sollte ein Arzt der Folter beiwohnen; vgl. BA R 58/243, Bl. 326f.

daß man nie die schärfsten Waffen im täglichen Gebrauch abstumpfen soll, und oft ein kluges Wort besser nützt als ein harter Zugriff."¹¹

Die "Krankheitserscheinung, die die gesunde Einheit des unteilbaren Volksorganismus bedroht", werde auch, so Best weiter, "ohne Rücksicht auf das subjektive Wollen seiner Träger ausgemerzt."¹² Mit diesen der Biologie entlehnten Begrifflichkeiten entsteht so eine durchgängige Linie: vom "Staatsfeind" zum "Volksfeind" bis schließlich zum "Volksschädling". Ihre Entsprechung in der Justiz fand diese Denkweise in der Schaffung der "Volksschädlingsverordnung", die keine klaren juristischen Definitionen benötigte, sondern der nationalsozialistischen Rechtslehre vom Tätertyp folgte. Dies galt auch während des Krieges für die Wehrmachtjustiz.¹³

Primär konzentrierte sich die Geheime Staatspolizei auf politische Delikte und die Verfolgung des politischen Gegners, was jedoch eine Ausweitung der Verfolgungsmaßnahmen aus "rassenideologischen" und sonstigen Gründen sowie eine gewisse Arbeitsteilung in der Verfolgung der Opfergruppen nicht ausschloß.¹⁴ So verblieb die Judenverfolgung in der Hand der Gestapo, während beispielsweise für die Verfolgung von Sinti und Roma weitgehend die Kripo zuständig war. Bei Kriegsbeginn betonte das Geheime Staatspolizeiamt abermals, daß es zentrale Aufgabe sei, "staatsfeindliche und staatsgefährdende Umtriebe, namentlich auf kommunistisch-marxistischer Grundlage, sowie im Rahmen der sogenannten Volksfrontpolitik, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen und niederzuhalten".¹⁵

Die vorrangige Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei für politische Delikte wird auch anhand eines Erlasses vom Juli 1940 deutlich, mit dem die Kompetenzabgrenzung bei der Bearbeitung von Verstößen gegen "kriegswichtige Strafbestimmungen" geregelt wurde: Bei allen als eminent politisch verstandenen Strafvor-

¹¹ Alfred Schweder, ab 1939 stellvertretender Leiter des Sachgebiets "Politischer Katholizismus" im Gestapa, in seiner Schrift "Politische Polizei" von 1937; zitiert nach Zipfel (Gestapo Berlin), S. 276.

¹² Best (Staatspolizei), S. 126.

¹³ Im Wehrstrafrecht wird der Begriff vom "Deserteurtyp" eingeführt; vgl. Haase (Deutsche Deserteure), S. 62.

¹⁴ Von einem "allgemeinen Funktionswandel von der politischen zur völkisch-rassistischen Präventionspolizei" zu sprechen, wie Paul (Staatlicher Terror), S. 25 die Entwicklung der Gestapo kennzeichnet, verschiebt m.E. die Akzente zu sehr.

¹⁵ Verfügung des Gestapa vom 1.9.1939, zitiert nach Röhr (Gewalt der Gestapo), S. 214. Röhr betont unter Verweis auf die Geschäftsverteilungspläne, "daß die Hauptaufgabe der Gestapo die Verfolgung und Vernichtung der wirklichen oder unterstellten Gegner der faschistischen Diktatur (war)".

schriften - wie der "Wehrkraftschutz-Verordnung"¹⁶, der Verordnung über den "verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen"¹⁷ wie auch der Rundfunkverordnung - galt die ausschließliche Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei. Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom Dezember 1939 und ähnliche Delikte fielen dagegen zwar in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei. "Gemeinschaftschädliche Handlungen, bei denen eine gesetzliche Handhabe zur strafrechtlichen Verfolgung nicht gegeben ist, die aber eine Ahndung erfordern", waren jedoch ausschließlich von der Geheimen Staatspolizei zu bearbeiten. Als Beispiele wurden genannt "Hamsterkäufe nicht bewirtschafteter Gegenstände" und Maßnahmen gegen "bummelnde Arbeiter". So manifestierte der Erlaß zugleich, wie sehr die Trennschärfe zwischen politischen und sonstigen Delikten, korrespondierend zum Kriegsverlauf, schwand.¹⁸

Trotz letztlich grenzenloser Machtbefugnis und fortschreitender Radikalisierung hielten die Verantwortlichen der Geheimen Staatspolizei eine gesetzliche Handhabe oder sonstige Normen offenbar für unverzichtbar. Davon kündet auch eine geradezu bürokratische Regulierungswut, die in eine Flut von Erlassen, Verfügungen, Vorschriften und Befehlen mündete. Kaum anders ist es zu verstehen, daß Heinrich Himmler, treffend als "moralsüchtiger kleinbürgerlicher Pedant" gekennzeichnet¹⁹, noch im Frühjahr 1944 schließlich ein "Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder" vorlegte, nach dem diese grundsätzlich dem Polizeirecht zu unterwerfen seien. In der beigefügten Begründung werden "in Verwertung der Erkenntnisse der Erblehre und der Kriminalbiologie" drei Personengruppen als "gemeinschaftsfremd" bezeichnet: die "Versagergruppe", die "Gruppe der Arbeitsscheuen und Liederlichen" sowie die "Verbrechergruppe".²⁰

Ohne Frage waren den Verantwortlichen wie Best das Ausmaß des Unrechts und der Pein bekannt. So zeugen Formulierungen vom "Ethos der Politischen Polizei" nicht nur von schierem Zynismus, sondern verraten auch viel vom weltanschauli-

¹⁶ Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939; RGBl. 1939 I, S. 2319.

¹⁷ Verordnung über dem Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.1940; RGBl. 1940 I, S. 769.

¹⁸ Auszug aus dem Runderlaß, RFSSDtPol. im RMdl vom 25.7.1940 (-S-V A 1 Nr.766/40); vgl. BA R 58/Filmnr. 1629.

¹⁹ So Benz, in: Weiß (Biographisches Lexikon), S. 210.

²⁰ BA R 22/944, Bl. 273f., vgl. auch Peukert (Gemeinschaftsfremde), bes. S. 262f. und Wagner (Volksgemeinschaft), S. 384-393.

chem Radikalismus ihrer Protagonisten, deren "umfassendes, 'gesellschaftssaniteres' Programm der Bekampfung der sozial- und erbbiologisch Unerwunschten ihren Ausdruck darin (fand), da die 'politischen' Haftlinge gegenuber den aus 'gesellschaftssaniteren' Grunden eingesperrten 'Asozialen', 'Berufsverbrechern', 'Arbeits-scheuen' in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern bald eine Minderheit darstellten".²¹ Erganzt sowie an Radikalitat und Schrecken noch ubertroffen wurde dieses "gesellschaftssanitere Programm" in den spateren Jahren durch das rassistische Mordprogramm an den Juden und anderen Minderheiten.

In Gang gesetzt, koordiniert und bis zum Schlu aufrechterhalten wurde dieser Proze von einem Apparat, dessen politische, personelle und vor allem organisatorische Wurzeln bis in die preuische Politische Polizei, dem Staatsschutzorgan Preuens in der Weimarer Republik, reichten.²² Noch am 30. Januar 1933, am Tag der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, wurde Hermann Goring zum kommissarischen preuischen Innenminister bestellt, um die Verfügungsgewalt uber die mit 50.000 Mann wichtigste Polizei im Deutschen Reich, die preuische Polizei, zu sichern. Durch Umbesetzung in der Politischen Abteilung im Berliner Polizeiprasidium und der Grundung einer Sonderabteilung der Politischen Polizei "zur Bekampfung des Kommunismus" schuf Goring umgehend eine neue Polizeiformation. Die Leitung der neu formierten Politischen Polizei, die zwar organisatorisch noch innerhalb des Polizeiprasidiums angesiedelt war, ihren Sitz jedoch bereits auerhalb, bezeichnenderweise im beschlagnahmten Karl-Liebkecht-Haus der KPD hatte, wurde Rudolf Diels ubertragen. Mit dem ersten Gestapo-Gesetz, dem "Gesetz zur Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamts"²³ (Gestapa) vom 26. April 1933, wurde die Politische Polizei endgultig aus dem Polizeiprasidium herausgelost, dem (preuischen) Innenministerium unterstellt, und nahm als eigenstandige Behorde wenig spater ihren Sitz in der Prinz-Albrecht-Strae 8. Am selben Tag erging auch ein Runderla Gorings, nach dem in jedem Regierungsbezirk eine Staatspolizei (Stapo) zu errichten war.

²¹ Herbert (Radikalismus), S. 11. Am Beispiel von sogenannten "Asozialen" mit Zahlen belegt; vgl. Aya ("Asoziale").

²² Nachfolgend vgl. Graf (Politische Polizei), bes. S. 108f.

²³ Preuische Gesetzessammlung, 1933, S. 122; Abdruck bei Graf (Politische Polizei), S. 414.

Da über die Gleichschaltung der Länder die Zusammenlegung der Innenministerien bevorzugen schien, und somit Reichsinnenminister Wilhelm Frick die Kontrolle über die Geheime Staatspolizei gewonnen hätte, erwirkte Göring, inzwischen preußischer Ministerpräsident, knapp ein halbes Jahr später erneut eine Statusänderung für die politische Polizei. Mit dem zweiten Gestapo-Gesetz, dem "Gesetz über die Geheime Staatspolizei"²⁴ vom 30. November 1933, wurde die Geheime Staatspolizei wieder aus dem Innenministerium herausgelöst und direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt. Göring wurde "Chef" der Gestapo, die Geschäfte nahm Rudolf Diels²⁵ als "Inspekteur der Geheimen Staatspolizei" wahr. Das Geheime Staatspolizeiamt wurde gegenüber allen anderen Polizeibehörden weisungsberechtigt.

Parallel zu dieser Entwicklung hatte Heinrich Himmler als Reichsführer SS, zusammen mit Reinhard Heydrich, im Süden des Reiches die politische Polizei unter seine Kontrolle gebracht, zunächst als Polizeipräsident von München, dann als "Politischer Polizeikommandeur von Bayern" und schließlich als Polizeikommandeur aller Länder - mit Ausnahme von Preußen. Dem unvermeidlichen Machtkampf fiel der erste "Inspekteur der Geheimen Staatspolizei", Rudolf Diels, zum Opfer. Göring blieb zwar formell Chef der Gestapo, aber die eigentliche Macht übten ab April 1934 Himmler als "Stellvertretender Chef und Inspekteur" und Heydrich als Leiter des Gestapa aus. Spätestens von diesem Zeitpunkt ab wurden die politischen Polizeien des Reiches, die allerdings noch keineswegs einheitlich die Bezeichnung Staatspolizeistellen trugen, von Berlin aus geleitet.²⁶ Der Einfluß Himmlers wuchs, als dessen SS während des sogenannten "Röhm-Putsches" Ende Juni, Anfang Juli 1934 eine führende Rolle bei der Ausschaltung der SA-Führung und der Ermordung des Hitler-Konkurrenten und SA-Führers Röhm spielte. So war es also nur folgerichtig, daß Himmler schließlich durch Erlaß Hitlers vom 17. Juni 1936 zum "Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" (RFSSuChdDtPol

²⁴ Preußische Gesetzessammlung, 1933, S. 413; Abdruck bei Graf (Politische Polizei), S. 417/418.

²⁵ Rudolf Diels (1900-1957), Jurist, 1932 noch Leiter der politischen Polizeigruppe im preußischen Innenministerium, im April 1933 erster Inspekteur des Geheimen Staatspolizeiamts, flieht im November 1933 im Zuge des Machtkampfes um die Gestapo kurzzeitig in die Tschechoslowakei und wird schließlich im Mai 1934 auf den Posten des Regierungspräsidenten in Köln abgeschoben. Die Verschwägerung mit der Familie Göring bewahrt ihn auch nach dem 20. Juli 1944 vor Schlimmerem. Diels verfaßt nach Kriegsende seine apologetischen Memoiren "Lucifer ante portas", Tod durch Unfall mit seinem Jagdgewehr 1957; vgl. Graf (Politische Polizei), bes. S. 317f. und Weiß (Biographisches Lexikon), S. 84/85.

²⁶ Zipfel (Gestapo Berlin), S. 269.

im RMdI) ernannt wurde.²⁷ Heydrich wurde "Chef der Sicherheitspolizei" (Sipo), die aus der Vereinigung von Geheimer Staatspolizei (Gestapo) und Kriminalpolizei (Kripo) hervorgegangen war.

Bereits mit dem dritten Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936²⁸ war eine rechtliche und organisatorische Konsolidierung der Geheimen Staatspolizei erfolgt: Ihre Maßnahmen waren der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen, ihre Stellung und politische Zuständigkeit wurde auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt, und nun wurden auch die Grenz(polizei)kommissariate der Gestapo zugeordnet sowie Außendienststellen errichtet. Mit Kriegsbeginn erfolgte erneut eine Umorganisation. Per Erlaß vom 27. September 1939 faßte Himmler die staatliche Sicherheitspolizei (Sipo) und den parteiamtlichen Nachrichtendienst der SS (SD) zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammen, zu dessen Leiter wiederum Heydrich ernannt wurde.²⁹ Das bisherige Geheime Staatspolizeiamt, das seit Sommer 1936 von Heinrich Müller³⁰ geleitet wurde, blieb als Amt IV (Gegnerbekämpfung) innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes erhalten.³¹ Das Reichssicherheitshauptamt, das weiterhin seinen Sitz in der Prinz-Albrecht-Straße 8 hatte³², wurde fortan zur zentralen Schaltstelle des Terrors im "Dritten Reich": Von hier aus geschah die Koordinierung der Verfolgungsmaßnahmen, wurden die Einweisungen in die Konzentrationslager verfügt, d. h. die Schutzhaftbefehle ausgestellt oder bestätigt, erfolgte die Überwachung des Millionenheers von Fremd- und Zwangsarbeitern und wurde auch der Völkermord an den europäischen Juden und anderen Minderheiten organisiert.

²⁷ RGBl. 1936 I, S. 487.

²⁸ Preußische Gesetzessammlung, 1936, S. 21.

²⁹ Vgl. nachfolgend Tuchel/Schattenfroh (Prinz-Albrecht-Straße), bes. S. 103f.

³⁰ Heinrich Müller (1900-1945 verschollen), seit 1919 bei der Bayrischen Polizei, später auch bei der Politischen Polizei in München, von Himmler und Heydrich 1934 als "Kommunistenexperte" ins Gestapa geholt und protegiert, ab 1939 Chef des Amtes IV (Gestapo) im RSHA. Ausführlich zur Person und Tätigkeit, vgl. Seeger (Gestapo-Müller); vgl. auch die vorzügliche Kurzbiographie bei Pätzold/Schwarz (Judenmord), S. 233-236.

³¹ Die Ämter des RSHA nebst Leiter nach dem 1.10.1939: Amt I Organisation, Verwaltung, Recht (Best); Amt II Gegnerforschung (Six); Amt III Deutsche Lebensgebiete (SD-Inland) (Ohlendorf); Amt IV Gegnerbekämpfung (Gestapo) (Müller); Amt V Kriminalpolizei (Nebe); Amt VI SD-Ausland (Jost); vgl. Tuchel/Schattenfroh (Prinz-Albrecht-Straße), S. 104.

³² Vgl. Rürup (Topographie des Terrors).

2. Richtlinien zum Antragsrecht der Gestapo

Ähnlich wie bei Vergehen gegen das "Heimtücke-gesetz" sollte die Strafverfolgung bei "Rundfunkverbrechen" nur auf Antrag hin stattfinden. Allerdings mit einem rechtspolitisch weitreichenden Unterschied: Während das Antragsrecht bei "Heimtücke"-Vergehen beim Reichsjustizminister lag, hatte nach § 5 der Rundfunkverordnung die Gestapo das alleinige Recht, einen Strafantrag zu stellen. Dies war selbst im NS-Strafrecht einzigartig und belegt den politischen Opportunitätscharakter der Rundfunkverordnung: Eine Strafverfolgung durch die Justiz sollte nur eintreten, wenn es im Interesse der Gestapo lag. Reichsinnenminister Frick hatte diese Einschränkung erwirkt, um auszuschließen, "daß die Staatsanwaltschaft jeder Denunziation nachgehen muß".³³ Die Regelung zielte darauf, die Staatsanwaltschaften von einer erwarteten Flut von Denunziationen abzuschirmen und den Sondergerichten nur "schwere" Fälle zuzuführen, wobei das Antragsrecht der Gestapo sozusagen als Filter dienen sollte.

In einem ersten Erlaß vom 7. September 1939 zur Rundfunkverordnung betonte der Chef der Sicherheitspolizei Heydrich denn eingangs, daß die Staatspolizei an der praktischen Durchführung dieser Verordnung entscheidend beteiligt sei.³⁴ In den nachfolgenden Richtlinien des Erlasses wurden die Staatspolizei(leit)stellen von Heydrich angewiesen, im allgemeinen lediglich eindeutige Fälle und aus Abschreckungsgründen nur "wirkliche Volksschädlinge" vor das Sondergericht zu bringen:

"Dadurch, dass die Verordnung in ihrem § 1 Personen und Handlungen so weitgehend unter schwere und schwerste Strafen stellt, ohne - abgesehen von der Bestimmung³⁵ des § 3 - Ausnahmen zuzulassen und damit etwaigen Zweifeln Anlass zu geben, soll gerade den gefährlichsten Elementen die Möglichkeit genommen werden, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen.

Um jedoch durch die weitgehende Fassung des § 1 bedingte Härten und Unbilligkeiten auszugleichen, macht § 5 der Verordnung die Strafverfolgung von einem Antrag der Staatspolizeistellen abhängig. Damit geht das Schwergewicht der ganzen Verordnung praktisch auf die Entscheidung der Geheimen Staatspolizei über, von deren gewissenhafter Prüfung jedes einzelnen Falles es abhängt, dass nur wirkliche Volksschädlinge vor das Sondergericht gebracht werden. Da das Verfahren vor Sondergerichten auch für die Allgemeinheit eine abschreckende Wirkung haben und

³³ BA R 43 II/639, Bl. 120/121.

³⁴ Vgl. im folgenden Schnellbrief Heydrichs an Gestapa und Stapoleitstellen vom 7.9.1939 (S-V 1 Nr. 96/39-176g.); BA R 58/626, Bl. 2f.

³⁵ § 3 der Rundfunkverordnung besagte: "Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden."; RGBl. 1939 I, S. 1683.

daher zu möglichst exemplarischen Strafen - möglichst nicht zu geringen Strafen und erst recht nicht zu Freisprechungen - führen soll, ist der Antrag der Staatspolizei im allgemeinen nur bei entsprechend gelagerten Fällen zu stellen."³⁶

Bei bloßem Abhören (§ 1) sei "im allgemeinen ein milderer Maßstab anzulegen" als beim Verbreiten, so der Erlaß weiter. Auch müsse "die allgemeine Einstellung des Täters" Berücksichtigung finden:

"Das Abhören von musikalischen oder sonstigen rein künstlerischen oder wissenschaftlichen Darbietungen ausländischer Sender wird - mindestens bei der ersten Überführung - kein Anlass zu einem Strafantrag, sondern nötigenfalls zu einer Verwarnung mit entsprechender Belehrung sein. Bei Abhören ausländischer Nachrichtensendungen sind vor allem auch die allgemeine Einstellung des Täters und seine besonderen Beweggründe zu berücksichtigen."³⁷

Dagegen sollte bei Weiterverbreitung gehörter Nachrichten (§ 2) in jedem Fall Strafantrag gestellt werden:

"Während also gegenüber dem Tatbestand des § 1 bei der Stellung des Strafantrages eine gewisse Grosszügigkeit angebracht erscheint, sind beim Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 2 sofort besonders eingehende Ermittlungen einzuleiten und ist bei Erfüllung des Tatbestandes grundsätzlich in jedem Fall (auch bei Ausländern) Strafantrag gemäss § 5 zu stellen."³⁸

Bei Anwendung der genannten Richtlinien zur Rundfunkverordnung seien auch, so Heydrich weiter, die kurz zuvor verfüigten "Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges"³⁹ zu beachten. In diesen am 3. September 1939, dem Tag des Kriegseintritts Frankreichs und Großbritannien, erlassenen "Grundsätzen" wurden die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen für die "wirksame Niederhaltung jeder defaitistischen Regung" in ihrem Bezirk persönlich verantwortlich gemacht. Die "Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges" bestanden letztlich aus zwei Kernsätzen, wobei der Androhung des Terrors, es werde "gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung" entsprechender "Elemente" erfolgen, eine sich betont nachsichtig gebende Attitüde gegenüber steht:

1. Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken. Insbesondere ist gegen jede

³⁶ BA R 58/626, Bl. 2/3.

³⁷ BA R 58/626, Bl. 3.

³⁸ BA R 58/626, Bl. 4.

³⁹ Runderlaß Heydrichs vom 3.9.1939 (PP II - Nr. 223/39g.); BA R 58/243, Bl. 203/204. Vgl. auch Broszat (Konzentrationslager), S. 103f.

- Person sofort durch Festnahme einzuschreiten, die in ihren Äusserungen am Sieg des deutschen Volkes zweifelt oder das Recht des Krieges in Frage stellt.
2. Dagegen sind mit psychologischem Verständnis mit erzieherisch bestärkendem Bemühen diejenigen Volksgenossen zu behandeln, die aus äusserer oder innerer Not oder in Augenblicken der Schwäche sich Entgleisungen irgendwelcher Art zuschulden kommen lassen."

Die in den beiden Kernsätzen zum Ausdruck kommende differenzierte Verfolgungsstrategie war zusammen mit den Durchführungsrichtlinien zur Rundfunkverordnung als konkrete Handlungsanweisung im Umgang mit illegalen Abhörern gedacht. Gleichwohl wurden die Stapo(leit)stellen von Heydrich in den Richtlinien abschließend angewiesen, "vor der Stellung eines Strafantrages die Entscheidung des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin einzuholen".⁴⁰ Obgleich seit spätestens Dezember 1939 vom Reichsjustizministerium Verhandlungen über eine einheitliche Stellung von Strafanträgen mit der Gestapo geführt wurden,⁴¹ gelangten diese Richtlinien dem Justizressort bezeichnenderweise erst im August 1943 zur Kenntnis.⁴²

In einer von Gestapo-Chef Heinrich Müller geleiteten Referentenbesprechung im Geheimen Staatspolizeiamt kam auch die Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Rundfunkverordnung zur Sprache. In dem Protokoll vom 26. September 1939, das vom Leiter des Referats II A im Gestapa, Kriminalrat Heller⁴³, unterzeichnet ist, heißt es unter Punkt e) Abhören ausländischer Sender:

"Bezüglich des Abhörens ausländischer Sender hat II L⁴⁴ auf Sondervortrag entschieden, daß die Stapostellen zunächst dem Gestapa diese Fälle melden sollen,

⁴⁰ BA R 58/626, Bl. 4.

⁴¹ Vgl. RV. des RJM vom 19.12.1939 (7432-III.a4 1302/39); vgl. GLA 309 Zug. 1987/54, Nr. 1197, Bl. 15.

⁴² BA R 22/5009 Bl. 15/16.

⁴³ Reinhold Heller (1885-1945?), zuständig für "Kommunismus und andere marxistische Gruppen". Seit 1919 im Polizeipräsidium Berlin, schon vor 1933 Kommunismus-Experte, von Diels ins Gestapa geholt, ab 1940 Leiter der Gestapoleitstelle Potsdam; vgl. Graf (Politische Polizei), S. 352/53, Seeger (Gestapo-Müller), S. 43f. und Hinze (Staatspolizeistelle Potsdam).

⁴⁴ Broszat (Perversion), S. 407 geht davon aus, daß es sich bei II L möglicherweise um ein neu eingerichtetes Referat gehandelt habe. Aufgrund des Aufgehens der Abteilung II und III des Geheimen Staatspolizeiamtes in das gemeinsame Amt IV (Gegnerforschung und -bekämpfung) des mit Erlaß vom 27.9.1939 geschaffenen Reichssicherheitshauptamtes wechselt die Zuständigkeit für "Rundfunkverbrechen" zu Referat IV A 1 (Die Statistik über Verstöße wird auch bei IV A 1 geführt). Noch im Geschäftsverteilungsplan 1945 der Gestapoleitstelle Berlin wird unter IV 1 a das "Aufgabengebiet: Kommunismus, Marxismus, Rückwanderer, Hetzschriften, Rundfunkverbrechen" mit dem Sachgebietsleiter KK Möller genannt; vgl. BA/ZA Dahlwitz-Hoppegarten, ZR, Bl. 60.

damit hier Erfahrungen gesammelt werden können. Das Verfahren wird also demnach so sein, daß die Stapostelle entscheidet, ob der Betreffende in Schutzhaft zu nehmen ist oder nicht. Die Vorgänge betr. Radio-Abhörens sind hier gesondert zu sammeln. Ab 26.9. hätte jeden Tag Wiedervorlage zu erfolgen, um festzustellen, in welchen Fällen Strafantrag durch die Stapostellen zu stellen ist. Entscheidung erfolgt durch II L.⁴⁵

Diese bürokratisch-zentralistische Arbeitsweise erwies sich wohl in der Verfolgungspraxis als nicht effizient und flexibel genug. Denn bereits am 1. März 1940 ordnete Heydrich in Abänderung seines Erlasses vom 7. September 1939 an, daß die Leiter der jeweiligen Stapo-Stellen "in Zukunft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Stellung von Strafanträgen zu entscheiden haben".⁴⁶ In Zweifelsfällen sei jedoch beim Reichssicherheitshauptamt Rücksprache zu nehmen. Außerdem müßten weiterhin Berichte abgefaßt werden, die wesentliche Angaben zum Sachverhalt, dem politischen bzw. kriminellen Vorleben der Beschuldigten, der Zugehörigkeit zu NS-Organisationen wie auch gegebenenfalls das ergangene Urteil enthielten.⁴⁷

Offenbar nutzten die Gestapo-Leiter die ihnen zugeteilte Eigenverantwortlichkeit aus Sicht der Zentralbehörde in überzogenem Maße, indem sie mit unerwünschter Schärfe gegen vermeintliche "Rundfunkverbrecher" voringen. Diesen Schluß legt jedenfalls eine erneutes Rundschreiben Heydrichs an alle Stapo(leit)stellen nahe. In dem Schreiben vom 13. Juli 1940 wird unter Verweis auf den Erlaß vom 7. September 1939 angemahnt, nur "wirkliche Volksschädlinge" vor das Sondergericht zu bringen:

"Eine kleinliche Handhabung der bestehenden Gesetzesvorschrift ist bei der Prüfung der Frage, ob Strafantrag zu stellen ist oder nicht, nicht am Platze. Gegen Beschuldigte, die politisch und kriminell unbescholten sind sowie in ihrem Verhalten als Staatsbürger günstig beurteilt werden, dürften im allgemeinen staatspolizeiliche Maßnahmen genügen."⁴⁸

Ein weiterer Punkt im Rundschreiben Heydrichs betraf die Denunziation, der bei der Aufdeckung des illegalen Hörens, das sich in der Regel als häuslich-intimes Delikt

⁴⁵ Nürnberger Dokument (NO-905), zitiert nach Broszat (Perversion), S. 406-408.

⁴⁶ Erlaß Heydrichs vom 1.3.1940 (B.Nr. 2528/40g- IV A 1 c-); BA R 58/268, Bl. 220.

⁴⁷ Ein ebenfalls am 1.3.1940 ergangener Erlaß Heydrichs (B.Nr. 2467/40g- IV A 1 c-) verlangte zur "Feststellung ausländischer Rundfunksendungen" detaillierte Angaben über Inhalt der Sendung, Sender, Sendezeit und Empfangsgerät; BA R 58/268, Bl. 221/222.

⁴⁸ Schreiben Heydrichs an alle Staatspolizei(leit)stellen vom 13.7.1940 (B.Nr. 2528/40g- IV A 1 c-); BA R 22/5009, Bl. 17; ebenso BA R 58/626, Bl. 51.

darstellte, eine zentrale Rolle zukam. Über den Verordnungsentwurf zur Einführung eines "Volksmeldedientes"⁴⁹ als gesetzlicher Anzeigepflicht hatte kurz nach Kriegsbeginn der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, den Versuch unternommen, das Denunziantentum gewissermaßen zu institutionalisieren. Die Gestapo war einerseits schon immer auf die Zuträgerschaft aus der Bevölkerung angewiesen gewesen, jedoch andererseits entschlossen, die Kontrolle über das Denunziantenwesen zu behalten. Dies wird mit dem Schreiben Heydrichs den Stapo-Stellen in Erinnerung gebracht:

"Besondere Vorsicht ist bei anonymen und solchen Anzeigen geboten, die von Familienangehörigen oder sonstigen Verwandten des Beschuldigten oder von entlassenen Angestellten gegen ihre früheren Arbeitgeber erstattet werden, zumal, wenn dies erst lange Zeit nach der Tat geschieht. Bei wissentlich falschen Anschuldigungen ist gegen die Denunzianten scharf einzuschreiten."⁵⁰

Abschließend bemängelte Heydrich in seinem Rundschreiben die Nichteinhaltung der angeordneten Berichterstattung. Die Ermahnung hielt wohl nicht allzu lange vor. Am 23. Januar 1942 beschwerte sich in Vertretung Heydrichs der Gestapo-Chef Müller in einer Rundverfügung über die Berichterstattung zu Rundfunksachen. Es seien fast in allen Fällen "zeitraubende Rückfragen" erforderlich gewesen.⁵¹ Zur Abhilfe wurde dann die Verwendung eines Formblattes angeordnet. Das beigelegte Musterformblatt enthielt neben den auszufüllenden oder anzustreichenden Personendaten auch Angaben über getroffene Maßnahmen wie Festnahme, Schutzhaft, Verwarnung, Strafantrag oder die beantragte Überstellung in ein Konzentrationslager. In dem Formblatt wird im wesentlichen das gesamte Spektrum der staatspolizeilichen Repressionsmaßnahmen genannt, die auch gegen illegale Abhörer Anwendung fanden.

⁴⁹ Der Verordnungsentwurf Himmlers vom 18.9.1939 scheiterte am Einspruch anderer NS-Machthaber wie Göring; vgl. Diewald-Kerkmann (Politische Denunziation), S. 20f.

⁵⁰ BA R 22/5009, Bl. 17. Ebenso BA R 58/626, Bl. 51.

⁵¹ Schreiben Chef Sipo und SD v. 23.1.42, i. V. Müller (B.Nr. 7166/42 - IV A 1 c-); vgl. BA R 58/268, Bl. 227f.

3. "Staatspolizeiliche Maßnahmen" als Sanktionsinstrumente

a) Warnung - Belehrung - Warnverfügung

Bereits im Sommer 1936 wurde in einem Erlaß der Preußischen Geheimen Staatspolizei über die "Erteilung von Verwarnungen" die Belehrung als "mildeste Form staatspolizeilichen Einschreitens" angeführt.⁵² Sie sei bei Personen zweckmäßig, die nur "ein geringes Maß von staatsgegnerischer Einstellung" gezeigt hätten. In den "Grundsätzen der inneren Staatssicherheit während des Krieges"⁵³ konkretisiert Heydrich, wie eine solche Belehrung zu erfolgen hätte:

"Volksgenossen, die nicht vorsätzlich, sondern aus entschuldbaren Beweggründen sich Entgleisungen haben zuschulden kommen lassen, sind nach eingehender Vernehmung zur Sache dem Leiter der Staatspolizei(leit)stelle persönlich vorzuführen, der sie eingehend zu belehren und zu mahnen hat. Diese Belehrung und Mahnung soll in einer Form erfolgen, durch die eine gesinnungsmässige Ausrichtung und eine innere Bestärkung des Volksgenossen erzielt wird. Wenn auch kein Zweifel gelassen werden darf, dass bei Wiederholung schärfere Maßnahmen zu erwarten sind, so soll doch nicht die reine Einschüchterung und Abschreckung, sondern die Überzeugung und die innere Aufrichtung das Ergebnis dieser Belehrung sein."

Als sozusagen flankierende Maßnahme wurde von Heydrich abschließend gefordert, die zuständigen Parteidienststellen auf den "Volksgenossen" aufmerksam zu machen, damit diese die Betreuung übernehmen. Der Repressionsalltag sah dann doch etwas prosaischer aus, als die Ausführungen Heydrichs glauben machen wollen. Die Betroffenen hatten häufig Warnverfügungen der Gestapo zu unterzeichnen, die - oft in standardisierter Form - Klartext sprachen, wie beispielsweise in einem Würzburger Fall:

"Ich nehme zur Kenntnis, dass ich heute von der Geheimen Staatspolizei, Aussendienststelle Würzburg, wegen Verdachts des Abhörens ausländischer Sender, strengstens verwarnt wurde. Ferner wurde mir eröffnet, dass ich im Wiederholungsfalle, ausser der Gerichtsstrafe, mit den schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen und zwar mit einer Unterbringung in ein KZ-Lager zu rechnen habe."⁵⁴

b) Sicherungsgeld

In dem Erlaß der Preußischen Geheimen Staatspolizei zur Erteilung von Warnun-

⁵² Erlaß vom 6.7.1936, gez. Best (B.Nr. I G 87/36); BA R 58/243, Bl. 155f.

⁵³ Runderlaß Heydrichs vom 3.9.1939 (PP II - Nr. 223/39g.); BA R 58/243, Bl. 203/204.

⁵⁴ Verwarnung vom 2.12.1943; Staatsarchiv Würzburg, Gestapo Nr. 794.

gen war bereits von der "Auferlegung von Geldbußen" die Rede.⁵⁵ Das Problem sei jedoch, daß dies einer Geldstrafe gleichkäme, deren Verhängung aber den Gerichten vorbehalten wäre. Deshalb müsse eine besondere Regelung getroffen werden. Diese kam schließlich im März 1940 in Form eines "Sicherungsgeldes".⁵⁶ Eine solche "staatspolizeiliche Präventivmaßnahme" sei erforderlich in Fällen polizeiärztlich bestätigter Haft- und Lagerunfähigkeit sowie in weniger schwerwiegenden Fällen, z. B. bei "Meckerern" und "Nörglern", hieß es in der Begründung. Die Höhe des "Sicherungsgeldes" sei "nach der Schwere des politischen Verstosses und der Vermögenslage des Betreffenden abzustufen" und solle nicht unter 100,- RM⁵⁷ betragen. Das Verfahren war dreist:

"Die Festsetzung des Zwangsgeldes hat durch den Leiter der Staatspolizeistelle selbst zu erfolgen und ist dem Betreffenden mündlich⁵⁸ zu eröffnen, damit er bei der Gelegenheit gleich über Bedeutung und den Charakter des 'Sicherungsgeldes' in entsprechender Weise belehrt werden kann. ... Falls nach Festsetzung und Einzahlung des 'Sicherungsgeldes' der Betreffende erneut politisch unliebsam in Erscheinung tritt, ist nach gründlicher Feststellung des neuen Vorfalles der Betreffende vorzuladen und ihm der Verfall des 'Sicherungsgeldes' zu erklären."

Auch dieses staatspolizeiliche Sanktionsinstrument gelangte der Justiz nur zufällig und ein Jahr später zur Kenntnis, als in einer Strafsache wegen Abhörens ausländischer Sender ermittelt wurde.⁵⁹ Staatssekretär Freisler, dem Vortrag in der Sache gehalten wurde, sprach sich prinzipiell gegen Einwände aus, wollte aber die Generalstaatsanwälte in Kenntnis setzen lassen. Bedenken gegen das Sicherungsgeld, das an sich "ausschließlich Sache der Staatspolizei" sei, gebe es nur insoweit, als das Vorgehen "die Gefahr einer Überschneidung mit repressiven Maßnahmen" in sich berge.⁶⁰

In der Praxis griff die Gestapo auch dazu, Verwarnungen mit Geldzahlungen zu verknüpfen. So wies im April 1940 die Stapo-Leitstelle Neustadt a. d. Weinstraße die Außendienststelle Kaiserslautern an, einen Beschuldigten unter Androhung schärfter staatspolizeilicher Maßnahmen im Wiederholungsfall zu verwarnen: Sofern der

⁵⁵ Vgl. Erlaß vom 6.7.1936, gez. Best (B.Nr. I G 87/36); BA R 58/243, Bl. 157/58.

⁵⁶ Erlaß RSHA vom 29.3.1940 (Amt IV - 268/40); BA R 58/243, Bl. 283f.

⁵⁷ Damit lag die Mindestsumme des "Sicherungsgeldes" bei der Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Nettolohnes eines Arbeiters.

⁵⁸ Unterstreichung wie im Original.

⁵⁹ Vgl. im folgenden BA R 22/1467, Bl. 400f.

⁶⁰ So Ministerialdirigent Mettgenberg in seinem Referat auf der Tagung der GStAe im RJM am 28.10.1941; vgl. BA R 22/1467, Bl. 401.

Beschuldigte sich "freiwillig bereit erklärt einen Betrag an das Hilfswerk des deutschen Roten Kreuzes zu zahlen", sei davon Gebrauch zu machen, hieß es unmißverständlich weiter.⁶¹

c) Sicherstellung bzw. Einziehung des Rundfunkgerätes

Neben der gerichtlich verfügten Einziehung des benutzten Gerätes stellte die staatspolizeiliche Sicherstellung ein gängiges Sanktionsmittel bzw. eine übliche Präventionsmaßnahme der Gestapo dar. Geregelt wurde die Sicherstellung von Radioapparaten in einem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom Januar 1940:

"Liegt dringender Tatverdacht vor, so kann das Gerät in jedem Fall vorläufig polizeilich sichergestellt werden. Die Sicherstellung ist aufzuheben, sobald der Tatverdacht entfällt oder eine Einziehung des Geräts verfügt ist."⁶²

Die Sicherstellung war außerdem zulässig, "wenn ein Strafantrag unterbleibt, obwohl die Straftat erwiesen ist", und so der Erlaß weiter, "wenn ein gerichtlicher Freispruch erfolgt und eine Einziehung aus besonderen polizeilichen Gründen erforderlich ist".⁶³ Schon bald nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung bildete sich in der staatspolizeilichen Praxis die Sprachregelung heraus, die sichergestellten Rundfunkgeräte bis "Kriegsende" als beschlagnahmt zu erklären. Auf Eingaben oder etwa Beschwerden reagierte die Gestapo höchst gereizt. So hatte eine 65jährige Ehefrau aus Düsseldorf im November 1941 nach Vorladung folgende Erklärung zu unterzeichnen:

"Es ist richtig, daß ich vor etwa 5 Wochen einen Brief an die Geheime Staatspolizei in Düsseldorf geschrieben habe, in welchem ich um die Rückgabe unseres sichergestellten Radiogerätes bat. Ich bin dahin belehrt worden, daß dieses Gerät zu Recht bis Kriegsende sichergestellt worden ist, da mein Mann, nach einwandfreien Zeugenaussagen, die Nachrichten vom ausländischen Sender abgehört hat. Nur dem hohen Alter meines Mannes habe ich es zu verdanken, daß staatspolizeilicher-

⁶¹ Vgl. LA Speyer, H 91, Nr. 945. Von der Übung, Beschuldigten Geld abzupressen, machten auch Parteistellen Gebrauch. So beschwerte sich Mathilde A. aus Göppingen am 20.4.1940 - ausgerechnet beim Propagandaministerium: "Der Ortsgruppenleiter hielt mir nun vor ich hätte ausländische Sender abgehört und wenn ich es nicht eingestehen würde zeige er es der Polizei an und ließe mich verhaften ... da ich überhaupt zuerst keine Ahnung hatte wie sich die Sache verhielt, und der Ortsgruppenleiter eine derartigen Druck auf mich ausübte blieb mir nichts anderes übrig als die Sache zuzugeben und mußte 20 RM. Buße an die N.S.V. zahlen."; vgl. BA R 50.01/1046, Bl. 121.

⁶² Erlaß des RSHA vom 11.1.1940, gez. Heydrich; zitiert nach Boelcke (Macht des Radios), S. 452.

⁶³ Ebd.

seits kein Strafantrag gegen meinen Mann gestellt worden ist. Er wurde somit vor einer höheren Gefgs- oder Zuchthausstrafe bewahrt.

Mir wurde eröffnet, daß ich weitere Gesuche um eine vorzeitige Herausgabe unseres Radiogerätes zu unterlassen habe, da sonst staatspolizeilicherseits Maßnahmen gegen mich ergriffen werden. Ich habe diese Warnung verstanden und werde in Zukunft auch jedes Schreiben in dieser Angelegenheit unterlassen."⁶⁴

d) "Schutzhaft"

Die "Schutzhaft", verhängt auf Grundlage der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933, stellte während der Phase der nationalsozialistischen "Machtergreifung" der Jahre 1933/34 eines der zentralen Terrormittel zur Niederhaltung der Opposition dar. Nach Konsolidierung der NS-Herrschaft wurde mit den "Schutzhaft"-Erlassen des Reichsinnenministeriums vom 12. und 26. April 1934 die Verhängung der "Schutzhaft" erstmals bürokratisch geregelt und der Terror gewissermaßen institutionalisiert.⁶⁵ Der "Schutzhaft"-Erlaß von Reichsinnenminister Flick vom 25. Januar 1938 unterschied schließlich zwischen "Schutzhaft" als Einweisung in ein Konzentrationslager sowie "Schutzhaft" im Sinne einer vorläufigen Festnahme. Zugleich war die Frist der vorläufigen Festnahmen durch die Stapo-Stellen auf zehn Tage festgesetzt worden.⁶⁶ Aber bereits am 4. Oktober 1939 wurde die Frist auf drei Wochen verlängert⁶⁷, um nochmals am 31. August 1944 durch den Erlaß von Heinrich Himmler, nun in dessen Eigenschaft als neuer Reichsinnenminister, auf 56 Tage für Reichsdeutsche und drei Monate für Ausländer heraufgesetzt zu werden⁶⁸. In der Praxis wurde jedoch selbst diese Haftzeit überschritten, ohne einen richterlichen Haftbefehl einzuholen.

Die Verhängung von "Schutzhaft" fand auch Anwendung gegen Personen, die des Abhörens ausländischer Sender beschuldigt wurden. In einem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 11. Januar 1940 erging folgende Regelung:

⁶⁴ Protokoll Gestapo Düsseldorf vom 22.11.1941. Der Beschuldigte, der Blockleiter einer NSDAP-Ortsgruppe war, erhielt über die Intervention des Kreisamtsleiters schließlich im März 1942 das Gerät doch noch zurück; vgl. HStA Düsseldorf, RW 58, Nr. 68128, Bl. 32f.

⁶⁵ Vgl. BA R 22/1467, Bl. 148f.

⁶⁶ Erlaß RMdl Frick vom 25.1.1938 (Pol. S-V 1 Nr. 70/37-179-g); BA R 58/1027, Bl. 2f.; vgl. auch Befehlsblatt des Chefs der Sipo und SD, 2 F VIIIa, S. 3f.

⁶⁷ Vgl. Erlaß RMdl gez. Heydrich vom 4.10.1939 (Pol. S-V 1 Nr. 100/39-179-g); BA R 58/Bestandsergänzungsfilm 1629; vgl. auch Befehlsblatt des Chefs der Sipo und SD, 2 F VIIIa, S. 7f.

⁶⁸ Vgl. Tüchel/Schattenfroh (Prinz-Albrecht-Straße), S. 124.

"Polizeiliche Festhaltung kann bis zur Höchstdauer von 3 Wochen erfolgen, bis darüber entschieden ist, ob Strafantrag gestellt werden soll oder nicht".⁶⁹

Die genannte Drei-Wochen-Frist wurde vielfach als polizeiliche Ersatzstrafe angewandt, wenn ein Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung nicht opportun erschien. Bei der Entscheidung darüber kam den einzelnen Sachbearbeitern bzw. untersuchenden Gestapo-Beamten über die Art der Darstellung des Falles eine beachtliche Mitwirkung zu. Dies belegt ein Bericht eines Gestapo-Beamten aus Neustadt an der Weinstraße vom 18. März 1940 an den Leiter der dortigen Staatspolizei:

"Da dem R. nicht nachgewiesen werden kann, dass er die ausländischen Nachrichtenübertragungen an dritte Personen weiterverbreitet hat und es sich bei ihm um keine politisch vorbelastete Person handelt, ist anzunehmen, dass er nur aus Neugierde ausländische Sender einstellte.
Es wird vorgeschlagen R. auf die Dauer von 3 Wochen in Schutzhaft zu nehmen und das Radiogerät bis auf weiteres zu beschlagnahmen.
Dem Herrn Leiter mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt."⁷⁰

Der Bericht war abgezeichnet mit "einverstanden", und der Betroffene wurde auf die Stunde genau drei Wochen in "Schutzhaft" genommen und hatte bei der Entlassung eine entsprechende Warnverfügung zu unterschreiben. Diese Art von "Schutzhaft" wurde meist im Polizeigefängnis vollstreckt. Die theoretische Begrenzung der Drei-Wochen-Frist war allerdings bereits in dem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 11. Januar 1940 dergestalt aufgehoben worden:

"Wird Strafantrag bei der Justiz gestellt, kann der Beschuldigte - auch wenn eine richterliche Untersuchungshaft nicht angeordnet wurde - bis zur richterlichen Aburteilung polizeilich festgehalten werden, wenn polizeiliche Gründe dies erfordern."⁷¹

In Fällen, in denen eine Polizeihaft beabsichtigt war, trugen die polizeilichen Ermittlungsakten, die an den Haftrichter bzw. Vernehmungsrichter im Polizeipräsidium gingen, den Vermerk der Gestapo, bei Nichterlaß eines Haftbefehls werde um "Rücksistierung" oder "Rückführung" gebeten. Der Zweck der Rücküberstellung

⁶⁹ Erlaß des RSHA vom 11.1.1940, gez. Heydrich; zitiert nach Boelcke (Macht des Radios), S. 452.

⁷⁰ Bericht vom 18.3.1940 Stapo Neustadt (B.Nr.2373/40-IIA); vgl. LA Speyer, H91, Nr. 6210, Bl. 27.

⁷¹ Erlaß des RSHA vom 11.1.1940, gez. Heydrich; zitiert nach Boelcke (Macht des Radios), S. 452.

wurde dabei keineswegs verschleiert, genannt wurden beispielsweise "zwecks Warnung"⁷² aber auch "zwecks Überstellung in ein K-Lager - Stufe II - "⁷³. Sollte also der Haftrichter, was durchaus vorkam, zur Auffassung gelangen, der Tatverdacht reiche für einen Haftbefehl nicht aus, so findet sich in der Akte der Vermerk, der Beschuldigte sei mangels Tatverdacht entlassen - und der Gestapo rücküberstellt worden.

Auch wenn ein Strafantrag und eine gerichtliche Aburteilung nicht erwogen wurden, stellte die Überschreitung der Drei-Wochen-Frist bei Polizeihaft keinen Einzelfall dar. So wird in einem Bericht über einen Schlosser die Verhängung einer zweieinhalbmonatigen "Schutzhaft" erwähnt:

"Der Schlosser Johann L. ist bei einer deutschen Baufirma auf dem Flugplatz in Lista beschäftigt. Er ist ein Mann, der über jede ihm zugewiesene Arbeit etwas auszusetzen hatte und sich zu Meckereien hinreissen liess. So hat er die anderen Arbeiter verschiedentlich gegen ihre Vorarbeiter aufgehetzt. Weiterhin hat er in einer Baracke mit einem alten Radioapparat Rundfunksendungen abgehört. Beim Einstellen des Deutschlandsenders kam verschiedentlich der englische Sender durch. Von den durchgegebenen englischen Nachrichten will er sich dann einige Sendungen angehört haben. L. wurde nach 2 ½ Monaten Schutzhaft und strengster Warnung zu seiner Arbeitsstelle entlassen."⁷⁴

e) Überstellung in ein Konzentrationslager und "Sonderbehandlung"

Bei denjenigen, die des Abhörens ausländischer Sender beschuldigt und als politische Gegner der NS-Herrschaft bekannt waren, drohte nicht nur eine zeitlich befristete "Schutzhaft", sondern auch die Einweisung in ein Konzentrationslager. Dies belegt der Fall des 43jährigen Bergmanns Martin F. aus Mülheim-Ruhr, der schon einmal, im Juli 1933, wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden war. Nach dem Überfall auf die Sowjetunion war er im Juli 1941 erneut angezeigt worden, diesmal wegen Abhörens und Verbreitens von Nachrichten ausländischer Sender, was der Beschuldigte bestritt. Die zuständige Stapo-Außendienststelle Oberhausen, die wegen des Bestreitens nicht mit dem Erlaß eines Haftbefehls rechnete und beabsichtigt hatte, den Beschuldigten für drei Wochen

⁷² Vgl. beispielsweise LAB, Rep. 58, Nr. 16083.

⁷³ LAB, Rep. 58, Nr. 16876.

⁷⁴ Bericht Kommandeur Sipo und SD in Stavanger, Außendienststelle Kristiansand an Stapoleitstelle Düsseldorf vom 17.4.42 (Tgb.Nr. 124/42); HStA Düsseldorf, RW 58, Nr. 60398, Bl. 7.

in "Schutzhaft" zu nehmen, wurde dagegen von der Stapo-Leitstelle Düsseldorf angewiesen:

"Strafantrag gemäß § 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 wird nicht gestellt.
Gegen F. ist Schutzhaft und die Einweisung in ein KZ-Lager zu beantragen."⁷⁵

Aber auch Beschuldigte, die eher als Kriminelle denn als politische Gegner betrachtet wurden, hatten beim Abhören von "Feindsendern" unter Umständen statt der Einleitung eines Strafverfahrens die Überstellung in ein Konzentrationslager zu befürchten. So hieß es beispielsweise in der "Begründung zum Schutzhaftantrag" gegen den Essener Arbeiter Emil K.:

"K. ist Berufsverbrecher. Er stand bis zu seiner Festnahme unter planmässiger Überwachung. Seit 1927 ist er fünfmal wegen Diebstahl, Betruges, Raubes und Urkundenfälschung erheblich vorbestraft. ...

K. gelangte am 16.1.1940 neuerdings zur Anzeige, weil er auf seiner Arbeitsstelle bei der Fa. Krupp in Essen Vorgesetzte und Arbeitskameraden tätlich angriff, letztere zur Niederlegung der angeblich zu gering bezahlten Arbeit aufforderte und darüberhinaus verschiedene Arbeitskameraden angehalten hat, ausländische Sender abzuhören. Bei der Zeugenvernehmung ergab sich ein klares und einwandfreies Bild seiner von niedrigster Gesinnung zeugenden staatsgegnerischen Einstellung. Es wurde festgestellt, dass er wiederholt mehrere Arbeitskameraden zum Abhören ausländischer Sender aufgefordert und diesen sogar Uhrzeit und Wellenlänge der fraglichen Sendungen angegeben hatte. ...

Ausser den vorgenannten Fällen ist K. in politischer Hinsicht nicht bekannt geworden. Die Zugehörigkeit zu einer linksgerichteten Partei oder Organisation kann nicht nachgewiesen werden. Unter Würdigung der Gesamtumstände ist K. als ein Staatsfeind übelster Sorte anzusprechen, bei dem mit einer Besserung nicht mehr zu rechnen ist. Ich bitte daher, K. für längere Zeit unter Einweisung in ein Konzentrationslager in Schutzhaft zu nehmen."⁷⁶

Der Antrag auf Überstellung in ein Konzentrationslager war nach dem "Schutzhaft"-Erlaß vom 25. Januar 1938 dem Geheimen Staatspolizeiamt gegenüber zu begründen, das dann einen "Schutzhaftbefehl" zur KZ-Einweisung ausstellte. Ab 18. Mai 1940 konnten die "Schutzhaftbefehle" auch durch die einzelnen Stapo-Stellen ausgefertigt werden, bedurften aber weiterhin der Bestätigung durch die Berliner Zentrale.⁷⁷ Vom 15. Mai 1943 an wurden die Stapo-Stellen schließlich ermächtigt, über

⁷⁵ Schreiben Stapoleitstelle Düsseldorf an Außendienststelle Oberhausen vom 18.8.1941 (Stapo II A 1/2404/41); HStA Düsseldorf, RW 58, Nr. 66500, Bl. 23.

⁷⁶ "Begründung zum Schutzhaftantrag" vom 9.2.1940 (- II A 1 - 144/40 -); HStA Düsseldorf, RW 58, Nr. 71804, Bl. 3.

⁷⁷ Vgl. Tuchel/Schattenfroh (Prinz-Albrecht-Straße), S. 121/122.

die Einweisung von Polen in ein Konzentrationslager in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.⁷⁸

Die oben angeführte "Schutzhaft"-Begründung nahm zum Schluß offenbar bezug auf das Fernschreiben Heydrichs vom 20. September 1939 an alle Stapo-Stellen, in der diese angewiesen worden waren, alle Fälle zu melden, die einer "Sonderbehandlung" zuzuführen wären. Was unter "Sonderbehandlung"⁷⁹ verstanden wurde, war den Düsseldorfer Gestapo-Beamten durchaus klar, denn so hieß es abschließend in dem Bericht:

"Wegen der Prüfung der Frage einer Exekution werde ich unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes an das Referat II A gesondert berichten."⁸⁰

f) KZ-Haft im Rahmen der "Nachüberwachung"

Auch wenn sich die Gestapo entschlossen hatte, einen Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung zu stellen, um den Delinquenten der gerichtlichen Aburteilung zu überlassen, so bedeutete dies keineswegs, daß dieser nach der Strafverbüßung frei kam. So hatte beispielsweise die Preußische Geheime Staatspolizei am 15. Juli 1935 den Staatspolizeistellen gegenüber erklärt:

"Die strafrechtliche Erledigung einer politischen Straftat bedeutet daher durchaus nicht, dass nunmehr Massnahmen der politischen Polizei nicht mehr erforderlich seien. Es ist vielmehr nach wie vor darauf zu achten, dass auch strafrechtlich abgeurteilte Personen nicht mehr die Möglichkeit haben, ihr politisches Treiben gegen den nationalsozialistischen Staat erneut aufzunehmen."⁸¹

Auf Drängen der Gestapo hatte schließlich das Reichsjustizministerium über die

⁷⁸ Erlaß Chef Sipo und SD vom 4.3.1943, gez. Kaltenbrunner (IV C 2 Allg.Nr. 42 156); vgl. BA R 58/1027, Bl. 292f.

⁷⁹ Fernschreiben Heydrichs vom 20.9.1939, die betreffende Stelle lautet: "Bei den Faellen ... ist zu unterscheiden zwischen solchen, die auf dem bisher ueblichen Wege erledigt werden koennen und solchen, welche einer Sonderbehandlung zugefuehrt werden muessen. Im letzteren Falle handelt es sich um solche Sachverhalte, die hinsichtlich ihrer Verwerflichkeit, ihrer Gefaehrlichkeit oder ihrer propagandistischen Auswirkung geeignet sind, ohne Ansehung der Personen durch ruecksichtsloses Vorgehen (naemlich durch Exekution) ausgemerzt zu werden."; BA R 58/243, Bl. 214. Zu den Vorgängen vgl. Broszat (Konzentrationslager), S. 103f; vgl. auch Tuchel/Schattenfroh (Prinz-Albrecht-Straße), S. 130f. und Paul (Staatlicher Terror), S. 216f.

⁸⁰ "Begründung zum Schutzhaftantrag" vom 9.2.1940 (- II A 1 - 144/40 -); HStA Düsseldorf, RW 58, Nr. 71804, Bl. 3; Emil K. kam 1944 im KZ Ravensbrück um.

⁸¹ Preußische Geheime Staatspolizei, stellv. Chef und Inspekteur, i.V. gez. Heydrich vom 15.7.1935 (B.Nr. 31933/35 II 1 D.); HStA Düsseldorf, RW 18/38, Bl. 29.

Rundverfügung vom 18. Januar 1937 die Generalstaatsanwälte angewiesen, die Entlassung von Strafhäftlingen, die wegen Hoch- und Landesverrat verurteilt worden waren, mindestens einen Monat vor deren Entlassung den zuständigen Stapo-Stellen mitzuteilen.⁸² Für andere politische Straftäter, wozu ohne weiteres auch "Rundfunkverbrecher" gerechnet werden konnten, sahen die "Richtlinien für die Nachüberwachung" der Gestapo vom 17. Februar 1938 folgende Regelung vor:

"Bei den nicht wegen Hoch- oder Landesverrat verurteilten Staatsfeinden haben sich die Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen die Kenntnis ihrer Entlassung zur Erreichung des gleichen Zieles wie bisher durch geeignete Vormerkungen oder Anfragen zu verschaffen."⁸³

Diese Regelung spiegelte die regionalen Gegebenheiten und die unterschiedliche Bereitschaft der lokalen Justizbehörden zur Zusammenarbeit mit der Gestapo in der Vorkriegszeit wider. Eine Umfrage der Berliner Gestapo-Zentrale bezüglich der Entlassungsmittelwegseingänge bei den einzelnen Stapo-Stellen hatte im Jahre 1936 noch ein teilweise stark abweichendes Bild ergeben. Die Gestapo Oldenburg erklärte beispielsweise, die Benachrichtigung über bevorstehende Entlassungen funktioniere nur, wenn für die Betroffenen "Überhaft" notiert werde.⁸⁴ Dagegen berichtete die Gestapo Münster, die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Dortmund habe sich "sogar derart entgegenkommend gezeigt, dass sie Haeftlinge, die die Strafhaft verbuesst hatten, nach entsprechender tel. Ruecksprache mit der hiesg. Dienststelle solange in dem Gerichtsgefaengnis, wo der Gefangene sich befand, behielt, bis die endgueltige Anordnung vom Gestapa ueber die zu erfolgende Rueckfuehrung ins K.Z. Lager oder Entlassung eingegangen war".⁸⁵ Ein solches Entgegenkommen der Justizbehörden, wie das letztgenannte, war jedoch schon aus Gründen der Kompetenzwahrung eher die Ausnahme. In Kenntnis dieses Sachverhalts suchte Heydrich noch im Juli 1938 Justizminister Gürtner gegenüber zu beschwichtigen:

"Die von der Geheimen Staatspolizei über staatsgefährliche Personen verhängte Schutzhaft ist, wie im § 1 der Schutzhaftverordnung des RMdl. vom 25.1.1938 ausgeführt wird, in keinem Falle als Zusatz- oder Ersatzstrafe gedacht. Sie wird vielmehr in allen Fällen eine vorbeugende Maßnahme sein, die von dem Wunsch dik-

⁸² Vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 618f.

⁸³ Der Chef der Sipo vom 17.2.1938 (S-PP (II) - B.Nr. 7560/37g.); BA R 58/1027; B. 13.

⁸⁴ Stapo Oldenburg, Fernschreiben Nr. 658 vom 3.8.1936; BA R 58/2271, Bl. 121.

⁸⁵ Stapo Münster, FS. Nr. 1345 vom 28.7.1936; BA R 58/2271, Bl. 100.

tiert ist, die der Geheimen Staatspolizei zufallenden Aufgaben zur Sicherung des Staates und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung restlos zu erfüllen."⁸⁶

Auf einer Besprechung des Reichsjustizministers mit den Generalstaatsanwälten bzw. Oberlandesgerichtspräsidenten zum Thema "Schutzhaft" nach Strafverbüßung wurden nahezu aus jedem Oberlandesgerichtsbezirk entsprechende Fälle benannt. Justizminister Gürtner äußerte den Generalstaatsanwälten gegenüber, daß Fälle, "in denen Schutzhaft als berechtigte Kritik an der Justiz" zu betrachten sei, zwar im Interesse der Justiz bedauerlich wären, gegen polizeiliche "Präventivmaßnahmen" jedoch nichts eingewandt werden könne. Den Präsidenten der Oberlandesgerichte riet der Justizminister, dafür Sorge zu tragen, "daß Verhaftungen im Gerichtssaal durch die Stapo vermieden werden" und empfahl weiterhin, "die Querverbindungen mit der Stapo aufrechtzuerhalten".⁸⁷

Mit der Formel "Schutzhaft als Präventivmaßnahme nach Strafhaft usw. muß als berechtigt anerkannt werden, jedoch nicht als Korrektur einer Justizentscheidung",⁸⁸ wurde letztlich die Hinnahme jedweder staatspolizeilichen Ersatzstrafe gerechtfertigt. Die Gestapo kam ihrerseits der Justiz entgegen und vermied es, die Gerichte offen zu kompromittieren, indem bürokratisch korrekt den Akten ein "Rücküberstellungsantrag" für den "Wegfall des derzeitigen Haftgrundes" beigelegt wurde. Hierbei handelte es sich keineswegs nur um "Hoch- und Landesverräter", auf die sich die Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 18. Januar 1937 noch beschränkt hatte. Für die Geheime Staatspolizei hatte es eine solche Beschränkung zu keinem Zeitpunkt gegeben. So ging es im nachfolgenden Fall um einen lediglich wegen "Rundfunkverbrechens" zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilten "Feindhörer", dem allerdings ein "bewegtes politisches Leben" attestiert wurde.⁸⁹ In der mit "Mitteilung bevorstehender Entlassung eines Gefangenen" überschriebenen Bekanntgabe des Zuchthauses Hameln an die Essener Gestapo vom 3. Dezember 1941 heißt es:

"Der Berginvalid Anton F. verbüßt hier in 31 KS. 26/40 St.A. Essen wegen Verbrechens nach §§ 1,2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaß-

⁸⁶ Der Chef der Sipo vom 20.7.1938, gez. Heydrich an den RJM (S V 1 Nr. 272/38- 176 -); BA R 22/1467, Bl. 305f.

⁸⁷ Besprechungen RJM Gürtners mit den OLGPräs. und GStAe vom 23.1.1939; BA R 22/1467, Bl. 312f.

⁸⁸ So der Vertreter Hamburgs bei der Besprechung RJM Gürtners mit den GStAe vom 23.1.1939; BA R 22/1467, Bl. 315.

⁸⁹ Vgl. im folgenden HStA Düsseldorf, RW 58, Nr. 49762, Bl. 40f.

nahmen eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren abzügl. 2 Monaten und 4 Wochen Untersuchungshaft. Die Strafe lief vom 10.4.40 bis 13.1.1942.

F. hat ein ziemlich bewegtes politisches Leben hinter sich. Er gehört der SPD und später der KPD. an, war Mitglied des Verbandes "Politischer Freidenker" und der "Roten Hilfe". Er ist einmal mit 1 Woche Haft vorbestraft, weil er im August 1934 am Tage vor einer Reichstagswahl bei geöffnetem Fenster laut die Internationale vom Moskauer Sender spielen ließ.

Während der Verbüßung der Zuchthausstrafe hat er sich hausordnungsgemäss geführt und zufriedenstellend gearbeitet. Seinen Beteuerungen das er ausländische Sender nur aus Neugierde gehört habe, kann nach seinem Vorleben zu urteilen, kein Glaube beigemessen werden. Bei seinem Alter und auch seiner ganzen Einstellung, wird auch die verbüsste Strafe ihn innerlich nicht gewandelt haben. Andererseits dürfte sie ihm jedoch eine heilsame Lehre gewesen sein und ihn vor einem Rückfalle abschrecken. "

Nachdem der 71jährige Berginvalide vom Zuchthaus Hameln ins Essener Polizeigefängnis rücküberstellt worden war, wurde er von Gestapo "nur im Hinblick auf sein hohes Alter und wegen der Tatsache, daß er krank ist", drei Tage später entlassen. Zuvor hatte er folgende Erklärung zu unterzeichnen:

"Mir ist soeben eröffnet worden, daß gegen mich ausnahmsweise keine Schutzhaft verhängt wird, und daß mir aufgegeben wird, mich in keiner Hinsicht wieder staatsfeindlich zu betätigen. Mir wurde erklärt, daß ich, sofern ich wegen der geringsten Verfehlung wieder mit der Staatspolizei zu tun bekomme, keine Gnade zu erwarten habe und für die Dauer einem Konzentrationslager überwiesen werde. Ich erkläre, ich habe diese Warnung wohl verstanden und verspreche, mich danach zu verhalten."

Der drohenden Überstellung in ein Konzentrationslager versuchte ein Zuchthausgefangener der Strafanstalt in Zweibrücken mit folgender Erklärung zu entgehen:

"Ich bitte von einer Inschutzhaftnahme nach meiner Strafverbüßung am 18.10.41 Abstand zu nehmen. Ich werde mich befehligen nach meiner Entlassung ein ordentlicher Mensch und guter Deutscher zu werden und bin bereit jede Stelle auf der ich der Volksgemeinschaft dienen kann, anzunehmen. Ich werde mich in Zukunft gut führen und verspreche nicht mehr straffällig zu werden."⁹⁰

Die zuständige Stapo-Stelle Würzburg beantragte jedoch gegen den Häftling, der wegen Abhörens nach § 1 der Rundfunkverordnung vom Sondergericht Bamberg aufgrund einer Anzeige der eigenen Ehefrau zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt worden war, einen Schutzhaftbefehl beim Reichssicherheitshauptamt. Zur Begründung für die KZ-Einweisung des früheren Sozialdemokraten -

⁹⁰ Vgl. im folgenden Staatsarchiv Würzburg, Gestapo Nr. 1145.

der nach zweijähriger Mitgliedschaft 1935 aus der NSDAP ausgeschlossen und 1940 staatspolizeilich verwarnt worden war, weil er Arbeitskollegen gegenüber geäußert hätte, daß von der Fabrik nicht mehr viel stehen werden würde, wenn feindliche Flugzeuge kämen - wurde von der Würzburger Gestapo u.a. angeführt, es sei nach der Strafverbüßung damit zu rechnen, daß er seine Ehefrau wegen der Anzeigenerstattung schikanieren werde. Das Reichssicherheitshauptamt genehmigte den Schutzhaftbefehl mit der Argumentation, daß der Beschuldigte "auf Grund seines politischen und kriminellen Vorlebens zur Befürchtung Anlass gibt, er werde sich in Freiheit nach Strafverbüßung erneut staatsabträglich verhalten". Die letzte Notiz in der Gestapo-Akte war die Todesmeldung aus dem Konzentrationslager Neuen-gamme vom Dezember 1942.

4. Die Hierarchisierung der Opfer

Der gesamte Katalog an "staatspolizeilichen Maßnahmen" - von der "Belehrung" bis zum Antrag auf "Sonderbehandlung" - fand nachweisbar Anwendung in der Sanktionierung des verbotenen Abhörens durch die Gestapo. Ob darüber hinaus weitere Repressionsmittel wie "Aufenthalts- und Wirtshausverbote"⁹¹ bei sogenannten "Meckerern" und "Heimtückerednern" oder gar zeitlich befristete Einweisungen in "Arbeitserziehungslager"⁹² zum Einsatz gelangten, ist bei "Rundfunkverbrechen" weniger wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.⁹³ Die Betroffenen waren in allen Fällen völlig rechtlos. Hierfür hatte die Gestapo schon in dem "Gesetz über die Geheime Staatspolizei" vom 10. Februar 1936 Sorge getragen. Dort heißt es unter § 7:

"Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte."⁹⁴

⁹¹ Vgl. hierzu Dörner (Heimtücke), S. 249f.

⁹² Vgl. Lotfi (Arbeitserziehungslager).

⁹³ Ein Hinweis auf die Einweisung eines holländischen Zwangsarbeiters in das Arbeitserziehungslager (AEL) Breitenau wegen "Feindsenderhörens" konnte nicht bestätigt werden. Zwar waren in Breitenau zwei Frauen wegen Verstosses gegen die Rundfunkverordnung interniert, jedoch einmal sozusagen als "Untersuchungsgefangene" der Gestapo Weimar und ein anderes Mal als "Schutzhaftgefangene" zur Überstellung in das KZ Ravensbrück. Für den Hinweis danke ich Herrn Jan Van der Vlies und Herrn Gunnar Richter von der Gedenkstätte Breitenau. Mechler (Kriegsalltag), S. 103 berichtet von französischen "Feindhörern", die für rund einen Monat im AEL Lahde interniert gewesen seien.

⁹⁴ Preußische Gesetzessammlung 1936, S. 21; vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 553f.

Damit war jegliche Rechtsgrundlage entzogen, gegen Entscheidungen der Staatspolizei gerichtlich vorzugehen. Die Handhabung ihrer Repressionsmittel lag somit vollständig im Ermessen der Gestapo. Ihre Handlungsweise hinsichtlich des Umgangs mit den verbotswidrigen Hörern wurde letztlich von zwei Faktoren bestimmt: zum einen durch Hierarchisierung der Opfer und Einteilung in Verfolgungsgruppen, zum anderen durch den Gesichtspunkt der politischen Opportunität.

Die Einteilung in Verfolgungsgruppen erfolgte nach politischen und rassistischen Kriterien. Den als Kommunisten oder "Marxisten" bekannten Verdächtigen drohten härtere Sanktionen als jenen, "die politisch noch nicht in Erscheinung getreten sind", wie es in einschlägigen Formulierungen immer wieder heißt. Bereits 1933 hatte das Geheime Staatspolizeiamt angeordnet, "gegen die Personen mit aller Schärfe vorzugehen, die in gemeinschaftlichen Zusammenkünften den Moskauer Sender abhören" und "die an derartigen Zusammenkünften festgestellten Teilnehmer in Schutzhaft zu nehmen und unverzüglich einem Konzentrationslager zu überweisen". Dieser Erlaß wurde zwar im April 1938 formell wieder aufgehoben, nachdem die Justiz dazu übergegangen war, solche Zusammenkünfte als Vorbereitung zum Hochverrat zu werten.⁹⁵ Aber auch nach Inkrafttreten der Rundfunkordnung hatten solche Beschuldigte nicht nur die Stellung eines Strafantrags, sondern eine Inschutzhaftnahme zu befürchten. Dies drohte auch anderen Oppositionellen, wie etwa dem "politischen Katholizismus"⁹⁶ zugerechneten katholischen Priestern. So erwähnte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in seinem Lagebericht vom Juni 1943 neun katholische Geistliche, die in den ersten Monaten des Jahres in Pommern festgenommen worden seien, weil sie sich "mit dem Abhören des feindlichen Rundfunks, umstürzlerische(n) Zersetzungspropaganda und dem Verrat von Staatsgeheimnissen" befaßt hätten.⁹⁷

Mitleidslos wurden "Rundfunkverbrechen" der "Ostarbeiter" und Polen geahndet. Nachdem nach Inkrafttreten der Rundfunkordnung auch Strafanträge gegen Polen gestellt worden waren, hieß es am 5. Mai 1942 in einem Rundschreiben des Gestapo-Chefs Müller an alle Stapo-Stellen:

⁹⁵ Runderlaß vom 4.9.1933 (- B.Nr. III B1 305/71) und vom 6.4.1938, gez. Bock (B.Nr. 3140/37g - II a 1 -); BA R 58/268, Bl. 197.

⁹⁶ Vgl. hierzu Blumenberg-Ebel (politischer Katholizismus).

⁹⁷ Lagebericht ORA/VHG an RJM vom 1.6.1943; BA R58/4238, Bl. 113.

"In letzter Zeit konnten verschiedentlich polnische Zivilarbeiter überführt werden, ausländische Hetzsender abgehört und Nachrichten verbreitet zu haben. Gemäss § 5 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1.9.1939 findet die Strafverfolgung nur Antrag der Staatspolizei-leit-stellen statt. Es liegt also im Ermessen der Dienststellen der Geheimen Staatspolizei, im Rahmen der von mir ergangenen Anordnung Strafantrag zu stellen oder nicht. Ich ordne hiermit an, dass bei Abhören ausländischer Hetzsender und Verbreiten abgehörter Nachrichten durch polnische Zivilarbeiter grundsätzlich mit Einweisung in ein Konzentrationslager vorzugehen ist."⁹⁸

Während also bei Polen wie auch bei "Ostarbeitern" allenfalls in Ausnahmefällen die Justiz bemüht wurde, galten bei "Westarbeitern" im allgemeinen reichsdeutsche Maßstäbe. In einem Bericht der Gestapo Potsdam über einen französischen Zivilarbeiter, gegen den wegen Abhörens von Radio BBC Strafantrag gestellt worden war, wird ausdrücklich vermerkt, er sei "als Westarbeiter rechtlich und strafrechtlich einem Deutschen gleichgestellt".⁹⁹ Selbst in den letzten Kriegsmonaten stellte die Gestapo noch Strafanträge gegen niederländische und französische Zivilarbeiter, um sie durch Gerichte aburteilen zu lassen. Waren deutsche Staatsbürger jüdischer Abkunft zunächst ebenfalls noch den Gerichten zur Strafverfolgung überstellt worden, so wurden spätestens nach der Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz¹⁰⁰ vom 1. Juli 1943 "strafbare Handlungen von Juden durch die Polizei geahndet", wie es lapidar in einem Gestapo-Vermerk mit Bezug auf die Verordnung hieß.¹⁰¹ Die bereits abgeurteilten und in den Strafanstalten einsitzenden jüdischen Verurteilten waren spätestens nach der Übereinkunft von Justizminister Thierack und Heinrich Himmler vom September 1942 "an den Herrn Reichsführer der SS abgegeben worden", so der Sprachgebrauch in den Abgangsmeldungen der Strafanstalten, mit denen die Deportationen umschrieben wurden.¹⁰²

⁹⁸ Chef Sipo und SD i.V. gez. Müller vom 5.5.1942 (IV A 1 c - B.Nr. 8413/42); BA R 58/3495, Bl. 19.

⁹⁹ Stapo Potsdam, Schlußbericht vom 16.2.1945; LAB, Rep. 58, Nr. 148939.

¹⁰⁰ RGBl. 1943 I, S. 372.

¹⁰¹ Stapo Potsdam, Vermerk vom 4.3.1945; LAB, Rep. 58, Nr. 148961.

¹⁰² Mitteilung des Frauenzuchthauses Cottbus an die Berliner Staatsanwaltschaft vom 21.12.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 16145.

5. Verfolgungsintensität und Sanktionsverhalten der Gestapo

Die Verfolgungsintensität von "Rundfunkverbrechen" durch die Gestapo unterlag im Verlauf des Krieges offenbar beträchtlichen Schwankungen. Nach dem Sieg über Frankreich und auf dem Zenit des nationalsozialistischen Triumphes mahnte selbst Heydrich in dem Erlaß vom Juli 1940 zur Zurückhaltung bei der Stellung von Strafträgen: "Eine kleinliche Handhabung der bestehenden Gesetzesvorschrift" sei nicht am Platze.¹⁰³ Im Zuge des Überfalls auf die Sowjetunion im Sommer 1941 intensivierte der SS- und Polizeiapparat die allgemeine Verfolgung, wie die Verhaftungswelle gegen, so der NS-Duktus, "hetzerische Pfaffen, deutschfeindliche Tschechen und Polen, sowie Kommunisten und ähnliches Gesindel" belegt.¹⁰⁴ Nach Stalingrad und der sich drohend abzeichnenden Kriegsniederlage wurde die Tonlage im Reichssicherheitshauptamt zunehmend schärfer. Zur "Bekämpfung der Gerüchteverbreitung", die im Zusammenhang mit dem Abhören ausländischer Sender gesehen wurde, erging im September 1943 an alle Stapo-Stellen folgender Erlaß:

"Seit einiger Zeit nimmt die Verbreitung von Gerüchten wieder erheblich zu, mögen sie noch so unsinnig sein. In vielen Fällen ist die Quelle der Gerüchte der feindliche Rundfunk. Es ist deshalb notwendig, gerade jetzt in verschärfter Form die Abhörer zu verfolgen und Exempel zu statuieren. ...

Wichtig ist vor allem auch, daß gerade aus den sogenannten gebildeten Schichten, die in zersetzendem Intellektualismus und feiger Schwachheit wesentlich zur Gerüchteverbreitung und damit zur Stimmungsmache beitragen, Abhörer gefaßt werden. Der Reichsführer SS erwartet, daß in dieser Frage nicht großzügig verfahren wird."¹⁰⁵

Gegen Kriegsende sah sich die Gestapo vor gänzlich andere "Zersetzungs"-Probleme gestellt, als vermeintlichen oder tatsächlichen "Rundfunkverbrechern" hinterherzujagen. Es sei denn, das Abhören stand in Zusammenhang mit Widerstandsaktionen. So ließ allem Anschein nach das Verfolgungsinteresse gegenüber "Feindhörern" nach, zumal mit dem militärischen Vormarsch viele Sender unter alli-

¹⁰³ Schreiben Heydrichs an alle Staatspolizei(leit)stellen vom 13.7.1940 (B.Nr. 2528/40g- IV A 1 c -); BA R 22/5009, Bl. 17. Ebenso BA R 58/626, Bl. 51.

¹⁰⁴ "Grundsätzliche Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei über Festnahmen staatsfeindlicher Elemente nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion", Runderlaß vom 27.8.1941 (- IV C 2 Nr. 41334 -); Befehlsblatt des Chefs der Sipo und SD, 2 F VIIIa, S. 15, vgl. auch Broszat (Konzentrationslager), S. 108f.

¹⁰⁵ Erlaß Chef Sipo und SD i.V. gez. Müller vom 14.9.1943 (B.Nr. 3809/43g - IV A 1 -); BA R 58/3195, Bl. 3.

ierte Kontrolle gerieten und sich damit die Zahl ihrer Hörer erheblich erhöhte.¹⁰⁶ Diesen Eindruck vermittelt auch der Lagebericht des Düsseldorfer Generalstaatsanwalts vom 1. Februar 1945, in dem es heißt:

"Das Abhören feindlicher Sender steht sicherlich in Blüte. Die Staatspolizei übt aber offenbar große Zurückhaltung mit Strafanträgen."¹⁰⁷

Die hier genannten Beispiele lassen zwar Tendenzen in der sich mit Verlauf des Krieges ändernden Verfolgungsintensität des verbotswidrigen Hörens erkennen, eine weitergehende Bewertung des staatspolizeilichen Verhaltens hinsichtlich des Umgangs mit den gefaßten Abhörern erlauben sie nicht. Die hierfür nötigen Studien stehen zum einen noch aus, zum anderen skizzieren beispielsweise die lokalen Lageberichte ein widersprüchliches Bild. Dies gilt insbesondere in bezug auf die zentrale Frage nach der Stellung von Strafanträgen. Das Antragsverhalten der einzelnen Stapo-Stellen war - soweit rekonstruierbar - völlig uneinheitlich. Dazu trug bei, daß mit dem Erlaß Heydrichs vom März 1940 die Strafanträge nicht mehr von der Berliner Zentralbehörde gestellt wurden, sondern die Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags in die Zuständigkeit des Leiters der jeweiligen Stapo-Stelle übergegangen war.¹⁰⁸ Während beispielsweise die Gestapo in Essen und Dortmund nur bei Weiterverbreitung Strafantrag stellten, brachte die Stapo-Stelle Münster jegliches Abhören vor die Staatsanwaltschaft.¹⁰⁹ Auch in Mecklenburg erfolgte ein Strafantrag in der Regel lediglich bei Weiterverbreiten des Gehörten.¹¹⁰ Der Hammer Generalstaatsanwalt bemerkte in seinen Lagebericht vom Mai 1940 zur Uneinheitlichkeit des Vorgehens:

"Ich habe festgestellt, daß einige Stapo-Stellen die Frage, ob Strafantrag notwendig ist, unter Berücksichtigung aller Umstände sorgsam abwägen. Die Stapoleitstelle Münster hat dagegen zum Ausdruck gebracht, daß in jedem Falle Strafantrag gestellt werde, wenn eine Überführung möglich erscheine. Von dem ursprünglichen

¹⁰⁶ So fiel beispielsweise der starke Sender Radio Luxemburg nahezu unversehrt im September 1944 in amerikanische Hände, zu den deutschen Mitarbeitern zählte u. a. auch Stefan Heym; vgl. Sarkowicz (Feindpropaganda), S. 66/67; vgl. auch Boelcke (Macht des Radios), S. 148f.

¹⁰⁷ Lagebericht GStA in Düsseldorf an RJM vom 1.2.1945; R 22/3363, Bl. 335; vgl. auch Mann (Protest), S. 262f.

¹⁰⁸ BA R 58/268, Bl. 220.

¹⁰⁹ Vgl. Niermann (Durchsetzung), S. 316.

¹¹⁰ Vgl. Schreiben der Gauleitung Mecklenburg an die Reichspropagandaleitung vom 13.1.1942; BA NS 18/315, Bl. 24.

Brauch, den Leumund des Beschuldigten zu berücksichtigen, nimmt die Leitstelle neuerdings Abstand."¹¹¹

Im folgenden wird versucht, soweit als möglich, das Antragsverhalten der Gestapo aus entsprechenden Statistiken bzw. Berichten zu rekonstruieren. Der Theorie nach sollte eine zentrale Statistik über die bei den Stapo-Stellen erfaßten Fälle des Abhörens ausländischer Sender im Referat IV A 1 im Reichssicherheitshauptamt erstellt werden.¹¹² Dies bedurfte allerdings der zuverlässigen Berichterstattung der einzelnen Stapo-Stellen, die dieser, wie die wiederkehrenden Beschwerden aus dem Reichssicherheitshauptamt zeigen, nur unzureichend nachkamen. Andererseits bewirkte "das dem staatspolizeilichen Totalitätsanspruch geschuldete und von Berlin aus angeordnete Berichtswesen", wie treffend analysiert wurde, "einen Großteil der chronischen Überlastung der regionalen Stapo-Stellen".¹¹³ Daran änderte auch die bürokratische Standardisierung mittels Einführung eines Formblattes wie im Falle der Berichterstattung zu Rundfunksachen im Jahre 1942 wenig.¹¹⁴

Die nachfolgende Statistik über die monatlichen Festnahmen wegen Abhörens ausländischer Sender von September 1939 bis Dezember 1941 beruht auf der Auswertung dreier Quellen. Die drei Dokumente, allesamt aus Gestapo-Provenienz, dienen unterschiedlichen Intentionen: zum einen als Materialzusammenstellung bzw. statistischer Bericht nach außen, zum anderen als interner Lagebericht. Die Lücke in der graphischen Darstellung ist den fehlenden Daten für die Monate Juli bis Dezember 1940 geschuldet. Die Bewertung der herangezogenen statistischen Berichte ist in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht schwierig.¹¹⁵ Die erste Quelle, eine Materialzusammenstellung für das Goebbels-Ministerium,¹¹⁶ mag, was das Antragsverhalten der Gestapo betrifft, insofern zuverlässig sein, als für den angegebenen Zeit-

¹¹¹ GStA Hamm an RJM, Lagebericht vom 31.5.1940; BA R 22/3367, Bl. 20.

¹¹² Vgl. BA R 58/626, Bl. 65.

¹¹³ Paul (Staatlicher Terror), S. 57.

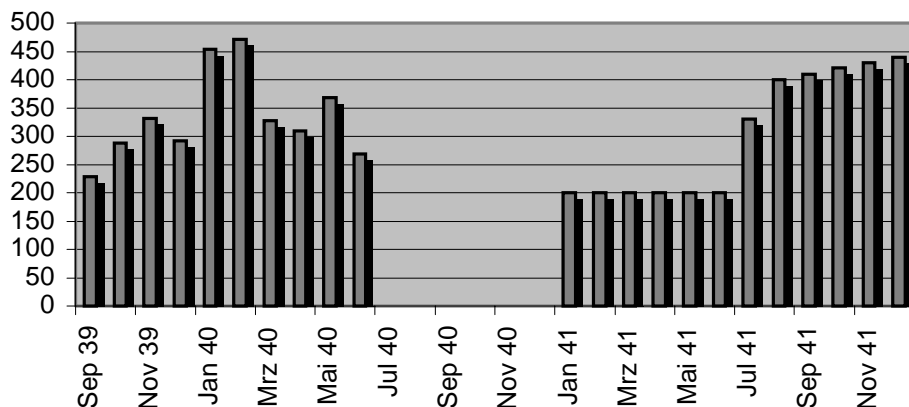
¹¹⁴ Der Führer des SD-Leitabschnittes Berlin bemerkte noch am 16.1.1942 hinsichtlich der Berichterstattung unter Bezugnahme auf den Chef der Berliner Stapo-Leitstelle Bovensiepen, es werde versucht, "eine Erfassung dieser Fälle bei einer Stelle durchzuführen, doch zweifelte Obersturmbannführer Bovensiepen selbst daran, dass dies schon vollständig durchgeführt wird"; vgl. BA R 58/953, Bl. 75.

¹¹⁵ Vgl. Eckert (Gestapo-Berichte).

¹¹⁶ "Materialzusammenstellung über die Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939" des RSHA vom 10.1.1940, dem Propagandaministerium am 6.2.1940 zugesandt; BA R 58/262, Bl. 13f. Die Sammlung weist auch das erste Berliner Sondergerichtsurteil vom 15.12.1939 gegen einen "Feindhörer" auf; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16177.

raum die Entscheidung über einen Strafantrag und dessen tatsächliche Stellung zentral in Berlin getroffen wurde. Dieser Materialsammlung zufolge waren in den vier Monaten von September bis Dezember 1939 über 1100 Personen festgenommen und gegen 600 Delinquenten (55 %) Strafanträge gestellt worden. Bei über 250 Personen (23 %) oder jedem vierten Festgenommenen habe es sich entweder um "ehemalige Kommunisten oder Marxisten" gehandelt oder um solche Personen, "die ihre kommunistische bzw. marxistische Einstellung aus ihren Äusserungen oder ihrem sonstigen staatsfeindlichen Verhalten erkennen liessen".

**Monatliche Festnahmen wegen "Rundfunkverbrechen"
(nach Gestapo-Angaben)**



Quelle: BA R 58/262, Bl. 13f., Bl. 58; BA R 58/2155, Bl. 17

Die zweite Quelle, ein statistischer Bericht¹¹⁷ für die Monate Januar bis Juni 1940, nennt bereits die Zahl von 2197 Festgenommenen, von denen 1171 Beschuldigte (53 %) den Gerichten überstellt worden seien. 566 Fälle wurden "durch staatspolizeiliche Maßnahmen erledigt", und in weiteren 460 Fällen lägen noch keine Berichte über die getroffenen Maßnahmen vor. Unter den Festgenommenen befänden sich "59 Parteigenossen" (3 %), "124 Kommunisten" (6 %), "80 SPD.-Angehörige" (4 %) und "19 Klerikale oder sonstige". Überwiegend handele es sich aber um Täter, "die bisher politisch nicht bekannt geworden sind".

¹¹⁷ "Statistischer Bericht über die Zuwiderhandlungen gegen die VO. über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.39", 1.1.1940-30.6.1940, IV A 1 c v. 19.7.1940; BA R 58/262, Bl. 58; ebenso in BA R 58/Filmnr. 1124.

Die dritte aufgefundene Quelle besteht in einem Lagebericht zur "feindlichen Rundfunkpropaganda" für den Zeitraum von Juni bis Dezember 1941.¹¹⁸ Das statistische Raster ist wesentlich gröber, so werden für das Frühjahr 1941 monatlich rund 200 Festnahmen vermeldet. Im Juli seien es dann 330 gewesen, um im August und September auf über 400 zu steigen und gegen Jahresende eine weitere Steigerung um zehn Prozent aufzuweisen. Als Grund für den Anstieg wurde genannt: "die mit der fortschreitenden Kriegsdauer und dem durch den Eintritt des Winters verursachten Stillstand der deutschen Angriffsoperationen wachsende Neugierde an und für sich staatsbejahender oder politisch indifferenter Volksgenossen". Jedoch befände sich unter den Festgenommenen nur "ein geringer Prozentsatz Kommunisten und Marxisten".

Am Beispiel der festgenommenen "Kommunisten und Marxisten" zeigt sich, wie problematisch die statistischen Angaben sind: Zählte die Gestapo im Spätjahr 1939 noch jeden Vierten unter diese Kategorie, so fiel im Frühjahr 1940 nur noch jeder zehnte Festgenommene darunter. Bemerkenswert ist allerdings, daß die Angaben über die Stellung eines Strafantrags mit 55 bzw. 53 Prozent nahezu identisch sind: Jeder zweite Delinquent, der festgenommen worden war, wurde demzufolge den Gerichten überantwortet.

Im folgenden soll versucht werden, anhand eigener statistischer Erhebungen bzw. Stichproben einen knappen Überblick über das staatspolizeiliche Verhaltensmuster nach Erlaß der Rundfunkordnung zu erstellen. Hierzu bieten sich die größten erhaltenen Gestapo-Bestände der Stapo-Stellen Würzburg und Neustadt an der Weinstraße sowie der Stapo-Leitstelle Düsseldorf an, wobei einschränkend zu bemerken ist, daß an dieser Stelle nur eine Grobauswertung möglich ist. Umfang und Erhaltungsgang der genannten Bestände differieren stark. Von der für Unterfranken bzw. Mainfranken zuständigen Stapo-Stelle Würzburg¹¹⁹, die der Leitstelle in Nürnberg unterstellt war, sind knapp 19.000 der auf 35.000 bis 40.000 geschätzten Personenakten der Vernichtung entgangen. Unter diesen Beständen, die über Karteikarten erschlossen sind, finden sich unter dem Stichwort "Abhören ausländischer Sender" Dossiers zu rund 260 Personen. Die Auswertung dieser Karteikarten sowie eine

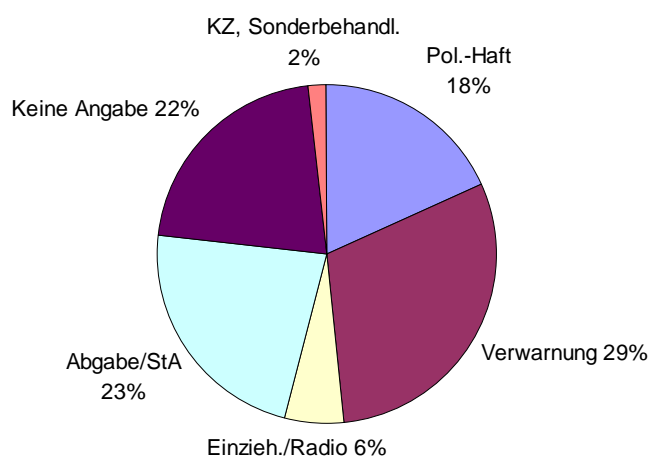
¹¹⁸ Gestapa, Lagebericht (Juni - Dez. 1941): III: Die feindliche Rundfunkpropaganda; BA R 58/2155, Bl. 17.

¹¹⁹ Zum Überblick vgl. Paul (Staatspolizeistelle Würzburg) sowie Gellately (Durchsetzung der Rassenpolitik).

zusätzliche Stichprobe von 40 ausgewählten Personalakten ergab folgendes Bild, wie es in der nachstehenden Graphik dargestellt ist.¹²⁰

Die Graphik kann jedoch nur für sich in Anspruch nehmen, eine Tendenz abzubilden. Für weitergehende Aussagen bedürfte es der kompletten Auswertung des relevanten Bestandes. Entsprechend grob ist das Raster. Hierzu im einzelnen:

Maßnahmen der Stapo Würzburg wegen "Rundfunkverbrechen" 1939-1945



In rund ein Viertel der Fälle (22%) finden sich keine Angaben über staatspolizeiliche Sanktionsmaßnahmen. Es wurde wegen Verdachts des Hörens beispielsweise nur eine Karteikarte angelegt, eventuell ermittelt oder die Betroffenen überwacht. Neben dem Sachverhalt, daß die Akte womöglich unvollständig ist, legen jedoch Stichproben die Vermutung nahe, daß in der Regel nichts weiter unternommen wurde, z.B. weil die Denunziation als unglaubwürdig erschien und die Sache somit zu den Akten gegeben wurde.

Ebenfalls ein Viertel der Daten (23%) betreffen die Abgabe der Verfahren an die Staatsanwaltschaft. Hierunter fallen jedoch auch solche, in denen kein Strafantrag

¹²⁰ Die Graphik beruht aus der Auswertung von 288 Angaben zu 220 des Abhörens beschuldigten Personen aus der ursprünglich 260 Personen starken Ausgangsgruppe. Die Differenz erklärt sich zum einen aus Vergehen, die vor 1939 liegen, zum anderen aus Fällen, die nicht dem Verstoß gegen die Rundfunkverordnung zuzurechnen sind. Die Überzahl ergibt sich aus Mehrfachnennungen, z. B. Polizeihaft und Verwarnung.

nach der Rundfunkverordnung gestellt wurde, sondern z. B. wegen "Heimtücke"-Vergehen das weitere Vorgehen der Justiz überlassen wurde. Ein Teil der Verfahren endete mit Einstellung.

Fast in einem Drittel der Fälle (29%) wurden Verwarnungen ausgesprochen, z.T. jedoch erst nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft mit anschließender Einstellung durch die Justiz.

Nahezu ein Fünftel der Betroffenen (18%) wurde in Polizeihaft genommen, wobei jedoch nicht immer zu ersehen ist, ob es sich dabei um eine polizeiliche Festhaltung im Sinne einer vorläufigen Festnahme und/oder um eine "erzieherische Schutzhaft" als staatspolizeiliche Sanktionsmaßnahme handelt.

In mindestens sechs Prozent aller Fälle wurde das Rundfunkgerät von der Gestapo zeitweise oder bis Kriegsende eingezogen.

Die Angabe über zwei Prozent KZ/Sonderbehandlungen repräsentieren das Vorgehen der Staatspolizei gegen fünf Personen, von denen eine nach Strafverbüßung im KZ Dachau umkam¹²¹ und eine weitere nach erfolgter Strafverbüßung in "Schutzhaft" genommen werden sollte¹²². Gegen zwei andere Beschuldigte bat die Stapo-Stelle um eine Entscheidung, ob "Sonderbehandlung zu beantragen ist"¹²³; und bei einem weiteren Delinquenten wurde "Sonderbehandlung" angeregt¹²⁴. In den genannten Fällen wurden die Betroffenen zumeist nicht nur des "Rundfunkverbrechens", sondern auch des "Defätismus" beschuldigt.

Zusammenfassend läßt sich bei der Würzburger Stapo-Stelle folgende Tendenz beschreiben: In knapp einem Drittel der Fälle begnügte sich die Gestapo mit einer Verwarnung, allerdings erfolgte in nahezu jedem vierten Fall eine Abgabe an die Justiz, und immerhin jeder fünfte Beschuldigte sah sich mit Polizeihaft konfrontiert. Abschließend sei angemerkt, daß Schwerpunkte staatspolizeilichen Vorgehens gegen "Feindhörer" in die Zeitabschnitte 1939/40 und 1944/45 fielen.

¹²¹ Vgl. Staatsarchiv Würzburg, Gestapo Nr. 1145.

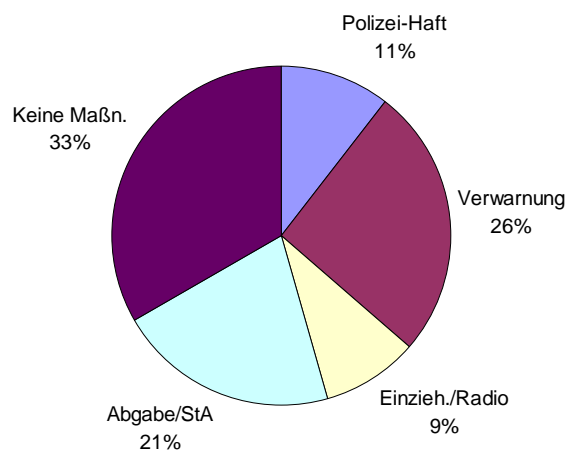
¹²² Die Gestapo hatte bereits das Frauenzuchthaus in Waldheim entsprechend angewiesen, das Strafende fiel jedoch auf die Zeit nach Kriegsbeendigung; vgl. Staatsarchiv Würzburg, Gestapo Nr. 5644.

¹²³ Zumindest in dem einen Fall wurde auf Abgabe an die Justiz entschieden. Vor dem Volksgerichtshof erging dann auch ein Todesurteil gegen die eine Beschuldigte, eine 37jährige Schneiderin aus Aschaffenburg; vgl. Staatsarchiv Würzburg, Gestapo Nr. 7688.

¹²⁴ Auch in diesem Fall wurde auf Abgabe an den Volksgerichtshof entschieden; vgl. Staatsarchiv Würzburg, Gestapo Nr. 124.

Ein weiterer Sprengel der Geheimen Staatspolizei, von dem sich umfangreichere Aktenbestände erhalten haben, ist die Staatspolizeistelle Neustadt an der Weinstraße. Der im Landesarchiv Speyer archivierte Bestand der Pfälzer Stapo-Stelle umfaßt u.a. rund 12.000 Ermittlungsakten.¹²⁵ Unter dem Schlagwort "Abhören ausländischer Sender" bzw. Äußerungen dazu liegen rund 160 Personenakten vor. Auf der Auswertung von 68 dieser Ermittlungsakten, die gut 40 Prozent des relevanten Bestandes repräsentieren, beruht die nachstehende Graphik.¹²⁶

Maßnahmen der Stapo Neustadt a.d.W. wegen "Rundfunkverbrechen" 1939-1945



Auch diese Graphik vermag nur Tendenzen aufzuzeigen, die Aussagekraft ist trotz der geringeren Datenmenge aufgrund der repräsentativeren Stichprobe gleichwohl größer als beim Würzburger Beispiel. Im einzelnen läßt sich folgendes ausführen: Die mit 33 Prozent größte Fallgruppe betrifft die Gruppe derjenigen Beschuldigten, gegen die keinerlei Sanktionsmaßnahmen eingeleitet wurden. Zwar sind hier gleichfalls Überlieferungslücken in Betracht zu ziehen, alles in allem läßt sich das staatspolizeiliche Handeln jedoch aus der Akte rekonstruieren. Den Dossiers zufolge wurde nichts weiter veranlaßt oder die Angelegenheit nach geraumer Zeit zu den Akten

¹²⁵ Vgl. hierzu Justizministerium Rheinland-Pfalz (Justizverwaltung), Bd. 2, bes. S. 639f. "Die Gestapo-Akten im Landesarchiv Speyer."

¹²⁶ Die repräsentative Stichprobe förderte 46 Personenakten mit Bezug zur Rundfunkverordnung vom 1.9.1939 zutage, in die graphische Auswertung der Stapo Neustadt/W. flossen hiervon Daten von 50 Beschuldigten ein.

gelegt. Dem vorausgegangen waren zumeist erfolglose Ermittlungen oder Überwachungen. In manchen Fällen wurde aber auch, insbesondere bei vorangegangenen Streitigkeiten, die politische Zuverlässigkeit des Denunzierten höher eingeschätzt als die oft durchschaubaren Motive des Denunzianten.

In jedem vierten Fall (26%) wurde eine Verwarnung erteilt. Hierbei handelte es sich vielfach um Fälle, in denen ein gerichtliches Verfahren nicht den erwünschten Erfolg zu versprechen schien, da eventuell mit Freispruch gerechnet werden mußte.

Jeder fünfte Delinquent (21%) wurde dagegen den Gerichten überantwortet. Auch in der Neustädter Fallgruppe korrespondierten Strafanträge gemäß § 5 der Rundfunkverordnung mit Strafanzeigen wegen Verstößen gegen die "Heimtücke"-Verordnung. Ebenso gab es hier Einstellungen von Verfahren.

Durchschnittlich jeder zehnte Beschuldigte (11%) gelangte in Polizeihaft, die ähnlich den Würzburger Beispielen sowohl als Untersuchungshaft wie auch als "Schutzhaft" angewandt worden war.

Ebenfalls in nahezu jedem zehnten Fall (9%) wurde das Rundfunkgerät durch die Neustädter Gestapo requiriert. Die Quote liegt damit geringfügig über der der mainfränkischen Dienststelle.

Im Gegensatz zum untersuchten Sprengel in Würzburg finden sich in der pfälzischen Vergleichsstudie keine Hinweise auf KZ-Überstellungen oder "Sonderbehandlungen" als Sanktionsmaßnahme wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung. Hierzu ist jedoch einschränkend anzumerken, daß die Stichprobe kaum die Hälfte des relevanten Bestandes abdeckt. Darüber hinaus erbrachten die herangezogenen Akten gleichwohl zwei Fälle von KZ-Einweisungen, die im Zusammenhang mit dem Hören ausländischer Sender standen, jedoch vor Erlaß der Rundfunkverordnung im September 1939. In beiden Fällen handelte es sich im Hörer von Radio Moskau, die, jeweils von Oberlandesgerichten im Jahre 1938 wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt und nach Strafverbüßung in das KZ Dachau überstellt, das Konzentrationslager nicht überlebten.¹²⁷

Die Tendenz der Stapo-Stelle Neustadt a. d. Weinstraße im Umgang mit Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung läßt sich wie folgt zusammenfassen: In gut einem Viertel der Fälle ließ es die Gestapo bei einer Verwarnung bewenden, in einem weiteren Fünftel hielt man ein Strafverfahren für angebracht, und jeder zeh-

¹²⁷ Vgl. LA Speyer, H 91, Nr. 267 und 814.

te Beschuldigte wurde in Polizeihaft genommen. Somit liegen die untersuchten Fallgruppen der Stapo Würzburg und Neustadt im Ergebnis nicht allzu weit auseinander. Deutlicher differieren die Daten beim Verzicht auf Sanktionen: Während in Neustadt der Stichprobe zufolge gegen gut ein Drittel der Verdächtigen keine Schritte ergriffen wurde, unterließ die Würzburger Stapo-Stelle in allenfalls einem Fünftel der Fälle etwaige Maßnahmen.

Mit 72.000 erhaltenen Personalakten der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf hält das Nordrhein-Westfälische Hauptstaatsarchiv den größte Archivbestand an Gestapo-Dossiers.¹²⁸ 400 dieser Dossiers wurden über Personen angelegt, die wegen Abhörens ausländischer Sender staatspolizeilich in Erscheinung getreten waren. Die Durchsicht der 400 zugehörigen Karteikarten sowie eine Stichprobe von 40 Personalakten ergaben hinsichtlich dem Sanktionsverhalten der Staatspolizei das bekannte Bild: Von der Verwarnung bis zur KZ-Einweisung findet sich die gesamte Palette des staatspolizeilichen Repressionsinstrumentariums. Auch Fälle, in denen gegen die Beschuldigten nichts weiter unternommen wurde, sind dokumentiert. Die herangezogene Stichprobe erlaubt jedoch keine weitergehende repräsentative Bewertung.

Für die dem Zuständigkeitsbereich der Stapo-Leitstelle Düsseldorf angehörende Stapo-Stelle Essen existiert eine entsprechende Lokalstudie.¹²⁹ Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, als die Gestapo in Essen wie auch in Dortmund der Staatsanwaltschaft zufolge nur bei Weiterverbreitung des Abgehörten einen Strafantrag stellte.¹³⁰ Von der Essener Gestapo sind Aktenvorgänge zu "Rundfunkverbrechen" von 132 Personen erhalten. Die nachstehende Graphik beruht auf der Auswertung der Hälfte dieser Personalakten.¹³¹

Zunächst fällt ins Auge, daß die Stapo Essen nahezu die Hälfte der Vorgänge (47%) einfach an die Staatsanwaltschaft weiterleitete, ohne einen Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung zu stellen. Die Verfahren wurden dann auch, sofern kein

¹²⁸ Vgl. Mann (Protest), bes. S. 66f. sowie Gellately (Bedeutung von Denunziationen)

¹²⁹ Vgl. Belmonte (Schwarzhören).

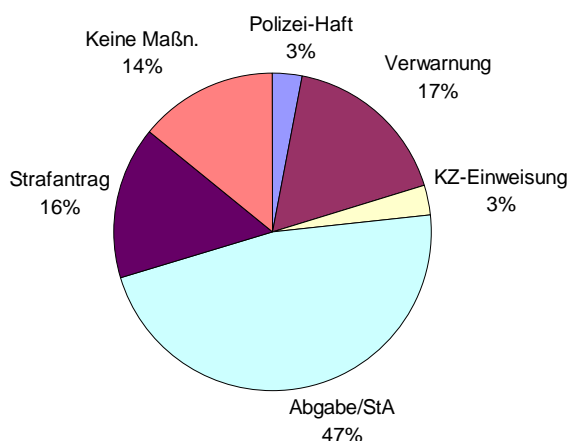
¹³⁰ Vgl. Niermann (Durchsetzung), S. 316.

¹³¹ In die Statistik gingen die Daten von 64 Personen ein (2 Akten hatten keine "Rundfunkverbrechen" zum Gegenstand): Gegen 10 Personen wurde Strafantrag gestellt, gegen 2 Personen KZ-Einweisung verfügt, gegen 1 Person eine im Gefängnis zu verbüßende "Schutzhaft" (Polizeihaft) verhängt, 11 Personen wurden verwarnet, 30 Fälle ohne Strafantrag an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, gegen 9 Personen wurde nichts unternommen. Für die Mitteilung und die Daten danke ich Frau Ana Pérez Belmonte.

anderer Straftatbestand vorlag, mangels vorgeschriebenem Strafantrag von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Lediglich in einem Sechstel der Fälle (16 %) wurden tatsächlich Strafanträge nach der Rundfunkverordnung gestellt. Hier könnte zum Tragen gekommen sein, daß die Gestapo Essen dem vorliegenden Bericht zufolge nur bei Weiterverbreitung abgehörter Nachrichten Strafantrag stellte. Etwa gleich hoch (17 %) war die Zahl derjenigen, die verwahrt wurden. Mit 14 Prozent fiel die Anzahl der Fälle unmerklich geringer aus, in denen keinerlei Sanktionen veranlaßt wurden.

Maßnahmen der Gestapo Essen wegen "Rundfunkverbrechen" 1939-1945



In jeweils drei Prozent der Vorgänge reagierte die Gestapo Essen mit der Verhängung von Polizeihaft oder Einweisung in ein Konzentrationslager. Angaben zur Einziehung von Rundfunkgeräten liegen nicht vor.

Der anhand der Stapo-Stellen Würzburg, Neustadt a. d. Weinstraße und Essen dargestellte Überblick zum Sanktionsverhalten der Gestapo gegenüber Abhörern des ausländischen Rundfunks erlaubt aus den genannten Gründen nur einen vorläufigen Befund. Gleichwohl können trotz des groben Rasters und der unterschiedlichen Datenquantität wie auch -qualität einige Aussagen getroffen werden. Hier wäre zunächst die Uneinheitlichkeit der staatspolizeilichen Sanktionspraxis zu konstatieren. Dies betrifft sowohl die Stellung von Strafanträgen gemäß § 5 der Rundfunkverord-

nung als auch die sonstige Abgabe von Verfahren an die Justiz.

Bezüglich der Strafanträge ist festzustellen, daß die hohe Anfangsquote von über 50 Prozent, wie sie vom Reichssicherheitshauptamt genannt wird, offenbar nicht durchgehalten wurde. In den betrachteten Stapo-Sprengeln lag die durchschnittliche Quote allenfalls bei 30 Prozent. Ein Grund ist sicherlich darin zu sehen, daß die Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags ab März 1940 in die Verantwortung der lokalen Gestapo-Stellen überging, die zweifelsohne ihr Antragsverhalten den örtlichen Gegebenheiten anpaßten. Auch dürfte die zu Kriegsbeginn forcierte Verfolgungsintensität zumindest während der siegreichen Phase des Krieges eine gewisse Abschwächung erfahren haben. Für diese These spricht, daß noch Ende 1939, Anfang 1940 in jedem vierten festgenommenen "Feindhörer" ein vermeintlicher Kommunist bzw. Marxist gesehen wurde, ein Jahr darauf jedoch nur von einem geringen Prozentsatz an Staatsfeinden die Rede war.

Ebenso eine Rolle dürfte die für die Gestapo unerfreuliche Erfahrung gespielt haben, daß in den Jahren 1939/1940 - sozusagen in der Erprobungsphase - die Justiz vermehrt zu Einstellungen oder Freisprechungen gelangte. Dies lag keineswegs am mangelnden Aburteilungswillen der Gerichte, sondern, wie beispielsweise der Berliner Generalstaatsanwalt beim Kammergericht im Mai 1940 beklagte, an unzureichenden polizeilichen Ermittlungen und an Geständnissen, "die sich wegen ihrer Unbestimmtheit später als wertlos erwiesen".¹³²

Ein weitaus gewichtigerer Grund für die Zurückhaltung bei der Stellung von Strafanträgen kann darin gesehen werden, daß den politisch Verantwortlichen durchaus bewußt war, welche Folgen ein allzu konsequentes Durchgreifen gegen ertappte Abhörer mit sich gebracht hätte. So führte beispielsweise die Gauleitung Brandenburg zwar Klage darüber, daß im Gefolge des aufsehenerregenden Englandfluges von Heß in jedem Kreis hundertfach ausländische Sender gehört werden würden, es jedoch unmöglich sei, "die Verhaftungen alle durchzuführen, wenn man nicht die Arbeitsstätten brachlegen wolle".¹³³ Hinsichtlich dieses Problems, mit dem sich die Machthaber konfrontiert sahen, wäre in einer weitergehenden Untersuchung die Frage nach dem unterschiedlichem Vorgehen auf dem Land und in der Stadt unter Berücksichtigung der kriegswichtigen Produktion zu stellen.

¹³² GStA/KG Berlin, Lagebericht vom 31.5.1940; vgl. Schimmler (Lageberichte), S. 42.

¹³³ Berichts-Vorlage an die NSDAP-Reichspropagandaleitung v. 11.6.1941; BA NS 18/315, B. 115.

Im gewissen Widerspruch zur oben beschriebenen Zurückhaltung steht der Sachverhalt, daß, wie das Beispiel Essen zeigt, gut die Hälfte der Vorgänge an Staatsanwaltschaften weitergeleitet wurden, ohne daß explizit Strafantrag gemäß der Rundfunkverordnung gestellt worden wäre. Möglicherweise sollte durch die Abgabe der Verfahren zweierlei erreicht werden. Zum einen entlastete die Gestapo den eigenen Apparat, wenn sie das weitere Vorgehen der Justiz überließ. Angesichts des chronischen Personalmangels ist dieses Motiv nicht zu unterschätzen.¹³⁴ So sah sich beispielsweise der Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, zur vollständigen Übernahme der Strafhoheit über die "Fremdvölkischen" durch die Gestapo im Jahre 1943 erst in der Lage, nachdem ihm der Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, die Unterstützung der Polizei vor Ort durch "bewährte Parteigenossen" zugesichert hatte.¹³⁵ Zum anderen mag es durchaus im Kalkül der Gestapo gelegen haben, den ertappten Abhörern über eine Verwarnung hinaus insoweit einen besonderen "Denkzettel" zu verpassen, als mit der Abgabe an die Justiz oft das Fortbestehen der Untersuchungshaft verbunden war, selbst wenn das Verfahren letztlich zur Einstellung gelangte. Hinzu kam die im Vergleich zur Justiz bescheidene Unterbringungskapazität der Polizei. Darüber hinaus vermochte die Einleitung eines Justizverfahrens auch eine gewisse Rechtssicherheit zu suggerieren, eine Überlegung, die keineswegs konträr zu staatspolizeilichen Bedürfnissen stand.

In einem selbst bei Einbeziehung lückenhafter Überlieferung nicht unerheblichen Anteil, der allerdings je nach Stapo-Stelle zwischen etwa 10 bis 30 Prozent schwankte, sah sich die Gestapo zu keinem weiteren Vorgehen veranlaßt. Häufig handelte es sich dabei um Vorgänge, denen Denunziationen zwischen Familienangehörigen oder engsten Verwandten zugrunde lagen. Beschuldigungen wurde zwar durchaus nachgegangen, zugleich wurden sie jedoch mit Vorsicht aufgenommen. Die ermittelnden Beamten fertigten dann entsprechende Vermerke, wonach weitere Ermittlungen "bestimmt ergebnislos" seien und schlugen vor, "den Vorgang zur Akte zu schreiben".¹³⁶ Zweifelsohne findet der Ermessensspielraum der einzelnen Beamten in den genannten Zahlenangaben seinen Niederschlag.

Die häufigste Form der staatspolizeilichen Sanktionierung blieb gleichwohl die Ver-

¹³⁴ Vgl. Paul (Staatlicher Terror), S. 66f.

¹³⁵ Vgl. Niermann (Durchsetzung), S. 360.

¹³⁶ Vermerk vom 4.1.1943, Gestapo Neustadt a. d. W.; vgl. LA Speyer, H 91, Nr. 1875, Bl. 25.

warnung. In allen drei betrachteten Gestapo-Bezirken wurden in mehr Fällen Verwarnungen ausgesprochen als Strafanträge gestellt. Daß die Gestapo sich vielfach damit begnügte, Beschuldigte zu verwarnen, schien sich auch unter den "Volksgenossen" herumgesprochen zu haben. So äußerte eine Denunziantin der Ehefrau des Denunzierten gegenüber, ihr Mann brauche keine Angst zu haben, "den Kopf kostet es nicht, er bekommt nur eine Verwarnung".¹³⁷ Andererseits verzichtete die Gestapo auch nach Erlass der Rundfunkverordnung vom September 1939 zu keinem Zeitpunkt darauf, auf Mittel wie die Einweisung in ein Konzentrationslager zurückzugreifen, wie die genannten Beispiele zeigen.

Zusammenfassend läßt sich konstatieren, daß die Gestapo hinsichtlich der Durchsetzung des Abhörverbotes sich in einem Spannungsfeld bewegte zwischen einerseits dem Einsatz von Terror und Schrecken, dem Drohen mit dem Sondergericht sowie andererseits einer in diesem Maße nicht erwarteten, aber wohl kalkulierten "Nachsicht" oder einer "gewissen Großzügigkeit", wie Heydrich formulierte¹³⁸. In welche Richtung sich die Waage neigte, welche Verfolgungsintensität geboten schien, hing offenbar ebenso vom Zeitpunkt des Geschehens, den Direktiven der Berliner Zentrale wie auch vom Gutdünken des lokalen Stapo-Leiters ab. Insgesamt, so die These, setzte man in erster Linie auf Abschreckung.

Das Sanktionsverhalten zur Durchsetzung des Hörverbots ist somit nicht als reine Willkürpraxis zu verstehen, auch wenn es auf den ersten Blick diesen Anschein zu erwecken vermag. Vielmehr erfolgte die Sanktionierung nach einer gewissen Systematik, die ihrerseits sich an vorgegebenen politisch-rassistischen Kriterien zu orientieren hatte, wie die Hierarchisierung in Opfergruppen belegt. Auf welche Weise die Vorgaben der Zentrale umgesetzt wurden, welche lokalen Eigendynamiken zum Tragen kamen und welche Sanktionsmuster daraus im einzelnen resultierten, bleibt allerdings weitergehenden Untersuchungen vorbehalten.

¹³⁷ Vgl. LA Speyer, H 91, Nr. 4989.

¹³⁸ Schnellbrief Heydrichs zur Rundfunkverordnung an Gestapa und Stapoleitstellen vom 7.9.1939 (S-V 1 Nr. 96/39-176g.); vgl. BA R 58/626, Bl. 2f.

Teil B: Die sondergerichtliche Urteilspraxis in der Reichshauptstadt Berlin und der südbadischen Provinz

I. Die Fallstudie als Vergleich

1. Die Datenbasis

Die nachfolgende Darstellung beruht auf der Auswertung von über 300 Verfahrensakten mit mehr als 500 Personendaten des Berliner und des Freiburger Sondergerichts. Hinzugezogen wurden die Lageberichte des Kammergerichts- bzw. des Oberlandesgerichtspräsidenten sowie die der Generalstaatsanwälte. Ebenfalls berücksichtigt wurden relevante SD-Berichte aus den "Meldungen aus dem Reich". Die Auswertung der Rundfunkverfahrensakten erfolgt datenbankgestützt. Die Analyse orientiert sich dabei an der Abfolge und inneren Chronologie der Akten unter Akzentuierung spezifischer Themen. Als thematische Schwerpunkte werden u.a. bearbeitet: die Ermittlungspraxis der Gestapo, die Problematik der Denunziation, das staatspolizeiliche Antragsverhalten, die Anklage und das Urteil, die anwaltliche Verteidigung, die Strafvollstreckung- und Gnadenpraxis sowie einen Ausblick auf die Urteilsaufhebungen der Nachkriegszeit. Je ein eigenes Kapitel ist den ausländischen und als einer besonderen Verfolgtengruppe den jüdischen Beschuldigten gewidmet. Abschließend wird versucht, das Hörverhalten aller Beschuldigten insgesamt zu rekonstruieren.

Die Verfahrensakten setzen sich aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen: die polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungsunterlagen, die Anklageschrift, eventuell Einlassungen des Verteidigers, das Verhandlungsprotokoll mit Urteil, die Urteilsniederschrift, die Vollstreckungsakte und gegebenenfalls ein Gnadenheft. Die Handakte des Staatsanwalts, die zum internen Gebrauch angelegt worden war, gelangte in der Regel ebenfalls zur Archivierung. In entsprechenden Fällen ist den Akten auch der Aufhebungsbeschluss des Urteils aus der Nachkriegszeit beigelegt. Freilich sind die Verfahrensakten keineswegs immer vollständig erhalten. Die Gründe liegen zum einen in teils beträchtlichen Kriegsverlusten, in geringerem Maße wurden Akten von den Alliierten, insbesondere deren Staatsangehörige betreffend,

einbehalten. Aktenvernichtungsaktionen großen Umfangs wie beispielsweise bei Gestapo-Akten sind bei den Sondergerichtsakten eher unwahrscheinlich, was jedoch eine gezielte Vernichtung in Einzelfällen nicht ausschließt.¹ Trotz der eingeschränkten Vollständigkeit sind dank der hohen Erhaltungsquote prinzipiell Analysen mit repräsentativem Aussagewert möglich. Quellenkritisch bleibt allerdings anzumerken, daß das Verfolgungsinteresse, sei es der Justiz oder anderer Stellen, als Entstehungshintergrund der ausgewerteten Strafverfahrensakten nicht außer Acht zu lassen ist. Die Akten geben generell deren Sichtweise wieder.

Wie zu erwarten stellen die Berliner Rundfunkverfahren den Hauptanteil der Datenmenge: 200 Verfahren mit Angaben zu 353 Personen aus den Jahren 1939 bis 1945 gelangten zur Auswertung. Die ausgewerteten Berliner Verfahrensakten repräsentieren damit nahezu 80 Prozent der in den Hauptverfahrensregister der Staatsanwaltschaft des Sondergerichts beim Landgericht Berlin nachgewiesenen 257 Rundfunkverfahren.² In die Auswertung der Freiburger Rundfunkverfahren von 1940 bis 1945 flossen die Daten aus 109 Verfahren mit Angaben zu 165 Personen ein. Welchen Anteil diese Verfahren an den tatsächlich vor dem Freiburger Sondergericht anhängig gewesenen Rundfunkverfahren haben, läßt sich nicht exakt festmachen. Es spricht jedoch nichts dagegen, auch bei den Rundfunkverfahren eine geschätzte Erhaltungsquote wie bei den übrigen Verfahren des Sondergericht Freiburg von etwa 70 Prozent zu Grunde zu legen.³

Die untersuchten Räume, begrenzt durch die genannten Sondergerichtsbezirke, differierten in geographischer, wirtschaftlicher, sozialer, soziokultureller und politischer Hinsicht stark. Dies gilt bereits für den Bereich des Sondergerichtsbezirks Berlin. Hier stehen sich das städtisch-proletarisch von Industrie und Handel gepräg-

¹ Nach Schmidt (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf), S. 324 soll der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf im Frühjahr 1945 die Vernichtung bestimmter Akten veranlaßt haben lassen.

² Eigene Erhebungen auf Grundlage der erhaltenen Geschäftsstellenregister der Staatsanwaltschaft unter Hinzuziehung der ebenfalls erhaltenen Geschäftsverteilungspläne 1939-1945 Staatsanwaltschaft/LG Berlin; vgl. Landesarchiv Berlin (LAB). Die tatsächliche Zahl der anhängigen Verfahren war etwas größer, wie der Vergleich der Js-Register (eingetragene Justizsachen) mit den Hauptverfahrensregistern zeigt. Die Gründe liegen u. a. in der Abgabe an andere Staatsanwaltschaften oder Einordnung unter einen anderen Tatbestand. Vgl. auch Kapitel (Teil B) I.3 Das Sondergericht Berlin.

³ Die Erhebungen beruhen auf Grundlage der Findmittel A47/1, A30/1 und eines früheren Findbuches des Staatsarchivs Freiburg (StAF). Fünf weitere Rundfunkverfahren konnten über das Generallandesarchiv Karlsruhe nachgewiesen werden; vgl. GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 579. Vgl. auch Kapitel (Teil B) I.3 Das Sondergericht Freiburg.

te Großberlin und der ländlich beschaffene, westliche Teil der Provinz Mark Brandenburg gegenüber, der jedoch nicht nur große Landgüter aufwies, sondern auch rund um die Metropole Berlin stark mit industriellen Zentren versehen war.

Die unterschiedliche Bevölkerungsstruktur schlug sich auch in den Wahlergebnissen nieder. Während bei den letzten Neuwahlen zum Brandenburgischen Provinziallandtag vom 12. März 1933 die NSDAP 53 Prozent⁴ der abgegebenen Stimmen erhielt, gelang es den Nationalsozialisten in Berlin bei den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 mit 31 Prozent⁵ nicht einmal ein Drittel der Stimmen zu erzielen, womit sie ihren reichsweiten Anteil von 43,9 Prozent⁶ deutlich unterschritten. Die Mehrheit der Mandate entfiel nach wie vor auf die Arbeiterparteien SPD und KPD. In Arbeiterbezirken wie Wedding oder Neukölln lagen die Kommunisten sogar noch vor den Sozialdemokraten.⁷

Der südbadische Sondergerichtsbezirk war weitgehend ländlich, kleinbäuerlich und besaß wenig Industrie. Die einzige Großstadt mit etwas mehr als 100.000 Einwohnern war die überwiegend katholisch geprägte Universitätsstadt Freiburg, als Verwaltungs- und Handelszentrum auch Sitz des Erzbistums. Diese Verhältnisse spiegelten sich in den März-Wahlen von 1933 wieder, bei der die NSDAP zwar erstmals in Freiburg mit 35,8 Prozent stärkste Partei wurde, aber damit rund zehn Prozentpunkte unter dem badischen Landesdurchschnitt von 45,4 Prozent blieb. Allerdings erreichten die Nationalsozialisten im Landkreis Freiburg mit 54,7 Prozent der Stimmen einen ähnlich hohen Anteil wie in Brandenburg.⁸ Im Stadtbezirk Freiburg hielt sich die Zentrums-Partei mit 29,4 Prozent fast stabil (reichsweit 11,2 Prozent), dagegen schnitt mit 14,2 für SPD sowie 7,9 Prozent für KPD das linke Spektrum verglichen mit dem Wahlergebnis auf Reichsebene nur unterdurchschnittlich ab.⁹

Während in der Bistumsstadt Freiburg die Mehrzahl der Bevölkerung katholischen Glaubens war, stellte sich die konfessionelle Situation im übrigen Südbaden recht

⁴ Berechnung nach Adamy/Hübner (Provinz Mark Brandenburg), S. 17. Bei den Reichstagswahlen vom 5.3.1933 erhielten in Brandenburg die NSDAP 52,4%, die SPD 20,3%, die KPD 10,8% der Stimmen; vgl. Hinze (Opfer von SA und Gestapo), S. 192.

⁵ Territorien-Ploetz, Bd. 2, S. 156.

⁶ Bei den Reichstagswahlen vom 5.3.1933 stimmten reichsweit für die NSDAP 43,9%, für SPD 18,3%, für KPD 12,3%, für das Zentrum 11,2% und für die DNVP 8,0% der Wähler; vgl. Falter (Hitlers Wähler), S. 25.

⁷ Vgl. Sandvoß (Wedding), S. 20 und Sandvoß (Neukölln), S. 11.

⁸ Vgl. VVN (Verfolgung in Freiburg), S. 35.

⁹ Vgl. Haumann/Schadek (Geschichte der Stadt Freiburg), Bd. 3, S. 303.

unterschiedlich dar: Gebiete mit hohem katholischem Anteil grenzten an solche mit großer protestantischer Bevölkerungsdichte, wobei insgesamt die Katholiken die Bevölkerungsmehrheit stellten.¹⁰ Die Einwohner jüdischen Glaubens hatten einen Anteil von 1,15 Prozent an der Freiburger Bevölkerung.¹¹ Somit lag diese religiöse Minderheit etwas über dem Schnitt, der für das Gebiet des Deutschen Reiches mit 0,76 Prozent angegeben wird.¹²

Bei der Religionszugehörigkeit überwog in Berlin wie in Brandenburg die protestantische Konfession: In Brandenburg waren 90 Prozent evangelisch und fünf Prozent katholisch getauft¹³; in Berlin betrug der Vergleichsanteil 71 zu 10 Prozent, weitere 14 Prozent waren konfessionslos¹⁴. Die jüdische Minderheit war mit 3,8 Prozent in Berlin relativ stark, mit 0,28 Prozent in Brandenburg schwach vertreten.¹⁵ Alle genannten Zahlen geben den Stand von 1933 wieder.

Die Verbreitung von Rundfunkgeräten war in Deutschland vergleichsweise fortgeschritten: Nach einer Aufstellung kamen im Jahre 1939 auf jeweils 1000 Einwohner im Deutschen Reich 154 Rundfunkteilnehmer. Die Vergleichszahlen lauten für das angegliederte Österreich 101, für Frankreich 112, für Italien 23, für Großbritannien 188, für die Schweiz 130, für die Niederlande 127 und für Dänemark 201 Teilnehmer je 1000 Einwohner.¹⁶

Die Rundfunkdichte lag in Berlin wie auch in der brandenburgischen Provinz über dem Reichsdurchschnitt von 61 Rundfunkteilnehmern pro 100 Haushaltungen: In der Stadt Berlin betrug die Rate 78, in der Provinz Mark Brandenburg 70 und in dem relevanten Regierungsbezirk Potsdam sogar 75. In Baden lag dagegen die Rundfunkdichte mit 57 Rundfunkteilnehmern auf 100 Haushaltungen etwas unter dem genannten Reichsdurchschnitt von 61 Teilnehmern. Im Stadtkreis Freiburg wurde mit 70 Teilnehmern dieser Durchschnitt zwar deutlich überschritten, aber die Quote

¹⁰ Vgl. Borchardt (Landeskunde Baden-Württemberg), S. 44, Abb. 11.

¹¹ Haumann/Schadek (Geschichte der Stadt Freiburg), Bd. 3, S. 329.

¹² Benz (Juden im Dritten Reich), S. 365.

¹³ Dietrich/Eichholz (Umbrüche in Brandenburg), S. 123.

¹⁴ Statistisches Amt 1939 (Berlin in Zahlen), S. 89.

¹⁵ Vgl. Diekmann (Boykott), S. 207.

¹⁶ Vgl. Rundfunkarchiv (1942), S. 332.

der relevanten südbadischen Landkreise lag mit wenigen Ausnahmen unter dem Reichsmittel.¹⁷

In einem Punkt unterschieden sich die beiden Untersuchungsräume jedoch wesentlich: Während es im Berliner Raum in der Regel eines besseren Rundfunkgerätes bedurfte, um einen guten Empfang eines ausländischen Senders, beispielsweise der britischen BBC, zu gewährleisten, konnte in Südbaden der Schweizer Landesender Beromünster auch mit einfachen Apparaten recht gut und störungsfrei gehört werden, wobei an den südlichen Schwarzwaldhängen und am Bodensee sogar der Reichssender Stuttgart durch Radio Beromünster dominiert wurde. Für die Überwachung und Durchsetzung des Abhörverbots waren im Berlin-Brandenburger Raum die Stapoleit-Stelle Berlin bzw. die Stapo-Stelle Potsdam sowie in Südbaden die Stapoleit-Stelle Karlsruhe zuständig. Im Falle eines Strafantrags der genannten Gestapo-Behörden wurde die Berliner bzw. Freiburger Staatsanwaltschaft tätig, die Aburteilung oblag dem Sondergericht Berlin bzw. dem Sondergericht Freiburg.

2. Das Sondergericht Berlin

Das Sondergericht Berlin wurde unmittelbar nach Erlass der Sondergerichtsverordnung gemäß der Verfügung des Justizministeriums vom 23. März 1933 beim Landgericht I Berlin errichtet.¹⁸ Der Zuständigkeitsbereich des Sondergerichts Berlin umfaßte zunächst den gesamten Bezirk des Kammergerichts Berlin mit 7.377.312 Gerichtseingesessenen, der sich wiederum in die acht Landgerichtsbezirke Berlin, Cottbus, Frankfurt (Oder), Guben, Landsberg (Warthe), Neuruppin, Potsdam sowie Prenzlau gliederte und sich somit neben Berlin auf weite Teile der Mark Brandenburg erstreckte.¹⁹ Infolge der durch das Reichsjustizministerium angeordneten Bildung des Sondergerichts Frankfurt (Oder) vom 4. Juli 1940 wurden die vier Landgerichtsbezirke Cottbus, Frankfurt (Oder), Guben und Landsberg (Warthe) abgetrennt

¹⁷ "Verbreitung des Rundfunks im Deutschen Reich in den kleineren Verwaltungsbezirken am 1. April 1940", in: Rundfunkarchiv (1941), S. 71f.

¹⁸ Vgl. Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 59. Die bestehenden drei Berliner Landgerichte wurden im April 1933 zum LG Berlin zusammengefaßt.

¹⁹ Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 33f.

und dem mit Wirkung vom 15. Juli 1940 neu zu errichtenden Frankfurter Sondergericht zugeschlagen.²⁰

Das Sondergericht Berlin setzte sich bis ins Jahr 1941 ausschließlich aus Berufsrichtern des Landgerichts Berlin zusammen, die in Personalunion zugleich an den Strafkammern des Landgerichts tätig waren. Später mußte auch auf andere Richter zurückgegriffen werden. So waren selbst Senatspräsidenten des Kammergerichts, Kammergerichtsräte und Amtsgerichtsräte am Sondergericht tätig.²¹ Die Berufung erfolgte bis 1937 durch das Präsidium des Landgerichts, nach der Beseitigung der gerichtlichen Selbstverwaltung sowie der Einführung des "Führerprinzips" wurden die Richter durch den Oberlandesgerichtspräsidenten, d.h. durch den Kammergerichtspräsidenten berufen.²² Dieses Amt hatte ab dem 1. Juni 1933 der bis dahin seit 1927 im Preußischen Justizministerium tätige Staatssekretär Heinrich Hölscher inne.²³ Nach dessen Zuruhesetzung im Jahre 1943 erlangte die Stellung Dr. Block, der zuletzt OLG-Präsident in Kattowitz gewesen war.

Während die gerichtspräsidentale Relevanz in der Zuständigkeit der Richterberufung an das Sondergericht zum Ausdruck kam, lag die generalstaatsanwaltliche Bedeutung im Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwälten als politischen Beamten. Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und damit auch Leiter der Justizverwaltung war von November 1933 bis zu seiner Ende 1942 erfolgten Berufung als OLG-Präsident nach Breslau Dr. Friedrich Jung. Dessen Nachfolger wurde 1943 Dr. Hanssen, der von 1937 bis 1942 in der Parteikanzlei gearbeitet hatte und zuletzt in der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums tätig gewesen war. Der beträchtlichen Größe der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin entsprechend war auch dieser Anklagebehörde ein Generalstaatsanwalt vorangestellt. Der Generalstaatsanwalt beim Landgericht, Dr. Melle Seebens, von 1937 bis Kriegsende im Amt, verfügte zeitweise über neun Abteilungen mit bis zu zehn Oberstaatsanwälten und 128 Staatsanwälten.²⁴ Die Strafsachen für das Sondergericht

²⁰ AV. d. RJM v. 4.7.1940; LAB, Rep. 58, Acc 4740, Nr. 156219, Bl. 175; vgl. auch Schimmeler (Berliner Sondergerichte), S. 12/13.

²¹ Vgl. Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 63.

²² Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937, RGBl. 1937 I, S. 1286.

²³ Vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 225 und S. 281, zur weiteren Amtsbesetzung vgl. S. 283f. sowie die Aufstellung auf S. 1211.

²⁴ Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 37/38.

wurden vor allem in den Abteilungen I, V und VIII der Staatsanwaltschaft bearbeitet.²⁵

Der Begriff "Sondergericht Berlin" ist insofern irreführend, als er die Vorstellung eines einheitlichen Gerichts suggeriert. Dies trifft jedoch nur für die ersten zweieinhalb Jahre zu, da schon ab November 1935 die Einrichtung einer zweiten Sondergerichtskammer beim Landgericht Berlin erfolgte. Nach Kriegsbeginn kamen weitere hinzu, und zwar "praktisch durch schlichte Umbenennung" von Landgerichtskammern zu Sondergerichtskammern.²⁶ Somit existierten offiziell bis zu neun Sondergerichte (SG I-IX) in Berlin.²⁷ Tatsächlich war die Zahl der sondergerichtlichen Spruchkörper um einiges größer, da ab August 1942 die Mitglieder der einzelnen Sondergerichte auch als Einzelrichter amtierten. Eine Aufstellung aus dem Jahre 1944, die annähernd die Richterbesetzung während des Krieges repräsentiert, nennt sechs mit jeweils drei Richtern besetzte Sondergerichtskammern. Laut Aufstellung waren die sechs Landgerichtsdirektoren Meusel (SG I), Dr. Beyer (SG II), Dr. Gallus (SG III), Dr. Schuster (SG IV), Dr. Pellmann (SG V), Dr. Schulze-Weckert (SG VI) zu Vorsitzenden bestellt worden, während die Kammergerichtsräte Dr. Landmesser (SG I), Dr. Bodenstein (SG II), Dr. Gförer (SG III), Dr. Rehbock (SG VI) und der Landgerichtsrat Dr. Friedersdorf (SG IV) sowie der Amtsgerichtsrat Dr. Schabronath (SG V) zu Stellvertretern ernannt worden waren.²⁸

Die Spruchkammern bzw. Einzelrichter des Sondergerichts Berlin fällten in den Jahren 1933 bis 1945 insgesamt etwa 12.500 Urteile gegen 16.500 Angeklagte. In der Vorkriegszeit überwogen dabei mit ca. 3.500 Entscheidungen gegen 4.500 Angeklagte die Äußerungsdelikte, vorwiegend "Heimtücke"-Sachen. Noch im Jahre 1940 erging die Hälfte aller Urteile aufgrund des Heimtückegesetzes. Erst ab 1941 dominierte die Ahndung allgemeiner Kriminalität nach dem Kriegssonderstrafrecht. Nach einer repräsentativen Übersicht mit 426 Urteilen der Sondergerichte I, II und III in den Jahren 1941 bis 1943 betrafen rund 52 Prozent der Urteile Eigentumsdelikte sowie Gewaltkriminalität unter Anwendung der "Volksschädlings-, Gewaltverbrecher-, Gewohnheitsverbrecher- und Sittlichkeitsverbrecherverordnung". Weitere 25

²⁵ Vgl. Verfügung GStA/LG Berlin, gez. Dr. Seebens; vom 25.10.1939; LAB, Rep. 58, Nr. 156250, Bl. 102.

²⁶ Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 62.

²⁷ Schimmler (Berliner Sondergerichte), S. 13; Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 62.

²⁸ Beschluß KGPräs Berlin, gez. Dr. Block, vom 6.10.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 156220, Bl. 183.

Prozent der Entscheidungen entfielen auf Kriegswirtschaftsdelikte, dagegen erfolgten nur noch 18 Prozent nach dem Heimtückegezet.²⁹ Mit der Verhängung von über 1.000 Todesurteilen weist das Sondergericht Berlin eine überaus blutige Sanktionspraxis auf: In den Jahren 1941 bis 1945 wurde gegen jeden achten Angeklagten die Todesstrafe verhängt, in den Kriegsjahren 1943 und 1944 erging sogar gegen jeden sechsten Beschuldigten ein Todesurteil.³⁰

Während die Vorkriegsakten durch Kriegseinwirkung weitgehend vernichtet wurden, haben sich etwa 9.000 der insgesamt 12.500 Verfahrensakten, hauptsächlich aus den Jahren 1940 bis 1945, erhalten.³¹ Diese Erhaltungsquote von rund 72 Prozent entspricht in der Tendenz auch dem Befund über die Rundfunkverfahren: Von den anhand der Geschäftsstellenregister der Staatsanwaltschaft erfaßten 257 Verfahren sind knapp 80 Prozent zur Archivierung gelangt.

3. Das Sondergericht Freiburg im Breisgau

Das Sondergericht Freiburg war eines jener erst während des Krieges gebildeten Sondergerichte, das seinen Ursprung in der Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit infolge des Kriegssonderstrafrechts hatte. Zuvor war für diesen neu zu errichtenden Freiburger Sondergerichtsbezirk das Sondergericht Mannheim³² ebenso zuständig wie für den gesamten badischen Oberlandesgerichtsbezirk. Das Sondergericht Mannheim wurde bereits am 27. März 1933 durch Erlaß des badischen Justizministers auf Grundlage der reichsweiten Sondergerichtsverordnung vom März 1933 errichtet.³³ Der betreffende OLG-Bezirk mit Sitz des Oberlandesgerichts in Karlsruhe umfaßte das ganze Land Baden mit 2.502.442 Gerichtseingesessenen und war damit nicht nur ein vergleichsweise großer, sondern vor allem ausgedehnter Bezirk, der von der westlichen Mainschleife in einem Bogen über den Schwarzwald zum Bodensee reichte und in acht Landgerichtsbezirke gegliedert war: Mosbach, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Waldshut und Konstanz.³⁴

²⁹ Eigene Berechnung nach Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 60/61.

³⁰ Zwischen 1941 und 1945 wurden in 4.227 Verfahren mit 6.571 Angeklagten 855 Todesurteile verhängt, insgesamt betrug die Zahl der vom Sondergericht Berlin während der Kriegszeit ausgesprochenen Todesurteile 1.009; vgl. ebd., S. 140.

³¹ Zahlenangaben nach Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 59/60 und S.57.

³² Hierzu Oehler (Sondergericht Mannheim).

³³ GLA 240/Zg. 1987/53 Nr. 427.

³⁴ Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 133f.

Oberlandesgerichtspräsident war der seit 1930 amtierende Karl Buzengeiger. Buzengeiger wurde nach Erreichen des Pensionsalters im Jahre 1937 durch seinen Stellvertreter, den überzeugten Parteigenossen Heinrich Reinle, abgelöst. Reinle hatte das Amt bis zum Schluß inne, am 9. April 1945 erschloß er sich angesichts der heranrückenden amerikanischen Panzer im Dienstzimmer.³⁵

Während das Amt des OLG-Präsidenten durch personelle Kontinuität gekennzeichnet war, gab es in der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht mehrfache Veränderungen. Unmittelbar nach der "Machtergreifung" durch den badischen Gauleiter Robert Wagner³⁶ wurde am 13. März 1933 der amtierende Generalstaatsanwalt Karl Hafner durch Emil Brettle ersetzt, der schließlich 1937 als Oberreichsanwalt an das Reichsgericht in Leipzig wechselte. Ihm folgte Ernst Lautz nach, der bereits nach zwei Jahren im Juni 1939 zum Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof berufen wurde. Danach übte bis 1945 Wilhelm Frey das Amt des Generalstaatsanwalts aus. Wenige Tage nach Kriegsbeginn wurde aufgrund des Erlasses des Reichsjustizministeriums vom 13. September 1939 die Errichtung von speziellen Sondergerichten in sogenannten Freimachungsgebieten angeordnet.³⁷ Dies betraf für den badischen OLG-Bezirk diejenigen Landgerichtsbezirke mit Grenzlage zu Frankreich. So wurde entsprechend des genannten Erlasses am 22. September 1939 durch den OLG-Präsidenten die Bildung von Sondergerichten beim Landgericht Karlsruhe, Offenburg und Freiburg verfügt.³⁸ Diese Sondergerichte waren ausdrücklich nicht zuständig für die üblichen politischen Vergehen wie "Heimtücke", ihnen oblag vielmehr die Aburteilung von Delikten wie "Plünderungen" nach der "Volksschädlingsverordnung". Über diese wohl nicht ständigen, sondern von Fall zu Fall tätigen "Plünderungssondergerichte" ist wenig bekannt. Am 19. November 1939 berichtete beispielsweise das lokale NSDAP-Organ "Der Alemanne" von der Hinrichtung eines "Plünderers", er habe "am 20. September 1939 in Freiburg im Breisgau in einem vorübergehend unbewohnten Haus geplündert".³⁹ Durch Verfügung des Reichsjus-

³⁵ Schiller (OLG Karlsruhe), S. 248; bei Schiller auch weitere Personalangaben zu OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten.

³⁶ Hierzu Syré (Robert Wagner).

³⁷ GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 313.

³⁸ GLA 240/Zg. 1987/53 Nr. 427.

³⁹ Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 32 berichtet von der Hinrichtung eines "jugendlichen Lustmörders" aufgrund eines Urteils des Sondergerichts Karlsruhe vom 22.9.1939.

tizministers vom 11. März 1940 wurden die Sondergerichte in den Freimachungsgebieten wieder aufgehoben.⁴⁰

Unabhängig von diesen speziellen Sondergerichten richtete das Reichsjustizministerium bereits am 9. Dezember 1939 an alle Oberlandesgerichtsbezirke die Anfrage, ob Bedarf an weiteren Sondergerichten bestünde.⁴¹ Für Baden wurde dies zunächst vom OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwalt in Karlsruhe verneint, obgleich die zum Teil weite Entfernung zum Sitz des Sondergerichts in Mannheim (von Konstanz 324, von Waldshut 311 Bahnkilometer) bemängelt wurde.⁴² Nachdem allerdings mit Verfügung vom 25. September 1940 das Reichsjustizministerium die Anweisung erteilt hatte, "Kriegsverbrechen", d.h. Straftaten nach dem Kriegssonderstrafrecht grundsätzlich vor den Sondergerichten anzuklagen, sprach man sich auch in Karlsruhe für die Schaffung eines Sondergerichts in Freiburg aus: "Dem zu errichtenden Sondergericht in Freiburg wären die sondergerichtlichen Strafsachen aus dem Gebiete der Landgerichtsbezirke Freiburg, Waldshut, Konstanz und Offenburg zuzuweisen. Nach unseren Feststellungen wäre damit etwa eine hälftige Aufteilung der gesamten im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe anfallenden Sondergerichtssachen zwischen den Sondergerichten Mannheim und Karlsruhe gesichert."⁴³

Am 15. Oktober 1940 wurde schließlich von Reichsjustizminister Gürtner die Bildung des Sondergerichts Freiburg auf Grundlage des Karlsruher Vorschlags mit Wirkung zum 1. November 1940 verfügt.⁴⁴ Am 8. November 1940 besuchten die neuen Freiburger Sonderrichter gleichsam als Einführung eine Sitzung des Sondergerichts Mannheim. Am darauffolgenden Tag wurden, wie der Mannheimer Sondergerichtsvorsitzende Mickel⁴⁵ vermerkte, "die Einrichtungen des hiesigen Sondergerichts und die bemerkenswerten Besonderheiten des Strafverfahrens bei einem Sondergericht sowie die hiesigen Erfahrungen besprochen". Dabei kam man überein, "um eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks möglichst herbeizuführen", künftig im ausreichenden Maße Urteilsabschriften beider Gerichtsprengel auszutauschen.⁴⁶

⁴⁰ DJ (1940), S. 323.

⁴¹ GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 317.

⁴² Antwortschreiben vom 11.1.1940; GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 317.

⁴³ OLGPräs Reinle und GStA Frey am 15.10.1940 an das RJM; GLA 240/Zg. 1987/53 Nr. 427.

⁴⁴ AV. d. RJM v. 15.10.1940; DJ (1940), S. 1167.

⁴⁵ Zu Mickel vgl. Kißener (Richter).

⁴⁶ Vermerk Mickels v. 9.11.1940; GLA 240/Zg. 1987/53 Nr. 427.

Drei Wochen später, am 20. November 1940, wurden dann vom OLG-Präsidenten der Freiburger Landgerichtspräsident von Frankenberg zum Vorsitzenden des Sondergerichts Freiburg und der Landgerichtsdirektor Dr. Göring sowie der Landgerichtsrat Dr. Orth zu den stellvertretenden Vorsitzenden bestellt. Die Landgerichtsräte Dr. Straumann, Stroh und Dr. Otto Müller waren als Mitglieder vorgesehen⁴⁷, zu denen noch im April 1941 der Landgerichtsrat Dr. Künstle⁴⁸ und im Oktober 1941 der Amtsgerichtsrat Dr. Rieber kamen⁴⁹. Im Januar 1942 wurde als weiterer stellvertretender Vorsitzender der Landgerichtsdirektor Walter Krug bestellt.⁵⁰ Offenbar schied dafür der Stellvertreter Landgerichtsdirektor Dr. Göring aus. Diese Besetzung des Sondergerichts Freiburg mit Landgerichtspräsident von Frankenberg an der Spitze blieb bis Kriegsende nahezu unverändert bis auf die zusätzliche Bestellung des Landgerichtspräsidenten Dr. Schmoll in Waldshut und den inzwischen zu Landgerichtsdirektoren beförderten Dr. Orth und Dr. Rieber als stellvertretende Vorsitzende des Sondergerichts.⁵¹

Mit der Installierung des neuen Sondergerichts beim Landgericht Freiburg war das zweite ständige Sondergericht in Baden geschaffen. Dessen Sondergerichtsbezirk erstreckte sich von Offenburg den Rhein entlang nach Lörrach über Villingen im Schwarzwald bis nach Konstanz am Bodensee und umfaßte damit das Gebiet des heutigen Südbaden. Hervorzuheben an dem genannten Zuständigkeitsbereich ist vor allem die Grenzlage zur Schweiz, dem einzigen direkten Nachbarland des Deutschen Reiches, das während des Krieges nicht von der Wehrmacht besetzt worden war. Immer wieder war die Schweiz das Ziel von Fluchtversuchen, von denen einige auch Gegenstand von Sondergerichtssitzungen wurden. Die geographische Lage war darüber hinaus bedeutsam, da insbesondere der starke Schweizer Landessender der Beromünster überall gut, mancherorts besser als die deutschen Reichssender, zu empfangen war und so das verbotene Abhören ausländischer Sender geradezu herausforderte, was vergleichsweise viele Sondergerichtsverhandlungen wegen "Rundfunkverbrechen" zur Folge hatte.

⁴⁷ Schreiben OLGPräs an GStA vom 20.11.1940; GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 313.

⁴⁸ Schreiben OLGPräs an GStA vom 16.4.1941; GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 313.

⁴⁹ Schreiben OLGPräs an GStA vom 11.10.1941; GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 313.

⁵⁰ Schreiben OLGPräs an GStA vom 20.5.1942; GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 313.

⁵¹ Vgl. die Schreiben des OLGPräs an GStA vom 25.1.1944 und vom 10.1.1945; GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 313. Bis auf Dr. Künstle waren alle genannten Richter am Sondergericht Parteimitglieder; vgl. Schreiben LGPräs von Frankenberg an den OLGPräs in Karlsruhe vom 18.7.1943; GLA 240/1987/53, Nr. 427.

Obgleich der Sitz des Sondergerichts in Freiburg lag, wurde in jeder größeren Stadt des südbadischen Sondergerichtsbezirks getagt. Bei den auswärtigen Sitzungen wurde dabei auch auf Richter und Staatsanwälte des jeweiligen Landgerichtsbezirks zurückgegriffen. Zum Teil nahmen die Verhandlungen wohl den Charakter von Schauprozessen an, wie Berichten zu entnehmen ist oder die Ausgabe von Hörerkarten belegt.⁵² Im Frühjahr 1945 wurde dann der Sitz des Sondergerichts vor den herannahenden Alliierten hinter den Schwarzwald in die Ausweichstelle Radolfzell am Bodensee verlegt.

Wie viele Verfahren das Sondergericht Freiburg in den viereinhalb Jahren seiner Tätigkeit führte, läßt sich nicht exakt ermitteln, da die entsprechenden Justizregister nicht erhalten sind. Nach den Aktenzeichen zu schließen sind über 1.000 Verfahren anhängig gewesen, die jedoch nicht alle zur Hauptverhandlung kamen.⁵³ Von den 727 Verfahren⁵⁴, die zur Archivierung gelangten, lassen sich Angaben zu den Verfahrensgründen wie folgt berechnen: Die meisten Sondergerichtsverfahren, rund 30 Prozent, wurden angestrengt aufgrund des "Heimtückegesetzes", gefolgt von "Kriegswirtschaftsverbrechen" mit 23 Prozent. Etwa 14 Prozent der Verfahren erfolgten nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, zumeist wegen "Wehrkraftzersetzung", Wehrdienstentziehung oder Beihilfe zur Fahnenflucht. Mit 12 Prozent sind Delikte nach der "Volksschädlingsverordnung" zu nennen. Weitere Verfahren wurden eingeleitet wegen Diebstählen, Beleidigungen oder erfolgten wegen Gewalttaten aufgrund der "Gewaltverbrecherverordnung". Neben letzterer Verordnung ergingen die vom Freiburger Sondergericht verhängten Todesurteile vor allem auf Grundlage der "Volksschädlingsverordnung". Vom Sondergericht Freiburg wurde von der Verhängung der Todesstrafe nicht in dem exzessiven Maße Gebrauch gemacht wie beispielsweise beim Berliner Sondergericht: Während sich beim Freiburger Sondergericht bezogen auf die Anzahl der Angeklagten eine Quote von drei Prozent errechnen läßt, beträgt der Anteil der Todesstrafen beim Berliner Gericht im Vergleichszeitraum 1941 bis 1945 mehr als 13 Prozent.⁵⁵

⁵² Vgl. Hensle (Todesurteile), S. 68/69.

⁵³ Eine Übersicht des GSTa in Karlsruhe weist 169 Hauptverhandlungen für das Jahr 1942 und 193 Verhandlungen für das Jahr 1943 aus; GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 43.

⁵⁴ Im folgenden eigene Erhebungen auf Grundlage der Findmittel des Staatsarchivs Freiburg.

⁵⁵ Vgl. Hensle (Todesurteile), S. 173/174 und Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 139/140.

Über die genannten 727 erhaltenen Verfahren hinaus konnten sechs weitere Verfahren⁵⁶ nachgewiesen werden, so daß ein sicherer Nachweis über 733 Verfahren besteht. Als Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte lassen sich wenigstens 994 Personen nachweisen, davon 775 Männer (78 Prozent) und 219 Frauen (22 Prozent). Da die Gesamtzahl der Verfahren nur geschätzt werden kann, ist es schwierig zu beurteilen, wie hoch der Anteil der erhaltenen Verfahrensakten am Gesamtbestand ist. Bei vorsichtiger Schätzung darf jedoch von einer Erhaltungsquote von gut 70 Prozent ausgegangen werden.

4. Zur Sozialstruktur der Beschuldigten

Die Beschuldigtengruppen beider Sondergerichtssprengel weisen hinsichtlich ihrer Sozialstruktur etliche Übereinstimmungen auf. So überwog in beiden Gerichtsbezirken der Anteil der männlich Beschuldigten deutlich und war auch mit 69 Prozent in Berlin und 68 Prozent in Freiburg annähernd gleich groß. Dieser Befund entspricht in der Tendenz Erkenntnissen, wie sie auch bei Rundfunkverfahren an anderen Sondergerichten gewonnen wurden.⁵⁷

Noch größer war die Übereinstimmung beim Durchschnittsalter der Beschuldigten: In beiden Bezirken konnte ein durchschnittliches Alter von 40 Jahren errechnet werden. Der jüngste Berliner Angeschuldigte war 15 Jahre alt, der jüngste in Freiburg 16 Jahre. Gegen beide Jugendliche wurde jedoch das Verfahren von Staatsanwaltschaft eingestellt. Das Mindestalter von Verurteilten in beiden Sondergerichtssprengel betrug 19 Jahre. Der älteste Verurteilte in Berlin stand im Alter von 73 Jahre, der älteste Verurteilte des Sondergerichts Freiburg war 67 Jahre alt.

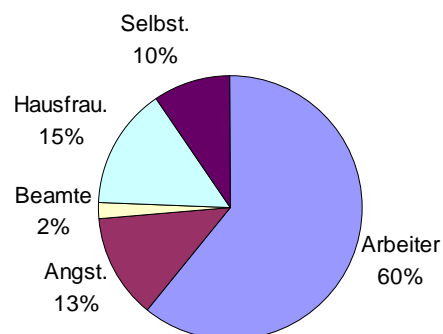
Die berufliche Zuordnung der untersuchten Personengruppen beider Sondergerichte ist fast deckungsgleich (vgl. die beiden Diagramme). Der um fünf Prozentpunkte höhere Anteil der Arbeiter in Berlin korrespondiert mit dem um den gleichen Betrag höheren Anteil der Selbständigen beim Freiburger Sondergericht, die etwa 15 Pro-

⁵⁶ Ein Rundfunkverfahren aus dem Verfahren StAF A47/1-1609, weitere 5 Rundfunkverfahren (eines davon möglicherweise vor dem Landgericht Offenburg) aus der Liste eingezogener Rundfunkapparate; GLA 309/Zg. 1987/54 Nr. 579.

⁵⁷ Beim Sondergericht Hannover waren 75 % der wegen "Rundfunkverbrechen" Angeklagten männlich; Mechler (Kriegsalltag), S. 96. Beim SG Bremen waren es rund 90 % (22 der 25 Angeklagten; vgl. Wrobel (Sondergericht Bremen), S. 57f.; ebenso beim SG Koblenz (10 von 11 Angeklagten); vgl. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz (Teil 3), S. 47f.

zent ausmachten. Daß der Anteil der Selbständigen in Südbaden höher ist als im Berliner Raum, erklärt sich vor allem darüber, daß unter den südbadischen Beschuldigten mehr Bauern zu verzeichnen waren. Gleichwohl sind die beschuldigten Arbeiter des Sondergerichts Freiburg mit 55 Prozent gegenüber dem Landesdurchschnitt von 43,8 Prozent⁵⁸ ebenso überrepräsentiert wie die beschuldigten Arbeiter im Berliner Sondergericht mit 60 Prozent im Vergleich zum Berliner statistischen Durchschnitt von 50 Prozent⁵⁹. Die Überrepräsentanz der Arbeiter bei "politischen Straftaten" ist auch in der Studie zum Sondergericht Mannheim⁶⁰ festgestellt worden und hinsichtlich der wegen "Heimtücke"-Vergehen vor dem Sondergericht München⁶¹ Angeklagten ist die Reden von einem "Konglomerat 'kleiner Leute' ", dabei überwiegen die "Handwerker, Bauern, Hilfsarbeiter und die unteren Mittelschichten", während "die Oberschicht und die gebildeten Bürgerlichen fast gänzlich fehlen".

Berliner Beschuldigte



⁵⁸ Nach Boelcke (Sozialgeschichte Baden-Württembergs), S. 376 gliederte sich die Erwerbsstruktur in Baden 1939 wie folgt: Arbeiter (43,8 %), Angestellte (12,1 %), Selbständige (16,8 %), Mithelfende Familienangehörige (22 %), Beamte (5,3 %).

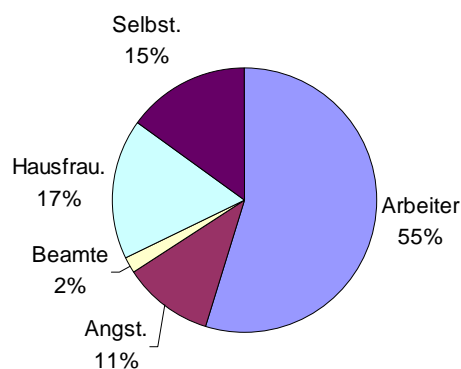
⁵⁹ Statistisches Amt 1939 (Berlin in Zahlen), S. 92: Arbeiter (50 %), Angestellte (24,9 %), Selbständige (11,9 %), Mithelfende Familienangehörige (2,4 %), Beamte und Soldaten (6 %), Hausangestellte (4,8 %).

⁶⁰ Nach Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 181 entfielen 58,9 % der politischen Straftaten auf Arbeiter und nichtselbständige Handwerker.

⁶¹ Vgl. nachfolgende Zitate bei Hüttenberger (Heimtückefälle), S. 469-471.

Dieser Befund ergibt sich auch bei den untersuchten Rundfunkverfahren. Aufgrund Berufs- und Einkommensangaben, die die Beschuldigten bei ihrer Vernehmung abzugeben hatten und die in den Polizei- bzw. Gestapo-Protokollen festgehalten wurden, kann ein ungefähres Einkommensprofil erstellt werden, auch wenn die Angaben nicht immer korrekt gewesen sein mögen und auch nicht stets zwischen Brutto

Freiburger Beschuldigte



und Netto unterschieden wurde. So lässt sich bei den Beschuldigten des Freiburger Sondergerichts ein durchschnittliches Einkommen von 209 RM errechnen, das ungefähr der Höhe des für das Jahr 1941 ermittelten monatlichen Arbeitereinkommens von rund 200 RM entsprach und unter dem Monatsdurchschnittsgehalt für Angestellte von 251 RM lag.⁶² Das mit 850 RM höchste Einkommen erzielte in der südbadischen Untersuchungsgruppe ein beim Stahlwerk Singen angestellter Werksarzt. Das Durchschnittseinkommen bei der Vergleichsgruppe aus Berlin-Brandenburg lag mit 385 RM erheblich höher. Hier schlägt allerdings das Einkommen dreier beschuldigter selbständiger Kaufleute mit zusammen rund 27.000 RM monatlich sehr zu Buche. Rechnet man diesen Betrag aus der Gesamtsumme heraus, fällt das Durchschnittseinkommen der Berliner Beschuldigten deutlich unter 250 RM. Das heißt, in

⁶² Vgl. Tabelle 1: Durchschnittliches Bruttoarbeitseinkommen 1928-1942; in: Siegel (Lohnpolitik), S. 102.

beiden Vergleichsgruppen betrafen Verfahren wegen "Rundfunkverbrechen" hauptsächlich Angehörige unterer und Mittelschichten.

Ein Vergleich der Beschuldigten nach Stadt und Land zeigt, daß die Beschuldigten überproportional aus den ländlichen Gebieten kamen. Dies gilt sowohl für die Berliner als auch für die Freiburger Gruppe. Der Anteil der ausländischen Beschuldigten ist hoch: Bei den Berliner Beschuldigten waren es 20 Prozent, in der Freiburger Vergleichsgruppe betrug der Anteil 25 Prozent und bei den Angeklagten des Sondergerichts Hannover wurde sogar ein Ausländeranteil von 30 Prozent⁶³ ermittelt.

Entsprechend der konfessionellen Gegebenheiten waren die südbadischen Beschuldigten mehrheitlich katholisch, während im Raum Berlin-Brandenburg die evangelische Konfession überwog. Die Beschuldigten jüdischer Herkunft stellten innerhalb der Freiburger Gruppe einen Anteil von einem Prozent, der Anteil in der Berliner Vergleichsgruppe betrug vier Prozent.

In beiden Sondergerichtssprengeln läßt sich mit rund 18 Prozent eine gleich hohe Quote von Vorbestraften ermitteln. Diese Vorstrafenbelastung liegt damit deutlich unter der in einer Statistik von 1944 angegebenen Rate, die von rund 40 Prozent im Jahre 1939 auf etwa 20 Prozent im Kriegsjahr 1943 abfällt.⁶⁴ Zumeist handelte es sich um kleinere Eigentumsdelikte, in einem Berliner Fall ist jedoch auch eine Vorstrafe wegen "Vorbereitung zu Hochverrat" von einem Jahr und vier Monaten vermerkt.

Eine Zuordnung der Beschuldigten zu politischen Lagern ist nur in Teilen möglich. Hinsichtlich der Beschuldigten des südbadischen Sondergerichts liegen bestenfalls in einem Drittel, bei denen des Berliner Sondergerichts in weniger als einem Viertel der Fälle verwertbare Daten vor. Diese beruhten neben Angaben zum Wahlverhalten vor der "Machtergreifung" auch auf politischen Leumundszeugen oder Dossiers der Gestapo über die politische Zugehörigkeit der Betroffenen. Aber selbst wenn die Gestapo über Unterlagen verfügte, denen zufolge dieser oder jener Beschuldigte der KPD bzw. der SPD angehört hatte, ist dadurch keineswegs erwiesen, daß die politische Bindung weiterbestand. Verständlicherweise versuchten die Beschuldigten bei Vernehmungen in der Regel etwaige regimekritische Einstellungen dem ver-

⁶³ Von 144 Angeklagten waren 43 ausländischer Herkunft; vgl. Mechler (Kriegsalltag), S. 96.

⁶⁴ Vgl. Schaubild des Statistischen Reichsamts: "Die Kriminalität im Deutsche Reich im ersten und zweiten Weltkrieg"; BA R 22/1160; ebenso Statistisches Reichsamt: "Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943"; IMG, NG-908.

nehmenden Gestapo-Beamten gegenüber zu verbergen. Bei vorsichtiger Schätzung dürften etwa zehn bis fünfzehn Prozent der Beschuldigten dem politisch linken Spektrum zuzurechnen sein, wobei sich in Berlin eher am oberen Wert und in Freiburg mehr an der unteren Angabe zu orientieren sein wird. Auffällig dabei ist, daß Beschuldigte mit Bindung zur KPD eher in Erscheinung treten als Anhänger der SPD. Dieser Befund wurde auch in Untersuchungen zu "Heimtücke"-Verfahren in Krefeld, Unterfranken und der Pfalz bestätigt.⁶⁵ Dagegen sieht die Studie zum Sondergericht Hannover immerhin 25 Prozent der wegen "Rundfunkverbrechen" Angeklagten als aus den Arbeiterparteien SPD und KPD oder deren Umfeld stammend.⁶⁶ Bemerkenswert ist, daß das konservative bzw. liberale bürgerliche Spektrum, soweit erkennbar, keinen wesentlichen Anteil an den "Rundfunkverbrechen" hat. Während dieses politische Spektrum im südbadischen Raum am ehesten noch in einem gewissen Umfang bei Beschuldigten aus dem Umfeld der Zentrums-Partei anzutreffen ist, die von den Nationalsozialisten dem "politischen Katholizismus" zugerechnet wurden, sind Anhänger der bürgerlichen Gruppierungen in den Berliner Rundfunkverfahren nur in Einzelfällen nachweisbar. Da jedoch selbst bei den Freiburger Beschuldigten, wo das konservative bzw. liberale Lager in den Rundfunkverfahren durchaus präsent ist, die vorliegenden Angaben in der Regel zu unbestimmt sind, um einer kritischen Überprüfung standzuhalten, muß an dieser Stelle auf eine weitere Quantifizierung verzichtet werden. Das heißt nicht, daß insbesondere die Angehörigen der gebildeten bürgerlichen Schichten sich dem "Feindsenderhören" gegenüber abstinent verhielten: Sie wurden entweder weniger ertappt oder zur Anzeige gebracht, jedenfalls traten sie bei Rundfunkverfahren kaum in Erscheinung. Zuverlässigere Daten liegen bei NSDAP- oder SA-Mitglieder vor, oftmals findet sich die Mitgliedsnummer in den Akten. Die Mitgliedschaft wurde in der Regel bei den Vernehmungen betont, wohl in der Absicht, der justitiellen Verfolgung zu entgehen. Offenbar ließ sich die Gestapo nicht in allen Fällen davon beeindrucken, wie die vorliegenden Verfahren belegen: Der zwar geringe, dafür aber datenmäßig gut gesicherte Anteil von Parteigenossen an den Rundfunkverfahren beträgt im Freiburger Bestand rund sechs, bei der Berliner Vergleichsgruppe etwa fünf Prozent.

⁶⁵ Vgl. Dörner (Heimtücke), S. 85 f. und insbesondere Tabelle III-2, S. 86.

⁶⁶ Vgl. Mechler (Kriegsalltag), S. 96.

Zusammenfassend läßt sich die politische Zuordnung der Beschuldigten bei Rundfunkverfahren wie folgt beschreiben: Dem linken Spektrum mit vielleicht zehn, fünfzehn Prozent und einem zahlenmäßig geringeren, jedoch schwer zu quantifizierenden bürgerlich-liberalen bzw. konservativen Lager standen etwa fünf Prozent Parteigenossen der NSDAP gegenüber, während sich insgesamt mindestens drei Viertel der Beschuldigten politisch nicht einordnen lassen.

Versucht man ein Gesamtprofil der des "Rundfunkverbrechens" Beschuldigten beider untersuchten Sondergerichtssprengel zu entwerfen, so ergibt sich folgendes Bild: Der "typische" Beschuldigte war überwiegend männlich, um die 40 Jahre alt, dem Alter entsprechend verheiratet, gehörte eher den unteren Schichten an, besaß in der Regel keine höhere Bildung und ist politisch als weitgehend indifferent anzusehen.

II. Die Ermittlungsverfahren

1. Das Ermittlungsmonopol der Gestapo und die Zuarbeit anderer Polizeibehörden

Die Zuständigkeit der Geheimen Staatspolizei für Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung war schon in der Verordnung selbst festgeschrieben worden. Mit dem Erlaß vom 25. Juli 1940 bezüglich der Kompetenzabgrenzung zwischen Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei bei kriegswichtigen Strafbestimmungen wurde erneut auf die ausschließliche Bearbeitung des Deliktes durch die Gestapo verwiesen.¹ Das schloß in der Praxis natürlich nicht aus, daß auch andere Polizeistellen, wie etwa die Gendarmerie oder sonstige Ortspolizeibehörden, in die Ermittlungen einbezogen oder mit diesen betraut wurden. Hierzu sah sich die Gestapo schon allein aufgrund ihrer knappen Personaldecke² gezwungen: Nach einer Aufstellung des Reichssicherheitshauptamts betrug die Mitarbeiterzahl der Geheimen Staatspolizei am 1. Januar 1944 rund 31.000 Personen.³

Für den Bereich der Staatspolizeileitstelle Berlin wurde am 1. Januar 1945 eine Gesamtstärke von 1.067 Personen genannt. Davon waren jedoch 280 Personen zu Einsatzkommandos abgeordnet, so daß die verbleibende Personalstärke mit 787 Personen beziffert wurde.⁴ Leiter der Stapo-Leitstelle, mit Sitz im Polizeipräsidium am Alexanderplatz, war zu diesem Zeitpunkt der Regierungsdirektor und SS-Standartenführer Wilhelm Bock⁵, dessen Vertreter Regierungsrat und SS-

¹ Auszug aus dem Runderlaß, RFSSDtPol. im RMdl vom 25.7.1940 (-S-V A 1 Nr.766/40); vgl. BA R 58/Filmnr. 1629.

² Mallmann/Paul (Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?), S. 989 sprechen von einer "unterbesetzte(n) und überbürokratisierte(n) Behörde" und verweisen auf die geringe Mitarbeiterzahl in den Stapo-Stellen. Allerdings war, wie die folgenden Zahlen zeigen, die Personalstärke der Gestapo immerhin fast dreifach so groß wie die der Kripo.

³ Gestapo: 31374 Pers., Kripo: 12792 Pers., SD: 6482 Pers., insgesamt standen der Sipo somit 50648 Personen zur Verfügung; BA R 58/Filmnr. 1629, vgl. auch Kohlhaas (Mitarbeiter Stapo).

⁴ BA/ZA Dahlwitz ZR 274, Bl. 57f. Zipfel (Gestapo Berlin), S. 284 gibt für den 25.6.1935 eine Zahl von 391 männlichen Mitarbeitern an, vgl. auch die geringfügig erweiterte Fassung Zipfel (Kirchenkampf), S. 161f; Kohlhaas (Mitarbeiter Stapo), S. 226 nennt zu diesem Zeitpunkt eine Zahl von 410 Bediensteten.

⁵ Wilhelm Bock (1903-1945?), kaufmännischer Angestellter aus Lübeck, 1929 NSDAP- und 1931 SS-Mitglied, 1933 Leiter der Stapo Lübeck, nach dem "Anschluß" Österreichs beim dortigen Gestapo-Aufbau tätig, später als SS- und Polizeiführer in Rußland. Bock, dem ein "radikales und rücksichtsloses Verhalten" bescheinigt wird (Paul (Terror), S. 97), soll es im Endkampf um Berlin gelungen sein, "dauerhaft abzutauchen" (Paul (Terror), S. 235). Nach

Sturmbannführer Kurt Senne⁶. Bock hatte im November 1942 die Leitung der Berliner Stapo-Stelle von Otto Bovensiepen⁷ übernommen, der zum Inspekteur der Sicherheitspolizei in Kassel berufen worden war. Zuvor hatte der Oberregierungsrat und Sturmbannführer Dr. Blume⁸ die Leitung der Staatspolizeileitstelle Berlin inne. Dem Geschäftsverteilungsplan zufolge fiel die Bearbeitung von "Rundfunkverbrechen" in das Referat IV (Opposition). Die Ermittlungen wurden vom Sachgebietsleiter IV 1a, Kriminalkommissar Möller, befehligt.⁹

Die Staatspolizeistelle Potsdam, die ihren Sitz in der Priesterstraße 11-13 hatte und 1937 der Stapo-Leitstelle Berlin unterstellt worden war, zählte diesem Zeitpunkt 67 Personen als Mitarbeiter.¹⁰ Im Jahre 1937 bestanden bereits die Außendienststellen Jüterbog (Schillerstraße 55-56) und Zossen (Rathaus). Später kamen noch Außenstellen in Brandenburg/Havel (Neuendorfer Straße 89), in Wittenberge (Rathaus) und in Eberswalde (Eisenbahnstraße 12) hinzu.¹¹ Während des Krieges leitete der SS-Obersturmbannführer, Oberregierungs- und Kriminalrat Reinhold Heller¹² die

Seeger (Gestapo-Müller), S. 67 hat er sich jedoch im Lazarettbunker der Reichskanzlei vergiftet.

⁶ Kurt Senne, geb. am 18.3.1910 in Nilvingen/Lothringen, war ab März 1944 stellvertretender Leiter der Stapo-Leitstelle Berlin, seit 24.4.1945 gilt er als vermißt; Verfahren gegen Bovensiepen und andere LG Berlin (1 Js 9/65), für den Hinweis danke ich Frau Claudia Steur, Stiftung Topographie des Terrors.

⁷ Otto Bovensiepen (geb. 1903), Jurist, NSDAP-Mitglied 1926-1929, Wiedereintritt 1931, seit 1933 in der Gestapo tätig, 1936 SS-Mitgliedschaft, 1937 Leiter Stapo-Stelle Köslin, seit 6.2.1941 Leiter der Stapo-Leitstelle Berlin, 1943 IdS in Kassel, 1944 BdS in Dänemark. Nach Entlassung aus dänischer Haft im Jahre 1954 kaufmännischer Angestellter Mülheim; vgl. Seeger (Gestapo-Müller), S. 85/86 und Paul (neue Karriere), S. 540/541. Bovensiepen u.a. mitverantwortlich für die Deportation von 35.000 Berliner Juden wurde 1969 für prozeßunfähig erklärt, konnte jedoch seine Geschäftstätigkeit für eine Konservenfabrik noch jahrelang weiterführen; für den Hinweis danke ich Frau Claudia Steur, Stiftung Topographie des Terrors.

⁸ Dr. Walter Blume, geb. 23.7.1906, war vom 1.12.1939 bis zu seiner Versetzung vom 29.3.1941 ins RSHA Leiter der Leitstelle Berlin, später in Österreich eingesetzt, 1942 zum SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei ernannt, wird Blume 1943 Befehlshaber der Sipo und SD in Griechenland. Im Einsatzgruppenprozeß zum Tode verurteilt, später begnadigt, wurde Blume bereits 1953 entlassen; Karteikarte LG Berlin (Stapoleitstelle), für den Hinweis danke ich Frau Claudia Steur, Stiftung Topographie des Terrors.

⁹ Das gesamte "Aufgabengebiet" umfaßte zum 1.1.1945 "Kommunismus, Marxismus, Rückwanderer, Hetzschriften, Rundfunkverbrechen"; vgl. BA/ZA Dahlwitz ZR 274, Bl. 60. Heinrich Möller, geb. am 24.4.1899 in Klosterbauerschaft, nach Dienst Eintritt 1935 in die Gestapo Berlin soll KK Möller bereits seit 1939/1940 dort Sachgebietsleiter "Kommunismus" gewesen sein; Karteikarte LG Berlin (Stapoleitstelle).

¹⁰ Hinze (Staatspolizeistelle Potsdam), S. 121.

¹¹ Vgl. die Aufstellung vom Juni 1944; BA R58/Filmnr. 1629.

¹² Reinhold Heller (1885-1945?), nach erfolglosem Jura-Studium von 1919-1933 im Berliner Polizeipräsidium tätig. Heller galt schon vor 1933 als ausgezeichnete Kenner der linksradikalen Bewegung. Von Diels als Kommunistenexperte ins Gestapa geholt, jedoch von Himm-

Stapo-Stelle Potsdam. Er war zugleich Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Potsdam, wurde jedoch im Februar 1945 vom SS-Obersturmbannführer Bradfisch¹³ als Kommandeur der Sipo und des SD abgelöst.

Die Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, mit Sitz in der Reichsstraße 24, war für das gesamte Land Baden zuständig. Bei ihrer Einrichtung im Jahre 1933 soll sie vermutlich 100 Beamte und Angestellte besessen haben und dann neben jungen Polizeianwärtern auch um insgesamt 60 ältere Parteigenossen ergänzt worden sein.¹⁴ Es bestanden Außendienststellen in Mannheim, Heidelberg, Tauberbischofsheim und Baden-Baden; für den Freiburger Sondergerichtssprengel waren die in Freiburg (Goethestraße 33) sowie in Offenburg (Weingartenstraße 6) eingerichteten Außenstellen von Relevanz.

Nach dem Gestapo-Gesetz vom Februar 1936 kamen schließlich noch die Grenzpolizei-Kommissariate (Greko) hinzu, die zwar ebenfalls Gestapo-Dienststellen waren, aber ausdrücklich die Bezeichnung Grenzpolizei-Kommissariate¹⁵ beibehalten sollten. Solche Kommissariate bestanden in Konstanz (Mainaustraße 29), in Lörrach (Adolf-Hitler-Straße 120), in Singen am Hohentwiel (Robert-Wagner-Straße 60) und in Waldshut (Bahnhofstraße 21). Ergänzt wurden die Grenzpolizei-Kommissariate durch die zugehörigen Grenzpolizeiposten: Konstanz-Kreuzlingertor, Lörrach-Stetten/Straße, Lörrach-Stetten-Bahnhof, Grenzacherhorn, Weil am Rhein-Bahnhof, Singen-Bahnhof, Gottmadingen-Bahnhof, Waldshut-Brücke und Erzingen. Da die Grenzpolizeiposten ebenfalls der Gestapo als Dienststellen angehörten, war somit

ler und Heydrich als "zu alt und zu weich" befunden, wurde er bald von Heinrich Müller in den Hintergrund gedrängt. Von 1930-1932 Mitglied der Demokratischen Partei, 1933 Eintritt in die NSDAP, 1938 in die SS. Heller soll sich 1945 beim Einmarsch der Sowjets erschossen haben; vgl. Graf (Politische Polizei), S. 352/353; vgl. auch Seeger (Gestapo-Müller), S. 43/44.

¹³ Dr. Otto Bradfisch (1903-1994), prom. Volkswirtschaftler und Jurist, 1931 NSDAP-Mitglied, seit 1937 bei der Stapo Saarbrücken, ab 1938 Leiter der Stapo-Stelle Neustadt a.d.W. und SS-Mitglied. Ab Juni 1941 als Führer des Einsatzkommandos 8 der Einsatzgruppe B an der Ermordung von mindestens 15000 Menschen in der Sowjetunion beteiligt, seit 1942 Stapo-Leiter in Lodz, dort auch kommissar. Bürgermeister und BdS. Nach dem Krieg einige Jahre untergetaucht wurde er 1961 vom LG München zu 10 Jahren und 1963 vom LG Hannover zu 13 Jahren Haft verurteilt; vgl. Weiß (Biographisches Lexikon), S. 54; vgl. auch Dörner (Heimtücke), S. 61.

¹⁴ Vgl. Stolle (Stapo-Leiter Karlsruhe), S. 42.

¹⁵ Grenzpolizei als SS-Formation, Erlaß vom 20.7.1937, Stapa, i. Vertr. gez. Dr. Best (B.Nr.54/37 I Dg.); BA R 58/2354.

eine lückenlose Überwachung sämtlicher Grenzübergänge durch die Geheime Staatspolizei gewährleistet.¹⁶

Während des Krieges wechselten die Leiter der Stapo-Leitstelle Karlsruhe mehrfach.¹⁷ Zunächst hatte der SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Alexander Landgraf¹⁸ die Amtsleitung inne, bis er im Herbst 1942 zum Stab Höhere SS und Polizeiführer in Riga versetzt wurde. Nachfolger im Amt wurde sein Stellvertreter, der SS-Obersturmführer und spätere Oberregierungsrat Walter Schick¹⁹. Nachdem Schick zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Königsberg bestellt worden war, übernahm der SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat Josef Gmeiner²⁰ im Februar 1944 die Leitung der Gestapo in Karlsruhe. Die abschließende Bearbeitung von Verstößen gegen die Rundfunkverordnung erfolgte zentral in der Abteilung "Rundfunkverbrechen" in der Stapo-Leitstelle Karlsruhe.²¹

Gemäß dem Gestapo-Gesetz vom Februar 1936 hatten die Kreis- und Ortspolizeibehörden im Bedarfsfall als "Hilfsorgane" der Staatspolizeistellen tätig zu werden.²²

Wie die dargelegten Zahlen zur Personalausstattung zeigen, war die Gestapo auf die Mitarbeit anderer Polizeiorgane bei ihren Ermittlungen angewiesen. Dies galt insbesondere auf dem Land, wo die Gestapo nicht flächendeckend vertreten war.

¹⁶ Vgl. die Aufstellung vom Juni 1944; BA R58/Filmnr. 1629.

¹⁷ Nachfolgend wie zu allen Leitern der Karlsruher Gestapo vgl. Stolle (Stapo-Leiter Karlsruhe).

¹⁸ Alexander Landgraf (1906-1972), Jurist, seit 1928 NSDAP- und seit 1937 SS-Mitglied, 1934-1934 Gerichtsassessor bei der Polizeidirektion Darmstadt, 1936 Leiter der Stapo-Leitstelle Wesermünde, ab 1.9.1937 dann Leiter der Stapo-Leitstelle Karlsruhe, ab 1.4.1941 zum BdS nach Straßburg versetzt, ab Herbst 1942 in Riga, Okt. 1942 bis März 1945 Leiter der Stapo-Leitstelle Münster, ab Herbst 1944 zusätzlich KdS und des SD in Westfalen/Nord. 1952 Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Tötungsverbrechen, ab 1953 Mitarbeiter Bezirkssparkasse Seligenstadt.

¹⁹ Walter Schick (1909-1944), Jurist, seit 1931 NSDAP- und SS-Mitglied, 1937 Assessor bei der Stapo Berlin, 1939 Sachgebietsleiter (wirtschaftl. Angelegenheiten) im Gestapa, ab 15.4.1940 stellvertr. Leiter der Stapo-Leitstelle Karlsruhe, zugleich Referent im RSHA, ab Herbst 1942 Leiter der Stapo-Leitstelle Karlsruhe, ab 1.4.1944 IdS und des SD in Königsberg, kam dort am 21.7.1944 bei einem Verkehrsunfall ums Leben.

²⁰ Josef Gmeiner (1904-1948), Jurist, 1923 Teilnehmer am Hitlerputsch, jedoch erst seit 1934 SS- und 1935 NSDAP-Mitglied, nach Studium zunächst selbständiger Rechtsanwalt, 1938 Regierungsassessor bei der Stapo-Leitstelle Neustadt a.d.W., ab 1939 Leiter der Stapo-Leitstelle Dessau, im Juni 1941 Abordnung zur Einsatzgruppe C, danach Leiter der Stapo-Leitstelle Karlsbad, schließlich ab Februar 1944 Leiter der Stapo-Leitstelle Karlsruhe und ab November KdS und des SD in Baden/Elsaß. 1947 Verurteilung wegen der Ermordung eines geflohenen britischen Piloten, im Februar 1948 hingerichtet.

²¹ Die Abt. "Rundfunkverbrechen" wird erwähnt in dem Verfahren So KLS 84/43; vgl. StAF A47/1-1571.

²² Vgl. "Gesetz über die Geheime Staatspolizei" vom 10.2.1936, hier § 7, Preußische Gesetzessammlung 1936, S. 21.

Offenbar zeitigte die Ermittlungstätigkeit der gewöhnlichen Polizei, vor allem in der ersten Zeit nach Erlass der Rundfunkverordnung, nicht die erwarteten und auch gerichtsverwertbaren Ergebnisse. So beklagte sich beispielsweise der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin in seinem Bericht vom 31. Mai 1940 darüber, daß bei den neu eingegangenen Rundfunksachen sich die "gebotene schnelle Aburteilung" nicht immer hätte erreichen lassen, weil weitere Ermittlungen nötig gewesen wären:

"Bemerkenswert ist, daß in mehreren Rundfunksachen freisprechende Urteile ergehen mußten, weil die Hauptverhandlung ein wesentlich anderes Bild ergab als die polizeilichen Ermittlungen. Es handelt sich dabei vornehmlich um Strafsachen gegen polnische und tschechische Arbeiter, denen zur Last gelegt war, mit den ihnen von ihren Arbeitgebern für ihren Gemeinschaftsraum zur Verfügung gestellten Rundfunkgeräten Nachrichten ausländischer Sender abgehört zu haben. Die Ermittlungen waren in den betreffenden Fällen - wie mir berichtet wird - durch die Gendarmerie ohne Hinzuziehung geeigneter Dolmetscher durchgeführt worden. Die Akten hielten zumeist Geständnisse der Beschuldigten, die sich wegen ihrer Unbestimmtheit später als wertlos erwiesen. Zum Teil scheiterte der Nachweis auch daran, daß die Möglichkeit nicht auszuschalten war, daß es sich bei den abgehörten Nachrichten in ausländischen Sprachen um solche deutscher Sender handelte."²³

Angesichts solcher Klagen ist dann auch erklärlich, daß beispielsweise die Stapo-Stelle Potsdam, selbst unter den widrigsten Kriegsbedingungen, sich die Beschuldigten zur Vernehmung auch aus abgelegenen brandenburgischen Orten nach Potsdam überstellen ließ.

In erster Linie ging es der Geheimen Staatspolizei darum, die Kontrolle über politische Verfahren nicht aus der Hand zu geben. Dies wird auch an einem Beispiel aus der südbadischen Schwarzwaldgemeinde Feldberg deutlich.²⁴ Dort hatte ein Beschuldigter angeblich schon vier Stunden vor der Bekanntgabe durch den deutschen Rundfunk, die Nachricht verbreitet, der Führerstellvertreter Heß sei nach England geflogen. Der Verdacht lag also nahe, daß die Kenntnis aus dem Abhören ausländischer Nachrichten rührte, wobei an dem Beschuldigten besonders dessen politische Vergangenheit brisant war: von 1930 bis 1933 war Karl S. Ortsgruppenleiter der KPD in Feldberg gewesen. Nach Angabe des Bürgermeisters habe S. jedoch "bei der nationalen Erhebung im Jahre 1933 ein Eid abgelegt sich nicht weiterhin mit Politik zu befassen", sei "persönlich gegen jedermann gefällig" und "politisch unge-

²³ GStA/KG Berlin, Lagebericht v. 31.5.1940; vgl. Schimmler (Lageberichte), S. 42.

²⁴ Vgl. nachfolgend Schlußbericht Krim.Ass Schrimm vom 6.6.1942, StAF V 200/1.

fährlich", außerdem habe S. "schon viele Bauarbeiten in dem NSV-Kindergarten in Feldberg unentgeltlich (!) ausgeführt". Aus den letztgenannten Gründen war schließlich der Bürgermeister von der Kreisleitung mit einer "Voruntersuchung" beauftragt worden. Der ermittelnde Gestapo-Beamte des zuständigen Grenzpolizeikommissariat, Kriminalassistent Schrimm, bemerkte hierzu:

"Bürgermeister Eglin habe sämtliche Personen auf das Rathaus in Feldberg vorgelesen und sie dort zur Sache vernommen. ... Durch die Beauftragung des Bürgermeisters Eglin von Feldberg, 'Voruntersuchung' durchzuführen, dürfte der Namen des Anzeigers genannt worden sein. Diese Tatsache hat nicht nur meine Ermittlungen erschwert, sie führte auch zu einem negativen Ergebnis. Der Angeschuldigte war bis ins kleinste über den Vorgang unterrichtet und konnte deshalb nicht überführt werden.

Um Hinkunft Fälle, wie der Vorstehende erfolgreich zu bearbeiten zu können, ist es notwendig, dass die Kreisleitung ihr bekannt gewordene Fälle an die Geheime Staatspolizei als zuständige Behörde weiterleitet und nicht einen Landbürgermeister mit der Durchführung von Feststellungen und Personenvernehmungen beauftragt".²⁵

Bedauernd mußte der Ermittlungsbeamte seinen Schlußbericht mit der Bemerkung beenden:

"Auf Grund dessen, dass S. nicht überführt werden konnte einen ausländischen Sender gehört zu haben, wurde ihm eine staatspolizeiliche Warnung erteilt und ihm eröffnet, dass er im Wiederholungsfalle mit den schärfsten staatspolizeilichen Massnahmen zu rechnen habe."

In der zitierten Bemerkung schwingt nicht nur die persönliche Enttäuschung eines Gestapo-Beamten mit, einen vermeintlichen "Rundfunkverbrecher" und noch dazu ehemaligen Kommunisten nicht dingfest machen zu können, sondern auch die Verärgerung darüber, daß ein Landbürgermeister sich anmaßte, gewissermaßen die Amtsgeschäfte der Geheimen Staatspolizei wahrzunehmen. Bemerkenswert an dem Fall ist, wie eine regionale Parteidienststelle die Angelegenheit in eigener Regie, d.h. ohne die zuständige Staatspolizei zu regeln suchte. Dem Vorgehen lagen wohl innerdörfliche oder sonstige Rücksichtnahmen zugrunde.

Solche Rücksichtnahmen prägten teilweise auch das Verhalten der örtlichen Gendarmerieposten, zuweilen auch das städtischer Revierpolizisten. Manchmal lassen die Vernehmungsprotokolle nachgerade die Absicht durchscheinen, die Sache nicht

²⁵ Bericht Krim.Ass Schrimm vom 5.6.1942, StAF V 200/1.

allzu hoch hängen zu wollen, indem die Unbestimmtheit der Aussage herausgestellt oder die Zuverlässigkeit der Zeugen angezweifelt wird.

So führte z.B. ein Kriminalsekretär der Kripo Luckenwalde zu einer Anzeige aus, es habe "den Anschein, als dass Frau S. die Anzeige aus Gehässigkeit erstattet hat und in ihrer blinden Wut garnicht berücksichtigt hat, dass sie sich selbst mit strafbar gemachte hat".²⁶ Außerdem sei die Anzeige erst nach einem Streit erfolgt, obgleich das Abhören bereits über vier Monate zurückliegen soll. Auch werde der Beschuldigte W. von seinem Betrieb "als fleissiger und ordentlicher Mensch bezeichnet, dem eine derartige Handlung nicht zuzutrauen ist". Seine Frau gelte als "politisch einwandfreie Person" und sei überdies im achten Monat schwanger. Die Anzeigerin S. sei gleichfalls "politisch bisher nicht aufgefallen" und ihr Mann sei bei der Wehrmacht und habe schon lange nicht mehr geschrieben. Der Kripo-Beamte empfahl daher in seinem Bericht an die zuständige Gestapo in Potsdam:

"All diese Momente berücksichtigt, erscheint es ratsam, dem W. sein Radiogerät zu beschlagnahmen und die beiden Frauen mit einer Verwarnung davonkommen zu lassen."

Derartige Rücksichtnahmen schienen im vorliegenden Fall nicht ins politische Kalkül der Gestapo zu passen, die Stapo-Stelle Potsdam stellte Strafantrag gegen alle drei Beteiligten.

Wann Zurückhaltung geübt werden sollte, bestimmte die Gestapo. Genauso wenig in ihrem Interesse lag das Vorpreschen einzelner Ortspolizeibehörden durch selbständige Anzeigenerstattung. Dies gefährdete nicht nur das Zuständigkeitsmonopol der Gestapo in politischen Strafsachen, sondern auch deren vorrangige Stellung. So ließ beispielsweise die Stapo-Stelle Köln durch den Landrat des Oberbergischen Kreises den dortigen Bürgermeister, die über die Ortspolizeibehörden verfügten, ausrichten, daß die Anzeigen gegen Abhörer nicht an das Sondergericht in Köln zu schicken seien, sondern der Staatspolizei zuzugehen hätten.²⁷ Eigenmächtigkeiten schätzte man nicht, gleichwohl war man auf die Zuarbeit der anderen Behörden angewiesen. Und in der Regel konnte sich die Gestapo nicht über mangelnde Unterstützung beklagen, wie nachfolgender Fall eindrucksvoll belegt.

²⁶ Vgl. nachfolgend den Bericht der Kripo Luckenwalde an die Stapo in Potsdam vom 6.9.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 17460.

²⁷ Vgl. Schreiben des Landrats des Oberbergischen Kreises an die Bürgermeister im Kreis vom 13.8.1940; HStAD RW 18/5.

Nach einer Denunziation versuchten ein Oberwachtmeister und Wachtmeister der Gendarmerie in dem kleinen Ort Mühlenbeck im Kreis Niederbarnim, mehrere des Abhörens Verdächtige auf frischer Tat zu ertappen. Wie sie dabei zu Werke gingen, schilderte der Oberwachtmeister in seinem Anzeigeprotokoll folgendermaßen:

"Gegen 23 Uhr begaben wir uns an den schon bekannten Tatort in der Eschenallee. Unbemerkt kamen wir wieder durch die Gartentür an dem bewußten Fenster der Kellerwohnung der Frau W. Der Rundfunkempfänger war sehr laut eingestellt. Unverkennbar war man dort wieder beim Abhören ausländischer Sender. Diesmal griffen wir auf frischer Tat zu.

Durch Zerschlagen der Fensterscheibe konnten wir den Verdunkelungsvorhang zur Seite reißen und forderten die anwesenden Personen mit gezogener Pistole auf, die Hände hoch zu heben und nicht den Apparat zu berühren, wir konnten nicht verhindern das W. den Empfänger noch schnell ausschaltete. Die anwesenden Personen waren vollkommen überrascht. Wir ließen die Kellertür öffnen und drangen in die Wohnung ein. Alle Personen waren vollkommen überrascht, daß sie ohne weiteres zu gaben, die Sendungen der ausländischen Stationen abgehört zu haben. ... Die Staatspolizeistelle Potsdam wurde telefonisch benachrichtigt und veranlaßte die Überweisung in das Untersuchungs-Gefängnis in Moabit."²⁸

Das Verhalten der örtlichen Gendarmerie- oder Kripo-Dienststellen war also keineswegs nur durch Zurückhaltung bestimmt. Dies schlug sich auch in den Vernehmungsbzw. Anzeigeprotokollen nieder, die regelmäßig über die Schilderung des Sachverhalt hinaus Wertungen enthielten, die denen der Gestapo in manchen Fällen kaum nachstanden. So heißt es etwa in dem Bericht eines Beamten der Kripo Brandenburg, die Beschuldigten hätten "durch ihr Verhalten eine niedrige Gesinnung und hässliche Einstellung gezeigt" und seien daher "nicht wert, dass sie länger in der deutschen Volksgemeinschaft verbleiben".²⁹ Ein Rathenower Kripo-Beamter empfahl der Gestapo einen anderen Beschuldigten "für längere Zeit einem Lager zuzuführen".³⁰ Bemerkenswerterweise richteten sich in beiden Fällen die Vorschläge gegen niederländische "Zivilarbeiter", die den britischen Nachrichtendienst zum Teil gemeinschaftlich abgehört hatten. Da bekannt sei, "welchen verderblichen Einfluss derartige Sendungen auf sonst arbeitswillige Ausländer ausüben können", müsse

²⁸ Anzeige des Obw. d. Gend., in Schildow II, Reg. Bz. Potsdam vom 19.8.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 17458. Ein ähnlicher Fall, bei dem ertappte Abhörer ebenfalls mit gezogener Waffe vom Radioapparat ferngehalten werden sollten, wird aus Bremen geschildert, vgl. Marßolek/Ott (Bremen im Dritten Reich), S. 391/392.

²⁹ Bericht Kripo Brandenburg vom 6.3.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 17423.

³⁰ Schlußbericht Kripo Rathenow an die Stapo Potsdam vom 30.8.44; LAB, Rep. 58, Nr. 16241.

entsprechend eingeschritten werden, begründete der Kripo-Beamte aus Rathenow seinen Sanktionswunsch.

Der Amtsvorsteher von Herzfelde, Kreis Niederbarnim, als Chef der Ortspolizeibehörde brachte sein Verlangen gegenüber der Gestapo in Potsdam noch deutlicher zum Ausdruck. Gegen einen Ziegeleiarbeiter, der nicht nur des Abhörens bezichtigt worden war, sondern auch eines Umgangs mit polnischen Zivilarbeitern beschuldigt wurde, "die das gesunde Volksempfinden gröblichst" verletze, weil er mit diesen u. a. in Gaststätten "gemeinsam gezecht" habe, riet der Amtsvorsteher der Potsdamer Stapo-Stelle:

"Falls wegen des behaupteten und vom Beschuldigten bestrittenen Abhörens von Auslandssendern der Tatbestand zur Einleitung eines Strafverfahrens nicht erfüllt sein sollte, so sind staatspolizeiliche Maßnahmen gegen ihn durchaus nötig. Schon um unerfreuliche Verhältnisse bei den polnischen Zivilarbeitern nicht aufkommen zu lassen und wegen des Umfangs und der durch die Zusammensetzung der Gefolgschaft hervorgerufenen Eigenart des Ziegelbetriebes ist ein strenges Durchgreifen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit am Platz. Ich schlage vor, N. in ein K-Lager auf längere Zeit unterzubringen."³¹

Entsprechende Disziplinierungsabsichten, wenngleich nicht in der genannten Rigorosität, richteten sich zuweilen auch gegen eher harmlos erscheinende "Volksgenossen", so im nachstehenden Fall gegen eine 44jährige Heimarbeiterin aus dem Schwarzwaldstädtchen Waldkirch. Der dortige Meister der Gendarmerie, der eine Anschuldigung gegen die Heimarbeiterin wegen "defätistischen Äußerungen" sowie "Feindhörens" zu bearbeiten hatte, war zwar der Meinung, die Anzeige sei nur aufgrund von "persönlichen und gehässigen Streitereien" erfolgt, hielt dennoch entsprechende Maßnahmen für angezeigt:

"Zweifellos hat die W. einen losen und meckerischen Mund. Es ist absolut zu glauben, daß sie den Schweizer und den Londoner Sender schon gehört hat, wenn sie es auch bestreitet. ... Den Radioapparat habe ich ihr weggenommen und auf dem Dienstzimmer der Gendarmerie sichergestellt. Um ihren losen vorlauten Mund zu stopfen wäre eine Schutzhaftnahme gegeben."³²

In allen genannten Fällen begnügte sich die Gestapo mit der Stellung von Strafanträgen. Nichtsdestotrotz zeigt das an die Geheime Staatspolizei herangetragene

³¹ Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde an Gestapo Potsdam, Schreiben vom 24.2.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 16897.

³² Schlußbericht, Meister der Gendarmerie, Waldkirch vom 21.12.1944; StAF A 47/1-2408/9.

Ansinnen auf Sanktionierung über das vom Strafrecht gedeckte Maß hinaus, wie weit bereits gewöhnliche Polizeibehörden von Denkmustern nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen infiziert waren.

Insgesamt läßt sich das Verhalten der örtlichen Gendarmerie- oder Kripo-Dienststellen als ambivalent charakterisieren. Einerseits ist eine gewisse Rücksichtnahme auf soziale Strukturen, örtliche Herrschaftsverhältnisse und sonstige lokalen Gegebenheiten nicht von der Hand zu weisen. Gerade bei den kleineren Gemeinden dürfte eine Rolle gespielt haben, daß der Bürgermeister zugleich der Chef der Ortspolizeibehörde war.³³ Andererseits ist dann ein forciertes Repressionsverlangen, das selbst die Intention der Gestapo übertrifft, zu konstatieren, wenn eine Zurückhaltung aufgrund fehlender Rücksichtnahmen sich zu erübrigen scheint. Insofern spiegeln die Vernehmungsvorgänge recht gut die Stellung der Beschuldigten insbesondere in der dörflichen Gemeinschaft. Dies gilt gleichermaßen im negativen wie positiven Sinne: Während sich manche Vernehmungsschriften wie Entlastungsschriften ausnehmen, lesen sich solche über eindeutig als Außenseiter zu identifizierende Beschuldigte wie reine Verdikte.

Dieser Sachverhalt ist deshalb von Bedeutung, da die Stapo-Stellen vielfach die Bewertungen, oft auch mangels eigener Erkenntnisse, übernahmen. Die genannten Rücksichtnahmen blieben, wie das Beispiel der Schwarzwaldgemeinde Feldberg belegt, den Stapo-Stellen zweifellos nicht verborgen. Da die Geheime Staatspolizei keinesfalls gewillt war, die Kontrolle über die Ermittlungen aus der Hand zu geben, ließ sie sich immer wieder auch bereits geständige Beschuldigte zuführen oder recherchierte selbst vor Ort. Alles in allem wachte die Geheime Staatspolizei geradezu eifersüchtig über ihr Ermittlungsmonopol.

2. Das Aufspüren von "Rundfunkverbrechern"

War die Geheime Staatspolizei bereits bei ihren Ermittlungen auf die Zuarbeit anderer Polizeibehörden angewiesen, so bedurfte es zum Aufspüren von "Rundfunkver-

³³ Nitschke (Polizei und Gestapo), S. 315 führt hierzu aus: "Die enorme Definitionsmacht vor Ort erscheint von den ermittelnden Polizeibeamten schichtenspezifisch angewendet worden sein: Gegenüber Angehörigen der Oberschichten ermittelte man aufgrund von Denunziationen oft gar nicht, hingegen wurde der kleinste Anlaß bei Unterschichten sofort mit Akribie verfolgt."

brechern" um einiges mehr der Zuträgerschaft nicht nur anderer Behörden oder Parteistellen, sondern vor allem der Bevölkerung. Dies erklärt sich schon aus dem häuslich-intimen Charakter des Delikts. Hörte man doch für gewöhnlich im engsten Kreise und unter gewissen Vorsichtsmaßnahmen die ausländischen Sender ab. Wurden diese Vorsichtsmaßnahmen nicht eingehalten, wurde z. B. nicht leise genug gehört, konnte dies auch ohne Denunziation zur Entdeckung führen. So war beispielsweise einem Ortspolizisten bei einem Streifengang in Kehl eine zwar undeutliche, aber als Sprechbeitrag erkennbare Sendung zu einem Zeitpunkt aufgefallen, an dem die Reichssender keine Nachrichten brachten. Dies war häufig der Grund, daß Nachbarn Verdacht schöpften, wenn sie beispielsweise Musiksendungen hörten, während nebenan eine Sprechsendung lief.³⁴ Verdächtig machte sich auch, wer mehr wußte, als in den Zeitungen stand oder den offiziellen Nachrichtensendungen zu entnehmen war. Immer wieder waren daher das "Gerüchteverbreiten" oder sogenannte "Heimtücke"-Äußerungen der Ausgangspunkt von Rundfunkverfahren. Manchmal konnte die Gestapo sich auch unglaublichen Leichtsinns zu nutze machen. So hatte sich ein Abhörer Notizen über das Gehörte auf diverse Zettel gefertigt und diese zu Abpolsterung seines zu großen Hutes verwandt, worauf er prompt den Hut liegen ließ.³⁵ Auch in zwei weiteren Fällen brachten Notizzettel, auf denen die Sendezeiten und Wellenlängen abgehörter Sender notiert waren, die Gestapo erst auf die Spur der Abhörer.³⁶ Bei den genannten Beispielen handelte es sich jedoch um Zufallsfunde, denen keine eigenen Beobachtungen der Gestapo zugrunde lagen. Aufgrund gezielter Überwachungen gelang es der Gestapo dagegen, in einigen Fällen sogenannte "Grußbesteller" aufzuspüren, die Grüße deutscher Kriegsgefangenen, die sie im ausländischen Radio gehört hatten, den Angehörigen überbrachten. Nachfolgend werden wesentliche Faktoren, die zur Ermittlung von Abhörern führten, wie etwa die Postkontrolle, der Einsatz von Spitzeln und vor allem das Tätigwerden von Denunzianten, anhand exemplarischer Beispiele dargestellt.

a) Die Postüberwachung

Auch bei einer erstaunlich ergiebigen Ermittlungsmethode, der Postkontrolle, war die Gestapo auf Resultate anderer Behörden angewiesen. Während im Inlands-

³⁴ Im genannten Fall vgl. StAF 47/1-2090.

³⁵ LAB, Rep. 58, Nr. 17490

³⁶ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17490 und StAF 47/1-52.

briefverkehr, der sich räumlich auf das gesamte "Großdeutsche Reich" bezog, die lokalen Stapo-Stellen offenbar durch die Reichspost gezielte Stichproben vornehmen ließen, wurde der Auslandsverkehr generell überwacht.³⁷ Die Überwachung erfolgte in sogenannten Auslandsbriefprüfstellen (A.B.P.), die den Reichspostdirektionen organisatorisch angegliedert waren, jedoch der Kontrolle der Wehrmacht unterstanden. Zugleich existierte im Reichssicherheitshauptamt eine Zentralstelle für die Auslandsbriefprüfstellen (Z.A.B.P.).³⁸ Möglicherweise gingen im Zusammenhang mit dem 20. Juli 1944 die Auslandsbriefprüfstellen ganz in die Hände des Reichssicherheitshauptamts über. Denn in einem Anhang zum Organisationsplan der Stapo-Leitstelle Berlin heißt es bezüglich der Auslandsbriefprüfstelle, daß dieses Aufgabengebiet, das bisher von der Wehrmacht (Oberkommando der Wehrmacht) ausgeübt wurde, mit dem 1. August 1944 dem neu gebildeten Amt VIII im Reichssicherheitshauptamt übertragen worden sei. Da jedoch dieses Amt aus Berlin ausgelagert wurde, war die Stapo-Leitstelle Berlin mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragt worden. Als Verantwortlicher Referent wurde Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer Wipper³⁹ genannt.⁴⁰

Die Arbeit der Auslandsbriefprüfstellen war aufwendig, aber effizient: Unter Aufsicht eines Wehrmachtsoffiziers sichteten geschultes Fremdsprachenpersonal oder qualifizierte Sprachstudentinnen die Korrespondenz auf verdächtige Passagen. In standardisierten Formularen wurde das Auswertungsergebnis festgehalten, z. B.: "Absender hört feindlichen Sender ab". Die Auswertungsprotokolle gingen dann entweder an die Berliner Zentralstelle für die Auslandsbriefprüfstellen oder direkt an die jeweils zuständigen Stapo-Stellen. Auf die genannte Art konnten mindestens 26 Abhörer ermittelt werden. Für den Bereich des Sondergerichts Freiburg sind lediglich zwei Verfahren⁴¹ mit drei Verurteilten nachweisbar. In Berliner Sondergerichts-

³⁷ Auch das französische Vichy-Regime soll zwischen 1940 und 1944 bis zu 2 Mill. Briefe monatlich geöffnet und kontrolliert haben lassen; vgl. Berliner Tagesspiegel vom 28.11.1998.

³⁸ Als Anschrift wurde hier am 26.6.1944 Berlin W 62, Kurfürstenstr. 116 genannt, wo auch das berüchtigte "Judenreferat" (IV B 4) seinen Sitz hatte; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16919.

³⁹ Alwin Wipper (geb. 1902), 1933 NSDAP-Mitgliedschaft, von 1933-1934 in der SA, seit 1935 SS-Mitglied, ausgebildeter Bankbeamter, ab 1928 Ausbildung zum Kriminalkommissar und seit 1931 im Polizeipräsidium Berlin tätig, von Diels ins Gestapo geholt, dort seit 1937 als Kriminalrat. Während des Krieges zeitweise als Militärattaché in Bulgarien sowie in der Stapo-Leitstelle Berlin und dem RSHA eingesetzt; vgl. Graf (Politische Polizei), S. 391.

⁴⁰ Auslandsbrief-Prüfstelle; BA/ZA-Dahlwitz ZR 274, Bl. 64.

⁴¹ Vgl. StAF A30/1-5/47 und A30/1-7/16.

bezirk führte die Postkontrolle zu 12 Verfahren⁴² mit insgesamt 23 Verurteilten, d.h. immerhin jedes 16. Berliner Rundfunkverfahren resultierte aus der Postüberwachung.

Zumeist waren ausländische Zivil- oder Zwangsarbeiter betroffen, aber auch drei Reichsdeutsche befanden sich unter den Verurteilten. Offenbar rechneten die wenigsten mit einer derart akribischen und flächendeckenden Überwachungstätigkeit. So schrieb etwa der im März 1944, wie es im Vernehmungsprotokoll heißt, "zum Arbeitseinsatz nach Deutschland dienstverpflichtete" Yves M. an seine Schwester in Frankreich:

"Ich habe vergessen, Euch zu sagen, daß ich nach Herzenslust die Knöpfe eines Radio-Apparates drehen kann, denn der Lagerführer hat einen, und jeden Morgen, übrigens den ganzen Morgen lang, schon 2 oder 3 mal, haben wir, was wir früher taten, die 9 Uhr Sendung ...? gehört. Ich hoffe, Ihr habt verstanden! Aber es ist schwierig, denn während sie Berlin hören, hören wir das andere, denn es ist auf derselben Wellenlänge."⁴³

Da sich die Briefschreiber augenscheinlich unzensiert wähnten, ließen sie ihren Gedanken auch freien Lauf. Insofern sind die abgefangenen Schreiben ein unverfälschtes Zeugnis für die tatsächliche Stimmung der zur Zwangsarbeit eingesetzten Arbeiter. In einem beschlagnahmten Brief aus Brandenburg des Niederländers Alewyn S. an seinen zum "Reichseinsatz" nach Süddeutschland geschickten Bruder Wim hieß es beispielsweise:

"Nachrichten bekommen wir ziemlich regelmäßig über den englischen Sender. Nachbarsjungen, 3 Zimmer weiter, haben einen kleinen Apparat. Zuallererst, vielleicht weißt Du es schon, aber bei Stalingrad sitzen 1 oder 200.000 'Moffen' (geringschätzig Bezeichnung für 'Deutsche') eingeschlossen, die sind rettungslos verloren, und bei Leningrad verschiedene Divisionen, auch die sind verloren, vermutlich. Alles geht nach Wunsch. Am 19. Januar ist eine Prinzessin geboren in Ottawa. Sie heisst vermutlich Margriet Francisca. Sie zwicken ihn wie die Pest, (Kann auch bedeuten: man zwickt sie wie die Pest), die Rotz-Deutschen⁴⁴. ... Nun geht es hier schon, denn es ist wieder eine Frage des Anpassens. Es ist in der Fabrik verboten, Messer zu machen, so bange sind sie jetzt."⁴⁵

⁴² Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17423, 16103, 16222, 16092, 16170, 16874, 16228, 17530, 148915, 17475, 16919, 148936.

⁴³ LAB, Rep. 58, Nr. 16874.

⁴⁴ Im Original: "rot-Moffen".

⁴⁵ Übersetzung und Kommentare in Klammern durch die Briefkontrolle, Reichspostdirektion Stuttgart; LAB, Rep. 58, Nr. 17423.

Ein anderer holländischer Arbeiter brachte seine Wut unvorsichtigerweise auf einer Postkarte zum Ausdruck. Die Teilübersetzung mit eingefügten Erklärungen lautete wie folgt:

"Am kommenden 12. bin ich 1 Jahr in diesem 'Krebsland'
Überall kriegen sie flink einen auf den Deckel, soviel sie haben wollen. 6 Generale sind schon im Arsch.
Wir haben eine prima Antenne gemacht und können nachts um 2,30 Uhr 'Purmarant' hören. Anscheinend Bezeichnung für Feindsender
Sie können bald einpacken. Sie kommen vor das Beil.
Ozo. Dieses Wort bedeutet - Oranje zal overwinne. Übersetzt. Oranje wird siegen.
Es wird Zeit, daß wir alle aus dem schmutzigen, verrotteten Land kommen."⁴⁶

Neben solch offenen Bekundungen, verbunden mit dem Hinweis ausländische Sender abzuhören, gab es verstecktere Andeutungen. Waren diese Anspielungen allerdings nicht fein genug, so entgingen auch diese nicht der Briefzensur, wie nachstehende Auswertung vom 3. Juli 1944 einer in französischer Sprache verfaßten Postkarte aus Frankfurt belegt:

"... Ich schließe, den ich muß gehen, um die Nachrichten im en.I. ... Sender zu hören. Ich hoffe Du versteht mich ..."⁴⁷

Nicht nur mehrdeutige Anspielungen, sondern auch ungewöhnlich gute Informiertheit nährten den Verdacht, verbotene Sender zu hören. So heißt es beispielsweise über einen wegen "abfälliger Äußerungen" von der Stapo Karlsbad konfiszierten Brief, der Briefschreiber habe im übrigen "über die Kriegereignisse Angaben gemacht, die in den deutschen Tageszeitungen oder im deutschen Rundfunk noch nicht veröffentlicht worden waren".⁴⁸ In einem anderen Fall fiel in einer stichprobenartig durchgeführten Postkontrolle durch die Gestapo in Linz ein Schreiber durch übergroße Vorsicht auf: Der Brief enthielt eine Verschlüsselung in Zahlenschrift, mit dem der Inhalt abgehörter Nachricht dem Empfänger mitgeteilt werden sollte.⁴⁹ Die Postkontrolle diente natürlich nicht primär dem Aufspüren tatsächlicher oder ver-

⁴⁶ Gestapo, AD Bottrop, über Stapo-Leitstelle Münster an Stapo-Leitstelle Berlin, Schreiben vom 9.7.1944, (Überprüfung des innerdeutschen Postverkehrs der ausländischen Arbeiter untereinander); LAB, Rep. 58, Nr. 16170.

⁴⁷ A.B.P. Frankfurt a. M. an Z.A.B.P. Berlin, Teilübersetzung aus dem Französischen, im Original heißt es auf der Postkarte: "... Je te quitte car je doit allé écouter les nouvelles a la radio An..l..s j` espere que tu me contredra. ..."; LAB, Rep. 58, Nr. 17570.

⁴⁸ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16228.

⁴⁹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17475.

meintlicher "Rundfunkverbrecher", sondern war Bestandteil des gesamten Überwachungssystems, vornehmlich auch gegen die im Reich arbeitenden "Fremdarbeiter" gerichtet.

b) Der Einsatz von Spitzeln

Ein weiterer Faktor der Überwachung stellte der systematische Einsatz von Spitzeln oder V-Leuten⁵⁰ dar, deren Aktivitäten auf das Aushorchen und Unterwandern jeglichen Widerstandes zielten. In einigen Fällen zog das auch Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung nach sich. Spitzel wurden ebenso eingesetzt gegen diejenigen, die sich ihrer Verfolgung durch Untertauchen zu entziehen suchten, wobei es der Gestapo immer wieder gelang aus dem Kreis der Verfolgten selbst, Menschen zum Spitzeldienst zu pressen.⁵¹

Daß die Bespitzelung nicht immer auf freiwilliger Basis erfolgte, dokumentiert ein Fall aus Freiburg: Ein Rundfunkverfahren gegen eine Abhörergemeinschaft von vier Personen, deren Hauptangeklagter dem "politisierenden Katholizismus" nahestand, wie es in der Klageschrift hieß, war nur aufgrund einer erpreßten Denunziation zustande gekommen. Die Anzeige war unter der Drohung der Gestapo erfolgt, daß die Braut des Betreffenden, die einer verbotenen katholischen Jugendorganisation angehörte, erst frei käme, wenn er andere verrate. Die Identität des Anzeigenden wurde erst in Nachkriegsverfahren bekannt.⁵²

In der Regel achtete die Gestapo sorgsam darauf, daß keinerlei Angaben über solche, auch als Gewährsleute bezeichneten Personen in die Akten gerieten. Dadurch ist kaum ersichtlich, in welchem Verhältnis die genannten V-Leute zur Gestapo standen. So ist beispielsweise in einem Schlußbericht des Gestapo-Beamten des Grenzkommissariats Singen lediglich "von einer Gew.-Person" die Rede, die entsprechende Mitteilung über das Abhören gemacht habe.⁵³ Manchmal läßt sich die

⁵⁰ Die Definition von Zipfel (Gestapo und SD), S. 18, wonach V-Leute Vertrauensleute seien, "die meist der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörten", wird von Zipfel nicht belegt und greift zu eng, der Begriff Spitzel dürfte angemessener sein. Zur Definitionsproblematik vgl. auch Diewald-Kerkmann (Politische Denunziation), S. 24f. Unter den 130000 Karten der nicht mehr existierenden Frankfurter Gestapo-Kartei sollen sich auch Karten von 1200 V-Leuten befunden haben; vgl. Weyrauch (Gestapo-V-Leute).

⁵¹ Exemplarisch für die jüdischen Verfolgten vgl. Benz (Patriot und Paria) sowie Wyden (Stella).

⁵² Vgl. StAF A47/1-1571; vgl. auch Kapitel (Teil B) V.2 "Schutzhaft" für eine katholische Abhörergemeinschaft.

⁵³ Vgl. StAF A47/1-1887.

Identität der Gewährsperson aus dem Vernehmungszusammenhang rekonstruieren oder sie wurde durch eine Gegenüberstellung offenkundig.

Naturgemäß besaß die Geheime Staatspolizei ein besonderes Interesse an der Überwachung von Großbetrieben. Hier legen die Rundfunkverfahren des Berliner Sondergerichtssprengels die Vermutung nahe, daß es der Gestapo offenbar gelungen war, in zumindest etlichen größeren Werken auf Spitzel zurückgreifen zu können, und zwar nicht nur unter den deutschen Beschäftigten, sondern sowohl unter den vergleichsweise privilegierten (westlichen) Zivilarbeitern als auch unter Zwangs- bzw. "Ostarbeitern". Am 27. Oktober 1943 berichtete beispielsweise der Potsdamer Gestapo-Beamte Kriminalsekretär Rudloff⁵⁴, daß bei Daimler-Benz in Genshagen⁵⁵ der "Ostarbeiter" Iwan S. festgenommen werden konnte, "da durch eine Vertrauensperson gemeldet worden war, daß S. sich im Ostarbeiterlager der genannten Firma kommunistischer Umtriebe schuldig mache". Außerdem unterhalte er Kontakt zu dem Reichsdeutschen Bruno M., der sich ihm gegenüber als Kommunist zu erkennen gegeben habe. Bei der Haussuchung nach dessen Festnahme seien zwar keine staatsfeindlichen Bücher gefunden worden, jedoch wurde das Radiogerät sichergestellt, "da angenommen werden mußte, daß M. als angeblicher Kommunist auch ausländische Sender hörte".⁵⁶

⁵⁴ KS Rudloff ist in Potsdam 1943 und 1944 nachweisbar beim Referat II D 5, das u.a. auch für "Ostarbeiter" zuständig war. Am 5.9.1944 überstellte er im Auftrag des Leiters der Stapo-Stelle einen ukrainischen Arbeiter "als unwertes Leben" zwecks "Sonderbehandlung" wegen angeblicher kommunistischer Reden und Schiebergeschäfte in das KZ Sachsenhausen und stellte danach für das zuständige Arbeitsamt eine Benachrichtigung über den Tod des Ukrainers aufgrund einer Lungenentzündung aus; vgl. Hinze (Staatspolizeistelle Potsdam), S. 131.

⁵⁵ Im Daimler-Benz Werk von Genshagen/Ludwigfelde wurde noch im ersten Halbjahr 1944 monatlich über 1000 Flugzeugmotore gebaut. Von den rund 19000 Belegschaftsmitgliedern waren 67% Ausländer (Zivil- und Zwangsarbeiter sowie KZ-Häftlinge); vgl. Dietrich (Zwangsarbeit in Genshagen), S. 17.

⁵⁶ Während der "Ostarbeiter" S. in ein KZ überstellt werden sollte, wurde gegen den Reichsdeutschen M. ein Sondergerichtsverfahren wegen "Rundfunkverbrechens" eingeleitet; vgl. LAB, Rep. 58 Nr. 16809. Im Mai 1943 war es der Gestapo bereits gelungen, die Widerstandsgruppe "kommunistischer Kampfbund" zu zerschlagen, der als Einrichter tätige Arthur Ladwig und Ernst Kühn, wurden 1944 in Zuchthaus Brandenburg hingerichtet; vgl. Dietrich (Zwangsarbeit in Genshagen), S. 133; vgl. auch Eichholtz (Rüstungswirtschaft und Arbeiterleben), S. 88f., dort etwas niedrigere Belegschaftszahlen.

Im Dezember 1943 meldete Kriminalobersekretär Engel der Gestapo-Außendienststelle Eberswalde ähnliche Vorkommnisse von den dortigen Ardelt-Werken.⁵⁷ In einem Spitzelbericht heißt es:

"Seit ca. 4 Wochen habe ich die Feststellung gemacht, daß in den Morgenstunden auf den Toiletten politische Diskussionen zwischen Franzosen, Polen und Russen stattfinden. Hierdurch besonders interessiert habe ich festgestellt, daß das Nachrichtenmaterial von 2 französischen Zivilarbeitern in das Ausländerlager gebracht wird. ... Die Radiosendungen werden von dem Franzosen O. auf ein Stück Papier schriftlich niedergelegt, das er dann mit in das Ausländerlager bringt."⁵⁸

Infolge des zitierten Berichtes, der von einem französischsprachigen Zivilarbeiter stammte, wurde gegen zwei Franzosen und einen Deutschen ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung eingeleitet. Ein anderes Verfahren wegen "Rundfunkverbrechens" und "Vorbereitung zum Hochverrat" gegen einen französischen und deutschen Arbeiter bei den Borsigwerken⁵⁹ in Berlin-Tegel sowie dessen Ehefrau erfolgte ebenfalls aufgrund des Berichts eines französischen V-Mannes, wie dem Bericht des Abwehrbeauftragten von Borsig zu entnehmen ist:

"Wie unser V-Mann mitteilt, hat P. verschiedentlich versucht, mit Franzosen, die seiner Ansicht nach kommunistisch eingestellt sind, Fühlung aufzunehmen. So hat er die Franzosen André C. ... und Jean R. ... Mitte vergangenen Jahres in seine Wohnung eingeladen und ihnen erklärt, dass der Sieg der Bolschewisten in nächster Zeit zu erwarten sei. Beide Franzosen haben bei P. den englischen Sender gehört. C. hat die englischen Meldungen an andere französische Arbeitskameraden weiter verbreitet."⁶⁰

Das Verfahren nahm insofern eine unerwartete Wendung, als der deutsche Borsig-Arbeiter überraschend zur Waffen-SS eingezogen worden war, und daher das Verfahren abgetrennt und an das SS- und Polizeigericht abgegeben wurde. Während der eine französische Arbeiter wegen "Rundfunkverbrechens" zu zwei Jahren

⁵⁷ In einem Bericht der Gestapo-Außendienststelle Eberswalde vom 10.3.1943 wird von früheren "umfangreichen Festnahmen der KPD.-Organisation bei den Ardelt-Werken (Ammon u.a.)" berichtet; vgl. LAB, Rep. 58 Nr. 16885.

⁵⁸ Abschrift vom 22.10.1943; vgl. LAB, Rep. 58 Nr. 17417.

⁵⁹ Bei dem Rüstungsbetrieb Borsig, der zu Kriegsbeginn etwa 18000 Beschäftigte zählte, existierte 1942/43 die Widerstandsgruppe "Mannhart", die mutmaßlich auch durch einen Spitzel aufflog. Im Gefolge kam es vor dem VGH zu Prozessen gegen mindestens 18 Beteiligte mit mehreren Todesurteilen; vgl. Sandvoß (Pankow und Reinickendorf), S. 224f.

⁶⁰ Bericht des Abwehrbeauftragten, Rheinmetall-Borsig in Berlin-Tegel, an die Stapo-Leitstelle Berlin, Referat Industriesicherung, z. Hd. KK. Rethfeldt, vom 28.2.1944; vgl. LAB, Rep. 58 Nr. 16951.

Zuchthaus verurteilt wurde, hatte die Gestapo auf einen Strafantrag gegen den anderen Franzosen verzichtet, da dieser bereit gewesen war, seinen Landsmann zu belasten. Das Verfahren gegen die Ehefrau wurde schließlich von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die genannten Verfahren, die aufgrund der Berichte von V-Leuten zustande kamen, sind eher untypisch für Rundfunkverfahren. Sie fallen auch quantitativ kaum ins Gewicht: Lediglich acht Strafverfahren mit insgesamt 16 Personen, davon sechs Verfahren mit zehn Personen in Berlin sowie zwei weitere Prozesse mit fünf Beteiligten in Freiburg, können auf V-Leute zurückgeführt werden. Bemerkenswert ist allerdings, daß die auf Spitzeltätigkeiten zurückzuführenden "Rundfunkverfahren" überwiegend im für die Nationalsozialisten hochsensiblen Rüstungsbereich und/oder im Umfeld eines, wenn auch nicht organisierten Widerstandes ihren Ausgangspunkt hatten. Dieser Sachverhalt ließe sich dahingehend interpretieren, daß die Gestapo zumindest in Großbetrieben über das von ihr installierte Spitzelsystem durchaus in der Lage war, einen sich organisierenden Widerstand bereits frühzeitig zu lokalisieren, oder mit anderen Worten: "überall dort, wo die Gestapo Gegnerschaft und potentielle Gefahr vermutete, wo sie auf Zuträgerschaft von innen angewiesen war, gelang es ihr auch in mehr oder minder großem Maße, sich interne Nachrichtenquellen zu erschließen."⁶¹

Der Befund über die Wirkung des organisierten Spitzelwesens in Gestalt von V-Leuten zur Aufdeckung von "Feindhörern" bzw. den dazugehörigen Debattiergruppen überrascht auch insofern, als er in auffälligem Kontrast zu einem so nicht erwarteten Ergebnis einer anderen Form der Überwachung, dem Blockwartsystem, steht: Der Blockwart oder Blockleiter spielte bei der Aufdeckung von "Rundfunkverbrechen" praktisch keine Rolle. Lediglich in zwei Fällen wird infolge der Meldung des Blockwarts ein Strafverfahren wegen verbotswidrigen Hörens eingeleitet, wobei in

⁶¹ So Mallmann (V-Leute), S. 278 im Hinblick auf V-Leute. Diese differenzierte Sichtweise kontrastiert mit der früheren Beschreibung - Mallmann/Paul (Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?), bes. S. 985f -, den sich beobachtet fühlenden (kommunistischer) Arbeitern zu unterstellen, "überall braune Gespenster zu sehen" oder ihnen einen "Tunnelblick" zu bescheinigen. In dem angesprochenen Aufsatz wird zwar einerseits zu recht die Überzeichnung des organisierten Gestapo-Spitzelwesens kritisiert, andererseits die freiwillige Zuträgerei überbetont, der eher für den Alltagsbereich eine Bedeutung zukam als für den organisierten Widerstand. Mallmann (V-Leute), S. 270/271 wendet sich zwar erneut gegen die Vorstellung von der "Existenz ganzer Spitzelarmeen", zeigt jedoch wie V-Leute im Einzelfall auch "ganze illegale Organisationen im wahrsten Sinne des Wortes enthaupten" konnten.

dem einen Fall die Anzeige von einer NSV-Blockwalterin ausging. Natürlich sind hier ebenfalls Dunkelziffern oder Überlieferungslücken nicht auszuschließen. Daß im ländlichen Sondergerichtsbezirk Freiburg der Institution des Blockwarts keine übertragende Bedeutung zukam, mag nicht so sehr überraschen. Dagegen erstaunt schon, daß in Berlin mit der Vielzahl von Mietskasernen der Blockwart als Anzeiger von "Feindhörern" so gut wie nicht in Erscheinung trat.

Der Blockwart oder Blockleiter repräsentierte die kleinste Organisationseinheit der NSDAP und war in seinem Wohngebiet für die politische "Betreuung" und Überwachung von etwa 40-60 Haushalten zuständig.⁶² Der Blockwart bzw. Blockleiter wird denn auch in der Forschung als derjenige beschrieben, "der die von Parteiseite institutionalisierte Bespitzelung gerade zu verkörperte", aber Belege oder gar quantitative Angaben bleiben aus.⁶³ Ob die von der Partei gewünschte Spitzelfunktion in der Praxis tatsächlich so funktionierte, und ob die Bespitzelung sich auch auf jegliches verbotswidriges Handeln erstreckte und nicht gewisse Bereiche als Tabuzonen⁶⁴ ausgespart blieben, wäre eine eigene Untersuchung wert. Hinzu kam, daß seine offizielle Funktion allen bekannt war, er besaß eben nicht die Anonymität eines V-Mannes. Seiner Funktion nach stand der Blockwart unter doppeltem Erwartungsdruck. Zum einem hatte er dem Verlangen der Partei Rechnung zu tragen, ohne es sich andererseits mit einer wie auch immer gearteten Hausgemeinschaft zu verderben. Dies wird an einer äußerst "undankbaren" Aufgabe deutlich: Im Auftrag der Partei sollte er in den unzähligen Haussammlungen den Hausbewohnern möglichst viel Geld aus der Tasche ziehen.⁶⁵ Nun soll hier der Blockwart nicht zur Leidenfigur oder gar zum Schutzpatron der Hausbewohner umdefiniert werden, dennoch bleibt der Befund, daß das Blockwartssystem am Anzeigeverhalten gegen Abhörer keinen nennenswerten oder zumindest nicht nachweisbaren Anteil hatte.

⁶² Vgl. Benz/Graml/Weiß (Enzyklopädie des Nationalsozialismus), S. 398/399.

⁶³ So beispielsweise bei Arbogast (Spitzel, Greifer und Verräter), deren Definition (S. 206) zitiert wurde. Ebenso bei Dörner (Heimtücke), S. 96, der zwar dem Blockwart eine sehr ausführlich definierte Rolle zubilligt, nachfolgend allerdings keinerlei Beispiele anführt, obgleich insgesamt das Denunziantenwesen sehr detailliert beschrieben wird.

⁶⁴ An dieser Stelle wird nochmals auf die zahlreichen Beschwerden gegen das Eindringen in die Wohnung und das Anbringen von Warnzetteln zum Abhörverbot verwiesen.

⁶⁵ Dieses massive Geldeintreiben schlägt sich auch in den politischen Leumundsberichten nieder, in denen die "Spendefreudigkeit" ein Kriterium für politische Zuverlässigkeit war. Zuweilen bricht in diesen Berichten unverhohlen der Frust des erfolglosen Spendeneintreibers gegenüber den zu Beurteilenden durch.

Wie komplex der Anzeigevorgang war, und wie zunächst auch versucht wurde, bei vorliegendem Verdacht des Abhörens, die Angelegenheit unterhalb der Anzeigeschwelle zu regeln, zeigt nachstehender Fall, bei der die Anzeige von einer NSV-Blockwalterin erstattet worden war.⁶⁶ Am 26. Juni 1941 reichte der SD einen Bericht an die Stapo-Leitstelle Berlin weiter. Darin hieß es:

"Nach Beobachtung der Nachbarin des P., Frau Ernestine S., hört der Genannte ausländische Sender. Frau S. will des öfteren mit Bestimmtheit vernommen haben, daß P. vorwiegend zwischen 22.45 und 23.30 deutschsprachige englische Nachrichten abhört. Die Worte des Ansager: 'Hier ist Radio London', hat sie besonders laut und deutlich gehört. Diese Wahrnehmung teilte Frau S. der NSV-Blockwalterin, Frau G., mit. Als Frau G., gelegentlich einer Hausversammlung die P. deswegen zur Rede stellte, schien diese zunächst verwirrt, leugnete dann aber mit den Worten: 'Wir hören nur deutsche Nachrichten'."

Offenbar hatte das Zur-Rede-Stellen nicht die gewünschte Wirkung. Weshalb sollte erst später verständlich werden. So schrieb die NSV-Blockwalterin schließlich folgende Meldung:

"Frau S. ... teilte mir schon oft mit, daß Vg. P. oft ausländische Sener abhörte. ... Auf meinen Hinweis, den Mann anzuzeigen, erklärte mir Frau S., daß sie es nicht wagt und Angst vor Schikanen hat. Ich stelle es nun an ihrer Stelle, zumal es mir selbst beim Lebensmittelkartenverteilen aufgefallen ist, daß das Radio Auslandsmusik mit fremdsprachiger Ansage und Gesang spielt."

Infolge der Meldung⁶⁷ observierten nun zwei Gestapo-Beamten von der Wohnung von Frau S. aus über mehrere Tage zu dem angegebenen Zeitpunkt die Nachbarwohnung. Dabei überprüften sie auch, ob es mit dem Volksempfänger von Frau S. möglich war, den englischen Sender zu empfangen. Da die Beamten zur Feststellung gelangten, dies sei nur möglich, wenn in der Nachbarwohnung P. das Gerät laufe, äußerte Kriminaloberassistent Krauß in seinen Bericht den Verdacht:

"Da beide Apparate nahe beieinanderstehen, besteht die Möglichkeit, daß der große Apparat P. den kleinen Volksempfänger überschlägt und diesem die ausländischen Sendungen aufdrängt, die die S. ungewollt mithören muß, da sie mit ihrem Apparat überhaupt andere Sendungen nicht Empfangen kann."

⁶⁶ Vgl. nachfolgend LAB, Rep. 58, Nr. 17006.

⁶⁷ Beide Frauen baten, ihre Namen vertraulich zu behandeln. Ein handschriftlicher Vermerk hierzu hält fest: "ist nicht mehr vertraulich da Besch. zur Rede gestellt wurde."; vgl. ebd.

Der Verdacht sollte sich bestätigen. Selbst der Gestapo schien das Phänomen bislang unbekannt zu sein. So erschien Kriminalrat Lipik⁶⁸ von der Gestapo, nebst zwei seiner Beamten, zusammen mit einem Oberinspektor der Funküberwachungsstelle der Reichspost sowie einem Betriebsoberingenieur, der als Sachverständiger für Rundfunkangelegenheiten zuständig war, und ließ sich den Effekt vor Ort vorführen. Der Sachverständige fertigte ein ausführliches Gutachten, das auch Eingang in die Gerichtsakten fand. Die Beschuldigten Eheleute P., die am fünften Tag der Observation festgenommen worden waren, wurden zu zwei Jahren Zuchthaus bzw. einem Jahr Gefängnis verurteilt.

c) Die Denunziation

Bei der Aufdeckung von illegalen Hörern konnte sich die Gestapo auf die Bereitschaft zur Denunziation stützen. Das Phänomen Denunziation hat in der Geschichtsschreibung zum Nationalsozialismus erst spät Beachtung gefunden: Studien über "Herrschaft und Alltag"⁶⁹ der nationalsozialistischen Zeit und namentlich die neuere Gestapo-Forschung⁷⁰ beschrieben - erstmals in der Historiographie wahrgenommen - die mehr oder minder große, latente Bereitschaft zur Denunziation und deren Bedeutung bei der Durchsetzung nationalsozialistischer Politik im allgemeinen und der Verfolgung im besonderen. Dabei wurden nicht nur ältere, grundsätzliche Arbeiten zur "politischen Denunziation"⁷¹ und ihr Kontext mit der staatspolizeilichen⁷² und justiziellen⁷³ Sanktionierung politischer Delikte wiederentdeckt, sondern darüber hinaus etablierte sich ein eigenständiger Forschungszweig zur Geschichte

⁶⁸ Erich Lipik (geb. 1897) 1933 NSDAP-Mitglied, ab 1934 auch SA-, später SS-Mitglied. 1927 als Kriminalkommissar durch die Aufklärung eines spektakulären Mordfalles bekannt geworden, galt früh als NS-Sympathisant und wurde von Diels ins Gestapa geholt, wirkte u.a. an der Vertuschung des Mordfalles Maikowski mit, der, weil angeblich von Kommunisten erschossen, als "Blutzeuge" der "Nationalen Bewegung" dienen sollte. Lipik ist bis Ende 1935 im Gestapa nachweisbar, danach in der Stapo-Leitstelle Berlin, dort 1945 als Kriminaldirektor; vgl. Graf (Politische Polizei), S. 364/365 u. S. 203/204. Zum Zeitpunkt des Abhörfalles P. trat Lipik als Leiter der Unterabteilung IV A3 in Erscheinung.

⁶⁹ So der Titel der Studie von Mallmann und Paul über das Saarland während der NS-Zeit; vgl. Mallmann/Paul (Industrieviertel).

⁷⁰ Hier wären vor allem zu nennen Gellately (Durchsetzung der Rassenpolitik), der Aufsatz Mallmann/Paul (Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?) und der Sammelband selbiger Autoren Paul/Mallmann (Mythos).

⁷¹ So der gleichnamige Aufsatz von Martin Broszat; vgl. Broszat (Politische Denunziationen).

⁷² Vgl. Reinhard Manns Abhandlung über "Anzeigen zur Gestapo im nationalsozialistischen Deutschland", abgedruckt in: Mann (Protest), S. 287-305.

⁷³ Vgl. Peter Hüttenbergers Studie über "Heimtücke"-Vergehen vor dem Sondergericht München; Hüttenberger (Heimtückefälle).

der Denunziation⁷⁴, der zeit- und systemübergreifend⁷⁵ angelegt bis in die (feministische) Geschlechterforschung⁷⁶ reichte. Umstritten in der Denunziationsforschung blieben jedoch weiterhin die Bewertung von Ausmaß und Bedeutung der Denunziation ebenso wie auch die Definition dessen, was unter Denunziation zu verstehen sei.

Der nachstehenden Untersuchung liegt eine weite Begriffsauslegung von Denunziation zugrunde. Denunziation wird nicht nur verstanden als Akt der schriftlichen oder mündlichen (Straf)Anzeige von politischen Zuwiderhandlungen. Einbezogen werden auch das offene oder das versteckte Hinterbringen in Erfahrung gebrachter Sachverhalte mit dem Ziel, daß diese zur Kenntnis der NS-Behörden gelangten. Dabei braucht es sich bei dem denunzierten Geschehen keineswegs nur allein um das Hören ausländischer Sender zu handeln: Etliche Rundfunkverfahren beruhten zunächst auf der Denunziation sogenannter staatsabträglicher Äußerungen, die dann den Verdacht nährten, die Ausführungen rührten aus dem Abhören alliierter Nachrichtendienste. Von keinerlei Belang für die Definition denunziatorischen Verhaltens ist, aus welchen Motiven, politisch oder privater Natur, es sich speiste.

Bei allen nachfolgend untersuchten Fällen handelt es sich um solche, die aus "erfolgreichen" Denunziationen resultierten. Erfolgreich insofern, als all diese Denunziationen schließlich zur Einleitung von Strafverfahren führten. Von den 200 untersuchten Berliner Rundfunkverfahren können etwas mehr als die Hälfte auf Denunziationen zurückgeführt werden, bei den 109 Verfahren aus dem Freiburger Sondergerichtsbezirk, läßt sich das bei weniger als der Hälfte sicher nachweisen.⁷⁷ Insgesamt dürfte die Zahl bei beiden Gerichtssprengeln höher gelegen haben, ein Nachweis darüber ist jedoch aufgrund mangelnder Aktenvollständigkeit nicht zu erbringen. Die Motive der Denunzianten lassen sich nicht immer klar erfassen. Ebenso ist nicht in allen Fällen eine eindeutige Scheidelinie zu ziehen zwischen politischer Mo-

⁷⁴ Als erste monographische Schrift zur politischen Denunziation vgl. die Studie auf der Basis von NSDAP-Akten aus Lippe; Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen").

⁷⁵ Vgl. Hierzu den Sammelband Jerouschek/Marßolek/Röckelein (Denunziation).

⁷⁶ Stellvertretend hierfür die Monographien Dördelmann (Die Macht der Worte) und Wolters (Denunziantinnen) sowie den Aufsatz Diewald-Kerkmann (Denunziation eine "weibliche Domäne"?).

⁷⁷ Nach einer Stichprobenuntersuchung von 491 der 658 ausgesuchten, politischen wie auch unpolitischen, Mannheimer Sondergerichtsverfahren gehen 68,6% der Verfahren auf Anzeigen von Privatpersonen zurück; vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 186.

tivation und privatem Interesse als der hauptsächlich treibenden Kraft zur Denunziation.

Da der Berliner Verfahrensbestand der weitaus umfangreichere und daher auch aussagekräftigere ist, wird nachfolgend anhand dieses Bestandes detaillierter auf die Denunziationsproblematik eingegangen. In der überwiegenden Mehrzahl der untersuchten Fälle können Aussagen zu den Motiven der Denunziation getroffen werden. Im Ergebnis dieser Analyse läßt sich konstatieren, daß sich das politische und das private Verfolgungsinteresse gemessen an der Anzahl der untersuchten Verfahren quantitativ in etwa die Waage halten. Dieser Befund differiert mit Ergebnissen anderer Untersuchungen, beispielsweise zu "Heimtücke"-Fällen oder auch allgemeiner politischer Denunziation, nach denen das private Interesse an der Bestrafung des Denunzierten die politische Motivation mehr oder minder deutlich dominiert.⁷⁸

In der Regel treten die politischen Motive des Anzeigenden naturgemäß dann deutlicher zutage, wenn keine nähere Beziehung zwischen Denunziant und Denunziertem bestand. So beispielsweise bei jenem Monteur, der mit der S-Bahn nach Erkner fuhr, und einen Mitfahrenden, der täglich um kurz nach fünf Uhr am Bahnhof Ostkreuz zustieg, denunzierte. Nachdem es bei einer Unterhaltung zu Meinungsverschiedenheiten über die Lage um Stalingrad gekommen war, meldete er den Vorfall auf dem Polizeirevier in Erkner. "Anscheinend ist dieser Fahrgast mit der heutigen Staatsform unzufrieden", führt der Monteur dort aus, gab weiter an, der Betreffende höre ausländische Sender, und bot sich schließlich an mitzuhelfen, den Genannten bei der nächsten Fahrt zu überführen.⁷⁹

Eine unvorsichtig geführte Unterhaltung in der S-Bahn wurde auch einem anderen Fahrgast zum Verhängnis. Am 3. Februar 1945 erschien die Wehrmachtangestellte W. bei der Gestapo in Potsdam und führte aus:

⁷⁸ Bei der Untersuchung von "Heimtückefällen" in Krefeld, Unterfranken und der Pfalz ergingen nach Dörner (Heimtücke), S. 102 die Anzeigen "vorwiegend" zu jeweils 51,3%, 45% und 34% aus persönlichen Motiven, aus politischen Gründen zu je 39,1%, 30% und 28%. Die untersuchten Denunziationen in Lippe erfolgten nach Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 136 aus persönlichen Gründen zu 38% und aus politischen Motiven (S. 150) zu 30%. Von den bei der Gestapo in Düsseldorf eingegangenen "Anzeigen aus der Bevölkerung" seien nach Mann (Protest), S. 295 aus privaten Motiven ("Bereinigung privater Konflikte") 37% erfolgt, aus politischen Motiven ("systemloyale Einstellung") nur 24%, bei 39% lägen keine Angaben vor.

⁷⁹ Vgl. LAB, Rep. 58; Nr. 16210.

"Am Sonnabend, dem 27. Januar 1945 gegen 17 Uhr fuhr ich mit der S-Bahn von Hermsdorf nach Potsdam. Im selben Abteil standen dicht neben mir zwei Herren in Zivil, auf die ich durch ihr eigenartiges Benehmen und Erzählen aufmerksam wurde. Während ihren Unterhaltungen äußerte der eine, den ich später durch Verabschiedung als einen gewissen W. feststellte, daß er die Sache mit dem 20. Juli schon lange vorher gewußt habe bzw. mit dieser Angelegenheit rechnete. ... Der andere Herr war über diese Ausführungen sichtlich erstaunt und fragte ihn, woher er das alles wissen konnte. Er gab daher zur Antwort, daß er den englischen Nachrichtendienst abhöre und er sei auch der englischen Sprache mächtig."⁸⁰

Nachdem der Unbekannte in Potsdam ausgestiegen war, folgte die Wehrmachtangestellte dem Fahrgast bis zur Wohnung und konnte so später die Festnahme ermöglichen. In manchen Fällen glaubten die Anzeigenden selbst zur Tat schreiten zu müssen und schleppten die vermeintlichen Abhörer eigenhändig zur Polizei. So in einem Fall vom Januar 1945 in Berlin-Wittenau, der sich nach Aussage der Ehefrau eines Festgenommenen wie folgt abgespielt hatte:

"Am Donnerstag, dem 25.1.45, gegen 20 und 20.30 Uhr wurde bei uns an der Eingangstür geklopft und ein Unteroffizier verlangte Einlass. ... Der Unteroffizier behauptete meinem Manne gegenüber, dass dieser ausländische Sender abgehört hätte. Das wurde von meinem Manne bestritten. Der Unteroffizier wollte das vom Fenster aus gehört haben. ... Er forderte meinen Mann auf, sich anzuziehen und erklärte in 5 Minuten wieder zurückzusein (!). Danach verließ er die Wohnung. Nach kurzer Zeit kam er wieder zurück und beschimpfte schließlich meinen Mann mit Krüppel usw. und schlug ihm auch zweimal rechts und links ins Gesicht."⁸¹

Beim Vorgehen gegen Abhörer oder beim Weiterleiten von Denunziationen waren vielfach auch Parteimitglieder beteiligt, die ihre Kenntnis über Dritte erlangt hatten. So äußerte beispielsweise ein Reichsbahnsekretär, dem ein Verdacht zugetragen worden war, als Parteigenosse hielt er es für seine Pflicht, Anzeige zu erstatten.⁸²

Eine ähnliche Rolle war in den Betrieben den Betriebsobleuten der Deutschen Arbeitsfront (DAF) zugedacht, die die Nationalsozialisten anstelle der gewerkschaftlichen Vertretungsorgane in den Betrieben installiert hatten. Im Januar 1941 leitete beispielsweise ein Betriebsobmann der Teltower Spinnstofffabrik ZEHLA eine Denunziation gegen einen Arbeiter weiter, der "den deutschen Wehrmachtsbericht stark anzweifele, da er wiederholt den englischen Sender abhöre".⁸³ Im Februar

⁸⁰ Vgl. LAB, Rep. 58; Nr. 148976.

⁸¹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 148983.

⁸² Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17461.

⁸³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16847.

1943 meldete die NSDAP-Ortsgruppe Strausberg der örtlichen Polizeistelle, ein Lagerhalter der Knopffabrik Münch in Strausberg verbreite Nachrichten, "die die Belegschaft beunruhigen". So habe der Lagerhalter M. auch von Gefangenenzahlen gewußt, "da noch nicht bekannt war, daß die deutschen Truppen in Stalingrad überwältigt worden sind", daher bestehe der "dringende Verdacht, daß M. die Feindsender abhört".⁸⁴ In einen anderen Fall war es der Werksleiter selbst, der einen Arbeiter zur Anzeige brachte, nachdem dieser im Februar 1943 im Betrieb die Nachricht verbreitet hatte, "die Russen hätten die Stadt Kursk eingenommen".⁸⁵ Die Verbreitung von Nachrichten oder das Aufkommen von Gerüchten lenkten auch in anderen öffentlichen Bereichen außerhalb der Betriebe den Verdacht auf "Feindhörer" als Quelle der Information. Ein Berliner Milchhändler geriet beispielsweise im September 1944 ins Visier der Gestapo, weil unter seiner Kundschaft "wiederholt Gerüchte in Umlauf gesetzt worden sind, die nur vom Abhören ausländischer Sender sein können".⁸⁶

Die genannten Beispiele fallen nicht zufällig fast ausnahmslos in den Zeitraum nach 1943. Die politisch motivierten Denunziationen häuften sich nach der Kriegswende von Stalingrad.⁸⁷ Auch in anderen Untersuchungen wird dieser Sachverhalt bestätigt und ein besonderer Typus von Denunzianten beschrieben: "Die unbelehrbar 'gläubigen' Anhänger Hitlers, die es - aus inneren, psychologischen Gründen - nicht wahrhaben wollten, daß das Dritte Reich zu Ende ging".⁸⁸

Bei einer anderen Gruppe von Denunzianten waren politische Motive allenfalls vorgeschoben, ihnen ging es in erster Linie um die Verfolgung privater Interessen oder die Erlangung persönlicher Vorteile bei Arbeits-, Nachbarschafts-, Familien- oder sonstigen Streitigkeiten. Gründe waren auch schlicht Mißgunst, Rachegefühle oder Böswilligkeit. Die tatsächlichen Beweggründe der Anzeige wurden oftmals ver-

⁸⁴ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16910.

⁸⁵ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16876.

⁸⁶ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17497.

⁸⁷ Zustimmung hierzu Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 63 (Statistik) und S. 151. Bei Mann (Protest), S. 294 wird die Denunziationsspitze insgesamt zwischen 1939 und 1941 gesehen (vgl. Histogramm 4), wobei sich das Bild bei der von Mann S. 296 vorgenommenen Unterscheidung zwischen "politisch und privat motivierten Anzeigen" (vgl. Histogramm 5) verschiebt.

⁸⁸ So Broszat (Politische Denunziationen), hier zitiert S. 236. Ähnliche Beschreibung bei Dörner (Heimtücke), S. 104 sowie bei Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 150-152.

schleiert. Eine 33jährige Hausfrau denunzierte beispielsweise im Oktober 1942 ihren Onkel bei der Gestapo mit folgenden Anschuldigungen:⁸⁹

"Hierdurch erstatte ich Anzeige gegen den Markthändler Albert N. und dessen Ehefrau ... wegen staatsfeindlichen Verhalten und beleidigenden Äußerungen gegen die Deutsche Wehrmacht und ihren Obersten Befehlshaber, Adolf Hitler und des laufenden Abhörens, wie des englischen und Moskauer-Sender, durch seinen Rundfunkapparat. ... Als mein Mann vor wenigen Tagen aus dem Felde kommend mich besuchte und ich ihn bei dieser Gelegenheit diese Vorkommnisse schilderte, verlangte er von mir die Anzeige. Die gemachten Äußerungen sind kurz geschildert, folgende. Die deutschen Soldaten müßten draußen noch viel mehr Sänge (!) haben weil sie zu feige sind gegen die Bande der Nazis aufzulehnen."

Der Anwalt der Beschuldigten, die wenig später festgenommen worden waren, schrieb daraufhin an die Staatsanwaltschaft über die Anzeigerin:

"Sie ist seit längerer Zeit den Eheleuten N. feindlich gesinnt, insbesondere der Ehefrau N. Der Ehemann N. hatte gegen sie einen Zahlungsbefehl wegen etwa 160,- RM beim Amtsgericht Berlin erwirkt ... Als Antwort hierauf hat dann Frau P. die Anzeige gegen die Beschuldigten erstattet ... Der Tatbestand beweist klar, Daß Frau P. ihre Anzeige nicht etwa aus Pflichtgefühl, denn dann hätte sie ja ihre Anzeige im vorigen Jahr als sie bei ihren Verwandten wohnte, erstatten müssen, sondern aus gemeiner Rachsucht erstattet hat."

Daß sich einige Denunzianten auf schon lange zurückliegendes Abhören beriefen wie im obigen Fall, war nicht ungewöhnlich, wie die Vernehmung eines Anzeigenden vom Mai 1943 belegt. Das Vernehmungsprotokoll des zuständigen Kripo-Beamten der Kriminalabteilung in Rathenow hielt fest:

"Auf die Frage, warum ich nicht schon vor 2 Jahren diese Anzeige gemacht habe, kann ich nur angeben, daß wir damals noch in freundschaftlichem Verkehr standen und ich auch auf die Unterstützung S. angewiesen war, denn S. hatten damals unser 5-jähriges Kind tagsüber betreut, weil meine Frau auch berufstätig war. Daher unterließ ich die Anzeige, habe S. aber mündlich und zweimal schriftlich gewarnt, das Abhören der Auslandssender weiter zu betreiben. ... Zur Zeit sind die Beziehungen sehr schlecht. Wir haben uns oftmals gezankt und einmal habe ich S. sogar verprügelt. Es ist mit S. kein Auskommen mehr, so daß ich mich an den Betriebsführer F. mit der Bitte gewandt habe, ihm oder mir eine andere Wohnung zu verschaffen, andernfalls ich eine Anzeige gegen S. wegen des Abhörens ausländischer Sender erstatten würde, so daß er auf diese Weise dahin käme, wohin er gehöre."⁹⁰

⁸⁹ Vgl. im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 16993.

⁹⁰ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17431.

Die wichtigsten Anlässe wie beispielsweise der Streit um die Benutzung der Wäscheleine im Garten konnten Auslöser der Denunziation sein,⁹¹ aber auch die befürchtete Benachrichtigung des Ehemannes an der Front von der ehelichen Untreue seiner Frau.⁹² Oftmals wurde die Bezeichnung, insbesondere bei Familienstreitigkeiten, über Dritte arrangiert. So lancierte eine 18jährige eine Anzeige wegen Abhörens gegen ihre Eltern. Die Eltern waren gegen die Heirat ihrer Tochter mit einem Polizeibeamten, worauf die Tochter mitteilen ließ, "sie wolle aber versuchen sie umzustimmen, andernfalls würde sie aussagen, was ihre Eltern treiben".⁹³

Eine besondere Rolle spielte die Denunziation zwischen Eheleuten. Hier wurde die Rundfunkverordnung geradezu als Scheidungsinstrument genutzt. Dies galt vor allem für Frauen. In wenigstens 14 Fällen wurden ein Rundfunkverfahren durch die Denunziation der Ehefrau ausgelöst, und in einem weiteren Verfahren erstattete zwar der Schwiegervater die Anzeige gegen den Schwiegersohn, jedoch zumindest mit Billigung der Ehefrau des Angezeigten.⁹⁴ In zwei weiteren Fällen, in denen nur die Anklageschrift vorliegt, legt diese den Schluß nahe, daß die Anzeige von der Ehefrau ausging bzw. von ihr aktiv mitgetragen wurde. Gemessen an der Anzahl der nachweisbaren weiblichen Denunziationen insgesamt ging in mehr als jedem vierten dieser Berliner Denunziationen die Anzeige mittelbar oder unmittelbar von der Ehefrau aus. Im Bereich des Freiburger Sondergerichtssprengel war dies ebenfalls bei jeder vierten weiblichen Denunziation der Fall, hier löste die Anzeige der Ehefrau fünf Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung aus. Die hohe Quote denunziatorischer Ehefrauen erklärt sich jedoch auch aus der deutlich niedrigeren Denunziationsrate der Frauen insgesamt. In beiden Vergleichsprengeln war jeweils lediglich eine Denunziation eines Ehemannes zu verzeichnen, die sich gegen die Ehefrau richtete.

Die Gründe in Fällen weiblicher Denunziation reichen von der nachvollziehbaren Reaktion auf Mißhandlungen bis zu falschen Anschuldigungen, um dem Ehemann aus Eifersucht "eins auszuwischen". In manchen Fällen traten die Motive der anzeigenden Ehefrauen erkennbar zu Tage, und ihr Gang führte sie auch direkt zur Ges-

⁹¹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 148973.

⁹² Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16090.

⁹³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16247.

⁹⁴ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17544.

tapo, wie nachfolgender Anzeige zu entnehmen ist. Im Vernehmungsprotokoll vom März 1942 führte die Betreffende aus:

"Ich bin seit 13.12.1939 mit dem berufslosen K. ... verheiratet. Mein Mann ist 12 Jahre bei der Schutzpolizei gewesen und 1928 ausgeschieden. ... hat er sich zum Einsatz im Osten beworben. ... Ich habe nach seiner Rückkehr in einem Briefumschlag die beifolgenden Fotos nackter Polinnen gefunden, die ich zur Sache gebe. Ob mein Mann noch mehr solche Bilder hat weiß ich nicht. Seit mein Ehemann hier ist, hört er auch fast regelmäßig und zu verschiedenen Tageszeiten den Volkssender und den Londoner Sender mit den deutschsprachigen Nachrichten ab. Den ersten um 19 Uhr - den letzteren 20 Uhr und den Schweizer Sender 20.30 Uhr. Er hat sich auch wiederholt abgehörte Nachrichten notiert. Ich gebe einige Zettel mit derartigen Notizen zur Sache. ...

Ich habe deshalb nunmehr Anzeige erstattet, da ich die Sache mit meinem Mann nicht mehr aushalte. In Scheidung lebe ich jetzt noch nicht mit ihm. Wir haben bereits einmal in Scheidung gestanden, und zwar im Jahre 1940. Ich bin aber zurückgetreten, da er versprach sich zu bessern, was er aber bisher nicht getan hat. Ein Racheakt meinerseits liegt hier nicht vor."⁹⁵

Eine Anzeige wurde jedoch nicht unbedingt selbst erstattet, sondern das Abhören wurde beispielsweise Parteigenossen zugetragen, damit es, so eine Anzeigerin, "auf diesem Wege zu Kenntnis der Behörde gelangen würde".⁹⁶ Und auch wenn die Ehefrau das verbotswidrige Hören ihres Ehemannes selbst zur Anzeige brachte, bat sie oftmals darum, nicht namentlich in Erscheinung zu treten. In einem anderen Fall wandte sich die Ehefrau direkt an das Oberkommando der Wehrmacht. In dem Schreiben vom November 1941 heißt es:

"Ich möchte bitten, um Einberufung meines Mannes, da ich steten Mißhandlungen ausgesetzt bin. Da er sich sehr sicher fühlt, daß er in seinem Beruf nicht eingezogen wird, macht er sehr viele deutschfeindliche Äußerungen, z. B. Reichsmarschall Göring (!), hätte sich was zu schulden kommen lassen (!), und sei verhaftet. ... Auch hat er schon verschiedentlich den Londoner Sender abgehört."⁹⁷

Auch eine weitere Ehefrau schloß ihre Aussage im Mai 1942 über das "Feindhören" ihres Ehemannes mit dem Bemerkten, ihrer Meinung nach solle ihr Mann "zum Militär eingezogen und an die Sowjetfront geschickt werden, damit er das 'Paradies' mal richtig kennen lernt".⁹⁸ Hintergrund der genannten wie auch der meisten diesbe-

⁹⁵ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16843.

⁹⁶ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16864.

⁹⁷ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17404.

⁹⁸ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16187. Bemerkenswert an der Aussage ist, daß sie einen Tag vor der mit großem Pomp und vor 20.000 Zuschauern im Berliner Lustgarten eröffneten NS-

züglichen Denunziationen war eine gescheiterte Ehe, oftmals verbunden mit Gewalttätigkeiten des Ehemannes. Ein besonders drastischer Fall spiegelt sich in einer Klageschrift wieder, in der nicht nur Anklage wegen Abhörens, sondern auch wegen vorsätzlicher Körperverletzung erhoben wurde. In besagter Klageschrift vom März 1941 heißt es:

"Die Ehe war kein glückliche. Der Angeschuldigte mißhandelte wiederholt seine Ehefrau. Das letzte Mal schlug er sie am 4. Februar 1941 nach voraufgegangenem Wortwechsel. Er warf sein Frau aufs Bett, kniete sich auf sie und würgte sie am Hals; außerdem schlug er sie mit einem Feuerhaken. Anschließend warf er nach ihr mit einem Rasierpinsel und einem Topf."⁹⁹

Die mißhandelte Frau hatte am darauffolgenden Tag Strafanzeige wegen Körperverletzung erstattet. Dies ist der einzige Fall im gesamten untersuchten Aktenbestand, in dem eine Anklage nach § 223 StGB wegen vorsätzlicher körperlicher Mißhandlung in der Klageschrift zu verzeichnen ist. Klagen über Tätlichkeiten des Ehemannes wurde von rund der Hälfte der Ehefrauen geäußert, die ihre Männer des verbotenen Hörens beschuldigt hatten.

Nun war es freilich keineswegs so, daß alle der anzeigenden Frauen Opfer männlicher Gewalt gewesen wären. Einige wußten durchaus, die Verbotsordnung in ihrem Interesse zu instrumentalisieren. Zur Not auch wahrheitswidrig, wie den Ausführungen des vernehmenden Staatsanwalts über eine Denunziantin zu entnehmen ist:

"Bei ihrer Vernehmung hat sie die Haltlosigkeit ihrer Anzeige eingestanden und zugegeben, die Anzeige lediglich erstattet zu haben, um ihren Mann und der Frau W. 'eins auszuwischen'. Die Angeschuldigte verdächtigte ihren Ehemann grundlos, mit Frau W. eine Liebesverhältnis zu unterhalten, und hat offenbar aus Eifersucht die Anzeige erstattet."¹⁰⁰

Die Gestapo reagierte heftig auf die unwahre Denunziation: Sie ließ es im besagten Fall nicht nur bei einer Anzeige der Staatsanwaltschaft wegen falscher Anschuldigung bewenden, sondern stellte ihrerseits gegen die Denunziantin einen Strafantrag nach § 5 der Rundfunkverordnung. Wenn auch die Gestapo letztlich die Motive der Denunzianten nicht interessierte, so mußten die Informationen für sie doch brauchbar, d. h. zutreffend sein. Entsprechend nutzte die Gestapo auch die Denunzianten,

Propaganda-Ausstellung "Das Sowjet-Paradies" fiel. Die Presse hatte bereits zuvor berichtet; vgl. Scheffler (Brandanschlag im Berliner Lustgarten).

⁹⁹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16882.

¹⁰⁰ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17072.

ob männlich oder weiblich, in ihrem Sinne. So äußerte sich der Kriminaloberassistent Richter der Gestapo-Außendienststelle Eberswalde zu einem Denunziationsfall wie folgt:

"Am 18.11.42 wurde vertraulich von der Ehefrau des Schlossers Paul L. ... angezeigt, daß ihr Ehemann seit längerer Zeit ausländische Sender, und zwar täglich abhören soll. Bei den hiesigen Ermittlungen wurde festgestellt, daß die Familienverhältnisse zwischen den Eheleuten L. schlecht sind und es wurden daher Zweifel an den Angaben der Frau L. gehegt. Insbesondere tauchte auch die Vermutung auf, dass Frau L. ihren Ehemann gern los sein möchte. Es wurde von hier aus mit ihr vereinbart, dass sie ihren Ehemann weiter beobachtet und etwaige Wahrnehmungen uns nach hier mitteilen sollte. Gleichzeitig wurden von hier aus V.-Leute am Arbeitsplatz des L. (bei den Ardelt- Werke) angesetzt, um seinen Umgang bzw. irgendetwelche von ihm stammenden Gerüchte festzustellen."¹⁰¹

Die Denunziation mit nachfolgender Überwachung sollte sich für die Gestapo auszahlen, in deren Folge konnten fünf Arbeiter einer Abhörgemeinschaft der Ardelt-Werke aus dem sozialdemokratischen Umfeld festgenommen werden, von denen drei schließlich auch gerichtlich abgeurteilt wurden. Aber nicht nur die Gestapo zog Nutzen aus den Denunziationen, auch die Denunziantinnen sahen ihre Intentionen erfüllt. In acht der vierzehn Fälle wurden die beschuldigten Ehemänner umgehend festgenommen, in einen weiteren Fall stellte sich der Beschuldigte binnen dreier Tage selbst, in zwei Fällen saßen die Angeschuldigten bereits wegen anderer Delikte in Haft, in zwei Fällen erfolgte die Festnahme später, und nur in einem Fall kam es zu keiner Inhaftnahme. Die hohe Inhaftierungsrate ergab sich aus dem juristischen Tatbestand, daß das "Feindhören" im Vergleich z.B. zu "Heimtücke"-Äußerungen eben nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen gewertet wurde. Dieser Sachverhalt hatte neben einer Vorladung zur Gestapo vielfach auch eine "Inschutzhaftnahme" zur Folge, die zumindest solange andauerte, bis sich die Gestapo über die Stellung eines Strafantrages schlüssig geworden war. Die Kenntnis dieses Sachverhalts dürfte mit ein Grund für die vergleichsweise hohe weibliche Denunziationsrate bei "Rundfunkverbrechen" im ehelichen Bereich sein.

Der Versuch, der Gewalttätigkeit des Gatten zu entkommen, aber auch sich des leidigen Ehemannes zu entledigen - wie es in der Formulierung "dann kommt unser Papa weg", so eine Anzeigerin zu ihrem Sohn, "und du bekommst einen viel besseren Papa" - zum Ausdruck kam, ist auch in anderen Untersuchungen verzeichnet

¹⁰¹ Vgl. LAB, Rep. 58; Nr. 16885.

worden.¹⁰² Für die Ehemänner war die Rundfunkverordnung kein Kampfmittel im Ehekrieg, zumindest nicht solange sie vor Ort waren. In dem einen Rundfunkverfahren, in dem die Ehefrau durch den Mann denunziert wurde, betrieb der Ehemann seine Scheidung von der Front aus, indem er seine Frau der Aufforderung zu Wehrdienstentziehung und des Abhörens ausländischer Sender beschuldigte.¹⁰³ Auch in einem weiteren Fall, in dem die Ehefrau der "ehelichen Gewalt" entzogen war, löste die Denunziation des Ehemannes erst die Anzeige zu einem Rundfunkverfahren aus. Im Juni 1942 gab eine 43jährige Hausfrau dem Gestapo-Beamten Holtmann vom Grenzkommissariat Lörrach/Baden zu Protokoll:

"Als es nicht mehr auszuhalten war mit meinem Mann, meldete ich es dem Kommissar W. von der Kriminal-Polizei Lörrach. Durch diese wurde dann veranlaßt, daß er in die Psychiatrische Klinik in Freiburg zur Beobachtung eingeliefert wurde. Nach 8 Wochen holte ich meinen Mann wieder nach Hause, da er mich (!) hoch und heilig versprach, mich nicht mehr zu schlagen. Aber schon am nächsten Tag betrank sich mein Mann wieder und schlug mich und meine beiden 22 und 18jährigen Mädels. Aus diesem Grund ging meine Tochter Lisa zum Fürsorgeamt und trug den Fall vor. Da sich mein Mann nicht besserte und mich wieder schlug, sollte er auf Antrag vom Fürsorgeamt in ein Konzentrationslager gebracht werden. Es wurde ihm zur Bedingung gemacht, sich entweder scheiden zu lassen oder in ein Konzentrationslager eingeliefert zu werden. Daraufhin hat er die Scheidung eingegeben. Um sich nun zu rächen, zeigte er mich wegen Abtreibung an. Da ich dieses für sehr gemein halte, zumal er die Abtreibung selber vorgenommen hat, habe ich mich entschlossen, meinen Mann wegen Abhörens ausländischer Sender anzuzeigen."¹⁰⁴

Abgesehen davon, welche menschlichen Abgründe sich in dem genannten Fall auf-tun und welche Mittel der Konfliktlösung der NS-Staat den Betreffenden anheimstellte, zeigt das Beispiel, warum die Denunziation in der Ehe keine "dominant männliche Angelegenheit"¹⁰⁵ war. Solange der Ehemann in der Lage war, die eheliche Gewalt auszuüben, d. h. über die Ehefrau verfügte, konnte er auf das Mittel der Denunziation verzichten. Diese Aussage lenkt den Blick nochmals auf die Funktion der Denunziation: Für den Denunzianten oder die Denunziantin war sie Mittel zum Zweck, auf die Verfolgung eines wie auch immer gearteten Zieles gerichtet. Die Frage nach der Funktion der Denunziation erlaubt es auch bei der Betrachtung des männlichen und weiblichen Anteils am Denunziantentum, sich von der unfruchtba-

¹⁰² Vgl. Mallmann/Paul (Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?), hier zitiert S. 993.

¹⁰³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17491.

¹⁰⁴ Vgl. StAF A47/1-907-911.

¹⁰⁵ Vgl. Mallmann/Paul (Industrierevier), S. 234.

ren wie auch unhistorischen, nicht offen formulierten, jedoch unterschwellig präsenten Debatte, welcher Teil der Menschheit nun der bessere sei, zu lösen.¹⁰⁶

Der Vergleich des Anteils von Männern und Frauen in der vorliegenden Studie fällt eindeutig zu Gunsten der Frauen aus: Das Verhältnis von männlicher zu weiblicher Denunziation liegt in beiden untersuchten Sprengeln bei etwa 60 zu 40. Damit werden einerseits Erkenntnisse anderer Untersuchungen der Tendenz nach bestätigt. Andererseits liegt das ermittelte Ergebnis, was den Anteil der Frauen betrifft, über den dort gewonnenen Resultaten, die einen Frauenanteil an denen Denunziationen zwischen rund 10 bis 30 Prozent nennen.¹⁰⁷ Eine Studie über "Wehrkraftzersetzung" weicht hiervon ab.¹⁰⁸ Die in der vorliegenden Untersuchung im Vergleich zu den genannten Studien höhere Denunziationsrate von Frauen ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß das verbotene Abhören hauptsächlich im familiären Rahmen geschah und somit zum einen mehr Frauen als (Mit)Hörer einschloß, zum andern eine Denunziation intimere Kenntnisse voraussetzte.¹⁰⁹

Die These, wonach die "Denunziation in Betrieb und Wirtshaus eine dominant männliche Angelegenheit", dagegen "im Bereich der Familie mit wenigen Ausnahmen eine weibliche Domäne war"¹¹⁰, ist sicherlich als überzogen zu bewerten. Gleichwohl ist der Zusammenhang zwischen Denunziation und delinquentem Verhalten in der Öffentlichkeit, beispielsweise Anzeigen nach "Heimtücke"-Äußerungen

¹⁰⁶ Vgl. die Kritik von Dördelmann (Die Macht der Worte), S. 41/42 an den Äußerungen Mallmann/Paul (Industrierevier), S. 234 von den "Rachegefühle(n) für patriarchalische Verkehrsformen". Diese "bestenfalls unsensible Formulierung", so Dördelmann S. 42, "legt die Vermutung nahe, daß bei den beiden Autoren an dieser Stelle traditionelle Vorstellungen wirken, wonach Frauen die besseren Menschen zu sein haben, die in einer schwierigen Situation nicht zu unmoralischen Mitteln greifen". Als Beispiel für eine parteiliche, einseitig gegen Frauen gerichtete Darstellung vgl. Schubert (Judasfrauen) und Friedrich (Freispruch).

¹⁰⁷ Zu den Zahlenangaben vgl. bes. Dörner (Heimtücke), S. 100f. sowie Diewald-Kerkmann (Denunziation eine "weibliche Domäne"?) mit jeweils weiterführenden Literaturhinweisen. In der Untersuchung von 121 Akten der Stapo-Stelle Kiel nennt Paul (Staatlicher Terror), S. 126 einen Frauenanteil von 30,6%.

¹⁰⁸ Von den Zivilpersonen, die "wehrkraftzersetzende" Äußerungen von Soldaten denunzierten, hatten sich nach Messerschmidt (Der "Zersetzer" und sein Denunziant), S. 259 mehr Frauen (47) als Männer (39) bei den Denunziationen betätigt.

¹⁰⁹ Zu ähnlichen Ergebnissen gelangen auch Mallmann/Paul (Industrierevier), S. 242. Die Auswertung der Saarbrücker Sondergerichtsurteile wegen "Rundfunkverbrechen" erbrachte eine Mehrheit von Frauen (12) gegenüber Männern (6) als Denunzianten.

¹¹⁰ So die These von Mallmann und Paul; vgl. Mallmann/Paul (Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?), S. 992; ebenso dieselben Autoren in (Industrierevier) S. 234. In der Studie zur Stapo-Leitstelle Kiel gibt Paul (Staatlicher Terror), S. 126 einen Frauenanteil bei Denunziationen an von 91,7% im "Familienzusammenhang", von 56;6% in "Nachbarschaftszusammenhängen" und von nur 5,8% in der "Berufs- und Arbeitswelt".

in Wirtshäusern, nicht von der Hand zu weisen. Aber hierzu bedürfte es noch weiterer, quantitativ abgesicherter Studien.¹¹¹ In den untersuchten Rundfunkverfahren ist der Zusammenhang zwischen männlicher Denunziation und Öffentlichkeit signifikant, wobei Öffentlichkeit hauptsächlich Betrieb oder Arbeitskollege meint. Hier erfolgte die Denunziation oft im Kontext mit "Heimtücke"-Äußerungen und erscheint eher politisch motiviert. Doch auch an dieser Stelle ist Vorsicht angebracht, weil hinter den politisch drapierten Anschuldigungen sich oftmals betriebliche oder sonstige Rivalitäten verbergen, die, wenn überhaupt, sich nur durch Entlastungsaussagen anderer Kollegen erschließen. So ergab sich bei der Vernehmung eines wegen Abhörens und Verbreitens von "Feindnachrichten" Beschuldigten, daß zuvor eine heftige Auseinandersetzung wegen angeblicher Schiebung mit Fußballkarten stattgefunden hatte.¹¹² In einem anderen Fall bespitzelte und provozierte ein Schlosser bei den Singer-Nähmaschinen-Werken in Wittenberge einen Arbeitskollegen solange, bis er ihn als "Feindhörer" zur Strecke gebracht hatte. Die politisch begründete Denunziation war gedacht als Morgengabe für den Wiedereintritt in NSDAP und SA, aus denen der Denunziant sieben Jahre zuvor "infolge persönlicher Differenzen mit dem Sturmbannführer" ausgetreten war.¹¹³

Die These, wonach Denunziationen in der Regel von Personen erfolgten, die auf demselben sozialen Niveau standen wie die Denunzierten,¹¹⁴ wird auch in der vorliegenden Untersuchung bestätigt. Daß die Denunziation als ein "Unterschichtenphänomen"¹¹⁵ anzusehen ist, wird zwar ebenfalls durch die vorgenommene Analyse gestützt, ist jedoch insofern einzuschränken, als "die Oberschicht und der Adel meist nicht darauf angewiesen waren, die Polizei auszunutzen: sie besaßen andere und wirksamere Mittel, um soziale Macht auszuüben"¹¹⁶. Hier mag auch das Antragsrecht der Gestapo nach § 5 zusätzlich als sozialer Filter gewirkt haben, denn die Angehörigen der Eliten verfügten eher über Verbindungen, die auch in die

¹¹¹ Dörner verweist in seiner Studie darauf, daß auch bei "Heimtücke"-Delikten in Bereichen, wo die Frauen gleich stark vertreten waren, wie z. B. in Wohnungen, die Frauen als Denunziantinnen deutlich weniger in Erscheinung traten: "Entsprechend der eingeübten Geschlechterrollen" hätten die Frauen den "Familienoberhäuptern" möglicherweise den "Vortritt bei der Erstattung von Anzeigen" gelassen; vgl. Dörner (Heimtücke), S. 100/101.

¹¹² Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16961.

¹¹³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16062.

¹¹⁴ Hüttenberger (Heimtückefälle), S. 511.

¹¹⁵ Mallmann/Paul (Industrierevier), S. 233.

¹¹⁶ Gellately (Durchsetzung der Rassenpolitik), S. 181.

Dienstzimmer der Geheimen Staatspolizei reichten. Die genannten Machtpositionen dürften mit ein Grund gewesen sein, warum die Aussage, Denunziation funktioniere "nach dem Prinzip einer sozialen Einbahnstraße": "unten" denunziere "oben"¹¹⁷, sich in der Analyse der Rundfunkverfahren nicht bekräftigen läßt. Zwar gab es auch einige gegen sozial höher gestellte Personen gerichtete Denunziationen, kennzeichnend dabei ist jedoch, daß sie fast alle aus sicherer örtlicher oder zeitlicher Distanz erfolgten. So denunzierte beispielsweise ein Angestellter seinen Gutsverwalter erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und nach der erfolgten Einberufung zur Wehrmacht.¹¹⁸ Auch gegen sozial rangniedere Personen erfolgten Denunziationen, wobei in diesen Fällen die quantitative Bedeutung nicht so sehr ins Gewicht fällt. Augenscheinlich ist dagegen, daß sich solche Denunziationen oftmals gegen gesellschaftliche Außenseiter richteten. Auch in anderen Untersuchungen wird eine "extrem überproportionale Zahl sozial Deklassierter, die angezeigt und verfolgt wurden", bilanziert.¹¹⁹

Ein Musterbeispiel für die Denunziation eines Außenseiters fand sich im brandenburgischen Dabergotz bei Neuruppin. In der Strafanzeige gegen den aus Berlin evakuierten K. hieß es:

"Nach einiger Zeit hört man über K. allerhand munkeln. Man sagte im Dorf, daß er als Spitzel von der Partei eingesetzt sei und niemand traute sich ihm gegenüber. Er selbst kritisierte sehr oft über den Krieg u. ä. und da die Dorfbewohner ihn als Spitzel betrachteten, so waren alle sehr vorsichtig dem K. gegenüber, obgleich er Anlaß gab, daß der eine oder andere auf seine Redereien eingehen konnte. Später wurde dann gemunkelt, daß K. wohl ausländische Sender abhöre, da er täglich Neuigkeiten erzählte, die die Allgemeinheit im Rundfunk nicht gehört hatte."¹²⁰

Unter den gegebenen Umständen erscheint es nicht weiter ungewöhnlich, daß der gut informierte Fremde durch gezieltes Lauschen hinter der Tür durch den vermietenden Bauern im Verein mit dem Dorfpolizisten schließlich von der Dabergotzer "Volksgemeinschaft" zur Strecke gebracht wurde. Aufschlußreich dagegen ist, daß der Meister der Gendarmerie offensichtlich nichts dabei fand, in der Strafanzeige die

¹¹⁷ Mallmann/Paul (Industrierevier), S. 231.

¹¹⁸ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17403.

¹¹⁹ So Broszat (Politische Denunziationen), S. 232; bestätigt auch bei Hüttenberger (Heimtückefälle), S. 511. Bei Gellately (Durchsetzung der Rassenpolitik), S. 175f. wird eher die These vertreten, daß gesellschaftliche Außenseiter überproportional an Denunziationen beteiligt gewesen seien.

¹²⁰ Strafanzeige des Gendarmerieposten in Dabergotz vom 7.8.1944; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 148918.

Formulierung von einem von der Partei eingesetzten Spitzel zu gebrauchen. Die Selbstverständlichkeit des Sprachgebrauchs läßt auf eine gesellschaftlich wirksame Präsenz der Denunziation schließen. Präsenz muß nicht heißen Akzeptanz: Der Denunziant, der den S-Bahn-Fahrgast angezeigt hatte, bat ausdrücklich um die Entsendung eines Kriminalbeamten, weil er sich sonst im Betrieb, wenn er als Zeuge auftreten müßte, "unmöglich machen" würde und er in seinem "Beruf nicht als Spitzel bezeichnet" werden wolle.¹²¹

Der These, wonach "weder proletarische Wohnquartiere noch die Betriebe Reservate ungebrochener Klassenkultur (waren)"¹²², ist in dieser Allgemeinheit sicher nicht zu widersprechen. Andererseits gibt es in dem untersuchten Aktenbestand immer wieder Hinweise, daß sich selbst Parteimitglieder unter den Arbeitskollegen bei Vernehmungen zugehalten haben, und, wie die Gestapo bisweilen auch klagte, der größte Teil der Arbeitskollegen "nichts gehört haben will".¹²³ Damit soll nicht einer traditionellen Solidargemeinschaft, die sich unbeschadet in die braune Zeit herübergerettet habe, das Wort geredet werden. Vielleicht läßt sich jedoch die beschriebene Zurückhaltung auch als eine Art innerbetriebliche Sozialkontrolle bezeichnen, die sich in Rücksichtnahmen auch widersprüchlicher Interessen begründet, ohne freilich den Herrschaftsanspruch des Nationalsozialismus insgesamt zu gefährden.

Eine andere Bedeutung kam der Sozialkontrolle auf dem flachen Lande zu. Hier tritt augenscheinlicher das Motiv in Vordergrund, sich an Unangepaßten schadlos zu halten. Andererseits schien die dörfliche Gemeinschaft eine vermeintliche Sicherheit suggeriert zu haben. Nirgendwo anders wurden so sorglos und ohne jegliche Sicherheitsmaßnahmen die Geräte auf ausländische Sender eingestellt wie auf dem Lande. Hinzu kam offenbar, daß das Ansinnen, Konflikte mittels staatlicher Autoritäten auszutragen, größer war als in der Stadt, deren räumliche Enge, aber auch Vielfalt ein größeres Maß an Duldsamkeit oder vielleicht Toleranz gedeihen ließ. So war es möglicherweise nicht, wie ein entsprechender Titel formulierte "die Macht der Worte"¹²⁴, sondern eher eine gewisse Sprachlosigkeit, die im Streitfall die Denunziation zum Mittel der Konfliktaustragung oder der Machtausübung werden ließ. Auch

¹²¹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16210.

¹²² Mallmann/Paul (Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?), S. 993.

¹²³ Bericht des Kriminalsekretär Wünn; Stapo-Außendienststelle Wittenberge, vom 7.7.1941; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16062.

¹²⁴ So der Titel von Katrin Dördelmanns Untersuchung über Denunziationen im nationalsozialistischen Köln.

wenn die Erklärungsmuster unzureichend sein mögen, so ist ein deutlicher Befund zu konstatieren: In beiden untersuchten Sondergerichtssprengel sind die Städte, legt man den Tatort zugrunde, eindeutig unterrepräsentiert. Das heißt, "Rundfunkverbrechen" wurden prägnant häufiger auf dem Lande verfolgt und wohl auch denunziert.

Unstrittig ist, daß die Denunziation vielfach die Voraussetzung der politischen Verfolgung war. Aber daraus "eine Denunziationsbereitschaft der deutschen Bevölkerung von einem unvorstellbaren Ausmaß"¹²⁵ abzuleiten, überzeichnet den Sachverhalt; insbesondere dann, wenn an gleicher Stelle konstatiert wird, "daß in Frankreich während der Besatzungszeit etwa drei bis fünf Millionen Denunziationsbriefe aus der Bevölkerung an die Vichy-Behörden und sogar direkt an die Gestapo geschrieben wurden"¹²⁶. Selbst eine "hunderttausendfache Denunziation"¹²⁷ im nationalsozialistischen Deutschland könnte erst im empirischen Vergleich mit anderen Systemen als Nachweis einer besonders hohen Denunziationsquote während des Nationalsozialismus betrachtet werden.¹²⁸

Legt man die rund 260 Berliner Rundfunkverfahren zugrunde, oder geht man von den etwas mehr als 100 erhaltenen Freiburger Verfahren aus, so kann von übermäßiger Denunziationsbereitschaft nicht die Rede sein. Und das, obgleich das Abhören ausländischer Sender aufgrund der häuslichen Delinquenz geradezu ein klassisches Denunziationsdelikt war. So berichtete denn der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe kurz nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung leicht erstaunt nach Berlin, daß entsprechende Anzeigen "wider Erwarten verhältnismäßig wenige eingegangen (sind), obwohl auf Grund dieser Verordnung mit vielen Denunziationen ge-

¹²⁵ Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 9. Auch die Ermittlung von insgesamt 292 politischen Denunziationen der örtliche NS-Instanzen in Lippe zwischen 1933-1945 bei einer Einwohnerzahl von 175.538 rechtfertigt kaum dies Einschätzung; vgl. ebd. 51f. In seiner Studie über "Heimtücke"-Vergehen spricht Dörner zwar von der "Denunziationsbereitschaft eines (erheblichen) Teils der Gesellschaft", gibt zugleich jedoch zu bedenken, "daß ein Großteil der "Heimtücke"-Äußerungen nicht angezeigt wurde" und warnt vor einer "Fetischisierung" des Phänomens "Denunziation"; vgl. Dörner (Heimtücke), S. 107/108.

¹²⁶ Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 10.

¹²⁷ So Hüttenberger (Heimtückefälle), S. 518 mit Blick auf die "große Zahl der Sondergerichtsprozesse".

¹²⁸ Nach Angabe des Statistischen Landesamtes ergingen allein 1998 in Berlin mehr als 18.000 Strafanzeigen wegen Beleidigungen; vgl. Berliner Tagesspiegel vom 6.6.1999. Selbst wenn diese Anzeigen nicht mit Denunziationen während der NS-Zeit gleichzusetzen sind, so belegen sie doch zumindest ein ausgeprägtes Anzeigeverhalten auch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen.

rechnet werden muß".¹²⁹ Hier mag auch dämpfend gewirkt haben, daß das Wissen vom Abhören doch gewisse intimere Kenntnisse voraussetzte, und jeder Denunziant sich selbst verdächtig machte. Und in der Tat: In wenigstens sechs Berliner Denunziationsfällen erwirkten die Denunzianten nicht nur ein Strafverfahren gegen die Denunzierten, sondern auch gegen sich selbst, da sie gleichermaßen mitgehört hatten.

Vielfach wurde auch das Abhören ausländischer Sender nicht als strafwürdiges Verbrechen und damit als weniger denunziationswürdig gesehen, oder aber auch, wie der Kölner Oberlandesgerichtspräsident 1943 meinte, "Volksgenossen schrecken heute vor Anzeigen zurück, weil sie die Verantwortung für die zu erwartende hohe Bestrafung des Angezeigten nicht tragen wollen"¹³⁰. Als weitaus denunziationswürdiger galten sicherlich abfällige Äußerungen über den "Führer" oder der "Umgang mit Juden".¹³¹ Noch vor Verkündung der "Nürnberger Gesetze" wußte die Gestapo von einer "Rassenschandepsychose" zu berichten, die größere Teile der Bevölkerung erfaßt habe.¹³² Gerade das Delikt "Rassenschande", mit dem sexuelle Beziehungen zwischen Juden und "Ariern" - insbesondere jüdischen Männern und "arischen" Frauen - zum Straftatbestand erhoben wurde, dürfte eine entsprechende Denunzitionsbereitschaft mobilisiert haben, bediente dieser Tatbestand doch gleichermaßen antisemitische Ressentiments, wie er auch spießbürgerliche Moralvorstellungen befriedigte, in denen sich Sexualfeindlichkeit mit schlüpfrigem Voyeurismus verbanden.¹³³

Die Folgen der Denunziation waren in doppelter Hinsicht bedrückend. Zum einen natürlich für die Denunzierten, die unter Umständen die Denunziation mit dem Leben bezahlten. Zum anderen schufen und begünstigten die Denunziationen ein Kli-

¹²⁹ Lagebericht des GStA in Karlsruhe vom 14.10.1939; zitiert nach Schadt (Lageberichte), S. 289.

¹³⁰ So der OLGPräs. in Köln in seinem Lagebericht vom 30.11.1943 mit Bezug auf "Plünderungsverbrechen, Rundfunkverbrechen und Betrug gegenüber den Kriegsschädenämtern"; zitiert nach Angermund (Richterkönige), S. 371/372.

¹³¹ Nach der Denunziationsstudie über den Kreis Lippe führten die Deliktgruppen "Umgang mit Juden", "Drückebergerei vor dem Kriegsdienst" und "regimekritische Äußerungen" die Rangliste an, das "Abhören ausländischer Sender" rangierte am Skalenende; vgl. Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 91.

¹³² Lagebericht Stapo-Stelle Bielefeld für August 1935, zitiert nach Diewald-Kerkmann (Denunziantentum und Gestapo), S. 305.

¹³³ Beispiele für derartige Denunziationen vgl. Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 98f. Vgl. auch Gellately (Durchsetzung der Rassenpolitik), S. 183f., bes. S. 185 (Tab. 3) und S. 187 (Tab. 4).

ma der Angst und Einschüchterung. Dazu bedurfte es keineswegs einer großen Zahl von Denunzianten. Es genügte, wenn man sich seiner Nachbarn, Arbeitskollegen, Bekannten, ja nicht einmal seiner engsten Familienangehörigen sicher sein konnte. Den staatspolizeilichen oder justiziellen Verfolgungsapparat scherten dabei die Motive der Denunzianten letztlich wenig. So sollten die immer wieder zitierten Äußerungen des Karlsruher Gestapo-Chefs Berckmüller von 1934, wonach "die Geheime Staatspolizei keinesfalls die Beschwerdestelle persönlicher Gehässigkeiten oder gar niedrigen Denunziantentums" sein dürfe, nicht überbewertet werden.¹³⁴ Genau so wenig ist als bare Münze zu nehmen, daß "tatsächlich die Nationalsozialisten (befürchteten), daß das Denunziantentum die Staatsautorität untergrabe, notwendige Loyalitäten bzw. Vertrauensverhältnisse unterminiere und vor allem die Wirtschaft lähme"¹³⁵. Zweifellos war der Umgang der Nationalsozialisten mit der selbst geschaffenen Denunziationsproblematik nicht widerspruchsfrei. So wurde einerseits, um haltlosen Denunziationen entgegen zu wirken, das Strafmaß für falsche Anschuldigungen verschärft, andererseits die Einführung eines Volksmeldegesetzes erwogen, die Denunziationen qua Gesetz institutionalisiert hätten. Moralische Bedenken, wie die angeführten Zitate suggerieren könnten, spielten dabei zuallerletzt eine Rolle: "Züchtung eines Denunziantentums besonders durch die Verleumdungstatbestände - werden als notwendiges und unvermeidliches Übel mit in den Kauf genommen werden müssen"¹³⁶, rechtfertigte schon früh der junge Leipziger Rechtsprofessor Friedrich Schaffstein, der später in der Bundesrepublik über Jahrzehnte zum führenden Jugendstrafrechtler avancieren sollte. Und hinsichtlich der Rundfunkverordnung brachte es der "Führerstellvertreter" Heß auf den Punkt: "So unerwünscht und verabscheuungswürdig Spitzel- und Denunziantentum sind", so

¹³⁴ Interview des Karlsruher Gestapo-Chefs Berckmüller in der Neuen Mannheimer Zeitung vom 20.6.1934; Abdruck bei Schadt (Lageberichte), S. 303-306, hier zitiert S. 304. Das Zitat findet sich bei Dörner (Heimtücke) S. 109, Gellately (Durchsetzung der Rassenpolitik), S. 166 und Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 189.

¹³⁵ So Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 65 mit Bezug auf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 und S. 184 ohne spezifischen Bezug; ebenso in Diewald-Kerkmann (Denunziantentum und Gestapo), S. 303.

¹³⁶ So Schaffstein (Nationalsozialistisches Strafrecht), S. 623 in der Erörterung einer Denkschrift des Preußischen Justizministeriums gleichen Themas. Die genannten "Verleumdungstatbestände" bezogen sich namentlich auf "Verleumdung des Staates und der Verleumdung der nationalsozialistischen Bewegung, ihrer Organisationen und Formationen", also um sog. "Heimtücke"-Äußerungen.

trage doch die Gefahr des "Bespitzelt- und Denunziertwerdens" zur Verminderung des Abhörens bei.¹³⁷

So wie es bei der Denunziation von "Heimtücke"-Äußerungen des Zuträgers bedurfte, so brauchte es bei "Rundfunkverbrechen" des Lauschers an der Wand. Das heißt, bestimmte Straftatbestände schufen erst das dazugehörige Denunziantentum. Um nicht selbst Opfer der so provozierten Denunzitationswut zu werden, bauten die NS-Verfolgungsbehörden Filter ein. Während beispielsweise bei "Heimtücke"-Vergehen die Zustimmung des Reichsjustizministeriums die Voraussetzung zu Strafverfolgung bildete, konnten "Rundfunkverbrechen" nur aufgrund des Strafantrags der Gestapo verfolgt werden. Die Verfolgungspraxis zeigt, allen Klagen über Personalnot und Denunziantenflut zum Trotz, daß die Nationalsozialisten durchaus Herr der Geister blieben, die sie gerufen hatten.

Das Diktum von der gewollten politischen Denunziation, aber dem unerwünschten Denunzianten beschreibt treffend die Ambivalenz der Denunziation im nationalsozialistischen Deutschland.¹³⁸ Weiterhin kennzeichnen die Rechtlosigkeit der Beschuldigten und die teils schlimmen Folgen diese Denunziationen. Gerade letzteres erklärt das begreifliche Verlangen, auch die Denunzianten nach Kriegsende zur Rechenschaft zu ziehen. Die jedoch nicht nur juristisch fragwürdige Basis der strafrechtlichen Verfolgung der Denunziationen als sogenannte "Humanitätsverbrechen"¹³⁹ bildete das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats, nach dem "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" verfolgt werden sollten. Moralisch weitaus bedenklicher geriet der Sachverhalt, daß die hauptamtlichen und beruflichen Spitzel von Gestapo und SD, nicht nur was Verfahren wegen Denunziationen betraf, weitgehend ausgespart blieben. Diese Vorgehensweise wurde als "pharisäisch" benannt¹⁴⁰ und die Frage gestellt, ob es sich nicht um ein "Sündenbock-Syndrom" gehandelt habe, wenn "sich die Rechtsprechung in Westdeutschland auf die Verfolgung von Denun-

¹³⁷ Der "Stellvertreter des Führers" Rudolf Heß in seinem Begründungsschreiben zur Zustimmung der Rundfunkverordnung an den Ministerrat für Reichsverteidigung vom 3.9.1939; vgl. BA R 43 II/639, Bl. 132/133.

¹³⁸ Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 185.

¹³⁹ Rüping (Denunziationen und Strafjustiz), S. 136.

¹⁴⁰ So Benz (Patriot und Paria), S. 69 angesichts der Verfolgung des gepreßten jüdischen Informanten, während "ehemalige Gestapo- oder SD-Mitarbeiter, die als freie Männer vor den Ermittlungsbehörden oder der Entnazifizierungskammer erschienen, ihre Aussagen machten, seelenruhig zu Protokoll gaben, sie seien als Sachbearbeiter zuständig für 'die Judenfrage' gewesen".

zianten konzentrierte und die Täter im Machtapparat selbst, z. B. in der Justiz ungeschoren ließ".¹⁴¹ Diese These scheint sich zu bestätigen, vergegenwärtigt man sich die teils harten Urteile (darunter langjährige bis lebenslange Zuchthausstrafen)¹⁴² gegen Denunzianten, während dessen sich die Richter, selbst die des Volksgerichtshofs, weitgehend unbehelligt ihrer Pensionen erfreuen konnten¹⁴³.

3. Die staatspolizeiliche Ermittlung und der Strafantrag

a) Die Ermittlungs- und Vernehmungspraxis der Gestapo bei "Rundfunkverbrechen"

Nach Eingang entsprechender Hinweise oder erfolgten Denunziationen wiesen je nach örtlichen Gegebenheiten die zuständigen Stapo-Stellen andere Polizeidienststellen an, weitere Ermittlungen anzustellen oder führten diese selbst durch. Letzteres war insbesondere im südbadischen Grenzgebiet, wo die Gestapo über ein gut ausgebautes Netz von Grenzpolizeikommissariaten bzw. -posten verfügte, und vor allem in der Reichshauptstadt Berlin der Fall. Hier besaß die Gestapo mit dem Kriminalsekretär Arthur Krauße einen ausgesprochenen Spezialisten für "Rundfunkverbrechen". In wenigstens einem Drittel aller Berliner Rundfunkverfahren trat dieser 40jährige Gestapo-Beamte zumeist als Sachbearbeiter in Erscheinung.¹⁴⁴

Um die "Feindhörer" zu überführen, wurden durchaus klassische polizeiliche Ermittlungsmethoden angewandt, d. h., es wurde versucht, die Delinquenten auf frischer Tat zu ertappen, indem sie beim Abhören überrascht wurden. Der besagte Spezialist in Rundfunksachen, Kriminalsekretär Krauße, führte nachweislich in mindestens acht der über dreißig von ihm bearbeiteten Rundfunkverfahren solche Observationen durch. Diese erfolgten in der Regel mit wenigstens zwei Beamten. Während der eine beispielsweise in der darüberliegenden Wohnung "mit dem Ohr auf dem Bo-

¹⁴¹ Luther (Denunziationen), S. 261.

¹⁴² Beispiele vgl. Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen"), S. 158f.

¹⁴³ Vgl. hierzu Diestelkamp (Justiz nach 1945), Friedrich (Freispruch), exemplarisch für West-Berlin Weinke (Selbstamnestierung).

¹⁴⁴ Der Gestapo-Beamte Arthur Krauße ist von Anfang 1940 bis mindestens Ende 1944 als Bearbeiter von "Rundfunkverbrechen", zunächst als Kriminaloberassistent dann als Kriminalsekretär (u. a. in der Stapo-Leitstelle Berlin, Burgstr. 28, Znr. 212) nachweisbar. Einem anderen Hinweis zufolge war er ab dem 23.9.1943 vorübergehend zum SD/Sicherheitspolizei in Paris abgeordnet; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16295.

den" horchte, lauschte der andere an der Wohnungstür, um dann die Festnahme vorzunehmen.¹⁴⁵ In einigen Fällen erstreckten sich die Observationen auch über mehrere Tage¹⁴⁶ oder sollten "an einen Regentag fortgesetzt werden, um möglichst einen größeren Personenkreis zu fassen"¹⁴⁷, was, wie ein Vermerk des Gestapo-Beamten Krauße belegt, nicht immer unbemerkt blieb:

"An sämtlichen Tagen konnten die Beobachtungen nur unter großen Schwierigkeiten durchgeführt werden, da der Beschuldigte scheinbar durch die früheren Überwachungen Verdacht geschöpft hat und nur noch ganz leise abhört und zum anderen nach bestimmten Zeitabständen seine Laube verläßt und um diese herumläuft, so daß die Laube und das Grundstück schnell verlassen werden mußte."

In einem anderen Fall gelang der Gestapo die Überraschungsaktion. In dem Bericht des Kriminalsekretärs Krauße vom 5. Oktober 1944 heißt es:

"Um die Eheleute S. evtl. überführen zu können, wurde von mir die Wohnung, die im Hof im Erdgeschoß liegt am 31.9.1944 allein und am 4. und 5. 10 1944 im Beisein von Krim.-Sekretär Färber in der Zeit von 21 bis 22.30 überwacht, und zwar zu Zeiten, zu denen die Feindsender am meisten senden und auch einwandfrei zu hören sind. ... Am 5.10.1944 wurde gegen 22 Uhr der Apparat scheinbar wieder auf einen anderen Sender eingestellt, denn im Hause lief ein anderer Apparat mit den deutschen Nachrichten, die S. nicht hörten. ... Um S. auf frischer Tat zu überführen, drückte ich an das Fenster, daß mit einem Schlag aufsprang. Im gleichen Augenblick kam S. ans Fenster, nachdem er den Apparat abgestellt hatte. Ich stieg durchs Fenster ins Schlafzimmer, wo der Apparat am Bett stand. Als ich ihm sein Tun auf den Kopf zusagte, gab er zu, seit etwa 6 Wochen die feindliche Sender mit den deutschsprachigen Nachrichten abgehört zu haben. Der Apparat war abgestellt. Die Nadel der Skala stand aber noch auf der Kurzwelle auf dem Sender Daventry. S. wurde festgenommen. Von der Festnahme seiner Ehefrau wurde zunächst abgesehen, da sie ein Kind im Alter von 3 Jahren und ein Geschäft zu betreuen hat."¹⁴⁸

Die Überwachungsaktionen wurden in der Regel nachts oder an späten Abendstunden durchgeführt. Oft schloß sich an die Festnahmen eine Haussuchung an. Die geschilderten Beispiele von Gestapo-Beamten, die als dunkle Gestalten über Hinterhöfe oder durch Gärten schleichen, illustrieren anschaulich, wie die Wahrnehmung oder gar der Mythos von der Gestapo als einer allgegenwärtigen Geheimpolizei entstehen konnte. Zugleich erschließt sich der reale Kern dieses Bildes. Ange-

¹⁴⁵ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16243.

¹⁴⁶ In einem Fall sechs Observationen an unterschiedlichen Tagen; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16183.

¹⁴⁷ Vermerk KS Krauße vom 3.7.1944 und im folgenden vom 1.8.1944; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17453.

¹⁴⁸ LAB, Rep. 58, Nr. 17497.

sichts des beträchtlichen zeitlichen wie personellen Aufwands, der getrieben wurde, um vergleichsweise harmlose Abhörer überführen zu können, stellt sich jedoch die Frage, ob die Gestapo tatsächlich der derart unterbesetzte Polizeiapparat gewesen war, wie er von Teilen der neueren Forschung gesehen wird.¹⁴⁹

Zum überwiegenden Teil wurden die Verdächtigen freilich infolge von gezielten Denunziationen, aufgrund von anderen Beweismitteln oder auch wegen Anschuldigungen von "Heimtücke"-Äußerungen zur Vernehmung zur Gestapo vorgeladen. Während die Vorladungen bei gewöhnlichen Beschuldigten umstandslos angeordnet wurden, hatten zumindest bei höheren beamteten Verdächtigen die unteren Gestapo-Beamten den Dienstweg zu berücksichtigen. Im Falle eines Klinikdirektors, der defätistischer Äußerungen und des Abhörens beschuldigt wurde, hieß es laut Vermerk des Kriminalobersekretärs Ast im Reichssicherheitshauptamt, man werde "in den nächsten Tag gemeinsam zum Oberbürgermeister Steeg gehen, um die Genehmigung zur Vorladung bzw. Festnahme des Direktors S. zu erlangen und bei dieser Gelegenheit das Stadtoberhaupt über das bisherige Ermittlungsergebnis in Kenntnis zu setzen".¹⁵⁰ Aber in diesem Falle war die Denunziation bereits hoch angesetzt, sie lief über einen SS-Hauptsturmführer Tourneau von der "Kanzlei des Führers", der sich direkt an den Sachgebietsleiter Kriminalkommissar Müller im Reichssicherheitshauptamt gewandt hatte.

Die Aussagen wurden in standardisierten Vernehmungsprotokollen¹⁵¹ festgehalten, die von den Beschuldigten wie auch den vernehmenden Beamten und gegebenenfalls von hinzugezogenen Dolmetschern zu unterzeichnen waren. Die Protokolle liegen als Ergebnisprotokolle vor, die Protokollierung in Form von Frage und Antwort ist dagegen selten. Die Protokolle erhalten umfangreiche Daten zur Person der Beschuldigten. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, daß die Betroffenen nicht nur Angaben zur früheren Mitgliedschaft in Parteien und Verbänden zu ma-

¹⁴⁹ Dezidiert vertreten von Mallmann/Paul (Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?) sowie von Gellately (Bedeutung von Denunziationen), kritisch hierzu Eiber (Effektivität) und auch Nitschke (Polizei und Gestapo).

¹⁵⁰ Vermerk KOS Ast vom 10.5.1943; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17439.

¹⁵¹ Für Reichsdeutsche wurden in der Regel die Formulare R.Pol Nr. 15 verwandt (vgl. Abdruck bei Mann (Protest), S. 69-72), bei ausländischen Beschuldigten wurden häufig die Formulare IV D 3 ("Vernehmung ausländischer Arbeiter") benutzt, die auf einen Blick die "rassische" oder "völkische" Zuordnung erkennen ließen. Zur Interpretation von Vernehmungsprotokollen vgl. Rusinek (Vernehmungsprotokolle).

chen hatten, sondern auch darüber Auskunft gegen mußten, welche Partei sie vor der "Machtergreifung" gewählt hatten.

Die Vernehmungsprotokolle enthalten keinerlei Angaben über die Art und Weise der Verhöre, ob die Beschuldigten bedroht oder durch Mißhandlung und Folter zur Aussage gepreßt wurden. Bereits 1936 hatte Heydrich angeordnet, "daß die Anwendung verschärfter Vernehmungsmethoden auf keinen Fall aktenkundig gemacht werden darf".¹⁵² Gleichwohl finden sich auch im vorliegenden Aktenbestand Hinweise, die auf Mißhandlungen schließen lassen. So beispielsweise, wenn die erste Vernehmung eines beschuldigten französischen Zivilarbeiters von dem vernehmenden Gestapo-Beamten mit dem Vermerk geschlossen wird, der Beschuldigte sei "durch nichts zu bewegen, die Wahrheit zu sagen", er zeige sich "vollkommen stur". Die Weiterverhandlung wird dann mit den Worten eröffnet, "nochmals zur Wahrheit ermahnt" will er "nunmehr ein Geständnis ablegen". Bei der ersten Vernehmung erscheint die Unterschrift klar leserlich, während bei der Zweitvernehmung der Namenszug kaum lesbar eher der Handschrift der Dolmetscherin gleicht.¹⁵³ Oder wenn es wie im Falle des Beschuldigten K., der des Abhörens und der Nähe zur Sozialdemokratie verdächtigt wurde, in einem Gestapo-Vermerk heißt, "eine Vernehmung des K. konnte bisher erfolgen, da er erkrankt und im K.Lager Sachsenhausen im Krankenbau untergebracht worden ist", bei der "bereits mündlich durchgeführten Abhörung" habe er jedoch die ihm "zur Last gelegte strafbare Handlung zugegeben".¹⁵⁴ Auch dürfte kaum an Mißhandlungen gezweifelt werden, wenn es über einen 22jährigen festgenommenen Griechen wenig später heißt, er sei "infolge linksseitiger Mundbodenphlegmone verstorben" und im Schlußbericht die Rede ist von der "Bekämpfung des ausländischen Verbrecher- und Partisanentums" und der "rücksichtlose(n) Anwendung des Kriegsartikels 21".¹⁵⁵ Die Vermutung über Mißhandlungen wird zur Gewißheit, wenn über einen Inhaftierten, der "an einer plötzlich auftretenden Magenblutung" verstorben war, nach 1945 berichtet wird, daß er an den Folgen der Folter starb.¹⁵⁶ Besonders bedroht von Mißhandlungen waren nach

¹⁵² Erlaß Gestapa, gez. Heydrich (B.-Nr.: II 1- 370/36g.) vom 28.5.1936 an alle Stapo-Stellen; vgl. BA R 58/243, Bl. 154.

¹⁵³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17530.

¹⁵⁴ Vermerk KS Löffner, Stapo Potsdam, vom 5.5.43; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16247.

¹⁵⁵ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 148987.

¹⁵⁶ Es handelt sich bei dem an den Folgen der Folter verstorbenen Häftling um den Dipl. Ing. Walter Knoch, der wohl auch deshalb gefoltert worden war, weil er der Mitgliedschaft einer

dem vorliegenden Aktenmaterial Verdächtige des linken politischen Spektrums, namentlich Kommunisten, aber auch Angehörige stigmatisierter Gruppen wie Juden und "Fremdarbeiter".

Andererseits bieten die Vernehmungsprotokolle ebenso Anhaltspunkte dafür, daß die Vernehmungen im Stile herkömmlicher Polizeiverhöre verliefen. So verweigerte beispielsweise eine Ehefrau in einer Vernehmung die Aussage, worauf sie, so der Aktenvermerk, "anfänglich aufmerksam gemacht wurde".¹⁵⁷ Auch in einem anderen Fall wurde die Ehefrau durch den vernehmenden Gestapo-Beamten darauf hingewiesen, die Aussage verweigern zu können, da der Beschuldigte ihr Ehemann sei.¹⁵⁸ Allerdings wurden Familienangehörige, insbesondere die Ehefrauen der Beschuldigten, auch als Druckmittel zur Aussageerpressung benutzt. Dies dürfte bei Rundfunkverfahren eine viel größere Rolle gespielt haben, als aus den Akten zu entnehmen ist. Ein solcher Fall geht aus dem Schreiben eines Verteidigers hervor, in dem beklagt wird, sein Mandant habe erst gestanden, nachdem ihm gesagt worden sei, "es sei das beste, daß er gestehe, um seine Frau unbehelligt zu lassen."¹⁵⁹ In einem anderen Fall wurde dem Beschuldigten, der seine Ehefrau als Entlastungszeugin anführen wollte, vom vernehmenden Gestapo-Beamten Steinhoff¹⁶⁰ des Grenzkommissariats Konstanz entgegnet: "Sind Sie still mit Ihrer Frau, sonst wird die auch noch eingesperrt."¹⁶¹

Die letztgenannten Beispiele machen deutlich, daß bei tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung die Gestapo zur Aussageerzwingung keineswegs nur auf Gewalt setzen mußte. Bereits der Hinweis des vernehmenden Beamten auf mehr oder minder zwangsläufig mithörende Fami-

deutsch-niederländischen Widerstandsgruppe verdächtigt wurde; vgl. Stichting Holländerei (Niederländer), S. 95-102, bes. S. 98 und LAB, Rep. 58, Nr. 148935.

¹⁵⁷ Vermerk KS Stulpe, Stapo-Stelle Potsdam, vom 28.10.1942; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16960. Der ab Herbst 1941 zunächst als Kriminaloberassistent nachweisbare, zu diesem Zeitpunkt 39 Jahre alte Beamte Georg Stulpe war bis Kriegsende bei der Stapo-Stelle Potsdam in mindestens 18 Rundfunkverfahren zumeist als Bearbeiter tätig.

¹⁵⁸ Aussage Ehefrau W. vom 8.3.1945, Vernehmung durch KS Stulpe, Stapo-Stelle Potsdam; LAB, Rep. 58, Nr. 148976.

¹⁵⁹ Schreiben des Rechtsanwalts D. an das Sondergericht Berlin vom 13.8.1941; der vernehmende Beamte war wiederum KS Stulpe, Stapo-Stelle Potsdam; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16069.

¹⁶⁰ Der seit Ende 1941 als Kriminalassistent in Konstanz nachweisbare, zu diesem Zeitpunkt 28jährige Bernhard Steinhoff soll ab dem April 1942 bei der Stapo-Leitstelle Karlsruhe tätig gewesen sein.

¹⁶¹ Aussage W. vor dem Vernehmenden Staatsanwalt des Sondergerichts Freiburg, Gerichtsassessor Müller, vom 30.3.1942; vgl. StAF A47/1-639-642.

lienangehörige stellte ein starkes Pressionsmittel dar. Die Vorgehensweise ist in einem Vermerk der Gestapo Potsdam festgehalten:

"Die Vernehmung der N. gestaltete sich schwierig, da diese still und verschlossen ist. Ihre stehende Redensart war dahingehend, daß sie nichts wisse und sagen könne. Erst nach längerem Vorhalt, unter Hinweis auf die Gefährlichkeit der feindlichen Agitation, evtl. Zusicherung von Straffreiheit und die Nachteile einer längeren Freiheitsstrafe, unter Hinweis auf ihren 6jährigen unehelichen Sohn und ihre alte Mutter, vermochte sie zu einer Änderung ihres alten Standpunktes zu bewegen."¹⁶²

Neben solchen Pressionsversuchen kamen Drohungen mit der Verbringung in ein Konzentrationslager hinzu, die natürlich nicht aktenkundig gemacht wurden, die sich jedoch in einem Fall aus dem Widerruf des Geständnisses erschließen lassen.¹⁶³

Aber die Gestapo verfügte nicht nur über Drohmittel. Mit dem Antragsrecht nach § 5 der Rundfunkverordnung besaß sie ein äußerst wirksames Lockmittel, konnte sie doch jeden geständigen Delinquenten glauben machen, sie ließe es bei einer Verwarnung bewenden. Ob die Gestapo-Beamten die Zusage auf einen Verzicht des Strafantrags realisieren wollten oder auch konnten, war für die Betroffenen schwer abzuschätzen. So wurden die Beschuldigten in eine fatale Lage gebracht: Gestanden sie, so mußten sie im Falle eines Strafantrags mit einer Zuchthausstrafe rechnen. Gestanden sie nicht, so war bei Abgabe an die Justiz keinesfalls abzusehen, ob das Sondergericht nicht auch ohne Geständnis zur Verurteilung gelangte. Hinzu kam, daß die Beschuldigten ohne jeglichen Rechtsbeistand waren. Einen Anwalt sahen sie frühestens in der Untersuchungshaft, aber dann war das Verfahren bereits an die Justiz weitergereicht.

Eine besondere Bedeutung kam in diesem Zusammenhang dem Umstand zu, daß der überwiegende Teil der Beschuldigten beider Gerichtssprengel nach oder bereits vor der Vernehmung festgenommen worden war. Während im Freiburger Sondergerichtsbezirk nachweislich 81 Prozent der des "Feindhörens" Beschuldigten inhaftiert worden waren, ließ sich im Bezirk des Sondergerichts Berlin eine Haftquote von rund 74 Prozent ermitteln. Diese hohe Inhaftierungsrate entspricht annähernd einem Befund des Sondergerichts Mannheim, für das eine Haftquote von 77 Prozent er-

¹⁶² Vermerk KS Stulpe, Stapo-Stelle Potsdam vom 11.1.1945; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 148961.

¹⁶³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17060.

rechnet wurde.¹⁶⁴ Die Inhaftnahme vor Prozeßbeginn oder auch vor Einstellung des Verfahrens kann in den untersuchten Fällen nach zwei Komplexen unterschieden werden: Inhaftierung als "Inschutzhaftnahme" oder aufgrund eines richterlichen Haftbefehls. Die "Inschutzhaftnahme", der in der Regel die Verhängung eines richterlichen Haftbefehls folgte, ist hierbei nicht als KZ-Einweisung zu verstehen, sondern als eine Art polizeilicher Untersuchungshaft oder "polizeiliche Festhaltung", so der Erlaß Heydrichs vom Januar 1940, "bis darüber entschieden ist, ob Strafantrag gestellt werden soll oder nicht"¹⁶⁵. Dem Erlaß zufolge sollte diese Form von "Schutzhaft" auf drei Wochen befristet sein, und tatsächlich gibt es auch im vorliegenden Aktenbestand Hinweise, daß der Erlaß nicht unbeachtet blieb. So wies etwa der Kriminalsekretär Wünn von der Stapo-Außendienststelle Wittenberge die Zentrale in Potsdam darauf hin, daß demnächst "die 21-tägige-Schutzhaftfrist" für eine Festgenommene ablaufe.¹⁶⁶

Untersucht man in beiden Gerichtssprengeln den Gebrauch von "Schutzhaft" im genannten Sinne, so ergibt sich ein Bild, das der Vorgabe gemäß dem Erlaß sehr nahe kommt: Während in Berlin durchschnittlich knapp 21 Tage "Schutzhaft" verhängt wurden, lag der Durchschnitt im Freiburger Bezirk bei rund 22 Tagen. Im Sondergerichtsbezirk Mannheim betrug die Frist 25 Tage.¹⁶⁷ Im einzelnen sah das jedoch anders aus. In Freiburg sind "Schutzhaft"-Zeiten von bis zu drei Monaten nachweisbar, in Berlin gar bis zu sechs, sieben Monaten. Das Gros der verhängten "Schutzhaft" lag dagegen deutlich unter 21 Tagen. Die Gründe hierfür sind einfach. In der Regel endet die "Schutzhaft" mit dem Tag der Abgabe an die Justiz, d. h.

¹⁶⁴ Im Sondergerichtsbezirk Mannheim ergingen nach einer repräsentativen Stichprobe von 658 Fällen aller Sondergerichtsdelikte zwischen 1933-1945 in 507 Fällen ein richterlicher Haftbefehl (77,1%), ein Vergleich mit dem OLG Celle für 1976-1979 ergab eine Haftquote von 42% für die in der Regel mit Freiheitsstrafen geahndeten Delikte; vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 190/191.

¹⁶⁵ Erlaß des RSHA vom 11.1.1940, gez. Heydrich; zitiert nach Boelcke (Macht des Radios), S. 452.

¹⁶⁶ Schreiben KS Wünn, AD Wittenberge, an Stapo Potsdam vom 25.5.1944; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17441. Erich Wünn, Arztsohn mit abgebrochener Gymnasialbildung, zu diesem Zeitpunkt 40 Jahre alt, war seit 1938 bis Kriegsende der einzige Gestapo-Beamte der Außendienststelle Wittenberge mit Sitz im dortigen Rathaus. Wünn (NSDAP seit 1933, SS seit 1936) trat auch als Bearbeiter von 4 Rundfunkverfahren (Sommer 1941- Ende 1944) in Erscheinung; vgl. auch Hinze (Staatspolizeistelle Potsdam), S. 124. Die Kleinstadt in der Prignitz war für die Gestapo von Interesse, weil sich dort neben den Singer-Werken z. B. auch die Märkische Kurwolle, die Sprengstoffe produzierte, befand.

¹⁶⁷ Vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 193. Während Oehler nur "Schutzhaftfälle" von mehr als drei Tagen Festnahmedauer in die Berechnung einbezieht, sind in der vorliegenden Studie alle Fälle ab einem Tag eingerechnet.

nach erfolgtem Geständnis. Umgekehrt wurde die "Schutzhaft" oft solange aufrecht erhalten, bis ein Geständnis abgelegt worden war. So beispielsweise im Falle eines wegen "dringenden Verdachts kommunistischer Umtriebe" festgenommenen Abhörers, der erst nach sieben Wochen aus der "Schutzhaft" entlassen und an die Justiz abgegeben wurde, nachdem er ein Geständnis abgelegt hatte.¹⁶⁸ Im genannten Beispiel wurde das erste Vernehmungsprotokoll erst nach einer Woche erstellt. Diese Verfahrensweise, wie in anderen Fällen auch, muß nicht bedeuten, daß keine Vernehmung stattgefunden hatte. Vermutlich verzichtete die Gestapo vielfach auf die Erstellung eines Protokolls, wenn die Beschuldigung zunächst rundweg bestritten wurde. Die "Inschutzhaftnahme" läßt sich somit primär als polizeiliche Beugehaft charakterisieren. Daneben erfüllte sie auch in den vorliegenden Verfahren die Funktion einer Ersatzstrafe bei nicht erfolgtem Strafantrag. "Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung wird nicht gestellt", schrieb der stellvertretende Leiter der Gestapo Karlsruhe dem Konstanzer Oberstaatsanwalt bezüglich einer Beschuldigten und bat, "die S. nach 21 tägiger Inhaftierung auf freien Fuß zu setzen."¹⁶⁹ Die "Schutzhaft" erfolgte in der Regel in den Polizeigefängnissen, so z. B. im Polizeipräsidium am Alexanderplatz oder in der Potsdamer Priesterstraße, aber in den ländlichen Bezirken auch in den Gerichtsgefängnissen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Situation der Betroffenen gekennzeichnet war von völliger Rechtlosigkeit. Demgegenüber besaß die Geheime Staatspolizei jederzeit die Möglichkeit, die gesamten ihr zur Verfügung stehenden Terrormittel anzuwenden. Allein schon das Wissen um die Mittel, über die die Gestapo verfügte, scheint genügt zu haben, um die Beschuldigten zum Sprechen zu bringen. Ob die Gestapo ihre Gewaltmethoden einsetzte und in welchem Umfang, hing weitgehend von der politischen und rassistischen Einstufung der Verdächtigen und nicht zuletzt von den vernehmenden Beamten ab. Als sich eine inhaftierte Frau über die Mißhandlungen durch einen Gestapo-Beamten bei der Aufseherin beschwerte, erwiderte diese, "da könne man nichts machen, dieses wäre ihnen (Gestapo) erlaubt".¹⁷⁰

¹⁶⁸ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17467. Auch bezüglich der Hamburger Gestapo berichtete ein Rechtsanwalt von einem ähnlichen Vorgehen: "Als die armen Leute dann bei der Polizei saßen, hat man ihnen einfach erklärt, unterschreiben Sie man, sonst sitzen Sie bis Pfingsten noch."; zitiert nach Morisse (Ehrengerichtsbarkeit), S. 132.

¹⁶⁹ Schreiben Stapo-Leitstelle Karlsruhe, gez. Denecke, an OStA beim LG Konstanz vom 21.8.1941; vgl. StAF A47/1-138.

¹⁷⁰ Aussage Camilla A. bei der Kripo Freiburg vom 13.12.1946; vgl. StAF A47/1-1571.

Allerdings, das Bild von folternden Beamten bei der Gestapo und den ansonsten normal ermittelnden Polizisten spiegelt nicht die polizeiliche Realität. So ist einem Vermerk der Kripo Brandenburg über sieben des Abhörens verdächtige niederländische Arbeiter zu entnehmen, daß diese sich anfänglich weigerten, die Protokolle der ohne Dolmetscher geführten Verhöre zu unterzeichnen.¹⁷¹ Es bedarf sicherlich wenig Phantasie sich vorzustellen, wie die vernehmenden Kripo-Beamten die sich widersetzenden Arbeiter zum Unterschreiben der Vernehmungsprotokolle gebracht haben werden. Bei aller gebotenen Vorsicht vermitteln die untersuchten Vernehmungsakten insgesamt den Eindruck sowohl von herkömmlicher kriminalistischer Ermittlung als auch von gewalttätiger Aussageerpressung. Auf die Fraenkelsche Formel vom Doppelstaat gebracht, hieße dies, so eine These, "daß die Gestapo beides in sich vereinigte; daß die Grenze zwischen Normenstaat und Maßnahmenstaat mitten durch sie hindurchging".¹⁷² Was die Rundfunkverfahren betrifft, so ist insgesamt zu konstatieren, daß in den untersuchten Fällen im Freiburger Sondergerichtsbezirk wenigstens jeder fünfte und im Berliner Vergleichssprengel etwa jeder siebte Beschuldigte ein Geständnis im Sinne der Anschuldigung zeit- oder teilweise verweigerte bzw. in einigen Fällen auch widerrief.

b) Schlußbericht und Entscheidung über den Strafantrag

Im Anschluß an die Vernehmung wurde von dem bearbeitenden Beamten ein Schlußbericht erstellt, der in der Hauptsache zwei Komponenten enthielt. Zum einen wurde der Tatbestand, bzw. wie ihn der vernehmende Beamte zu sehen glaubte, kurz referiert, zum anderen ging es um die "Würdigung" des oder der Beschuldigten. Diese Beurteilung nahm ihrem Tenor nach zumeist die später getroffene Entscheidung über die Stellung eines Strafantrages vorweg. So beurteilte der Berliner Ges-

¹⁷¹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17423.

¹⁷² So die Argumentation bei Schmid (Staatspolizeistelle Hannover), S. 157, so hätten " 'alte Beamte' die sich dem Normenstaat verpflichtet fühlten, und jüngere Newcomer, die sich vor allem aus der SS rekrutierten und mehr im Sinne des Maßnahmenstaates agierten, nebeneinander (gearbeitet)". Dagegen sieht Paul (Staatlicher Terror), S. 112/113 in seiner Studie zur Gestapo in Schleswig-Holstein in der "Verankerung der Beamtentradition der Weimarer Republik" letztlich "keine verlässlichen Barrieren gegen den Rückfall in die vorzivilisatorische Barbarei des Nationalsozialismus" und verweist auf die "Radikalisierungsschübe", die "auch den unpolitischen, noch aus der Weimarer Zeit stammenden Gestapo-Beamten in den Sog der allgemeinen Verrohung" gerissen hätten.

tapo-Beamte, Kriminalsekretär Krauße, eine Beschuldigte, gegen die dann auch ein Strafantrag gestellt wurde, wie folgt:

"Bei der D. handelt es sich um eine Person, die schon infolge ihrer Stellung als Hauswirtsfrau dazu neigt, sehr schwatzhaft zu sein. Durch ihr Tun bildete sie eine erhebliche Gefahr für die Volksgemeinschaft. In politischer und krimineller Hinsicht ist sie bisher noch nicht nachteilig in Erscheinung getreten. Persönlich genießt sie eine guten Leumund in ihrem Wohngrundstück. Politisch wird sie aber als nicht einwandfrei und hetzerisch veranlagt geschildert."¹⁷³

Über einen anderen Beschuldigten, der ebenfalls der Justiz übergeben wurde, führte derselbe Beamte aus:

"P. ist mit einer Volljüdin verheiratet, so daß schon aus diesem Verhältnis geschlossen werden kann, daß er - infolge der Maßnahmen der Reichsregierung gegen die Juden - nicht voll und ganz für Deutschland eingestellt und sich auch dementsprechend geäußert und die abgehörten Nachrichten verbreitet haben dürfte."¹⁷⁴

Im Schlußbericht des Kriminalsekretärs Birsner vom Grenzkommissariat Waldshut der Gestapo heißt es zur Person eines festgenommen staatenlosen Schneiders aus dem südbadischen Grenzort Rheinheim:

"Nur aus dem Umstand heraus, Daß S. billig arbeitete, ließ ihn die Bevölkerung gewähren und nahm er sich so nach und nach verschiedene Rechte heraus. Trotzdem wurde derselbe von der Bevölkerung immer nur als der harmlose und arme Schneider bezeichnet, dem niemals eine strafbare Handlung zugemutet wurde. Obwohl er wegen Diebstahls elektr. Energie und Nichtablieferung von Eier vom Bürgermeister bestraft, nahm ein großer Teil der Bevölkerung noch Partei für denselben und zwar nur aus eigennützligen Motiven. ...

S. selbst wird von dem Bürgermeister und Zellenleiter der NSDAP als hinterlistigen und verschlagenen Burschen, geschildert, der auf jede Art und Weise versucht, die Volksgemeinschaft zu schädigen. Bei S. handelt es sich um eine charakterlich minderwertige aber gerissenen Persönlichkeit. Sein Äußeres wie auch seine Unordnung in der Wohnung läßt auf einen an russische Verhältnisse gewöhnte Menschen schließen."¹⁷⁵

¹⁷³ Schlußbericht KS Krauße, Stapo-Leitstelle Berlin, vom 26.8.1944; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16183.

¹⁷⁴ Schlußbericht KS Krauße, Stapo-Leitstelle Berlin, vom 25.11.1941; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17060.

¹⁷⁵ Schlußbericht KS Birsner, Greko Waldshut, vom 7.1.1942. Mit "eigennützligen Motiven" der Bevölkerung war gemeint, daß der Beschuldigte 50 Hühner besaß und somit in der Kriegszeit ein beliebter Eierlieferant war; vgl. StAF A47/1-631/632. Der zu diesem Zeitpunkt 53jährige Kriminalsekretär Johann Birsner ist als Bearbeiter von 6 Rundfunkverfahren beim Grenzkommissariat Waldshut der Stapo-Leitstelle Karlsruhe nachweisbar.

Das letztgenannte Beispiel macht ebenso deutlich, daß die Rundfunkverordnung auch das geeignete Mittel schien, um eines Verdächtigen habhaft zu werden, dem ansonsten nichts strafrechtlich Relevantes nachzuweisen war. Der Beschuldigte war solange vom nahegelegenen Zollhaus aus bespitzelt und belauscht worden, bis er überführt werden konnte.

Auf Grundlage des Schlußberichtes wurde schließlich die Entscheidung getroffen, ob ein Strafantrag gestellt oder sonstige "staatspolizeiliche Maßnahmen" getroffen werden sollten. Im Freiburger Sondergerichtsbezirk wurden die Vorgänge grundsätzlich an die Stapo-Leitstelle in Karlsruhe weitergereicht, wo dann über das weitere Verfahren entschieden wurde. Die Entscheidung lag zwar beim jeweiligen Leiter der Leitstelle, wurde offenbar jedoch weitgehend von dessen Vertretern wahrgenommen. So finden sich als Unterzeichner der Strafanträge neben den Karlsruher Gestapo-Chefs Schick und Gmeiner auch die Stellvertreter Elchlepp¹⁷⁶ und Faber¹⁷⁷. Am häufigsten trat jedoch der Kriminalkommissar Herberg, sowohl als Unterzeichner von Strafanträgen wie auch als Bearbeiter von Gnadensachen, in einigen Fällen auch ein Beamter namens Denecke in Erscheinung.¹⁷⁸

Im Bereich des Sondergerichts Berlin läßt sich die während des Krieges sich ändernde Vorgehensweise der Gestapo, sowohl der Stapo-Leitstelle Berlin als auch der Stapo-Stelle Potsdam, bei der Stellung von Strafanträgen verfolgen. Zunächst wurde der Strafantrag noch auf Anordnung der Zentrale, des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin, gestellt. Spätestens ab Frühsommer 1940 erfolgte der Strafantrag durch den Leiter der Staatspolizeistelle. So finden sich als Unterzeichner die beiden Berliner Gestapo-Chefs Bovensiepen und Bock sowie deren Stellvertreter

¹⁷⁶ Rudi Elchlepp, 1910 als Sohn eines Freiburger Buchhändlers geboren, seit 1933 SA-Mitglied, ab 1937 in der NSDAP, wurde als Verwaltungsjurist vom März 1937 bis November 1940 stellvertretender Gestapo-Leiter. Im November 1940 an das Landratsamt in Kehl versetzt soll er 1942 gefallen sein; vgl. Schadt (Lageberichte), S. 36. Vgl. auch die von Elchlepp unterzeichneten Lageberichte; ebd. S. 194f. und 219f.

¹⁷⁷ Dr. Heinrich Faber (geb. 1900 in Bernkastel), Altphilologe und später Kriminaldirektor, übernahm ab November 1940 die stellvertretende Leitung der Karlsruher Gestapo. Seit 1926 im Dienst der preußischen Kriminalpolizei, 1937 zur Stapo-Leitstelle Karlsruhe versetzt, war er dort tätig bis zur Versetzung zur Stapo Osnabrück Ende 1944; vgl. Schadt (Lageberichte), S. 36.

¹⁷⁸ Während Herberg und Denecke bei Schadt (Lageberichte) keine Erwähnung finden, wird bei Seeger (Gestapo-Müller), S. 157 der "Kriminalkommissar Herberg (Leiter des Referats II G)" als der von der Stapo-Leitstelle Karlsruhe "für die Hinrichtung abgestellte Gestapobeamte" bezeichnet, der dem Berliner Gestapo-Chef Heinrich Müller persönlich die "Vollzugsmeldung" über die Ermordung geflohener alliierter Flieger-Offiziere (Fall Sagan) überbracht haben soll.

Dr. Venter und Senne, während in Potsdam vor allem die stellvertretenden Leiter Dr. Husmann und ab 1944 der Regierungsrat Bruhn als Strafantragsteller in Erscheinung treten. In Potsdam wurden auch eine ganze Reihe von Strafanträgen von den Kriminalkommissaren Backhaus und Zippel¹⁷⁹ unterzeichnet. Der Dienstweg in der vergleichsweise kleinen Potsdamer Stapo-Stelle war wohl etwas weniger formal als in der personalstarken Berliner Leitstelle.

In der dienstlichen Praxis kommt das geänderte Antragsverhalten am besten bei der Stellung des Antrags selbst zum Ausdruck. Anfänglich fertigte der bearbeitende Beamte lediglich den Schlußbericht, auf dessen Grundlage dann der Leiter der Dienststelle bzw. dessen Vertreter den formlosen Strafantrag schrieb oder aufsetzen ließ. Später verfaßte der bearbeitende Beamte den Strafantrag selbst, der meist die Formel enthielt, gegen den oder die "stelle ich hiermit Strafantrag gemäß § 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939".¹⁸⁰ Der so vorbereitete Strafantrag wurde unter Freilassung des Datums in Form eines Extrablattes als Anlage den Vernehmungsprotokollen bzw. dem Schlußbericht beigefügt, so daß der Leiter oder dessen Vertreter lediglich das Datum einfügen mußten, wenn sie zu unterschreiben gedachten. Ab der zweiten Kriegshälfte läßt sich dann zunehmend beobachten, daß der Strafantrag vom bearbeitenden Beamten dem Schlußbericht folgend auf dieselbe Seite getippt wurde, um anschließend offenbar routinemäßig abgezeichnet zu werden. Sicher hatten die Sachbearbeiter entsprechende Vorgaben einzuhalten oder Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter zu nehmen. Aber ein Vermerk mit dem Wortlaut, dem "Herrn Vertreter mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterschriftsvollziehung auf dem beigefügten Strafantrag", dokumentiert das Maß der Vorentscheidung durch den bearbeitenden Beamten.¹⁸¹ Wie sehr das Verfahren einer gewissen Routine entsprach, äußert sich auch daran, daß der Unterzeichnende oftmals das Einfügen des Datums vergaß, was die ansonsten in solchen Dingen auf Formkorrektheit bedachte Justiz wenig zu stören schien, da keinerlei Reklamationen in den Akten verzeichnen sind. In einem Fall wurde der

¹⁷⁹ Arthur Zippel, geb. Am 11.8.1904, seit 24.9.1935 bei der Stapo-Leitstelle in Berlin, von Kriegsbeginn bis Januar 1940 in Polen, wohl nach Abschluß des KK-Anwärterlehrgangs im März 1943 zur Stapo-Stelle Potsdam und dort am 23.10.1943 zum Kriminalkommissar ernannt; Karteikarte LG Berlin (Stapo-Leitstelle).

¹⁸⁰ Strafantrag verfaßt am 14.11.1944 von KS Krauß, Stapo-Leitstelle Berlin, abgezeichnet am gleichen Tage; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16915.

¹⁸¹ Vermerk vom 25.10.1944; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16911.

Strafantrag gar ohne Unterschrift abgeschickt, was dann doch das Sondergericht veranlaßte, die Unterzeichnung anzumahnen.¹⁸²

In den Verfahrensakten beider Gerichtssprengel finden sich auch Beschuldigte oder Verdächtige, gegen die die Gestapo auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtete und statt dessen "staatspolizeiliche Maßnahmen" verfügte. Zum einen handelte es sich um einen Personenkreis, den die Gestapo nicht der Abstrafung durch die Justiz überlassen wollte und über den noch zu sprechen sein wird. Zum anderen ging es oft um mithörende Familienangehörige, z. B. Ehefrauen, denen eine Absicht zum Abhören nicht nachzuweisen war. Auch im Falle der Ehefrau des Parteigenossen und Geschäftsführers des NS-Organs "Bodensee-Rundschau", die beschuldigt worden war, den Schweizer Sender "Radio Beromünster" abzuhören, enthielt sich die Gestapo eines Strafantrages.¹⁸³ Mit dem Verzicht auf den Strafantrag verband sich jedoch wie vorgenannten Fall nicht nur eine zeitweise "Inschutzhaftnahme", sondern neben einer Verwarnung durchweg die Einziehung der Radioapparate. Die Handhabung des Strafantrages insgesamt zeigt ein weiteres mal mehr, welche Macht auch den untergeordneten Gestapo-Beamten zukam.

c) Haftbefehl und Untersuchungshaft oder Rücksistierung

Mit der Entscheidung, einen Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung zu stellen, ging in der Regel die Übergabe der Beschuldigten an die Justiz einher, d. h. sie wurden dem Haftrichter vorgeführt zwecks Erlaß eines Haftbefehls. Damit endete gleichfalls die "Inschutzhaftnahme". Im Fall eines französischen Zivilarbeiters war jedoch schlichtweg vergessen worden, den Beschuldigten vorzuführen, so daß sich der Betroffene insgesamt 68 Tage in "Schutzhaft" befand.¹⁸⁴ Während in Berlin der Haftbefehl durch den Haftrichter bzw. Vernehmungsrichter der Abteilung 709 des Amtsgericht Berlin im Polizeipräsidium erging, wurden die Haftbefehle in den ländlichen Gebieten Brandenburgs oder Südbadens durch die jeweiligen Amtsgerichte ausgestellt. Bei Personen, bei denen die Gestapo Wert darauf legte, daß diese keinesfalls entlassen wurden, trugen die polizeilichen Ermittlungsakten den Vermerk,

¹⁸² Abgefaßt waren Schlußbericht und Strafantrag am 29.11.1943 von KS Stulpe, unterschrieben wurde der Strafantrag von KK Zippel, ebenfalls Stapo-Stelle Potsdam, am 9.12.1943 auf Anmahnung des Sondergerichts IV Berlin; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16960.

¹⁸³ Vgl. StAF A47/1-138.

¹⁸⁴ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16092.

bei Nichterlaß eines Haftbefehls "Rücksistierung" oder "Rückführung" erbeten. In ihrem Verlangen nach Verhängung von Untersuchungshaft wurden die einzelnen Gestapo-Beamten recht deutlich: "Sollte Haftbefehl nicht erlassen werden, was den Umständen nach nicht möglich ist", so der Potsdamer Kriminalkommissar Harms, "wird um Rücküberstellung gebeten."¹⁸⁵ Auch standardisierte Vordrucke kamen zum Einsatz. So benutzte wiederum die Staatspolizei Potsdam ein Formblatt "Rücküberstellungsantrag", in dem es nach Angaben zu den Personendaten als zweiter Punkt hieß:

"Es wird ersucht, d... Obengenannten nach Wegfall des derzeitigen Haftgrundes der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Potsdam, Priesterstr. 11/13 zu überstellen zwecks ..."¹⁸⁶

Über den Zweck der Rücküberstellung wurde der Haftrichter durchaus nicht im Unklaren gelassen, die Begründungen reichten von der Erteilung einer Verwarnung bis zur Einweisung in Konzentrationslager.

Im Bestand der Berliner Rundfunkverfahren läßt sich bei 70 Personen nachweisen, daß die Gestapo das Verlangen nach Rücksistierung artikulierte bzw. diese erfolgte. Das heißt, bei etwa jedem dritten späteren Untersuchungshäftling wurde dem Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls Nachdruck verliehen durch das demonstrativ erhobene Ersuchen auf Rücküberstellung. Tatsächlich dürfte die Relation noch enger gewesen sein, da vielfach nur die Klageschrift oder das Urteil erhalten ist, in denen die Untersuchungshaft vermerkt wurde, aber natürlich kein Ersuchen auf Rücküberstellung. Bezüglich der Freiburger Rundfunkverfahren ist das Ansinnen auf Rücksistierung nur in einigen Fällen dokumentiert, hier betraf ein Rücküberstellungersuchen knapp jeden zwanzigsten Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft verhängt wurde. Sicher ist auch hier mit einer entsprechenden Dunkelziffer zu rechnen, aber allem Anschein nach spielte das Instrument der Rücksistierung im Bereich der Stapo-Leitstelle Karlsruhe nicht die Rolle wie bei der Berliner Leitstelle.

Angesichts der geschilderten Verfahrensweise ist es nicht verwunderlich, daß die Haftrichter bis auf fünf Ausnahmen in Berlin dem Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls nachkamen, wobei in einem dieser Fälle die beschuldigte Ehefrau eines SS-Arztes

¹⁸⁵ Schreiben des Kriminalkommissars Harms, Stapo Potsdam, an das Amtsgericht Potsdam (Strafabteilung) vom 4.9.1944. KK Harms, Leiter des Referats IV, tritt in den Jahren 1944 und 1945 in fünf Potsdamer Rundfunkverfahren in Erscheinung.

¹⁸⁶ Vgl. beispielsweise LAB, Rep. 58, Nr. 16083.

des KZ Sachsenhausen nach Rücksprache des Vernehmungsrichters mit dem zuständigen Gestapo-Beamten unter Verzicht eines Haftbefehls auf freien Fuß gesetzt wurde.¹⁸⁷ In den übrigen vier Fällen klang die Formel bei Nichterlaß des Haftbefehls nahezu gleichlautend wie folgt:

"Der Beschuldigte wurde mangels Flucht- und Verdunklungsgefahr entlassen und wird der Dienststelle Stapo IV A 3 zugeführt."¹⁸⁸

Allerdings relativiert sich das aufgezeigte Bild insofern, als in nicht signifikant mehr Fällen ebenfalls keine Untersuchungshaft verhängt wurde, in denen dem Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls kein Rücküberstellungsersuchen beigefügt war. Jedoch wurden in diesen Fällen bei Nichterlaß von Haftbefehlen die Angeschuldigten tatsächlich auf freien Fuß gesetzt, was bei Rücküberstellungen an die Gestapo kaum zu erwarten war.¹⁸⁹

Insgesamt stellte also die Verhängung von Untersuchungshaft den Normalfall dar. Begründet wurde sie hauptsächlich damit, daß ein Verbrechen vorliege, bei der zu erwartenden hohen Strafe Fluchtgefahr bestünde sowie mit Verdunkelung zu rechnen sei. Insbesondere in Untersuchungshaftbeschlüssen aus Südbaden wird die Nähe zur Reichsgrenze als erhöhte Fluchtgefahr gewertet. Im Gegensatz zur "In-schutzhaftnahme" war gegen die Untersuchungshaft Haftbeschwerde zulässig, es sein denn, die Untersuchungshaft war durch das Sondergericht verhängt worden. So wurde einem beschwerdeführenden Untersuchungshäftling beschieden:

"Auf Ihre Haftbeschwerde, die am 26.11.1941 hier eingekommen ist, teile ich Ihnen mit, daß gegen Haftbefehle des Sondergerichts ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. Der Haftbefehl ist daher nicht anfechtbar."¹⁹⁰

¹⁸⁷ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16264.

¹⁸⁸ Beschluß des Vernehmungsrichters im Polizeipräsidium, AGR Vater, vom 12.10.1942; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16867; ebenfalls Beschluß AGR Vater vom 29.5.1942, Nr. 16971; die beiden anderen Fälle vgl. Nr. 17396, 16951. In einem weiteren Fall vom 20.3.1945 wurden zwei Beschuldigte offenbar erst auf telefonische Rücksprache des Potsdamer Vernehmungsrichters, AGR Müller, der Gestapo rücküberstellt; vgl. Nr. 148992.

¹⁸⁹ In einem Fall zumindest wurde ein Beschuldigter nach der Rücküberstellung offenbar wieder freigelassen, die für Ladung zur Verhandlung vor dem SG Berlin zuständige Geschäftsstelle teilte mit, der Angeklagte befinde sich "nicht mehr im Gewahrsam der Gestapo"; vgl. den Fall LAB, Rep. 58, Nr. 16867.

¹⁹⁰ Vgl. StAF A47/1-539.

Aber auch in den wenigen Fällen, in denen Haftbeschwerde gegen die durch einen Amtsrichter ausgesprochene Untersuchungshaft erhoben worden war, wurde die Beschwerde von den nun zuständigen Sondergerichten grundsätzlich abgewiesen. Die Dauer der Untersuchungshaft in beiden Sondergerichtssprengeln ist nahezu gleich. Während im Berliner Bezirk die durchschnittliche Dauer bei knapp 81 Tagen lag, betrug sie beim Freiburger Sprengel rund 78 Tage. Für das Sondergericht Mannheim wurde für alle Straftatbestände im Zeitraum von 1933 bis 1945 eine Durchschnittsdauer von 99 Tage ermittelt.¹⁹¹ Der längste Zeitraum der Untersuchungshaft in Berlin belief sich auf 515 Tage, wobei zum Teil die Erstellung medizinischer Gutachten zu dieser langen Haftdauer beitrugen.¹⁹² In Freiburg war als längste Haftdauer eine Untersuchungshaft von 327 Tagen zu registrieren. Insgesamt lagen in beiden Gerichtssprengeln über 70 Prozent aller Untersuchungshaftzeiten unter drei Monaten, bei politischen Strafsachen des Sondergerichts Mannheim ergab sich eine Vergleichszahl von 65 Prozent.¹⁹³

4. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft

a) Prüfung des juristischen Tatbestands und der gerichtlichen Zuständigkeit

Bei Vorführung vor den Haftrichter gingen die Ermittlungsakten über diesen der Staatsanwaltschaft zu oder wurden ansonsten direkt der Anklagebehörde zugesandt. Der Staatsanwaltschaft oblag nach Prüfung des Tatvorwurfs die Entscheidung darüber, ob Anklage vor dem Sondergericht erhoben, ob das Verfahren eingestellt oder an andere Gerichte, beispielsweise den Volksgerichtshof, abgegeben werden sollte. Letzteres war der Fall, sobald das Abhören in einem organisierten Zusammenhang geschah bzw. als Tatbestand der "Vorbereitung zum Hochverrat" bewertet wurde. Nach Stalingrad genügten für die Abgabe bereits sogenannte wehrkraftzersetzende Äußerungen. Wie real die Bedrohung für die Beschuldigten sein konnte, belegt ein Schreiben des Freiburger Oberstaatsanwalts an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vom Mai 1942:

¹⁹¹ Vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 193.

¹⁹² Vgl. den Fall LAB, Rep. 58, Nr. 17377+17402+17403.

¹⁹³ Für das SG Mannheim lautet die Vergleichszahl 64,6%; vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 194, Tab. 23.

"Dem Beschuldigten war zunächst zur Last gelegt worden, nach Kriegsausbruch absichtlich ausländische Sender abgehört und außerdem in einer Gastwirtschaft in Achern wehrkraftzersetzende Äußerungen gemacht zu haben. Ein Nachweis war insoweit aber nicht mit der zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu erbringen. Ich habe das Verfahren deshalb ... eingestellt. Außerdem hat der Beschuldigte zugestandenermaßen (AS. 42) im Laufe der Jahre 1939 und 1940 seine damalige Verlobte und jetzige Ehefrau Maria S. verschiedentlich mit dem Gruße 'Heil Moskau' begrüßt. Da er von der zuständigen Kreisleitung Bühl als politisch unzuverlässig bezeichnet wird, könnte hierin ein hochverräterisches Unternehmen i. S. des § 83ff RStGB erblickt werden, zumal der Beschuldigte den genannten 'Gruß' auch angewendet hat, wenn es Dritte hören konnten. Der Beschuldigte will den bolschewistischen Gruß nach Alkoholgenuß und in Verärgerung gebraucht haben, aber nicht um damit zu zeigen, daß er Bolschewist sei, sondern weil er diesen Gruß auch in Wirtschaften ab und zu gehört habe. Außerdem habe er sich die Sache nicht besser überlegt, zumal Deutschland damals ja noch einen Freundschaftsvertrag mit Sowjetrußland gehabt habe."¹⁹⁴

Auch in zwei weiteren Fällen wurden dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Akten vorgelegt, die Verfahren jedoch nachfolgend an das Freiburger Sondergericht zurückverwiesen. Da die in den Hauptverfahrensregistern nachgewiesenen Berliner Rundfunkverfahren bereits Ergebnis einer staatsanwaltlichen Prüfung waren, sind daher erwartungsgemäß wenige Fälle anzutreffen, in denen Verfahren an andere Gerichte abgegeben wurden. Häufig handelte es sich dabei nicht um komplette Verfahren, sondern zumeist wurden Verfahren gegen einzelne Beschuldigte abgetrennt und an andere Gerichte weitergeleitet. Dies betraf in sechs Fällen Beschuldigte, die Wehrmachtgerichten bzw. einem SS- und Polizeigericht übergeben wurden, und in drei weiteren Fällen ging das Verfahren an den Volksgerichtshof. Bei den Abgaben an den Volksgerichtshof, die alle in den Zeitraum 1944/45 fielen, handelte es sich sämtlich um Anschuldigungen von "Wehrkraftzersetzung", wozu in einem Fall noch Beschuldigung der "Feindbegünstigung" kam.¹⁹⁵ Die Scharfmacher saßen jedoch nicht ausschließlich auf Seiten der Anklagebehörde. In einem Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft Anklage nach den Paragraphen 1 und 2 der Rundfunkverordnung erhoben hatte, sah das Sondergericht während der Verhand-

¹⁹⁴ Schreiben OStA/Sondergericht Freiburg an den ORA/VGH vom 21.4.1942. Das Verfahren wurde schließlich vom VGH an das OL Stuttgart abgegeben; über das Strafmaß war nichts in Erfahrung zu bringen; vgl. StAF A47/1-137. Die beiden nachfolgend genannten Verfahren vgl. StAF A47/1-44/42; StAF A30/1-6/113.

¹⁹⁵ Im letztgenannten Fall liegt die Anklageschrift des Berliner Kammergerichts vom 2.1.1945 vor, in den beiden anderen Fällen existiert lediglich ein Abgabevermerk; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17583, 148982, 17406.

lung den Tatbestand der "Wehrkraftzersetzung" als erfüllt an. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft bat daraufhin einem Vermerk zufolge bei Rückgabe der Akten, "die Äußerungen genau zu bezeichnen, in denen das Gericht eine Wehrkraftzersetzung erblickt".¹⁹⁶

Der beschriebene Vorgang illustriert anschaulich, mit welchen Abgrenzungsproblemen sich die Staatsanwälte bei Äußerungstatbeständen konfrontiert sahen. Entsprechende Äußerungen konnten entweder als "wehrkraftzersetzend" im Sinne des § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung oder als "staatsabträgliche" Bekundung nach § 2 des "Heimtückegesetzes" bewertet werden. Diese Abgrenzungsproblematik¹⁹⁷ eröffnete den Staatsanwaltschaften einen beträchtlichen Ermessensspielraum mit entsprechenden Folgen für die Betroffenen. Der auch für die Freiburger Staatsanwaltschaft zuständige Generalstaatsanwalt in Karlsruhe führt hierzu, den Mannheimer Oberstaatsanwalt zitierend, in seinem Lagebericht vom Januar 1941 aus:¹⁹⁸

"Wehrkraftzersetzung in der Form 'öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen' entspricht in Kriegszeiten weitgehend dem Tatbestand des § 2 des Heimtückegesetzes. Während aber das Heimtückegesetz Gefängnis androht und die Strafverfolgung von der Anordnung des Herrn Reichsjustizministers abhängig macht, droht § 5 der K.S.St.V.O. für den Regelfall die Todesstrafe und erst im Abs. 2 für minderschwere Fälle Zuchthaus oder Gefängnis; die Strafverfolgung braucht nicht besonders angeordnet werden. Mit der Einrichtung der Anordnungsbefugnis im Heimtückegesetz soll zweifellos eine einheitliche Praxis gesichert werden."

Analog dem "Heimtückegesetz" wird empfohlen:

"Da nun die Wehrkraftzersetzung mehr und mehr in den Vordergrund tritt, wird dieses Bestreben nach gleichmässiger Behandlung aller Fälle beeinträchtigt. Es wäre zu erwägen, ob nicht für den oben angeführten Tatbestand aus § 5 der K.S.Str.V.O. nicht auch eine Anordnungsbefugnis geschaffen werden sollte. Daß die Todesstrafe als Regelstrafe für die verschiedenen Fälle der Wehrkraftzersetzung nicht paßt, hat die Praxis bereits ergeben."

¹⁹⁶ Vermerk vom 17.11.1944, Handakte StA Tacik. Welche Äußerung der Angeklagte getan haben soll, ist der Akte nicht zu entnehmen. Das Verfahren wurde über den VGH am 16.3.1945 an das KG Berlin abgegeben; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16176.

¹⁹⁷ Zu der Gesetzeskonkurrenz "Heimtücke" und "Wehrkraftzersetzung" vgl. auch Dörner (Heimtücke), S. 32f., Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 101/102, Mechler (Kriegsalltag), S. 261f., Niermann (Durchsetzung), S. 315f. und Gruchmann (Ära Gürtner), S. 921.

¹⁹⁸ Vgl. nachfolgend Lagebericht GStA/OLG Karlsruhe an das RJM vom 6.1.1941; BA R 22/3370, Bl. 18/19.

Die gewünschte "Anordnungsbefugnis" kam dann in anderer Form. Mit Verordnung vom 29. Januar 1943 ging die Zuständigkeit für "Wehrkraftzersetzung" an den Volksgerichtshof über, dem zugleich jedoch die Möglichkeit vorbehalten blieb, Verfahren an andere Gericht abzugeben.¹⁹⁹ Auf jeden Fall waren dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Ermittlungsakten vorzulegen. In der Regel wurde in Abgabefällen dann vor den Oberlandesgerichten verhandelt, für die untersuchten Sondergerichtssprengel waren dies das Oberlandesgericht Stuttgart²⁰⁰ bzw. das Kammergericht Berlin²⁰¹.

Da der Generalstaatsanwalt gegenüber den Staatsanwälten seines Bezirks weisungsberechtigt war, dürfte seine Auffassung hinsichtlich der "Wehrkraftzersetzung" nicht ohne Auswirkung geblieben sein. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum vor Abgabe der "Zersetzungssachen" an den Volksgerichtshof. Der Vergleich der Handhabung des Zersetzungsparagraphen § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung im Zusammenhang mit der Rundfunkverordnung beider Gerichtssprengel zeigt einen deutlichen Kontrast: Während im Freiburger Sondergerichtsbezirk "Wehrkraftzersetzung" in mindestens einem Dutzend der Fälle Bestandteil der Anklage war, findet dieser Tatbestand in den Berliner Verfahren keinerlei Eingang in die Anklageschrift anhängiger Rundfunkverfahren. Die drei oben angeführten an den Volksgerichtshof abgegebenen Verfahren aus Berlin beziehen sich allesamt auf Zeitraum nach der Zuständigkeitsverordnung vom 29. Januar 1943. In der sondergerichtlichen Praxis spielte "Wehrkraftzersetzung" offenbar keine Rolle, insgesamt soll das Sondergericht Berlin "höchstens 30 Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung" verhandelt haben.²⁰²

Hierbei ist noch eine weitere gravierende Abweichung in der Vorgehensweise der beiden Anklagebehörden zu konstatieren. Diese betrifft den Umgang mit dem Vorwurf des "Heimtücke"-Vergehens. Es bestanden für die Staatsanwaltschaften zwei Möglichkeiten: Entweder konnten sie "Heimtücke"-Vergehen mit anklagen oder sie stellten diese nach § 154 der Strafprozeßordnung ein. Nach § 154 StPO konnte ein

¹⁹⁹ RGBl. 1943 I, S. 76.

²⁰⁰ Aufgrund von Kriegsverlusten existieren kaum Akten, vgl. Schiller (OLG Karlsruhe), S. 417.

²⁰¹ Von den Akten des KG Berlin haben sich nur einige Urteilsabschriften sowie ca. 100 Anklagen erhalten, vgl. Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 120.

²⁰² So Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 121 "nach Auswertung der fast vollständig erhaltenen Register für Hauptverfahren".

Verfahren eingestellt werden, wenn der Beschuldigte eine Strafe zu erwarten hatte, die neben der Strafe, die er wegen eines anderen Deliktes zu erwarten hatte, nicht ins Gewicht fallen würde. Dies war bei "Rundfunkverbrechen" grundsätzlich der Fall, da die diese, wie die Bezeichnung schon zeigt, als Verbrechen gewertet wurden und mit Zuchthaus zu ahnden waren, im Gegensatz zu "heimtückischen Äußerungen", die als Vergehen galten und mit Gefängnis bestraft wurden. Eine zusätzliche Anklage wegen "Heimtücke"-Vergehens zielte also letztlich auf die Erhöhung des Strafmaßes, da die Strafe wegen "Heimtücke" in die Gesamtstrafe eingerechnet wurde. Allerdings hatten die Staatsanwälte zuvor einen Bericht zu erstellen bzw. die Anklage vorzulegen, da die Strafverfolgung nur auf Anordnung des Reichsjustizministeriums erfolgen durfte.²⁰³ Während die Berliner Staatsanwälte mit 28 Einstellungen nach § 154 StPO gegenüber 24 Anklagen mehr "Heimtücke"-Vergehen einstellten als zur Anklage brachten, belief sich in Freiburg das Verhältnis (bei nur drei nachgewiesenen Einstellungen und zehn Anklagen) auf etwa eins zu drei. Soweit erkennbar waren es in Berlin prozeßökonomische Gründe, die die Staatsanwälte vermehrt zu der Einstellung nach § 154 StPO bewogen, da oftmals weitere Ermittlungen nötig wurden, weil die Beschuldigten die inkriminierten Äußerungen zwar nicht rundweg bestritten, aber diesen eine andere Wendung zu geben suchten. Dagegen wurden mit geradezu sprichwörtlich preußischer Gründlichkeit die Äußerungsdelikte in Baden mit verfolgt. Möglicherweise wurde ein "loses Mundwerk" gegen die Machthaber in der Provinz weniger toleriert als im großstädtischen Milieu von Berlin. Auch wenn die Strafverfolgung von einem unterschiedlichen Ansatz ausging, so war allerdings, rechnet man "Heimtücke" und "Wehrkraftzersetzung" als Äußerungsdelikte zusammen, die Rate dieser Delikte in beiden Gerichtssprengeln etwa gleich hoch. Sowohl in Berlin als auch in Freiburg gingen rund 15 Prozent der "Rundfunkverbrechen" mit Äußerungsdelikten einher. Ob und inwieweit das unterschiedliche Anklageverhalten der Staatsanwaltschaften sich in den Strafmaßen der Sondergerichtsurteile niedergeschlagen hat, muß die vergleichende Analyse der Urteilspraxis zeigen.²⁰⁴

In einem anderen Fall eines Äußerungsdelikttes, dem Weiterverbreiten abgehörter oder von ausländischen Sendern stammenden Nachrichten, setzte die Strafverfol-

²⁰³ Zu diesem Vorgang vgl. Dörner (Heimtücke), S. 127f.

²⁰⁴ Vgl. Kapitel (Teil B) III.6 Die Strafmaße bei "Rundfunkverbrechen".

gung auf jeden Fall ein. Diese Nachrichten sollten zumindest dem Wortlaut des § 2 der Rundfunkverordnung zufolge geeignet sein, "die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden". Trotz dieser vagen Definition sahen sich die Staatsanwälte oftmals zu weiteren Ermittlungen veranlaßt, da die Beschuldigten zwar zum Teil gestanden, ausländische Sender abgehört zu haben, aber angesichts der hohen angedrohten Strafen vehement jegliches Weiterverbreiten bestritten und Zeugenaussagen für eine Aburteilung als unzureichend eingeschätzt wurden. So wandte sich beispielsweise im März 1941 die Berliner Staatsanwaltschaft an die Abhörstelle der Reichsrundfunkgesellschaft, die Stapo-Leitstelle Berlin und schließlich an das Reichssicherheitshauptamt, um Auskunft zu erhalten, ob ausländische Nachrichtensendungen die Meldung gebracht hätten, "daß 1000 australische Piloten nach Europa kämen".²⁰⁵ Auch wenn solche Anfragen keineswegs die Regel waren, so dokumentieren sie zum einen, wie weit die "Widerstandskraftgefährdung" nach § 2 ausgelegt werden konnte. Zum anderen zeigen sie, daß die Staatsanwälte durchaus versuchten, einen Nachweis zu erbringen, daß das Weiterverbreitete tatsächlich einer abgehörten Meldung ausländischer Sender entnommen war und somit dem Tatbestand des § 2 der Rundfunkverordnung entsprach.

b) Einstellung oder Anklageerhebung

Dem untersuchten Bestand der Hauptverfahrensregister zufolge wurde beim Berliner Sondergericht das Verfahren gegen 25 Beschuldigte eingestellt. Die Anklagebehörde beim Sondergericht Freiburg traf eine Einstellungsverfügung bei 12 Angeeschuldigten. Die Zahlen (jeweils ca. 7 Prozent) besagen für sich betrachtet wenig, handelt es sich doch bei der Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung um ein Antragsdelikt. Die Einstellungen beruhten in der Mehrzahl der Fälle darauf, daß die Gestapo erst gar keinen Antrag gestellt oder diesen wieder zurückgenommen hatte. Das nachfolgend geschilderte Beispiel steht stellvertretend für die Fälle, in denen sich die Staatsanwaltschaft und Gestapo darüber verständigten, keinen Strafantrag anzubringen.

Es handelt sich um ein Freiburger Verfahren, das aufgrund der Anzeige einer 67jährigen Bäuerin gegen den 16jährigen elsässischen Landarbeiter Johann Sch.

²⁰⁵ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16083. Erst im Juli 1941 teilte das Reichsjustizministerium in einem Rundschreiben mit, daß die zentrale Auskunftsstelle für Anfragen der Abhördienst "Seehaus" sei; vgl. Schreiben vom 13.7.1941, GLA 309 Zug. 1987/54, Nr. 1197, Bl. 25.

zustande kam, der für sieben RM die Woche als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter eingesetzt worden war, nachdem er seine Bäckerlehre in Frankreich hatte abbrechen müssen.²⁰⁶ Die Anzeige bei der Gendarmerie in Müllheim, einer bäuerlichen Kleinstadt im Markgräflerland, zeigt auch, wie sehr das Elsaß nach dem Sieg über Frankreich als Arbeitskräftereservoir genutzt wurde. Die Bäuerin gab bei ihrer Anzeige vom 21. März 1941 an:

"Ich betreibe in Müllheim eine kleine Landwirtschaft. Mein Sohn Wilhelm befindet sich bei der Wehrmacht. Ich muß mit meiner Schwiegertochter die landwirtschaftlichen Arbeiten allein verrichten. Durch meinen Sohn Wilhelm wurde mir ein elsässischer Arbeiter namens Sch. besorgt. ... Mit der Arbeit des Sch. war ich vollkommen zufrieden. Gut unterhalten konnte man sich mit diesem Mann nicht. Er schimpfte dauernd über die deutsche Regierung, über den Führer und die deutsche Wehrmacht."

Auch die Schwiegertochter äußerte sich zu den Beschimpfungen des Sch.:

"In unserem Wohnzimmer haben wir das Bild des Führers aufgehängt. Als er Anfang März 1941 das Bild des Führers betrachtete, machte er die Äußerung: 'Der Führer ist ein Mörder.' Ich sagte zu ihm, daß wir uns solche Äußerungen gegen unseren Führer nicht gefallen lassen, er solle den Mund halten. Hierauf sagte er, er meine dies nur in dem Sinn, weil seine Mutter durch eine Fliegerbombe ums Leben gekommen sei. Ich erklärte ihm, daß der Führer hierzu nichts könne. Darauf sagte er, daß wenn der Führer mit Frankreich keinen Krieg angefangen hätte, seine Mutter noch leben würde. Ich sagte ihm, daß die Franzosen und die Engländer uns den Krieg erklärt haben und nicht der Führer den Franzosen und den Engländern. Als ich noch fragte, wer nun jetzt schuld sei, daß seine Mutter nicht mehr am Leben ist, gab er mir keine Antwort mehr. Mir gegenüber hat er dann keine ähnlichen Äußerungen mehr gemacht. Er muß eben gemerkt haben, daß wir uns so etwas gegen unseren Führer nicht bieten lassen."

Als schließlich eine weitere Zeugin Sch. beschuldigte, absichtlich einen ausländischen Sender eingestellt zu haben, wurde der Junge festgenommen. Der zuständige Sondergerichtsstaatsanwalt beantragte wegen Vergehens gegen § 2 "Heimtücke"-Gesetz und Verbrechens gegen § 1 Rundfunkverordnung Haftbefehl.

²⁰⁶ Vgl. im folgenden STAF A47/1-60.

Da der Beschuldigte bestritt, erließ der zuständige Vernehmungsrichter, AGR Dr. Zürcher²⁰⁷, einen Haftbefehl wegen Verdunklungsgefahr und weil "ein Verbrechen Gegenstand des Verfahrens ist".²⁰⁸ Drei Tage später hielt der Staatsanwalt den Vermerk einer fernmündlichen Mitteilung der zuständigen Gestapo Lörrach fest: "Sch. soll für den Fall der Aufhebung des hiesigen Haftbefehls nicht freigelassen werden, sondern in Schutzhaft kommen." Noch war von der Karlsruher Stapo-Leitstelle kein Strafantrag nach der Rundfunkverordnung gestellt worden. Daher wandte sich der Staatsanwalt beim Sondergericht Freiburg an die Stapo-Leitstelle Karlsruhe "mit dem Ersuchen, um Kenntnisnahme und EntschlieÙung ob Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunk-VO. vom 1.9.39 gestellt wird". Weiter hieß es in dem Schreiben vom 2. April 1941:

"Ob sich 'absichtliches' Abhören ausländischer Sender mit der zu einer Bestrafung erforderlichen Sicherheit nachweisen läÙt, erscheint allerdings zumindest als fraglich.

Soweit die ÄuÙerungen des Beschuldigten gegen das Heimtückegesetz verstoÙen, beabsichtige ich, trotz der Schwere der ÄuÙerungen, nicht, den Herrn Reichsminister der Justiz die Anordnung der Strafverfolgung aus § 2 des Heimtückegesetzes vorzuschlagen. Der Beschuldigte ist noch jugendlich. Seine dummen und gehässigen Schwätzereien sind wohl größtenteils auf den durch deutsche Fliegerbomben verursachten Tod seiner Mutter und die frühere deutschfeindliche Hetze im ElsaÙ zurückzuführen, die bei der noch offenbar starken Unreife des Beschuldigten nicht ohne erhebliche Wirkungen geblieben zu sein scheint.

Bis zur etwaigen endgültigen Einstellung des Verfahrens würde der Beschuldigte rund 8-10 Wochen in Untersuchungshaft gewesen sein. Man wird annehmen können, daß diese Haft zu seiner eindeutigen Verwarnung genügt.

Ich bitte, auch hierzu Stellung zu nehmen."

Auch die Geheime Staatspolizei bestand nicht auf der Strafverfolgung. Herberg von der Stapo-Leitstelle Karlsruhe schloÙ sich mit Schreiben vom 14. April 1941 dem Staatsanwalt an:

"Von der Stellung eines Strafantrages gemäß § 5 der Rundfunkverordnung vom 1.9.39 nehme ich Abstand. Auch habe ich gegen die Einstellung des Verfahrens bezügl. VerstoÙ gegen das Heimtückegesetz keine Bedenken.

²⁰⁷ AGR Dr. Paul Zürcher hatte sich schon mehrfach beim Regime unbeliebt gemacht und wurde vom Karlsruher OLG-Präsidenten Reinle in einem Schreiben vom 15.1.1940 als "ein Vertreter des politischen Katholizismus" bezeichnet; vgl. Schiller (OLG Karlsruhe), S. 181. Am 25.9.1945 wurde Zürcher zum "Vorläufigen Chef der deutschen Justizverwaltung in der französischen Zone Badens" bestellt; vgl. Amtsblatt der Landesverwaltung Baden (Französisches Besatzungsgebiet) 1946, S. 2.

²⁰⁸ Vgl. auch nachfolgend STAF A47/1-60.

Da der Beschuldigte durch die Untersuchungshaft genügend gewarnt sein dürfte, werden von staatspolizeilichen Maßnahmen nach der Haftentlassung Abstand genommen. Von dem weiteren Verlauf der Angelegenheit bitte ich mich zu unterrichten."

Am 19. April 1941 stellte der Staatsanwalt das Verfahren wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz ein, dasjenige wegen Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung wurde "mangels Strafantrag" eingestellt. Vergleichbare Fälle gab es auch bei der Berliner Anklagebehörde. Derartige Verfahren hielten sowohl Staatsanwaltschaften als auch Gestapo für nicht geeignet, vor dem Sondergericht verhandelt zu werden. Insofern bestanden keine Differenzen, wenn solche Verfahren eingestellt wurden, zumal es sich mangels Vorliegen eines Strafantrags gewissermaßen um keine "echte" Einstellung handelte.

"Echte" Einstellungen in dem Sinne, daß Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, obgleich von der Gestapo Strafantrag gestellt worden war oder ein solcher aufrecht erhalten wurde, konnten in den untersuchten Beständen in Freiburg in drei Fällen und in Berlin in neun Fällen nachgewiesen werden, d. h. in beiden Gerichtssprengeln lag die nachweisbare Rate um zwei Prozent. Bei den wenigen Fällen handelte es sich zumeist um Verfahren, in denen, so eine Einstellungsverfügung vom Dezember 1944, "ein absichtliches Abhören verbotener Sender nicht nachzuweisen (war)"²⁰⁹. In einem anderen Fall störte sich die Staatsanwaltschaft des Sondergerichts Berlin zusätzlich an der Form des Strafantrags.²¹⁰ In einem diesbezüglichen Schreiben an die Stapo-Stelle Potsdam hieß es:

"Der am 25. August 1941 gegen die Beschuldigten gestellte Strafantrag liegt nur in beglaubigter Form vor. Da dieses nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, bitte ich um möglichst umgehende Übersendung eines formgerechten Strafantrags gegen Erich W. und Klara W. das Verfahren gegen die übrigen vier Beschuldigten habe ich eingestellt, da sich diesen eine absichtliches Abhören nicht mit Sicherheit nachweisen läßt."

Die Gestapo Potsdam nahm keinen Anstoß daran, daß das Verfahren gegen vier der Beschuldigten eingestellt worden war, sondern sandte wenig später einen neuen Strafantrag gegen die beiden von der Staatsanwaltschaft genannten Beschuldig-

²⁰⁹ Verfügung vom 29.12.1944; STAF A47/1-2246.

²¹⁰ Vgl. im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 17458.

ten.²¹¹ Der Vorgang ist insofern bemerkenswert, als Staatssekretär Freisler bereits in einem frühen Rechtskommentar aus dem Jahre 1940 darauf hingewiesen hatte, der Antrag sei "eine Willensäußerung der Polizei" und "kein Strafantrag im strafprozessualen Sinne".²¹² Im übrigen ist der Vorgang auch deshalb einzigartig, weil die Anträge in der Regel völlig formlos gehalten waren, kaum einen Stempel trugen und die Unterschriften oft nur für Eingeweihte zu entziffern waren. Möglicherweise wollte die Staatsanwaltschaft nur sicherstellen, daß lediglich gegen die beiden Hauptbeschuldigten, bei denen in der Verhandlung eine Aburteilung zu erwarten war, ein Antrag gestellt wurde. Hatte sich doch auch schon der Generalstaatsanwalt des Kammergerichts darüber beschwert, "daß in mehreren Rundfunksachen freisprechende Urteile ergehen mußten, weil die Hauptverhandlung ein wesentlich anderes Bild ergab als die polizeilichen Ermittlungen".²¹³

In einem anderen Fall, in dem dem zuständigen Sonderstaatsanwalt beim Sondergericht Freiburg, Gerichtsassessor Benz²¹⁴, eine Anklage wegen "Heimtücke"-Vergehens und "Rundfunkverbrechens" ebenfalls Schwierigkeiten bereitete und er einen Freispruch befürchtete, wandte sich dieser direkt an die Stapo-Leitstelle in Karlsruhe:

"Hinsichtlich der Beschuldigten Maria Z., die beschuldigt wird, sich durch mehrere Äusserungen sowohl gegen § 2 des Heimtückegesetzes als auch gegen § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung, vergangen zu haben, habe ich gleiche Bedenken. Die Hauptbelastungszeugin Sofie R., auf die sich die ganze Anklage stützen müsste, war mit der Beschuldigten bis zum Spätjahr 1941 sehr eng befreundet. Es ist daher nicht anzunehmen, daß das Gericht die Ersatzöffentlichkeit für gegeben hält, da die Beschuldigte bei ihrer Freundin nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht damit rechnete und rechnen konnte, dass diese die gehörten Äusserungen an die Öffentlichkeit bringen würde. ... Insoweit wäre daher mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem unerwünschten Freispruch zu rechnen.

²¹¹ Zunächst war der Strafantrag vom stellvertretenden Potsdamer Stapo-Leiter Dr. Husmann unterzeichnet, bei dem Unterzeichner des zweiten Antrags handelte es sich der Unterschrift nach wohl um den Reg.Rat Herbst, der auch in einem anderen Rundfunkverfahren eine maßgebliche Rolle spielte; vgl. hierzu LAB, Rep. 58, Nr. 17404.

²¹² Freisler (Rundfunkmaßnahmen), S. 106.

²¹³ GStA/KG Berlin, Lagebericht vom 31.5.1940; vgl. Schimmler (Lageberichte), S. 42.

²¹⁴ GAss Richard Benz (geb. 5.7.1912) ist im Zeitraum von Mitte 1941 bis Ende 1942 in sieben Rundfunkverfahren als Ankläger, wohl als Entlastung des Sonderstaatsanwalts Helmut Müller, beim Sondergericht Freiburg nachweisbar. Ab Ende 1943 beginnt er eine Laufbahn bei der Reichsbahn, ist nach Kriegsende als Reichsbahnrat in Freiburg anzutreffen, ab den 50er Jahren bis 1993 dort als niedergelassener Rechtsanwalt tätig; vgl. BA R 22/51357 sowie Einwohnerbücher Stadt Freiburg.

Der Beschuldigten wird jedoch weiterhin vorgeworfen, ausländische Sender, vor allem Sender Beromünster ... (... mehrfach Musikdarstellungen ...) gehört zu haben. Es ist nun eine bekannte Tatsache, daß gerade in der Lörracher Gegend bei nicht trennscharfen Radioapparaten der Sender Beromünster durchschlägt. Daß sie Nachrichten abgehört hat, kann ihr nicht nachgewiesen werden. ... In diesem Falle dürfte im Falle der Anklageerhebung eine geringfügige Gefängnisstrafe ausgesprochen werden, die jedoch in keinem Verhältnis steht zu der wohl mit der Einstellung ihres Ehemannes übereinstimmenden staatsfeindlichen Gesinnung der Beschuldigten.

Ich würde es auch in diesem Falle für notwendig erachten, die Beschuldigte, die sich durch ihr Verhalten ausserhalb der deutschen Volksgemeinschaft gestellt hat, für dauernd aus dieser zu entfernen und sie in ein Konzentrationslager überstellen. Falls diese meine Ansicht dort gebilligt wird, bitte ich, den gem. § 5 der Rundfunkverordnung gestellten Strafantrag zurückzunehmen."²¹⁵

Die Stapo-Leitstelle Karlsruhe antwortete innerhalb einer Woche:

"Der gegen die Ehefrau Maria Z. gestellte Strafantrag wird im Hinblick auf ihre staatsfeindliche kommunistische Einstellung und zersetzende Betätigung aufrechterhalten. Der Tatbestand des § 1 der Rundfunkverordnung ist voll und ganz erfüllt. Weiter dürfte bei ihren übrigen Handlungen die notwendigen Tatbestandsmerkmale sowohl des § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes als auch des § 5 Abs. 1. Ziff. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erfüllt sein. Die Beschuldigte mußte, wie im dortigen Beschluß vermerkt, in beiden Fällen zumindest damit rechnen, daß die Äußerungen, die geeignet waren, den Widerstandswillen des Deutschen Volkes zu gefährden, in die Öffentlichkeit gelangen."

Die Befürchtungen des Staatsanwaltes über möglicherweise mangelnden Aburteilungswillen der Richter waren unbegründet: Das Sondergericht Freiburg verurteilte die Angeklagte sechs Wochen später zu einer Gesamtgefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.²¹⁶

Ein ähnlicher Vorfall aus dem Amtsbereich des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe wird von der Staatsanwaltschaft am Mannheimer Sondergericht berichtet. In einem dortigen Schreiben wiederum an die Stapo-Leitstelle Karlsruhe wird angeregt, ob

²¹⁵ Schreiben vom 24.4.1942 an die Stapo-Leitstelle Karlsruhe, gez. Benz, i.A. OStA b. d. Sondergericht Freiburg; das Schreiben ist im vorliegenden Fall nicht gegengezeichnet vom OStA; vgl. auch im folgenden STAF A47/1-913-917.

²¹⁶ In seinem Bericht vom 1.6.1942 an den GStA hatte GAss Benz mitgeteilt, er beabsichtige wegen "Rundfunkverbrechens" eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren zu beantragen, worauf der GStA am 8.6.1942 erwiderte: "Nachdem der Beschuldigten nicht nachzuweisen ist, daß sie außer Musikdarbietungen auch ausländische Nachrichten abgehört hat, erscheint die dafür in Aussicht genommene Strafe etwas hoch." Nach der zweiten Berichtsfassung vom 16.6.1942 beabsichtigte daraufhin GAss Benz, für das "Rundfunkverbrechen" eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten und insgesamt eine Gesamtgefängnisstrafe von 2 Jahren zu beantragen; vgl. Handakte/StA, STAF A47/1-914.

statt der Einleitung eines "Heimtücke"-Verfahrens gegen einen beschuldigten Elsässer nicht besser eine "Einweisung in das Erziehungslager Vorbruck i.E. angeordnet werden will".²¹⁷ Es ist fraglich, ob eine solche Handlungsweise die Billigung des Generalstaatsanwalts fand, darauf weist auch die fehlende Gegenzeichnung des Oberstaatsanwalts beim oben zitierten Schreiben des Freiburger Gerichtsassessors hin. Ein solches Vorgehen schwächte augenscheinlich die Position der Justiz gegenüber der Polizei, sofern man sich nicht darauf verständigte hatte, bestimmte Gruppen generell der Justiz zu entziehen.²¹⁸ So berichtete beispielsweise der Stuttgarter Generalstaatsanwalt dem Reichsjustizministerium, daß ein Polizeibeamter in SS-Uniform vor Schülern der Oberklassen einen Werbevortrag für die Polizeiaufbahn gehalten und u.a. ausgeführt habe, "es könne damit gerechnet werden, dass die Staatsanwaltschaft in absehbarer Zeit der Polizei angegliedert werde".²¹⁹ Auch der Karlsruher Oberlandesgerichtspräsident sah "eine weitere Einschränkung der Justiz" voraus und äußerte die Befürchtung, "daß die Strafverfolgung, ja vielleicht die ganze Strafgerichtsbarkeit, von der Justiz weggenommen werde". Zugleich wird jedoch die gegen die sogenannten Fremdvölkischen praktizierte Polizeijustiz lediglich als "Abwandern der Strafverfolgung gegen Juden, Polen und Russen an die Polizei" bezeichnet, "deren innerpolitische Begründung nicht allseits bekannt ist".²²⁰ Es waren also weniger Rechtsstaatsgrundsätze, die die Justiz auf Abstand zur Gestapo hielten als vielmehr die Befürchtung weiterer Kompetenzverluste. Festzuhalten bleibt, daß staatsanwaltliche Abgabewünsche an die Polizei im Bestand der Berliner Rundfunkverfahren nicht nachzuweisen sind. Vielleicht wirkte auch in Berlin die räumliche Nähe des übermächtigen Reichssicherheitshauptamts dämpfend auf solches Entgegenkommen. Weiterhin ist zu konstatieren, daß nach erfolgtem Strafantrag der Staatspolizei in beiden Gerichtssprengeln kaum Rundfunkverfahren eingestellt wurden. "Daß die Staatsanwaltschaft die Zuwiderhandlungen gegen die VO.

²¹⁷ Schreiben vom 1.2.1943, zitiert nach Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 198. Auch in diesem Fall lehnte die Gestapo das Ansinnen ab.

²¹⁸ In dem Fall eines des "Heimtücke"-Vergehens beschuldigten Juden hielt es der EStA Spieß des Bamberger Sondergerichts in einem Bericht an das RJM vom 23.7.1940 "für wirksamer, wenn der Beschuldigte nun alsbald in ein Konzentrationslager kommt, als wenn er nach seiner Verurteilung durch das Sondergericht noch einige Zeit länger in dem für ihn sicher angenehmeren Gefängnis zubringt". Das RJM lehnte im Jahre 1940 (noch) ab; vgl. Dörner (Heimtücke), S. 125/126.

²¹⁹ Lagebericht des GStA Wagner in Stuttgart vom 31.5.1941; BA R 22/3387, Bl. 28.

²²⁰ Lagebericht des OLGPräs Reinle in Karlsruhe vom 13.9.1943; vgl. BA R 22/3370, Bl. 100.

über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen garnicht als so schwerwiegend ansehe, aber nicht anders verfahren könne, da hinter ihr die Gestapo stünde", so der Vorwurf eines Rechtsanwalts, ist sicher auf die Auseinandersetzung mit einem Staatsanwalt um ein Rundfunkverfahren zurückzuführen.²²¹ Ein Körnchen Wahrheit dürfte die Aussage dennoch beinhalten, vergegenwärtigt man sich nicht nur die Rücksistierungswünsche der Gestapo, sondern auch die immer wieder eingehenden Vordrucke, mit denen sich die Gestapo nach dem Stand des Verfahrens erkundigte, wobei die Stapo-Stelle Potsdam durch besonders häufige Nachfrage auffiel.

c) Die Anklage

Die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten war auf schnelle Verfahren ausgerichtet. Vom Eingang des Strafantrags der Gestapo bis zur Erstellung der Klageschrift benötigten die Berliner Staatsanwälte im Schnitt knapp sechs Wochen (ca. 41 Tage), die Staatsanwälte beim Freiburger Sondergericht etwas mehr als neun Wochen (ca. 67 Tage). Der Unterschied rührt im wesentlichen aus dem Sachverhalt, daß beim Sondergericht Freiburg neben "Wehrkraftzersetzung"-Äußerungen vor allem auch "Heimtücke"-Vergehen mit angeklagt wurden, während letztere in Berlin viel häufiger nach § 154 StPO eingestellt worden sind.

Aus dem gleichen Grund waren die Anklageschriften der Berliner Staatsanwälte mit durchschnittlich knapp drei Seiten noch dünner als die der Freiburger Staatsanwaltschaft mit rund sechs Seiten. Die längste Klageschrift in Freiburg umfaßte 22 Seiten, ein Verfahren gegen vier Beschuldigte u. a. auch wegen "Wehrdienstentziehung" und "Kriegswirtschaftsverbrechen", das sogar dem Karlsruher Generalstaatsanwalt eine längere Notiz in seinem Lagebericht wert zu sein schien.²²² Auf 17 Seiten formulierte die Berliner Staatsanwaltschaft die Anklage wegen "Rundfunkverbrechens" und "Heimtücke"-Vergehens gegen einen evangelischen Pfarrer. Ansonsten lag in beiden der untersuchten Gerichtssprengel die Zahl der Anklageseiten in allen Fällen unter zehn Seiten. Mit Fortschreiten des Krieges wurde die Klageschrift immer knapper und beinhaltete in der Regel neben den Daten des Angeklagten und der Nennung des juristischen Tatbestands lediglich in ein, zwei Sätzen den Tatvorwurf. Solche Klageschriften besaßen für gewöhnlich

²²¹ Vgl. Strafantrag vom 17.12.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 1844. Näheres zu dem Fall vgl. Kapitel (Teil B) IV. Die anwaltliche Verteidigung.

²²² Vgl. Lagebericht des GStA in Karlsruhe vom 3.2.1943; BA R 22/3370, Bl. 31/32.

Tatvorwurf. Solche Klageschriften besaßen für gewöhnlich einen Umfang von zwei Seiten oder die Anklage paßte gar auf eine einzige Seite.

Durch die während des Krieges modifizierte Berichtspflicht²²³ bei "Rundfunkverbrechen" und der grundsätzlichen Anordnung der Strafverfolgung bei "Heimtücke"-Delikten durch das Reichsjustizministerium, die im November 1944 schließlich auf den jeweiligen Oberstaatsanwalt übertragen wurde²²⁴, war jederzeit die Kontrolle der Staatsanwaltschaften gewährleistet und dem Justizministerium eine entsprechende Justizlenkung gesichert. Hinzu kam, daß jede Anklageschrift der Gegenzeichnung des Oberstaatsanwalts bedurfte, der wiederum dem jeweiligen Generalstaatsanwalt gegenüber verantwortlich war. Zuständiger Oberstaatsanwalt bei der Berliner Staatsanwaltschaft war während der gesamten Zeit Abteilungsvorsteher OStA Herder²²⁵, in dessen Abteilung V (ab 1.1.1945: Abtl. I) neben "Rundfunkverbrechen" hauptsächlich "Heimtücke"-Vergehen und "Staatsbeschimpfungs-Delikte" nach § 134 b RStGB von mehreren Staatsanwälten bearbeitet wurden.

Dagegen kann die Sonderstaatsanwaltschaft beim Freiburger Sondergericht als Ein-Mann-Behörde beschrieben werden, für die durchgängig der Freiburger Oberstaatsanwalt Dr. Weiß²²⁶ verantwortlich zeichnete. Der tatsächlich Sachbearbeiter war jedoch Helmut Müller, dem zunächst als Gerichtsassessor und später als Staatsanwalt unter dem Stempel "Der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Freiburg" die Bearbeitung sämtlicher Sondergerichtssachen, also nicht nur der "Rundfunkverbrechen", oblag. In einer Aktennotiz aus der Nachkriegszeit wird er mit dem Begriff "Sondermüller" belegt.²²⁷ Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe schrieb im Februar 1941 (zur Begründung der Uk-Stellung die Wehrmacht betreffend), Müller sei einer "der befähigsten Beamten" seines Dienstbereichs und bei der Staatsanwaltschaft

²²³ Vgl. hierzu obiges Kapitel (Teil A) IV. Das Delikt "Rundfunkverbrechen" als Straftatbestand.

²²⁴ Vgl. hierzu Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 120.

²²⁵ Dienstalster: 1.4.1934; vgl. Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 37. OStA Herder trat 1937 auch als Ankläger in dem Sondergerichtsverfahren gegen Otto Dibelius auf, das mit Freispruch endete. Beantragt waren 6 Monate Gefängnis; vgl. Dörner (Heimtücke), S. 94.

²²⁶ Dienstalster: 11.5.1932; vgl. Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 134. Zu Weiß vgl. auch Kapitel (Teil B) VI.2 "Schutzhaft" für eine katholische Abhörergemeinschaft.

²²⁷ Vgl. Verfahren So KLS 67/42, StAF. Der am 11.5.1912 geborene Helmut Müller, der 1946 unter vier Jahren Zulagensperrung und Versetzung auf das Anfangsgehalt zurückgestuft wurde, ist ab 1950 zunächst als Staatsanwalt a.D., dann als Rechtsanwalt in Freiburg anzutreffen; vgl. Amtsblatt der Landesverwaltung Baden (Französische Besatzung), 1946, S. 125 und Einwohnerbücher der Stadt Freiburg.

Freiburg "nicht zuletzt mit Rücksicht auf das dortige Sondergericht z. Zt. unentbehrlich".²²⁸ Allerdings war es dann im Jahre 1944 nicht mehr möglich, wie OStA Weiß dem Generalstaatsanwalt berichtete, "für den an einem Auge praktisch völlig blinden und am anderen Auge stark kurzsichtigen (minus 8) und trotzdem zu einem motorisierten Gren.Ers.- und Ausbildungsbat. einberufenen Staatsanwalt Helmut Müller eine weitere Uk-Stellung zu erwirken". Als Ersatz schlug der Oberstaatsanwalt den Gerichtsassessor Dr. Kleiner vor.²²⁹ Doch gegen Jahresende war Staatsanwalt Müller, von dem der Generalstaatsanwalt meinte, er werde "doch nur eine Schreibstube bevölkern"²³⁰, wieder zurück, und der Assessor Dr. Kleiner wurde vom Oberlandesgerichtspräsidenten zum Richter am Sondergericht Freiburg berufen.²³¹

²²⁸ GStA Frey an das RJM, Schreiben vom 26.2.1941, Betrifft: UK-Stellung (Unabkömmlichkeit-Stellung); Vgl. GLA 309/1987/54, Nr. 374.

²²⁹ Vgl. Schreiben OStA Dr. Weiß an GStA Frey in Karlsruhe vom 20.5.1944; GLA 309/1987/54, Nr. 375.

²³⁰ Vermerk GStA Frey in Karlsruhe vom 27.5.1944; vgl. GLA 309/1987/54, Nr. 375.

²³¹ OLGPräs Reinle an GStA, Schreiben betr. Besetzung des Sondergerichts Freiburg vom 10.1.1945; vgl. GLA 309/1987/54, Nr. 313. Dr. Kleiner ist von Mai 1944 bis März 1945 in 8 Rundfunkverfahren als Ankläger bzw. Richter nachzuweisen. Kleiner war auch Anklagevertreter im Verfahren gegen den "Zigeunermischling" Paul M., der durch Untertauchen und Waffengebrauch der Einweisung in das "Zigeunerlager KL Ausschwitz" zu entkommen suchte; vgl. Hensle (Todesurteile), S. 99f. Laut Koppel (Justiz im Zwielflicht), S. 89 war "Dr. Kleiner, Jörg (10.7.1919) Richter am Sondergericht Freiburg (BW) - Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe; bis etwa 1956 Oberregierungsrat im Justizmin. Stuttg. sowie Finanzgericht Stuttgart". Im Handbuch der Justiz, Hamburg 1974, S. 14 wird Dr. Jörg Kleiner mit Datum vom 1.2.1970 als einer der Vorsitzenden Richter am OLG Karlsruhe genannt.

III. Die sondergerichtliche Ahndung

1. Festsetzung und Ladung zur Hauptverhandlung

Nach Fertigstellung der Anklageschrift ging diese über die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft dem Sondergericht zu. Damit verband sich praktisch die Eröffnung des Hauptverfahrens, da eine gerichtliche Voruntersuchung und ein formeller Eröffnungsbeschuß gemäß der Sondergerichtsverordnung vom März 1933 entfielen. Die Sondergerichtsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter legten den Termin der Hauptverhandlung fest. Sie benannten, sofern die Sondergerichtskammer in wechselnder Besetzung tagte, die Beisitzer. Ferner luden die Vorsitzenden die Angeklagten und Anwälte, die Zeugen und gegebenenfalls Sachverständige. In machen Fällen wurden auch weitere Beweismittel angefordert.

Die Ladung zur Hauptverhandlung konnte seit 1938 innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Diese verkürzte Ladungsfrist für Sondergerichtsverfahren spielte bei Rundfunksachen faktisch kaum eine Rolle. Die Frist zwischen Zustellung der Ladungsurkunde und dem Prozeßtermin betrug in den untersuchten Fällen in Berlin durchschnittlich etwas mehr als neun Tage. Für Freiburg konnten etwa 14 Tage errechnet werden, was ungefähr der Ladungsfrist des Sondergerichts Mannheim mit knapp 13 Tagen¹ entspricht. Für beide untersuchte Sondergerichtssprengel konnten jedoch auch Ladungsfristen von zwei Tagen, in einem Berliner Fall sogar von einem Tag² nachgewiesen werden. Da mit der Ladung die Zustellung der Anklageschrift verbunden war, verblieb den Angeklagten bzw. deren Rechtsanwälten praktische keine Zeit mehr, um auf die Klageschrift zu reagieren. Die längste Ladungsfrist betrug 24 Tage in Berlin und 25 Tage in Freiburg.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, daß in beiden Gerichtsbezirken sich die Landungsfristen etwa im Rahmen von zwei Wochen bewegten. Den Sondergerichten ist somit eine zügige Arbeitsweise zu bescheinigen. Die von Freisler im November 1940 erhobene und im Januar 1942 bekräftigte Forderung, wonach die Hauptverhandlung spätestens zwei Wochen nach "Eingang der Anklageschrift"

¹ Nach Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 201 exakt 12,9 Tage.

² Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16843.

stattfinden solle³, wurde jedoch bei den untersuchten Rundfunkverfahren nicht vollständig umgesetzt. Zwischen Anklagehebung und dem (ersten) Verhandlungstag lagen in Freiburg knapp 25 Tage und in Berlin rund 39 Tage, für das Sondergericht Mannheim wurden 30 Tage⁴ ermittelt. Allerdings lagen einer Stichprobe anderer Berliner Sondergerichtsverfahren aus dem Jahre 1942 zufolge zwischen Eingang der Anklage und der Hauptverhandlung im Durchschnitt 18 Tage.⁵

Einem anderen Verlangen Freislers kam sowohl das Sondergericht Berlin als auch das Sondergericht Freiburg generell nach, der Forderung nämlich, "daß die Sondergerichte ihre Arbeit so einrichten, daß in aller Regel in jeder Sache das Urteil nach der Hauptverhandlung abgesetzt wird, ohne daß zwischen Hauptverhandlung und Urteilsabsetzung ein Verhandlungstag in einer anderen Sache stattfindet".⁶ Durchgängig wurde das Urteil innerhalb eines Verhandlungstermins gefällt. Von den Freiburger Rundfunkverfahren wurden im ersten Termin 95 Prozent der Verfahren entschieden, bei den Berliner Verfahren waren es rund 88 Prozent. Die Vergleichsstudie des Mannheimer Sondergerichts gibt für die Kriegszeit eine Rate von 90 Prozent an.⁷

2. Sitzungsort und Richterbesetzung

Die Sitzungen des Berliner Sondergerichts bei Rundfunkverfahren fanden ab Mitte 1940 ausschließlich im Kriminalgericht Moabit, in der Turmstraße 91, vornehmlich in den Sälen 577, 571, 574, 567, aber auch 661 und 658 statt. Dabei war gleich, ob die Angeklagten aus Berlin kamen oder aus Brandenburg stammten. In der Regel saßen die Beschuldigten bereits in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, dem Zellengefängnis Lehrter Straße oder dem Frauengefängnis Barnimstraße⁸ ein bzw. wur-

³ Vgl. die Schreiben Freislers vom 20.11.1940 und 13.1.1942; GLA 240/1987/53, Nr. 427; Bl. 201 und 207. Letzteres Schreiben auch in den Generalakten StA/LG Berlin; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 156219, Bl. 248. Die Begrifflichkeit "Eingang der Anklageschrift" ist insofern unpräzise, als damit nicht notwendigerweise die Einsichtnahme des Richters in die Akte verbunden sein mußte.

⁴ Vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 206.

⁵ Stichprobe von 309 Verfahren des SG Berlins aus dem Jahre 1942; vgl. Rüping (Staatsanwaltschaft), S. 73.

⁶ Schreiben Freislers vom 13.1.1942; GLA 240/1987/53, Nr. 427; Bl. 207; ebenso in den Generalakten StA/LG Berlin; LAB, Rep. 58, Nr. 156219, Bl. 248.

⁷ Nach Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 206 genau 89,8 % der Verfahren während des Krieges; für die Zeit von 1933-1945 betrug die Rate insgesamt 94,7 %.

⁸ Hierzu vgl. Gélieu (Gefängnis Barnimstraße).

den kurz vor Prozeßbeginn dorthin überführt. Auswärtige Tagungen des Berliner Sondergerichts in Rundfunksachen sind zumindest nach der Errichtung des Sondergerichts Frankfurt (Oder) im Juli 1940 nicht belegt. Zuvor hatte es beispielsweise Sitzungen in Cottbus gegeben.⁹

Dagegen tagte das Sondergericht Freiburg nur etwa in einem Viertel aller Fälle in Freiburg selbst, und zwar dort in der Regel im Landgerichtsbäude am heutigen Holzmarktplatz in den Sälen 240 und 246. Sogar im weit entfernten Konstanz am Bodensee fanden häufiger Sitzungen statt, gefolgt von Offenburg, Villingen im Schwarzwald, Waldshut am Rhein, Donaueschingen, Lörrach und Singen, wo zu meist in den Land- bzw. Amtsgerichtsgebäuden verhandelt wurde. Aber auch in der Schwarzwaldgemeinde Schönau und sogar im Rathaus von Laufenburg wurden Rundfunkverfahren abgehalten. Die Vielzahl der auswärtigen Verhandlungen belegt nochmals, daß die Mehrzahl der zur Anzeige gelangten Rundfunk-Delikte auf dem Lande verübt wurden.

Angesichts der kriegsbedingten Einschränkungen wandte sich der Karlsruher Generalstaatsanwalt im Spätsommer 1942 an den Freiburger Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Freiburg, um die Reisetätigkeit zu reduzieren:

"Aus den mir zugehenden Tagesordnungen ersehe ich, daß außerordentlich viele Sitzungen des Sondergerichts an auswärtigen Orten stattfinden. An sich ist es begrüßenswert, daß auch die Justizbehörden beweglich sind und nicht am Dienstsitz kleben. Rücksichtnahme auf die Verkehrslage und die Zahl der Zeugen ... kann es in einem oder anderen Fall als zweckmäßig erscheinen lassen, daß außerhalb des Gerichtssitzes verhandelt wird. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß dadurch die Staatsanwaltschaft, deren Personallage ungünstiger ist als die der Gerichte, unangemessen viel Zeit verliert. Es wird deshalb zu erwägen sein, ob nicht etwa bei Verhandlungen in Waldshut oder Konstanz die dortigen Oberstaatsanwälte zur Anklagevertretung herangezogen werden, wie es z.B. in Karlsruhe gehandhabt wird, wenn das Sondergericht Mannheim hier verhandelt."¹⁰

In der Praxis wurde dann nach dem Vorschlag des Generalstaatsanwalts verfahren und bei Prozessen im Hochrhein- bzw. Bodenseegebiet auf die Konstanzer Staatsanwaltschaft unter Leitung des dortigen gleichnamigen OStA Dr. Weiß zurückgegrif-

⁹ Eine Verhandlung wegen "Rundfunkverbrechen" gegen vier Beschuldigte wurde am 24.4.1940 in Cottbus vom SG II Berlin durchgeführt; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16826.

¹⁰ Schreiben GStA Frey an OStA Weiß in Freiburg vom 21.8.1942; GLA 240/1987/54, Nr. 313.

fen. In den Verhandlungen selbst trat der Erste Staatsanwalt Dr. Simon als Ankläger auf. Allerdings schien insbesondere der Sondergerichtsvorsitzende von Frankenberg nicht eben zufrieden mit dieser Lösung zu sein. Vor allem deshalb, weil er wohl der Meinung war, daß die genannten Staatsanwälte zu viele ungeeignete Fälle vor das Sondergericht brächten und es damit überlasteten, wie er in einem Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe ausführte:

"Oberstaatsanwalt Weiß in Konstanz ist zu penibel in diesen Dingen. Man kann auch großzügiger sein, wie es sich in Freiburg beim Sonderstaatsanwalt Helmut Müller erfreulicherweise zeigt. Dabei ist Müller doch sonst bestimmt kein 'milder' Staatsanwalt. Genau so penibel wie der Konstanzer Oberstaatsanwalt ist sein 'Schüler', der I. Staatsanwalt Simon, dessen Anklagen sind oft eine 'crux' für das Sondergericht! - Bei aller Hochachtung vor seinem Können und seinem Fleiß!"¹¹

Gegenstand des Schreibens des Sondergerichtsvorsitzenden von Frankenberg an den Karlsruher Oberlandesgerichtspräsidenten war eine Stellungnahme zur Frage der "Entlastung der Sondergerichte". Diese war von Reichsjustizminister Thierack unter Bezug auf die "Meldungen aus dem Reich" des SD vom Mai 1943, der scharfe Kritik an der Tätigkeit der Sondergerichte geübt hatte¹², in einem Rundschreiben¹³ an die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten angemahnt worden. Der Freiburger Sondergerichtsvorsitzende von Frankenberg wies in seinem Schreiben die Kritik weitgehend zurück. Zwar habe sich "das Schwergewicht der gesamten Strafrechtspflege auf das Sondergericht verlagert", wobei eine Reihe von Sachen ebensogut von den Strafkammern der Landgerichte hätten erledigt werden können, insofern sei "eine gewisse 'Verwässerung' des ursprünglichen Gedankens der Sondergerichte" auch beim hiesigen Sondergericht festzustellen. Eine "Verzögerung der Aburteilung infolge Überlastung" sei jedoch nicht eingetreten, außerdem, so der Sondergerichtsvorsitzende, habe er die Lage unter Kontrolle:

"Alle Sondergerichtssachen laufen regelmäßig durch meine Hand und ich verteile sie dann. Auch werden mir alle Tagesordnungen vorgelegt, so daß ich in der Lage bin, jede Sache mit dem betreffenden Vorsitz zu besprechen, auch mit der Staatsanwaltschaft Fühlung zu nehmen."

¹¹ Schreiben LGPräs von Frankenberg an den OLGPräs in Karlsruhe vom 18.7.1943; GLA 240/1987/53, Nr. 427.

¹² "Meldungen aus dem Reich", Nr. 384, SD vom 20.5.1943, vgl. BA R 58/183 Bl. 66f.; Abdruck bei Boberach (Meldungen), S. 5268f.

¹³ Rundschreiben RJM an OLGPräs und GStAe vom 5.7.1943; Generalakten StA/LG Berlin; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 156220, Bl. 101-103.

Dennoch hielt von Frankenberg die "Entscheidung in Sondergerichtssachen" durch einen Einzelrichter allein nicht für empfehlenswert, sondern bestand auf einem Beisitzer. Diese Auffassung, zu der auch der Mannheimer Sondergerichtsvorsitzende Mickel gelangt war, wurde vom Oberlandesgerichtspräsidenten Reinle in Karlsruhe unterstützt.¹⁴ Nachdem aufgrund der Vereinfachungsverordnung¹⁵ vom 13. August 1942 ein Urteil auch durch den Einzelrichter gefällt werden konnte, führte das in der Freiburger Praxis dazu, daß die Zahl der Richter bei den Sondergerichtsverhandlungen üblicherweise auf zwei reduziert wurde. Einzelrichter-Entscheidungen blieben jedoch die Ausnahme. So sind vor allem ab dem Jahresende 1943 insgesamt 11 Rundfunkverfahren nachweisbar, die in Zweierbesetzung, in einem Fall auch durch einen Einzelrichter¹⁶, entschieden wurden. Das heißt, gemessen an dem Gesamtbestand der Freiburger Rundfunkverfahren wurde nur in etwa jedem zehnten Verfahren das Urteil von zwei Richtern gesprochen. Selbst wenn man die Zeit nach der Vereinfachungsverordnung vom August 1942 zugrunde legt, beträgt der Anteil der Verfahren mit Zweierbesetzung nicht einmal ein Fünftel aller in diesem Zeitraum verhandelten Rundfunksachen. Im Vergleich dazu wurde am Sondergericht Mannheim praktisch jedes zweite Verfahren, allerdings bezogen auf alle Sondergerichtssachen, in der Besetzung von zwei Richtern entschieden, wobei auch dort die reine Einzelrichter-Entscheidung die absolute Ausnahme blieb.¹⁷

Mehr noch als beim Sondergericht Freiburg nahmen in Berlin die Sondergerichtsverfahren stetig zu. Einem Protokoll der Oberstaatsanwaltsbesprechung vom Oktober 1943 zufolge, hatte sich die Geschäftstätigkeit des Sondergerichts Berlin von 1940 bis zu diesem Zeitpunkt auf das Zwei- bis Dreifache gesteigert.¹⁸ So führte auch der

¹⁴ Vgl. das Schreiben LGPräs Mickel an den OLGPräs in Karlsruhe vom 17.7.1943; GLA 240/1987/53, Nr. 427. Zu den Vorgängen ausführlich Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 112f.

¹⁵ RGBl. 1942 I, S. 508.

¹⁶ Verfahren am 10.2.1945 in Donaueschingen, Richter: LGR Dr. Straumann; vgl. StAF A47/1-2164.

¹⁷ Von den 106 Verfahren der Stichprobe ab März 1942 wurden 54 in Zweierbesetzung entschieden, nur 6 durch einen Einzelrichter; vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 202.

¹⁸ Vgl. Besprechung OStAe KG/LG Berlin, Protokoll vom 22.10.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 156218, Bl. 23. Der Generalstaatsanwalt des Kammergerichts und des Landgerichts in Berlin führten in regelmäßigen mehrwöchigen Abständen Besprechungen mit ihren Abteilungsvorstehern durch, an denen auch die Oberstaatsanwälte der Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Guben, Landsberg (Warthe), Meseritz, Neuruppin, Potsdam, Prenzlau sowie die Amtsanwaltschaft Berlin teilnahmen.

Generalstaatsanwalt beim Landgericht in seinem Bericht vom Juli 1943 bezüglich der Entlastung der Sondergerichte aus, daß "sich innerhalb der Strafjustiz das Schwergewicht auf die Sondergerichte verlagert habe".¹⁹ Zugleich mochte der Generalstaatsanwalt, ähnlich dem Freiburger Sondergerichtsvorsitzenden, keineswegs einräumen, daß "diese Entwicklung zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten" geführt habe oder daß "die Sondergerichtsverfahren ihre abschreckende Wirkung eingebüßt oder gar verloren hätten". Allerdings berge das Anwachsen der Zahl der Sondergerichte die Gefahr, daß "die Einheitlichkeit der Rechtsprechung" verloren gehen könne. Dem, so der Generalstaatsanwalt weiter, müsse entgegengetreten werden:

"Diese Gefahr kann jedoch, wie die Erfahrung im hiesigen Bezirk beweist, durch Lenkungsmaßnahmen in genügendem Umfange begegnet werden. Darüber hinaus halte ich es aber - jedenfalls für die Berliner Verhältnisse - für unbedingt geboten, die Sondergerichte nach den drei Materien: Politische Strafsachen, Kriegswirtschaftsverbrechen und Volksschädlingssachen im engeren Sinne zu spezialisieren."

Ein Jahr später, im September 1944, griff der Generalstaatsanwalt den Gedanken der Spezialisierung erneut auf, als es wiederum um die Entlastung der Sondergerichte ging. Offenbar waren die Entlastungsmöglichkeiten der Sondergerichte an ihre Grenzen gestoßen, obgleich, wie aus dem Bericht hervorgeht, dem Sondergericht u. a. acht Kammergerichtsräte zur Verfügung gestellt worden waren.²⁰ Dagegen wurden die Vorstellungen des Generalstaatsanwalts vom Juli 1943 weitgehend umgesetzt, wonach "die Sondergerichte nur noch in wirklich bedeutsamen Strafsachen (einschliesslich der Verfahren, in denen die Todesstrafe in Betracht kommt) in voller Besetzung verhandeln" sollten und eine "Zweimannbesetzung" auch nur in Frage käme, wenn "der Umfang der Beweisaufnahme die Zuziehung eines zweiten Richters erforderlich macht".²¹

Daß sich die Entscheidung in den Sondergerichtsverfahren zunehmend von einem Richtergrremium auf den Einzelrichter verlagerte, diese Schlußfolgerung kann zumindest aus den Rundfunkverfahren gezogen werden. Diese Verlagerung ist auch

¹⁹ Vgl. im folgenden den Bericht des GStA/LG Berlin, gez. Dr. Seebens, vom 24.7.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 156220, Bl. 107/108.

²⁰ Vgl. Bericht GStA/LG an GStA/KG Berlin vom 23.9.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 156220, Bl. 171/172.

²¹ Vgl. Bericht des GStA/LG Berlin, gez. Dr. Seebens, vom 24.7.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 156220, Bl. 107/108.

bei anderen Sondergerichten und in anderen Bereichen festgestellt worden, so fiel einer Stichprobe aus Berliner Sondergerichtsverfahren des Jahres 1943 zufolge etwa 40 Prozent aller Entscheidungen durch den Einzelrichter.²² Die Untersuchung bezüglich der Berliner Rundfunkverfahren ergab: Ab dem Jahre 1943, nachdem die Vereinfachungsverordnung über die Einzelrichter-Entscheidung bereits in Kraft war, wurden in mehr als zwei Drittel aller Rundfunkverfahren die Urteile durch einen Einzelrichter gefällt. Für den Zeitraum von 1939 bis 1945 machen die ermittelten 77 Einzelrichter-Verfahren am gesamten Untersuchungsbestand der Rundfunkverfahren einen Anteil von rund 38 Prozent aus. An den Einzelrichter-Entscheidungen waren alle Sondergerichte (SG I-IX) gleichermaßen beteiligt, desgleichen wurden die Urteile sowohl von dem jeweiligen Vorsitzenden, dem Vertreter als auch von dem gewöhnlich als Beisitzer fungierenden Richter gefällt. Erst mit Änderung der Geschäftsverteilung zum Jahre 1945 kam die vom Generalstaatsanwalt beim Landgericht gewünschte Spezialisierung zum Tragen. In den letzten Kriegsmonaten ergingen die Urteile in Rundfunksachen hauptsächlich durch das Sondergericht VII und wurden durchweg vom Landgerichtsrat Antons gefällt, der mit über 23 Urteilssprüchen mehr als ein Viertel aller Einzelrichter-Verfahren entschied.

3. Die Hauptverhandlung

Der Ablauf der Verhandlung wurde stichwortartig in Gerichtsprotokollen festgehalten, die von Urkundsbeamten geführt wurden. Gegen Kriegsende fiel diese Aufgabe auch den Richtern zu. Als Sitzungsprotokolle fanden die Formblätter zur Verhandlung vor der "Großen Strafkammer" bzw. dem "Schwurgericht" Verwendung, wobei diese Begriffe einfach durchgestrichen und durch "Sondergericht" ersetzt wurden. Diese Verhandlungsprotokolle sind insofern eine wichtige Quelle, als sie wesentliche Daten zu den Beteiligten sowie zum äußeren Ablauf enthalten.

Die Sitzungen des Sondergerichts waren grundsätzlich öffentlich, die Öffentlichkeit konnte jedoch auf Antrag und Gerichtsbeschluß hin ausgeschlossen werden. In Berlin war das in acht Fällen, in Freiburg bei nur einer Verhandlung der Fall. Zumeist wurde der Ausschluß der Öffentlichkeit mit der "Gefährdung der Staatssicherheit"

²² Grundlage der Stichprobe waren 200 Urteile des SG Berlin, die Quote der Einzelrichter-Entscheidungen lag bei den Sondergerichten Stettin, Stuttgart, Innsbruck und Prag sogar zwischen 50-75%; vgl. Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 61/62.

begründet, so z. B. als es in einem Berliner Verfahren um die Sendungen eines alliierten "Schwarzsenders" ging²³. Dagegen wurde in einem Freiburger Verfahren die Öffentlichkeit auf Antrag der geschiedenen Ehefrau des Beschuldigten ausgeschlossen. Der Ausschluß fand jedoch keine Anwendung auf Funktionsträger der Partei, so hatte sich der Vorsitzende des Partei-Kreisgerichts der NSDAP Offenburg vorsorglich eine Bescheinigung mitgebracht.²⁴

Zu Beginn der Verhandlung wurde entweder die Anklageschrift verlesen - hier zeigte sich, daß der Umfang der Klageschrift durchaus Einfluß hatte auf die Verhandlungsdauer - oder es erfolgte lediglich die Verlesung der Formel der Anklage. Anschließend wurde in die Beweisaufnahme getreten, d. h., Zeugen oder Gutachter gehört bzw. Gutachten oder Leumundszeugnisse verlesen. In gut der Hälfte aller Rundfunkverfahren beider Gerichtssprengel findet sich ein Hinweis auf Zeugenladung, wobei im Einzelfall die Zeugen nicht immer tatsächlich gehört wurden. Die Zeugenzahl lag bei beiden Sondergerichten im Durchschnitt bei drei und entspricht damit Erkenntnissen aus anderen Untersuchungen, ebenso wie die Feststellung, daß es sich bei Einzelzeugen oft um Gestapo- oder Polizeibeamte handelte.²⁵ Hinsichtlich der Anwesenheit von Gestapo-Beamten unterscheiden sich die untersuchten Sondergerichte jedoch: Während in Berlin nahezu jeder vierte Zeuge ein Gestapo-Beamter war, war dies bei den Verhandlungen des Freiburger Sondergerichts sogar in rund der Hälfte der Fälle gegeben.

In jedem dritten Freiburger und jedem fünften Berliner Verfahren lagen in den Akten "politische Leumundszeugnisse" über die Beschuldigten vor und gelangten teilweise auch zur Verlesung. Im Zentrum dieser zum Teil durch Polizei-, vor allem aber durch Parteidienststellen gefertigten Beurteilungen stand die Bewertung der "politischen Zuverlässigkeit".²⁶ Tatsächlich reichten die Auskünfte von der Aussage, es könne nichts Nachteiliges festgestellt werden, über diffuse Vermutungsäußerungen wie - "Der Ortsgruppenleiter erklärt, daß W. etwas Positives nicht nachzuweisen ist, aber sein Gesamtverhalten läßt darauf schließen, daß er für den jetzigen Staat nicht viel übrig hat"²⁷ - bis zu regelrechten Mordaufrufen: "Sollte meines Erachtens mit einem

²³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 117458.

²⁴ Vgl. StAF A47/1-563-566.

²⁵ Vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 202/203.

²⁶ Vgl. hierzu Rebentisch (politische Beurteilung).

²⁷ Politischer Leumundsbericht des Polizeireviers 202 in Berlin vom 8.8.1944; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17479.

solchen Genossen kurzen Prozeß gemacht werden", so ein Ortsgruppenleiter, "entweder vor unsere Linien und hinübergetrieben oder ein Genickschuss wäre das richtige Mittel für diese Burschen."²⁸

Neben politischen Gutachten konnten in sechs Fällen in Freiburg und bei 21 Personen in Berlin medizinische Gutachten nachgewiesen werden. Gegenstand dieser Gutachten war in der Regel verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 51 RStGB oder Haftunfähigkeit. So wurde beispielsweise eine Beschuldigte aus dem südbadischen Mauchen, die "bei Fliegeralarm bei hellerleuchteten und geöffneten Fenstern den schweizerischen Sender eingestellt" hatte, nicht verurteilt, sondern gegen sie wurde vom Freiburger Sondergericht die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet.²⁹ In anderen Fällen wurde von der "Verhängung der Zuchthausstrafe Abstand genommen" und auf Gefängnis erkannt.³⁰ Etliche der Berliner Gutachten wurden von Professor Müller-Heß erstellt, der jedoch offenbar so überlastet war, daß der Generalstaatsanwalt auf andere Gutachter drängte, da der genannte mit seinen Gutachten zu lange brauche.³¹ In einigen Fällen wurden auch technische Gutachten angefordert. Während es im südbadischen Grenzraum eher darum ging, ob aufgrund der geringen Trennschärfe des Radiogerätes das Abhören eventuell unabsichtlich erfolgt war, wurde in Berlin geprüft, ob mit dem benutzten Gerät ein Abhören überhaupt möglich war.³² In einem Fall wurde die Hauptverhandlung unterbrochen, um eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.³³

Nach der Zeugenvernehmung und der Gutachtenerstattung, die oft auf Beweisanträge der Verteidiger zurückgingen, wurde die Beweisaufnahme geschlossen, und der Anklagevertreter beantragte das Strafmaß. In beiden Gerichtssprengeln war es durchaus üblich, daß nicht unbedingt der Anklageverfasser, sondern ein anderer Staatsanwalt als Sitzungsvertreter fungierte.

Sofern die Angeklagten während des Prozesses über einen Rechtsbeistand verfügten, hielt das Protokoll den Antrag der Verteidigung fest. In der Regel handelte es sich um unbestimmte Anträge, etwa dahingehend, um eine "milde Bestrafung" zu

²⁸ Politisches Gutachten des NSDAP-Ortsgruppenleiters von Steinen/Lörrach in Baden vom 17.2.1942; vgl. StAF A47/1-913-917.

²⁹ Vgl. StAF A47/1-1680.

³⁰ Vgl. z.B. StAF A30/1-5/39 und LAB, Rep. 58, Nr. 148983.

³¹ Vgl. Besprechung OStAe KG/LG Berlin, Protokoll vom 22.10.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 156218, Bl. 38.

³² Vgl. StAF A30/1-2/130 sowie LAB, Rep. 58, Nr. 17060.

³³ Vgl. StAF A47/1-539.

bitten oder nur auf Gefängnisstrafe zu erkennen. Konkrete Anträge wie z. B. nach Freisprechung waren insofern selten, da die Angeklagten überwiegend geständig waren, gewöhnlich wurde jedoch die Anrechnung der Untersuchungshaft beantragt. Den Protokollen nach hatten die Angeklagten die Möglichkeit, sich abschließend zu äußern. Üblicherweise verzeichnet das Protokoll allerdings lediglich ebenfalls die Bitte um "milde Bestrafung" oder enthielt die Standardformel "schließe mich den Äußerungen des Verteidigers an".

Danach schritt das Gericht zur Urteilsverkündung. Beratungspausen werden in den Sitzungsprotokollen nur ausnahmsweise vermerkt, dagegen ist das Verlesen der Urteilsformel festgehalten. Das Urteil war bei Verkündung sofort rechtskräftig und vollziehbar, d. h. die Verurteilten wurden, sofern sie nicht freigesprochen worden waren, von der Untersuchungs- in die Strafhaft überführt. Freigesprochen wurden unter Berücksichtigung der eingestellten bzw. abgegebenen Verfahren vom Freiburger Sondergericht rund sieben Prozent und vom Sondergericht Berlin etwa fünf Prozent der Beschuldigten.

In aller Regel wurde die verbüßte Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Strafe angerechnet. Dabei wurde nicht unterschieden, ob es sich um die richterlich angeordnete Untersuchungshaft oder die von der Gestapo verhängte "Schutzhaft" handelte, sondern beide Haftzeiten galten als Untersuchungshaft.³⁴ Die Anrechnung erfolgte nach § 60 RStGB und war eine Kann-Bestimmung. So wurde beispielsweise bei besonders hartnäckig leugnenden Angeklagten, wie die Formulierung lautete, die Untersuchungshaft nicht oder nur teilweise angerechnet. Die Beobachtung, daß die Anrechnung unterblieb, wenn mit der Verhängung einer Zuchthausstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte einherging,³⁵ kann aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials nicht bestätigt werden. Grundsätzlich hatten die wegen "Rundfunkverbrechen" verhängten Zuchthausstrafen eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge.

Beginn und Schluß der Verhandlung wurden im Sitzungsprotokoll festgehalten, und so läßt sich anhand der erhaltenen Protokolle die Sitzungsdauer errechnen. Für das Freiburger Sondergericht konnte eine durchschnittliche Verhandlungsdauer von etwas über zwei Stunden (133 Minuten) ermittelt werden. Beim Sondergericht Berlin

³⁴ Dies wurde seit 1935 so gehandhabt; vgl. Gruchmann (Ära Gürtner), S. 603f.

³⁵ Vgl. den Befund bei Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 252.

dauerten die Verhandlungen mit eineinhalb Stunden (92 Minuten) im Schnitt eine Dreiviertelstunde kürzer. In die Berechnungen flossen auch die Mehrfachverhandlungen ein, so daß sich von den genannten Durchschnittswerten deutliche Abweichungen ergeben. Die längste Verhandlung wurde mit siebeneinhalb Stunden Dauer vom Sondergericht Freiburg im Februar 1942 geführt, wobei zu dieser Dauer sicherlich die vorgenommene Ortsbesichtigung beigetragen haben dürfte.³⁶ Knapp sieben Stunden an mehreren Terminen verhandelte das Berliner Sondergericht IV Ende 1941 gegen eine nicht geständige jüdische Beschuldigte.³⁷ Im allgemeinen dauerten die Sitzungen selbst bei umfangreicheren Rundfunkverfahren selten über vier Stunden. Eine eklatant verkürzte Verhandlungsdauer wiederum schien den Richtern keine Probleme bei der Urteilsfindung zu bereiten, und in einigen Fällen wurde regelrecht "kurzer Prozeß" gemacht. So benötigte das Sondergericht Freiburg gerade 15 Minuten, um eine zehnmonatige Gefängnisstrafe wegen Abhörens zu verhängen.³⁸ In ebenfalls nur einer Viertelstunde verurteilte wegen des gleichen Delikts im Februar 1944 der Einzelrichter des Berliner Sondergerichts VI, Landgerichtsdirektor Dr. Münstermann, einen Angeklagten zu vier Jahren Zuchthaus und dessen mit angeklagte Ehefrau zu sechs Monaten Gefängnis.³⁹ Während sich beim Sondergericht Freiburg noch zwei weitere Verfahren mit einer Verhandlungsdauer von einer halben Stunde nachweisen lassen, konnten beim Berliner Sondergericht insgesamt 13 Verfahren mit einer Verhandlungsdauer zwischen 20 und 30 Minuten ermittelt werden. Insbesondere bei den Einzelrichterverhandlungen der Berliner Sondergerichte ist eine zeitlich reduzierte Verhandlungsführung zu registrieren. So betrug bei den 63 Einzelrichterverhandlungen, bei denen sich die Sitzungszeit ermitteln ließ, die durchschnittliche Verhandlungsdauer rund eine Dreiviertelstunde (51 Minuten). Insgesamt ergeben die Verhandlungen ein ambivalentes Bild. So stehen Fälle, in denen eine Verhandlungsführung mit Beweiserhebung, Zeugenvernehmung, Gutachtenerstattung und Tatortbesichtigung erfolgte, anderen Verhandlungen gegenüber, in denen es gerade zur Verlesung der Anklage reichte und sprichwörtlich "kurzer Prozeß" gemacht wurde. Es gab sowohl Freisprüche nach mehrstündigen Ver-

³⁶ Vgl. StAF A47/1-539.

³⁷ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16145; vgl. auch Kapitel (Teil B) IX. Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte und deren Angehörige".

³⁸ Vgl. StAF A47/1-1471.

³⁹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16809.

handlungen als auch mehrfach die Verhängung von Zuchthausstrafen in halbstündigen Sitzungen. Im allgemeinen, soweit aus den Verhandlungsprotokollen, die allerdings keine Wortprotokolle sind, zu ersehen ist, hielten Richter wie Staatsanwälte an einem gewissen Mindestmaß an Justizförmigkeit fest. Freilich auf der Grundlage einer sondergerichtlichen Verfahrensweise, bei der in materiellrechtlicher wie in strafprozessualer Hinsicht der Status der Beschuldigten weitgehend durch Rechtlosigkeit gekennzeichnet war. Der "standgerichtliche Charakter" sei ein Wesensmerkmal der Sondergerichte, hatte Staatssekretär Freisler in einer Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom Februar 1940 betont.⁴⁰ Was die Dauer des gesamten sondergerichtlichen Verfahrens bei Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung anbelangt, läßt sich diese Aussage anhand der untersuchten Rundfunkverfahren nicht bestätigen. Allerdings kamen die Richter der Forderung Freislers die Verhandlungsdauer betreffend recht nahe und erfüllten sie auch in etlichen Fällen.

4. Die Anwendung des Abhörparagrafen (§ 1)

a) Abhörversuche, zufälliges Abhören und Musikhören

Der Paragraph 1 der Rundfunkverordnung besagte: "Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten." Bereits der Versuch des Abhörens war strafbar. Dies hatte insofern Bedeutung, als gegen die entsprechenden Sendestationen Stör-sender eingesetzt worden waren, um den Empfang zu unterbinden. So heißt es etwa in einem Urteil des Sondergerichts V Berlin, der Angeklagte habe "in den Apparat hineinkriechen müssen, um ein paar Brocken zu hören", und unter diesen Umständen könne nicht festgestellt werden, daß er "absichtlich einen ausländischen Sender abgehört hat", er sei daher für das "versuchte Rundfunkverbrechen" zu bestrafen. Als Strafmaß wurden acht Monate Zuchthaus verhängt.⁴¹ In einem anderen Fall waren zwei Beschuldigte vom Sondergericht II Berlin wegen versuchten Abhörens mit neun bzw. fünf Monaten Gefängnis bestraft worden.⁴²

⁴⁰ Rundverfügung Freislers vom 21. Februar 1940; zitiert nach Johe (gleichgeschaltete Justiz), S. 97.

⁴¹ Vgl. Urteil vom 9.6.1942; LAB, Rep. 58; Nr. 17060.

⁴² Vgl. Urteil vom 24.4.1940; LAB, Rep. 58; Nr. 16826

Andererseits bedurfte es des Vorsatzes, das Abhören mußte absichtlich erfolgt sein. In Fällen, in denen der bewußte Vorsatz nicht hinreichend nachzuweisen war, kam es durchaus zu Freisprüchen. So etwa in einem Berliner Fall aus dem Jahre 1944, in dem mehrere Personen angeklagt waren:

"Die Angeklagte D., die eine Nichte des Angeklagten S. ist und bei diesem im Hause ein- und ausgeht, hat zugegeben, einmal bei ihrem Onkel den Sender Beromünster gehört zu haben. Es habe sich dabei um eine zufällige Einstellung gehandelt; ihr Onkel habe nach Musik gesucht, sei dabei auf Nachrichten in deutscher Sprache gekommen und am Schluß habe der Sender sich als Beromünster zu erkennen gegeben, worauf sie das Gerät sofort abgestellt habe. Diese Darstellung ließ sich der Angeklagten nicht widerlegen. Der Angeklagte S. behauptete dazu, er entsinne sich auf den Vorfall überhaupt nicht. Er habe bis zu diesem Verfahren gar nicht gewußt, daß Beromünster kein deutscher Sender sei. Wenn dies auch nicht recht glaubhaft erscheint, so ließ sich doch diesen beiden Angeklagten eine Absicht, ausländischer Sender abzuhören, nicht nachweisen. Sie waren daher mangels Beweises auf Kosten der Reichskasse freizusprechen (§ 467 STPO)."⁴³

Aus ähnlichen Gründen erfolgte der Freispruch eines französischen Beschuldigten durch das Sondergericht Freiburg.⁴⁴ Der 31jährige Hilfsarbeiter war beschuldigt worden, im Jahre 1942 Stationen des unbesetzten Frankreichs und somit verbotene Sender abgehört zu haben. Der Angeklagte bestritt den Vorwurf nicht. Das Sondergericht entschied in der Verhandlung vom 13. November 1942 zugunsten des Angeklagten:

"Er macht aber glaubhaft geltend, dass er sich über die Lage der einzelnen Sender nicht im Klaren gewesen sei und nicht gewußt habe, welche Sender im besetzten und welche im unbesetzten Gebiet Frankreichs gelegen seien. Es fehlt daher auch hier am schlüssigen Nachweis des subjektiven Tatbestands. Der Angeklagte ist ein minder begabter unintelligenter Bursche, der hierwegen auch bei seinen Arbeitskameraden als nicht voll genommen wurde. Mangels Beweises war daher der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen."

Das Hörverbot richtete sich natürlich in erster Linie gegen ausländische Nachrichtensendungen, aber auch das Anhören anderer Darbietungen wurde verfolgt. So verurteilte das Sondergericht Freiburg eine 41jährige Ehefrau zu einer Gefängnisstrafe von acht Monaten, obgleich es in der Urteilsbegründung heißt, der Fall "wurde als ein leichter betrachtet, weil glaubhaft ist, dass die Angeklagte nur Musik hören

⁴³ Urteil des SG II Berlin (LGD Dr. Beyer, LGR Dr. Hinke, LGR Dr. Rostosky) vom 10.8.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 17406.

⁴⁴ Vgl. nachfolgend STAF A30/1-2/130.

wollte und hörte".⁴⁵ In einem weiteren Fall, in dem Musikdarbietungen des Schweizer Senders Radio Beromünster gehört worden waren, wurde, da die Tat bereits drei Jahre zurücklag, "ein besonders leichter Fall angenommen und nur auf eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten erkannt".⁴⁶ Gegen einen anderen Angeklagten mußte schließlich ein Freispruch erfolgen, da der Beschuldigte "lediglich Musiksendungen gehört habe, ohne zu wissen, ob es sich dabei um Darbietungen deutscher oder ausländischer Sender handele", wie es in den Urteilsgründen hieß.⁴⁷

Die zitierten Beispiele belegen, daß die Gestapo keineswegs nur sogenannte "schwere" Fälle von "Rundfunkverbrechen" vor die Sondergerichte brachten. Dieser Befund gilt, wie gerade die Urteile des Sondergerichts Freiburg wegen Musikhörens veranschaulichen, insbesondere für die Gestapo im Bereich der Leitstelle Karlsruhe. Das Sondergericht Berlin hatte sich dagegen mit dem verbotenen Musikhören kaum auseinanderzusetzen. Dieser differierende Sachverhalt ist nicht allein auf das unterschiedliche Antragsverhalten der zuständigen Berliner bzw. Karlsruher Gestapo-Leitstellen zurückzuführen, sondern hing auch mit den verschiedenartigen Hörbedingungen und -gewohnheiten in den genannten Zuständigkeitsbereichen zusammen. Strafanträge der Gestapo gegen (jugendliche) Mitglieder oder Anhänger von "Swing-Gruppen" wegen des Hörens alliierter Musiksendungen sind in den Akten beider untersuchter Gerichtssprengel nicht nachzuweisen.

b) Inländische Schwarzsender

Die Verbotsverordnung richtete sich dem Gesetzestext zufolge ausdrücklich gegen das "absichtliche Abhören ausländischer Sender". Dies warf zunächst bei der Aburteilung ertappter Delinquenten, die irgendwelche nicht offiziellen Schwarzsender⁴⁸ gehört hatten, einige juristische Probleme auf. So wurde beispielsweise eine Verhandlung des Sondergerichts I Berlin vertagt, da über den Sonderdienst "Seehaus" geklärt werden sollte, ob die abgehörten Nachrichten von einem ausländischen oder einem Schwarzsender stammten und ob, so das Verhandlungsprotokoll, "dieser Schwarzsender in Deutschland aufgestellt (war) oder im Ausland". Den Beschuldig-

⁴⁵ Vgl. Urteil vom 16.1.1942; StAF A47/1-511-514.

⁴⁶ Vgl. Urteil vom 23.11.1943; StAF A47/1-1679.

⁴⁷ Vgl. Urteil vom 23.3.1945; StAF A30/1-7.

⁴⁸ Zu Schwarzsender vgl. auch Kapitel (Teil B) III.4c) Tarnsender, Schwarzsender, Soldatensender und "Geisterstimmen".

ten, einem Berliner Kohlenhändler und dessen Schwester, war von der Anklage vorgeworfen worden, u. a. den Geheimsender "SA-Mann Weber" eingestellt und abgehörte Nachrichten verbreitet zu haben. Das Sondergericht nahm schließlich, unter Bezugnahme auf ein Strafrechtskommentar Freislers, wie folgt Stellung zu der juristischen Problematik:

"Die Verordnung vom 1. September 1939 spricht zwar ausdrücklich nur von 'ausländischen' Sendern. Auch aus ihrem Vorwort (der Präambel), wo von Nachrichten, die der Gegner im modernen Krieg von ausländischen Sendern 'herübersendet', gesprochen ist, ergibt sich, daß die Verordnung nur das Abhören ausländischer Sender hat unter Strafe stellen wollen. Ein ausländischer Sender ist jeder Sender, der nicht im Hoheitsgebiet des deutschen Reiches liegt (Freisler 'Deutsches Strafrecht' I. Bd., Anm. II 3 zu § 1 der genannten Verordnung). ... Eine unmittelbare Anwendung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 auf den vorliegenden Fall, soweit das Verbreiten der Nachrichten von Schwarzsendern in Frage kommt, ist deshalb nicht möglich."⁴⁹

Da die Sonderrichter, wie sie selbst eingestanden, nicht über eine unmittelbare Anwendung der Verordnung zu einer Verurteilung gelangen konnten, unternahmen sie den Versuch einer analogen Anwendung. Dazu bedienten sie sich des "Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs", mit dem die Nationalsozialisten 1935 das Analogieverbot, ein zentraler Gedanke rechtsstaatlicher Rechtsprechung, aufgehoben hatten. Nach dem neugefaßten § 2 StGB konnte bereits eine Tat bestraft werden, "die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient". Und: "Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft."⁵⁰ In der Urteilsbegründung heißt es weiter:

"Das Sondergericht hatte sich deshalb mit der Frage auseinanderzusetzen, ob § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 gemäß § 2 StGB entsprechend anzuwenden war. Diese Frage, über die, soweit bekannt, Veröffentlichungen aus Rechtsprechung und Schrifttum bisher nicht vorliegen, war aus folgenden Gründen zu bejahen:

Für das Durchhalten in dem gegenwärtigen Entscheidungskampf ist die Geschlossenheit des deutschen Volkes eine wesentliche Voraussetzung. ... Der Feind versucht, direkt durch seine Rundfunkstationen oder indirekt durch andere Stationen unrichtige Nachrichten in das deutsche Volk hineinzutragen und durch planmäßige defaitistische Zersetzungsarbeit Lücken in der Abwehrfront aufzureißen. Sinn und

⁴⁹ Vgl. Urteil vom 20.11.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 17458, gesperrt wie im Original.

⁵⁰ RGBl. 1935 I, S. 839.

Zweck der Verordnung ist es, zu verhindern, daß die zersetzende Feindpropaganda über den Rundfunk Eingang in das deutsche Volk findet. (vergl. Freisler, a.a.O. Anm. I). Die Lügenmeldungen des feindlichen Rundfunks können aber nicht allein durch Sendungen ausländischer Rundfunkstationen zur Kenntnis des deutschen Volkes gelangen. Der vorliegende Fall zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Angeklagten einen großen Teil der von ihnen weiterverbreiteten Nachrichten nicht von ausländischen Rundfunksendern, sondern von inländischen Schwarzsendern abgehört haben, welche die Meldungen ausländischer Sender übernommen und sie weiterverbreitet haben. ... Durch das Weitertragen von Nachrichten eines inländischen Schwarzsenders haben die Angeklagten mittelbar, mögen sie sich auch dessen nicht bewußt gewesen sein, die Nachrichten ausländischer Sender verbreitet.⁵¹

Nach diesen Erörterungen gelangte das Sondergericht zu nachstehender Schlussfolgerung:

"Wer Nachrichten eines inländischen Schwarzsenders verbreitet, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, begeht damit eine Handlung, die nach dem Grundgedanken des § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und nach dem gesunden Volksempfinden eine Bestrafung verdient (§ 2 StGB). Blieben derartige Handlungen straflos, so wäre dem Eindringen zersetzender Lügenmeldungen in weite Volkskreise Tür und Tor geöffnet und damit der Sinn und Zweck der Verordnung, das Eindringen solcher Nachrichten zu verhindern, vereitelt. Diese in der Gesetzgebung bestehende Lücke muß auf dem Wege über § 2 StGB durch rechtsschöpfende Gesetzesanwendung im Interesse der materiellen Gerechtigkeit geschlossen werden."

Gemäß dieser Ausführungen wurden die Angeklagten wegen Abhörens und Weiterverbreitens von Feindnachrichten in Tateinheit mit Vergehen gegen das "Heimtücke"-Gesetz zu vier Jahren bzw. drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die "rechtsschöpfende Gesetzesanwendung im Interesse der materiellen Gerechtigkeit" wurde entsprechend gewürdigt, die Entscheidung fand sogar Eingang in die Höchstrichterliche Rechtsprechung zu Schwarzsendern.⁵² Bemerkenswert ist eine handschriftliche Randnotiz neben dem Begriff "inländische Schwarzsender", die lautete, "gibt es nicht". In der Tat, die Richter konnten oder durften es nicht besser wissen: Der Sender "SA-Mann Weber" gab natürlich nur vor, von Deutschland aus zu senden, tatsächlich wurde sein Programm von der Sowjetunion ausgestrahlt. Das Urteil ging offenbar durch etliche Hände, noch im Juni 1942 bat das Oberkommando der Wehrmacht/Funkabwehr um kurzfristige Überlassung der Akten des Sondergerichts "zur funkabwehrmäßigen Auswertung".

⁵¹ Vgl. Urteil vom 20.11.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 17458.

⁵² Vgl. Kapitel (Teil A) IV. Das Delikt "Rundfunkverbrechen" als Straftatbestand.

c) Grüße von Kriegsgefangenen

Schon bald nach Beginn der Kriegshandlungen ging die BBC in ihren deutschsprachigen Sendungen dazu über, Namen und Anschriften gefangen genommener deutscher Soldaten bekanntzugeben. Solche Sendungen blieben verständlicherweise nicht ohne Wirkung. So berichtet beispielsweise der SD, daß die Totenmesse für einen abgeschossenen Fliegeroffizier abgesagt werden sollte, nachdem im englischen Rundfunk die Gefangennahme des Abgeschossenen gemeldet worden war. Offenbar habe das ganze Dorf Bescheid gewußt, nicht einmal der Pfarrer sei erschienen.⁵³ Wurde anfänglich die Bekanntgabe der Namen in einzelne Sendungen eingestreut, entwickelte sich gegen Kriegsende eine eigene Sendung, die von deutschen Kriegsgefangenen mit gestaltet wurde. Nach dem Einspielen des Liedes "In der Heimat, in der Heimat, da gibt's ein Widerseh'n" wandte sich ein Kriegsgefangener an die deutsche Hörschaft.⁵⁴

Dem Beispiel Großbritanniens folgend wurden auch im sowjetischen Rundfunk Namen und Adressen gefangener deutscher Soldaten bekanntgegeben. Bereits drei Tage nach dem Überfall auf die Sowjetunion wandte sich der nach Moskau emigrierte spätere DDR-Staatsratsvorsitzende Walter Ulbricht an den Komintern-Chef Dimitroff. Es sei dringend nötig, schnellstens Berichte gefangener deutscher Soldaten zu bekommen und "daß auch einige deutsche Soldaten, die genügend geprüft sind, vor dem Mikrophon sprechen".⁵⁵ Nach außen versuchte das Reichspropagandaministerium unter Goebbels den Eindruck zu erwecken, es handele sich um fiktive Namen und Adressen, während nach innen eingestanden wurde, die mitgeteilten Anschriften der Sendungen "Kriegsgefangenen-" oder "Heimatpost" seien durchweg richtig.⁵⁶ Das Interesse innerhalb der Bevölkerung wuchs vor allem nach dem militärischen Desaster der deutschen Truppen in Stalingrad. In einem internen Bericht des SD an den Leiter der Rundfunkabteilung des Propagandaministers hieß es dazu:

⁵³ Vgl. "Meldungen aus dem Reich" vom 7.5.1940; BA R 58/184, Bl. 74/75.

⁵⁴ Vgl. den autobiographischen Bericht von Winkel (Kriegsgefangene rufen die Heimat).

⁵⁵ Schreiben Walter Ulbrichts an Dimitroff, Togliatti, Pieck u. a. vom 25.6.1941; SAPMO NY 4182/228.

⁵⁶ Rundschreiben Gestapo Frankfurt/M. vom 14.5.1943; vgl. Diamant (Gestapo. Frankfurt a. Main), S. 278; fast wortgleich auch in CCHIDK 500/3/786.

"Aus vielen Beobachtungen sei zu schließen, daß Angehörige von vermißten Stalin-gradkämpfern, soweit es die Güte ihrer Geräte zulasse, den Versuch machten, sowjetische Sender abzuhören, um über das Schicksal der Soldaten Näheres zu erfahren. Von solchen Volksgenossen wird in einer schwer faßbaren Form z.T. offen geäußert, daß man eigentlich so lange Moskau hören sollte, bis die deutsche Regierung über den Verbleib der Vermißten Auskunft gebe. Bei solchen Versuchen, Namen von Vermißten oder gar die Stimme von Angehörigen zu hören, würden naturgemäß andere Nachrichten des Moskauer Senders mit empfangen. Gesprächsweise Erwähnungen könnten nur diese Quelle haben. Die sowjetische Methode, Namen deutscher Kriegsgefangener bekanntzugeben, müsse als sehr geschickt gelten."⁵⁷

Die Bekanntgabe von Kriegsgefangenen durch sowjetische Sender wurde vom Regime als so ärgerlich empfunden, daß sogar erwägt worden war, die Angehörigen der in Sendungen genannten Soldaten eigens anzuschreiben. Damit könne "jede unnötige Beunruhigung eingedämmt und auf der anderen Seite der Reiz, russische Sender wegen der Gefangenendurchgabe abzuhören, genommen werden, da die Bevölkerung durch diese Unterrichtung die Gewissheit erhält, dass sie diesen Teil der Durchgabe der russischen Sender auch erfährt, ohne sich durch Schwarzhören strafbar zu machen".⁵⁸ Letztlich wurde dieser Gedanke wieder verworfen, wäre doch mit einer Umsetzung das Eingeständnis verbunden gewesen, daß die bekanntgegebenen Namen keineswegs erfunden gewesen waren. Statt dessen wurde verstärkt auf Repression und vor allem auf Überwachung gesetzt, die insbesondere auf eventuelle Überbringer von abgehörten Grüßen kriegsgefangener deutscher Soldaten an die Angehörigen in der Heimat zielte.

Neben der Postüberwachung - die Stapo-Leitstelle Berlin beispielsweise verfügte über eine ganze Sammlung anonym verschickter "Kriegsgefangenengrüße" - wurden auch Angehörige von bekanntgegebenen Kriegsgefangenen überwacht und angewiesen, wie es in einem Berliner Fall hieß, "die Feststellung der dort evtl. anlaufenden Grußbesteller zu erwirken".⁵⁹ Daß sich die Gestapo auf die tätige Mithilfe aus der Bevölkerung verlassen konnte, zeigt der Vermerk eines Gestapo-Beamten vom 15. April 1943:

⁵⁷ SD-Bericht "Stimmen zum Rundfunk" vom 17.4.1943; zitiert nach Wulf (Kultur im Dritten Reich), S. 396.

⁵⁸ Schreiben Reichspropagandaleitung/Hauptamt Reichsring an den Reichspropagandaleiter vom 12.9.1942; BA NS 18/335 Bl. 6768.

⁵⁹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17396.

"Vertraulich wurde hier bekannt, daß der russische Rundfunk während des deutschsprachigen Nachrichtendienstes auch den Namen eines Soldaten R., Berlin, Dreysestr. 3 bei Eltern wohnhaft, durchgegeben, der seine Angehörigen grüssen lasse. Die Ehefrau R. war daraufhin von hier aus verständigt worden, daß sie evtl. mit sogenannten Grußbestellern rechnen müsse, die sie in ihrer Wohnung aufsuchten und angebliche Grüße ihres in russischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Sohnes überbrächten. Frau R. wurde ersucht, evtl. die Festnahme solcher Personen zu veranlassen. Am 14.4.43 nachmittags gegen 17,30 ist auch ein Mann erschienen der Frau R. mitgeteilt hat, daß sich ihr Sohn in russischer Kriegsgefangenschaft befinde. Frau R. hat daraufhin den Mann nach dem Weggehen verfolgt, bis zu seinem Wohngrundstück und hat dann die Geheime Staatspolizei telephonisch verständigt. Mittels Kraftwagen begaben sich Kriminalsekretär L. und der SS-Mann B. zu dem vereinbarten Treffpunkt. Nachdem ihnen Frau R. das Haus des Mannes und seinen Namen genannt hatte, erfolgte dann die Festnahme des Beschuldigten K. in seiner Wohnung."⁶⁰

Wie bereits erwähnt, erfolgten die Kriegsgefangenengrüße anonym über den Postweg. In einem weiteren Berliner Fall hatte ein Grußbesteller, ein zweimal in Rußland verwundeter Kriegsversehrter, zunächst einen Brief folgenden Inhalts verfaßt:

"Verehrte Frau R.,
Am 19. X. 44 18,45 wurde von ihrem Gatten Obgefr. Albert R. über den Sender 'Freies Deutschland' aus russ. Gefangenschaft ein herzlicher Gruss an Sie und ihren Sohn durchgegeben.
Ich hoffe Ihnen hiermit eine freudige Nachricht übermittelt zu haben.
Ein unbekannter Kriegskamerad."⁶¹

Doch dann beschloß der Briefschreiber, der schon 25 bis 30 solcher Botschaften verschickt hatte, selbst in die zwischen Berlin und Wittenberg gelegene Kleinstadt Treuenbrietzen zu fahren und die Mitteilung persönlich zu überbringen, "um mal zu erleben, wie derartige Nachrichten sich auswirken, wie diese Menschen sich freuen", wie er später aussagte. Zunächst schien die Benachrichtigte auch sehr erfreut und schenkte dem Nachrichtenüberbringer zum Abschied noch drei Eier, im letzten Kriegsjahr eine seltene Delikatesse, doch dann denunzierte sie ihn, so daß er noch auf dem Bahnhof festgenommen werden konnte.

In einen anderen Fall fuhr ein 54jähriger Haumeister von Berlin sogar nach Görlitz, um ebenfalls die Mitteilung über das Überleben eines in Rußland Vermißten der Ehefrau persönlich auszurichten.⁶² Diese hatte bereits durch anonyme Schreiben

⁶⁰ LAB, Rep. 58, Nr. 16899.

⁶¹ LAB, Rep. 58, Nr. 17538; der Fall ist auch erwähnt in Sandvoß (Friedrichshain und Lichtenberg), S. 319.

⁶² Vgl. nachfolgend LAB, Rep. 58, Nr. 16169

aus Görlitz selbst, aus Wien und aus Brünn Nachricht erhalten und veranlaßte die Festnahme des Grußbestellers. Nicht nur im letztgenannten Beispiel, sondern auch in anderen Fällen hatten die Benachrichtigten schon anonyme postalische Mitteilungen erhalten, und in einem Fall war kurz zuvor ein anderer Grußbesteller mit einer entsprechenden Information erschienen. Dies läßt darauf schließen, daß die Weitergabe von Nachrichten über in sowjetische Gefangenschaft geratene Soldaten in hohem Maße erfolgte. Alle festgestellten Fälle von Grußbestellungen liegen zeitlich bis auf zwei Ausnahmen nach Stalingrad, und nur in einem Fall handelte es sich um eine britische Gefangennahme.

Insgesamt wurden zehn Verfahren gegen elf Beschuldigte infolge des Überbringens von Kriegsgefangenengrüßen geführt. Die Beschuldigten stammten allesamt aus dem Bereich des Sondergerichts Berlin. Dies dürfte sich damit erklären, daß sowjetische Sender im Zuständigkeitsbereich des Freiburger Sondergerichts im äußersten Südwesten des Reiches schwer zu empfangen waren. Die Festnahme der Grußbesteller ging etwa zu gleichen Teilen auf Überwachungsmaßnahmen der Gestapo wie auf Denunziationen der Benachrichtigten zurück. Dabei konnte sich die Gestapo auch eine fast naiv anmutende Vertrauensseligkeit zunutze machen: In drei Fällen gaben die Betroffenen ihren Namen an, wobei ein Grußbesteller ausgerechnet an einen NSDAP-Blockleiter geriet. Die Beschuldigten waren überwiegend Männer unterschiedlichen Alters aus verschiedenen Berufen, aber auch zwei Frauen, eine Köchin und eine Kontoristin, befanden sich darunter. Als Motiv für die Weitergabe der Nachrichten wurde zumeist Mitgefühl für die Angehörigen genannt.

Das gegen Grußbesteller verhängte Strafmaß differierte erheblich, von sechs Monaten Gefängnis bis zu zwei Jahren Zuchthaus. Die durchschnittliche Zuchthausstrafe lag bei etwas über eineinhalb Jahren, die durchschnittliche Gefängnisstrafe in sogenannten leichteren Fällen bei einem Dreiviertel Jahr. Einen solchen "leichten Fall" sah das Sondergericht V im September 1943 gegeben bei einem technischen Angestellten, der bereits 1931 in die NSDAP eingetreten war, "da er 1993 aber die Beitragsrückstände nicht bezahlen konnte", wieder gestrichen wurde:

"Der Angeklagte will die Zeugin S. nur aufgesucht haben, um sich Gewissheit zu verschaffen, ob die Russen überhaupt Gefangene machten, was er nach anderen Erzählungen von der Front, bisher nicht angenommen habe. Dass die rein propagandistische Meldung des russischen Senders kein Gewähr für das Leben des Sohnes der Zeugin S. bietet, da sie ebenso gut falsch sein kann, hatte sich der Angeklagte, wie er angibt, nicht sofort überlegt.

Das Gericht hat jedoch einen leichteren Fall angenommen. Der Angeklagte hat den russischen Sender, auf den er zufällig gekommen war, nur abgehört, weil er um seinen im Raume von Stalingrad vermißten Bruder besorgt war. Aus dem gleichen Grunde hat er die Zeugin S. aufgesucht. Aus dem Grunde erschien bei dem Angeklagten, der unbestraft ist, in der Kampfzeit der NSDAP. angehört hat und in der Hauptverhandlung einen guten Eindruck machte, eine Gefängnisstrafe von 6 - sechs - Monaten ausreichend."⁶³

Der Staatsanwalt hatte auf neun Monate Gefängnis plädiert. In einen anderen Fall forderte der Staatsanwalt gleichfalls eine Gefängnisstrafe von neun Monaten gegen einen Grußbesteller. Das Sondergericht II erkannte auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten. In der Entscheidung vom November 1943 heißt es zu dem verurteilten 56jährigen Maschinenschlosser:

"Wurde berücksichtigt, daß er unwiderlegt nur das eine Mal und ohne ihn gesucht zu haben, einen ausländischen Sender abgehört, dabei auch keine Nachrichten politischer Art oder allgemein militärischer Bedeutung gehört hat, so konnte der Fall als leicht bezeichnet werden. Zu Gunsten des Angeklagten war weiter anzuerkennen, daß er unbestraft ist, im ersten Weltkriege als Frontkämpfer seine Pflicht getan hat und vor allem, daß er in dem Brief an Frau F. seinen Namen nicht verschwiegen hat."⁶⁴

In einem weiteren Fall hatte auch ein anderer Grußbesteller auf Verlangen der Soldatenehefrau seinen Ausweis vorgezeigt; er wurde jedoch nicht durch diese, sondern von seiner eigenen Ehefrau wegen einer anderen Streitigkeit denunziert.⁶⁵ Der bearbeitende Gestapo-Beamte, Kriminalsekretär Krauß, hielt dann auch in seinem Schlußbericht fest, der Beschuldigte habe "durch sein lautes Abhören die Seele seiner Ehefrau erheblich vergiftet". Außerdem seien "die verbreiteten Nachrichten angetan, die Widerstandskraft des deutschen Volkes erheblich zu brechen"; daher sei er nach § 1 und § 2 der Rundfunkverordnung zu bestrafen. Staatsanwalt Söntgen⁶⁶ beschränkt sich jedoch in seiner Anklage auf § 1, um allerdings in der Verhandlung zwei Jahre Zuchthaus zu fordern. Der Einzelrichter des Sondergerichts III, Landgerichtsrat Herfurth⁶⁷, bewertete die Handlung des Angeklagten wie folgt:

⁶³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17396.

⁶⁴ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16946.

⁶⁵ Vgl. im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 16091.

⁶⁶ StA Söntgen (Dienstalter 1.8.1938) tritt 23 Mal als Ankläger von 1941 bis Ende 1944 in Erscheinung.

⁶⁷ LGR Herfurth (Dienstalter 16.8.1933) ist 1942/43 in fünf Rundfunkverfahren meist als Beisitzer nachweisbar.

"Angeblich um nachzuprüfen, ob diese Angabe der Wahrheit entsprach, suchte der Angeklagte Anfang Februar 1943 eine dieser Adressen - es handelte sich um die Ehefrau J., Berlin NO 58, Stargarder Straße 29 -, fragte sie, ob sie längere Zeit von ihrem Ehemann keine Nachrichten erhalten habe, und teilte ihr, als sie diese Frage bejahte, mit, daß ihr Ehemann nach einer Bekanntgabe des Moskauer Senders gefangengenommen worden sei. ... Der Angeklagte hat als Erklärung angegeben, er habe lediglich aus Neugierde die ausländischen Sender abgehört. ... Trotzdem verdient er eine empfindliche Bestrafung, da durch ein derartiges Verhalten unabsehbarer Schaden angerichtet werden kann und das deutsche Volk auf jeden Fall davor bewahrt werden muß, durch Aufnahme der feindlichen Hetzpropaganda in seiner inneren Geschlossenheit beeinträchtigt zu werden. Trotz der bisherigen Unbestraftheit des Angeklagten und seines sonstigen einwandfreien Verhaltens hält das Gericht deshalb eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren für erforderlich, um die Tat angemessen zu sühnen."⁶⁸

Diese Urteilsbegründung zeigt, wie sehr die Juristen des Sondergerichts das Abhörverbot als notwendig zur Aufrechterhaltung der "inneren Geschlossenheit" des deutschen Volkes rechtfertigten. Andererseits scheuten sich die Staatsanwälte wie Richter offenbar, im Falle der Benachrichtigung von Angehörigen an der Ostfront vermißter Soldaten zum strafschärfenden Instrument des § 2 der Rundfunkverordnung zu greifen. Lediglich in einem Fall wurde von dem Weiterverbreitungsparagraphen Gebrauch gemacht. Wiederum ging es um die Benachrichtigung der Ehefrau eines angeblich in Rußland gefallenen Soldaten. Diese war, nachdem sie zuerst keine Anzeige erstattet hatte, von der Gestapo zur Denunziation des Grußbestellers genötigt worden, der, da er sie nicht angetroffen, ihr leichtsinnigerweise seine Adresse hinterlassen hatte. Der Staatsanwalt klagte nach § 1 an und plädierte zunächst für ein Strafmaß von einem Jahr Zuchthaus. Das Sondergericht VIII Berlin unter Vorsitz des Kammergerichtsrats Köhler⁶⁹ sah jedoch auch den Tatbestand des § 2 erfüllt und verurteilte den Angeklagten zu zwei Jahren Zuchthaus:

"Er hat dann weiterhin die abgehörte Nachricht verbreitet, indem er einem Hausbewohner der Zeugin mitteilte, der Ehemann der S. sei nicht gefallen, und indem er den Hausbewohner aufforderte, diese Mitteilung an die Ehefrau S. weiter zu leiten. Das Verhalten des Angeklagten ist in großem Maße geeignet, das Ansehen der deutschen Wehrmacht zu erschüttern und Mißtrauen in die Richtigkeit der von der deutschen Wehrmacht ausgegebenen Nachrichten beim Volke zu verbreiten."⁷⁰

⁶⁸ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16091.

⁶⁹ KGR Köhler (Dienstalter 1.3.1938) führte zweimal (5.1.1943 und 6.3.1943) in Rundfunkverfahren den Vorsitz beim Sondergericht VIII Berlin.

⁷⁰ Urteil vom 6.3.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 16867.

Wie an dem Beispiel ersichtlich war ein Verbreitungstatbestand nach § 2 leicht zu konstruieren. Die Verfahren wurden von verschiedenen Richtern der Berliner Sondergerichte, meist in Einzelrichterverfahren, verhandelt. Dennoch war bis auf das letztgenannte Verfahren in allen anderen die Weitergabe der abgehörten Kriegsgefangenenmeldung nicht als Weiterverbreitung im Sinne des § 2 gewertet worden. Zur Aburteilung gelangte nur der Tatbestand des Abhörens nach § 1, wobei in einem Fall selbst in der Urteilsniederschrift mit keinem Wort auf das Überbringen von Kriegsgefangenengrüßen eingegangen wurde. Offenbar hielten die Richter ein solches Überbringen für weitaus weniger verwerflich als das sonstige Verbreiten von "Feindnachrichten". Vielleicht wurde hier auch schon früh dem Leidensmythos der Ostfront- und Stalingradkämpfer sowie deren Angehörigen Rechnung getragen. Zumindest legt das verhängte Strafmaß diesen Schluß nahe: Es liegt, wenn auch nur geringfügig, noch unter dem durchschnittlich verhängten Strafmaß für das gewöhnliche Abhören. Ein weiteres Indiz stärkt diese These. So sprach sich auf ein Gnadengesuch des auch wegen Verbreitens zu zwei Jahren Zuchthaus Verurteilten die Strafanstalt "mit Rücksicht darauf, daß die Weitergabe einer vom Moskauer Sender gehörten Mitteilung harmloser Art war", für einen Straferlaß von drei Monaten aus. Der zuständige Sondergerichtsvorsitzende befürwortet schließlich einen Straferlaß von vier Monaten, da die Staatsanwaltschaft seinerzeit "nur ein Jahr Zuchthaus beantragt hatte".⁷¹

Für bloßes Abhören konnte nach § 1 der Rundfunkverordnung in sogenannten leichteren Fällen auch auf Gefängnis erkannt werden, ansonsten waren grundsätzlich Zuchthausstrafen zu verhängen. Die untersuchten Sondergerichte machten von dieser Möglichkeit unterschiedlichen Gebrauch. Während die Freiburger Sonderrichter rund 70 Prozent der abgeurteilten Abhörfälle als leichtere ansahen und sich mit der Verhängung von Gefängnisstrafen begnügten, sprachen die Berliner Sondergerichte in weniger als 40 Prozent Gefängnisstrafen aus. Die durchschnittliche Höhe der Gefängnisstrafe für alleiniges Abhören betrug in Freiburg neun Monate und in Berlin zehn Monate; als durchschnittliche Zuchthausstrafe wurden in Südbaden knapp 18 Monate verhängt, in der Reichshauptstadt dagegen über 21 Monate.

⁷¹ Vgl. Vollstreckungsheft; LAB, Rep. 58, Nr. 16867.

5. Die Anwendung des Verbreitungsparagrafen (§ 2)

a) Die Gefährdung der "Widerstandskraft des deutschen Volkes"

Ähnlich wie bei versuchtem Abhören wurde auch der Versuch des Verbreitens von "Feindnachrichten" von den Sondergerichten der untersuchten Gerichtssprengel verfolgt. So heißt es im Urteil des Sondergerichts IX Berlin vom Mai 1943 gegen einen niederländischen Angeklagten, dessen Brief an seinen Bruder über die Briefkontrolle abgefangen worden war, die Tat sei nicht vollendet worden, es läge "nur ein Versuch des Verbrechens gegen § 2 der Verordnung vom 1. September 1939 vor".⁷² Gleichwohl verhängte das Sondergericht eine dreijährige Zuchthausstrafe gegen den Arbeiter des Opel-Werkes Brandenburg. Der beschlagnahmte Brief enthielt die Nachricht, daß "in Stalingrad 100.000 oder 200.000 Deutsche eingeschlossen seien, die rettungslos verloren seien".

Bei der Weiterverbreitung solcher "Feindnachrichten" wurde in der Regel der § 2 der Rundfunkverordnung ohne Zögern angewandt, der eine Strafverschärfung, d.h. die Verhängung von Zuchthausstrafen vorsah. In "besonders schweren Fällen" konnte sogar die Todesstrafe verhängt werden. Zunächst war jedoch festzustellen, daß die verbreitete Nachricht tatsächlich dem ausländischen Rundfunk entstammte. In Zweifelsfällen holten die Richter beider Sondergerichtssprengel durchaus entsprechende Auskünfte beim "Sonderdienst Seehaus" ein. Bei Anwendung des § 2 mußten ferner, so der Verordnungstext, die weiterverbreiteten Nachrichten ausländischer Sender "geeignet" sein, "die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden". Mit der Formulierung von der "Geeignetheit" zur Gefährdung der "Widerstandskraft des deutschen Volkes" war eine der typischen Generalklauseln des NS-Rechts geschaffen worden, die nicht nur in der Rechtskommentierung verschieden interpretiert wurde,⁷³ sondern auch in der Spruchpraxis der untersuchten Sondergerichte zu unterschiedlichen Auslegungen führte.

Eine unterschiedliche Auslegung ist beispielsweise in der differierenden Bewertung von militärischen Verlustangaben bzw. Abschußzahlen anzuführen. So heißt es etwa in einem Urteil des Sondergerichts VII Berlin, "eine Nachricht wie die, dass 400 deutsche Flugzeuge abgeschossen worden seien", sei als Nachricht "grundsätzlich

⁷² Vgl. Urteil vom 28.5.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 17423.

⁷³ Vgl. hierzu das Kapitel(Teil A) IV. Das Delikt "Rundfunkverbrechen" als Straftatbestand.

geeignet, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden".⁷⁴ Dagegen wurde in einem anderen Urteil zwar ausdrücklich festgestellt, der Angeklagte habe nicht nur erzählt, "dass 20 deutsche Transportflugzeuge mit je einer Kompanie Soldaten von den Engländern auf dem Transport nach Tunesien abgeschossen worden seien", sondern er habe auch in Gegenwart seiner Angestellten "den Moskauer Sender selbst eingestellt und Nachrichten dieses Senders über die deutschen Verluste in Stalingrad abgehört". Die Aburteilung durch das Sondergericht I Berlin erfolgte dennoch lediglich wegen Abhörens nach § 1 der Verordnung.⁷⁵ In einem anderen Fall gelangte wiederum das Sondergericht IV Berlin zur Ansicht, "auch die Angabe, dass in Amerika Flugzeuge gebaut würden im Gewicht von 80 Tonnen und einem Benzin Fassungsvermögen von 60.000 Litern stellt eine Nachricht dar, die geeignet ist, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden".⁷⁶ Dagegen war es für den Sonderstaatsanwalt Müller beim Freiburger Sondergericht fraglich, ob die von einem Beschuldigten verbreiteten Nachrichten "über die Einschliessung der 6. deutschen Armee in Stalingrad und den Vorstoss der Bolschewisten auf Rostow" als "die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährdend" angesehen werden können. Denn diese Nachrichten "entsprachen zu jenem Zeitpunkt, wenn sie auch erst später vom deutschen Oberkommando der Wehrmacht bekanntgegeben wurden, den Tatsachen", daher werde das Verfahren eingestellt, "soweit der Beschuldigte verdächtig ist, sich durch die Weiterverbreitung von abgehörten Nachrichten des schweizerischen Senders Beromünster gegenüber einem Arbeitskameraden eines Verbrechens gegen § 2 der Rundfunkverordnung schuldig gemacht zu haben".⁷⁷

Ein ähnlich gelagerter Fall wurde im Juli 1943 vor dem Sondergericht II Berlin verhandelt. Das Gericht warf dem Angeklagten vor, er habe Anfang Februar in einer Frühstückspause den Arbeitskollegen gegenüber bemerkt, "mit Stalingrad sei es nun aus, es seien dort von den Russen 90.000 Gefangene, dabei 24 Generäle, gemacht worden". Der beschuldigte Arbeiter bestritt die Äußerung nicht, wohl aber, ausländischen Rundfunk abgehört zu haben und gab an, er habe die "Zwischenrufe des Russen" über den Breslauer Sender hören können. Auch die Gauleitung Mark

⁷⁴ Vgl. Urteil vom 9.3.1945; LAB, Rep. 58, Nr. 16951.

⁷⁵ Vgl. Urteil vom 6.12.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 17505.

⁷⁶ Vgl. Urteil vom 11.1.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 16102.

⁷⁷ Vgl. Verfügung vom 13.3.1943; StAF A47/1-1440-1442.

Brandenburg der NSDAP berichtete, daß zu diesem Zeitpunkt auf der Breslauer Frequenz häufig "Feindeinsprüche" zur Lage in Stalingrad erfolgten.⁷⁸ Der Angeklagte wurde schließlich nach § 2 der Rundfunkverordnung mit folgender Begründung zur Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus verurteilt:

"Der deutsche Nachrichtendienst hat die Bekanntgabe von Zahlen der in Stalingrad eingetretenen Verluste vermieden. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß das Verbreiten hoher Gefangenzahlen gerade in dem damaligen Zeitpunkt niederdrückend und beunruhigend wirken mußte. Die von dem Angeklagten wiedergegebenen Zahlen waren also geeignet, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden."⁷⁹

Daß Beschuldigte, die nicht selbst absichtlich ausländische Sender eingestellt hatten, wegen der Verbreitung von "Feindnachrichten" verurteilt wurden, war zwar selten, läßt sich jedoch in beiden untersuchten Gerichtssprengeln nachweisen. In Berlin hatten sich drei Beschuldigte und in Freiburg fünf Angeklagte wegen dieses Vorwurfes vor dem Sondergericht zu verantworten. So wurden beispielsweise drei Angeklagte vom Freiburger Sondergericht zu ebenfalls je einem Jahr Zuchthaus verurteilt, weil sie die Nachricht über die Gefangennahme von 5.000-6.000 deutschen Soldaten weitergegeben hatten, die nach Ansicht des Gerichts "zweifelsohne geeignet war, das deutsche Volk seelisch zu bedrücken und seine Widerstandskraft zu gefährden".⁸⁰

Auch in einem weiteren Fall ging es um die Weitergabe einer Meldung zweier Angeklagte an Dritte, "wonach im Osten grosse Teile der deutschen Wehrmacht eingeschlossen seien und es dort ein zweites Stalingrad gäbe".⁸¹ Das Sondergericht Freiburg, das unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Orth am 18. Mai 1944 im Landgerichtsgebäude in Offenburg tagte, gab folgende juristische Wertung des Sachverhalts:

"Mit diesen Handlungen haben sowohl der Angeklagte M., der die abgehörte Meldung der Angeklagten E. weiter erzählte, als auch die Angeklagte E., die die Nachricht wiederum ihrer Tochter mitteilte, objektiv des Tatbestand des § 2 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1.9.1939 (RGBl. I S.

⁷⁸ Vgl. Schreiben der Reichspropagandaleitung, Hauptamt Rundfunk, Amt Sendewesen der NSDAP "Betr.: Wirkung der Feindeinsprüche auf die Bevölkerung" des Bereichsleiters Wolfgang Fischer vom 23.1.1943; CCHIDK 1363/5/33, Bl. 29/30.

⁷⁹ Vgl. Urteil vom 20.7.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 16910.

⁸⁰ Vgl. Urteil vom 8.6.1942; StAF A47/1-721-732.

⁸¹ Vgl. im folgenden StAF A47/1-1956-1960.

1683) erfüllt, der mit Zuchthaus und in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft, wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet. Dass die Angeklagten die Nachricht jeweils nur einer Person mitgeteilt haben, hindert nicht, trotzdem hierin eine 'Verbreitung' zu erblicken. Nach dem Zwecke des Gesetzes, jedes Weiterwandern und Umsichgreifen einer einmal in Deutschland eingedrungen feindlichen Nachricht zu unterbinden, genügt auch die blosser Mitteilung an Einzelpersonen. Dass eine Meldung über den Einschluss und bevorstehenden Vernichtung grosser Teile der deutschen Wehrmacht, wobei ausdrücklich von einem sich anbahnenden 2. Stalingrad die Rede ist, die Widerstandskraft unseres Volkes zu gefährden geeignet ist, indem sie manche Volksgenossen wankelmütig machen können, liegt auf der Hand."

Zur Strafzumessung führt das Gericht aus:

"Nach dem Gutachten des Sachverständigen, dem sich das Gericht in vollem Umfange anschliesst, war allerdings bei dem Angeklagten M. zur Zeit der Tat die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit erheblich vermindert. Es handelt sich bei dem Angeklagten um einen abgearbeiteten Mann der infolge von Arteriosklerose und Herzmuskelschadens körperlich gebrechlich, anlagemässig wenig begabt, und infolge des Altersprozesses zu einem senilen, im allgemeinen harmlos anmutenden Schwätzer geworden ist. In Anbetracht dessen hat das Gericht nach §§ 51 Abs. II, 44 RStGB. von der Verhängung einer Zuchthausstrafe Abstand genommen und eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten festgesetzt."

Über die Mitangeklagte heisst es weiter:

"Bei der Angeklagten E. hielt das Gericht den zur Bestrafung erforderlichen Vorsatz nicht für erwiesen. Zwar wusste die Angeklagte, dass das, was sie von dem Angeklagten M. erfahren und ihrer Tochter weiter erzählt hatte, von einem ausländischen Sender stammt. Es konnte ihr jedoch nicht nachgewiesen werden, dass sie sich dessen bewusst war, dass die von ihr weitergegebene Nachricht geeignet war, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, oder dass sie auch nur mit dieser Möglichkeit gerechnet hat. Der persönliche Eindruck, den das Gericht in der Hauptverhandlung von der Angeklagten erhalten hat, ist der einer alten, etwas senilen, einfältigen und beschränkten Frau, die zwar noch zurechnungsfähig i. S. des § 51 Abs. I und II ist, deren Beurteilungsvermögen aber doch schon gemindert ist. Sie hat das, was ihr der Angeklagte M. erzählt hat, ihrer Tochter genau so, wie jede andere Tagesneuigkeit mitgeteilt, ohne sich der Tragweite dieser Handlung bewusst zu sein oder sich gar Gedanken darüber zu machen, welche Wirkung die Verbreitung solcher Nachrichten haben könnten. Mangels Vorsatzes war die Angeklagte freizusprechen."

Dieser Freispruch zeigt, über welchen Handlungsspielraum die Sonderrichter verfügten, sofern sie einen solchen zu nutzen suchten. Im übrigen stellte die zehnmönatige Gefängnisstrafe, bis auf ein weiteres Verfahren, den Ausnahmefall in den untersuchten Gerichtssprengeln dar, in dem statt einer Zuchthausstrafe lediglich

eine Gefängnisstrafe wegen des Verbreitens von "Feindnachrichten" verhängt wurde.⁸² Die genannten Beispiele zeigen jedoch auch, welche Nachrichten bereits als "die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährdend" betrachtet und deren Verbreitung nach § 2 der Rundfunkverordnung abgeurteilt werden konnten. So wurde beispielsweise auch ein Schlosser der Städtischen Gaswerke von Neuruppin nach § 2 angeklagt, weil er Äußerungen über die deutschen Raketenwaffe V1, "die Wirkung der V1 sei nur gering", die er bei Hausfrauen während Montagearbeiten aufgeschnappt hatte, in der Frühstückspause Arbeitskollegen gegenüber "verbreitete". Das Kriegsende verhinderte schließlich eine Verurteilung.⁸³

b) Das Mithörenlassen Dritter als Tatbestand des Verbreitens nach § 2

Zur Bewertung einer Nachricht, ob sie im Sinne des § 2 geeignet sei, "die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden", bedurfte es der Feststellung des Inhalts der weiterverbreiteten Meldung. War dieser nicht zu bestimmen, konnte eine Verurteilung nach § 2 eigentlich nicht erfolgen. Demgemäß heißt es auch in einem Urteil des Sondergerichts Berlin, "der Tatbestand des § 2 konnte nicht festgestellt werden, da die Zeugin B. sich nicht mehr an den Inhalt der jeweiligen Sendung erinnern konnte".⁸⁴ Dagegen führte das Sondergericht Freiburg zu einem anderen Fall aus, "wenn auch der Wortlaut der verbreiteten Nachrichten im Einzelnen nicht festzustellen war, so ergibt sich doch daraus, dass die schweizer Sender den alliierten und auch den russischen Heeresbericht durchgeben" und "dass sich unter den weitererzählten Meldungen auch solche befanden, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden".⁸⁵

Die restriktive Handhabung des § 2 war also keineswegs durchgängig, vielmehr gab es auch pauschale Bewertungen der Nachrichtensendungen. So heißt es etwa in einem Urteil des Freiburger Sondergerichts, es sei "gerichtsbekannt", daß der Schweizer Sender Sottens bei Genf "deutschfeindlich ist und dass seine Nachrichten geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden".⁸⁶

⁸² Unter strafmildernder Anwendung des § 51 Abs. 2 RStGB. verurteilte am 26.11.1941 das Sondergericht II Berlin einen 19jährigen Bäckerlehrling nach §§ 1,2 der Rundfunkverordnung zu 15 Monaten Gefängnis; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16083.

⁸³ Einer Notiz vom 16.4.1945 zufolge ging ein Teil der Anklage verloren; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 148989.

⁸⁴ Vgl. Urteil des Sondergerichts II Berlin vom 20.6.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 16793.

⁸⁵ Vgl. Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 23.3.1945; StAF A30/1-7/25.

⁸⁶ Vgl. Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 23.5.1944; StAF A30/1-5/61.

Dagegen gelangte in einer anderen Zusammensetzung das Sondergericht Freiburg ebenso wie das Sondergericht V Berlin zur Auffassung, bei dem Schweizer Sender Beromünster handele es sich "nicht um einen feindlichen, sondern neutralen Sender"⁸⁷. Solche Bewertungen waren nicht nur von Belang, wenn es darum ging, das Strafmaß für das verbotene Abhören festzusetzen. Auch bei der Anwendung des § 2 auf das Mithören lassen Dritter kam diesem Sachverhalt eine entsprechende Bedeutung zu, wobei hier gleichfalls eine unterschiedliche Spruchpraxis zu konstatieren ist. Allerdings war eine weite Auslegung des § 2 vorherrschend: "Daß das absichtliche Abhören lassen dritter Personen als 'Verbreiten' im Sinne der Rundfunkverordnung angesehen werden muß", so das Sondergericht Freiburg, "ist jetzt unbestritten."⁸⁸ Diese Entscheidung aus dem Jahre 1944 kennzeichnet gewissermaßen den Endstand der Entwicklung in der sondergerichtlichen Urteilspraxis, wie er in beiden untersuchten Gerichtssprengeln zu beobachten ist. In den Urteilen wurde dabei auch konkret Bezug genommen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, veröffentlicht in der Deutschen Justiz 1941, wonach das Mithören lassen ausländischer Sender zugleich eine Verbreitung deren Nachrichten darstelle.⁸⁹

Diese Auffassung war zunächst keineswegs unumstritten, insbesondere dann nicht, wenn es um die Bewertung des gemeinsamen Abhörens ging. So lautete beispielsweise der Vorwurf gegen zwei Eheleute und deren Bekannten in einer Klageschrift vom Juli 1941, sie hätten "gemeinschaftlich handelnd absichtlich ausländische Sender abgehört".⁹⁰ In einem Vermerk zur Anklage hieß es weiter, ein "Verbreiten im Sinne des § 2" liege nicht vor, "da die Beschuldigten nur den gemeinsamen Vorsatz des Abhörens hatten". Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, dem als staatsanwaltliche Aufsichtsbehörde die Klageschrift auf dem Berichtsweg zugegangen war, monierte die Handlungsweise und bat unter Verweis eines diesbezüglichen Aufsatzes des Berliner Landgerichtsdirektors Preiser in der Deutschen Justiz⁹¹, dem

⁸⁷ Urteil des Sondergerichts II Berlin vom 1.7.1944 (LAB, Rep. 58, Nr. 17384); ebenso das Sondergericht Freiburg, vgl. Urteil vom 23.3.1945 (StAF A30/1-7/24). In einer Vorlage vom 13.12.1941 für Goebbels bezeichnete der Leiter Rundfunk/Propagandaministerium (Stache) "im allgemeinen die Tendenz des Senders" Beromünster als "objektiv, beleidigt niemand, spricht sich aber auch für niemand aus"; vgl. CCHIDK 1363/1/56.

⁸⁸ Vgl. Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 13.1.1944; StAF A47/1-1757.

⁸⁹ So etwa in den Urteilen des Sondergerichts Freiburg vom 23.3.1943 und 27.7.1944 unter Verweis auf DJ (1941), S. 69; vgl. StAF A30/1-3/25 und StAF A47/1-2018.

⁹⁰ Vgl. im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 16970.

⁹¹ Preiser (Rundfunknachrichten), vgl. hierzu auch Kapitel IV. Das Delikt "Rundfunkverbrechen" als Straftatbestand.

§ 2 "in der Hauptverhandlung besondere Beachtung zu schenken und gegebenenfalls auf eine entsprechende Verurteilung hinzuwirken". Dem Sitzungsprotokoll ist dann auch zu entnehmen, daß der Angeklagte darauf hingewiesen worden sei, daß er nach § 2 bestraft werden könne, und dieser Paragraph eigens verlesen worden war. Das Sondergericht III Berlin folgte schließlich dem Strafantrag des Staatsanwalts nach Strafhöhe sowie Inhalt und verurteilte den Angeklagten nicht nur wegen Abhörens, sondern außerdem wegen Verbreitens zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus:

"Der Angeklagte Willi P. hat ferner Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet (§ 2 der Rundfunkverordnung), denn er hat diese Nachrichten den Angeklagten S. und Frau P. zugänglich gemacht, und wollte dies auch tun, wie sich aus den Worten: "Seid mal ruhig. Nachrichten" ergibt. Die Behauptung des Senders, daß die deutschen Flugzeugverluste höher wären, als im Heeresbericht angegeben werde, ist eine Nachricht, die geeignet ist, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden."⁹²

Während in dem genannten Urteil noch konkret begründet worden war, worin die Nachrichten zur Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes bestanden hätten, wurde das Verbreiten solch widerstandsgefährdender Nachrichten in einem anderen Urteil viel weiter und allgemeiner gefaßt. In dem Urteil des Sondergerichts IV Berlin vom 19. Mai 1942 wird diesbezüglich über einen Angeklagten, der ebenfalls zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, ausgeführt:

"Ein Verbreiten liegt bereits darin, dass er seiner Ehefrau Frieda K. und den mitangeklagten Eheleuten L. Gelegenheit gegeben hat, gleichfalls die ausländischen Sender abzuhören. Er hatte ihnen diese Möglichkeit wahllos gegeben. Er ist ja nicht in der Lage gewesen, sich vorher diese Nachrichten anzuhören und nur solche Nachrichten weiterzugeben, die nicht geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Er musste vielmehr davon ausgehen, dass unter den Nachrichten, die die ausländischen Sender weitergaben, Nachrichten sich befanden, durch die die Widerstandskraft des deutschen Volkes gefährdet wurde."⁹³

Diese weite Auslegung des § 2 gelangte jedoch nicht generell zur Anwendung. Eines der bemerkenswertesten Beispiele hierfür ist das Verfahren gegen einen Gastwirt aus Berlin-Marzahn, der seinen Gästen - zumeist französische Zivilarbeiter - die Gelegenheit bot, in seiner Gastwirtschaft ausländische Sender abzuhören: "Der Angeschuldigte T.", heißt es in der Anklageschrift, "kam der Aufforderung der Gäste

⁹² Urteil vom 29.8.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 16970.

⁹³ Urteil vom 19.5.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 16843.

nach, die deutschsprachigen Nachrichten des Londoner Senders einzustellen, und hört mit ihnen gemeinsam die Nachrichten ab."⁹⁴ Die Anklage beschränkte sich ebenso wie das Urteil auf den Tatbestand des Abhörens nach § 1. Daß Rücksicht auf die Parteimitgliedschaft - der Verurteilte war seit 1939 NSDAP-Mitglied - genommen wurde, ist auch aus der Urteilsschrift nicht ersichtlich, immerhin wurde der Beschuldigte wegen Abhörens zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Eine besondere Bedeutung kam der Anwendung des § 2 beim (gemeinsamen) Abhören von Eheleuten zu. In der Regel war es der Ehemann, der den Auslandssender einstellte, und aufgrund der üblicherweise räumlich beengten Wohnverhältnisse hörte die Ehefrau gewollt oder notgedrungen mit bzw. es wurde über das Gehörte gesprochen. Auch in solchen Fällen gab es unterschiedliche Interpretationen über das Verbreiten im Sinne des § 2. So heißt es in einem Vermerk zur Anklageschrift des Berliner Staatsanwalts Nuthmann vom Juni 1942:

"Ein Verstoß gegen § 2 der Verordnung vom 1. September 1939 liegt nicht vor. Der Angeschuldigte hat die ausländischen Nachrichten nur an seine Ehefrau weitergegeben. Insoweit war jedoch die Vertraulichkeit verbürgt."⁹⁵

Wie an dem Beispiel ersichtlich kam dem Anklageverhalten der Staatsanwaltschaft eine entscheidende Bedeutung zu, ob im Falle des Mithörens lassens von Ehegatten eine Verurteilung wegen Verbreitens von "Feindnachrichten" nach § 2 erfolgte. Für gewöhnlich orientierten sich die Richter an dem zur Anklage gebrachten Tatvorwurf des bloßen Abhörens gemäß § 1. In Einzelfällen war jedoch auch zusätzlich der Tatbestand des Verbreitens Gegenstand der Verhandlung bzw. des Urteils. So beispielsweise im Falle eines Beschuldigten, der zunächst nur wegen Abhörens nach § 1 angeklagt worden war und schließlich auch wegen Verbreitens verurteilt wurde. Der Angeklagte habe, so das Gericht, nicht nur "fortgesetzt, absichtlich ausländische Sender abgehört", sondern deren Nachrichten "teilweise dadurch verbreitet, dass er den Empfang in Gegenwart der Ehefrau betrieb und somit auch dieser die Sendung als Zuhörer vermittelte".⁹⁶

Im allgemeinen lag es jedoch in den Händen des anklagenden Staatsanwalts, ob der § 2 auf abhörende Eheleute zur Anwendung gelangte. Eine klare Linie im Ge-

⁹⁴ Anklage vom 17.7.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 16222.

⁹⁵ Vfg. StA Nuthmann vom 26.6.1942; gegengezeichnet OStA Herder; LAB, Rep. 58, Nr. 16909.

⁹⁶ Vgl. Urteil des Sondergerichts VII Berlin vom 26.3.1945; LAB, Rep. 58, Nr. 148934.

Gebrauch des Verbreitungsparagraphen ist allerdings nicht ersichtlich. Aber einige Fälle legen den Verdacht nahe, daß der § 2 vor allem dann zum Einsatz kam, wenn ein höheres Strafmaß beabsichtigt schien.

Bei allen Abhör- und Verbreitungstatbeständen, bei denen der § 2 zur Anwendung gelangte, wurden - bis auf die geschilderte Ausnahme beim Sondergericht Freiburg und eine weitere beim Sondergericht Berlin - in beiden untersuchten Sondergerichtssprengeln grundsätzlich nur Zuchthausstrafen verhängt. Das durchschnittliche verhängte Strafmaß differiert dabei um fast ein Jahr (10 Monate): Während in Freiburg im Schnitt die Strafe etwas über eineinhalb Jahre (19 Monate) betrug, wurden in Berlin durchschnittlich nahezu zweieinhalb Jahre Zuchthaus (29 Monate) ausgesprochen. Eine Erklärung für diese Differenz ist schwierig. Ein Grund hierfür mag darin zu sehen sein, daß die Berliner Sonderrichter sich nicht nur viel stärker als ihre Kollegen in Freiburg an den Strafanträgen der Staatsanwälte orientierten, sondern darüber hinaus, wie gezeigt, in Einzelfällen diese auch überschritten.

6. Die Strafmaße bei "Rundfunkverbrechen"

Bislang wurden die ausgesprochenen Strafen beider Sondergerichte im Zusammenhang mit der Anwendung des Abhörparagraphen (§ 1) oder des Verbreitungsparagraphen (§ 2) betrachtet. Im folgenden sollen die Strafmaße differenziert nach Gefängnis- und Zuchthausstrafen verglichen werden. Der Vergleich der Höhe aller erfaßten Strafen beider Sondergerichtssprengel zeigt, daß diese im Strafmaß nicht weit auseinander liegen. Während für Berlin eine durchschnittlich verhängte Zuchthausstrafe (meist im Zusammenhang mit Verbreitung nach § 2) von knapp 25 Monaten errechnet werden konnte, betrug das Vergleichsstrafmaß in Freiburg im Schnitt etwas mehr als 21 Monate. Bei den verhängten Gefängnisstrafen (meist im Zusammenhang mit bloßem Abhören nach § 1) war die Abweichung mit durchschnittlich an die 11 Monate in Berlin gegenüber etwas über 9 Monaten in Freiburg nicht so deutlich.

In den obigen Vergleich flossen sämtliche ermittelte Strafmaße ein, unabhängig davon, ob diese auch Bestrafungen für Äußerungsdelikte nach der "Heimtücke"- oder der Kriegssonderstrafrechtsverordnung enthielten. Wie bereits dargelegt neigten die Staatsanwälte beim Sondergericht Berlin dazu, "Heimtücke"-Sachen in Zu-

sammenhang mit "Rundfunkverbrechen" aus prozeßökonomischen Gründen nach § 154 StPO einzustellen bzw. "Wehrkraftzersetzung"-Delikte an andere Gerichte abzugeben. Dagegen wurden beim Freiburger Sondergericht diese Straftatbestände sehr viel häufiger mit angeklagt. Um dieser unterschiedlichen Vorgehensweise Rechnung zu tragen und Verzerrungen zu vermeiden, wurden für den nachfolgenden graphischen Vergleich der Strafmaße beider Sondergerichtssprengel bei "Rundfunkverbrechen" nur reine Rundfunksachen, also Verurteilungen nach §§ 1 und 2 herangezogen, bzw. soweit möglich und auch sinnvoll die Einsatzstrafen anderer mit abgeurteilter Straftatbestände herausgerechnet.

Die abgebildeten Graphiken beruhen auf der Berechnung der Strafmaße von 187 Berliner sowie 93 Freiburger Verurteilten. Hierbei war zu berücksichtigen, daß sowohl Zuchthaus- als auch Gefängnisstrafen verhängt wurden. Nach der Rundfunkverordnung war die Regelstrafe die Zuchthausstrafe mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr, nur in sogenannten leichteren Fällen sollte auch auf Gefängnisstrafe erkannt werden können, das Strafmaß konnte dann auch unter 12 Monaten Gefängnis liegen. Von dieser Möglichkeit machten beide untersuchten Sondergerichte in unterschiedlichem Maße Gebrauch.

a) Gefängnisstrafen

Bei den Gefängnisstrafen für "Rundfunkverbrechen" liegen die beiden Sondergerichtssprengel nicht weit auseinander: Während das durchschnittliche Strafmaß in Berlin etwas über 10 Monate Gefängnis betrug, lag es beim Freiburger Sondergericht deutlich unter 10 Monaten. Dieses Ergebnis wird der Tendenz nach auch in anderen Untersuchungen bestätigt. So wurde für das Sondergericht Hannover eine durchschnittliche Gefängnisstrafe von 11 Monaten⁹⁷ errechnet, für das Sondergericht Bremen lassen sich durchschnittlich 9 Monate⁹⁸ und für das Sondergericht Koblenz gar nur 6 Monate⁹⁹ ermitteln.

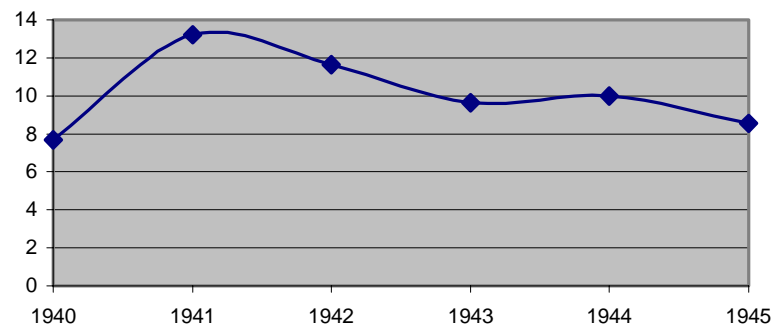
⁹⁷ Bei 30 Angeklagten durchschnittlich 11 Monate Gefängnis; vgl. Mechler (Kriegsalltag), S. 96.

⁹⁸ Knapp 9 Monate Gefängnis, errechnet auf der Grundlage von 6 Gefängnisstrafen; vgl. Wrobel (Sondergericht Bremen), S. 57f.

⁹⁹ Genau 6 Monate Gefängnis, errechnet allerdings nur aus 5 Gefängnisstrafen; vgl. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz, S. 47f.

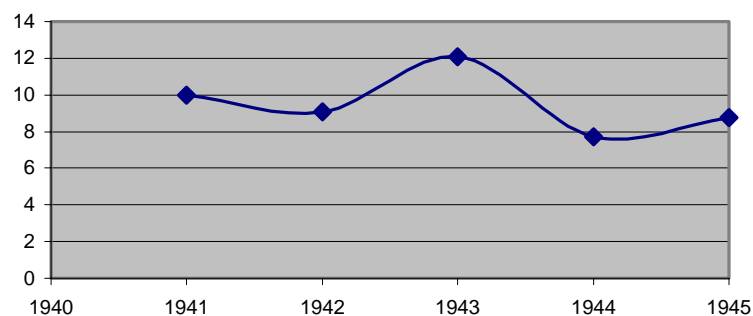
Für das Jahr 1939 wurde auf eine graphische Darstellung verzichtet, da hier nur ein Urteil des Sondergerichts Berlin vom Dezember 1939 vorliegt. Die Darstellung der Freiburger Strafmaße beginnt nach dem Tätigwerden des Sondergerichts Freiburg mit dem Jahr 1941.

SG Berlin: durchschnittliche Gefängnisstrafe in Monaten



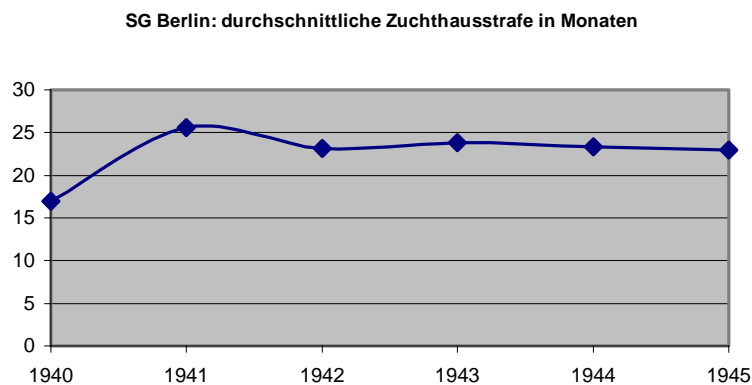
Die Schwankungsbreiten der durchschnittlichen Strafmaße von 1940 bzw. 1941 und 1945 bewegen sich beim Sondergericht Berlin zwischen 8 und 13 Monaten, beim Freiburger Sondergericht zwischen 8 und 12 Monaten. Während beim Berliner Sondergericht das höchste durchschnittliche Strafmaß im Jahre 1941 erreicht ist und dann der Tendenz nach kontinuierlich abfällt, liegt beim Sondergericht Freiburg das Maximum bei den durchschnittlichen Gefängnisstrafen im Jahre 1943, um gegen Kriegsende erneut anzusteigen.

SG Freiburg: durchschnittliche Gefängnisstrafe in Monaten



b) Zuchthausstrafen

Ähnlich verhält sich das Bild, wie die nachfolgenden Graphiken zeigen, bei den Zuchthausstrafen. Während beim südbadischen Sondergericht das erste Maximum im Strafmaß auf das Jahr 1942 fällt und 1945 nochmals übertroffen wird, ist beim Sondergericht in der Reichshauptstadt das höchste durchschnittliche Strafmaß erneut im Jahre 1941 erreicht und liegt danach kontinuierlich knapp unter zwei Jahren Zuchthaus. Die Schwankungsbreiten im durchschnittlichen Strafmaß beider Sondergerichtssprengel sind auch bei den Zuchthausstrafen weitgehend deckungsgleich: Beim Sondergericht Berlin lagen sie zwischen 17 und 26 Monaten Zuchthaus, beim Freiburger Sondergericht zwischen 17 und 23 Monaten.

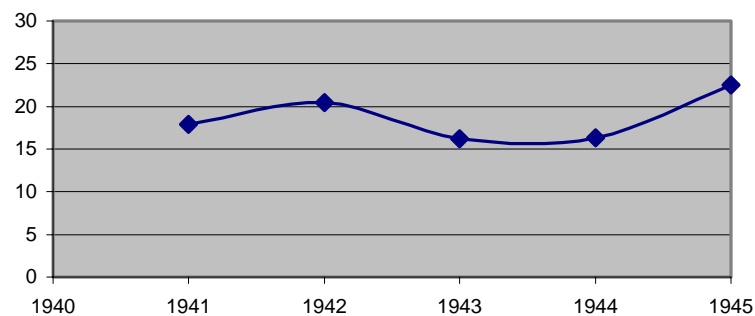


Hinsichtlich des Gesamtdurchschnitts unterscheiden sich die untersuchten Sondergerichte dann doch: Während bei "Rundfunkverbrechen" in Südbaden durchschnittlich fast 19 Monate Zuchthaus verhängt wurden, betrug das durchschnittliche Strafmaß in Berlin mit 24 Monaten rund fünf Monate mehr. Eine Ursache für das höhere Strafmaß in der Reichshauptstadt liegt darin, daß die Sonderrichter in Berlin häufiger den beantragten Strafhöhen der Staatsanwälte folgten. Während die Freiburger Sondergerichtsurteile durchschnittlich 70 Prozent der Dauer der beantragten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ausmachten, entsprachen die Berliner Entscheidungen etwa 90 Prozent des beantragten Strafmaßes.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Nach einer Untersuchung von Zuchthausstrafen des Sondergerichts Mannheim lag die verhängte Strafe in ihrer Dauer zwischen 70 und 80 % der beantragten, vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 258.

Daß in der Reichshauptstadt härter geurteilt wurde als in der südwestdeutschen Provinz, wird auch in einem anderen Punkt deutlich: Beim südbadischen Sondergericht halten sich Gefängnis- und Zuchthausstrafen ziemlich genau die Waage, dagegen wurde beim Sondergericht Berlin in zwei Drittel aller ergangenen Rundfunkurteile auf Zuchthausstrafe erkannt. Daß für "Rundfunkverbrechen" mehrheitlich Zuchthausstrafen verhängt wurden, findet gleichfalls in anderen Untersuchungen Bestätigung. Auch bei den Sondergerichten Hannover¹⁰¹ und Bremen¹⁰² überwogen die Zuchthausstrafen. Lediglich beim Sondergericht Koblenz war das Verhältnis zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafen ungefähr ausgeglichen bei einer allerdings geringen Verfahrenszahl insgesamt.¹⁰³ Erstaunlich groß ist die Übereinstimmung des durchschnittlichen Strafmaßes der genannten Sondergerichte, das in Freiburg bei 19 Monaten, in Koblenz bei 21 Monaten, in Berlin und Hannover bei 24 und in Bremen bei 25 Monaten lag.¹⁰⁴

SG Freiburg: durchschnittliche Zuchthausstrafe in Monaten



Das mildeste Urteil des Sondergerichts Berlin betrug drei Monate Gefängnis. Es erging gegen einen Parteigenossen und wurde in eine Geldstrafe von 240 RM umgewandelt. Die geringfügigste Verurteilung des Freiburger Sondergerichts war eine dreimonatige Gefängnisstrafe. Das höchste Strafmaß für "Rundfunkverbrechen" lag

¹⁰¹ 99 Zuchthaus- und 30 Gefängnisstrafen bei 9 Freisprüchen; vgl. Mechler (Kriegsalltag), S. 96.

¹⁰² 14 Zuchthaus- und 6 Gefängnisstrafen bei 4 Freisprüchen. Eine Zuchthausstrafe wurde nicht mit einbezogen, da in die Gesamtstrafe eine Verurteilung nach § 5 KSSVO einfloß; vgl. Wrobel (Sondergericht Bremen), S. 57f.

¹⁰³ Vier Zuchthaus- und fünf Gefängnisstrafen bei zwei Freisprüchen; vgl. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz, S. 47f.

¹⁰⁴ Eigene Erhebungen und Berechnungen auf Grundlage der o. g. Literatur, eine fünfjährige Zuchthausstrafe in Zusammenhang mit § 5 KSSVO des Sondergerichts Bremen wurde nicht einbezogen.

in Berlin bei vier Jahren, in Freiburg bei dreieinhalb Jahren Zuchthaus. Kamen zu den Verstößen gegen die Rundfunkverordnung weitere Delikte wie beispielsweise "Heimtücke"-Äußerungen oder "Wehrkraftzersetzung" hinzu, erhöhte sich das Strafmaß entsprechend.

Zusammenfassend läßt sich also festhalten: Die wegen "Rundfunkverbrechen" erlangenen Gefängnisstrafen lagen im Schnitt unter einem Jahr Gefängnis. In der Mehrzahl der Fälle begnügten sich die angeführten Sondergerichte jedoch nicht, bei "Rundfunkverbrechen" auf Gefängnis zu erkennen, sondern es wurden Zuchthausstrafen verhängt. Die wegen "Rundfunkverbrechen" verhängten Zuchthausstrafen betrug in Regel an die zwei Jahre Zuchthaus.

c) Strafzumessung nach ideologischen Gesichtspunkten

Wie nicht anders zu erwarten, wurden Angeklagte, die als Gegner des NS-Regimes galten, in der Regel härter bestraft. Dies schlug sich auch in den Urteilsbegründung, insbesondere bei der Strafzumessung nieder. So heißt es etwa in einem Urteil des Sondergerichts Freiburg über einen zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus Verurteilten, bei "der Ausmessung der Strafe" für das Abhören ausländischer Sender und das Verbreiten "deutschfeindlicher" Nachrichten sei berücksichtigt worden, "dass die zur Aburteilung stehenden Straftaten Ausfluss einer feindlichen Einstellung gegenüber dem nationalsozialistischen Staat sind".¹⁰⁵ Oder in einem Urteil des Sondergerichts III Berlin wurde strafscharfend bewertet, daß der Angeklagte "politisch gefährlich" ist, ihm sei es "bewußt auf die Verbreitung der Hetznachrichten" angekommen.¹⁰⁶ Daß Angeklagte, bei denen eine ablehnende Haltung gegenüber dem Regime festgestellt oder nur vermutet wurde, höhere Strafen zu vergegenwärtigen hatten, belegen gleichfalls Untersuchungen von Rundfunkverfahren anderer Sondergerichte.¹⁰⁷ Die Aussage, wonach Hörer, "die beim Empfang des Moskauer Senders ertappt worden waren", wie es in einer anderen Studie heißt, "prinzipiell härtere Strafen" erhielten als Abhörer von BBC oder sonstiger westlicher Sender,¹⁰⁸ kann jedoch so pauschal durch die vorliegende Untersuchung nicht bestätigt werden. Vielmehr kam

¹⁰⁵ Urteil vom 8.5.1942; vgl. StAF A 47/1-687-689.

¹⁰⁶ Urteil vom 25.9.1942; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16971.

¹⁰⁷ So die Untersuchung zum Sondergericht Hannover, vgl. Mechler (Kriegsalltag), S. 99f.

¹⁰⁸ Vgl. die These bei Pütter (Rundfunkaktivitäten), S. 268.

es, wie auch die Beispiele mit den Grußbestellern zeigen, neben Intensität und Dauer des Abhörens sowie Art und Umfang des Verbreitens vor allem darauf an, ob dies aus einer "staatsabträglichen Haltung" heraus geschah.

Aber auch Angeklagte, die sich nicht in die völkische Ausrichtung des Regimes fügten, hatten höhere Strafen zu erwarten. So wurde einem deutschstämmigen Staatenlosen, der wegen Abhörens und Verbreitens zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, vom Landgerichtsrat Antons des Sondergerichts VII Berlin vorgehalten, er habe die "Deutsche Reichsangehörigkeit ebensowenig wie sein Vater erworben". Weiter hieß es über den in Mecklenburg geborenen und zuletzt als Krafftfahrer in Berlin arbeitenden Angeklagten, "gerade als Staatenloser, der in Deutschland eine Heimat, Arbeit und Brot gefunden hatte, hätte er in erster Linie Anlass gehabt, die zum Schutz der deutschen Seele bzw. des Volkes erlassenen Kriegsgesetze zu achten".¹⁰⁹ Im allgemeinen weisen die vom Sondergericht Berlin verhängten Strafmaße keinen Unterschied zwischen reichsdeutschen und ausländischen Verurteilten aus. Dagegen fielen die vom Sondergericht Freiburg gegen ausländische Angeklagte verhängten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen etwas niedriger aus. Gegen jüdische Beschuldigte liegen zu wenige Urteile vor, um eine qualifizierte Aussage treffen zu können.¹¹⁰

Zuchthausstrafen von durchschnittlich über drei Jahren, wie sie sozusagen reihenweise in der Zeitschrift "Rundfunkarchiv" veröffentlicht wurden, gaben nicht das übliche Strafmaß wieder und dienten vornehmlich der Abschreckung.¹¹¹ Auch Todesurteile wegen "Rundfunkverbrechen", dort ebenso propagandistisch bekanntgemacht, wurden weder vom Freiburger noch vom Berliner Sondergericht gefällt. Allerdings ist einschränkend darauf hinzuweisen, daß die Berliner Staatsanwälte grundsätzlich dazu tendierten, solche Verfahren, bei denen z. B. ein Zusammenhang mit "Wehrkraftzersetzung" gesehen wurde, auch schon vor dem Jahr 1943 an andere Gerichte, den Volksgerichtshof bzw. das Kammergericht abzugeben. Im allgemeinen neigte die Berliner Staatsanwaltschaft jedoch dazu, "defätistische" Äußerungen, die auch als "wehrkraftzersetzend" im Sinne von § 5 der Kriegssonderstrafrechtsver-

¹⁰⁹ Urteil vom 5.1.1945; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17470.

¹¹⁰ Vgl. die Kapitel (Teil B) VIII. Rundfunkverfahren gegen ausländische Beschuldigte und IX. Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte und deren Angehörige.

¹¹¹ Nach den Berechnungen bei Wittek (Ätherkrieg), S. 188 lagen in den vier Jahren 1940 bis 1943 die im "Rundfunkarchiv" veröffentlichten Zuchthausstrafen durchschnittlich zwischen drei und dreieinhalb Jahren Zuchthaus.

ordnung interpretiert werden konnten, eher als Äußerungsdelikte nach dem "Heimtücke"-Gesetz zu bewerten.¹¹²

Die Staatsanwaltschaft im Sondergerichtsbezirk Freiburg klagte bis zum Jahr 1943 üblicherweise Delikte wie "Wehrkraftzersetzung" zusammen mit Verstößen gegen die Rundfunkverordnung an. Im Strafmaß wurden solche Delikte vom Freiburger Sondergericht durchgängig geringer bewertet als die Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung. Offenbar orientierte man sich an der Strafhöhe für Verstöße gegen das "Heimtücke"-Gesetz. Aus den einzelnen Einsatzstrafen wurde dann eine Gesamtstrafe gebildet. In sechs Fällen, in denen "Wehrkraftzersetzung" mit abgeurteilt wurde, lag das durchschnittliche Gesamtstrafmaß bei nahezu zweieinhalb Jahren Zuchthaus (28 Monaten). In einem Fall wurde eine einjährige Gefängnisstrafe verhängt. Vergleicht man nun diese Freiburger Verfahren mit jenen Berliner Verfahren, bei denen auch "Heimtücke"-Vergehen zur Aburteilung gelangten, so zeigt sich, daß die Berliner Urteile im Strafmaß wiederum um einiges härter waren: Gegen elf Beschuldigte wurde ein durchschnittliches Gesamtstrafmaß von fast drei Jahren Zuchthaus (35 Monate) verhängt, zwei weitere Angeklagte erhielten 15 bzw. 24 Monate Gefängnis.

d) Die Entwicklung der Urteilspraxis am Sondergericht Berlin

Die Entwicklung der Urteilspraxis hinsichtlich der Rundfunkverfahren läßt sich sehr gut beim Sondergericht Berlin beobachten. Zum einen liegen im Gegensatz zum Freiburger Sondergericht schon bald nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung entsprechende Entscheidungen vor, zum anderen wurden deutlich mehr Urteile abgesetzt als beim badischen Sondergericht. Die Entwicklung der sondergerichtlichen Spruchpraxis in Berlin verlief dabei keineswegs gradlinig oder widerspruchsfrei. Zunächst schien es gewissermaßen eine terroristische Abschreckungs- und Erprobungsphase gegeben haben, in der sich zumindest einige der Sonderrichter eines vorausseilenden Gehorsams befleißigten.

Bereits zwei Monate nach Erlass der Rundfunkverordnung wurde ein erstes Exempel an einem "Rundfunkverbrecher" statuiert. Das Sondergericht I unter Landgerichtsdirektor Boeckmann verhängte am 15. Dezember 1939 in seinem ersten diesbezüglichen Urteil eine Zuchthausstrafe von vier Jahren; die bürgerlichen Ehrenrechte wur-

¹¹² Sehr pointiert wird diese These bei Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 118f. vertreten.

den für zwei Jahre aberkannt. Dem nicht vorbestraften Angeklagten, einem 42jährigen Dreher, konnte nachgewiesen werden, am 7. und 8. September 1939 jeweils 10 Minuten Radio Straßburg und den Sender BBC gehört zu haben. In der Urteilsbegründung mit Bezug auf eine Rede des Reichsmarschalls Göring in der Waffenschmiede Borsig in Berlin-Tegel hieß es:

"Das Gesetz über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen bezweckt, Schädigungen vom Deutschen Volkskörper fernzuhalten. Um diesen Zweck zu erreichen und eine Warnung für andere zu geben, die ähnlich dem Angeklagten glauben, sich über die notwendigen Kriegsbestimmungen hinwegsetzen zu dürfen, musste eine exemplarische Strafe verhängt werden. Das Verhalten des Angeklagten bedeutet eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der inneren Front in dem von den Feinden mit allen lügnerischen Mitteln - insbesondere des Rundfunks - gegen Deutschland geführten Kriege. ... Wie der Herr Ministerpräsident Göring in seiner Rede bei Borsig-Rheinmetall ausgeführt hat, handelt im Kriege ehrlos, wer sich als Deutscher das Geschwätz ausländischer Sender anhört."¹¹³

In diesem ersten Urteil, nach den Verfahrensregistern zu schließen eines der ersten Verfahren wegen "Rundfunkverbrechens" überhaupt, ging es ausschließlich nur um das verbotene Abhören. Die Verbreitung von "Feindnachrichten", wie die Anklage dem Beschuldigten vorwarf, wurde vom Gericht ausdrücklich verneint, so daß sich die Höhe der Zuchthausstrafe einzig aus Abschreckungsgedanken rechtfertigt.

Einige Monate später, im Mai 1940, verhängte das Sondergericht I, wiederum unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Boeckmann, eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren, diesmal jedoch nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung sowie wegen Vergehens gegen das "Heimtücke"-Gesetz.¹¹⁴ Die Verbreitung von "Feindnachrichten" nach § 2 wurde darin gesehen, daß sich der Beschuldigte über ein Manifest von Molotow geäußert hatte, unbeschadet der Tatsache, daß das NS-Regime zu diesem Zeitpunkt noch durch einen Freundschaftspakt mit der Sowjetunion verbunden war. Als "Heimtücke"-Vergehen wurde die Äußerung gewertet, der größte Teil der Österreicher sei "reichsfeindlich" gesinnt und auf "Wiedererlangung der Selbständigkeit" aus. Desweiteren wurde vom Gericht dem Angeklagten dessen Erklärung vorgehalten, "er sei gegen jede Diktatur, auch gegen die Diktatur des Proletariats, und er lehne die heutige Regierung ab; er sei besonders für freie Meinungsäußerung". Für das verbotene Abhören gemäß § 1 wurde eine Zuchthausstrafe von drei Jahren, für

¹¹³ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16177.

¹¹⁴ Vgl. im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 16835.

die Verbreitung nach § 2 in Tateinheit mit dem "Heimtücke"-Vergehen eine Zuchthausstrafe von vier Jahren ausgesprochen, die zu einer Gesamtzuchthausstrafe von sechs Jahren zusammengezogen wurden, ohne Anrechnung der Untersuchungshaft. Der Staatsanwalt hatte ebenfalls eine Gesamtstrafe von sechs Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft gefordert.

Solche Strafmaße warfen offenbar Probleme auf. Zum einen waren zum gleichen Zeitpunkt in vergleichbaren Fällen auf niedrigere Strafen plädiert und auch mildere Urteile ausgesprochen worden. Zum anderen bewegten sich solche Strafmaße in einem Strafrahmen, der bislang Delikten wie "Vorbereitung zum Hochverrat" und damit den Oberlandesgerichten bzw. dem Volksgerichtshof vorbehalten geblieben war. Noch bis ins Jahr 1936 lagen die durchschnittlichen Strafmaße in "Hochverratssachen" beispielsweise beim Oberlandesgericht Karlsruhe bei etwa zwei Jahren.¹¹⁵ Die blutrünstige Spruchpraxis des Volksgerichtshofs mit dem exzessiven Gebrauch der Todesstrafe begann erst ab dem Zeitraum 1941/42, zuvor waren mehrjährige Zuchthausstrafen durchaus üblich.¹¹⁶

Die Justizbehörden zeigten sich jedoch äußerst flexibel in der Handhabung eines wie es ihnen schien "angemessenen" Strafmaßes. Dies wird deutlich am Umgang mit einem Gnadengesuch bezüglich des oben genannten Urteils über sechs Jahre Zuchthaus. Im September 1941, knapp eineinhalb Jahre nach der Verurteilung, stellten die Töchter des Verurteilten ein Gnadengesuch, das abgelehnt wurde. Ein Jahr später beschäftigten sich Staatsanwaltschaft und Sondergericht erneut mit der Angelegenheit. Der Vorsitzende des Sondergericht I lehnte "mit Rücksicht auf die Schwere der Straftat" und unter Verweis, daß erst ein Drittel der Strafe verbüßt sei, wiederum eine Begnadigung ab. Oberstaatsanwalt Herder sprach sich dagegen für eine Strafaussetzung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, also drei Jahren aus. Aufschlußreich ist dabei ein Teil der Begründung:

"Die Tat ist auch in einem Zeitpunkt begangen, als die Verwerflichkeit des Abhörens ausländischer Sender noch nicht allen Volksgenossen voll bewußt war. Hinzu kommt, daß das Urteil, das eines der ersten in Rundfunksachen war, im Vergleich zu den später ergangenen Urteilen verhältnismäßig hart ist."

¹¹⁵ Vgl. Schiller (OLG Karlsruhe), S. 430.

¹¹⁶ Vgl. hierzu Marxen (Gerichtshof).

In Vertretung des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht unterstützte Oberstaatsanwalt Potjahn das Gnadengesuch und brachte die Anrechnung der Untersuchungshaft in Vorschlag. Am 17. September 1942 verfügte schließlich das Reichsjustizministerium als oberste Gnadenbehörde dem Vorschlag entsprechend eine Strafaussetzung nach der Verbüßung von drei Jahren Haftstrafe unter Einbeziehung der Untersuchungshaft.¹¹⁷ Auch das erstgenannte Exempel-Urteil über vier Jahre Zuchthaus vom 15. Dezember 1939 war einem anderen Vermerk zufolge durch einen Straferlaß um die Hälfte auf eine Haftzeit von zwei Jahren reduziert worden.

Bemerkenswert an den Vorgängen ist, daß die anfängliche Urteilspraxis der Verhängung "harter" Strafen sozusagen nebenbei über den Gnadenweg geändert wurde. Dies geschah ohne großes Aufheben offenbar in Übereinstimmung mit dem Reichsjustizministerium.¹¹⁸ Ab etwa 1942, wie an der Verlaufskurve der Berliner Zuchthausstrafen gut erkennbar ist, pendelte sich das Strafmaß bei etwa zwei Jahren Zuchthaus ein, was jedoch nicht heißt, daß nicht auch höhere Strafen verhängt wurden. In dem untersuchten Berliner Urteilsbestand finden sich allerdings bei "Rundfunkverbrechen" keine Strafen mehr über vier Jahre Zuchthaus. Der Eindruck "von den im Verlauf des Krieges ständig härter werdenden Strafen"¹¹⁹, wie er beispielsweise durch die in der Zeitschrift "Rundfunkarchiv" veröffentlichten Urteile suggeriert wird, läßt sich also durch die Berliner Zahlen keinesfalls bestätigen. Inwieweit diese Gesamttendenz - anfänglich hohe Strafmaße mit nachfolgendem Absinken auf ein gleichbleibendes Niveau - eine reichsweite Entwicklung widerspiegelt, bleibt weitergehenden Untersuchungen vorbehalten. Die Freiburger Verlaufskurve der Zuchthausstrafen, mit einem Maximum im Jahre 1942 und einem erneuten Anstieg der Strafhöhe gegen Kriegsende, fügt sich nicht in dieses Bild ein. Allerdings

¹¹⁷ Die Verfügung des RJM ist abgezeichnet von Dr. Mettgenberg. Wolfgang Mettgenberg (1892-1950) seit 1920 im RJM tätig, 1938/1939 Sonderreferent für "Heimtücke"-Sachen, 1939 zum MinDirig. befördert, leitete ab 1941 die Unterabteilung III und wurde wegen Beteiligung an den sog. "Nacht- und Nebelverfahren" 1942-1944 im Nürnberger Juristenprozeß 1947 zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt; vgl. Dörner (Heimtücke), S. 129 und Gruchmann (Ära Gürtner), S. 264.

¹¹⁸ Verstöße gegen die Rundfunkverordnung waren den Protokollen der Oberstaatsanwaltsbesprechungen zufolge die ganzen Jahre über kein Thema; nur einmal, am 14.3.1944, wurde nach Urteilen nachgefragt, in denen es um die Verurteilung deutscher Quartiergeber ging, die ihren ausländischen Untermietern das Abhören von Auslandssendern ermöglicht hatten; vgl. LAB, Nr. 156218, Bl. 97.

¹¹⁹ Vgl. die Berechnungen bei Wittek (Ätherkrieg), S. 188.

nähern sich die Freiburger Strafmaße zum Ende des Krieges allenfalls der durchschnittlichen Höhe des Berliner Strafrahmens an.

Es spricht einiges dafür, daß die geschilderte Tendenz der Berliner Urteilspraxis in Rundfunksachen begleitet war von einem Prozeß der Differenzierung, der auf die Abgabe "schwerer" oder "politischer" Verfahren an andere Gerichte zielte. Die juristischen Hebel hierfür waren die Anklageerhebung wegen "Wehrkraftzersetzung", "Feindbegünstigung" oder "Vorbereitung zum Hochverrat". So wurde beispielsweise Bürgermeister August Barsch der südöstlich von Berlin im Kreis Beeskow-Storkow gelegenen Gemeinde Klein Eichholz, der, wie es hieß, "in seinem Amtszimmer die Hetzsendungen des Londoner Rundfunks abgehört und im Dorf planmäßig verbreitet hat", nicht der Prozeß wegen "Rundfunkverbrechens" vor dem Sondergericht Berlin gemacht, sondern er wurde im September 1943 vom Volksgerichtshof wegen "Wehrkraftzersetzung" und "Feindbegünstigung" zum Tode verurteilt.¹²⁰

¹²⁰ Vgl. SED (Ausgewählte Dokumente, Provinz Brandenburg), S. 277, Dokument 273.

IV. Die anwaltliche Verteidigung

1. Die Streichung der Pflichtverteidigung

Während die Verordnung zur Errichtung der Sondergerichte vom 21. März 1933 generell einen Verteidiger für die Sondergerichtsverhandlung vorsah und dieser gegebenenfalls von Amts wegen zu bestellen war¹, wurde im Zuge der allgemeinen strafrechtlichen Verschärfungsbestimmungen bei Kriegsbeginn die "notwendige Verteidigung", also die Bestellung eines Pflichtverteidigers, eingeschränkt.² Eine weitere Einschränkung erfolgte mit der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940, nach der dem Beschuldigten dann ein Verteidiger zu bestellen war, "wenn eine Tat in Frage kommt, die mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus bedroht ist"³. Mit der "Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges" vom 13. Dezember 1944 wurde die "notwendige Verteidigung" in das Ermessen des Gerichts gestellt und damit letztlich aufgehoben. Dem Vorsitzenden war es vorbehalten, einen Verteidiger zu bestellen, "wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht verteidigen kann".⁴

Die Beschneidung des Rechts auf einen Pflichtverteidiger schlägt sich auch in den untersuchten Sondergerichtsverfahren nieder, die wegen "Rundfunkverbrechen" eingeleitet wurden. Obgleich, zumindest bei Verbreitungstatbeständen nach § 2 der Rundfunkverordnung, die Zuchthausstrafe und "in besonders schweren Fällen" die Todesstrafe angedroht wurde, blieben Anträge auf Gewährung eines Verteidigers erfolglos. So wandte sich beispielsweise ein Untersuchungshäftling, nachdem ihm die Anklageschrift zugestellt worden war, in der er des Abhörens und Verbreitens von "Feindnachrichten" beschuldigt wurde, an das Amtsgericht:

"Ich bin außerstande, die Hauptverhandlung mit der gebotenen Aufmerksamkeit folgen zu können, da meine Frau sich wegen dieser Sache das Leben genommen hat und ich infolgedessen seelisch darunter zu leiden habe.

¹ Vgl. RGBl. 1933 I, S. 136, § 10.

² Vgl. "Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und Rechtspflege. Vom 1. September 1939"; RGBl. I, S. 1658, § 20.

³ RGBl. 1940 I, S. 405, § 32.

⁴ RGBl. 1944 I, S. 339, § 12 (2).

Gemäß § 32³ der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte vom 21.2.1940 - RGBI. I S. 405 beantrage ich die Beiordnung eines Verteidigers."⁵

Der Vorsitzende des Sondergerichts II Berlin, dem der Antrag zugegangen war, lehnte die Bestellung eines Verteidigers ab, "da sie", so die Begründung, "nicht erforderlich erscheint".

Weil viele Beschuldigte sich einen Wahlverteidiger nicht leisten konnten⁶, blieben sie in dem Verfahren ohne Rechtsbeistand. So führte die Beschneidung des Rechts auf einen Pflichtverteidiger zu einem deutlichen Rückgang des Rechtsbeistands in Sondergerichtsverfahren insgesamt. Betrug beispielsweise der Anteil der Pflichtverteidigung an den Verfahren vor dem Mannheimer Sondergericht vor dem 1. September 1939 noch 75 Prozent, fiel der Anteil in der Folgezeit auf nur noch 11 Prozent.⁷ Das Recht, einen Wahlverteidiger zu benennen, wurde zwar nicht beschnitten, aber offenbar war nur eine Minderheit der Betroffenen in der Lage, davon Gebrauch zu machen: In den Freiburger Rundfunkverfahren ist in rund einem Viertel der Fälle ein Verteidiger nachweisbar, die Berliner Vergleichsrate liegt bei etwa einem Drittel.⁸ Eine Auswertung von "Heimtückesachen" und dem "Bereich der allgemeinen Kriminalität" ergab, daß jeder zweite Angeklagte in diesen nach 1940 vom Sondergericht Berlin verhandelten Verfahren von einem Wahlverteidiger vertreten wurde.⁹

Die erste Möglichkeit, mit einem Rechtsanwalt zu sprechen, bestand für die Beschuldigten nach Überführung in die Untersuchungshaft, sofern sie nicht ausnahmsweise auf freiem Fuß blieben. In der vorausgegangenen polizeilichen "Schutzhaft" waren die Inhaftierten weitgehend der Isolation unterworfen. Aber vielfach vermitteln die Akten diesen Eindruck, daß selbst in der Untersuchungshaft etliche Betroffene erst ihrer Situation gewahr wurden, nachdem sie mit der Ladung zum Gerichtstermin ihre Anklageschrift erhalten hatten. Da die Ladungsfristen im Schnitt

⁵ Antrag vom 4.8.1941, der auf einem Vordruck der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wittenberge gestellt wurde, den juristischen Einzelheiten zufolge wohl mit Hilfe der Geschäftsstelle; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16062.

⁶ So schrieb ein Untersuchungshäftling am 10.11.1944 an das Sondergericht Berlin, da er "aus finanziellen Gründen nicht in der Lage" sei, sich einen Rechtsanwalt zu nehmen, bitte er "wenigstens die von (ihm) genannten Zeugen zu laden"; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17502.

⁷ Vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 202.

⁸ Legt man die Fälle zugrunde, in denen tatsächlich Anklage erhoben wurde, fällt der Anteil an Verteidigern in beiden Gerichtssprengeln höher aus.

⁹ Vgl. Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 84 auf der Basis von 400 Hauptakten.

äußerst kurz waren (in Berlin durchschnittlich 9 Tage, in Freiburg 14 Tage), blieb den Angeklagten wenig Zeit, einen Rechtsanwalt zu bestellen, geschweige denn die Gerichtsverhandlung hinreichend vorzubereiten. So führte allein das beschleunigte Verfahren vor dem Sondergericht zu einer weiteren Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten.

2. Die Tätigkeit der Wahlverteidiger

Die Tätigkeit der Wahlverteidiger ist anhand der Verfahrensakten nur begrenzt nachzuzeichnen, da sich deren Einsatz für ihre Mandanten dort allenfalls bedingt, beispielsweise in Form schriftlicher Beweisanträge, niederschlägt. Gleichwohl vermitteln die Akten in der Mehrzahl der Fälle eine Tendenz zur Passivität, wie sie auch bei den Pflichtverteidigern vor dem Sondergericht Mannheim konstatiert wurde. Der Mannheimer Studie zufolge waren die Officialverteidiger in den Akten hauptsächlich anzutreffen "bei ihrer Bestellung, ihrer Ladung, je einem Antrag auf Akteneinsicht und Besuch des Angeklagten, im Verhandlungsprotokoll und bei der Liquidierung ihres Honorars"; die Aktivitäten der Wahlverteidiger seien dagegen umfangreicher gewesen.¹⁰ Ein Vergleich von Pflicht- und Wahlverteidigung bezüglich der untersuchten Berliner und Freiburger Rundfunkverfahren ist jedoch nicht möglich, da in diesen Verfahren generell nur Wahlverteidiger nachzuweisen sind. Dennoch dürfte auch hier von einer höheren Motivation bei den gewählten Rechtsvertretern auszugehen sein.

Daß Verteidiger von ihrem Mandat zurücktraten, war eine seltene Ausnahme. In einem Berliner Fall geschah dies nach Zustellung der Anklageschrift. Während in diesem Fall die Gründe nicht ersichtlich sind, bestehen an den Motiven für eine andere Mandatsrückgabe kaum Zweifel. Es handelte sich um ein Verfahren gegen einen Beschuldigten aus Offenburg, über den im Gestapo-Bericht vermerkt worden war, die Nachricht, daß der Betreffende in "Schutzhäft" genommen worden sei, habe in allen Ständen und Kreisen der Bevölkerung eine "wahre Genugtuung ausgelöst". Nach Akteneinsicht legte der Rechtsanwalt des Beschuldigten die Verteidigung nieder.¹¹ Andererseits gab es auch Beschuldigte, die ihrem Anwalt das Mandat

¹⁰ Vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 203.

¹¹ Vgl. STAF A 47/1-563-566.

entzogen. So wechselte ein wegen "Kriegswirtschaftsvergehens" und "Rundfunkverbrechens" beschuldigter Bauunternehmer aus Berlin in einem längeren Verfahren wenigstens acht Mal den Strafverteidiger.¹²

Rein formal betrachtet blieben die Rechte der Verteidigung, wie das Recht auf Akteneinsicht und Besuchserlaubnis, gemäß der Strafprozeßordnung in der Regel gewahrt. Dies gilt allerdings nicht für die Zeit der "Schutzhaft", die in beiden untersuchten Gerichtssprengeln bei rund drei Wochen lag. Aber selbst während der Untersuchungshaft wurden Verteidigerrechte verweigert. So verwehrte der Staatsanwalt beim Sondergericht Freiburg dem Verteidiger eine Besuchserlaubnis ohne Begründung und verwies ihn auf eine erneute Anfrage rund drei Wochen später.¹³

Mehr noch als die formale Einschränkung von Verteidigerrechten wirkte sich das beschleunigte Verfahren auf eine angemessene Verteidigung aus. Bezüglich der Klageschrift heißt es in der Ausführungsbestimmung des Reichsjustizministeriums, daß es sich "empfiehlt", dem Beschuldigten die Anklageschrift so zuzustellen, daß er "zur Anbringung von Beweisanträgen vor dem Beginn der Hauptverhandlung oder zur unmittelbaren Ladung oder Gestellung von Zeugen und Sachverständigen Gelegenheit hat".¹⁴ Angesichts von Ladungsfristen von durchschnittlich weniger als zwei Wochen bis zur Verhandlung war die Einbringung von Beweisanträgen oder selbst nur die Beibringung von Leumundszeugen vielfach illusorisch. So wirft es ein beredtes Schlaglicht auf den Verteidigeralltag bei Sondergerichtsverfahren, wenn ein Rechtsanwalt an die Staatsanwaltschaft zwecks Akteneinsicht schreibt, "im äußersten Notfall würde es genügen, wenn ich die Akten am Terminstage vor dem Termin einsehe"¹⁵. Tatsächlich vermitteln die Akten vielfach den Eindruck einer ad-hoc-Verteidigung: Der Verteidiger erscheint vor Gericht und agiert oder reagiert auf die Verhandlung.

Dieser Befund könnte erklären, weshalb wenige schriftliche Beweisanträge vorliegen. Eine Rolle dürfte auch gespielt haben, daß die Angeklagten überwiegend geständig waren und somit der juristische Tatbestand kaum anzufechten war. Den

¹² Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17505.

¹³ Möglicherweise wurde die Besuchserlaubnis vor dem Hintergrund verweigert, daß der Beschuldigte vor dem Haftrichter unter Verweis auf Drohungen seitens der Gestapo sein Geständnis widerrufen hatte; vgl. STAF A 47/1-639-642.

¹⁴ AV des RJM vom 9.12.1935; vgl. DJ 1935, S. 1812.

¹⁵ Schreiben an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 14.4.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 168855.

Beschuldigten war dann am besten gedient, etwaige Verdachtsmomente auf staatsfeindliche Motive des Abhörens durch entsprechende Leumundsbekundungen oder Zeugenaussagen zu zerstreuen. In Fällen, in denen die Beschuldigten ein absichtliches Abhören bestritten, kamen Beweisanträgen naturgemäß eine gewichtige Bedeutung zu. So bat in einem Freiburger Verfahren ein Strafverteidiger um Überprüfung und Bereitstellung des Radioapparates, dieser habe "an der Skala einen Mangel, so daß man nicht feststellen könne, welcher Sender gerade eingestellt ist". Wenn der Sender als ausländischer zu erkennen war, "dann habe die Angeklagte immer abgeschaltet oder abschalten lassen".¹⁶ Die Überprüfung des Gerätes führte schließlich zum Freispruch mangels Beweises, da ein absichtliches Abhören nicht nachzuweisen war.

Beweisanträgen wie dem genannten wurde vom Sondergericht durchaus stattgegeben. Dagegen stießen Anträge auf (Leumunds)Zeugen oftmals auf Ablehnung, wobei sich der Eindruck aufdrängt, es gehe dem Sondergericht um einen "kurzen Prozeß", um die wachsende Zahl der Sondergerichtsverfahren bewältigen zu können. Die Zulassung von Beweisanträgen lag nach der Sondergerichtsverordnung vom März 1933 völlig im Ermessen des Gerichts, es konnte Beweisanträge der Verteidigung gemäß § 13 verwerfen, "wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist".¹⁷ Allein diese Bestimmung zeigt, wie schwach die Stellung der Verteidigung war.¹⁸

Der Antrag der Verteidigung zum Urteilsspruch ist im Verhandlungsprotokoll festgehalten, meist wurden unbestimmte Anträge gestellt und auf "milde Bestrafung" plädiert. Doch es kam auch vor, daß ein Verteidiger für "eine Strafe etwa im Rahmen der vom Staatsanwalt beantragten Strafe" votierte; der Ankläger hatte immerhin eine einjährige Zuchthausstrafe beantragt.¹⁹ Irgendwelche Absprachen zwischen

¹⁶ Schreiben des Verteidigers an das Sondergericht Freiburg vom 25.1.1945; STAF A 47/1-2100-2101.

¹⁷ RGBl. 1933 I, S. 135.

¹⁸ Über den wegen seiner Verhandlungsführung gefürchteten Nürnberger Sondergerichtsvorsitzenden Rothaug heißt es beispielsweise, er habe die Verteidiger "so eingeschüchtert, daß sie glaubten, er sehe es ungern, wenn sie versuchten, Zeugenaussagen zu erschüttern"; Eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwaltes Goeringer, IfZ NG 512, zitiert nach König (Dienst am Recht), S. 252.

¹⁹ Vgl. Protokoll der Verhandlung des Sondergerichts II Berlin vom 20.7.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 16910.

Staatsanwaltschaft bzw. Gericht, wie es sie beim Volksgerichtshof gab²⁰, sind nicht nachweisbar. Soweit den Akten der untersuchten Sondergerichtssprengel zu entnehmen ist, setzten sich die Verteidiger durchaus für ihre Mandaten ein. Ein Freiburger Strafverteidiger zerpflückte in seiner Einlassung auf sieben Seiten die Anklage und kündigte an, er "werde beantragen, den Angeklagten freizusprechen", was schließlich auch gelang. Der Staatsanwalt, der eineinhalb Jahre Zuchthaus gefordert hatte, war offenbar so verärgert, daß er noch ein Jahr danach, ein höchst seltener Fall bei Sondergerichtsverfahren, die Wiederaufnahme des Verfahrens durchsetzte.²¹ Den erneuten Freispruch berichtete er dem Generalstaatsanwalt mit dem Bemerkung, daß der Angeklagte schuldig im Sinne der Anklage sei, könne "nicht zweifelhaft sein", er habe jedoch den Eindruck, "dass die Beisitzer, die bereits in der früheren Verhandlung mitgewirkt hatten, aus der Sache eine Art Prestigefrage machen zu müssen glaubten".²²

Ein solch engagierter Einsatz eines Rechtsanwalts, wie der beschriebene, ist allerdings eher als Ausnahme in den Akten zu verzeichnen, und der Kreis dieser Verteidiger war klein. Aber vielleicht war es im Sinne der Mandaten, nicht allzu forsch gegenüber dem Sondergericht aufzutreten? So stellt sich die Frage nach dem Ergebnis des anwaltlichen Rechtsbeistandes. Bezüglich des Sondergerichts Mannheim wurde konstatiert, "daß zwischen Urteilen aufgrund von Verfahren mit oder ohne Beteiligung eines Rechtsanwalts hinsichtlich des Strafmaßes kein signifikanter Unterschied bestand".²³ Hinsichtlich der untersuchten Rundfunkverfahren stellt sich das Ergebnis tendenziell noch etwas negativer dar: Sowohl bei den vor dem Sondergericht Berlin wie auch vor dem Freiburger Sondergericht verhandelten Verfah-

²⁰ Vgl. Vorlage für Goebbels, Betrifft: Volksgerichtshof, vom 3.1.1944: "Da bei dem Terrorangriff auf Berlin am 23. November 1943 das Hauptgebäude des Volksgerichtshofs durch Brand zerstört und viele Akten vernichtet worden sind, musste ein Teil der Prozesse ohne Akten durchgeführt werden. Dies ist nach Verständigung mit der Verteidigung unbemerkt gelungen. Die Verhandlungen in Wien wurden öffentlich durchgeführt."; BA NS 18/557, Bl. 9/10.

²¹ In einem Berliner Rundfunkverfahren hatte ein Anwalt die Wiederaufnahme beantragt, die jedoch vom Sondergericht II Berlin abgelehnt wurde; vgl. LAB, Rep. 58; Nr. 16141.

²² Vgl. STAF A 47/1-1257-1260.

²³ Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 260.

ren mit Rechtsanwalt ist ein, wenn auch geringfügig höheres Strafmaß zu verzeichnen als bei Verhandlungen ohne Verteidiger.²⁴

3. Jüdische Strafverteidiger als "Konsulenten"

Nach organisierten Gewaltaktionen von SA- und NSDAP-Formationen gegen jüdische Juristen nach der "Machtergreifung" - Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter waren mißhandelt, aus Gerichtsgebäuden gejagt oder ihnen der Zutritt verwehrt worden - wurde die künftig "rechtmäßige" Verfolgung jüdischer Juristen in staatliche Bahnen gelenkt und gewissermaßen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt: Das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums"²⁵ und das "Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft"²⁶, beide vom 7. April 1933, organisierten und legitimierten das Berufsverbot gegen einen Teil der jüdischen Juristen. Als ökonomischer Hebel, verbleibende Rechtsanwälte aus dem Anwaltsberuf zu treiben, erwies sich ferner der Ausschluß jüdischer Anwälte von der Vertretung nach dem Armenrecht oder der Pflichtverteidigung. Das endgültige Berufsverbot für jüdische Rechtsanwälte erfolgte mit der "Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 27. September 1938: "Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen", heißt es lapidar in § 1 der Verordnung.²⁷ Da zur Abwicklung von Rechtsgeschäften und bis ins Jahr 1943 als Rechtsbeistand für angeklagte Juden auf jüdische Juristen nicht gänzlich verzichtet werden sollte, war die Zulassung einer geringen Zahl jüdischer Anwälte bis auf weiteres vorgesehen. Diese durften sich jedoch nicht Rechtsanwalt nennen, sondern hatten die abschätzige Bezeichnung "Konsulent" zu führen.²⁸

Mit dieser Verordnung wurden auf einen Schlag rund 90 Prozent der nach 1933 im Beruf verbliebenen jüdischen Rechtsanwälte aus der Anwaltschaft verstoßen. Im

²⁴ In die Auswertung flossen 92 Berliner und 33 Freiburger Strafmaße mit Rechtsanwalt sowie 115 Berliner und 98 Freiburger Strafmaße ohne Verteidiger ein. Während die Daten mit Verteidiger über die Akten gesichert sind, kann in dem einen oder anderen Fall bei der Vergleichsgruppe möglicherweise doch ein Verteidiger in dem Verfahren mitgewirkt haben, was das Ergebnis jedoch nicht grundlegend beeinträchtigt.

²⁵ RGBl. 1933 I, S. 175.

²⁶ RGBl. 1933 I, S. 188.

²⁷ RGBl. 1938 I, S. 1403.

²⁸ Über jüdische Juristen vgl. Göppinger (Juristen jüdischer Abstammung), Krach (Jüdische Rechtsanwälte in Preußen), Heinrichs u.a. (Deutsche Juristen jüdischer Herkunft), Gruchmann (Ära Gürtner); König (Dienst am Recht), Douma (Deutsche Anwälte); speziell zu Berlin: Ladwig-Winters (Anwalt ohne Recht) und zum OLG-Bezirk Karlsruhe: Schiller (OLG Karlsruhe).

Kammergerichtsbezirk Berlin, in dem 1933 über 3800 jüdische Anwälte zugelassen waren, betrug die Zahl der "Konsulenten" nur noch wenige Dutzend.²⁹ Von den 189 registrierten "nichtarischen" Rechtsanwältinnen im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe³⁰ des Jahres 1933 waren lediglich 10 "Konsulenten"³¹ für die Zulassung vorgesehen.

Die "Konsulenten" waren nur zur Vertretung jüdischer Mandanten zugelassen, sie durften keine Robe tragen, und der Zutritt ins Anwaltszimmer war ihnen untersagt. Auf die Entrichtung des "deutschen Grußes" vor Gericht, der ihnen verboten war, werden die "Konsulenten" gern verzichtet haben, einschneidender war für sie die Bestimmung, wonach ein Teil ihrer Gebühren einbehalten wurde. Rein formal besaßen "Konsulenten" zwar die gleichen Rechte wie die übrigen Anwälte, sie konnten allerdings "als Verteidiger in Strafsachen zurückgewiesen werden, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens, geboten erscheint"³². Die Zulassung zur Strafverteidigung lag somit letztlich im Ermessen des Gerichts.

Welche Bedeutung dieser Ermessensfrage zukam, spiegelt sich auch in der Bitte um Zulassung eines "Konsulenten" in einem Rundfunkverfahren. Der jüdische Rechtsanwalt Dr. Steinfeld, der bereits im Besitz der Vertretungsvollmacht seiner Mandantin war und diese auch gesprochen hatte, wandte sich nach Zustellung der Ladungsurkunde zum Gerichtstermin an das Sondergericht I Berlin:

"Der Unterzeichnete bittet ihn zur Hauptverhandlung zulassen zu wollen. ... Der Unterzeichnete bittet, ihm das Vertrauen entgegenzubringen, daß er die Verteidigung auf den Versuch beschränken wird, die Angeklagte vor unwahren Bezeichnungen durch einzelne Zeugen in Schutz zu nehmen. Wenn es auch lange zurückliegt, so war es doch nach dem Umschwung, als der 1. Strafsenat des Kammergerichts den Unterzeichneten zum Pflichtverteidiger in einer Strafsache wegen Verrats militärischer Geheimnisse bestellt hat. Die diesbezügliche Verfügung wird in Ausfertigung mit der Bitte um Rückgabe beigelegt (O.J.1.33). Es ist nicht der einzige Fall

²⁹ Die Zahlenangaben zu den "Konsulenten" schwanken: Krach (Strafverteidigung durch jüdische Rechtsanwältinnen), S. 1388 gibt 39 an; Königseder (Berliner Anwälte), S. 105 nennt 46; Göppinger (Juristen jüdischer Abstammung), S. 96 führt 49 an; Ladwig-Winters (Anwalt ohne Recht), S. 58 ermittelt insgesamt 90 Personen.

³⁰ Vgl. Schiller (OLG Karlsruhe), S. 261.

³¹ Vgl. Göppinger (Juristen jüdischer Abstammung), S. 96.

³² VO zur Durchführung der 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 12.6.1940; zitiert nach Krach (Strafverteidigung durch jüdische Rechtsanwältinnen), S. 1389.

geblieben, da derselbe Senat den Unterzeichneten auch in ähnlichen Sachen beigeordnet hat. ..."³³

Das Gericht entsprach der Bitte um Zulassung, ebenso wurde dem Ersuchen um Einholen eines Strafregisterauszuges eines Belastungszeugen stattgegeben. Im Prozeß selbst wurde vom Sondergericht auch dem Antrag des jüdischen Verteidigers auf Ladung von zwei Entlastungszeugen entsprochen. Ferner wurde auf Anraten des Untersuchungsrichters ein medizinischer Sachverständiger zur Frage der "Zurechnungsfähigkeit" gehört. Insgesamt wurde das Verfahren dreimal vertagt, weil Zeugen wegen Einberufungen nicht erschienen waren, so daß in Zusammenhang mit Anträgen des Anklagevertreters und des Verteidigers es sich um eines der zeitlich aufwendigsten Rundfunkverfahren handelte.

Formal betrachtet war der jüdische Verteidiger in seinen Rechten nicht eingeschränkt, soweit die Verfahrensakten eine solche Beurteilung erlauben. Abgesehen durch die kriegsbedingten Verzögerungen unterscheidet sich dieses Rundfunkverfahren nicht wesentlich von den Prozessen, die gegen nichtjüdische und ebenfalls nicht geständige Angeklagte mit Rechtsbeistand geführt wurden. Diese Beobachtung einer Einhaltung formaler Kriterien wurde auch in einer anderen Untersuchung zum Sondergericht Berlin gemacht. Daraus jedoch wie in dieser Studie abzuleiten, "die aufgefundenen schriftliche Quellen lassen auf einen justizmäßigen, fairen Verhandlungsablauf schließen", und "Wahrheitsermittlung und Beweiswürdigung erfolgen offenbar unvoreingenommen",³⁴ kann bestenfalls als oberflächliche Sichtweise erachtet werden. Zumal zuvor betont wurde, es sei "eine gewisse Skepsis geboten", da "der tatsächliche Verhandlungsablauf und insbesondere das für die Gestaltung eines fairen Verfahrens wichtige Verhandlungsklima nicht genau rekonstruierbar sind"³⁵. Indes liegen Stimmungsberichte über das Verhandlungsklima durchaus vor. So vermerkt Ende Oktober 1939 der Senatspräsident Krantz in Vertretung des Berliner Kammergerichtspräsidenten Hölscher, nach den ihm "erstatteten Berichten und nach eigenen Wahrnehmungen treten die Konsulenten in der Hauptverhandlung mit großer Zurückhaltung auf". Der Grund sei darin zu suchen, "daß sie bei nachdrücklicher Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen jüdischer Angeklagter persönliche

³³ Schreiben vom 16.10.1941; vgl. im auch folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 16145. Auf den Fall wird näher eingegangen im Kapitel über jüdische Beschuldigte.

³⁴ Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 157.

³⁵ Ebd., S. 155.

Nachteile für sich befürchten und deshalb nicht mit der Offenheit und Festigkeit an der Klärung eines Sachverhaltes mitarbeiten, die nach heutiger Auffassung von der Mitarbeit des Verteidigers in Strafsachen erwartet wird".³⁶

Zwar hat sich von den Berliner Rundfunkverfahren nur eines vollständig erhalten, in dem der Rechtsbeistand von einem "Konsulent" wahrgenommen worden war, so daß sich eine abschließende Beurteilung bezüglich dieser Verfahren verbietet.³⁷ Gleichwohl zeigt schon der Duktus des zitierten Bittbriefes um Zulassung, wie eingeschränkt ein jüdischer Verteidiger zu agieren vermochte. So hatte beispielsweise in dem besagten Verfahren der Staatsanwalt auch den vernehmenden Gestapo-Beamten als Belastungszeugen laden lassen. Es erschien natürlich nicht ein gewöhnlicher Beamter, der Rundfunksachen bearbeitete, sondern, da es sich um ein Verfahren gegen eine Jüdin handelte, trat in der Verhandlung ein Beamter aus dem "Judenreferat" auf, das allein zuständig für alle Delikte von Juden war. Es bedarf wenig Phantasie, sich vorzustellen, daß bei einer "ungebührlichen" Befragung des Beamten durch den "Konsulenten" dieser umgehend mit einer Vorladung in das "Judenreferat" zu rechnen gehabt hätte. Und das zu einem Zeitpunkt, an dem Juden schon gezwungen wurden, den gelben Stern zu tragen und die Deportationen bereits angelaufen waren. Nichtsdestotrotz schlägt sich in den Akten ein größeres Bemühen um seine Mandantin nieder, als es von seinen "arischen" Standeskollegen als Wahlverteidiger gemeinhin zu erkennen ist.

Über das Schicksal des Verteidigers Dr. Kurt Steinfeld gibt das Gedenkbuch der ermordeten Juden Berlins Auskunft: Er wurde mit dem 71. Alterstransport vom 4. November 1942 nach Theresienstadt deportiert, als Todesort gilt Auschwitz.³⁸ Damit erlitt er das Schicksal vieler seiner jüdischen Standeskollegen: Über ein Drittel der nach 1938 noch in Berlin tätigen "Konsulenten" wurden ermordet, einige begingen Selbstmord, rund ein Drittel konnte bis 1942 ins Ausland fliehen, lediglich einem Sechstel, d. h. 14 "Konsulenten", gelang das Überleben innerhalb der Reichsgrenzen.³⁹

³⁶ Vermerk vom 31.10.1939; zitiert nach Krach (Strafverteidigung durch jüdische Rechtsanwälte), S. 1389.

³⁷ Aus dem Sondergerichtsbezirk Freiburg liegen keine Rundfunkverfahren mit Beteiligung eines "Konsulenten" vor.

³⁸ Vgl. Gedenkbuch Berlins, S. 1243; vgl. auch die Kurzbiographie bei Ladwig-Winters (Anwalt ohne Recht), S. 211.

³⁹ Zu den Zahlenangaben vgl. Ladwig-Winters (Anwalt ohne Recht), S. 59/60.

4. Konflikte zwischen Verteidiger, Justiz und Gestapo

"In einer Strafverhandlung wegen Abhörens ausländischer Rundfunksender zeigte der Verteidiger eine auffallende Unkenntnis der Rechtsprechung zu dieser Verbrechensart, indem er darauf hinwies, daß angeblich bisher im wesentlichen nur Gefängnisstrafen ausgeworfen worden seien. Dem gegenüber stellte der Vorsitzende die Verhandlung richtigerweise auf den Leitsatz ab: Wer ausländische Sender hört, stellt sich auf die Seite unserer Feinde und wird damit mit allen Mitteln bekämpft; die grundsätzliche Strafe für solche Verbrecher ist Zuchthaus."⁴⁰

So lautete einer der Berichte über das Verhalten von Rechtsanwälten, mit denen im Februar 1940 der SD über die "Meldungen aus dem Reich" heftige Kritik an der Tätigkeit von Strafverteidigern übte und forderte, "die Befugnis zur Verteidigung in Strafsachen vor dem Sondergericht an eine besondere Zulassung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten zu knüpfen". Weiterhin sei es zweckmäßig, "die Zulassung nur nach Anhörung der interessierten Stellen, insbesondere der Parteidienststellen und der Geheimen Staatspolizei zu erteilen" und "nur besonders geeignete, fachlich und vor allem weltanschaulich vollkommen gefestigte Rechtswahrer dürften diese Zulassung erhalten". Also kein Interessenvertreter seines Mandaten sollte der Verteidiger sein, sondern ein "Rechtswahrer", der in erster Linie den Belangen des NS-Staats verpflichtet war. Eine solche Vorstellung vom Dienst am Recht barg von vornherein ein Konfliktpotential, das sich bereits an Geringfügigkeiten entladen konnte. Als beispielsweise ein Bremer Anwalt die Mitteilung "Leider werden jetzt von den Sondergerichten durchweg so schwere Urteile gefällt" an die Ehefrau seines Mandaten schrieb, ging die Staatsanwaltschaft mit einer Strafverfügung gegen ihn vor.⁴¹

Im Juni 1942 ließ der amtierende Justizminister Schlegelberger dem Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer ein Beschwerdeschreiben zukommen. Darin wurden "schwere Verfehlungen" von Strafverteidigern beanstandet, sie würden "den Tatbestand verdrehen" und stellten "mit unververtretbaren Rechtsausführungen Anträge, die eines nationalsozialistischen Rechtswahrers nicht würdig" seien. Abschließend warnte Schlegelberger, die Haltung gefährde den "Bestand des Standes".⁴² Im Januar 1943 wandte sich der Reichsjustizminister nun beschwerdeführend an alle höheren Justizbehörden, da er habe feststellen müssen, "daß Verstöße von

⁴⁰ "Meldungen aus dem Reich" vom 12.2.1940; BA R 58/148, Bl. 69.

⁴¹ Vgl. Morisse (Ehrengerichtsbarkeit), S. 134.

⁴² Schreiben vom 10.7.1942; LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156217, Bl. 171/172.

Rechtsanwälten gegen oberste Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung zahlenmäßig noch zugenommen haben und bei ihrer Häufigkeit nicht mehr als gelegentliche Entgleisung einzelner Rechtsanwälte angesehen werden können". Richter und Staatsanwälte müßten "künftig derartige Verfehlungen dienstlich melden", etwaige "berufskameradschaftliche Bedenken" hätten zurückzustehen und im "Interesse der Stärkung der Dienstzucht" habe Bestrafung oder Ausschluß zu erfolgen.⁴³ Wenig später wurde dann die Herausgabe eines "Rechtsanwaltsbriefs" angekündigt, in dem der Verteidiger nicht mehr als Prozeßvertreter, sondern als "Fürsprech" charakterisiert wurde.

Für den "Rechtsanwaltsbrief"⁴⁴, mit dem anlog der "Richterbriefe" die Anwälte auf Linie gebracht werden sollten, wurden die Staatsanwaltschaften um Material er- sucht. So ließ der Berliner Generalstaatsanwalt seine leitenden Oberstaatsanwälte wissen, er "erwarte aus jeder Abteilung mindestens 3 Fälle, in denen Rechtsanwälte in ihrem Plaidoyer oder Schriftsätzen unzutreffende Ausführungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur gemacht haben". Aus der Abteilung des Oberstaatsanwalts Herder, die auch Rundfunksachen bearbeitete, wurde lediglich auf zwei Fälle verwiesen, von einem seien jedoch wahrscheinlich die Akten vernichtet. Insgesamt war die Resonanz auf die Materialanfrage eher verhalten.⁴⁵

Konflikte wird es sicherlich gegeben haben, aber diese wurden nicht unbedingt aktenkundig. In einem Berliner Rundfunkverfahren war dies doch der Fall. Am 25. November 1940 hielt Staatsanwalt Dr. Krull in einem Vermerk fest:

"Herr Rechtsanwalt F. erschien heute und bat dringend darum, daß der Beschuldigte durch eine Kapazität auf dem Gebiet der Nervenkrankheiten auf seine Haftfähigkeit untersucht werde. Er erklärte, daß sich der Zustand des Beschuldigten im Untersuchungsgefängnis (Moabit) bereits verschlechtert habe. ... Als ich erwähnte, daß evtl. eine Begutachtung durch Professor Müller-Heß zur Frage der Haftfähigkeit in Frage käme, bat RA. F. davon abzusehen. Er erklärte, Professor Dr. Müller-Heß werde von keinem Wissenschaftler ernst genommen. Es sei bekannt, daß er stets in Zweifelsfällen gegen den Angeklagten entscheide."⁴⁶

⁴³ Vertrauliches Schreiben des RJM, gez. Dr. Thierack, an die höheren Reichsjustizbehörden vom 19.1.1943; LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156217, Bl. 145f.

⁴⁴ Der "Rechtsanwaltsbrief" erschien nur ein einziges Mal am 1. Oktober 1944; vgl. (mit Abdruck) Boberach (Richterbriefe), S. 400f.

⁴⁵ Vgl. LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156217, Bl. 79f.

⁴⁶ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17402.

Der besagte Professor, der tatsächlich zum Gutachter bestellt worden war, mag wenig angetan gewesen sein, als er den Vermerk in den Akten entdeckte. Jedenfalls stellte er Strafanzeige gegen den Rechtsanwalt wegen Beleidigung, und dieser wurde auch zu einer Geldstrafe von 1.000 RM verurteilt.⁴⁷ Während der Verhandlung am 1. Oktober 1942 kam es offenbar zum Eklat zwischen dem Rechtsanwalt und dem als Zeugen geladenen Staatsanwalt Dr. Krull, der in einer erneuten Strafanzeige gegen den verurteilten Rechtsanwalt mündete. Dr. Krull begründete diese wie folgt:

"Der Angeklagte F. verteidigte sich in der gestrigen Hauptverhandlung damit, daß er behauptete, seine Äußerungen über Professor Dr. Müller-Heß mir gegenüber seien vertraulicher Natur gewesen. Um die Vertraulichkeit der Unterredung zu kennzeichnen, behauptete er, ich habe hierbei ihm gegenüber gleichfalls eine vertrauliche Äußerung getan. Nach Darstellung des Angeklagten soll ich bei jener Unterredung zum Ausdruck gebracht haben,

dass die Staats(anwaltschaft) die Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen garnicht als so schwerwiegend ansehe, aber nicht anders verfahren könne, da hinter ihr die Gestapo stünde.

...

Ich fühle mich durch die Behauptung des Angeklagten F. auf das Schwerste in meiner Ehre als nationalsozialistischer Beamter angegriffen und stelle hiermit gegen ihn Strafantrag wegen Beleidigung."⁴⁸

Die Staatsanwaltschaft stellte ebenfalls Strafantrag und zog Erkundigungen bei der Gestapo in Potsdam ein:

"In einem hier anhängigen Ermittlungsverfahren wird erwähnt, daß Rechtsanwalt Dr. Walter F. ... sich gelegentlich dahin geäußert habe, bei dem Verbrechen des Abhörens handle es sich um ein 'verzeihliches Kavaliersdelikt', das man nicht so ernst nehmen könne. Bei der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen handele es sich um eine Vorschrift, die für Ungebildete bestimmt sei. Einem 'Gebildeten' könne man doch nicht verwehren, daß er sich durch Abhören ausländischer Sender über das Weltbild auf dem Laufenden halte.

Ich bitte um Mitteilung, wie Dr. F. dort beleumundet und ob ihm nach dortiger Ansicht eine derartige Äußerung zuzutrauen ist. Vorkommnisse und Momente, die für oder gegen Dr. F. sprechen, bitte ich mir mitzuteilen."

Die Potsdamer Gestapo gab folgende Auskunft:

"Dr. F. ist hier als Verteidiger in einem Ermittlungsverfahren wegen Rundfunkverbrechens und Verstoßes gegen das Heimtückegesetz zu seinem Nachteil be-

⁴⁷ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 21155.

⁴⁸ Strafanzeige, Dr. Heinz Krull, Sonderführer (Z), vom 2.10.1942, Einrückung wie im Original; vgl. auch im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 1844.

kannt geworden. ... Im Hinblick auf dieses Verhalten des Beschuldigten hätte die Verteidigung und Interessenvertretung des W. durch einen Rechtsanwalt besondere Anpassung an die Tatsachen erforderlich gemacht. Ohne Rücksicht auf diese Erfordernisse hat jedoch der Rechtsanwalt Dr. F. den W. während des Ermittlungsverfahrens in einer Weise vertreten, die bei der Staatspolizeistelle Potsdam berechnete Zweifel an der eigenen einwandfreien Haltung des Rechtsanwalts F. hat hervorrufen müssen. ...

Bei diesem Verhalten in der Sache W. ist dem Dr. F. voll und ganz zuzutrauen, daß er schlechthin das Verbrechen gegen die Rundfunkvorschriften als Kavaliersdelikt betrachtet, daß er von der Unverbindlichkeit der Abhörverbote für 'gebildete' Menschen persönlich überzeugt ist, und daß er sich auch entsprechend äußert.

Über diese Vorgänge hinaus sind bei der Staatspolizeistelle wesentliche Momente, die ein abschließendes Bild über F. geben können, nicht bekannt. Es besteht hier lediglich die Notiz, daß F. der Rechtsvertreter der staatenlosen Volkstumspolin Wladislawa G. ist. Der Ehemann derselben ist Volljude. ...

Zur Sache W. wäre noch nachzutragen, daß W. wahrscheinlich auf Betreiben des F. vorzeitig begnadigt wurde und sich inzwischen wieder auf freien Fuß befindet, nachdem W. den größten Teil seiner Strafhafte wegen nervöser Beschwerden in einer Krankenanstalt hat verbringen können. Die Gnadenakte W. konnte noch nicht eingesehen werden, da sie nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts z. Zt. versandt ist.⁴⁹

Ungeachtet des negativen Leumundsberichts der Gestapo in Potsdam liefen hinter den Kulissen die Bemühungen um Verständigung. Bereits am 17. Dezember 1942 wurde ein mögliches zusätzliches Verfahren wegen "Heimtücke" gegen den Rechtsanwalt eingestellt, der seit 1933 NSDAP-Mitglied war, eine gutgehende Zivilrechtspraxis mit einem Jahreseinkommen von über 30.000 RM führte und bislang nur in etwa zehn bis Zwölf Fällen Strafverteidigungen übernommen hatte.⁵⁰ Die Einstellung erfolgte, weil keine "Ersatzöffentlichkeit" vorliege - eine sehr entgegenkommende Begründung angesichts des Sachverhalts, daß in der grundsätzlich öffentlichen Beleidigungs-Verhandlung vor der 10. Strafkammer des Landgerichts Berlin die inkriminierte Äußerung zumindest wiederholt worden war.⁵¹

Weiterhin kam es zu einer Unterredung zwischen dem Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Seebens und dem Präsidenten der Reichsrechtsanwaltskammer

⁴⁹ Schreiben Stapo Potsdam, in Vertretung (Unterschrift wohl Reg.rat Herbst) vom 30.11.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 1844. Tatsächlich hatte die Gestapo Potsdam die Akte W. am 3.11.1942 angefordert. W., der zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, war ein Strafnachlaß von 2 Monaten gewährt und bereits im August 1942 entlassen worden. Möglicherweise um weiteren Nachstellungen der Gestapo Potsdam zu entgehen, verlegte W. im Februar 1943 sein Wohnsitz nach Mecklenburg; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17402.

⁵⁰ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 21155 und 1844.

⁵¹ Zu der ansonsten rigiden Anwendung des Kriteriums "Ersatzöffentlichkeit" vgl. Dörner (Heimtücke), bes. S. 30f.

Neubert. Neubert hatte inzwischen Rechtsanwalt F. zu sich bestellt und diesem nahegelegt, eine Ehrenerklärung für den Staatsanwalt Krull abzugeben, ein Ersuchen, dem der Anwalt schließlich nachkam. Der Anwaltskammerpräsident unterrichtete am 1. März 1943 den Generalstaatsanwalt von der Abgabe der Ehrenerklärung und teilte ihm mit, er habe dem Rechtsanwalt empfohlen, "sich künftig von der Strafverteidigung für die Zukunft fern zu halten". Die Bitte um Einstellung des Verfahrens verband Neubert jedoch mit der Ansicht,

"dass solche Vermerke über Besprechungen zwischen Verteidiger und Staatsanwalt, wie sie hier den Ausgangspunkt der Verfahren bilden, nicht in die Gerichtsakten gehören, sondern erforderlichenfalls dem Dienstvorgesetzten zur weiteren Veranlassung vorzulegen sind. Dann wäre erforderlichenfalls gegen den Rechtsanwalt F. im Disziplinarwege vorgegangen worden und dieser Weg wäre m.E. im Interesse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft entschieden dem Kriminalverfahren vorzuziehen gewesen."⁵²

Am 2. April 1943 teilte der Generalstaatsanwalt dem Anwaltskammerpräsidenten mit, er habe das Verfahren eingestellt, "nachdem auch Staatsanwalt Dr. Krull mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse und die Ehrenerklärung des Beschuldigten seinen Strafantrag zurückgenommen hat". Seitens der Gestapo war, soweit aktenkundig, ebenfalls nichts weiteres gegen den Rechtsanwalt unternommen worden.

⁵² Schreiben vom 1.3.1943; vgl. auch im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 1844.

V. Die Strafvollstreckung

1. Gerichtskosten, Strafantritt und Strafvollzug

Mit der Verurteilung wurden auch die Verfahrensgebühren fällig, die in der Regel - je nach verhängtem Strafmaß - zwischen 100,- und 200,- RM lagen. Hinzu kamen neben den üblichen Schreibgebühren und der Einziehungsgebühr für das beschlagnahmte Radiogerät noch die Haftkosten. Dieser sogenannte, ebenso für die Untersuchungshaft zu zahlende "Vollstreckungsvorschuß" betrug zwar nur 1,50 RM pro Hafttag, aber bei einer Haftzeit von beispielsweise zwei Jahren summierte sich dieser Vorschuß leicht auf einen Betrag von über 1000,- RM. Somit kamen insgesamt Kosten zustande, die gemessen am durchschnittlichen Einkommen der Beschuldigten in der Regel bei einem halben Jahreseinkommen oder gar darüber lagen. Diese Gerichtskosten gewannen so für viele Verurteilte den Charakter einer zusätzlich Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe. Allerdings blieben vielfach die Gerichtskosten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit außer Ansatz¹ oder wurden zunächst gestundet und später ratenweise abbezahlt.² Einem Eisendreher beispielsweise, der vom Sondergericht Freiburg zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, verblieb nach seiner Haftentlassung im Jahre 1944 noch eine Restschuld von über 1500,- RM an Gerichtskosten, die er in Raten von 20,- RM ableistete.³ Selbst kleinsten Besitztümer, die verwertbar schienen, flossen dem Reichsjustizfiskus zu: So erwirkte ein Berliner Staatsanwalt bereits vor der Verhandlung vorsorglich einen Pfändungsbeschuß nicht nur über das Bargeld, sondern auch über eine Uhr sowie sämtliche Schmuckstücke, die man einer Beschuldigten in der Untersuchungshaft abgenommen hatte.⁴

Sondergerichtsurteile waren mit Urteilsverkündung rechtskräftig und damit sofort vollstreckbar. In der Praxis bedeutete dies, daß die Verurteilten unmittelbar von der Untersuchungshaft in die Strafhafte überführt wurden. In der Minderheit der Fälle, in

¹ In einem Verfahren heißt es beispielsweise "geringes Einkommen, lange Strafe zu verbüßen, arm. Kosten bleiben außer Ansatz"; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 148965.

² Ein vergleichbarer Befund bezüglich der Gerichtskosten bei Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen beschreibt Boll (verbotener Umgang), S. 672.

³ Vgl. StAF A47/1-539.

⁴ StA Nuthmann an die Gerichtskasse Moabit vom 23.7.1943: "Die Strafe wird voraussichtlich 1 ½ Jahre Zuchthaus betragen. In diesem Falle würden die in der Anlage berechneten Kosten entstehen."; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16935.

denen gegen Angeklagte keine Untersuchungshaft verhängt worden war, wurden diese im Anschluß an die Verhandlung in Strafhaft genommen. Nur in wenigen Ausnahmefällen erfolgte bei lediglich zu Gefängnisstrafen Verurteilten, die sich zuvor auf freiem Fuß befunden hatten, eine Ladung zum Strafantritt.

Zuständig für den gesamten Bereich der Strafvollstreckung waren die Staatsanwaltschaften, bzw. deren nachgeordnete Justizbehörden in den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirken. Den OLG-Bezirken waren auch die Haftanstalten zugeordnet. Im Kammergerichtsbezirk Berlin wurden die Verurteilten hauptsächlich in die Berliner Gefängnisse (Tegel, Plötzensee, Lehrter Straße, Barnimstraße) und in die Zuchthäuser Brandenburg, Luckau und Sonnenberg eingewiesen. Die Haftstrafen des Sondergerichts Freiburg wurden vorwiegend in den Haftanstalten Freiburg, Bruchsal, Ensisheim/Elsaß und Hagenau/Elsaß vollstreckt.

Von einschneidender Bedeutung für die Verurteilten war, ob sie mit einer Gefängnis- oder mit einer Zuchthausstrafe belegt worden waren. Abgesehen davon, daß die Gefängnisstrafe bei "Rundfunkverbrechen" meist kürzer war und nicht unbedingt mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte einherging, waren die Haftbedingungen im Gefängnis nicht ganz so hart wie im Zuchthaus. Häftlingen von Gefängnissen war beispielsweise die Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln, die Selbstbeschäftigung, das Rauchen oder andere Hafterleichterungen wie das Tragen eigener Kleidung gestattet. Dagegen mußten Zuchthausgefangene schon an ihrer Anstaltskleidung erkennbar sein und kamen, wenn überhaupt, nur äußerst eingeschränkt in den Genuß von Hafterleichterungen.⁵

Mit Kriegsbeginn wurden die Haftbedingungen angeglichen und verschärft: Jedem Strafgefangenen sei "ausschliessliche volkswichtige Arbeit zuzuweisen" und "Selbstbeschäftigung" nicht zu gestatten. Die tägliche Arbeitszeit wurde bei Zuchthaus auf zwölf Stunden, bei Gefängnis auf elf Stunden erhöht.⁶ Zuchthausgefangene sollten das erste halbe Jahr in Einzelhaft verbringen, Besuch oder Schriftverkehr wurden nur in dringenden Fällen erlaubt. Ansonsten galten für Besuche die Fristen bei Zuchthaus alle drei Monate (Gefängnis zwei Monate), für Schriftverkehr von

⁵ Vgl. das Antwortschreiben des RJM an die Niederländische Gesandtschaft bezüglich der Anfrage nach dem "Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis" vom 5.1.1938; BA R 22/931, Bl. 126-133.

⁶ Vgl. die Anordnung des GStA/Karlsruhe vom 10.11.1939 an die Vollzugsanstalten unter Berufung auf die Verfügung des RJM vom 28.10.1939; GLA 309/1987/54, Nr. 583.

Zuchthausgefangenen alle sechs Wochen (Gefängnis alle vier Wochen). Der "strenge Arrest" wurde zur allgemein zulässigen Hausstrafe erklärt.

Dagegen sah eine Regelung vom Juli 1940 einen erleichterten Sondervollzug für sogenannte "Gestrauchelte" vor. Als "Gestrauchelte" galten "erstbestrafte Gefängnisgefangene deutschen und artverwandten Blutes", deren Tat "ein Straucheln und nicht Ausdruck einer verbrecherischen Persönlichkeit" sei. So wurden Verurteilte, die nicht vorbestraft waren und gegen die lediglich eine Gefängnisstrafe wegen Abhörens verhängt worden war, in der Regel in der genannten Häftlingskategorie geführt.⁷ "Mischlinge sollen nicht darunter fallen", wies eigens der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin, Jung, seine Abteilungsleiter an.⁸ Für polnische Häftlinge galt ab Anfang 1942 der Straflagervollzug, viele von ihnen wurden jedoch im nachhinein der Polizei "zur Vernichtung durch Arbeit" überstellt. Reichsdeutsche jüdische Strafgefangene, die sich noch in Strafhaft befanden, wurden spätestens nach Anordnung des Reichsjustizministeriums vom April 1942 der Polizei überlassen.⁹

Mit Fortschreiten des Krieges waren die Strafvollzugsanstalten vollends in die Kriegsproduktion eingegliedert geworden. Ganze Rüstungsbetriebe wurden in die Anstalten oder als Außenarbeitsstätten in deren Nähe verlegt. Im Zuchthaus Brandenburg-Görden beispielsweise wurden neue Werkhallen für die Arado-Flugzeugwerke und die Fahrzeugwerke Brennabor errichtet, in denen Strafgefangene in Tag- und Nachtschichten zu arbeiten hatten.¹⁰ So konnte das Reichsjustizministerium Ende 1944 vermelden, von den rund 200.000 Gefangenen seien fast 90 Prozent "in der gewerblichen Kriegswirtschaft oder der Landwirtschaft eingesetzt".¹¹ Die Haftbedingungen waren gekennzeichnet von ständiger Überbelegung der Haftanstalten, chronischer Unterernährung der Häftlinge, unzureichender Kleidung und völliger Überarbeitung. Infolge dessen kam es häufig zu Ausbrüchen von Seuchen. So ist verständlich, daß im Zusammenhang mit dem Strafvollzug auch von "schlei-

⁷ Grundlegend zum Strafvollzug Möhler (Strafvollzug), vgl. hier bes. S. 52f.

⁸ Handschriftliche Anmerkung des GStA/LG Berlin Jung vom 13.1.1944 zu einer Verfügung über den "Sondervollzug für Gestrauchelte"; vgl. LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156218, Bl. 129.

⁹ Vgl. hierzu Kapitel (Teil B) IX. Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte und deren Angehörige.

¹⁰ Vgl. Möhler (Strafvollzug), S. 99f.

¹¹ Informationsdienst des Reichsministers der Justiz. Beitrag 87. Geheim! "Der Arbeitseinsatz der Justizgefangenen im Kriege"; BA R 22/4003, Bl. 125/126.

chendem Mord"¹² gesprochen wurde. Ein Berliner Rechtsanwalt bat beispielsweise um die Verlegung seines wegen "Rundfunkverbrechens" zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilten, TBC-kranken Mandaten in eine Lungenheilanstalt, da "mit Sicherheit angenommen werden (kann), daß er die Zuchthausstrafe nicht überlebt".¹³ Insbesondere das Zuchthaus galt als "Haus des Schreckens".¹⁴ Trotz der genannten unhaltbaren Zustände zielte der justizielle Strafvollzug nicht auf die Vernichtung der Strafgefangenen, sondern insgesamt bestand, wie eine Studie bilanzierte, "zur Situation der Gefangenen in den Polizeigefängnissen und Konzentrationslagern ein eindeutig qualitativer Unterschied".¹⁵ Die Strafverbüßung in einer Haftanstalt gewährleistete den Inhaftierten eher ein Überleben als den Häftlingen des Lagersystems. Allerdings hatten sich bereits im September 1942 Reichsjustizminister Thierack und Reichsführer SS Himmler auf die Herausgabe eines Teils der Justizgefangenen "zur Vernichtung durch Arbeit" verständigt.

Aber selbst in den Haftanstalten waren Justizgefangene keineswegs sicher vor Mordaktionen, insbesondere gegen Kriegsende. So erschienen am 30. Januar 1945 im Zuchthaus Sonnenburg 17 Gestapo-Beamte aus Frankfurt/Oder, bemächtigten sich der Anstaltskartei, sortierten 735 der rund 900 Häftlinge aus und erschossen diese noch in derselben Nacht.¹⁶ Ein vom Sondergericht Berlin als "Volksschädling" und "Rundfunkverbrecher" zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilter Häftling, der zu diesem Zeitpunkt im Zuchthaus Sonnenburg einsaß, überlebte die Mordaktion.¹⁷ Nach dem Massenmord erließ am 12. Februar 1945 das Reichsjustizministerium eine geheime Anweisung an die Generalstaatsanwälte bezüglich der Räumung von Haftanstalten. War eine geordnete Räumung nicht möglich, so sollten die "nicht ausgesprochen asozialen staatsfeindlichen Gefangenen" so rechtzeitig freigelassen

¹² So Möhler (Strafvollzug), S. 92 unter Verweis auf einen Titel in der Strafvollzugsliteratur.

¹³ Antrag vom 15.11.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 16961.

¹⁴ "Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden", so beispielsweise der Titel einer Studie über den Hamburger Strafvollzug zwischen 1933 und 1945; vgl. Sarodnick (Strafvollzug in Hamburg).

¹⁵ Möhler (Strafvollzug), S. 109 und pointiert zusammengefaßt im Resümee S. 258-264.

¹⁶ Vgl. das Vernehmungprotokoll des Verwaltungsoberinspektors in Sonnenburg vom 16.10.1945; Abdruck in SED (Ausgewählte Dokumente, Provinz Brandenburg), S. 480.

¹⁷ Auskunft des Forschungsinstituts Zuchthaus Brandenburg an GStA/LG Berlin vom 26.1.1950: "Bekanntlich hatte man in Sonnenburg in der Nacht vom 29. zum 30. Januar 1945 sämtliche politische Gefangenen (zu denen R. offenbar nicht gezählt wurde) in Gruppen von 10 Mann aus den Zellen geholt und niedergeknallt, während man die kriminellen Gefangenen in Richtung auf Berlin und Brandenburg noch auf Transport schickte. Einige von diesen kamen auch noch bis Brandenburg, unter ihnen auch R."; LAB, Rep. 58, Nr. 17505.

werden, daß sie nicht in Feindeshand fielen. Alle übrigen Häftlinge, "Mischlinge I. Grades", "Zigeuner", Ausländer, Polen, "Protektoratsangehörige", waren "der Polizei zur Beseitigung zu überstellen oder, wenn auch dies nicht möglich, durch Erschießen unschädlich zu machen". Die "Spuren der Unschädlichmachung" seien "sorgfältig zu beseitigen."¹⁸ Zu den angedrohten Massenmorden im Ausmaß wie in Sonnenburg kam es jedoch nicht mehr. Allerdings wurden beispielsweise die im Berliner Gefängnis Lehrter Straße verbliebenen Häftlinge des 20. Juli noch am 23./24. April 1945 von Gestapo und SS ermordet.¹⁹ Über die von den Sondergerichten Berlin und Freiburg wegen "Rundfunkverbrechen" verurteilten Häftlingen läßt sich kein vollständiges Bild gewinnen, jedoch vermitteln die Akten den Eindruck, daß die Betroffenen unbehelligt blieben. So heißt es etwa über einen zu eineinhalb Jahren Zuchthaus Verurteilten, er sei am 26. März 1945 "aus kriegsbedingten Gründen" kurz vor dem Einrücken der Alliierten aus dem Zuchthaus Bruchsal entlassen worden.²⁰

2. Die Nichteinrechnung der Vollzugszeit und Straflagervollzug für "Kriegstäter"

Eine besonders perfide Anordnung zum Strafvollzug erließ der Ministerrat für Reichsverteidigung im Sommer 1940. Laut der "Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat" vom 11. Juni 1940 "wird die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet".²¹ Das hieß, die Strafverbüßung während des Krieges zählte nicht. Zusätzlich sollte die Strafvollstreckung unter "verschärften Bedingungen" vollzogen werden, wofür die Strafgefangenen in Straflager zu überführen waren. Diese sogenannte "Kriegstäter"-Verordnung sollte im zivilen Bereich auf alle wehrfähigen deutschen Straftäter bis zum Alter von 45 Jahren angewandt werden, gegen die Zuchthausstrafen verhängt worden waren. In einem Erlaß Freislers vom 6. Januar 1942 wurde die Anwendung der Verordnung dahingehend gemildert, daß die Nichteinrechnung der Vollzugszeit im allgemeinen erst ab der Verhängung von

¹⁸ Geheime Anweisung des RJM an die GStAe vom 12.2.1945; zitiert nach Möhler (Strafvollzug), S. 171.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. StAF A47/1-2018.

²¹ Vgl. RGBl. 1940 I, S. 877.

zwei Jahren Zuchthaus erfolgen solle und nicht für "Gestrauchelte" gelte. Zugleich sollten die bisherigen Fälle von Nichteinrechnung geprüft und gegebenenfalls widerrufen werden. Von der Milderung auszunehmen waren in der Regel jedoch u. a. Zuwiderhandlungen gegen den § 2 der Rundfunkverordnung.²²

Die Entscheidung über die Nichteinrechnung oblag den Strafvollstreckungsbehörden, d. h. den Staatsanwaltschaften und nicht den Gerichten. In der Praxis geschah das Verfahren wie folgt: Der Rechtspfleger, der nach ergangenem Urteil die Strafvollstreckungsakte anlegte, fertigte einen Vermerk, ob der Verurteilte als "Kriegstäter" im Sinne der Verordnung zu behandeln sei. Die Entscheidung lag dann im Ermessen des sachbearbeitenden Staatsanwalts. Die Betroffenen wurden auf einer Liste für "unterbrochene Zuchthausstrafen" vermerkt, und nach anstaltsärztlicher Prüfung der "Lagerfähigkeit" wurde ihre Überstellung in ein Straflager verfügt. Der Straflagervollzug erfolgte hauptsächlich in den Emslandlagern, dem Straflager Rodgau/Dieburg in Hessen, dem Elberegulierungslager in Griebow/Coswig und einem der Haftanstalt Bernau/Chiemsee angegliederten Lager, wo die Häftlinge "unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes mit besonders schweren und anstrengenden Arbeiten" beschäftigt werden sollten.²³

Die Strafgefangenen erhielten die Mitteilung über die Doppelbestrafung oft erst Monate nach der Urteilsverkündung. So wurde beispielsweise einem vom Berliner Sondergericht am 29. August 1941 zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus Verurteilten erst am 14. November 1941 formell eröffnet, "daß die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet wird".²⁴ Zwar konnte sich der Verurteilte "im Verwaltungswege beschweren", wie es in einem einschlägigen Rechtskommentar hieß, "da die Anordnung der Nichteinrechnung ja eine Verwaltungsmaßnahme ist".²⁵ In der Praxis kam diesem Beschwerderecht jedoch keinerlei Bedeutung zu. Vielmehr versuchten die meisten Betroffenen, der Lagerhaft durch die Stellung eines Gnadengesuches zu entgehen. Auch hierfür waren die Staatsanwaltschaften zuständig, denen seit 1935 nicht nur die Kompetenz der Vollstreckungs-, sondern auch die der Gnadenbehörde übertragen worden war.²⁶

²² Vgl. die geänderten Richtlinien des RJM, in Vertretung gez. Dr. Freisler, an die OLG-Präsidenten und GStAe vom 6.1.1942; LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156250.

²³ Zitiert nach Möhler (Strafvollzug), S. 54.

²⁴ So der Text des Vordruckes vom 14.11.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 16970.

²⁵ Grau (Deutsches Strafrecht), S. 728.

²⁶ Vgl. Rüping (Staatsanwaltschaft), S. 133f.

Die Anwendung der "Kriegstäter"-Verordnung erfolgte in den untersuchten Gerichtsprengeln in sehr unterschiedlichem Maße. Zwar lassen sich bei beiden Sondergerichten jeweils rund ein Dutzend Betroffene nachweisen, wobei die tatsächliche Zahl höher gelegen haben dürfte. Gemessen an der Anzahl der nach der Verordnung in Frage kommenden Verurteilten differiert der Befund in den untersuchten Sondergerichtsbezirken erheblich: Unter Zugrundelegung der Kriterien des Freisler-Erlasses vom 6. Januar 1942 wurde die "Kriegstäter"-Verordnung beim Sondergericht Berlin auf vielleicht ein Drittel oder mehr der betreffenden männlichen "Rundfunkverbrecher" angewandt, dagegen galten beim Sondergericht Freiburg praktisch alle in Betracht kommenden wehrfähigen Verurteilten als "Kriegstäter". Die unterschiedliche Handhabung der Verordnung wird auch bei einem anderen Vergleich deutlich. Während die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Berlin nur Verurteilte mit wenigsten zwei Jahren Zuchthaus als "Kriegstäter" führte, sind beim Sondergericht Freiburg zumindest zwei Verurteilte nachweisbar, die lediglich zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurteilt worden waren.

Die Zurückhaltung der Berliner Staatsanwaltschaft in der Anwendung der "Kriegstäter"-Verordnung dürfte auch auf die Haltung der Behördenleitung zurückzuführen sein. So führte der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht am 18. November 1941 - also noch vor dem Freisler-Erlaß vom Januar 1942 - auf einer Besprechung der Oberstaatsanwälte wie aus:

"Die Verordnung vom 11. Juni 1940 - RGBl. I S. 877 - lässt mit Rücksicht auf die längere Dauer des Krieges eine vorsichtiger Handhabung sowie Nachprüfung wünschenswert erscheinen. Bei Gnadenerweisen soll daher grosszügig verfahren werden. Es wird daran erinnert, dass der Behördenleiter, sobald ihm die Akten mit dem rechtskräftigen Urteil vorgelegt werden, selbst entscheiden kann, dass eine Nichtanrechnung nicht stattfindet. ...

Generalstaatsanwalt Dr. Jung stellte abschliessend fest, dass der Behördenleiter berechtigt ist zu entscheiden, dass ex nunc die Strafverbüssung einer Strafe, die bisher unter die Verordnung vom 11. Juni 1940 fiel, beginnt. Im übrigen ist bei der Anwendung der Verordnung grosszügig zu verfahren. In allen zweifelhaften Fällen ist an den Reichsminister der Justiz von Amts wegen zur Gnadenfrage zu berichten."²⁷

²⁷ Protokoll vom 18.11.1941 (Unterstreichung wie im Original). Auf der Besprechung wurde Bezug genommen auf entsprechende Überlegungen im Reichsjustizministerium, die dann offenbar in den Freisler-Erlaß vom 6.1.1942 mündeten; LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156217.

Die Auswirkung der genannten Besprechung läßt sich an einem Fall sehr konkret beschreiben. Am 5. Dezember 1941 fertigte Staatsanwalt Hüttner folgenden Vermerk:

"Der jetzt 26 jährige S. ist durch Urteil vom 7.1.41 ... zu 3 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt worden. Durch Verfg. vom 24.2.41 ... ist angeordnet worden, daß die in der Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet wird. Die nochmalige Nachprüfung des Sachverhalts läßt die am 24. Februar d. J. verfügte Maßnahme auf die Dauer doch als eine unbillige Härte erscheinen. ... Es wird daher angeordnet, daß die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit vom 9. Januar 1942 in die Strafzeit eingerechnet wird."²⁸

Der Verurteilte, der seit dem 9. Januar 1941 im Elberegulierungslager Griebow/Coswig inhaftiert war und somit bereits ein Jahr in dem Straflager verbracht hatte, wurde schließlich zur eigentlichen Strafverbüßung seiner dreijährigen Zuchthausstrafe in das Zuchthaus Luckau überführt.

Auf die rigidere Anwendung der "Kriegstäter"-Verordnung durch die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Freiburg wurde bereits verwiesen. Möglicherweise entsprang dieses härtere Vorgehen auch dem Druck der Gestapo. In zumindest zwei Fällen läßt sich eine Einflußnahme durch die Gestapo-Leitstelle Karlsruhe belegen. In dem einem Fall ging es um den Blechner M., einem ehemaligen SPD-Mitglied und kleinen Funktionär aus Triberg im Schwarzwald, der wegen Abhörens zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus verurteilt worden war. Wenige Tage nach der Urteilsverkündung wandte sich die Leitstelle der Gestapo in Karlsruhe an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht Freiburg:

"Ich bitte um Mitteilung, ob M. als Kriegstäter gilt, d.h. ob seine Strafhaft erst nach Kriegsende zu laufen beginnt. Sofern dies nicht zutrifft, bitte ich um Mitteilung in welcher Strafanstalt er seine Strafe verbüßt, da ich beabsichtige, ihn anschliessend in Schutzhaft zu nehmen."²⁹

Die Forderung der Gestapo wurde letztlich gegenstandslos, als der Oberstaatsanwalt eine Strafaussetzung zum Zwecke des Fronteinsatzes verfügte:

"Dem Verurteilten Emil M. wird ... Strafaussetzung gemäß § 9 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht vom 1. September 1939 bis auf

²⁸ Vermerk vom 5.12.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 17456.

²⁹ Schreiben der Staatspolizeileitstelle Karlsruhe vom 2.11.1942, im Auftrag, gez. Herberg; StAF A47/1-1025-1029.

weiteres bewilligt. Die Strafaussetzung hat nur Gültigkeit solange der Verurteilte der Wehrmacht angehört und nicht u.k. gestellt ist. ...

Den Strafgefangenen ersuche ich erst auf den Tag seiner Einberufung zu dem in Frage kommenden Truppenteil in Marsch zu setzten. Eine Entlassung in die Heimat ist zu vermeiden."³⁰

In einem anderen Fall hatte die Ehefrau eines wegen "Rundfunkverbrechens" zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilten "Kriegstäters" ein Gnadengesuch für ihren Ehemann gestellt. Der Freiburger Sondergerichtsvorsitzende von Frankenberg gab hierzu am 26. Februar 1943 folgende Stellungnahme ab:

"Das Schreiben der Frau D. ist ungeschickt gehalten, daß ein Sohn gefallen ist und 2 andere Söhne noch draußen stehen, während zu Hause noch 4 kleinere Kinder zu versorgen sind, der Mann aber im Zuchthaus sitzt, bedeutet für die Frau sicher eine große seelische Belastung. Wenn auch D. selbst, obwohl er als Weltkriegsteilnehmer mit Auszeichnung gekämpft hat, im Hinblick auf seine frühere kommunistische Einstellung u. seine vielen Vorstrafen einen eigentlichen Gnadenerweis nicht verdient, so befürworte ich wenigstens die Kriegsvollzugszeit anzurechnen."³¹

Der Vertreter der Gestapo-Leitstelle Karlsruhe, Herberg, wandte sich am 13. Februar 1943 gegen einen solchen Gnadenerweis:

"Bei D. handelt es sich um einen alten verbissenen KPD-Funktionär, bei dem nach seinem Gesamtverhalten zu urteilen, eine Umstellung im nationalsozialistischen Sinne nicht erfolgen wird.

Ein Gnadenerweis wird staatspolizeilicherseits nicht befürwortet. Ich bitte gleichzeitig, die Kriegsvollzugszeit nicht in Anrechnung bringen zu wollen."

Daraufhin teilt der Sondergerichtsvorsitzende dem Oberstaatsanwalt in einer handschriftlichen Notiz mit, er sähe keinerlei Veranlassungen von seiner Stellungnahme abzugehen, worauf der Oberstaatsanwalt verfügte, daß die "getroffene Anordnung der Nichteinrechnung" widerrufen werde. Der Straflagervollzug blieb dem Betroffenen jedoch nicht erspart, er wurde nach der vollständigen Verbüßung seiner zweijährigen Strafzeit am 8. Februar 1944 aus dem Lager Rodgau entlassen.

Der Widerruf der Nichteinrechnung ging also keineswegs einher mit der generellen Entlassung aus dem Straflager. So heißt es beispielsweise in einer anderen Verfügung der Freiburger Staatsanwaltschaft, aufgrund der Anordnung des Reichsjustizministeriums "ist, soweit die Anordnung der Nichteinrechnung der Strafe bei Kriegstätern widerrufen wird, vorerst von der Abgabe der Gefangenen an die zuständigen

³⁰ Verfügung, OStA Weiß, vom 19.4.1943; StAF A47/1-1025-1029.

³¹ Vgl. auch im folgenden das Strafvollstreckungsverfahren; StAF A47/1-687-691.

Anstalten abzusehen".³² In der Praxis bedeutete dies, daß die Betroffenen entweder ihre gesamte Strafzeit vollständig in den Straflagern verbüßten oder schließlich von den Alliierten befreit wurden.

In beiden Sondergerichtsbezirken führte in ungefähr der Hälfte aller Fälle nur der Weg über die Frontbewährung aus den Straflagern. Der Fronteinsatz erfolgte zum Teil in den Straf- bzw. Bewährungskompanien 999 der Wehrmacht.³³ Der Wehrmachteinsatz erforderte zunächst die (bedingte) Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit. War hierfür anfänglich noch die Umwandlung einer Zuchthausstrafe in eine Gefängnisstrafe unabdingbar,³⁴ wurden die Auswahlkriterien mit Fortgang des Krieges kontinuierlich herabgesetzt. Eine der Bedingungen bestand nach einem Erlaß des Reichsjustizministeriums vom 25. Januar 1945 darin, daß der zu verbüßende Strafreist noch so groß sein müsse, daß der Gefangene nicht vor oder unmittelbar nach seinem Eintreffen bei der Wehrmacht "zur Entlassung kommen würde".³⁵

Die Strafaussetzung galt jedoch nur für die Dauer des Fronteinsatzes, sobald die Wehrfähigkeit nicht mehr gegeben war, war der Betreffende erneut in Strafhaft zu überführen. Dies widerfuhr auch einem am 19. September 1942 vom Sondergericht Berlin wegen Abhörens zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilten "Kriegstäters", wie einem Schreiben vom 10. März 1945 der Auffangstelle 999 in Torgau zu entnehmen ist:

"Am 11.7.43 wurde S. auf Grund eines besonderen Führerbefehles als bedingt wehrwürdig aus dem Strafvollzug des Zuchthauses Waldheim/Sa., zum Zweck der Bewährung zur Einheit 999 einberufen und gehörte der Bewährungstruppe bis zum 12.10.44 an.

Nachdem ärztlicherseits S. nicht mehr für fronteinsatzfähig befunden wurde, erfolgte bestimmungsgemäss seine Entlassung aus der Bewährungstruppe und musste S. am 12.10.44 erneut in den Strafvollzug des Zuchthauses Waldheim in Sa., zurückgeführt werden."³⁶

Diese "unverschuldete Rückführung des S. in den Strafvollzug" befand selbst der Leiter der Auffangstelle als "eine besondere Härte" und verwandte sich beim Gene-

³² Vgl. Anordnung des RJM vom 5.2.1942, StAF A47/1-296.

³³ Hierzu Klausch (Bewährungsbataillone 999).

³⁴ Ein diesbezüglicher Vorgang vom Juli 1942; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17456.

³⁵ Zitiert nach Möhler (Strafvollzug), S. 168/169.

³⁶ Vgl. auch im folgenden das Schreiben des Leiters der Auffangstelle 999 in Torgau an den GStA/LG Berlin vom 10.3.1945; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17465.

ralstaatsanwalt für einen Gnadenerweis durch Anrechnung der bisher verbüßten Strafzeit und Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung.

3. Strafbeurlaubung, Strafaufschub und Strafaussetzung

Neben der Strafaussetzung wegen Einberufung zur Wehrmacht, die auch für nicht als "Kriegstäter" geführte Verurteilte nicht ungewöhnlich war, bestand für Justizgefangene auch die Möglichkeit, um Strafurlaub zu bitten. Der Strafbeurlaubung kam vor allen in Berlin der infolge alliierter Luftangriffe zunehmenden Bombenschäden eine gewisse Bedeutung zu. Die Vollstreckungsbehörden sollten in solchen Fällen flexibel handeln, wie der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Ende 1943 ausführte:

"Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass mit der Gewährung von Strafaufschub und Strafurlaub grosszügig verfahren wird, wenn der Gesuchsteller von Bombenschäden betroffen ist. Der Totalverlust ist hierfür keineswegs notwendig; es genügen auch andere Schäden, die die Anwesenheit in der Wohnung notwendig erscheinen lassen.

Eine Ausnahme gilt in Strafsachen wegen Heimtückevergehen und wegen Wehrkraftzersetzung. Hier wird auch bei Fliegerschäden sehr sorgfältig zu prüfen sein, ob Anträge auf Strafurlaub oder -Aufschub mit Rücksicht auf die stimmungsmässige Auswirkung abzulehnen sind."³⁷

Wie aus dieser Anweisung zu ersehen ist, wurde das Verfahren bei politischen Straftätern deutlich restriktiver gehandhabt, wobei Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung nicht explizit erwähnt wurden. Den Verfahrensakten nach zu schließen galten den wegen "Rundfunkverbrechens" Verurteilten keine erkennbar restriktive Verfahrensweise. So erhielt beispielsweise ein zu zwei Jahren Zuchthaus Verurteilter "zur Geltendmachung seiner Ersatzansprüche aus Fliegerschäden" einen Strafurlaub von zwei Monaten.³⁸

Die Strafaussetzung, sei es in Form von Strafurlaub, Strafunterbrechung oder Strafaufschub, war vor allem bei Verurteilten aus dem landwirtschaftlichen Sektor gebräuchlich. Hierbei standen in beiden untersuchten Sondergerichtssprengeln

³⁷ Protokoll der OStAe-Besprechung vom 30.11.1943; LAB, Rep. 58, Acc. 4740, Nr. 156218; Bl. 44.

³⁸ Nicht unwesentlich dürfte dabei gewesen sein, daß der im Württ. Arbeitshaus für Männer, Abt. Zuchthausgefangene in Vaihingen einsitzende Verurteilte bereits 67 Jahre alt war; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16259.

(versorgungs)ökonomische Gesichtspunkte im Vordergrund. So hatte beispielsweise ein im Mai 1944 zu zehn Monaten Gefängnis verurteilter Landwirt aus der Schwarzwaldgemeinde Ottersweier wegen landwirtschaftlichen Arbeiten mehrfach Strafaussetzung erhalten, so daß die Gestapo in Karlsruhe zur Meinung gelangte, er habe den größten Teil der Strafe verbüßt und daher bestünden "gegen die gnadenweise Erlassung der Reststrafe auf Wohlverhalten staatspolizeilich keine Bedenken".³⁹ Die Vollstreckungsbehörde stellte zwar fest, daß der Verurteilte lediglich einen Monat in Untersuchungshaft verbracht hatte, das Sondergericht Freiburg wollte jedoch, da der Verurteilte "ein alter, abgearbeiteter Mann" sei, "deshalb keine andere Stellungnahme wie die Gestapo-Leitstelle Karlsruhe einnehmen". Die Staatsanwaltschaft gewährte schließlich eine bedingte Strafaussetzung der restlichen neun Monate.

In einem Fall aus dem Sondergerichtsbezirk Berlin wurde eine sechsmonatige Gefängnisstrafe gegen eine Geldbuße von 200 RM vollständig zur Bewährung ausgesetzt, weil die Verurteilte eine Nutria-Farm mit 50-60 Tieren allein betreute, die als kriegswichtig galt.⁴⁰ Je nachdrücklicher die kriegsrelevante Bedeutung der Strafaussetzung bescheinigt werden konnte, desto großzügiger nach Art und Umfang fiel die Bewilligung des Strafaufschubs aus. Dies wird am Beispiel eines verurteilten Obstzüchters aus der brandenburgischen Mittelmark deutlich. Am 21. Oktober 1942 sandte der Oberpräsident der Provinz Mark Brandenburg/Provinzial-Ernährungsamt einen Schnellbrief folgenden Inhalts an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Berlin:

"R. ist wegen Schwarzhörens zu 1 1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er hat davon bisher 2 Monate 6 Tage verbüßt. Ein ihm gewährter Strafaufschub ist am 30.9.42 abgelaufen.

Die Kreisbauernschaft Zauch-Belzig berichtet mir, daß die Arbeitslage in dem Betrieb R., der als Obstzüchter 11 Morgen Obst- und Gartenland bewirtschaftet, unbedingt verlangt, daß er zu Neuanpflanzungen einen Strafurlaub bis Ende November 1942 erhält.

Unter Bezug auf das soeben mit Staatsanwalt Tacik geführte Ferngespräch bitte ich Sie, dem Antrag der Kreisbauernschaft zu entsprechen. Die Beurlaubung ist dringend notwendig, weil die wegen der Frostschäden im letzten Winter erforderlichen Neuanpflanzungen nicht bewältigt werden könnten, aber im Interesse der künftigen Obsterzeugung unbedingt noch jetzt durchgeführt werden müssen. Sollte vorzeitig Frost einsetzen, sodaß die Arbeiten nicht mehr fortgesetzt werden können, wird die

³⁹ Vgl. auch im folgenden StAF A47/1-1956-1960.

⁴⁰ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17583.

Kreisbauernschaft sofort berichten, damit der Strafaufschub dann abgekürzt werden könnte.

Ich wäre für eine beschleunigte Erledigung dankbar."⁴¹

Bereits einen Tag nach Eingang des Schnellbriefes wurde dem Verurteilten erneut Strafaufschub gewährt. Diese Bewilligungspraxis wiederholte sich mehrfach, bis im März 1944 der Leiter der Strafanstalt Tegel bemerkte, der Strafreist betrage zwar noch rund acht Monate, dennoch sei eine bedingte Aussetzung des Strafrestes zu befürworten, da er eine nochmalige Beurlaubung "als nicht mit den Grundsätzen einer geordneten Strafrechtspflege vereinbar erachten" würde.⁴² Am 24. März 1944 wurde die Strafvollstreckung schließlich unter Bewilligung einer dreijährigen Bewährungsfrist ausgesetzt. Ein vergleichbarer Befund zur Bewilligungspraxis bei Straftätern aus der Landwirtschaft wurde auch bezüglich des Sondergerichts Hannover erhoben. So fanden sich die vom Sondergericht wegen "Schwarzschlachtens" verurteilten Bauern der niedersächsischen Gemeinde Hagenburg, weil in der Landwirtschaft unentbehrlich, alsbald im Strafurlaub wieder.⁴³

Während Strafaussetzung für Verurteilte aus dem Bereich der Landwirtschaft nicht ungewöhnlich war, stellten eine entsprechende Aussetzung oder ein Strafaufschub selbst für Facharbeiter der Rüstungsindustrie in den untersuchten Sondergerichtsprengeln eher eine Ausnahme dar. Um eine solche Ausnahme ging es in dem nachfolgenden Fall. Der wegen Abhörens zu einem Jahr und drei Monaten verurteilte Spritzgießer P. der Rüstungsfirma Tornado, pikanterweise ein ehemaliger KPD-Funktionär und Mitglied der Roten Hilfe, sollte, weil "eine ganz besonders begehrte Kraft", nach Wunsch des Betriebsdirektors einen Strafaufschub erhalten. Am 6. Juli 1942 schrieb der Direktor dem Generalstaatsanwalt beim Berliner Landgericht:

"Im Betrieb werden bereits zur Zeit Gefangene, Juden und Ausländer beschäftigt. Darüber hinaus werden z. Zt. Baracken errichtet, um von Osten kommende ausländische Arbeiter einzusetzen. Bei diesem Arbeitseinsatz muß vorab P. als Anlernkraft eingesetzt werden."⁴⁴

⁴¹ Schnellbrief vom 21.10.1942; vgl. auch im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 17491.

⁴² Leiter der Strafanstalt Tegel, gez. Dr. Krause, Reg.rat, an den GStA/LG Berlin vom 7.3.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 17491.

⁴³ Vgl. Mechler (Kriegsalltag), S. 146-148.

⁴⁴ Schreiben der Tornado(Werke), gez. Hasse, Direktor und Abwehrbeauftragter des OKH. und der Geh. Staatspolizei an GStA/LG Berlin vom 6.7.1942, vg. auch im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 16848.

Alle aufgrund des Gesuches konsultierten Stellen, vom zuständigen Sondergerichtsvorsitzenden bis zur Gestapo-Leitstelle Berlin, sprachen sich für einen Strafaufschub aus. Auf ein erneutes Gesuch im Frühjahr 1943 vermerkte jedoch Staatsanwalt Tacik:

"Das Urteil ist am 11.6.1942 rechtskräftig. Die Strafvollstreckung ist am 27.6.1942 eingeleitet worden. P. hat auf die Gesuche seiner Arbeitgeberin, der Firma Tornado, vom 27.6.1942 und 6.7.1942 Strafaufschub bis zum 31.3.1943 erhalten. Einen weiteren Strafaufstand halte ich mit Rücksicht auf die Höhe der erkannten Strafe nicht für vertretbar."

Die letzte Passage der Ausführung von Staatsanwalt Tacik wurde allerdings von Oberstaatsanwalt Herder gestrichen. Die Neufassung lautete nun:

"Der erbetene weitere Strafausstand bis zum 31. August 1943 dürfte im Interesse der Rüstung zu gewähren sein."

Als im Juli 1943 wiederum ein Gesuch der Firma Tornado um eine weitere Strafaussetzung für sechs Monate einging, leitete Staatsanwalt Tacik unter Gegenzeichnung von Oberstaatsanwalt Herder das Gesuch an den Generalstaatsanwalt mit dem Bemerkungen weiter, dieser Strafaufschub überschreite seine Zuständigkeit. Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Hannsen wies die Staatsanwaltschaft an, über den Strafausstand "in eigener Zuständigkeit gemäß § 35 der Gnadenordnung⁴⁵ vom 6.2.35 zu befinden", woraufhin dem Verurteilten erneut Strafaussetzung zur Rüstungsproduktion gewährt wurde. Die letzte Notiz stammte vom 8. März 1945 und besagte, daß "weiterer Strafaufschub bis zum 31. August 1945 einschließlich" bewilligt werde.

Der Mitangeklagte von P., ein Elektromonteur im wehrfähigen Alter, der eine Gefängnisstrafe von eineinhalb Jahren erhalten hatte, mußte die Strafe ebenfalls nicht antreten. Zwar waren zwischenzeitlich sogar zwei Haftbefehle ausgestellt worden, letztlich hatte der Generalstaatsanwalt jedoch jeweils Strafaufschub bewilligt. Nachdem der Verurteilte ein Jahr, wie es hieß, "als Freiwilliger bei der Wehrmacht diente, um die Wehrwürdigkeit und Bewährung zu erhalten" wurde er aufgrund eines "Rückholungsantrages der Rüstungsfirma Hydrawerk AG." im Rüstungsfunkpro-

⁴⁵ In § 35 der Gnadenordnung heißt es: "Ist der Oberstaatsanwalt oder der Amtsrichter Vollstreckungsbehörde, so steht die Bewilligung von Strafausstand, der ein Jahr übersteigt, dem Generalstaatsanwalt zu."; vgl. DJ (1935), S. 208.

gramm der Firma eingesetzt. Die Rüstungsbetriebe hatten vermutlich ihre Interessen früh artikuliert, denn bereits am Prozeßtag vermerkte der Anklagevertreter in seiner Handakte, er habe die Verurteilten "nicht dabehalten, da beide in wehrwichtigen Betrieben in Arbeit stehen".⁴⁶

Zusammengefaßt kann festgehalten werden: Strafurlaub bzw. Strafaufschub war bis zur vollständigen Strafaussetzung, auch für Freiheitsstrafen weit über einem Jahr möglich. Waren die Verurteilten im wehrfähigen Alter, wurde am häufigsten Strafaussetzung für den Fronteinsatz gewährt. Ansonsten wurde in der Regel längerer Strafausstand eher Verurteilten aus dem landwirtschaftlichen Bereich als aus der Industrie bewilligt. Offenbar waren landwirtschaftliche Produzenten in Eigenbetrieben schwieriger zu ersetzen als selbst Facharbeiter, die auch in Haftanstalten eingesetzt werden konnten. In diesem Zusammenhang ist nicht nur auf die Eingliederung der Haftanstalten in die Rüstungswirtschaft hinzuweisen, sondern auch das Millionenheer ausländischer Zwangsarbeiter.

4. Straferlaß auf Bewährung

Die gebräuchlichste Form des Straferlasses bestand in dem gnadenweisen Erlaß der Reststrafe auf Bewährung. Dieser Gnadenerweis wurde in aller Regel gegen Strafende hin auf ein Gnadengesuch gewährt. Die Gnadengesuche konnten von den Verurteilten selbst, von deren Angehörigen, von Rechtsanwälten, von Arbeitgebern und von Amts wegen gestellt werden. Während sich die Strafverteidiger direkt an die Staatsanwaltschaft wandten, sandten insbesondere Angehörige ihre Bittgesuche an den "Führer" oder an Partei-Größen wie Goebbels, Göring und andere. Solche Gesuche landeten durchweg kommentarlos via Reichsjustizministerium auf dem Schreibtisch des zuständigen Staatsanwalts.

Nach einem "Führererlaß" vom 1. Februar 1935⁴⁷ war das Gnadenrecht reichsweit vereinheitlicht⁴⁸ und über die Gnadenordnung vom 2. Februar 1935⁴⁹ geregelt worden. Das Gnadenrecht bei verhängten Todesstrafen und bei als Hoch- und Landesverräter Verurteilten behielt sich Hitler ausdrücklich selbst vor, dagegen wurde im

⁴⁶ Vermerk StA Tacik vom 11.6.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 16848.

⁴⁷ Vgl. RGBl. 1935 I, S. 74.

⁴⁸ Hierzu Richter (Gnadenrecht).

⁴⁹ Vgl. DJ (1935), S. 203.

übrigen Bereich der zivilen Strafjustiz, also auch bei Sondergerichtsurteilen, die Ausübung des Gnadenrechts dem Reichsjustizministerium übertragen. Als zuständige Gnadenbehörde vor Ort fungierte die jeweilige Vollstreckungsbehörde, d. h. die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, beim dem das betreffende Sondergericht angesiedelt war. Nach § 20 der Gnadenordnung konnten die Staatsanwaltschaften "Reststrafen von nicht mehr als sechs Monaten" zur Bewährung aussetzen, wobei, wie die Praxis zeigte, dieser Rahmen auch überschritten wurde. Über größeren Straferlaß entschied das Reichsjustizministerium. Nach Eingang des Gnadengesuchs sollten das Gericht, die Strafanstalt, gegebenenfalls andere Behörden oder Stellen gehört werden. Die Schlußentscheidung lag jedoch bei der Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde.

In den beiden untersuchten Sondergerichtssprengeln stellt sich die Ausübung der Gnadenpraxis wie folgt dar. Nach Stellung eines Gnadengesuchs wurde neben dem Vollstreckungsheft ein sogenanntes Gnadenheft von der Staatsanwaltschaft angelegt. Unter Beifügung des Gnadengesuchs wurde die Stellungnahme der betreffenden Strafanstalt eingeholt und diese Äußerung wiederum dem zuständigen Sondergericht zur Stellungnahme zugeleitet. Einen gravierenden Unterschied gab es jedoch zwischen beiden Gerichtssprengeln: Während in Berlin nur ausnahmsweise die zuständige Stapo-Stelle gehört wurde,⁵⁰ gingen die Gnadengesuche aus dem Sondergerichtsbezirk Freiburg grundsätzlich über den Schreibtisch der Karlsruher Gestapo.⁵¹ In Kenntnis sämtlicher Stellungnahmen trafen dann die Staatsanwaltschaften ihre Entscheidungen.

Eine entscheidende Bedeutung kam dem Gutachten bzw. der Stellungnahme der Strafanstalt zu. Fiel diese negativ aus, so war dem Gnadengesuch in der Regel kein

⁵⁰ Eine eindeutige Systematik ist nicht erkennbar: So wurden beispielsweise bei zwei Verurteilungen, die beide zumindest als ehemalige KPD-Sympathisanten galten, nur zu einem eine Stellungnahme der Gestapo eingeholt. In einem anderen Falle betraf dies eine polnischstämmige Verurteilte.

⁵¹ Hier schlug sich offenbar die seit dem 1.4.1935 geübte Praxis der Karlsruher Gestapo nieder, bestimmte Strafgefangene nach der Strafverbüßung in ein KZ zu verbringen, was dadurch erleichtert wurde, daß das Badische Innenministerium die ihm unterstellten Strafanstalten angewiesen hatte, "die zur Entlassung kommenden Hochverratsgefangenen der Gestapo einen Monat vorher zu benennen", (zitiert nach Gruchmann (Ära Gürtner), S. 616). Offenbar war das Unterrichtungssystem in den folgenden Jahren ausgebaut und auf andere Gefangenengruppen ausgeweitet worden, denn allem Anschein nach erfolgte die Einholung der staatspolizeilichen Stellungnahmen zu Gnadengesuchen bei "Rundfunkverbrechen" durch die Freiburger Staatsanwaltschaft routinemäßig; vgl. auch das Kapitel (Teil B) VI. "Staatspolizeiliche Maßnahmen" nach der Strafverbüßung.

Erfolg beschieden. Die Strafanstalten trafen ihre Bewertung grundsätzlich nach zwei Gesichtspunkten: zum einen nach dem "Arbeitsfleiß", zum anderen, inwieweit sich die Verurteilten dem Urteilsspruch beugten, auch wenn sie nicht geständig waren. So wurde beispielsweise das Gnadengesuch einer auch wegen "Heimtücke"-Äußerungen Verurteilten mit folgender Begründung abgelehnt:

"Arbeitsleistung und Führung waren weiterhin zufriedenstellend. Die von ihr begangenen Äußerungen leugnet sie weiterhin konsequent und stur, und man gewinnt den Eindruck, daß sie von ihrer verbissenen, hetzerischen Einstellung immer noch nicht abgerückt ist."⁵²

Als schließlich auch die Gestapo in Karlsruhe sich für einen Straferlaß aussprach, wurden der Zuchthausgefangenen zwei Monate der Reststrafe erlassen. Aber selbst wenn die Arbeitsleistung von Strafgefangenen als gut bewertet wurde und diese sich reumütig zeigten, fanden die Anstaltsleiter Argumente, ein Gnadengesuch abschlägig zu bewerten. So heißt es über einen zu zehn Monaten Verurteilten Zahnarzt:

"Er macht einen guten, offenen Eindruck, führt sich tadellos und arbeitet auch fleißig.

Er ist einsichtig und bereut auch seine Tat. Er habe mit niemanden über die Sache gesprochen, habe auch den Sender nicht eingeschaltet, um Tendenznachrichten zu hören, und weiter zu verbreiten, sondern um eben zu hören, was los sei.

Er ist geistig so hoch stehend, daß er ohne weitere Belehrung wußte, daß sein Verhalten strafbar ist. Das was von jedem einfachen Manne verlangt wird, muß von ihm in doppelter Hinsicht verlangt werden.

Trotz guter Führung, Einsicht und Reue, kann ich mit Rücksicht auf die Art der Tat einen Gnadenerweis nicht befürworten. Er hätte sich seine Handlungsweise vorher überlegen sollen."⁵³

Dem verurteilten Zahnarzt wurde dann doch "im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bewohner von Radolfzell und Umgebung" einen bedingte Strafaussetzung von rund zwei Monaten bewilligt. Auch ideologisch-pädagogische Begründungen mußten herhalten, um eine vorzeitige Haftentlassung abzulehnen, wie der Stellungnahme des Frauenzuchthauses Cottbus zu entnehmen ist:

⁵² Stellungnahme des Frauenzuchthauses Hagenau (Els.) vom 6.7.1944, vgl. auch im folgenden StAF A47/1-1265-1271.

⁵³ Stellungnahme des Strafgefängnisses Rottenburg (Neckar) vom 17.12.1942, vgl. auch im folgenden StAF A47/1-700-703.

"Führung und Arbeitsleistung der Zuchthausgefangenen P. entsprechen den Anforderungen. P. hat sich in der Zeit ihres Hierseins sehr viel mit nationalsozialistischer Literatur beschäftigt, sodaß angenommen werden kann, daß ihr das Gedankengut der Bewegung heute vertraut ist. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sie die gewonnene Erkenntnis in die Tat umsetzen wird. Um sie in ihrer Haltung zu festigen, halte ich es für erforderlich, daß sie den Rest der Strafzeit noch in der Anstalt verbringt."⁵⁴

Während sich der Sondergerichtsvorsitzende für einen Strafnachlaß von zwei Monaten zu Weihnachten aussprach, lehnte der Staatsanwalt jeglichen Gnadenerweis ab. In einem anderen Fall hatte sich das Sondergericht gegen eine Begnadigung ausgesprochen, die dann jedoch von der Staatsanwaltschaft bewilligt wurde. Von der Strafanstalt war der Häftling wie folgt beurteilt worden:

"Der bisher nicht vorbestrafte W. hat sich tadelfrei geführt und ist ein williger Arbeiter. Seine äußere Haltung ist schlapp, seine geistigen Fähigkeiten mehr als minderwertig. Er sieht zwar die Notwendigkeit der Sühne ein, ist jedoch viel zu stumpf, um nachhaltig gewarnt zu sein. Völlige Strafverbüßung zwecks gründlicher Abschreckung erscheint daher bei ihm geboten. Ich vermag demgemäß einen Gnadenerweis für W. nicht befürworten, zumal seine Straftat nicht geeignet ist, bei noch bestehenden Kriegsverhältnissen, eine Strafmilderung zu rechtfertigen."⁵⁵

Der Staatsanwalt verfügte schließlich eine bedingte Strafaussetzung mit dem Bemerkten:

"Wenn der Vorstand des Gefängnisses Tegel sagt, W. sehe zwar die Notwendigkeit der Sühne ein, er sei jedoch viel zu stumpf, um nachhaltig gewarnt zu sein, so ist dem gegenüber auf die Urteilsgründe zu verweisen, in denen festgestellt worden ist, daß W. nach wenigen Monaten des Abhörens Abstand genommen habe, weil er 'von dem Quatsch nichts mehr wissen wolle'. Bei W. ist ebenso wie bei K. eine Bewährungsfrist für die Reststrafe angezeigt."

Als günstig für ein Gnadengesuch erwies sich, wenn die Antragsteller auf ein befürwortendes Gutachten der NSDAP verweisen konnten. In entsprechenden Fällen gerierte sich die Partei gerne als großzügige Fürsprecherin. So beispielsweise im Falle einer zu einem Jahr Gefängnis verurteilten Abhörerin, der das Gericht zugestanden hatte, sie habe nicht aus staatsfeindlicher Gesinnung, sondern nur aus reiner Neugierde gehört.⁵⁶ Der Sachbearbeiter für Gnadensachen in der "Kanzlei des

⁵⁴ Stellungnahme des Frauenzuchthauses Cottbus vom 4.9.1942, vgl. auch im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 16970.

⁵⁵ Stellungnahme des Strafgefängnisses Tegel vom 6.5.1942, vgl. auch im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 17544.

⁵⁶ Vgl. nachfolgend LAB, Rep. 58, Nr. 16158.

Führers" hielt zwar einen Gnadenerweis aus "Abschreckungsgründen" noch für verfrüht, befürwortete jedoch "einen Gnadenerweis für die Hälfte der Freiheitsstrafe". Während das Sondergericht "der bedingten Strafaussetzung eines Restes von vier Monaten nicht widersprechen" wollte, hielt es einen weitergehenden Gnadenerweis für "nicht angezeigt". Der Staatsanwalt bewilligte schließlich "entsprechend dem Vorschlag der Kanzlei des Führers und des Sachbearbeiters für Gnadensachen bei der Gauleitung Mark Brandenburg der NSDAP bedingte Strafaussetzung hinsichtlich eines Strafrestes von sechs Monaten".

Aber keineswegs alle Gnadengesuche an die Partei oder den "Führer" wurden derart wohlwollend befürwortet, sondern überwiegend ohne Begründung an die Gnadenbehörde weitergereicht. Nicht gern gesehen wurden Gesuche, wie folgendes, das die Mutter einer verurteilten Abhörerin an den "Führer" schrieb:

"Sie hat den Mann von der Gestapo abholen lassen, um Ruhe und Frieden zu haben, denn die Ehe ist vollständig zerrüttet. Sie hat angegeben, daß er fremde Sender abgehört hat, und nun ist sie selbst mit verurteilt worden. Da ich durch den Krieg schon schwer getroffen bin, und meine Kinder alles ehrliche rechtschaffende Menschen sind, es ist bis jetzt noch niemand in der Familie vorbestraft, möchte ich Sie mein Führer doch bitten, Gnade walten zu lassen für meine Tochter, und sie evtl. zu begnadigen. In der Hoffnung auf den baldigen Sieg grüßt Sie mein Führer eine schwergedrückte Mutter."⁵⁷

Diesem Gesuch war kein Erfolg beschieden, einen Gnadenerweis lehnten Sondergericht wie auch Staatsanwaltschaft ab.

Da die Sondergerichtsakten nicht immer vollständig sind, insbesondere die Strafvollstreckungs- oder Gnadenakten fehlen, läßt sich kein genaues Bild ermitteln, wie vielen Verurteilten eine Aussetzung des Strafrestes auf Bewährung bewilligt wurden. Den vorliegenden Akten zufolge war jedoch ein bedingter Erlaß des Strafrestes ein übliches Verfahren. Voraussetzung hierfür waren Wohlverhalten und Geständigkeit des Häftlings. Meist erfolgte der Gnadenerweis im Gleichklang von Staatsanwaltschaft und Sondergericht auf Grundlage der Stellungnahme der Haftanstalt, wobei im Südwesten als Regelfall die Gestapo zu hören war. In Einzelfällen setzte sich die Staatsanwaltschaft als verantwortliche Gnadenbehörde über die Voten der anderen beteiligten Stellen hinweg. In wenigstens einem Falle wurde die Staatsanwaltschaft

⁵⁷ Gnadengesuch vom 26. Mai 1942; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16843.

von Amts wegen durch einen eigenen Gnadenvorschlag tätig und erließ einem Verurteilten, der sich während eines Luftangriffes auf die Strafanstalt in der Brandbekämpfung "durch persönlichen Einsatz ganz besonders ausgezeichnet" hatte, die Reststrafe von rund neun Monaten auf Bewährung.⁵⁸

Bei dem Straferlaß handelt es sich jedoch generell nicht um eine Aussetzung der Strafe nach Verbüßung von zwei Dritteln.⁵⁹ Erst ab diesem Zeitraum konnte in der Regel mit einem Erfolg des Gnadengesuches gerechnet werden. Somit fiel der Straferlaß geringer aus. Während für den Sondergerichtsbezirk Freiburg ein Erlaß von durchschnittlich drei Monaten ermittelt werden konnte, lag die Strafaussetzung im Berliner Gerichtsbezirk deutlich höher.⁶⁰ Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß zwei Zuchthausstrafen von sechs bzw. vier Jahren, weil "im Vergleich mit den später ergangenen Urteil (als) verhältnismäßig hart", durch das Reichsjustizministerium über den Gnadenweg halbiert wurden.⁶¹ Rechnet man diese Straferlasse heraus, so liegt der durchschnittliche Strafnachlaß in Berlin bei etwas mehr als drei Monaten. In den Genuß des Gnadenerweises kamen, wenngleich im geringeren Umfang, auch ausländische Verurteilte. So erhielten zwei vom Freiburger Sondergericht verurteilte Schweizer einen Strafnachlaß von je 22 Tagen, während vier vom Sondergericht Berlin Verurteilte (ein "Protektoratsangehöriger", ein Franzose, ein Engländer und ein Niederländer) ein durchschnittlicher Strafrest von zwei Monaten erlassen wurde.

⁵⁸ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16247.

⁵⁹ Dieser von Boll (verbotener Umgang), S. 673 erhobene Befund für den Bereich der Offenburger Strafjustiz bezüglich des "verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen" dürfte m. E. zu ungenau sein.

⁶⁰ Ermittelt auf der Grundlage von 45 Freiburger bzw. 69 Berliner Daten.

⁶¹ Vgl. hierzu das Kapitel (Teil B) III.6 Die Strafmaße bei "Rundfunkverbrechen".

VI. "Staatspolizeiliche Maßnahmen" nach der Strafverbüßung

1. Der Informationsfluß zwischen Justiz und Gestapo

Nach Verbüßung der Strafe konnten die verurteilten Häftlinge keineswegs sicher sein, freigelassen zu werden. Auch in den untersuchten Sondergerichtssprengeln behielt sich die Gestapo generell das Recht vor, "Schutzhaft" gegen zur Entlassung kommende Justizgefangene zu verhängen. In präventiver Absicht wurde in etlichen Fällen bereits beim Antrag auf Haftbefehl die Justiz um Rücksistierung "bei Wegfall des Haftgrundes" ersucht. Als Zweck der Rücküberstellung wurde in einem Fall die "Prüfung der Schutzhaftfrage" genannt.¹ Teilweise gab die Gestapo unumwunden den Zweck der Rücküberstellung an. So heißt es in einem Rücküberstellungsantrag der Gestapo Potsdam an den Haftrichter bezüglich des Lackierers Wilhelm P. vom 25. März 1943:

"Es wird ersucht, den Obengenannten nach Wegfall des derzeitigen Haftgrundes der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Potsdam, Priesterstr. 11/13, zu überstellen zwecks Überstellung in ein K-Lager -Stufe II-" wegen "Abhörens und Verbreitens ausld. Nachrichten und verbotenen Umgangs mit Ostarbeiterinnen".²

Als der Betreffende schließlich vom Sondergericht I Berlin wegen "Rundfunkverbrechens" zu dreieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, wandte sich die Potsdamer Gestapo erneut an die Justiz und bat "um Mitteilung, wann P. seine Strafe angetreten hat und voraussichtlich entlassen wird". Weiterhin wurde die Justiz ersucht, "vorzumerken, daß P. nach Strafverbüßung der Staatspolizeistelle Potsdam rücküberstellt wird". Noch im August 1944, der Verurteilte war inzwischen als "Kriegstäter" in das Gefangenenlager Elberegulierung in Griebow/Coswig eingewiesen worden, brachte die Gestapo ihr Rücküberstellungsersuchen abermals in Erinnerung.

Diese Vorgehensweise läßt vermuten, daß es im Bereich des Kammergerichtsbezirks Berlin offenbar keinen systematischen Austausch zwischen Justiz und Gestapo über die Strafvollstreckung von nicht den "Hoch- oder Landesverrätern" zugeordneten Straftätern gab. Zwar erhielten die Stapostellen im Kammergerichtsbezirk

¹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17384.

² Vgl. auch im folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 16876.

grundsätzlich eine Urteilsabschrift bzw. Einstellungsverfügung, eine systematische Weitergabe von Strafvollstreckungsdaten unterblieb offenbar. In einer einschlägigen Polizeianordnung aus dem Jahre 1938 heißt es auch, "bei den nicht wegen Hoch- oder Landesverrat verurteilten Staatsfeinden" hätten sich Staatspolizeistellen die Kenntnis ihrer Entlassung "durch geeignete Vormerkungen oder Anfragen zu verschaffen".³ Andererseits wurden die Staatsanwaltschaften auch von sich aus tätig. So sandte die Berliner Staatsanwaltschaft der Gestapo die Akten eines Verurteilten "zur gefl. Kenntnisnahme" zu und "Prüfung, ob gegen den Verurteilten nach der Entlassung aus der Strafhaf Schutzhaft zu verhängen ist".⁴ Hierbei wurde ein Vordruck benützt und sich ausdrücklich auf die Verfügung des Preußischen Justizministers vom 6. Mai 1933 bezogen. Allerdings betraf dieser Erlaß nur zur Entlassung kommende Untersuchungshäftlinge und nicht Justizgefangene nach Strafverbüßung.⁵ Auch in anderen Fällen muß es entsprechende Anfragen der Staatsanwaltschaft gegeben zu haben, wie einem Antwortschreiben der Gestapo Potsdam zu entnehmen ist, in dem es heißt, "eine Inschutzhaftnahme der K. nach Strafverbüßung scheint nicht erforderlich und ist auch nicht vorgesehen".⁶ Eine eindeutige Systematik der staatsanwaltschaftlichen Anfragen ist nicht erkennbar, gleichwohl handelte es sich bei drei der fünf nachgewiesenen Erkundigungen um ausländische bzw. nicht deutschstämmige Verurteilte, darunter einen "Protektorsangehörigen". In einem Fall hatte ein als "Rundfunkverbrecher" verurteilter Reichsdeutscher zusätzlich "Umgang" mit Juden.⁷

In Baden und damit auch im Bereich des Sondergerichts Freiburg war der Austausch zwischen Justiz und Gestapo bezüglich der Entlassung von Justizgefangenen eindeutig geregelt. In einem Bericht der Karlsruher Gestapo an die Zentrale in Berlin aus dem Jahre 1936 über die "Entlassung von politischen Gefangenen und Überführung in Schutzhaft" heißt es:

"Auf entsprechende Anregung des hiesigen Amtes besteht in Baden schon seit Beginn des Jahres 1935 eine an die Strafanstalten gerichtete Anordnung des Generalstaatsanwalts, wonach diese jeweils 1 Monat vor Entlassung politischer Strafgefän-

³ Der Chef der Sipo vom 17.2.1938 (S-PP (II) - B.Nr. 7560/37g.); BA R 58/1027; B. 13.

⁴ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16950.

⁵ Erlaß des Preußischen Justizministers über die "Entlassung staatsfeindlicher Personen aus der Untersuchungshaft" (I 3784) vom 6.5.1933; BA R 58/2271, Bl. 1 und 2.

⁶ Schreiben Gestapo Potsdam (Cassebaum) an den GStA/LG Berlin vom 27.3.44; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16935 sowie weitere Verfahren Nr. 16295, Nr. 16222.

⁷ Vgl. Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 17461.

gener über deren Führung zwecks Prüfung der Inschutzhaftnahme vorher zu berichten haben. Diese Übung wird heute noch eingehalten und hat sich durchaus bewährt."⁸

Insgesamt war die Einflußnahme der Gestapo auf Justizangelegenheiten im badischen Sondergerichtsbezirk beträchtlich, wie sich an der routinemäßigen Mitwirkung bei den Gnadensachen zeigte. Während die Gestapo in der Reichshauptstadt ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Verfolgung des kommunistischen bzw. marxistischen Gegners richtete, maß die badische Gestapo der Bekämpfung des "politischen Katholizismus" zusätzliche Bedeutung bei.

2. "Schutzhaft" für eine katholische Abhörergemeinschaft

Einzelne Gestapo-Beamte taten sich bei der Gegnerbekämpfung besonders hervor, wie im nachfolgenden Fall einer Abhörergemeinschaft aus dem katholischen Milieu in Freiburg deutlich wird.⁹ Es handelte sich dabei um den 52jährigen Verwaltungsinspektor der AOK Freiburg, Philipp A., seine 50jährige Ehefrau Camilla A. sowie deren Untermieter, die 23jährige Angestellte des Caritas-Verbandes, Käthe H., und den 28jährigen Angestellten bei der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse, Otto F. Nach dreistündiger Verhandlung verurteilte das Sondergericht Freiburg unter Vorsitz von Landgerichtspräsident von Frankenberg am 12. August 1943 den AOK-Inspektor, der in der Klageschrift als "dem politisierenden Katholizismus nahestehend" bezeichnet wurde, zu eineinhalb Jahren Zuchthaus. Seine Frau erhielt zehn Monate, die Untermieterin ein Jahr und der Untermieter acht Monate Gefängnis. Zu dem Prozeß war es nur aufgrund einer Denunziation gekommen: Ein gemeinsamer Bekannter hatte die Bewohner bei der Gestapo angezeigt. Er selbst wurde - unter der Drohung, er werde seine inhaftierte Braut, die einer verbotenen katholischen Jugendgruppe angehörte, nicht wiedersehen, wenn er nicht andere verrate - von der Gestapo zu dieser Denunziation gepreßt. Doch die Gestapo schien immer noch nicht zufrieden, denn schon am 7. September 1943 ließ sie die Staatsanwaltschaft wissen, daß sie "beabsichtige, gegen die Strafgefangenen gegebenenfalls staatspolizeiliche Maßnahmen nach Verbüßung der Strafhaft bzw. im Falle der Aufhebung

⁸ Schreiben Gestapo/Polizeipräsident in Karlsruhe an Gestapo Berlin vom 28.7.1936; BA R 58/2271.

⁹ Vgl. nachfolgend Verfahren StAF A47/1-1571.

des Haftbefehls zu ergreifen". Die Gestapo machte ihre Ankündigung wahr, nach der Strafverbüßung wurde der AOK-Inspektor Philipp A. in "Schutzhaft" genommen. Die letzte Meldung über ihn stammte vom 28. Januar 1945 aus Dachau, es war die Todesmeldung. Zuvor hatte der Freiburger Oberstaatsanwalt noch vermerkt, da A. nach der Strafverbüßung in ein Konzentrationslager eingewiesen werden solle, käme im Hinblick hierauf "eine bedingte Strafaussetzung bei ihm nicht in Betracht". Als die Gestapo auch gegen die Ehefrau "Schutzhaft" verhängen wollte, wandte sich Oberstaatsanwalt Weiß mit Schreiben vom 26. November 1943 an den Karlsruher Generalstaatsanwalt Frey:

"Mit Gnadengesuch vom 17.10.43 und 3.11.43 wurde um bedingte Strafaussetzung für den Strafest der Fr. A. nachgesucht. Mit Rücksicht darauf, das die Gesuchstellerin infolge ihrer Schwerhörigkeit nur in geringem Maße an dem Abhören beteiligt war und im Vordergrund ihres Interesses die Sorge um ihren Sohn bestand, der im Osten kämpfte und inzwischen als 'vermißt' gemeldet wurde, beabsichtigte ich, in Übereinstimmung mit dem Sondergericht und dem Vorstand der Strafanstalt bedingte Strafaussetzung für den Strafest zu gewähren. Die würde jedoch dadurch wirkungslos, daß die Gestapo - Stapoleitstelle - Karlsruhe beabsichtigt, nach Entlassung aus der Strafhaft staatspolizeiliche Maßnahmen gegen Fr. A. zu ergreifen und gebeten hat, Fr. A. nach Entlassung aus der Strafhaft in das Gerichtsgefängnis II in Karlsruhe zu überstellen. ...

Da Fr. A. infolge Verlustes ihres Sohnes durch das Schicksal schwer getroffen wurde, halte ich es in Übereinstimmung mit dem Vorsitzender des Sondergerichts¹⁰ nicht für angebracht, gegen sie nach Verbüßung der vom Sondergericht ausgesprochenen Strafe noch eine Zusatzstrafe zu verhängen in Form 'staatspolizeilicher Maßnahmen'.

Ich bitte daher erwirken zu wollen, daß gegen Fr. A. nach Entlassung aus der Strafhaft infolge eines Gnadenerweises staatspolizeiliche Maßnahmen aus den angeführten Gründen nicht ergriffen werden."

Generalstaatsanwalt Frey teilte auf das Schreiben hin dem Oberstaatsanwalt nur kurz mit, er habe dessen Anliegen der Staatspolizeistelle mit den Akten übermittelt. Die Gestapo ihrerseits führte dem Generalstaatsanwalt gegenüber aus:

"Die Ehefrau C. A. ... ist Mischling I. Grades und muß daher gesinnungsgemäß als Gegnerin des nat.soz. Staates angesehen werden. Auch ihr Ehemann steht der

¹⁰ Der Sondergerichtsvorsitzende von Frankenberg hielt mit Bezug auf den vermißten Sohn einem Vermerk zufolge "daher auch die Ergreifung besonderer staatspolizeilicher Maßnahmen gegen sie nicht für erforderlich".

nat.so. Weltanschauung ablehnend gegenüber. Seine staatsfeindliche Einstellung geht eindeutig aus seinen Äußerungen in den Briefen an seinen Bruder hervor.¹¹ ... Ich habe aus diesem Grunde das Reichssicherheitshauptamt Berlin unterrichtet und um Weisung gebeten, ob die Ehefrau in Schutzhaft genommen werden soll."

Auch in diesem Fall lehnte der Oberstaatsanwalt das Gesuch der Verurteilten Camilla A. auf vorzeitige Entlassung ab. Die Strafgefangene wurde schließlich nach vollständiger Strafverbüßung in das Konzentrationslager Ravensbrück überstellt.

Als gegen die Mitverurteilte Käthe H., der inzwischen wegen des Fronturlaubs ihres Ehemannes Strafunterbrechung bewilligt worden war, ebenfalls "Schutzhaft" nach der Strafverbüßung verhängt werden sollte, wandte sich der Oberstaatsanwalt abermals an den Generalstaatsanwalt. Der reagierte ungehalten, als er von einer weiteren krankheitsbedingten Strafunterbrechung erfuhr:

"Ich muß es ablehnen, an die Staatspolizeileitstelle wg. der Frage der Schutzhaft erneut heranzutreten, solange die H. die Strafhaft nicht wieder angetreten hat. ... Andernfalls könnte nicht ohne Grund gerade das erfolgen, was hindert werden will, eine Inhaftnahme durch die Polizei ohne Anrechnung auf die Strafhaft. Je prompter ein Strafvollzug durchgeführt wird, desto weniger bieten die Justizbehörden begründeten Anlaß zu staatspolizeilichen Maßnahmen. ... Es ist zwecklos geg. 'staatspolizeiliche Maßnahmen' polemisieren zu wollen in Fällen, wo die Justizbehörden unsachgemäß verfahren. Die erfolgte Fortsetzung des Strafvollzug ist mir anzuzeigen."

Daraufhin wies der Oberstaatsanwalt die Verurteilte an, ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus welchem hervorgehe, daß sie zur Zeit "straferstehungsunfähig" sei. Andernfalls habe sie sich zum weiteren Vollzug in der Strafanstalt zu melden. Da die Intervention über den Generalstaatsanwalt wenig erbrachte, wandte sich der Oberstaatsanwalt schriftlich, nachdem er zuvor persönlich Rücksprache gehalten hatte, an den Karlsruher Gestapo-Chef Oberregierungsrat Gmeiner:

"Im Hinblick auf die Stellungnahme der Staatspolizeileitstelle vom 11.11.43 habe ich daraufhin mit Verfügung vom 25.11.43 das Gesuch des Ehemanns um Gewährung von Strafausstand mit Bewährungsfrist trotz Befürwortung durch den Vorsitz des Sondergerichts und den Gefängnisvorstand abgelehnt, weil die Verurteilte dann bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft in Schutzhaft genommen oder in ein sog. Arbeits- und Erziehungslager verbracht worden wäre, womit dem nach meinem Dafürhalten berechtigten Wunsch des verwundeten Frontkämpfers nicht gedient gewesen wäre."

¹¹ Die Briefe an den Bruder, die von der Gestapo abgefangen worden waren, ließen den Schreiber tatsächlich als erklärten Nazi-Gegner erkennen. Der Staatsanwalt hatte ein mögliches "Heimtücke"-Verfahren wegen fehlender Ersatzöffentlichkeit eingestellt.

In dem fünfseitigen Schreiben an den Gestapo-Chef zitierte Oberstaatsanwalt Weiß schließlich aus dem Brief, den er von dem verwundeten Unteroffizier und Ehemann der Verurteilten erhalten hatte:

"Meine Frau war nach Karlsruhe auf die Dienststelle der Gestapo. vorgeladen und ich persönlich brachte sie dorthin, da ich noch 2 Tage Urlaub hatte. Auf der Abt. Rundfunkverbrechen wußte man überhaupt nichts von der Vorladung, sondern erklärte, der Fall sei abgeschlossen. Als meine Frau mitteilte, das der Beamte Gerst sie verhört hätte, kamen wir zu diesem. Als erstes wurde ich gefragt, wie lange ich noch Urlaub hätte und danach soll sich meine Frau in Freiburg auf der Außendienststelle der Geheimen Staatspolizei melden, er - Gerst - ließe sie in Schutzhaft nehmen, sagte der Beamte Gerst wörtlich. Ich frug ihn, weshalb das sei, ich möchte wissen, was gespielt wird, erhielt von ihm die Antwort, das werde ich schon sehen."

Abschließend unterbreitete der Oberstaatsanwalt der Gestapo folgenden Vorschlag:

"Nach meinem Dafürhalten könnte die Angelegenheit am einfachsten dadurch erledigt werden, wenn die Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle - Karlsruhe mir erklären würde, daß von staatspolizeilichen Maßnahmen nach Verbüßung der Straftat Umgang genommen werde."

Angesichts des Schreiben des Oberstaatsanwalts wich die Gestapo zurück und erklärte, bei den Ausführungen des Unteroffiziers H. handele es sich um ein "Mißverständnis". Möglicherweise spielte auch eine Rolle, daß der Unteroffizier auf Anraten seines Kompaniechefs ein Gnadengesuch für seine Frau an den "Führer" eingereicht hatte, das zur Bearbeitung an den Gausachbearbeiter für Gnadensachen in Straßburg weitergereicht worden war. Gegen die vom Oberstaatsanwalt verfügten Erlaß der Reststrafe zu Bewährung von Käthe H. erhob die Gestapo jedenfalls keine Einwände mehr.

Gegen eine Strafaussetzung des zu acht Monaten Gefängnis verurteilten Mitbeschuldigten Otto F. hatte zuvor die Leitstelle in Karlsruhe "keine Bedenken", er habe sich jedoch bei der zuständigen Heimat-Gestapo zu melden. Dort bestand offenbar wenig Interesse an dem Lungen-TBC-Kranken.

Somit waren von vier Verurteilten einer Abhörgemeinschaft aus dem katholischen Milieu zwei nach Strafverbüßung in ein Konzentrationslager verbracht worden. Während die verurteilte Ehefrau das KZ Ravensbrück überlebte, kam ihr Ehemann in Dachau zu Tode. Einer weiteren Mitbeschuldigten gelang es nur durch das Enga-

gement des Oberstaatsanwalts Weiß¹², der ebenfalls vorgesehenen Einweisung in ein Konzentrationslager zu entgehen, während den vierten Verurteilten wohl nur seine schwere Lungenerkrankung vor diesem Schicksal bewahrte.

Daß der genannte Gestapo-Beamte Gerst, legt man die Schilderung des Unteroffiziers zugrunde, in gewisser Weise eigenmächtig gehandelt hatte, ist jedenfalls denkbar. Kriminalassistent Gerst arbeitete von 1938 bis Mai 1944 im kirchenpolitischen Referat der Karlsruher Gestapo, "wobei er eine insbesondere nach Kriegsausbruch immer selbständiger werdende Stellung einnahm".¹³ Andererseits könnte er durchaus mit Rückdeckung der Karlsruher Gestapo-Leitung agiert haben. Der Caritas-Verband Freiburg galt der Gestapo als Hort des Widerstands, schließlich wurde auch die Leiterin der "Kirchlichen Kriegshilfstele" der Caritas Freiburg, Dr. Gertrud Luckner, die Juden und anderen Verfolgten half, im Jahre 1943 in das KZ Ravensbrück überstellt.¹⁴

3. Konzentrationslager und polizeiliche Vorbeugungshaft

Ein weiterer vom Sondergericht Freiburg wegen "Rundfunkverbrechen" zu drei Jahren Zuchthaus Verurteilter wurde ebenfalls in ein Konzentrationslager verbracht.¹⁵

¹² Inwieweit sich der Freiburger Leitende OStA Dr. Eugen Weiß, Dienstalster 11.5.1932 (vgl. Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 134), auch anderweitig einsetzte, bedürfte zusätzlicher Untersuchung. Er hatte wohl Verbindung zu dem Kripo-Beamten Eugen Selber. Über Selber, der 1937 "in die Gestapo übergeleitet" wurde, heißt es, der "gläubige Katholik" stünde mit dem Leiter der Freiburger Staatsanwaltschaft in Kontakt, "um politisch und rassistisch Verfolgten zu helfen"; vgl. Haumann/Schadek (Geschichte der Stadt Freiburg), S. 344.

¹³ So eine Beurteilung des Schwurgerichts beim Landgericht Karlsruhe vom März 1952. Adolf (Gustav) Gerst wurde als Sohn des Kriminalkommissars Adolf Gerst am 24.12.1909 in Pirmasens geboren. "Der Lieblingswunsch seiner Mutter, dass er evangelische Theologie studieren sollte, wozu er auch anfänglich bereit war, konnte aus finanziellen Gründen nicht in Erfüllung gehen"; daher Banklehre, nach 1934 Meldung zum freiwilligen Arbeitsdienst, danach Angestellter bei der Stapo Bruchsal, von 1936 bis 1937 bei der Außenstelle Müllheim. Von 1938 bis Kriegsende war Gerst bei der Stapo-Leitstelle Karlsruhe tätig, zuletzt als Kriminalassistent, ohne sein Ziel zu erreichen, Kriminalkommissar zu werden. Ab Mai 1944 wirkte er in einem Sonderkommando zur Zerschlagung der Widerstandsorganisation sowjetischer Kriegsgefangener und "Ostarbeiter" ("BSW") mit, die unter brutalen Foltermethoden erfolgte. 1952 wurde Gerst wegen Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt in acht Fällen, davon in einem Fall mit Todesfolge zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt; vgl. Rüter (Justiz und NS-Verbrechen), S. 237-265.

¹⁴ Vgl. das Kurzportrait bei VVN (Verfolgung in Freiburg), S. 142 sowie Wollasch (Gertrud Luckner); vgl. auch Haumann/Schadek (Geschichte der Stadt Freiburg), S. 342f.

¹⁵ Vgl. nachfolgend Verfahren StAF A47/1-563-566.

Zunächst hatte die Stapo-Leitstelle Karlsruhe gegen "die Erlassung der Reststrafe von 2 Monaten im Gnadenwege" in Anlehnung an die Stellungnahme der Strafanstalt keine Einwände. Doch dann erstattete der Leiter des Zuchthauses Bruchsal am 11. November 1944 folgende Meldung:

"Im Nachtrag zu meinem Schreiben vom 3.10.44 teile ich mit, daß der Verurteilte Otto F. bei einer kürzlich erfolgten Unterredung mit dem ev. Anstaltsgeistlichen zu erkennen gegen hat, daß seine politische Einstellung nicht von der abweicht, die er früher an den Tag gelegt hat. Ich bin daher nicht mehr in der Lage, das Gnadengesuch zu befürworten."

Darauf hin meldete die Gestapo "staatspolizeiliche Bedenken" gegen einen Gnadenantrag an. Während der Sondergerichtsvorsitzende eine Entlassung vor Weihnachten nicht befürwortet - die reguläre Entlassung wäre zum 26. Dezember angedacht -, verfügte der Oberstaatsanwalt eine Strafaussetzung mit dreijähriger Bewährungsfrist zum 1. Dezember 1944. Bereits am 22. Januar 1945 wurde der Entlassene erneut verhaftet und am 18. März 1945 in das KZ Dachau eingeliefert, das er nicht überlebte.

Von den vom Sondergericht Berlin wegen "Rundfunkverbrechen" Verurteilten ist ein Fall aktenkundig, in dem ein nach der Entlassung aus der Strafhaft an die Gestapo ausgelieferter Häftling im Konzentrationslager zu Tode kam. Es handelte sich um den vom Sondergericht III Berlin zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilten Reichsarchivrat Dr. Karl Schäfer, der am 29. Januar 1945 im KZ Sachsenhausen verstarb.¹⁶ Noch vor Auslieferung an die Gestapo erhielt dessen Ehefrau die lapidare Mitteilung des Zuchthauses Luckau:

"Bei der erfolgenden Entlassung wird ihr Ehemann der Polizei übergeben. Sie können sich als die Reise sparen."

Was in den Konzentrationslagern im Reich vor sich ging, wußten alle an den Verfahren Beteiligten. Sie konnten es auch in den Akten nachlesen. So heißt es beispielsweise in dem Gestapo-Bericht zu einem Rundfunkverfahren vom Juli 1942 über einen Mitbeschuldigten, er sei festgenommen und "nach Sachsenhausen überführt, wo er verstorben ist". Im Schlußbericht wird der Beamte dann konkreter und spricht

¹⁶ Vgl. SED (Ausgewählte Dokumente, Provinz Brandenburg), S. 272-275.

von einem "inzwischen auf Grund einer Sonderaktion erschossene(n) Juden H."¹⁷ Daß es sich bei den Ermordeten nicht nur um Juden handelte, deren Deportation für jedermann sichtbar war, konnte ebenfalls den Todesmeldungen aus Konzentrationslagern in den Akten entnommen werden. Um so befremdlicher erscheint es, daß ausgerechnet ein Rechtsanwalt polizeiliche Maßnahmen gegen den Ehemann seiner Mandantin nach dessen Strafverbüßung verlangte, wie einem Vermerk eines Berliner Staatsanwalts zu entnehmen ist:

"Rechtsanwalt H. sprach vor und regte an, P. nach erfolgter Strafverbüßung in "Sicherungsverwahrung" zu nehmen. Ich eröffnete ihm, daß allenfalls polizeiliche Vorbeugungshaft nicht jedoch Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Zuständig für ihre Anordnung ist nicht die StA., sondern die Kripo oder Stapo."¹⁸

Der Rechtsanwalt schien den staatsanwaltschaftlichen Rat befolgt zu haben, denn in der Abgangsmitteilung des Zuchthauses Halle vom 11. Oktober 1943 hieß es:

Der Ofensetzer Erich P. ... welcher in der hiesigen Anstalt für OStA.Bln 3 Sond. KLs 18/41 eine Zuchthausstrafe wegen Rundfunkverbrechen bis zum 1.7.1943 verbüßte und nicht entlassen werden durfte, ist heute gem. Erl. des Herrn RMdJ. v. 20.8.43 - XVg301g- aus der hiesigen Anstalt entlassen und der Kriminalpolizei in Berlin als 'asozial' überstellt worden".

Der wegen Abhörens zu zwei Jahren Zuchthaus Verurteilte hatte noch insofern Glück, daß er zwar rund drei Monate länger inhaftiert worden war, die Kripo ihn aber letztlich entließ.

Weitere Überstellungen von Strafgefangenen nach der Strafverbüßung sind anhand der Gerichtsakten in den vorliegenden Rundfunkverfahren nicht nachweisbar. Allerdings ist hierbei darauf hinzuweisen, daß solche Fälle nicht unbedingt aktenkundig wurden. Insgesamt sind in den untersuchten Gerichtssprengeln vier Verurteilte eindeutig zu benennen, die unmittelbar nach der Strafverbüßung der Polizei übergeben wurden.¹⁹ Zwei der Überstellten überlebten die Einweisung in das Konzentrationsla-

¹⁷ Schlußbericht KS Krauße vom 5.7.1942; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16174. Während der Ermordete nicht im Berliner Gedenkbuch verzeichnet ist, ist die Deportation seiner Ehefrau nach Theresienstadt dokumentiert.

¹⁸ Vermerk StA Tacik vom 18.3.1943; vgl. auch nachfolgend LAB, Rep. 58, Nr. 17461.

¹⁹ Bei der Untersuchung von "Heimtücke"-Delikten gelangt Dörner (Heimtücke), S. 255, Anm. 823 zum Ergebnis, daß jeder zwanzigste Verfolgte zuvor in einem Konzentrationslager inhaftiert oder nach den Ermittlungen dorthin überstellt wurde.

ger nicht.²⁰ Ein weiterer, der kurz nach der Freilassung erneut verhaftet wurde, kam ebenfalls in einem Konzentrationslager zu Tode.

Bei weiteren Verurteilten, bei denen eine Verhängung von "Schutzhaft" beabsichtigt war bzw. die "Frage der Schutzhaft" geprüft werden sollte, konnte die Gestapo ihr Vorhaben nicht mehr umsetzen, da der Entlassungstermin nach Kriegsende lag oder die Betroffenen zur Wehrmacht eingezogen worden waren. Daraus läßt sich schlußfolgern, daß hohe Freiheitsstrafen ab Kriegsbeginn Verurteilte vor dem Zugriff der Gestapo (bedingt) schützten. Allerdings kann hieraus nicht der Umkehrschluß getroffen werden, die hohen Freiheitsstrafen seien in Kenntnis diesen Sachverhalts ausgesprochen worden, wie eine oft gebrauchte Schutzbehauptung lautet. Sicher mag es das in Einzelfällen auch gegeben haben, die untersuchte Urteilspraxis vermag dies nicht zu attestieren. Belegt hingegen ist, wie am Beispiel der katholischen Abhörergemeinschaft gezeigt, daß vorzeitige Entlassungen abgelehnt wurden, um Häftlinge möglichst lange dem Zugriff der Gestapo zu entziehen. Diesem Bemühen Einzelner wie dem genannten Freiburger Oberstaatsanwalt stehen jedoch ebenso Versuche anderer Juristen wie dem besagten Rechtsanwalt oder Gerichtsassessor²¹ gegenüber, Delinquenten an die Polizei auszuliefern.

²⁰ Von 658 Angeklagten aus einer Stichprobe des Mannheimer Sondergerichts wurde in 30 Fällen "Schutzhaft" gegen Verurteilte nach der Strafverbüßung verhängt, bei denen vier Betroffene zu Tode kamen; Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 275.

²¹ Vgl. zum Fall des GAss Richard Benz das Kapitel (Teil B) II.4 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

VII. Die Urteilsaufhebung

Die Rundfunkverordnung wurde - wie andere einschlägige NS-Gesetzesbestimmungen auch - im Rahmen des Besatzungsrechts durch das "Gesetz Nr. 1" des Alliierten Kontrollrats aufgehoben. Damit sollte jedweder Anwendung der im alliierten Kontrollratsgesetz aufgelisteten NS-Gesetze bzw. Verordnungen die juristische Grundlage entzogen werden. Die eigentliche Aufhebung ergangener Urteile erfolgte je nach Besatzungszonen bzw. Ländern unterschiedlich.

Im französisch besetzten Teil Badens, in dessen Zuständigkeitsbereich auch der ehemalige Sondergerichtsbezirk Freiburg fiel, wurde eine Straftilgungskommission eingerichtet. Diese Straftilgungskommission sollte auf Grundlage der Landesverordnung vom 23. Dezember 1946 Verurteilungen wegen Handlungen aufheben, "die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ausschließlich aus politischen, rassemäßigen oder weltanschaulichen Gründen aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden sind oder allein nach nationalsozialistischen Auffassungen zu bestrafen waren".¹ Voraussetzung hierfür war ein Antrag des Verurteilten oder dessen Hinterbliebenen bzw. der Staatsanwaltschaft. Die von der französischen Besatzungsmacht eingesetzte Straftilgungskommission bestand aus einem richterlichen Dreierkollegium, wobei auf jeden Fall ein früherer Richter, "der bei der aufzuhebenden Entscheidung mitgewirkt hat", kraft Gesetzes ausgeschlossen sein sollte.² Die Aufhebung war auf Antrag hin öffentlich bekannt zu machen. Der Aufhebungsbeschuß war - soweit aus den Akten ersichtlich - ein rein formaler Akt, zu-

¹ Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.12.1946; Amtsblatt der Landesverwaltung Baden. Französisches Besatzungsgebiet, S. 151.

² Dieser Passus war möglicherweise in die Landesverordnung hineingenommen worden, um Konflikte zu vermeiden. In zwei Straftilgungsfällen von Rundfunkurteilen vom 29.1.1946 und 13.2.1946, also noch vor dem Erlaß der Landesverordnung, waren erkennender und aufhebender Richter identisch; vgl. Verfahren StAF A47/1-1471, StAF A47/1-351. Auch bei der Aufhebung von Urteilen der Offenburger Strafjustiz wegen "verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen" werden solche Fälle konstatiert; vgl. Boll (verbotener Umgang). Die Haltung der von der französischen Besatzungsmacht eingesetzten Säuberungskommission gegenüber belasteten Richtern war moderat: "Die Reinigungskommission unterschied beispielsweise zwischen solchen Richtern, die fest und hauptamtlich an den Sondergerichten wirkten, und ad hoc dazu abgeordneten Beisitzern. Letztere schieden nur aus, wenn sonstige Belastungen vorlagen"; zit. nach Grohnert (Entnazifizierung in Baden), S. 100.

mindest liegt keine Rundfunkverfahrensakte vor, in der eine Urteilsaufhebung verweigert wurde.

Die Nichtigkeit von Urteilen, die aufgrund des Abhörverbots ergangen waren, war keineswegs selbstverständlich. So fragte noch im Jahre 1948 ein Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin an, ob eine zweijährige Zuchthausstrafe wegen Abhörens vollstreckt werden sollte, die vom Sondergericht I Berlin am 24. November 1944 verhängt worden war.³ In Düsseldorf wurde gar einem zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilten "Rundfunkverbrecher", der noch nach Kriegsende in Strafhafte einsaß, am 17. Januar 1946 durch Beschluß des dortigen mit drei Richtern besetzten Landgerichts die Strafe auf drei Jahre und sechs Monate herabgesetzt, "da die vom Sondergericht Düsseldorf verhängte Strafe übermäßig hoch erscheint". Der Verurteilte kam erst auf Intervention eines britischen Captains, in dessen Arbeitskommando er sich befand, frei. Das Urteil wurde schließlich im Mai 1949 vollständig aufgehoben.⁴

Von dem oben beschriebenen Verfahren zur Urteilsaufhebung in Baden wurde von den Verurteilten des Sondergerichts Freiburg regen Gebrauch gemacht: Weit über die Hälfte der Akten weisen Aufhebungsbeschlüsse auf.⁵ Die Aktenbestände zu Rundfunksachen des ehemaligen Sondergerichts Berlin enthalten dagegen in kaum mehr als zehn Prozent der Fälle entsprechende Aufhebungsbeschlüsse, die oft im Zusammenhang mit dem West-Berliner Landesgesetz zur "Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet des Strafrechts" vom 5. Januar 1951 standen. Diese geringe Rate ist vielleicht zum einen aus dem aufwendigeren Verfahren der Aufhebung in West-Berlin zu erklären: Es bedurfte eigens eines Beschlußverfahrens vor dem Landgericht, in der Regel vor einer Großen Strafkammer.⁶ Zum anderen existierte in der DDR keine gesetzliche Regelung zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen. Mit ein Grund für die geringe Zahl der vorliegenden

³ Nach Anweisung des Staatsanwalts hatte die Vollstreckung zu unterbleiben; vgl. Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 17545.

⁴ Zu dem Vorgang vgl. Schmidt (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf), S. 124/125.

⁵ Die tatsächliche Aufhebungsquote dürfte höher gelegen haben. Da die Akten vielfach unvollständig sind, lassen sich hier keine genaueren Angaben machen. Beim Sondergericht Mannheim wurde eine Zwei-Drittel-Quote von Aufhebungsbeschlüssen ermittelt (15 Aufhebungen von 23 Urteilen); vgl. Oehler (Sondergericht Mannheim), S. 277.

⁶ Aufhebungsbeschlüsse vor diesem Zeitpunkt ergingen durch das Amtsgericht unter Bezugnahme auf eine Anordnung der Alliierten Kommandantur zur Aufhebung entsprechender Urteile; vgl. Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 17469.

Urteilsaufhebungen dürfte auch die Aktenunvollständigkeit sein: Je nachhaltiger sich die Spaltung der Stadt unter dem Vorzeichen des Kalten Krieges manifestierte, desto verhaltener funktionierte auch der Austausch in Justizangelegenheiten.⁷

Der Befund über die Urteilsaufhebung in den untersuchten Sondergerichtssprengeln spiegelt gewissermaßen den Stand der Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen insgesamt, wie er sich nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Jahre 1990 bot. Während NS-Urteile in Ländern der ehemaligen US-Besatzungszone wie Bayern und Hessen aufgrund von Landesgesetzen weitgehend "pauschal" aufgehoben worden waren, bestand in den neuen Bundesländern keine gesetzliche Grundlage zur Aufhebung von NS-Gerichtsentscheidungen. In den Ländern der britischen und französischen Zone sowie West-Berlin erforderte - ebenfalls aufgrund von Landesgesetzen - die Urteilsaufhebung eine gerichtliche Einzelfallentscheidung auf Antrag hin.

Diese uneinheitliche Rechtslage führte zum Teil zu der absurden Situation, daß vergleichbare Urteile je nach Bundesland als rechtsgültig weiterbestanden oder als aufgehoben galten, und ließ den Ruf nach einem bundeseinheitlichen Schlußgesetz zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen laut werden. Im Zentrum dieser Debatte standen dabei neben prominenten Opfern der NS-Justiz wie beispielsweise Dietrich Bonhoeffer⁸ auch eine Vielzahl nicht namhaft bekannter, kriegsgerichtlich verurteilter Deserteure, und deren Forderung nach Rehabilitierung. Der Bundestag verabschiedete schließlich am 25. August 1998 ein "Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege", nach dem strafrechtliche Entscheidungen, die "zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind", nach Antrag gerichtlich aufgehoben werden konnten.⁹ Unter den im Bundesgesetzblatt aufgelisteten 59 NS-Gesetzen und Verordnungen ist auch die "Verordnung über die außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939" aufgeführt.

⁷ Der Sitz des Landgerichts, bei dem die Sondergerichtsakten archiviert waren, befand sich in Moabit (West-Berlin).

⁸ Bonhoeffer, Widerstandskämpfer und Theologe der Bekennenden Kirche, wurde durch ein Standgericht im KZ Flossenbürg am 8.4.1945 zum Tode verurteilt und hingerichtet. Nach dem Antrag auf rechtliche Rehabilitierung durch Theologiestudenten stellte das Landgericht Berlin 1996 fest, daß das Urteil gemäß bayrischem Landesrecht bereits seit dem Jahre 1946 als "automatisch" aufgehoben gilt.

⁹ BGBl. 1998 I, S. 2501.

VIII. Rundfunkverfahren gegen ausländische Beschuldigte

1. Verfahren vor dem Freiburger Sondergericht

a) Anzahl, Nationalität und Sozialstruktur ausländischer Beschuldigter

In der Analyse der Verfahren gegen ausländische Beschuldigte konzentriert sich die nachfolgende Darstellung auf die Verfahrenspraxis beim Sondergericht Freiburg, da dort ein größerer Anteil an Verfahren vorliegt als in Berlin und der Erhaltungszustand insgesamt besser ist. Im erhaltenen Freiburger Bestand an Rundfunkverfahren finden sich 40 Beschuldigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Eine Reisekostenabrechnung¹ enthält Angaben über zwei weitere Angeklagte, die aufgrund des holländischen Namens sowie des elsässischen Herkunftsortes auf ebenfalls nichtdeutsche Staatsangehörigkeit schließen lassen, womit sich die Gesamtzahl auf 42 ausländische Verfahrensbeteiligte erhöht. Damit wäre ein Viertel (25 Prozent) aller des "Rundfunkverbrechens" Beschuldigten Ausländer.² Dieser hohe Anteil relativiert sich etwas dadurch, daß insgesamt nur 20 Verfahren (18 Prozent) mit Nichtdeutschen nachweisbar sind, wobei zwei Verfahren mit einmal fünf und einmal acht Angeklagten stark ins Gewicht fallen. Darüber hinaus sind in drei Prozessen auch Deutsche beteiligt. Damit liegt die Quote der reinen "Ausländerverfahren" mit 17 Strafsachen (16 Prozent) letztlich niedriger.

Das erste Freiburger Rundfunkverfahren gegen einen ausländischen Beschuldigten wurde am 21. März 1941 von der Staatsanwaltschaft eingestellt, das letzte endete am 6. April 1945 in Singen mit der Verhängung von einer Gefängnis- sowie einer Zuchthausstrafe. Der Schwerpunkt der sondergerichtlichen Ahndung von Rundfunkverbrechen lag eindeutig im Jahr 1944, allerdings fanden im Frühjahr 1945 noch mindestens fünf Verfahren vor dem Freiburger Sondergericht statt. In zwei Verfahren erfolgten Einstellungen. Insgesamt wurden sechs Angeklagte und damit praktisch jeder siebte ausländische Beschuldigte freigesprochen. Diese Quote ist vergli-

¹ In Verfahren StAF A47/1-1887.

² Der Anteil ist möglicherweise um einiges größer, da über die von der französischen Besatzungsverwaltung eingerichteten Straftilgungskommission offenbar die Verfahren gegen Staatsangehörige der Alliierten ausgefiltert wurden. Dieser Schluß wird durch den Sachverhalt gestützt, daß lediglich die Durchschläge der Urteilsabschriften, von einigen Ausnahmen abgesehen, im Aktenbestand StAF A30 erhalten sind.

chen mit den ebenfalls sechs Freisprechungen reichsdeutscher Angeklagter überproportional hoch.

Das Durchschnittsalter der untersuchten Freiburger Ausländergruppe lag mit 28 Jahren erheblich niedriger als das der deutschen Vergleichsgruppe, für die ein durchschnittliches Alter von 44 Jahren ermittelt werden konnte. Der jüngste ausländische Beschuldigte war 16 Jahre alt, der älteste 44 Jahre.

Bei den 42 Betroffenen handelt es sich fast ausschließlich um sogenannte "Zivilarbeiter" aus dem Westen. Mit einem polnischen Angeklagten befindet sich lediglich ein "Zivilarbeiter" aus dem Osten unter den Beschuldigten. Hinzu kommt ein Staatenloser aus Litauen, der jedoch ebenso wie drei Schweizer Staatsbürger seit längerer Zeit in der Region ansässig war. Verfahren gegen sogenannte "Ostarbeiter", also Beschuldigte aus der Sowjetunion, sind nicht nachweisbar. Das Gros bilden mit 22 Personen die Franzosen, von denen allerdings 13 Elsässer den Hauptteil ausmachen. Mit 11 "Zivilarbeitern" ist die belgische Gruppe der Beschuldigten nahezu ebenso groß. Dagegen ist die Anzahl der Niederländer mit drei Angeklagten gering.

Die genannten nationalen Gruppierungen sind dabei keineswegs repräsentativ für die sogenannten "Fremdarbeiter" in Baden.³ Das gilt auch in Hinblick darauf, daß die Gestapo bei Verstößen gegen die Rundfunkverordnung sich in der Regel entsprechend der rassistischen Hierarchisierung der "Fremdarbeiter" nur bei "Zivilarbeitern" aus dem Westen an die Justiz wandte. Spätestens nach dem geheimen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 sollte gegen "Fremdvölkische" ein Gerichtsverfahren "nur dann stattfinden, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht"⁴, d. h. die Betroffenen fielen der "Polizeijustiz" anheim.

Der Übergang zwischen Zivilarbeit und Zwangsarbeit war fließend. Ein Kennzeichen der Statuslage stellte die Entlohnung dar. Bei der Hälfte der verurteilten Ausländer liegen Einkommensangaben vor, aus denen sich ein durchschnittliches Einkommen von monatlich etwa 204 RM errechnen läßt.⁵ Damit lag das Einkommen der auslän-

³ Der Anteil der westlichen männlichen "Zivilarbeiter" verteilt sich nach einer Statistik des Landesarbeitsamtes Südwestdeutschland vom 20.8.1942 wie folgt (aufgerundet): Italiener (47%), Franzosen (25%), Belgier (16%), Niederländer (13%). Die Anzahl der "Ostarbeiter" betrug etwa das Sechsfache der "Westarbeiter"; eigene Berechnung nach Boll (Zwangsarbeiter), S. 80.

⁴ Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, 2 A III f, S. 131.

⁵ Die Angaben sind überwiegend den Vernehmungsprotokollen entnommen; ob die Beträge tatsächlich und in welchem Umfang ausbezahlt wurden, ist nicht gesichert.

dischen Verurteilten nur geringfügig unter dem der deutschen, für die ein Durchschnittswert von rund 209 RM ermittelt werden konnte. Das höchste Einkommen in der Gruppe der ausländischen Beschuldigten erzielte mit 850 RM monatlich ein im Stahlwerk Singen eingesetzter elsässischer Werksarzt, als niedrigste Entlohnung ist die des polnischen "Zivilarbeiters" mit 25 RM im Monat zu nennen.

Neben dem genannten Arzt kann allenfalls ein elsässischer Küchenchef als Angestellter bezeichnet werden. Somit sind 95 Prozent der beschuldigten Ausländer der Arbeiterschaft zuzurechnen, auch wenn einige der Betroffenen in ihren Heimatländern eine akademische Ausbildung absolvierten. Unter den Beschuldigten fanden sich lediglich zwei Frauen. Sie sind damit nicht nur innerhalb der Zivilarbeiterschaft unterrepräsentiert,⁶ sondern auch im Vergleich zu den deutschen Angeschuldigten, deren Frauenanteil mit rund 40 Prozent fast die Hälfte beträgt.

b) Ausgewählte Verfahren

Gegen eine der ausländischen Frauen, das in der Freiburger Bahnhofsgaststätte beschäftigte Küchenmädchen Luise R., wurde das Verfahren eingestellt. Die elsässische Beschuldigte hatte zusammen mit einer Bekannten in deren Wohnung aus Interesse an Schweizer Volksmusik den Sender Beromünster abgehört.⁷ Die Gestapo hatte daraufhin Strafantrag gegen beide gestellt. Jedoch bestanden offenbar Bedenken über die Zurechnungsfähigkeit von Luise R., und so ließ Gerichtsassessor Müller ein medizinisches Gutachten anfertigen. Am 27. November 1941 wandte er sich deswegen an die Stapo-Leitstelle Karlsruhe:

"Nach Gutachten des Gerichtsarztes ist die Beschuldigte R. unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 Abs. 1 RStGB. Sie kann daher für die ihr zur Last gelegten Zuwiderhandlungen nicht bestraft werden. Ihre Unterbringung in einer Anstalt kommt aus den in dem gerichtsärztlichen Gutachten ... dargelegten Gründen gleichfalls nicht in Frage. ... Die Beschuldigte R. habe ich im Hinblick auf das Ergebnis des Sachverständigengutachtens heute auf freien Fuß gesetzt."

Gegen andere elsässischen Angeklagte gingen die Verfahren nicht so glimpflich aus. So wurde der elsässische Hilfsarbeiter Ernst G. zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte zwar, nachdem sein Freund im September 1942 verhaftet

⁶ Nach der Statistik des Landesarbeitsamtes Südwestdeutschland waren rund ein Fünftel der westlichen "Zivilarbeiter" Frauen; vgl. Boll (Zwangsarbeiter), S. 80.

⁷ Vgl. nachfolgend StAF A47/1-511-514.

worden war, das Abhören von Radio Beromünster unterlassen, jedoch seinen Arbeitskollegen von den gehörten Nachrichten berichtet, u.a. davon, daß Stalingrad wieder frei sei. Das Sondergericht begründete die verhängte Strafe auch mit dem "Zweck der Abschreckung besonders bei in Innerdeutschland arbeitenden Elsässern"⁸.

Zwei weitere Angeklagte aus dem Elsaß, der Koch Armandus W. sowie der Schweißer Marcel K., wurden gleichfalls zu je einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Sie hatten ebenfalls den Schweizer Sender Beromünster eingeschaltet, wobei "straferschwerend in Betracht gezogen wurde, dass sie zwei erst 15 Jahre alte deutsche Buben, den Kochlehrling M. und den Bäckerlehrling S., die deutschfeindlichen Nachrichten ausländischer Sender haben mit abhören lassen"⁹. Bei dem Schweißer Marcel K. war im Strafmaß eingeschlossen "verbotener Umgang mit einem Kriegsgefangenen": Er hatte bei einem gleichfalls im Villingen Aluminiumwerk arbeitenden französischen Kriegsgefangenen Tabak gegen Wein eingetauscht.

In insgesamt sieben Rundfunkverfahren spielte "verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen" eine Rolle. Nach § 4 der sogenannten Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939 wurde jedem Gefängnis- oder Zuchthausstrafen angedroht, "wer vorsätzlich gegen zur Regelung des Umgangs mit Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften verstößt oder sonst mit einem Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegt, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt".¹⁰ Das Verbot richtete sich gleichermaßen gegen den Fabrikarbeiter, der einem Kriegsgefangenen etwas zusteckte,¹¹ wie auch gegen Frauen, die sich mit Gefangenen "einließen". Während in letzteren Fällen die Kriegsgefangenen von Militärgerichten abgeurteilt wurden, hatten die betreffenden Frauen neben gerichtlichen Verurteilungen¹² gar KZ-Einweisung¹³ zu befürchten. Auch öffentliches Anprangern sollte der Abschreckung dienen: So wurden beispielsweise im Sommer 1940 einer jungen Frau vor

⁸ StAF A30/1-2/131.

⁹ StAF A30/1-3/25.

¹⁰ RGBl. 1939 I, S. 2319.

¹¹ Vgl. Herbert (Fremdarbeiter), S. 122f.

¹² Beispielhaft für den Landgerichtsbezirk Offenburg/Südbaden vgl. Boll (verbotener Umgang).

¹³ Vgl. Herbert (Fremdarbeiter), S. 127f.

einer tausendköpfigen, offenkundig schadenfrohen Menschenmenge auf dem Ulmer Marktplatz die Haare geschoren.¹⁴

Mit der Verordnung sollte jedweder Ansatz einer Fraternalisierung zwischen der deutschen Bevölkerung und der zur Arbeit eingesetzten Kriegsgefangenen unterbunden werden. Besonders bizarr nahm sich dieser Versuch aus, wenn er auf das Verhältnis von elsässisch/lothringischen "Zivilarbeitern" und französischen Kriegsgefangenen, die doch beide Franzosen waren, übertragen wurde. Das Kontaktverbot galt jedoch nicht zwischen Zivilbevölkerung und westlichen "Zivilarbeitern". Das führte, insbesondere nachdem ab 1943 viele französische Kriegsgefangene beurlaubt¹⁵ worden waren und nun in Zivil an ihren Arbeitsplätzen auftraten, bisweilen zu grotesken Situationen. So wurde eine 30jährige Köchin wegen sexuellen Kontakts mit einem französischen Kriegsgefangenen nur deswegen nach der Wehrkraftschutzverordnung verurteilt, weil der Intimverkehr mit dem Franzosen erfolgte, "als dieser noch nicht im freien Arbeitsverhältnis stand". Strafmildernd hielt das Gericht fest: "Da immerhin nur ein einmaliger Verkehr nachgewiesen ist, S. auch schon Ausgehfreiheit hatte, und die Unterscheidung zwischen den freien und gefangenen Franzosen nicht mehr so deutlich war, schien ein Jahr Zuchthaus als ausreichende Sühne."¹⁶ Die "freien" Franzosen waren nun "Zivilarbeiter", "mit denen der Umgang und auch der Geschlechtsverkehr, sogar die Heirat, erlaubt war", wie der SD in seinen Meldungen aus dem Reich vom 13. Dezember 1943 feststellen mußte.¹⁷ Daß die deutschen Arbeiter nicht gerade begeistert waren über die neuen Arbeitskollegen, verdeutlicht ein Brief, den der französische "Zivilarbeiter" Jean G. am 23. November 1942 nach Hause schrieb: "Wir werden hier nicht gerne gesehen von ihnen, weil drei zivile Franzosen vier Deutsche als Kanonenfutter für Rußland bedeuten."¹⁸ Dies galt sicher um so mehr für elsässische bzw. lothringische "Zivilarbeiter", die aufgrund fehlender Sprachbarrieren und oft hohem Ausbildungsniveau auch hochqualifizierte Facharbeiter leicht ersetzen konnten.

Das Ersetzen von Arbeitskräften ging so weit, daß beispielsweise der elsässische Bäckergehilfe Fernand D. die Bäckerei eines zur Wehrmacht eingezogenen Bä-

¹⁴ Vgl. Lechner (KZ Oberer Kuhberg), S. 85 (Dokument IX).

¹⁵ Vgl. Durand (Vichy).

¹⁶ StAF A47/1-2164.

¹⁷ Zitiert nach Mechler (Kriegsalltag), S. 231.

¹⁸ StAF A30/1-3/36; der Brief brachte dem Schreiber eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten wegen "Heimtücke" ein.

ckermeisters in Schönwald mit Hilfe zweier französischer Kriegsgefangener weiterführen konnte.¹⁹ Im Hause des abwesenden Bäckermeisters hörte Fernand D. ausländische Sender ab und gab teilweise den Inhalt der abgehörten Nachrichten auch an die beiden Kriegsgefangenen weiter. Der Bäckergeselle schien sich seiner Stellung so sicher und war sich seiner privilegierten Rangfolge in der Fremdarbeiterhierarchie offenbar bewußt, daß er trotz des eigenen Risikos nicht zögerte, einen der Kriegsgefangenen wegen verbotenen Umgangs zu denunzieren: Als eine der Bäckereiangestellten ihm nicht mehr zu Willen war, beschuldigte der Bäckergeselle diese in einem anonymen Brief eines angeblichen Verhältnisses mit einem der beiden Kriegsgefangenen. Das Infame der Beschuldigung bestand darin, daß auf die polnische Volkstumszugehörigkeit des Betroffenen, der in der polnischen Legion in Frankreich gekämpft hatte, nachdrücklich hingewiesen wurde. Was einem Polen drohte, der eine Beziehung zu einer Deutschen unterhielt, durfte dem anonymen Briefschreiber bekannt gewesen sein. Hier ging es nicht mehr nur um "verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen". So berichtete der badische Generalstaatsanwalt in seinem Lagebericht vom Juni 1941, daß "durch die Polizei je 1 polnischer Zivilgefangener, der sich mit deutschen Mädchen eingelassen hatte, in Pfullendorf b. Konstanz, in Donaueschingen, bei Karlsruhe-Durlach und bei Oberschefflenz (Bezirk Mosbach) öffentlich durch Erhängen hingerichtet worden sind".²⁰ Später beteiligte sich auch die Justiz an ähnlichen Verbrechen: Am 12. Mai 1942 verurteilte das Sondergericht Stuttgart einen 26jährigen polnischen Zwangsarbeiter, dem intime Beziehungen zu einer deutschen Frau vorgeworfen wurden, "wegen Schädigung des Ansehens des deutschen Volkes" nach der Polenstrafrechtsverordnung zum Tode.²¹ Die Anschuldigungen gegen den polnisch/französischen Kriegsgefangenen erwiesen sich als haltlos. Der Bäckergeselle wurde schließlich am 17. Dezember 1942 vom Sondergericht Freiburg wegen Abhörens zu eineinhalb Jahren und wegen Verbreitens zu zwei Jahren Zuchthaus sowie wegen falscher Anschuldigung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, woraus eine Gesamtzuchthausstrafe von drei Jahren gebildet wurde. Dies war das höchste Strafmaß wegen "Rundfunkverbrechens" gegen einen Angeklagten aus dem Elsaß.

¹⁹ Nachfolgend StAF A47/1-1121.

²⁰ Lagebericht an das RJM vom 3.6.1941; vgl. BA R 22/3370, Bl. 42/43. Die Hinrichtungen fanden im April/Mai 1941 statt. Der Denunziationsbrief datiert auf den 19.5.1941.

²¹ Vgl. Endemann (Erinnerung), S. 21.

Ähnlich hoch bestraft mit einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, die jedoch eine Teilstrafe von fünf Monaten wegen Lebensmitteldiebstahls einschloß, wurde noch gegen Kriegsende ein 31jähriger elsässischer Betriebskoch der Singener Eisen- und Stahlwerke.²² Der Verurteilte hatte nicht nur im Jahre 1944 regelmäßig die "Weltchronik" von Professor von Salis²³ des Senders Beromünster abgehört, sondern auch "Feindnachrichten" an die in der Küche beschäftigten Ausländer weitergegeben, die, wie das Gericht bemerkte, "recht ungern in Deutschland tätig waren und von der Niederlage Deutschlands eine Heimkehr erwarteten". Der mitangeklagte, dienstverpflichtete elsässische Betriebsarzt des Stahlwerkes, dem ein Verbreiten von Nachrichten nicht nachgewiesen werden konnte, erhielt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr.

Ebenfalls noch kurz vor Kriegsende wurden drei französische Angeklagte, darunter der 31jährige dienstverpflichtete Schreiner Oskar G. aus dem elsässischen Mulhouse, wegen "Rundfunkverbrechens" verurteilt.²⁴ Das Freiburger Sondergericht, das am 23. März 1945 unter Vorsitz von Landgerichtspräsident Dr. Schmoll in Konstanz tagte, hielt ihm und den beiden anderen Angeklagten Abhören und Verbreitung von Nachrichten vor:

"G. ist nämlich bald, nachdem er bei der Frau R. Wohnung gefunden hatte, dazu übergegangen, abends zwischen 19 und 20 Uhr, während er und die beiden anderen Angeklagten sowie weitere Franzosen bei der Frau R. das Abendessen einnahmen, von dem von der Frau R. auf ihrem Esszimmer stehenden Rundfunkgerät Marke Siemens eingestellten Stuttgarter Sender auf den Schweizer Sender Beromünster einzustellen und dessen Nachrichten abzuhören, während Frau R. sich in der Küche aufhielt. Den Franzosen übersetzte er die Nachrichten ins Französische. Da insbesondere die Angeklagten P. und C. Interesse an den Nachrichten zeigten, während sich die übrigen Franzosen nicht viel darum kümmerten, stellte G. in Zukunft die französischen Nachrichten des Schweizer Senders Sottens ein, die nun von den drei Angeklagten gemeinsam wöchentlich durchschnittlich zweimal abgehört wurden, wobei der jedesmal den Rundfunk einschaltete, der ihm gerade am nächsten saß."

²² Nachfolgend StAF A30/1-7/26.

²³ Die wöchentliche "Weltchronik" war eine der meistgehörten ausländischen Sendungen im deutschen Südwesten; die Beiträge liegen teilediert vor bei Salis (Radiokommentare 1939-1945).

²⁴ StAF A30/1-7/25.

Während der elsässische Schreiner G. zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, erhielten der eine mitbeteiligte, ebenfalls dienstverpflichtete Franzose eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und zwei Monaten, der andere eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten. Strafmildernd wurde in der Gerichtsentscheidung berücksichtigt, "dass die Angeklagten als Franzosen und leider auch der Angeklagte G. als Elsässer aufgrund seiner Erziehung zum Reich nicht in einem Treueverhältnis stehen wie ein Deutscher".

In der Regel wurden die Verfehlungen elsässischer Angeklagter härter sanktioniert. Die unterschiedlichen Maßstäbe lassen sich im nachfolgenden Fall zweier Franzosen gut illustrieren.²⁵ Am 16. März 1945 standen der 21jährige Albert B. und der 34jährige Gaston C. in Waldshut vor dem Freiburger Sondergericht. Während Albert B., der von Beruf Lehrer war, auf "schriftlichen Befehl zur Arbeit nach Deutschland" kam, wie das Gericht formulierte, handelte es sich bei Gaston C. um einen als "Zivilarbeiter" entlassenen französischen Kriegsgefangenen. Die beiden Dienstverpflichteten hatten Kontakt zu einem deutsch-französischen Ehepaar, wodurch sich die Gelegenheit ergab, französische und Schweizer Sender abzuhören. Das Abhören wurde wohl durch einen Brief von Albert B. an einen Bekannten entdeckt. Diesem teilte er entsprechend der abgehörten Nachrichten mit, "der französische Vormarsch gehe langsam, aber doch vorwärts, Aachen sei völlig vernichtet ... bald werde Frankreich seinen Platz an der Seite der Alliierten einnehmen und mit diesen Deutschland besetzen, alles gehe gut in Frankreich". Außerdem habe er im französischen Rundfunk gehört, "man kümmere sich in Paris um die Franzosen in Deutschland, General de Gaulle habe angekündigt, im Falle schlechter Behandlung der Franzosen werde Frankreich Gegenmaßnahmen ergreifen".

Vielleicht mögen letztere Bemerkungen nicht ohne Auswirkung auf die Urteilsfindung geblieben sein. Jedenfalls fiel das Urteil vergleichsweise milde aus: Albert B. erhielt wegen Abhörens und Verbreitens von "Feindnachrichten" eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten, Gaston C. wurde nach § 1 zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt.

²⁵ Nachfolgend StAF A30/1-7/16.

Ebenfalls eine gewisse Zurückhaltung legten Gericht wie auch Staatsanwaltschaft im Falle des französischen Angeklagten Louis H. an Tag. Gegen diesen und weitere sieben belgische Beschuldigte wurde wegen "Arbeitsvertragsbruchs und Rundfunkverbrechens" am 23. März 1945 erneut unter Vorsitz von Landgerichtspräsident Dr. Schmoll in Konstanz verhandelt. Das Sondergericht warf Louis H. vor, er habe "fortgesetzt Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet (§ 2 der VO. über ausserordentliche Rundfunkmaßnahmen v. 1.9.39, RGBI. I S 1683)". Daß es sich um solche Nachrichten gehandelt habe, ergäbe sich auch daraus, so das Gericht, daß "die Arbeitsleistungen der Flamen und Franzosen in letzter Zeit erheblich nachgelassen und sich ihre deutschfeindliche Haltung verstärkt hat". Außerdem habe der Angeklagte H. seine Arbeitskameraden "auch zur Flucht nach der Schweiz aufgefordert, hierfür Geld eingesammelt und beabsichtigt, als Führer einer Gruppe von 12 Mann in der Woche vom 12.-19.11.1944 die Arbeit niederzulegen und in die Schweiz zu flüchten". Erstaunlich restriktiv werden diese Unterfangen von dem Gericht als "jedoch lediglich straflose Vorbereitungshandlungen" gewertet:

"Ob die Tätigkeiten des Angeklagten H. allerdings nicht unter den der Zuständigkeit des Volksgerichtshofes unterliegenden Tatbestand des § 91b RStGB²⁶ fällt, hatte das Gericht nicht zu prüfen, da sich die Anklage lediglich darauf erstreckte, dass der Angeklagte am 12.11.1944 Neudingen verlassen habe, nach Stühlingen gefahren sei und dort die Schweizergrenze habe überschreiten wollen. Die von dem Angeklagten H. getroffenen Vorbereitungshandlungen sind nicht angeklagt und unterliegen daher auch nicht der rechtlichen Beurteilung des Gerichts (§ 264 StPO)."²⁷

Letztlich blieb es also beim Tatbestand des Verbreitens von "Feindnachrichten", wofür das Gericht eine zweijährige Zuchthausstrafe verhängte. Auch bei den sieben weiteren belgischen Angeklagten ging es um Fluchtversuch, juristisch als Arbeitsvertragsbruch behandelt, teils in Zusammenhang mit "Rundfunkverbrechen". Hierbei spielte der Beschuldigte Josef van A. aus Antwerpen eine maßgebende Rolle. Das Gericht führte hierzu aus:

²⁶ Unter dem Vorwurf der "Feindbegünstigung" wurden nach § 91b RStGB gerade im Zusammenhang mit "Rundfunkverbrechen" häufig Todesurteile durch den Volksgerichtshof verhängt.

²⁷ Nach § 264 Strafprozeßordnung ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat. Eine Abgabe des Verfahrens an den Volksgerichtshof wäre dem Sondergericht jedoch möglich gewesen; vgl. das Kapitel (Teil A) IV.6 Die Zuständigkeit der Sondergerichte, des Volksgerichtshofs und der Wehrmachtgerichte.

"Wegen der zugespitzten militärischen Lage und angeregt durch die von ausländischen Sendern verbreiteten und unter den ausländischen Arbeitern herumgetragenen Nachrichten und Aufforderungen beschloss auch der Angeklagte van A., über die Schweiz in seine Heimat zurückzukehren. Er wollte sich jedoch nicht der Gruppe H. anschliessen, da diese ihm zu gross war, sondern wollte selbständig mit einigen Flamen flüchten. Er trat daher an den deutschen Vorarbeiter bei den Kopperschmidtwerken, Arthur M., mit der Bitte heran, ihm und seine Kameraden bei der Flucht behilflich zu sein. M. ging zum Schein darauf ein, um auf diese Weise Kenntnis über den Umfang der beabsichtigten Flucht und etwaiger deutscher Hintermänner zu erhalten. ... So fuhr der Zeuge M. am 12.11.1944 mit dem Angeklagten van A., Jean und Maria Pl. sowie Karl P. mit dem ersten Zug von Neudingen über Hintschingen nach Stühlingen. Es war verabredet von dort nach Weizen zurückzugehen und zwischen Stühlingen und Weizen die deutsch-schweizerische Grenze zu überschreiten. Auf dem Bahnhof in Stühlingen wurden die vier Angeklagten jedoch verhaftet."

Das Verfahren gegen van A. und Jean Pl. wegen Arbeitsvertragsbruchs wurde nach § 154 StPO eingestellt, ihre Verurteilungen zu eineinhalb Jahren Zuchthaus bzw. zehn Monaten Gefängnis erfolgten nach §§ 1,2 sowie § 1 der Rundfunkverordnung. Karl P. und Maria Pl. wurden wegen Arbeitsvertragsbruchs mit vier bzw. drei Monaten Gefängnis bestraft. Zwei weitere Angeklagte, die sich an den Fluchtversuchen nicht beteiligt hatten und denen ein Verstoß gegen die Rundfunkverordnung nicht nachzuweisen war, wurden freigesprochen. Nachsichtig geahndet wurde das dreibis viermalige Abhören eines jugendlichen Belgiers, der sich noch zu Beginn des Jahres 1944 zur "germanischen SS" gemeldet hatte und im Juli gemustert worden war. Das Gericht warf ihm jedoch vor, er hätte "als Freiwilliger der SS seine Kameraden vom Hören ausländischer Sender abhalten und sie nicht noch durch Mittun unterstützen sollen". Letztlich hielt das Gericht eine Gefängnisstrafe von vier Monaten "auch im Hinblick auf sein Alter von noch nicht 19 Jahren angemessen".

Die "Fremdarbeiter" wurden in der Regel in Lagern untergebracht, zumeist nach Nationalitäten getrennt. Kontakte ergaben sich gewöhnlich entsprechend der ihnen zugewiesenen Hierarchie sowie über kulturelle Gemeinsamkeiten, wobei die gemeinsame Sprache naturgemäß einen wichtigen Anknüpfungspunkt darstellte. So fanden sich, wie bereits oben gesehen, immer wieder Franzosen und Belgier zusammen, auch zum gemeinschaftlichen Abhören. Eine solche Abhörergemeinschaft aus zwei Franzosen und drei Belgiern, allesamt aus dem wallonischen Zechenort Wasmes, standen am 23. Mai 1944 in Donaueschingen vor dem Freiburger Son-

dergericht.²⁸ Die Franzosen hatten einen Radioapparat organisiert und hätten mit diesem, so das Gericht, "von November 1943 ab täglich die Nachrichten und Musikdarbietungen des Schweizer Senders Sottens bei Genf abgehört". Bei ihren Besuchen hätten die Belgier mitgehört. Die beiden Franzosen wurden wegen Abhörens und Verbreitens verurteilt, wobei das Verbreiten darin bestand, daß sie die Belgier "haben mit abhören lassen". Während gegen die beiden Franzosen Strafen von je einem Jahr und 3 Monaten Zuchthaus verhängt wurden, reichte daß Strafmaß wegen Abhörens für die Belgier von sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis.

Ebenfalls um das Verbreiten von "Feindnachrichten" ging es in der Verhandlung vom 14. November 1944 in Villingen. Dem belgischen Zivilarbeiter Roger P. wurde vorgeworfen:

"Auf Wunsch französischer Kriegsgefangener schrieb er die abgehörten Feindnachrichten, insbesondere englische, französische und russische über die militärische Lage, auf einen Zettel und übergab diesen den Gefangenen. ... Diese wurden dadurch derart beeinflußt, dass sie meutern und teilweise die Arbeit niederlegen wollten. Auch hat er einen anderen Ausländer, den Holländer Z., zum gleichen Abhören veranlaßt."²⁹

Aufgrund diesen Sachverhalts hatte Oberstaatsanwalt Weiß die Akten zunächst dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof in Berlin vorgelegt "mit der Bitte um Prüfung, ob der Tatbestand eines der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs unterliegenden Verbrechens bejaht werden kann".³⁰ Das Verfahren wurde jedoch an das Sondergericht Freiburg zurückverwiesen, das es bei einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren bewenden ließ. Der zuvor genannte Holländer Z. kam mit einer Gefängnisstrafe von vier Monaten davon.

Das Abhören eines anderen Niederländers wurde über die Briefkontrolle entdeckt. Der 19jährige Rüstungsarbeiter hatte das Lagerradio zum Abhören genutzt, dies einem Bekannten mitgeteilt und in dem Brief darüber hinaus die Deutschen als "Moffen" und Deutschland als "Misthaufen" bezeichnet.³¹ Das Gericht, das am 6.

²⁸ StAF A30/1-5/61.

²⁹ StAF A30/1-6/113.

³⁰ StAF A47/1-2159.

³¹ StAF A30/1-5/47.

Juni 1944 unter Landgerichtspräsident von Frankenberg in Lörrach tagte, sah als strafmildernd an, daß der Angeklagte "als Ausländer nicht die innere Treuebindung zum Reich besitzt und noch sehr jung ist". Es läge zwar ein leichter Fall vor, der Angeklagte müsse jedoch einerseits "zur Abschreckung einen empfindlichen Denkkettel erfahren", andererseits solle er "so bald als möglich wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden". Daher sei eine Strafe von acht Monaten Gefängnis unter Anrechnung der dreimonatigen Schutz- und Untersuchungshaft angemessen.

Im Strafmaß weniger zurückhaltend urteilte das Sondergericht unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Rieber am 26. Oktober 1943 in Offenburg gegen den 33 Jahre alten Polen Sigmund G., der im Juni 1940 als Kriegsgefangener "in das Zivilarbeiterverhältnis überführt" worden war.³² Dem Angeklagten G., der bestritt, wurde vorgeworfen, im Büroraum des Reichsautobahnlagers Wagshurst viermal die Nachrichten des englischen Senders West-Regional in polnischer Sprache abgehört zu haben. Obgleich das Gericht strafmildernd berücksichtigt habe, daß G. ein Ausländer, noch nicht vorbestraft und ein fleißiger und ordentlicher Arbeiter sei, lautete das Urteil auf zwei Jahre Straflager: "Da der Angeklagte Pole und seine Tat ein Verbrechen ist, war gemäß der Polenstrafrechts-Verordnung vom 4.12.1941 auf verschärftes Straflager zu erkennen."

Überdurchschnittlich hart bestraft, unter Anwendung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, wurde auch ein Staatenloser aus Litauen, der allerdings schon seit 16 Jahren in der Region ansässig war.³³ Der 44jährige Schneider Kasimir S., dem schon angedroht worden war, er werde mit seinen staatsabträglichen Äußerungen "noch so lange machen, bis er geholt werde", stand seit geraumer Zeit im Verdacht, ausländische Sender abzuhören. Von den Beamten des nahegelegenen Zollamtes Rheinheim wurde er fast ein halbes Jahr bespitzelt, bis er beim Abhören ertappt werden konnte. Nach der "Inschutzhaftnahme" fanden sich auch Zeugen, seine staatsabträglichen Äußerungen zu bekunden. So habe er angesichts des Krieges gegen die Sowjetunion gesagt, "Russland bekommt jetzt seinen Teil, aber nachher kommt Deutschland dran", und in einer Unterhaltung über Demokratie und Führer-

³² StAF A30/1-4/141.

³³ StAF A47/1-631-632.

prinzip "verglichen er das deutsche Volk mit einer Herde Ochsen, die von einem - gemeint: der Führer - mit der Peitsche angetrieben werden müssten". Außerdem habe er geäußert, "ein Land, das die Religion ausrotte, könne kein Glück haben". Das Sondergericht, das am 16. April 1942 in Freiburg tagte, wertete die Äußerungen und den Vergleich als wehrkraftzersetzend, "denn niemand würde bereit sein, für einen solchen Staat, wie ihn der Angeklagte mit diesen Worten schildert, Opfer zu bringen und sein Leben einzusetzen". Das Gericht sah eine "empfindliche" Strafe als erforderlich und verhängte für das Abhören und die Äußerungen dem Antrag des Staatsanwalts folgend eine Zuchthausstrafe von drei Jahren mit dem Bemerkten: "Es handelt sich bei dem Angeklagten um einen staatenlosen Deserteur³⁴, der in Deutschland Arbeit und Brot gefunden hat und deshalb allen Anlaß gehabt hätte, das ihm hier gewährte Gastrecht nicht zu missbrauchen."

Bei einem Schweizer Staatsbürger, der zusammen mit deutschen Arbeitskollegen während der Nachtschicht abgehört hatte, wurde ebenfalls straferschwerend gewertet, "daß er als Ausländer das ihm gewährte Gastrecht nicht achtete".³⁵ Strafmildernd berücksichtigt wurde dagegen "sein aus der Staatsangehörigkeit verständliches Bestreben, den Schweizer Sender zu hören". Das Urteil vom 21. März 1941 wegen Abhörens in Tateinheit mit Verbreiten von Nachrichten lautete auf ein Jahr und drei Monate Zuchthaus, die beteiligten deutschen Angeklagten wurden mit einem bzw. anderthalb Jahren Zuchthaus bestraft. Aufgrund des gleichen Tatvorwurfs wurde gegen zwei 20jährige Zwillinge am 13. Januar 1944 "die gesetzliche Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus" verhängt.³⁶ Das Strafmaß wurde u. a. damit begründet, daß sie Schweizer Staatsbürger seien, "für die der Beromünster Sender ihr Heimatsender war, wenn sie auch infolge ihrer in Deutschland verbrachten Jugend keine besonderen persönlichen Bindungen zur Schweiz hatten".

c) Die Urteilsanalyse

Ein zusammenfassender Vergleich des Strafmaßes ergibt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung bei Ausländern etwas milder geahndet wurden.

³⁴ Der Angeklagte war vor 22 Jahren nach 14tägigem Militärdienst aus der 1919 neu gegründeten litauischen Armee in Memelland geflüchtet; vgl. StAF A47/1-631-632.

³⁵ StAF A47/1-229.

³⁶ StAF A47/1-1757.

Während bei Deutschen die durchschnittliche vom Sondergericht Freiburg verhängte Zuchthausstrafe (meist im Zusammenhang mit Verbreiten) 22 Monate betrug, konnte bei ausländischen Verurteilten ein Schnitt von etwas über 20 Monaten ermittelt werden. Die Höchststrafe für Deutsche betrug 42 Monate,³⁷ bei Ausländern lag sie bei 36 Monaten. Auch der Vergleich der Gefängnisstrafen (meist wegen Abhörens) fällt mit 10 zu 8 Monaten zugunsten der nichtdeutschen Beschuldigten aus. Stellvertretend für die genannten Strafmaße gegen ausländische Abhörer können die belgischen Verurteilten mit durchschnittlich 21 Monaten Zuchthaus bzw. 7 Monaten Gefängnis stehen.

Das allgemeine Bild differiert jedoch bei näherer Betrachtung erheblich. So wurden beispielsweise die elsässischen Angeklagten eher nach reichsdeutschen Maßstäben gemessen oder gar härter bestraft: Das durchschnittliche Strafmaß bei Verstößen gegen § 2 (Verbreiten) lag bei Elsässern bei 24 Monaten Zuchthaus, bei den übrigen Franzosen mit annähernd 17 Monaten um über einem halben Jahr niedriger. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 1 (Abhören) fiel die Differenz mit 11 Monaten gegenüber knapp 9 Monaten Gefängnis nicht so deutlich zu Ungunsten der elsässischen Verurteilten aus. In einem Urteil wird das Strafmaß auch mit dem "Zweck der Abschreckung besonders bei in Innerdeutschland arbeitenden Elsässern"³⁸ begründet. Ihnen wurde in der Regel nicht zugute gehalten, daß sie "als Ausländer nicht die innere Treuebindung zum Reich"³⁹ besitzen oder "zum Reich nicht in einem Treueverhältnis stehen wie ein Deutscher"⁴⁰. Auch utilitaristische Motive kamen zum Tragen, wenn es darum ging, verurteilte Zivilarbeiter "so bald als möglich wieder in den Arbeitsprozess (einzugliedern)"⁴¹, wie es in der Strafzumessungsbegründung gegen einen jungen Niederländer heißt.

Den ideologischen Vorgaben des Regimes auf Strafverschärfung entsprachen die Richter zumindest dann, wenn sie über "Fremdvölkische" zu richten hatten. Dies belegen bereits die beiden Urteile gegen den polnischen Zivilarbeiter und den Staa-

³⁷ Die höchste Strafe insgesamt war eine 48monatige Zuchthausstrafe, die allerdings in erster Linie nicht wegen Abhörens, sondern wegen "Kriegswirtschaftsverbrechen" verhängt wurde.

³⁸ StAF A30/1-2/131.

³⁹ StAF A30/1-5/47.

⁴⁰ StAF A30/1-7/25.

⁴¹ StAF A30/1-5/47.

tenlosen aus Litauen.⁴² Unter Anwendung völkischen Ausnahmerechts, der Polenstrafrechtsverordnung vom Dezember 1941, werden zwei Jahre verschärftes Straflager verhängt, ein für lediglich viermaliges Abhören weit über der Norm liegendes Strafmaß. Während dieses Urteil, sachlich knapp und juristisch kühl, ohne irgendwelche antipolnischen Ausfälle auskommt, ist im Falle des litauischen Schneiders von einem das Gastrecht mißbrauchenden staatenlosen Deserteur die Rede. Dieser, obgleich bereits lange ansässig, eignet sich als Außenseiter der "Volksgemeinschaft" denkbar gut, um an ihm ein abschreckendes Exempel zu statuieren. Dem des Abhörens beschuldigten Angeklagten ist zwar ein Verbreiten von Nachrichten nicht nachzuweisen, dafür werden seine vergleichsweise mäßigen "staatsabträglichen Äußerungen" als Wehrkraftersetzung gewertet, "um auch in diesem Falle auf Zuchthaus zu erkennen".⁴³ Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß die relative Zurückhaltung des Sondergerichts Freiburg in der Ahndung von "Rundfunkverbrechen" bei Ausländern insgesamt korrespondiert mit der Verhängung härterer Strafen gegen "Fremdvölkische" einerseits sowie mit einem milden Strafmaß bei westlichen "Zivilarbeitern" wie Franzosen (ausgenommen Elsässern) andererseits.

2. Verfahren vor dem Sondergericht Berlin

Mit 69 Personen stellen die ausländischen Beschuldigten einen Anteil von rund 20 Prozent an der Berliner Untersuchungsgruppe. Ähnlich der Freiburger Vergleichsgruppe bilden mit 24 Personen die Franzosen das Gros der Beschuldigten, gefolgt von 13 Niederländern. Drittstärkste Gruppe mit 11 Personen sind Beschuldigte aus dem sogenannten "Protektorat Böhmen und Mähren". Sieben Beschuldigte kommen aus Polen, wobei ein weiterer Angeklagter, dessen Staatszugehörigkeit nicht eindeutig ist, wahrscheinlich ebenfalls polnischer Nationalität ist. Fünf Verurteilte gelten offiziell als Staatenlose, von denen jedoch zwei russischer Abstammung sind. An weiteren Beschuldigten sind zu nennen neben je zwei Belgiern und Schweizern, ein

⁴² Zum härteren Vorgehen des Sondergerichts Freiburg gegenüber "Fremdvölkischen" vgl. auch Hensle (Todesurteile), S. 164f.

⁴³ StAF A47/1-631-632; im Strafmaß wäre nach § 5 KSSVO ebenso eine Gefängnisstrafe möglich gewesen. Auch hätten die "staatsabträglichen Äußerungen" nicht als Wehrkraftersetzung, sondern nur als mit Gefängnisstrafe bedrohte "Heimtücke"-Rede gewertet werden können. Im übrigen erkannte das Sondergericht Freiburg bei bloßem Abhören in der Regel nicht auf Zuchthaus.

Kroate, ein Bulgare und ein Grieche. Wie in Freiburg sind auch im Berliner Bestand keine Verfahren gegen "Ostarbeiter" dokumentiert.

Bei den genannten Ausländern handelt es sich überwiegend um Zivil- oder Zwangsarbeiter. Einige der Ausländer waren bereits vor Kriegsbeginn in der Region ansässig. Von 26 Personen, hauptsächlich westliche "Zivilarbeiter", liegen Gehaltsangaben vor, aus denen sich ein Durchschnittseinkommen von knapp 200 RM errechnen läßt. Das Durchschnittsalter der Beschuldigten liegt mit 28 Jahren weit unter dem Durchschnitt der deutschen Vergleichsgruppe mit 44 Jahren. Unter den ausländischen Beschuldigten befinden sich lediglich zwei Frauen.

Wie auch bei den Freiburger Rundfunkverfahren sind die in den Berliner Verfahren angeklagten ausländischen Radiohörer keineswegs repräsentativ für die während des Krieges innerhalb der Region in Industrie und Landwirtschaft eingesetzten Zivil- oder Zwangsarbeiter. Dies wird bereits in der relativ geringen Anzahl polnischer Angeklagter deutlich. Diese Unterrepräsentanz dürfte neben den, wie der Generalstaatsanwalt in seinem Lagebericht vom Mai 1940 monierte⁴⁴, unzureichenden Ermittlungen der Gendarmerie insbesondere im Antragsverhalten der Gestapo zu sehen sein: Während in den ersten eineinhalb Jahren nach Inkrafttreten der Rundfunkverordnung noch Strafanträge von der Gestapo gegen Polen gestellt wurden, liegen aus dem späteren Zeitraum keine Verfahrensakten vor. Zu den Verfahren selbst kann inhaltlich wenig ausgesagt werden, da sich nur die Anklageschriften erhalten haben. Die letzte erhaltene Klageschrift datierte auf den 14. Mai 1941, der Strafantrag war am 28. April erfolgt.⁴⁵ Es scheint, daß ab dem Sommer 1941 in der Praxis der Berliner Gestapo bereits vorweggenommen worden war, was in einem Erlaß an alle Stapo(leit)stellen vom Mai 1942 angeordnet wurde: Das Abhören und Verbreiten von Nachrichten durch Polen sollte "grundsätzlich mit Einweisung in ein Konzentrationslager" geahndet werden.⁴⁶

Bei tschechischen Beschuldigten, den sogenannten "Protectoratsangehörigen", erfolgten Strafanträge durch die Gestapo bis Kriegsende; das zuletzt dokumentierte Urteil wegen Abhörens gegen einen Tschechen erging am 18. April 1945.⁴⁷ Die staatspolizeiliche Praxis, tschechische Abhörer der Justiz zu überstellen, schloß

⁴⁴ Vgl. Lagebericht GStA/KG Berlin vom 31.5.1940; Schimmler (Lageberichte), S. 42.

⁴⁵ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16871.

⁴⁶ Erlaß vom 5.5.1942; BA R 58/3495, Bl. 19.

⁴⁷ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 148940.

jedoch keineswegs eine Verbringung in ein Konzentrationslager, auch nach Strafverbüßung, generell aus. Daß "Protektoratsangehörige" häufiger von der Verschleppung in ein Konzentrationslager betroffen waren, darauf läßt eine Anfrage der Berliner Staatsanwaltschaft mittels Formblatt an die Gestapo schließen, ob nach Straffentlassung die Verhängung von "Schutzhaft" beabsichtigt sei.⁴⁸ Der Verurteilte war wegen Abhörens und Verbreitens von Nachrichten mit dreieinhalb Jahren Zuchthaus bestraft worden.

Die Sondergerichtsverfahren selbst unterschieden sich kaum von denen gegen reichsdeutsche Angeklagte. Da Tschechen, im Gegensatz zu sonstigen "Fremdarbeitern", häufig bei deutschen Vermietern zur Untermiete wohnten, kam es auch in einigen Fällen zu Verfahren gegen diese wegen gemeinsamen Abhörens. In einem anderen Fall richtete sich ein Verfahren gegen eine tschechisch-holländische Abhörergemeinschaft von "Zivilarbeitern", die, in einem Lager auf dem Firmengelände der Tempelhofer Firma Hagenuk untergebracht, den Radioapparat des tschechischen Stubenältesten zum Abhören von BBC London nutzten. Während gegen den tschechischen Stubenältesten und zwei weitere niederländische Hauptbeteiligte Zuchthausstrafen zwischen 15 und 24 Monaten verhängt wurden, verzichtete die Gestapo bei den übrigen Mithörern auf die Stellung eines Strafantrags.⁴⁹ Offenbar schien die Nutzung der Arbeitskraft der Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt, der Vorgang spielte sich im Oktober 1944 ab, wichtiger als eine gerichtliche Ahndung. Bei einer Abhörergemeinschaft von Niederländern, die in einem Lager der Opel-Werke Brandenburg/Havel mit rund 1.800 Arbeitern, darunter weiteren 200 Holländern, untergebracht worden war, stand dagegen wohl der Abschreckungsgedanke im Vordergrund. Gegen alle sieben Beteiligten, die beschuldigt worden waren, zum Zeitpunkt der sich abzeichnenden Niederlage in Stalingrad den Londoner Sender abgehört und teilweise entsprechende Nachrichten verbreitet zu haben, wurde Strafantrag gestellt. Das Sondergericht IX Berlin verhängte daraufhin Zuchthausstrafen zwischen zwei und vier Jahren.⁵⁰

⁴⁸ Die Anfrage nimmt Bezug auf einen entsprechenden Erlaß des Preußischen Justizministers vom 6.5.1933; vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16950 und Gruchmann (Ära Gürtner), S. 612.

⁴⁹ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16170 und 16967.

⁵⁰ Urteil vom 28.5.1943 (LGD Dr. Heun, LGR Jesse, LGR Dr. Holleit); vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 17423.

Einer anderen, aus Franzosen bestehenden Abhörergemeinschaft war es auf ungewöhnliche Weise gelungen, sich Zugang zu den Nachrichten des britischen Senders zu verschaffen: Die bei der Adam Opel AG in Tempelhof eingesetzten Arbeiter hatten zusätzlich nachts in der Firmenniederlassung am Kurfürstendamm 207/208 Luftschutzdienst zu verrichten.⁵¹ In einem dort abgestellten Kraftfahrzeug war auch ein Radioapparat eingebaut, mit dem sich offenbar problemlos der Sender BBC abhören ließ. Die Abhöraktion war erst nachträglich aufgedeckt worden, nachdem einer der Abhörer Andeutungen auf einer Postkarte gemacht hatte, die sich im engmaschigen Netz der Postkontrolle verfangen. Da ein Teil der Franzosen beurlaubte Kriegsgefangene waren, mußte zunächst ein Beschluß des Gerichts des Kommandeurs der Kriegsgefangenen herbeigeführt werden, wonach das Verfahren nach der Kriegssonderstrafverfahrensordnung an das Sondergericht abgegeben werden konnte, und so kam der Prozeß mit Verzögerung zustande. Als dann bei der Hauptverhandlung am 28. Februar 1945 der erforderliche Dolmetscher nicht erschienen war, wurde kurzerhand "festgestellt, daß das Gericht, die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger der französischen Sprache soweit mächtig sind, daß eine gute Verständigung mit den Angeklagten auch ohne Dolmetscher durchgeführt werden konnte". "Außerdem konnte", wie es im Protokoll weiter heißt, "teilweise in deutscher Sprache mit den 3 Erstangeklagten verhandelt werden." Das Ergebnis der Verhandlung für die drei Genannten bestand in der Verhängung von zwei einjährigen und einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe. Gegen drei weitere Angeklagte wurde das Verfahren abgetrennt, da sie nicht geständig waren und ein in einem vorgezogenen Verfahren⁵² ebenfalls zu einem Jahr Gefängnis verurteilter Mitbeschuldigter nicht vorgeführt worden war. Zu einem neuen Termin sollte es nicht mehr kommen, einem Vermerk zufolge wurden die Beschuldigten am 14. April 1945 in das Lager der Firma Opel "entlassen".

Nicht so glimpflich kam ein anderer französischer Beschuldigter davon: Der im Lager des Generalbauinspektors Berlin-Britz als Kalfaktor eingesetzte Angeklagte wurde wegen Abhörens und Verbreitens zu zwei Jahren neun Monaten Zuchthaus verurteilt. "Strafschärfend" kam dabei in Betracht, so der Einzelrichter Landgerichtsdirektor Meusel, daß der Angeklagte "mit großer Dreistigkeit längere Zeit die Gele-

⁵¹ Vgl. im folgenden die Verfahren; LAB, Rep. 58, Nr. 17530 und Nr. 148915.

⁵² Vgl. Verfahren; LAB, Rep. 58, Nr. 17530.

genheit ausgenutzt hat, mit dem Rundfunkapparat seines Lagerführers den englischen Rundfunk abzuhören."⁵³ Mit der Verhängung von drei Jahren Zuchthaus wegen Abhörens wurde ein französischer Beschuldigter der Ardelt-Werke in Eberswalde noch härter bestraft. Zwar sei der Angeklagte vom Vorwurf des Verbreitens gemäß § 2 freizusprechen gewesen, doch habe bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen, so die Begründung, "dass das Abhören eines feindlichen Nachrichtendienstes durch Ausländer, die an wichtiger Stelle der deutschen Rüstungsindustrie eingesetzt sind, eine besondere Gefahr darstellt".⁵⁴

Im allgemeinen wurden die französischen Beschuldigten jedoch am mildesten beurteilt. Dies zeigt ein Vergleich mit den niederländischen bzw. belgischen Angeklagten. Während gegen sämtliche elf niederländische und die beiden belgischen Verurteilten nur Zuchthausstrafen verhängt wurden, wurden gegen die neunzehn verurteilten Franzosen neben neun Zuchthausstrafen auch zehn Gefängnisstrafen ausgesprochen. Darüber hinaus lag die durchschnittliche verhängte Zuchthausstrafe der Niederländer um vier Monate höher. Dabei unterschieden sich die Verurteiltengruppen in den ihnen zur Last gelegten Abhördelikten im Grunde nicht. Möglicherweise kam den beschuldigten Franzosen ihr höherer Status zugute. So wurden beispielsweise zwei in einer Gärtnerei beschäftigte Franzosen von dem Besitzer als "Gastarbeiter" bezeichnet.⁵⁵

Bei den dokumentierten Urteilen gegen Ausländer, die am unteren Ende der nationalsozialistischen Werteskala rangierten, namentlich den "Protektoratsangehörigen" und Staatenlosen, schlug offensichtlich deren Status beim ausgesprochenen Strafmaß negativ zu Buche. Das durchschnittliche Strafmaß der gegen diese Gruppe verhängten Zuchthausstrafen lag noch über dem der abgeurteilten Niederländer. Allerdings ist einschränkend anzumerken, daß diese festgestellte Tendenz sich auf eine relativ geringe Anzahl von Urteilen stützen kann.⁵⁶ Die höchste Strafe überhaupt im Berliner Urteilsbestand, die wegen "Rundfunkverbrechens" gegen Ausländer erging, betrug vier Jahre Zuchthaus, das niedrigste Strafmaß lautete auf sechs Monate Gefängnis. Insgesamt zeigt jedoch der Vergleich der Berliner Strafmaße,

⁵³ Urteil des SG I Berlin vom 22.12.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 16874.

⁵⁴ Urteil des SG II Berlin vom 2.5.1944 (LGD Dr. Beyer); LAB, Rep. 58, Nr. 17417.

⁵⁵ Vgl. LAB, Rep. 58, Nr. 16092.

⁵⁶ Gegen die genannte Gruppe ergingen 7 Zuchthausstrafen und 1 Gefängnisstrafe. Insgesamt sind für alle ausländischen Verurteilten neben einem Freispruch 31 Zuchthaus- und 12 Gefängnisstrafen dokumentiert.

die gegen ausländische und reichsdeutsche Angeklagte verhängt wurden, keinen Unterschied: Die Zuchthaus- wie auch Gefängnisstrafen für Ausländer waren gleich hoch wie die der deutschen Verurteilten. Dieses Ergebnis differiert mit dem Befund aus der Urteilspraxis des Sondergerichts Freiburg, bei dem die gegen ausländische Angeklagten verhängten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen etwas niedriger ausfielen. Ansonsten gleichen sich die Stereotypen in den Urteilsbegründungen beider Sondergerichte je nach Intention. Während einem niederländischen Abhörer zugute gehalten wurde, "daß er als Holländer wohl nicht das notwendige Verständnis für die deutschen Gesetze aufgebracht hat und sich der Schwere seines Verbrechens nicht voll bewußt gewesen ist"⁵⁷, wurde einem zur Zwangsarbeit als Dreher "dienstverpflichteten" französischen Delinquenten straferschwerend vorgehalten: "als Ausländer, der hier im Reich Arbeit und damit sein Auskommen gefunden hatte, war er in erster Linie zur Achtung der erlassenen Kriegsgesetze verpflichtet"⁵⁸.

⁵⁷ Urteil des SG VIII Berlin (KGR Köhler, LGR Jank; LGR Mischek) vom 5.1.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 17495.

⁵⁸ Urteil des SG VII Berlin (LGR Antons) vom 5.1.1945; LAB, Rep. 58, Nr. 16919.

IX. Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte und deren Angehörige

"Wie durch einen V-Mann bekannt geworden, ist aufgefallen, daß die Juden in Berlin nachts auffällig viel unterwegs sind und von Privatwohnung zu Privatwohnung ziehen. Es wird angenommen, daß die Juden, nachdem ihnen die Rundfunkempfänger fortgenommen sind, zu Verwandten halbjüdischer Familien gehen, um dort Rundfunknachrichten insbesondere ausländische zu hören."¹

In diesem Tonfall wurde Anfang November 1939 im Reichssicherheitshauptamt der Versuch jüdischer Radiohörer kommentiert, die durch die Beschlagnahme und das Besitzverbot von Rundfunkempfängern beabsichtigte Informationssperre zu durchbrechen. Tatsächlich waren Juden, sofern sie nicht in einer "privilegierten" Mischehe lebten, in denen der "arische" Haushaltsvorstand ein Rundfunkapparat besitzen durfte, darauf angewiesen, bei Verwandten oder Bekannten Radio zu hören.² Das war für beide Seiten nicht ungefährlich, insbesondere für den jüdischen Teil, der nicht nur ein Verfahren vor dem Sondergericht, sondern Schlimmeres zu befürchten hatte. Während in den ersten Kriegsjahren noch Strafanträge gestellt wurden und Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte stattfanden, endeten Gerichtsverfahren gegen Juden spätestens mit der "Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz"³ vom 1. Juli 1943. Bei sogenannten jüdischen "Mischlingen" sind dagegen Strafanträge der Gestapo bis gegen Kriegsende nachweisbar. Bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Gestapo jüdische Delinquenten bei Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung an die Justiz überstellte, ist in beiden untersuchten Sondergerichtsbezirken nicht exakt festzustellen. Im Berliner Bestand sind acht und im Freiburger zwei Verfahren belegt, in denen Beschuldigte jüdischer Abstammung entweder angeklagt waren oder der Polizeijustiz anheim fielen.

Aus dem Jahr 1940 haben sich in Berlin lediglich zwei Anklageschriften von Rundfunkverfahren gegen Juden erhalten. Den Klageschriften zufolge hatte in dem einen Fall der jüdische Beschuldigte bei einem "arischen" Bekannten gehört⁴, in dem anderen Fall hörte der Angeklagte mit seinem eigenen Gerät, das er nicht abgeliefert hatte. Wie den Justizregistern zu entnehmen ist, erhielt im ersten Fall der "arische"

¹ Schreiben RSHA, Amt I / 11, Paraphe Ra (Rauff) an Amtschef III, SS-Standartenführer Ohlendorf, vom 8.11.1939; BA R 58/Filmnr. 626.

² Vgl. hierzu Deutschkron (gelber Stern), S. 57.

³ In § 1 der Verordnung heißt es: "Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet."; RGBl. 1943 I, S. 372.

⁴ Vgl. Anklage vom 31.5.1940; LAB, Rep. 58; Nr. 16243.

Angeklagte ein Jahr sechs Monate Zuchthaus und der jüdische Mitangeklagte ein Jahr Gefängnis; im zweiten Fall wurde gegen den jüdischen Angeklagte eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten sowie die Einweisung in eine Heilanstalt ausgesprochen. Schon in der Klageschrift hatte es geheißen, "die öffentliche Sicherheit" erfordere "die dauernde Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt". Außerdem sei gegen den wegen "Rassenschande" in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten "Ueberhaft für diese Sache notiert".⁵ Mit anderen Worten: Die Überstellung des Verurteilten nach der Strafverbüßung an die Polizei und damit verbunden die Einweisung in ein Konzentrationslager war bereits vorgesehen. Während den Akten über das weitere Schicksal des mit einem Jahr Gefängnis bestrafte jüdischen Verurteilten nichts zu entnehmen ist, liegt vom letztgenannten eine Todesmeldung vom Mai 1942 vor.⁶

Den Anklageschriften nach zu urteilen ging beiden Verfahren möglicherweise eine Denunziation voraus. In einem weiteren Verfahren, dessen Akten vollständig erhalten sind, ist die Denunziation gesichert, auch die Motive werden sichtbar.⁷ In einem Protokoll der Berliner Gestapo vom 25. April 1941 heißt es:

"Unvorgeladen erscheint die Serviererin Elfriede E. ... Prinzenstr. ... und erklärt folgendes:

seit etwa 14 Jahren wohne ich mit der Jüdin Helene A. ... zusammen in einer Wohnung. Die Wohnung an der oben angegebenen Adresse gehört mir und ich habe an die Jüdin ein Zimmer abvermietet. Seit einigen Jahren versuche ich immer wieder, die Jüdin zum Verlassen meiner Wohnung zu bewegen. Das ist mir bisher jedoch nicht gelungen, denn, wenn ich davon spreche und die Jüdin auffordere zu ziehen, bedroht sie mich tätlich, packt mich am Halse, würgt mich und schlägt auf mich ein. Vor zirka einem Jahr verbot ich der Jüdin endgültig meine Wohnung und ließ ein anderes Schloß anbringen, um sie am Betreten der Wohnung zu verhindern. Die Jüdin schlug jedoch einen derartigen Krach, versuchte die Wohnungstür zu demolieren usw., so daß mir der Auftritt dermaßen peinlich war, daß ich sie wiederum in meine Wohnung ließ. ...

Wenn ich mir auch darüber im klaren bin, daß diese Streitigkeiten mit der Jüdin einen mehr privatrechtlichen Charakter haben, so bin ich jetzt nach den neuesten Ereignissen doch gezwungen, mich hilfesuchend an die Geheime Staatspolizei zu wenden. Gegen meinen Willen benutzt die Jüdin in meiner Abwesenheit meinen Radioapparat und hört damit den englischen Sender in deutscher Sprache ab. ...

⁵ Anklage vom 12.7.1940; LAB, Rep. 58; Nr. 17740.

⁶ Laut dem Justizregister sei der Verurteilte am 29.5.1942 verstorben, nach dem Berliner Gedenkbuch wird als Zeitpunkt der 27.5.1942 und als Todesort Berlin angegeben; vgl. Gedenkbuch Berlins, S. 1329. Zu der Todesursache liegen keine Angaben vor.

⁷ Vgl. im folgenden LAB, Rep. 58; Nr. 16145.

Da ich immer allein mit der Jüdin gewesen bin, kann ich außer meiner Nachbarin keinen weiteren Zeugen benennen. Da die Jüdin aber auch jetzt noch jeden Mittag von 2 Uhr ab den englischen Sender abhört, bitte ich, um sie auf frischer Tat zu fassen, um die Entsendung eines Beamten in meine Wohnung. ...Da ich allen Ernstes Befürchtungen um mein Leben und um meine Gesundheit habe, bitte ich die Geheime Staatspolizei dringst um Schutz, und wenn möglich um Inschutzhaftnahme der Jüdin. ..."

Als die Beschuldigte Helene A. nach ergebnisloser Observation und nach Zeugenvernehmungen zur Einvernahme vorgeladen wurde, gab sie zu Protokoll:

"Wie bereits angegeben wohnt Fr. E. seit 1928 bei mir. Die ersten Jahre war sie bei mir als Wirtschafterin und wurde von mir unterhalten. Ich betrachtete sie förmlich als eignes Kind. Von 1933 ab schickte ich sie ca. 7 Jahre auf' s Konservatorium. Die Kosten bezahlte ich. Vor ca 7 Jahren wurde ich krank. Fr. E. pflegte mich während dieser Zeit. Da man mit meinem Ableben rechnete, vermachte ich die ganze Wohnungseinrichtung und alles was ich hatte. Sie verpflichtete sich, solange ich lebe, mich zu pflegen. ... Es ist vorgekommen, daß es zwischen uns zu Meinungsverschiedenheiten gekommen ist. Die Wohnung gehört Fr. E. ... Wenn die E. angibt, ich habe ausländische Sender gehört, so bestreite ich auch dies. ... Ich sehe in der ganzen Angelegenheit ein Racheakt."

Nach der Vernehmung erfolgte umgehend die Festnahme der Beschuldigten. Dem Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls wurde vorsorglich beigefügt, daß bei Nichterlaß um "Rücksistierung" gebeten werde. Auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft stellte die Gestapo schließlich am 29. Juli 1941 einen Strafantrag gemäß § 5 der Rundfunkverordnung. Am 4. November 1941 wurde - nach dreimaliger Vertagung wegen fehlender Zeugen - das Urteil gefällt. Der Staatsanwalt hatte eine Gesamtzuchthausstrafe von einem Jahr neun Monaten beantragt, der als Verteidiger zugelassene "Konsulent", der jüdische Rechtsanwalt Dr. Steinfeld, beantragte "Freisprechung, evtl. auf eine geringere Strafe als beantragt zu erkennen und die Untersuchungshaft anzurechnen". Die Angeklagte erklärte in ihrem Schlußwort, sie sei unschuldig. Das Sondergericht unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Meusel verurteilte gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Angeklagte wegen "fortgesetzten Verbrechens gegen § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" zu einem Jahr neun Monaten Zuchthaus. In der Urteilsbegründung heißt es:

"Bei der Strafzumessung war strafmildernd zu berücksichtigen, daß die Angeklagte bisher unbestraft ist. Andererseits fiel strafscharfend ins Gewicht, daß sie als Jüdin besondere Veranlassung hatte, die Gesetze ihres Gastlandes peinlichst zu beachten. Unter Abwägung dieser Umstände erschien entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine Strafe von einem Jahre neun Monaten Zuchthaus als an-

gemessene, zur Erfüllung des Strafzweckes aber erforderliche Sühne. Zur Anrechnung der Untersuchungshaft bestand keine Veranlassung, da die Angeklagte bis zuletzt hartnäckig geleugnet hat."⁸

Die Verurteilte wurde am 18. Dezember 1941 ins Frauenzuchthaus Cottbus überführt, das Strafende war auf den 4. August 1943 vorgemerkt. Am 21. Dezember 1942 heißt es in einer Mitteilung der Strafanstalt an die Berliner Staatsanwaltschaft:

"Die A., Helene-Sara ist am 21.12.1942 18¹³ Uhr an den Herrn Reichsführer der SS abgegeben worden. Die Strafvollstreckung ist auf Anordnung des Reichsjustizministeriums damit unterbrochen."

Weitere Angaben über das Schicksal der Berlinerin Helene A. finden sich in der Akte nicht, über ihren Verteidiger, Dr. Kurt Steinfeld, gibt das Gedenkbuch der ermordeten Juden Berlins Auskunft: Er gilt als in Auschwitz "verschollen".⁹

Das geschilderte Verfahren ist das letzte gerichtliche Strafverfahren gegen jüdische Beschuldigte wegen "Rundfunkverbrechens", das in dem Berliner Bestand dokumentiert ist. Zu diesem Zeitpunkt waren die Deportationen in die Konzentrations- und Vernichtungslager im Osten bereits längst im Gange. Die unter dem Tarnbegriff "Evakuierung" durchgeführten Maßnahmen waren auf Anordnung des Reichsjustizministeriums von der Justiz zu unterstützen:

"Die Strafvollstreckung gegen Juden, welche evakuiert werden sollen, bitte ich auf Antrag der Staatspolizeistelle auszusetzen. Die Erteilung eines Gnadenerweises kommt aus diesem Anlaß nicht in Betracht.

Sollten jüdische Untersuchungsgefangene evakuiert werden, so bitte ich auf eine Aufhebung des Haftbefehls hinzuwirken, falls nicht die Todesstrafe zu erwarten ist oder der Entlassung aus anderen Gründen (z.B. der Beschuldigte wird noch zur Aufklärung weiterer Straftat oder zur Überführung anderer Täter benötigt) Bedenken bestehen.

Die zur Entlassung kommenden Gefangenen werden der Staatspolizei unmittelbar überstellt."¹⁰

⁸ Urteil des Sondergerichts IV Berlin (LGD Meusel, LGR Dümcke, LGR Grosse) vom 4.11.1941; LAB, Rep. 58; Nr. 16145.

⁹ Vgl. Gedenkbuch Berlins, S. 1243; vgl. auch die Kurzbiographie bei Ladwig-Winters (Anwalt ohne Recht), S. 211.

¹⁰ Schreiben des RJM, In Vertretung, gez. Dr. Freisler, vom 16.4.1942 an den ORA/VGH, die OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte; zitiert nach Faksimile bei Jung/Müller-Dietz (Strafvollzug), S. 173, Abb. 3.

In den weiteren Rundfunkverfahren des Berliner Bestandes treten jüdische Beteiligte oder Beschuldigte allenfalls als Zeugen in Erscheinung. So beispielsweise im Falle eines Verfahrens gegen die Familie eines jüdischen Zahnarztes, dem es offenbar geglückt war, noch bis ins Jahr 1944 seine Praxis aufrecht zu erhalten. Während die "arische" Ehefrau und die Tochter, die bei ihrem Vater als Sprechstundenhilfe arbeitete, vor dem Sondergericht wegen verbotswidrigem Hören angeklagt wurden, war der jüdische Zahnarzt lediglich als Zeuge geladen. Seinem Auftreten dürfte es in erster Linie zu verdanken sein, daß es nicht zu einer Verurteilung kam. Der Freispruch erfolgte "mangels Beweises", wie der Handakte des Staatsanwalts zu entnehmen ist, weil die Angeklagten den Tatvorwurf bestritten und die beiden Belastungszeugen, der jüdische Zahnarzt und die Tochter der Ehefrau aus erster Ehe, die Aussagen verweigert hatten.¹¹

Zweck des Abhörens der ausländischen Sender war gewesen, sich über die tatsächliche militärische Lage zu informieren und den Frontverlauf anhand einer Landkarte zu verfolgen. Diese Absicht bestimmte auch eine andere Hörgemeinschaft, die sich, so das Vernehmungsprotokoll, "gelegentlich einer Aktion im März 1943 im jüdischen Sammellager kennen gelernt" hatte.¹² Kriminalsekretär Stark von der Gestapo-Abteilung IV 4b führte in seinem Schlußbericht vom 1. September 1944 zu den Beschuldigten aus:

"Der Werkmeister Heinrich H. ... und der kaufmännische Angestellte Franz. B. ... sind überführt und geständig, mit 4 anderen Personen aus ihrem Familien- bzw. Bekanntenkreis eine Hörgemeinschaft zum Abhören feindlicher Sender gebildet zu haben. Sie geben zu, die abgehörten Feindnachrichten in dem genannten Hörerkreis besprochen und erörtert zu haben. ... H. und B. leben beide in Mischehe. Die anderen Personen des Hörerkreises sind Juden, bzw. 1 jüdischer Mischling und werden gegen diese staatspolizeiliche Maßnahmen durchgeführt."

Die "staatspolizeilichen Maßnahmen" werden zwar nicht näher benannt, lassen sich jedoch wenigstens in einem Fall aus dem Berliner Gedenkbuch erschließen: Als

¹¹ Vgl. Vermerk vom 1.11.1944; LAB, Rep. 58; Nr. 16163. Über das weitere Schicksal der Familie war den Akten nichts zu entnehmen, der jüdische Zahnarzt ist im Berliner Gedenkbuch nicht vermerkt.

¹² Vgl. im folgenden LAB, Rep. 58; Nr. 16203. Den Akten zufolge handelte es sich bei der besagten "Aktion" wohl um die sog. "Fabrikaktion" im Februar/März 1943, bei der über 10.000 Juden in Berlin festgenommen worden waren; vgl. hierzu Jochheim (Frauenprotest in der Rosenstraße) und Gruner (Der geschlossene Arbeitseinsatz).

Todesort wird das Konzentrationslager Ravensbrück genannt.¹³ Während die jüdischen Beschuldigten nicht einmal als Zeugen gebraucht zu werden scheinen, wird gegen die "arischen" Mitbeschuldigten Strafantrag gemäß der Rundfunkverordnung gestellt. Am 7. November 1944 erging das Urteil; Heinrich H. erhielt dreieinhalb und Franz B. zweieinhalb Jahre Zuchthaus. In der Urteilsbegründung heißt es:

"Ein leichter Fall im Sinne des § 1 Abs. 2 liegt nicht vor. Die Angeklagten haben systematisch eine erheblich Zeit hindurch verschiedene feindliche Sender abgehört. Erschwerend war vor allem der große Personenkreis, in dem das Abhören vor sich gegangen ist, und daß auch Juden daran teilnahmen. Hierdurch wurde die Gefahr der beabsichtigten Beeinflussung und Zermürbung durch die feindlichen Nachrichten besonders verstärkt."¹⁴

Einer der jüdischen Mithörer hatte bei der Vernehmung eingestanden, er habe mit einem Arbeitskollegen über die "evakuierten Juden" gesprochen und ihm gegenüber geäußert, "daß diese wohl nicht mehr leben würden", da er von seinen Bekannten, "die ebenfalls zur Evakuierung gelangt sind, bisher keine Lebenszeichen bekommen habe".

Um der todbringenden Deportation zu entkommen, versuchten viele der verbliebenen Juden, sich durch Untertauchen zu retten. Solch ein Rettungsversuch bildete den Hintergrund eines anderen Rundfunkverfahrens. Ein Geschwisterpaar, das aus einer "Mischehe" stammte, hatte ihre jüdische Mutter veranlaßt, einen fingierten Abschiedsbrief zu schreiben, mit dem dann bei der Ortspolizei eine Vermißtenanzeige aufgegeben wurde. Das Unterfangen scheiterte wohl an einer nachfolgenden Gestapo-Untersuchung, bei der sich nicht hatte verheimlichen lassen, daß zur Information über die Frontlage außerdem ausländische Sender eingeschaltet worden waren. Da dem beschuldigten Sohn darüber hinaus noch "wehrkraftzersetzende" Äußerungen vorgeworfen wurden, gab der Staatsanwalt das Verfahren an den Volkgerichtshof ab. Die Tochter wurde wegen "Rundfunkverbrechens" vor dem Sondergericht angeklagt. Sie erhielt eine Zuchthausstrafe von einem Jahr, zwei wei-

¹³ Es handelt sich um die Ehefrau Lina H., vgl. Gedenkbuch Berlins, S. 529; die anderen jüdischen Beschuldigten der Abhörergemeinschaft sind im Gedenkbuch nicht aufgeführt.

¹⁴ Urteil des Sondergerichts II Berlin (LGR Hinke) vom 7.11.1944; LAB, Rep. 58; Nr. 16203.

tere nichtjüdische Beschuldigte wurden freigesprochen. Das Urteil ging mit keinem Wort auf das versuchte Verschwinden lassen der Mutter ein.¹⁵

Aber auch Juden, die in "privilegierter Mischehe" lebend bislang von den Deportationen verschont geblieben waren, konnten sich zu keiner Zeit sicher fühlen, weder vor der Gestapo noch vor ihren Nachbarn. So erschien noch im März 1945 die 63jährige Gertrud K., wie es im Protokoll der Ortspolizei Eichwalde bei Berlin hieß, "aus eigener Veranlassung" und machte folgende Angaben:

"Auf meinem Grundstück Eichwalde, Sedanstr. 16, wohnt der Jude Hans F. als Mieter. Mir ist aufgefallen, dass in letzter Zeit F. mehrfach Besuche von anderen Juden empfängt, in der Hauptsache während der Dunkelheit. Ausserdem befindet sich der Jude F. im Besitz eines grossen Rundfunkgeräts. Ich muss mit Bestimmtheit annehmen, dass von dem Juden F. feindliche Sender abgehört werden, weil gestern Frau Maria F. zu mir sagte,: 'Hoffentlich verrät mich Grete nicht, dass wir feindliche Sender hören.' Mit dieser Grete ist eine Bekannte von dem Juden F. gemeint, deren nähere Anschrift lautet ...

Aus verschiedenen Äusserungen, die von Frau F. mir gegenüber gemacht worden sind, muss ich annehmen, dass sie den Widerstandswillen des deutschen Volkes zu lähmen versucht. Ich weiss, dass Frau F. nicht nur mir gegenüber staatsfeindliche Äusserungen macht, sondern auch an anderen Stellen. Der Jude Hans Israel F. hat zu mir keine Bemerkungen staatsfeindlicher Natur gemacht. Er hält sich besonders zurück, weil er klug genug ist, mir gegenüber seine staatsfeindliche Einstellung nicht zu bekunden."¹⁶

Die Denunziation führte umgehend zu einer Haussuchung mit Beschlagnahme des Radiogerätes und der Festnahme des Ehepaares F. Die Ehefrau Maria F. gestand zwar das ein Hören ausländischer Sender, versuchte aber ihren jüdischen Ehemann zu schützen, indem sie angab, er wäre bei dem Abhören nicht beteiligt. Der zuständige Beamte der Gestapo Potsdam hielt jedoch in einem Vermerk fest:

"Gegen den Juden F. wird das Erforderliche wegen Abhörens ausländischer Sender von IV 4b veranlasst, da gemäss § 1 der 13. V. O. zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.43 RGBI. I S. 372 strafbare Handlungen durch die Polizei geahndet werden. ... Die weiteren Beschuldigten, Ehefrau Maria F., Margarete O. und eine Wehrmachts-

¹⁵ Vgl. Urteil des Sondergerichts II Berlin (LGD Dr. Beyer, LGR Hinke, LGR Rostosky) vom 10.8.1944; LAB, Rep. 58; Nr. 17046. Die Verurteilte wurde am 4.4.1945 aus dem Zuchthaus-Lager Rhinow entlassen. Über das weitere Schicksal der Familie, insbesondere der jüdischen Mutter, finden sich keine Angaben. Möglicherweise verzichtete die Gestapo bei dem Geschwisterpaar auf eine KZ-Einweisung und übergab die beiden der Justiz, da ihr geschiedener "arischer" Vater NSDAP-Mitglied und Korvettenkapitän war, der im Jahre 1938/39 im Auftrage Görings die deutsche Antarktisexpedition geleitet hatte.

¹⁶ Anzeige vom 3.3.1945; LAB, Rep. 58; Nr. 148945.

angehöriger, sind deutschblütig. Für die Einleitung eines Strafverfahrens gegen diese Beschuldigte ist IV 1a1 zuständig."¹⁷

Die genannte Gestapo-Abteilung IV 1a1 führte weitere Ermittlungen durch, die schließlich in Strafanträgen gegen insgesamt sechs Beschuldigte, darunter auch den 24jährigen Sohn Günther F. und die 20jährige Tochter Ruth F. mündeten. Gegen die sechs Beschuldigten wurde noch am 17. April 1945 in handschriftlicher Form die Anklage verfaßt, danach bricht die Akte ab.

Aus dem Sondergerichtsbezirk Freiburg liegen keine Rundfunkverfahren gegen Beschuldigte vor, die im nationalsozialistischem Sprachgebrauch als sogenannte "Volljuden" galten. Ein Grund hierfür dürfte darin zu sehen sein, daß die badischen Juden bereits im Herbst 1940 auf Anordnung von Gauleiter Wagner nahezu vollständig in das Lager Gurs in Südfrankreich deportiert worden waren. Angesichts dieses Sachverhaltes hielt möglicherweise auch die Gestapo-Leitstelle in Karlsruhe ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Abhördelikttes gegen verbliebene Juden bereits ab diesem Zeitpunkt für nicht mehr opportun, noch bevor jüdische Bürger gewissermaßen offiziell durch die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Juli 1943 dem Polizeirecht unterworfen wurden.

In einem Freiburger Sondergerichtsverfahren des Jahres 1943 gegen eine Abhör-gemeinschaft aus dem katholischen Milieu war eine der beteiligten Ehefrauen eine "Halbjüdin". Obgleich sie vom Sondergericht Freiburg lediglich zu einem Strafmaß von zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden war, bestand die Gestapo in Karlsruhe darauf, die Verurteilte nach Strafverbüßung in "Schutzhaft" zu nehmen: Sie sei "Mischling I. Grades" und müsse "daher gesinnungsmäßig als Gegnerin des nationalsozialistischen Staates angesehen werden".¹⁸ Die Ehefrau überlebte das Konzentrationslager Ravensbrück, dagegen kam ihr Ehemann in Dachau um, wohin er

¹⁷ Vermerk vom 6.3.1934 des Potsdamer Gestapo-Beamten Kriminalsekretär Grott (IV 4b), der bereits im Jahre 1939 als Kriminaloberassistent in Potsdam tätig war; vgl. LAB, Rep. 58; Nr. 148945 und Nr. 16277. Seinem Vermerk vom 14.3.1943 zufolge war Kriminalsekretär Grott auch mit Ermittlungen gegen "2 flüchtige Jüdinnen aus Berlin" im Rahmen der sogenannten Fabrikaktion befaßt; vgl. hierzu Püschel (der Angeklagte ist Jude), S. 59-74; bes. S. 63, Dok. 1.

¹⁸ Schreiben der Gestapo-Leitstelle Karlsruhe an den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe vom 10.12.1943; vgl. auch im folgenden StAF A 47/1-1571; vgl. ebenso Kapitel (Teil B) VI.2 "Schutzhaft" für eine katholische Abhör-gemeinschaft.

wegen seiner "staatsfeindlichen Einstellung" ebenfalls nach Verbüßung der Haftstrafe verbracht worden war.

In einem Verfahren aus dem Jahre 1944, in dem es hauptsächlich um Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung ging, war der Hauptbeschuldigte zusätzlich angeklagt, ausländische Sender gehört und seine jüdische Ehefrau am Abhören teilnehmen lassen. Während gegen den Ehemann eine Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus verhängt wurde, heißt es in der Urteilschrift über die Ehefrau, "als Volljüdin wird sie durch die Polizei abgeurteilt". Drei Monate später teilte die Gestapo Karlsruhe in einer Benachrichtigung mit, die Ehefrau sei "infolge von Darmkartarrh und Körperschwäche" gestorben.¹⁹

¹⁹ Vgl. StAF A 47/1-2009-2012.

X. Das Hörverhalten

1. Die abgehörten Sender in der Reichshauptstadt Berlin und in Südbaden

In Südbaden bestand aufgrund der Grenzlage zur Schweiz und zum französischen Elsaß eine gewachsene Tradition, die deutschsprachigen Nachbarsender, allen voran den Schweizer Landessender Beromünster und Radio Straßburg, einzuschalten. Während Radio Straßburg im Sommer 1940 im Zuge der Besetzung Frankreichs unter deutsche Kontrolle geriet, konnte Radio Beromünster während des gesamten Krieges sein Programm ungestört ausstrahlen. In manchen Gegenden war der starke Schweizer Landessender zudem noch besser zu empfangen als beispielsweise der Reichssender Stuttgart.¹ Außerdem wurde der Stuttgarter Sender in den Abendstunden nach 20 Uhr abgeschaltet bzw. auf die Welle des Reichssenders Breslau umgeschaltet, um alliierten Bomberverbänden keine Peilhilfe zu bieten.²

Im Berliner Raum gab es dagegen keine vergleichbaren Hörgewohnheiten. Allenfalls für eine kleine Minderheit von KPD-Anhängern mag eine gewisse Tradition bestanden haben, im Rahmen kommunistischer Agitation Radio Moskau zu hören. Da die Standorte ausländischer Sendestationen in großer Entfernung zu Berlin lagen, bedurfte es zum Abhören in der Regel eines guten Empfangsgeräts. Hinzu kam, daß die mehr oder weniger gut zu empfangenden ausländischen Rundfunkstationen Störsendungen ausgesetzt waren.

Die nachfolgend abgebildeten Graphiken über die abgehörten ausländischen Rundfunkstationen spiegeln somit weitgehend die Empfangsbedingungen in den untersuchten Regionen wider. Zugleich ergeben sich aus den Graphiken auch deutliche Hinweise auf die bevorzugten Sender. In die graphischen Darstellungen flossen die Angaben bzw. Ermittlungsergebnisse von 378 genannten bzw. abgehörten Sender im Sondergerichtsbezirk Berlin und 166 diesbezügliche Angaben im Freiburger Vergleichsprengel ein. In beiden Untersuchungsräumen ist damit die Zahl der genannten abgehörten Sender größer als die der Beschuldigten, was sich dadurch erklärt, daß gut ein Drittel der Abhörer mehr als einen Sender einschaltete. Die Darstellung

¹ Zu den Empfangsbedingungen der verschiedenen ausländischen Sender vgl. auch Kapitel (Teil A) I.2. Der Einsatz von Störsendern.

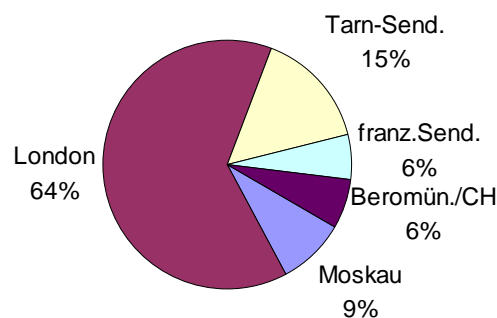
² Vgl. den Bericht "Leiter Rundfunk" (Stache) an Goebbels "Betrifft: Schweizerischen Landessender Beromünster" vom 13.12.1941; CCHIDK 1363/1/56.

bezieht sich auf den gesamten Zeitraum des Krieges, wobei jedoch einschränkend darauf hinzuweisen ist, daß das Sondergericht Freiburg erst ab November 1940 tätig wurde. Freilich wurden dort auch Fälle von Abhören verhandelt, die in den Zeitraum vor dessen Errichtung fielen.

a) Offizielle Sender

Bei der Datenanalyse kristallisierte sich in beiden Sondergerichtsbezirken eine relevante Gruppe von fünf unterschiedlichen Sendern heraus, die hauptsächlich gehört wurden. Kurz zusammengefaßt sind dies: London (BBC), Beromünster (Schweiz), Radio Moskau und französische Sender als offizielle Stationen sowie die Tarn-Sender, auch Schwarz-Sender genannt.³ Auf die Schwarz- oder Tarnsender wird im folgenden noch einzugehen sein, dagegen muß an dieser Stelle auf weiterführende Erläuterungen zu den offiziellen alliierten Sender verzichtet und auf entsprechende Literatur verwiesen werden.⁴

Abgehörte Sender in Berlin/Brdbg.



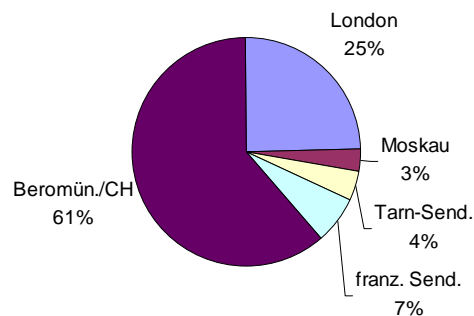
³ Es wurden noch einige andere Sender gehört, wie beispielsweise Radio Vatikan, Stimme Amerikas oder Leopoldville (Kongo), die jedoch zahlenmäßig von so geringer Bedeutung waren, daß auch aus Vereinfachungsgründen auf eine graphische Darstellung verzichtet wurde.

⁴ Grundlegend hierzu Pütter (Rundfunkaktivitäten), Sarkowicz (Feindpropaganda), Boelcke (Macht des Radios) und Diller (Rundfunkpolitik).

Mit dem Begriff "London" ist der "Deutsche Dienst" der British Broadcasting Corporation umrissen, der in den Akten oft nur als "der englische Sender" bezeichnet wurde. Ähnliches gilt für den Begriff "Moskau", der synonym für alle offiziellen sowjetischen Sender mit deutschsprachigem Programm steht. Der Begriff "Beromünster" ist, abgesehen von einer Ausnahme in Berlin und drei anderen Nennungen in Freiburg,⁵ gleichbedeutend mit dem gleichnamigen Schweizer Landessender. Hinter dem Begriff "französische Sender" verbirgt sich vor allem Radio Straßburg, aber auch Paris, Marseille und andere Sender des jeweils nicht (mehr) besetzten Frankreichs finden Erwähnung.

Die Präferenz der eingeschalteten Sender im Berliner Raum ist eindeutig: Zwei Drittel der Hörer stellten die britischen Stationen des BBC ein. Französische Sender spielten ebenso wie der Schweizer Landessender mit jeweils sechs Prozent der Hörer kaum eine Rolle. Immerhin fast jeder zehnte Beschuldigte hatte auch Radio Moskau abgehört. Mit rund fünfzehn Prozent wurden allerdings deutlich mehr die alliierten Tarn-Sender, bzw. Schwarzsender eingestellt.

Abgehörte Sender in Südbaden



Die Hörpräferenz im untersuchten südbadischen Raum war nicht minder eindeutig: Hier dominierte mit über 60 Prozent aller abgehörten Sender der Schweizer Landessender Beromünster, wobei auch London von gut einem Viertel der Hörer eingestellt wurde. Eine geringe Bedeutung kam den französischen Sendern zu, e-

⁵ In Berlin wurde einmal der Sender Bern, in Freiburg zweimal der Schweizer Sender Sotens bei Genf sowie einmal der Sender Basel genannt.

benso den Schwarzsendern. Mit einer Einschaltquote von drei Prozent spielte der Moskauer Sender eine marginale Rolle.

Die Dominanz der westalliierten oder im Falle Beromünsters neutralen Sender wird auch in einer Untersuchung bestätigt, die von der Forschungsabteilung des US-Heeres im Frühsommer 1945 in Hessen-Nassau durchgeführt worden war.⁶ Dabei waren 666 Personen in Marburg, Hersfeld und Eschwege befragt worden. Unter denjenigen Befragten, die angaben, ausländische Sender abgehört zu haben, nannten 48 Prozent Radio Luxemburg, 46 Prozent britische Stationen und 13 Prozent Schweizer Sender, 8 Prozent davon Beromünster. Den weiteren Angaben zufolge kamen auch in dieser Untersuchung Radio Moskau mit vier Prozent, französische Sender mit einem Prozent sowie amerikanische Stationen mit ebenfalls vier Prozent kaum Bedeutung zu, dagegen hätten 23 Prozent der Befragten die Soldatensender gehört.⁷ Die in der Befragung genannten Hörpräferenzen vermitteln jedoch in erster Linie ein Bild in der Schlußphase des Krieges. Darauf weist der hohe Anteil der Soldatensender hin, und dies wird auch am Beispiel von Radio Luxemburg deutlich: Bis zur Rückeroberung durch die Alliierten im September 1944 war die sendestarke Station von Goebbels' Propagandaministerium seit der Besetzung Luxemburgs als "Reichssender Luxemburg" genutzt worden.

b) Tarnsender, Schwarzsender, Soldatensender und "Geisterstimmen"

Unter dem Begriff Tarnsender (auch Schwarzsender und Soldatensender genannt) werden all diejenigen alliierten (Geheim)Sender zusammengefaßt, die meist vorgaben, insgeheim von deutsch kontrolliertem Gebiet aus zu senden und ihre Herkunft zu verschleiern suchten. Eines der ersten Urteile des Sondergerichts Berlin wegen Hörens von Schwarzsendern erfolgte gegen ein Ehepaar, die den Sender "SA-Mann Weber" abgehört hatten.⁸ In einer "derben, volkstümlichen Sprache" in Berliner oder Ruhrgebietsdialekt versuchte dieser Sender an die "populistische, 'linke' Strömung des frühen Nationalsozialismus anzuknüpfen" und zielte auf "vom Nazismus ent-

⁶ Vgl. im folgenden Ralis (Sozialforschung). Die Studie ist problematisch: So wird beispielsweise der Sender Luxemburg/Luxembourg pauschal unter verbotene ausländische eingereiht, obgleich dieser bis zur Rückeroberung durch die Alliierten im September 1944 unter deutscher Kontrolle stand und somit nicht unter das Abhörverbot fiel.

⁷ Ebd., S. 146.

⁸ Vgl. Urteil vom 20.11.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 17458.

täuschte Kreise".⁹ Der Sender, der sich auch mit "SA-Mann Schröder" meldete (in Freiburg wird einmal ein "SA-Mann Schmitt" genannt) und von September 1941 bis Kriegsende sendete, ging u. a. auf eine Idee Walter Ulbrichts zurück, mit der an den Hörerfolg des britischen Geheimsender "Gustav Siegfried I" angeknüpft werden sollte.

Der britische Schwarzsender "Gustav Siegfried I", so benannt nach seiner Ansage, strahlte seit Mai 1941 sein Programm von Großbritannien aus, gab jedoch ebenfalls vor, von Deutschland aus zu senden. Der Spezialist für "Rundfunkverbrechen" der Berliner Gestapo, Kriminalsekretär Krauß, hielt in einem Vermerk vom Mai 1942 fest, es handele sich bei diesem Sender um "einen der zahlreichen allgemeinen Hetzsender, die sich in der Hauptsache mit Zersetzungsnachrichten befassen und von England aus bedient werden". Der Sender "Gustav Siegfried I", so der Vermerk weiter, sei "bereits bei zahlreichen anderen staatspolizeilichen und gerichtlichen Verfahren" Gegenstand der Untersuchung gewesen.¹⁰ Tatsächlich war "Gustav Siegfried I" einer der bekanntesten Schwarzsender. In Berlin wird er in etlichen Rundfunkverfahren erwähnt, dagegen findet er in den Freiburger Akten keinerlei Erwähnung. Dem Konzept nach soll der Sender ein "neuer Typus eines Schwarzsenders" gewesen sein: Nicht mehr "Überzeugung und Aufklärung" sei sein Ziel gewesen, vielmehr zielte er auf "Subversion, Irreführung und Verunsicherung von Bevölkerung und Behörden".¹¹ Mit "zotigen und pornographischen Ausdrücken" sei nicht gespart worden, und der Programmverantwortliche, Selfton Delmer, habe auch nicht davor zurückgeschreckt, sich der "Memoiren" der Josefina Mutzenbacher als "Quelle" zu bedienen.¹²

Die meistgenannten abgehörten Schwarzsender, sowohl im Berliner als auch im Südbadischen Untersuchungsraum, waren die englischen Soldatensender, die geschickt versuchten, die reichsdeutschen Soldatensender zu imitieren.¹³ Dazu nutzten sie das sogenannte "Wellenreiten", d. h. sie schalteten sich auf die Wellenlänge eines reichsdeutschen Senders (z. B. "Soldatensender Mittelmeer"), nahmen dessen Sendung auf, verstärkten diese und strahlten sie in Teilen auf der eigenen Wel-

⁹ So die Charakteristik bei Pütter (Rundfunkaktivitäten), S. 310.

¹⁰ Vermerk vom 4.8.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 16971.

¹¹ So charakterisiert bei Pütter (Rundfunkaktivitäten), S. 112.

¹² Vgl. Sarkowicz (Feindpropaganda), S. 51/52.

¹³ Vgl. im folgenden Pütter (Rundfunkaktivitäten), S. 121f.

lenlänge aus, um den Eindruck zu vermitteln, es bestünde ein Zusammenschluß mit dem genannten Sender. Ab Februar 1943 trat zunächst der britische "Atlantiksender" in Erscheinung, dem im Herbst 1943 der "Soldatensender Calais" angeschlossen wurde, der, wie der Name besagte, angeblich in Calais stationiert war, tatsächlich sein Programm von der britischen Insel ausstrahlte. Ab Spätjahr 1944 nannte sich dieser Sender nur noch "Soldatensender West". Anfänglich auf Soldaten der Wehrmacht an der Westfront als Zielpublikum ausgerichtet erreichte der Sender mit seinem Unterhaltungsprogramm, in das geschickt zutreffende Frontberichte und Verwirrmeldungen eingestreut waren, aufgrund der hohen Leistungsstärke auch eine beträchtliche zivile Hörerschaft in Deutschland selbst.

Der "Atlantiksender/Soldatensender Calais" galt als der bekannteste Schwarzsender, auch in den Berliner und Freiburger Akten wird er unter diesen Sendern am häufigsten aufgeführt. Einige Male wird auch in Berlin der "Deutsche Volkssender/Freiheitssender" genannt, der ebenso wie der "Sender Freies Deutschland" aus der Sowjetunion sendete, wobei letzterer offiziell als Sprachrohr des "Nationalkomitees Freies Deutschland" (NKFD) auftrat. In einem Berliner Verfahren findet auch der "Österreichische Freiheitssender" Erwähnung, der nach Kriegsbeginn von Frankreich aus sein Programm ausstrahlte. Eine Aufstellung des Erkundungsdienstes des Propagandaministeriums vom Februar 1943 zählte fünfzehn sogenannte Geheimsender namentlich auf, die sich an deutschsprachige Hörer wandten und gegen die mit Störsendern vorgegangen werden sollte.¹⁴

In einem Fall nutzten Störsender freilich wenig: bei sogenannten "Geisterstimmen" oder "Feindeinsprüchen". Hierbei handelte es sich um ein kurzfristiges, mit hoher Leistung betriebenes Einschalten ausländischer Stationen auf Frequenzen deutscher Sender, um diese zu stören oder knappe Kommentare abzugeben. Auch Umschaltpausen wurden hierfür benutzt. Insbesondere die Sowjets wandten diese Propagandatechnik an und suchten sich bevorzugt den Reichssender Breslau dazu aus. Die "Geisterstimmen", die im Osten Deutschlands gut zu vernehmen waren, sorgten für erhebliche Beunruhigung, bewirkten jedoch letztlich eine Verstärkung der von den Nazis geschürten "Russenangst".¹⁵ In einem Berliner Rundfunkverfah-

¹⁴ Vgl. Schreiben des Erkundungsdienstes (RR. Rud. Stache) vom 25.2.1943; BA R 55/1266, Bl. 137-139.

¹⁵ So die Einschätzung bei Pütter (Rundfunkaktivitäten), S. 307/308.

ren war das Verbreiten solcher "Feindeinsprüche" Gegenstand der Sondergerichtsverhandlung.

2. Die abgehörten Inhalte

Der Inhalt der gehörten Sendungen läßt sich nur partiell und insoweit erschließen, als er Gegenstand der Ermittlungen war und so in die Akten gelangte. Meist ging es dabei um die Verbreitung abgehörter Nachrichten oder um "Heimtücke"-Äußerungen und "wehrkraftzersetzende" Bekundungen, die im Zusammenhang mit dem Abhören standen. Während sich das Interesse der Verfolgungsbehörden insbesondere bei dem Weiterverbreitungsstatbestand nach § 2 der Rundfunkverordnung auf konkrete Angaben abgehörter "Feindsendungen" richtete, waren die Beschuldigten verständlicherweise bestrebt, abgehörte Nachrichten, die ihnen gefährlich erschienen, zu verschweigen oder allenfalls sehr allgemein zu benennen. Insofern sind die erfaßten Inhalte selektiv und spiegeln in erster Linie das Verfolgungsinteresse der Verfolgungsbehörden wieder.

Insgesamt läßt sich in den erfaßten Informationen beider Gerichtssprengel eine eindeutige Tendenz erkennen: Bei dem Gros der Nachrichten handelt es sich überwiegend um Tagesmeldungen vom Kriegsgeschehen, beispielsweise Angaben über Verlustzahlen, über Bombardierungen und Fliegerangriffe sowie Meldungen über den Frontverlauf. Aus den allgemeinen Geschehnissen ragen einige bedeutende Ereignisse heraus, die auch ihren Niederschlag in den Rundfunkverfahren fanden. Auf die wesentlichsten wird nachfolgend einzugehen sein.

An erster Stelle ist der denkwürdige Englandflug von Heß zu nennen. Rudolf Heß, der "Stellvertreter des Führers", war am 10. Mai 1941 mit dem Fallschirm über Großbritannien abgesprungen in der Absicht, mit der britischen Regierung "Verhandlungen" zu führen und war umgehend festgesetzt worden. Erst nach drei Tagen und nach britischen Rundfunkmeldungen reagierten Hitler und das Propagandaministerium und erklärten die Unternehmung von Heß als dessen persönliche Wahnidee. Der Heß-Flug und die späte Reaktion darauf führten zum verstärkten Einschalten britischer Stationen. So berichtete etwa der Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident nach Berlin, er "habe den Eindruck, als ob während des Krieges noch nie so viele ausländische Sender abgehört worden sind als in diesen Tagen".¹⁶

¹⁶ Bericht OLGPräs. Stuttgart an das RJM vom 3.7.1941; BA R 22/3387, Bl. 29.

Auch Goebbels mußte in seiner Besprechungskonferenz vom 21. Mai 1941 eingestehen, "die Bevölkerung hätte in dem Zusammenhang mit dem Fall Heß wieder im verstärkten Maße englische Sender abgehört", um anzufügen, davon müsse sie "wieder entwöhnt werden".¹⁷ Das Abhören zog auch in beiden untersuchten Sondergerichtssprengeln entsprechende Verfahren nach sich. So saß das Sondergericht Freiburg über einen 51jährigen Schlosser zu Gericht, der, so die Einlassung des Beschuldigten, "nur habe erfahren wollen, was mit Hess denn eigentlich los war". Die Verurteilung im Zusammenhang mit sogenannten "Heimtücke"-Äußerungen zum Fall Heß fiel mit zehn Monaten Gefängnis vergleichsweise milde aus, da eine Anklage nach dem Verbreitungsparagrafen (§ 2) der Rundfunkverordnung nicht erhoben worden war.¹⁸ In anderen Fällen wurde die Weitergabe einer angeblichen Heß-Äußerung im britischen Rundfunk, wonach "die vom Führer dem deutschen Volk gemachten Angaben über die U-Boot- und Flugzeugverluste zu niedrig gewesen seien", strafscharfend als Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes im Sinne des § 2 der Rundfunkverordnung gewertet.¹⁹

Von großem Hörinteresse in den untersuchten Gerichtssprengeln waren auch die Ereignisse um Stalingrad. So heißt es beispielsweise in einem Urteil des Freiburger Sondergerichts über einen verurteilten Abhörer, dessen "Abhören erfolgte seit Anfang 1943 unter den Eindruck der Kämpfe in und um Stalingrad öfters".²⁰ Teilweise verrieten sich die Hörer durch entsprechende Bemerkungen. Ein Kunde hatte anlässlich eines Hitler-Bildes zum "Führergeburtstag" in einem Blumenladen geäußert, "so einen betet das Volk an, so einer gehört gelyncht, der so viele Menschen bei Stalingrad in den Tod geschickt hat", und dabei die Zahl von 200.000 Toten genannt. Die Geschäftsinhaberin denunzierte den Käufer mit dem Bemerkten, so etwas könne er nur von einem Auslandssender haben.²¹ Die hohe Einschaltquote ausländischer Sender in Zusammenhang mit Stalingrad wird durch eine Befragung der Forschungsabteilung des US-Heeres bestätigt. Nach der amerikanischen Untersuchung vom Frühsommer 1945 gaben 23 Prozent der befragten "Feindhörer" an, daß die

¹⁷ Protokoll der täglichen 11-Uhr-Konferenz Goebbels' mit seinen Abteilungsleitern vom 21.5.1941; R 50.01-g, Bl. 110.

¹⁸ Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 21.10.1941; StAF A47/1-351.

¹⁹ Vgl. Urteil des Sondergerichts Berlin vom 11.11.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 16102.

²⁰ Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 23.9.1943; StAF A47/1-1673.

²¹ Der Beschuldigte wurde wegen Abhörens und "Heimtücke"-Äußerung zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt; Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 2.12.1943; StAF A47/1-1709.

Geschehnisse um Stalingrad den Auslöser zum Abhören ausländischer Sender bildeten.²²

Auch die militärische Widerstandsaktion vom 20. Juli 1944 fand ihren Niederschlag in den untersuchten Sondergerichtsakten. So hatte beispielsweise ein Berliner Beschuldigter eingestanden, er habe den Soldatensender Calais eingestellt, weil er erfahren wollte, welche Personen an dem Attentat beteiligt gewesen waren.²³ Ein anderer Hörer hatte gar umfangreiche Mitschriften über die Prozesse vor dem Volksgerichtshof gefertigt.²⁴

Die alliierte Landung in der Normandie im Juni 1944 war ebenfalls Gegenstand des Hörinteresses. Auch nach der bereits erwähnten amerikanischen Forschungsstudie wollen 19 Prozent der befragten Schwarz Hörer die alliierte Landung zum Anlaß genommen haben, erstmals ausländische Sender zu hören.²⁵

Dagegen war der Holocaust kein Thema. Zwar fand die Verfolgung der Juden sehr allgemein und insoweit ihren Niederschlag in den untersuchten Gerichtsakten, als beispielsweise eine Beschuldigte als "gehässige Gegnerin" des Nationalsozialismus und "Judenfreundin" bezeichnet wurde²⁶ oder andere Abhörer wegen "Judenumgangs" denunziert wurden²⁷. Auch Äußerungen von Beschuldigten wie "es sei besser gewesen, als es noch Juden gab" sind in den Akten verzeichnet.²⁸ In einer Vernehmungsniederschrift wurde darüber hinaus sehr konkret der Tötungsverdacht geäußert, die "evakuierten Juden" würden wohl nicht mehr leben, da es keine Lebenszeichen mehr von ihnen gäbe.²⁹ Aber als rezipierte Nachricht ausländischer Sender ist die Ermordung der Juden in den Vernehmungsakten nicht nachweisbar. Der Befund überrascht zum einen deshalb, da es durchaus Berichte über Mordakti-

²² Vgl. Ralis (Sozialforschung), S. 146.

²³ Vgl. Vernehmung vom 20.9.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 16228.

²⁴ Bemerkenswert an dem Vorgang ist, daß wohl aufgrund unzulänglicher phonetischer Erfassung der Name des Präsidenten des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, völlig falsch geschrieben war. Freisler besaß zu diesem Zeitpunkt offenbar nicht den Bekanntheitsgrad, wie er ihn in der Nachkriegszeit erlangte.

²⁵ Vgl. Ralis (Sozialforschung), S. 146.

²⁶ Vgl. das Verfahren StAF A47/1-1265-1271.

²⁷ Vgl. das Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 148961.

²⁸ Vgl. das Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16915.

²⁹ Vgl. das Verfahren vor dem Sondergericht Berlin vom Herbst 1944; LAB, Rep. 58, Nr. 16203, vgl. ebenso das Kapitel (Teil B) IX. Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte und deren Angehörige.

onen an den Juden gab oder entsprechende Gerüchte kursierten³⁰, die dann von den NS-Gerichten als "Heimtücke"-Äußerungen oder wehrkraftzersetzende Bekundungen geahndet wurden.³¹ Zum anderen liegen auch Verfahren vor, in denen der ausländische Rundfunk als Informationsquelle genannt wurde. So war in Bayern eine Frau zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden, die geäußert hatte, "denken Sie denn, daß niemand ausländische Sender hört? Sie haben jüdische Frauen und Kinder in einen Waggon geladen, aus der Stadt gefahren und sie mit Gas vernichtet".³² In der Tat gab es im Dezember 1942 und im Januar 1943 eine Informationskampagne der BBC zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik, gleichzeitig wurden von der Royal Air Force über eine Million Flugblätter abgeworfen, allein über Berlin 150.000.³³ Auch später wurden immer wieder Berichte über den Massenmord an den europäischen Juden über alliierte Sender ausgestrahlt.³⁴ Allerdings wurden die Informationen, über die die Alliierten sehr viel früher verfügten, befremdlich spät verbreitet und insgesamt verlief die alliierte Informationspolitik widersprüchlich.³⁵ Gleichwohl ist die in den untersuchten Verfahrensakten nicht nachzuweisende Rezeption des Holocaust ein bemerkenswerter Befund. Über die Gründe hierfür kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden: Möglicherweise ist die Quellenbasis für die Fragestellung unzulänglich, vielleicht war der Holocaust als Nachrichtenthema von wenig Interesse oder zu monströs, um glaubhaft zu sein, vielleicht aber auch zu gefährlich oder insgesamt zu sehr Tabu-Thema.

Ein Thema, das mit Massenmord an den Juden in enger Verbindung steht und das durchaus auch als Tabu-Thema bezeichnet werden kann, hat seinen Niederschlag in dem untersuchten Aktenbestand gefunden. Es handelt sich um den sogenannten

³⁰ Vgl. hierzu Bankier (Final Solution), bes. das Kapitel "Awareness of the Holocaust", S. 101f.

³¹ Zu der justiziellen Ahndung vgl. Dörner (Heimtücke), S. 233f.

³² Zitiert nach Breitmann (Staatsgeheimnisse), S. 221.

³³ Am 17.12.1942 gaben die Alliierten eine gemeinsame Erklärung zur NS-Vernichtungspolitik ab, die nachfolgend u.a. über den Europadienst der BBC verbreitet wurde; vgl. Breitmann (Staatsgeheimnisse), S. 211-213, vgl. ebenso Bankier (Final Solution), S. 113. Im Deutschen Rundfunkarchiv Frankfurt ist ein achtminütiger Mitschnitt einer BBC-Sendung vom 24.12.1942 erhalten (DRA, Band-Nr. 78 U 3631/10); für den Hinweis danke ich Frau Stephanie Seul.

³⁴ Vgl. beispielsweise die Mitschrift "Ausführungen des Oberstleutnants Freiherr Senfft v. Pilsach aus Hamburg, Mitglied des Bundes deutscher Offiziere, über das Thema 'Das Vernichtungslager in Lublin'. Sender des 'Nationalkomitees Freies Deutschland', 23.9.(1944), 19.30 Uhr, deutsch."; BA R 50.01/1210, Bl. 45/46.

³⁵ Hierzu ausführlich Breitmann (Staatsgeheimnisse) sowie speziell zu BBC-Berichterstattung Harris (Broadcasting the Massacres).

"Kommissarbefehl", demzufolge gefangen genommene kommunistische Kommissare der Roten Armee oder der sowjetischen Zivilbehörden zu töten seien. Ein 19jähriger Berliner Feinmechanikerlehrling, der mehrfach ausländische Sender, darunter den sowjetischen Schwarzsender "Deutscher Volkssender", gehört hatte, äußerte nach dem gemeinsamen Besuch des NS-Propagandafilms über den sowjetischen Geheimdienst "GPU" einem Mitlehrling gegenüber die Ansicht, daß "die gefangenen bolschewistischen Kommissare getötet würden, wie unsere SS-Männer, die in russische Gefangenschaft geraten, getötet würden".³⁶ Darüber hinaus bezeichnete er dem Mitlehrling gegenüber, der sich freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hatte, die Einheit der Waffen-SS in Berlin-Lichterfelde als "Mordzentrale Lichterfelde" und gab an ihn mitgeschriebene Parolen des Schwarzsenders weiter wie beispielsweise "Hitler ist Hunger und Tod, Sozialismus ist Frieden und Brot" oder "Je langsamer wir arbeiten, desto schneller haben wir Frieden". Der angegriffene Mitlehrling brachte den Vorfall über den Leiter der Lehrlingsausbildung der Gestapo zur Kenntnis, die den 19jährigen umgehend wegen "Vorbereitung zum Hochverrat" festnahm. Jedoch wurde "von der Vorlage der Akten beim Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof" abgesehen, da der Beschuldigte "noch unbescholten" und "Anhaltspunkte, die auf eine kommunistische Einstellung schließen lassen", nicht vorhanden seien.³⁷ Der Vorwurf "staatsabträglicher Äußerungen" wurde nach § 154 StPO eingestellt und Anklage nur nach §§ 1 und 2 der Rundfunkverordnung erhoben. Die restriktive Behandlung des Falles kam möglicherweise auf Intervention des Oberstaatsanwalts Lategahn zustande, der mit dem Vater des Beschuldigten, einem Arzt und NSDAP-Mitglied, bekannt war. Jedenfalls wurde die Sache vor dem Einzelrichter unter Ausschluß der Öffentlichkeit und in Anwesenheit des Oberstaatsanwalts Lategahn verhandelt. Das Gericht bezeichnete den Angeklagten als einen "fast kindlichen Toren, der die Gefährlichkeit der 'Hetzparolen' und seiner Worte über die SS innerlich gar nicht erfaßt" und ebenfalls nicht "die Eignung der 'Hetzparolen' zur Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes erkannt hat" und verurteilte den Angeklagten lediglich nach § 1 der Rundfunkverordnung zu einem Jahr Gefängnis.³⁸ Der Tötungsvorwurf bezüglich der sowjetischen Kommissare wurde vom Gericht erst gar nicht erwähnt.

³⁶ Vgl. auch nachfolgend das Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16074.

³⁷ Vermerk StA H(üttner) vom 19.12.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 16074.

³⁸ LGD Münstermann, Urteil vom 19.2.1943; LAB, Rep. 58, Nr. 16074.

3. Motive des Abhörens: Neugier und Nachrichtenhunger, Verfolgung und Widerstand

Die Motive der Abhörer sind nicht immer eindeutig zu erfassen. Die Betroffenen hatten gute Gründe, ihr Abhören keinesfalls als Ausfluß "staatsabträglicher" oder gar "hochverräterischer" Gesinnung erscheinen zu lassen. Dies galt vor allem für Beschuldigte, die bereits politisch aufgefallen waren und im besonderen Maße für als Regimegegner bekannte Hörer und stigmatisierte Gruppen wie Juden und "Fremdvölkische". So ist nicht weiter verwunderlich, daß das Abhören überwiegend mit Neugierde begründet wurde. Nun ist es jedoch keineswegs so, daß diese Angabe völlig unzutreffend war und eine reine Schutzbehauptung darstellte. Wie bereits gezeigt, handelte es sich bei den ertappten Abhörern in ihrer Mehrheit mitnichten um Regimegegner.³⁹ Auch die These, wonach anzunehmen sei, "daß sich jemand dann entschloß, einen ausländischen Sender abzuhören, wenn er bereits in einer gewissen Weise regimekritisch eingestellt war"⁴⁰, läßt sich durch den vorliegenden Aktenbestand nicht erhärten. Die illegale Hörschaft war so heterogen zusammengesetzt, daß die unterschiedlichsten Motive zutage treten, eben auch das Motiv der Neugier. Selbst gläubige NS-Anhänger stellten "Feindsender" ein. So beispielsweise ein Brandenburger Landarbeiter, "seit 1930 Mitkämpfer der NSDAP", wie ihm das Sondergericht bescheinigte und strafmildernd berücksichtigte, er habe beim Einstellen des Auslandssenders "die Nachrichten nicht für bare Münze genommen, sondern sich darüber noch lustig gemacht".⁴¹ Oder etwa jene Wirtschaftsleiterin, die die Angewohnheit besaß, ausgerechnet im Gästehaus des Reichspressechefs den Sender Moskau in Anwesenheit Dritter einzustellen, und der das Gericht zugute hielt, "daß sie an sich nicht staatsfeindlich oder staatsabträglich eingestellt ist und vielmehr die Nachrichten eher aus bloßer Neugierde gehört hat".⁴² Im Falle einer 38jährigen Ehefrau, die anläßlich der Ladung in der Normandie und des Einsatzes der V1-Rakete ausländische Sender abgehört hatte, ging das Freiburger Sondergericht sogar so weit, der Angeklagten gewissermaßen eine entschuldbare Neugier zu attestieren.⁴³

³⁹ Vgl. das Kapitel (Teil B) I.4 Zur Sozialstruktur der Beschuldigten.

⁴⁰ So die These bei Kunz (Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld), S. 172.

⁴¹ Urteil des Sondergerichts Berlin vom 11.11.1941; LAB, Rep. 58, Nr. 16102.

⁴² Urteil des Sondergerichts Berlin vom 23.10.1942; LAB, Rep. 58, Nr. 16212.

⁴³ Vgl. das Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 11.10.1944; StAF A47/1-2161.

Hinter der vermeintlichen oder tatsächlichen Neugierde verbarg sich ein weitverbreiteter "Nachrichtenhunger"⁴⁴, den das Regime mit seinen gleichgeschalteten Medien nicht zu befriedigen vermochte. Ein Fabrikarbeiter meinte gegenüber einem Kollegen, wer mehr wissen wolle, müsse "London" hören.⁴⁵ Ein kaufmännischer Angestellter aus dem Wedding erwiderte auf die Frage des Vernehmers, ob er "den Nachrichten der deutschen Presse und des deutschen Rundfunks wohl nicht Glauben schenke", er glaube den Nachrichten, aber es sei "doch besser, wenn man sich selbst nach Anhörung anderer Sender ein eigenes Urteil bilden kann" und gab an, er habe "die ausländischen nur deshalb gehört, um einen Vergleich zwischen den deutschen Nachrichten und den ausländischen zu haben".⁴⁶ Der Vergleich ist ein häufig genanntes Motiv für das Abhören ausländischer Sender,⁴⁷ wobei Hörer auch mit einer Landkarte vor dem Radioapparat saßen, um sich anhand des deutschen und der alliierten Heeresberichte, wie sie beispielsweise vom Schweizer Sender Beromünster verbreitet wurden, ein Bild vom tatsächlichen Frontverlauf zu machen.⁴⁸

Das Interesse an solchem Wissen entsprang oft der Sorge um die Angehörigen. Aus diesem Grunde wurden auch die "Kriegsgefangenen-Sendungen" der alliierten Stationen eingestellt.⁴⁹ In einem Urteil des Sondergerichts Freiburg heißt es beispielsweise, "die Ungewissheit um das Schicksal eines bei Stalingrad kämpfenden Sohnes" habe den Angeklagten zum Abhören ausländischer Nachrichten veranlaßt.⁵⁰ Einem angeklagten französischen Zwangsarbeiter warf das Sondergericht Berlin vor, deshalb abzuhören, "um zu wissen, was nach der Invasion in seiner Heimat vorging". "Die deutschen Nachrichten hielt er", so der weitere Vorwurf, "in völlig verfehlter Auffassung, nicht für ausreichend."⁵¹ Wie die letztgenannten Beispiele zeigen, war das Abhörverhalten grundlegend bestimmt durch die Situation bzw. die Lebensverhältnisse, in der sich die "Feindhörer" befanden. Insbesondere

⁴⁴ Eine Bezeichnung, die der SD in seinen "Meldungen aus dem Reich" mehrfach verwendete; vgl. Boberach (Auswahl aus den geheimen Lageberichten), S. 60 (15.4.1940) und S. 372 (März 1943).

⁴⁵ Vgl. das Verfahren LAB, Rep. 59, Nr. 16847.

⁴⁶ Verhandlungsprotokoll Gestapo Berlin vom 24.4.1940; LAB, Rep. 59, Nr. 16917.

⁴⁷ Vgl. beispielsweise die Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16069, 16203 und 16878 sowie StAF A47/1-1468-1470 und StAF A30/1-3/18.

⁴⁸ Vgl. das Verfahren StAF A47/1-1571-1580 sowie LAB, Rep. 59, Nr. 16960.

⁴⁹ Vgl. auch das Kapitel (Teil B) III.4c) Grüße von Kriegsgefangenen.

⁵⁰ Urteil vom 23.11.1943; StAF A47/1-1708.

⁵¹ Urteil vom 1.12.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 16878.

für die vom Regime Verfolgten konnten die Informationen ausländischer Sender von lebenswichtiger Bedeutung sein. Zwar kann an dieser Stelle nicht belegt werden, daß beispielsweise der Versuch zweier Geschwister, ihre jüdische Mutter "verschwinden" zu lassen, auf Information über die Judenverfolgung aus den abgehörten ausländischen Sendern zurückzuführen ist, möglicherweise dürfte das Abhören jedoch nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung gewesen sein.⁵² In einem anderen Fall pflegte der neunjährige Sohn aus einer deutsch-jüdischen "Mischehe" ihm vertraute Mithörer mit den Worten zu begrüßen "Guck mal, so weit sind schon die Russen" und dabei auf eine Landkarte zu deuten, wobei er manchmal sagte "Mutti hat heute den Auslandssender abgehört".⁵³

Der ausländische Rundfunk war bekanntlich eine wichtige Informationsquelle des Widerstands. Der nach dem 20. Juli hingerichtete Widerstandskämpfer Graf von Moltke hielt beispielsweise den Londoner Rundfunk für den einzig zuverlässigen Weg, Nachrichten im "Dritten Reich" zu verbreiten.⁵⁴ Auch in den untersuchten Rundfunkverfahren finden sich Zeugnisse des Widerstands. In den Akten stellen sich diese als Widerstandshandlungen unterhalb der Schwelle des organisierten Widerstands dar. Denn sobald das gemeinschaftliche Abhören den Anschein des organisierten Widerstands erweckte, wurden die Ermittlungsakten dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vorgelegt oder gelangten erst gar nicht an das Sondergericht. Kamen zum Abhören Äußerungsdelikte hinzu, die als "Wehrkraftzersetzung" oder "Feindbegünstigung" gewertet wurden, drohte ebenfalls die Abgabe an den Volksgerichtshof. Dies geschah den untersuchten Aktenbeständen zufolge in Berlin und in Freiburg insgesamt in je drei Fällen.⁵⁵

In der Regel wurde alleine bzw. im engsten Familien- oder Freundeskreis gehört. So beträgt die Zahl der Angeklagten pro Verfahren in beiden untersuchten Gerichts-

⁵² Vgl. das Verfahren LAB, Rep. 58; Nr. 17046 sowie Kapitel (Teil B): IX. Rundfunkverfahren gegen jüdische Beschuldigte und deren Angehörige. Bankier (Final Solution), S. 113 berichtet von Rettungsversuchen aufgrund von BBC-Meldungen über die Judenvernichtung: "Some Jews, indeed, managed to save their lives because they took these broadcasts to heart. ... 'ML' decided to go underground when re received information on the fate of the deported Jews from people who listened to the BBC."

⁵³ Aussage Margarete O. vom 16.3.1945, Vernehmungsprotokoll Gestapo Potsdam; LAB, Rep. 58, Nr. 148945.

⁵⁴ Vgl. Moltke/Balfour/Frisby (Helmuth James von Moltke), S. 215.

⁵⁵ Vgl. hierzu Kapitel (Teil B) II.4a) Prüfung des juristischen Tatbestands und der gerichtlichen Zuständigkeit.

sprengeln rund 1,5 Personen.⁵⁶ Offenbar hielt man im allgemeinen das Abhören im größeren Kreise doch für zu gefährlich. Die BBC mahnte beispielsweise immer wieder zur Vorsicht.⁵⁷ Und KPD-Anhänger brachten im Januar 1940 ein illegales Flugblatt in Umlauf, das Anweisungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Abhören und Verbreiten ausländischer Nachrichten enthielt.⁵⁸ Auch Bemerkungen eines ertappten Abhörers vom Frühjahr 1940 wie, er "habe den Veröffentlichungen über Aburteilungen wegen Abhörens ausländischer Sender nicht vollen Glauben geschenkt"⁵⁹, fallen später nicht mehr und lassen darauf schließen, daß die Verfolgungsdrohungen der Machthaber ernst genommen wurden.

Die in den untersuchten Verfahren nachweisbaren Abhörergemeinschaften stellen sich im wesentlichen als mehr oder minder lockere Zusammenschlüsse und Treffen aus dem Familien-, Freundes-, Bekannten- und Nachbarschaftskreis dar oder ergaben sich aus besonderen Lebenssituationen, wie die Abhörergemeinschaften der in Lager und Baracken untergebrachten Zivil- und Zwangsarbeiter zeigen. Meist traf man sich und hörte (manchmal auch nebenbei) vor allem die Nachrichtensendungen ab und diskutierte deren Inhalte. Agitatorisch nach außen traten solche Gruppen - etwa daß sie Parolen malten oder Flugschriften verbreiteten - nicht in Erscheinung. Meist fungierten sie als reine Nachrichtenbörse, aber das genügte schon, um die Verfolgungsbehörden auf den Plan zu rufen, wie wiederum die Verfahren gegen die Zivil- und Zwangsarbeiter belegen.

Hinsichtlich der vorgefundenen Widerstandshandlungen hatte das Abhören ausländischer Nachrichtensendungen hauptsächlich eine zweifache Funktion. Zum einen bestärkte es diese Abhörer in ihrer anti-nazistischen Haltung, zum anderen erhielten sie Nachrichten, die in den deutschen Medien unterdrückt wurden, und erlangten so einen Informationsvorsprung. So dienten beispielsweise einem Pfarrer der bekennenden Kirche aus dem Kreis Ruppiner die Meldungen ausländischer Sendestationen als Argumentationshilfe bei Pfarrkonventen mit seinen Amtskollegen. Er wurde schließlich im September 1940 wegen Abhörens, Verbreitens von "Feindnachrichten" und "Heimtücke"-Äußerungen vom Sondergericht II Berlin zu drei Jahren

⁵⁶ Das gleiche Verhältnis ermittelte auch Schmidt (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf), S. 124 für das Sondergericht Düsseldorf.

⁵⁷ Vgl. Brinitzer (Hier spricht London), S. 284.

⁵⁸ Vgl. im Detail Riedel (Hörergeschichte), S. 131.

⁵⁹ Aussage vom 24.4.1940, Vernehmungsprotokoll Gestapo Berlin; LAB, Rep. 58, Nr. 16917.

Zuchthaus verurteilt und daraufhin vom Evangelischen Konsistorium der Mark Brandenburg vom Pfarramt ausgeschlossen.⁶⁰ Ein Arbeiter der AEG/Wildau "politisierte" mit seinen Kenntnissen im Betrieb und wurde vom Abwehrbeauftragten zur Anzeige gebracht, worauf er zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.⁶¹ Ein französischer Zivilarbeiter schrieb abgehörte Nachrichten auf und steckte die Zettel französischen Kriegsgefangenen zu. Er wurde vom Sondergericht Freiburg mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft, die Akten waren zuvor von der Staatsanwaltschaft dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vorgelegt worden.⁶² Ein deutscher Fräser bei Borsig lud französische Borsig-Arbeiter zu sich nach Hause zum Abhören ein, das Verfahren wurde wegen zwischenzeitlich erfolgter Einziehung zur Waffen-SS an ein SS- und Polizeigericht abgegeben.⁶³ Gegen einen anderen Arbeiter, der Nachrichten an eine "Ostarbeiterin" verbreitet hatte und defätistischer Äußerungen beschuldigt wurde, verfügte das Sondergericht Berlin, nachdem zunächst Anklage wegen Verstoßes gegen § 1 und § 2 der Rundfunkverordnung erhoben worden war, die Abgabe an den Volksgerichtshof.⁶⁴ Ein Beschuldigter aus Berlin-Hennickendorf wurde wegen "Rundfunkverbrechens", "Wehrkraftzersetzung" und "Feindbegünstigung" vor dem Kammergericht angeklagt, nachdem das Verfahren zunächst an den Volksgerichtshof abgegeben worden war. Der Angeklagte hatte nicht nur abgehörte Nachrichten an einen Wehrmachtsangehörigen weiterverbreitet, sondern darüber hinaus "wiederholt staatsfeindliche Reden geführt und den Standpunkt vertreten, dass mit dem Krieg, der sinnlos sei, Schluss gemacht werden müsse".⁶⁵ Nicht alle erappten und festgesetzten Abhörer waren jedoch willens, sich widerstandslos aburteilen zu lassen. Zwei Beschuldigte entzogen sich der Verurteilung bzw. der Strafhaft durch ihre Flucht.⁶⁶

Die Motive des Abhörens sind schwer zu quantifizieren. Bei der Mehrzahl der Abhörer dürfte das delinquente Verhalten dem weitverbreiteten "Nachrichtenhunger" geschuldet sein. Die meisten (deutschen) Feindhörer verhielten sich ansonsten als loyale "Volksgenossen". Eine anti-nazistische Haltung bildete - soweit erkennbar -

⁶⁰ Vgl. das Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16277. Das Urteil liegt ediert vor bei Schimmler (Berliner Sondergerichte).

⁶¹ Vgl. das Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16069.

⁶² Vgl. das Verfahren StAF A30/1-6/113.

⁶³ Vgl. das Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16951.

⁶⁴ Vgl. das Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16176.

⁶⁵ Anklageschrift Kammergericht Berlin vom 2.1.1945; LAB, Rep. 58, Nr. 17583.

⁶⁶ Vgl. die Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16960 und 17502.

nur bei einem Teil der Abhörer den politischen Hintergrund zum Abhören. Und von diesen war es wiederum nur ein Bruchteil, der das Abhören mit irgendwelchen Widerstandshandlungen verband. Hierbei dominierte, insbesondere im Großraum der Reichshauptstadt, das linke Arbeitermilieu. Doch selbst wenn die Motive der "Feindhörer" in ihrer Mehrheit nicht einer anti-nazistischen Gesinnung entsprangen und indifferent erscheinen, so ist in Erinnerung zu rufen, daß - war der Strafantrag erst einmal gestellt - die Gerichte auch solche Abhörer unnachsichtig verfolgten, die den ausländischen Nachrichten keinesfalls Glauben schenkten, sondern sie zur Belustigung abhörten. Besonders verfolgt wurde, wer - aus welchen Motiven auch immer - ausländische Nachrichten weiter verbreitete.

4. Verbreitung und Bedeutung des Abhörens

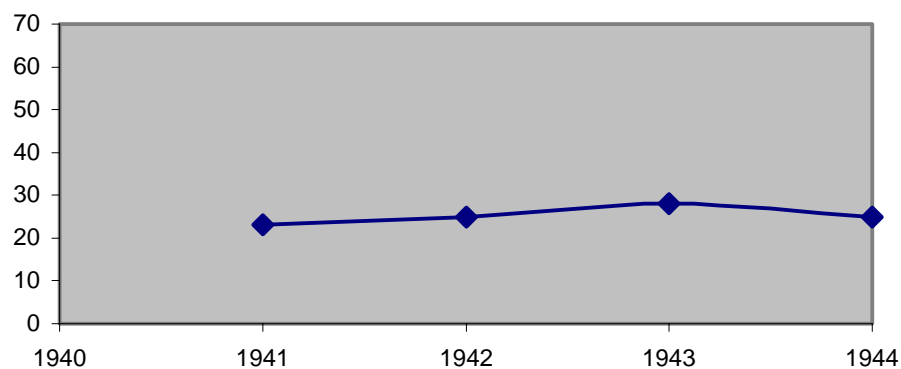
Über die Zahl der vermuteten wie auch der abgeurteilten "Feindhörer" liegen die unterschiedlichsten Angaben, Schätzungen und Statistiken vor. Bevor nun im einzelnen auf die genannte Problematik eingegangen wird, sollen zunächst die in den untersuchten Gerichtssprengel gewonnenen Daten analysiert werden. Dabei gilt der Blick der Anzahl und dem Verlauf der in den Jahren 1940 bzw. 1941 bis 1944 anhängigen Rundfunkverfahren. Die Ergebnisse werden als Verlaufskurve in den beiden nachstehenden Graphiken dargestellt.

Die Kurve der Freiburger Graphik beginnt mit dem Jahr 1941, da das Sondergericht Freiburg erst zum November 1940 seine Tätigkeit aufnahm. Auch die Berliner Graphik setzt erst mit dem Jahre 1940 ein, weil die Rundfunkverordnung nach dem 7. September 1939 in Kraft trat und die Zahl der bis Jahresende anfallenden Rundfunkverfahren nicht für das Jahr 1939 repräsentativ sein kann. Dies gilt auch für das Jahr 1945, denn mit Ende der NS-Herrschaft verschwand auch das Abhörverbot für ausländische Sender. Als Datenbezug für das jeweilige Jahr wurde nicht das Datum des Urteils, sondern das Aktenzeichen, also der Eintrag als Justizsache verwandt, um möglichst den Zeitpunkt zu erfassen, seit dem das Verfahren anhängig war; das Urteil konnte durchaus erst im darauffolgenden Jahr ergangen sein. Die in die Graphiken eingeflossenen Zahlen beruhen auf den in beiden Gerichtssprengeln erhalten gebliebenen und untersuchten Rundfunkverfahren und geben somit nur eine Ten-

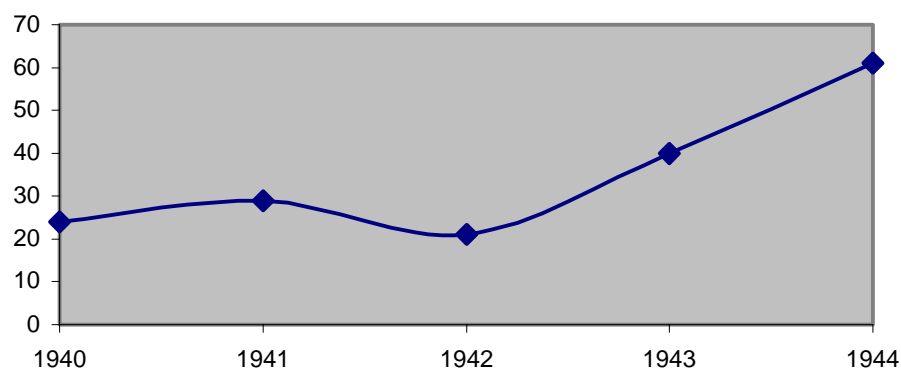
denz wieder, die Zahl der tatsächlich verhandelten Verfahren ist um wenigstens 20 bis 30 Prozent höher anzusetzen.⁶⁷

Vergleicht man die beiden Kurven, so fällt zunächst der unterschiedliche Verlauf ins Auge: Während die Freiburger Kurve relativ konstant verläuft und einen eher verhaltenen Anstieg vorweist, nimmt die Berliner Vergleichskurve zuerst einen ebenfalls relativ konstanten Verlauf, um ab dem Jahr 1942 anzusteigen. Der Anstieg setzt sich - rechnet man die Verfahrenszahlen für die ersten Monate hoch - im Jahre 1945 fort, im Freiburger Sondergerichtsbezirk mäßig, im Berliner Gerichtsbezirk stärker.

Freiburger Rundfunkverfahren



Berliner Rundfunkverfahren



Die in den beiden Graphiken zutage tretende divergierende Entwicklung ist auch reichsweit beschrieben worden. Den Lageberichten der Oberlandesgerichtspräsi-

⁶⁷ Vgl. Kapitel (Teil B) I.1. Die Datenbasis.

dentem und Generalstaatsanwälte zufolge gab es "mit fortschreitender Kriegsdauer eine rapide Zunahme der Heimtücke- und Wehrkraftzersetzungsverfahren", wobei "der Anteil der Rundfunksachen über alle 32 Gerichtsbezirke gemittelt relativ konstant (blieb)" und er "vorwiegend in Gegenden mit Industrie und einer größeren Anzahl ausländischer Arbeitskräfte zu(nahm)".⁶⁸ Letzterer Befund trifft auch für die beiden untersuchten Sondergerichtsbezirke zu: Für den in Berlin beachtlichen und in Freiburg eher verhaltenen Anstieg der Verfahrenszahl zeichnen die vor allem ab der zweiten Kriegshälfte zunehmenden Rundfunkverfahren gegen (westliche) Zivilarbeiter verantwortlich.

Die Anzahl an Rundfunksachen bewegt sich beim Freiburger Gerichtssprengel, wie die Verlaufskurve zeigt, im Schnitt zwischen etwa 20 bis 30 Verfahren jährlich. Für das Sondergericht Berlin weist die Graphik anfänglich ebenfalls rund 20 bis 30 Verfahren aus, um dann bis 1944 auf über 60 Verfahren im Jahresschnitt anzusteigen. Insgesamt konnten in Freiburg 109 Rundfunkverfahren nachgewiesen werden. In den Hauptverfahrensregistern des Sondergerichts Berlin sind 257 Verfahren ausgewiesen. Das erscheint wenig angesichts der insgesamt 9.000 Berliner Sondergerichtsverfahren während des Krieges.⁶⁹ Ein Vergleich mit anderen Sondergerichten zeigt jedoch, daß die Zahl der ermittelten Rundfunkverfahren so sehr nicht aus dem Rahmen fällt. Vor dem Münchner Sondergericht wurden beispielsweise 230 Fälle verhandelt.⁷⁰ Für das Hanseatische Sondergericht in Hamburg sind 89 Verurteilungen in den Jahren 1941 bis 1945 nachweisbar.⁷¹ Das Sondergericht Düsseldorf verhandelte insgesamt 74 Verfahren während des Krieges, bei den Sondergerichten Duisburg und Wuppertal betrug die Vergleichszahl in den Jahren 1942 bis 1945 einmal 17 bzw. 15.⁷² Beim Sondergericht Hannover gab es insgesamt 87 Rundfunkverfahren⁷³, beim Sondergericht Bremen lediglich 16 Verhandlungen⁷⁴. Natürlich sind jeweils auch immer wieder Überlieferungslücken in Betracht zu ziehen.

Die nächste Betrachtung gilt der Frage, welchen Anteil die Rundfunkverfahren an den sonstigen Sondergerichtsverfahren hatten. Dabei zeigt sich, daß der Anteil in

⁶⁸ So der Befund bei Dröge (Der zerredete Widerstand), S. 156.

⁶⁹ Vgl. Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 59/60.

⁷⁰ Vgl. Schorlemer (Sondergericht München), S. 114.

⁷¹ Vgl. Justizbehörde Hamburg (Hamburger Justizurteile), S. 124.

⁷² Vgl. Schmidt (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf), S. 124, 157 und 188.

⁷³ Vgl. Mechler (Kriegsalltag), S. 95.

⁷⁴ Vgl. Wrobel (Sondergericht Bremen), Bd. 1, S. 57f.

den beiden untersuchten Gerichtssprengeln erheblich divergiert: Während in Berlin lediglich eine Quote von etwa drei Prozent ermittelt werden konnte, betrug die Rate für Freiburg rund 15 Prozent.⁷⁵ An Vergleichszahlen konnten für das Sondergericht Hannover knapp sechs Prozent, das Sondergericht Düsseldorf rund vier Prozent, das Sondergericht Duisburg gut drei Prozent, das Sondergericht Wuppertal rund fünf und für das Sondergericht Bremen drei Prozent erhoben werden. Für die Sondergerichte Dortmund und Bielefeld werden vier Prozent genannt.⁷⁶ Wie die angeführte Auswahl zeigt, liegt der durchschnittliche Anteil der Rundfunkverfahren an den Sondergerichtsverfahren während der Kriegszeit insgesamt bei etwa drei bis sechs Prozent. Insofern stellt die für Freiburg ermittelte 15-Prozent-Quote eine beträchtliche Abweichung dar. Diese dürfte sich vor allem durch die potentiell größere "Schwarzhörerschaft" erklären, die sich aus den traditionellen Hörgewohnheiten in der südbadischen Grenzprovinz sowie den hervorragenden Empfangsbedingungen des ungestört ausstrahlenden Schweizer Senders Beromünster ergaben. Hinzu kam, sieht man sich die verhandelten Fälle an, daß die badische Gestapo-Zentrale in Karlsruhe die ertappten Abhörer offenbar weitaus rigider mittels Strafantrag verfolgte als anderswo.

Das weitere Interesse gilt der Ermittlung der Zahl der Rundfunkverfahren reichsweit. Der Versuch, die Anzahl zu rekonstruieren, stellt sich letztlich als aussichtsloses Unterfangen dar, obgleich durchaus einige statistische Angaben hierzu vorliegen. In der Literatur häufig genannt werden die Zahlen, wie sie schon in dem grundlegenden Aufsatz zum Abhörverbot von Latour publiziert wurden.⁷⁷ Demnach betrug die Zahl der Verurteilten im Jahr 1939: 36, 1940: 830, 1941: 721, 1942: 985 und 1943: 878; danach fehlen weitere Zahlen. Die Angaben beziehen sich auf das Gebiet des "Großdeutschen Reiches" (ohne die "Alpen- und Donau-Reichsgaue") und gehen auf eine vertrauliche Aufstellung des Statistischen Reichsamts zurück. Während die

⁷⁵ Berechnet wurde die Quote nach den Zahlenangaben bei Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 59/60 und der eigenen Auswertung der Hauptverfahrensregister. Eine repräsentative Stichprobe von 1943 bei Schwarz (Sondergericht Berlin), S. 61, nach der auf 426 Urteile 11 Rundfunkurteile (=2,58%) kommen, stützt die insgesamt ermittelte 3%-Quote. Die Berechnungen für das Sondergericht Freiburg erfolgten aufgrund eigener Erhebungen und die für die nachfolgend aufgeführten Sondergerichte anhand der Zahlenangaben in der o.g. Literatur, so ergeben z.B. die 16 Bremer Rundfunkverfahren bei 539 Verfahren insgesamt eine Quote von 2,97%; vgl. Wrobel (Sondergericht Bremen), Bd. 1, S. 20/21 und S. 57f.

⁷⁶ Ein Anteil von 3,9% an allen Sondergerichtsdelikten der Sondergericht Dortmund und Bielefeld ab dem Jahr 1941, vgl. Schlögel (Volksgemeinschaft), S. 145.

⁷⁷ Vgl. Latour (Goebbels' außerordentliche Rundfunkmaßnahmen), S. 424.

Zahlen für die Jahre 1939, 1940 und 1941 allgemein - wohl mangels anderer Quellen - akzeptiert sind, werden für das Jahr 1942 einmal 1117 und 997⁷⁸ sowie 1724⁷⁹ Verurteilte genannt. Die Überprüfung der genannten Quellen bestätigt für das Jahr 1942 nur die Zahl von 1724 rechtskräftig Verurteilten.⁸⁰ Desweiteren weist die Statistik für das 1. Halbjahr 1943 bereits 768 Verurteilungen aus.⁸¹ Zusammenfassend läßt sich also festhalten: Legt man die Zahlen des Statistischen Reichsamts von 1944 zugrunde, dann lag die Zahl der Verurteilungen in den Jahren 1940 und 1941 unter 1000 pro Jahr, um in den Jahren 1942 und 1943 um rund das Doppelte anzu- steigen.⁸² Aber selbst dann erscheint die Zahl gering, verglichen beispielsweise mit sogenannten Hochverratsdelikten, die etwa für das Jahr 1942 mit über 5600 ausgewiesen werden.⁸³

Die Zahl der abgeurteilten "Feindhörer" besagt naturgemäß wenig über die Anzahl der tatsächlichen Abhörer. Hierüber liegen Schätzungen vor, die von einer Million bis zu zehn Millionen⁸⁴ Hörer reichen und sich meist auf die Hörer von BBC beziehen. Nach Informationen eines Gestapo-Angehörigen, die der BBC vorlagen, schätzte dessen Dienststelle die Zahl der deutschen BBC-Hörer um die Weihnachtszeit 1941 auf eine Million. Andere Schätzungen in Großbritannien während des Krieges, die sich auf "Bobachter mit direkten und indirekten Erfahrungen in Deutschland" stützten, gingen von einer Hörerzahl von einer bis drei Millionen aus.⁸⁵ Nach dem Krieg führten die Alliierten auch Meinungsumfragen durch, aber diese

⁷⁸ Gruchmann (Ära Gürtner), S. 905, Anm. 20 unter Verweis auf die Nürnberger Dokumente NG 908 und NG 787.

⁷⁹ Vgl. Dörner (Heimtücke), S. 325, Tabelle B-1b unter Verweis auf BA R 22/1160.

⁸⁰ Vgl. Statistisches Reichsamt: Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943; Berlin 1944; Nürnberger Dokument NG 908 sowie BA R 22/1160. Gruchmanns Zahlen können also nicht bestätigt werden, das gilt auch für das Nürnberger Dokument NG 787, das für das Jahr 1942 nicht die angegebenen 997 Verurteilten, sondern 985 nennt.

⁸¹ Vgl. BA R 22/1160.

⁸² Die relativ geringe Anzahl von Verurteilungen für das Jahr 1940 wird durch einen statistischen Bericht der Gestapo vom 19.7.1940 gestützt. Demnach nahmen die Stapo(leit)stellen vom 1.1.- 30.6.1940 insgesamt 2197 Personen wegen Abhörens fest, aufgrund der 1166 gestellten Strafanträge wurden bis Berichtszeitpunkt 708 Urteile gesprochen, die zu 623 Verurteilungen und 118 Freisprüchen führten; vgl. BA R58/626, Bl. 58f. Dagegen verweist Pütter (Rundfunk gegen das "Dritte Reich"), S. 25 auf eine Hamburger Polizeistatistik, wonach zwischen dem 1.9.1939 und dem 31.8.1940 insgesamt 4110 Personen unter dem Verdacht, "Feindhörer" zu sein, festgenommen worden seien, 331 habe die Justiz wieder freigelassen, 3779 seien zu Strafen zwischen einem Monat und fünf Jahren verurteilt worden.

⁸³ Vgl. Nürnberger Dokument NG 908.

⁸⁴ Vgl. Bauer (Gefreiter Hirnschal), S. 192 und Naumann (Frau Wernicke), S. 170.

⁸⁵ Bezüglich der beiden Zahlenangaben vgl. Wittek (Ätherkrieg), S. 187.

sind eher von einer gewissen "Persilschein-Mentalität" geprägt, als daß sie die Abhörrealität der Deutschen während des Krieges wiedergeben. Repräsentative Umfragen in Hessen-Nassau⁸⁶ und in den drei Westzonen⁸⁷ hatten zum Ergebnis, daß 51 Prozent der Befragten zu irgend einem Zeitpunkt während des Krieges Auslandssender abgehört hätten. Diese Angaben, wurde zurecht kritisiert, seien "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit politische Übertreibungen, weniger der Berichterstatter als vielmehr der Befragten".⁸⁸ In Großbritannien hielt man 1943, also noch während des Krieges, die Gestapo-Schätzung von einer Million BBC-Hörer einerseits zu tief, sofern sie sich nur auf Hörer bezog, die zu irgend einem Zeitpunkt eine einzelne Sendung abgehört hatten, andererseits sah man "wegen der mit dem Abhören verbundenen Gefahr" die Zahl bezogen auf ein regelmäßiges Stammpublikum als zu hoch an.⁸⁹ Sicherlich dürfte das Abhörverbot auf eine Reihe potentieller Abhörer abschreckend gewirkt haben. Propagandaminister Goebbels, dem ein Gespür für Abschreckung nicht abzusprechen sein wird, ließ in der ihm eigenen Art auf einer seiner täglichen 10-Uhr-Konferenzen verlauten:

"Die deutschen Hörer ausländischer Sender beständen aus 3 Kategorien: Einmal handele es sich um bewußte Staatsfeinde, zum anderen seien es Neugierige, und drittens Spießler. Von den letzten beiden Gruppen werde ein großer Teil durch Veröffentlichung der Urteile vom Abhören von Auslandssendern zurückgehalten."⁹⁰

Betrachtet man allerdings die untersuchten Fälle, so ist - ohne auf die Goebbelsche Klassifizierung näher eingehen zu wollen – zu den Äußerungen des Propagandaministers anzumerken: Keineswegs handelte es sich bei den ertappten "Feindhörern" in erster Linie um "bewußte Staatsfeinde", vermutlich weil es deren nicht mehr viele gab oder sie nicht mehr die Freiheit und die Möglichkeit besaßen, Auslandssender abzuhören. Vielmehr stellt sich die überwiegende Mehrheit der Abhörer als ansonsten loyale und gewöhnliche "Volksgenossen" dar, was darauf schließen könnte, daß die Abschreckung doch nicht so wirkte, wie von Goebbels erhofft. Somit mag die Zahl der Abhörer doch beträchtlich gewesen sein und die

⁸⁶ Vgl. Ralis (Sozialforschung), S. 146

⁸⁷ Vgl. Wittek (Ätherkrieg), S. 188.

⁸⁸ So die Kritik bei Dröge (Der zerredete Widerstand), S. 159.

⁸⁹ Vgl. Wittek (Ätherkrieg), S. 187. In Großbritannien, wo kein Abhörverbot bestand, sollen einer BBC-Umfrage von Anfang 1940 zufolge 26,5 % aller Engländer englische Nachrichtensendungen aus Deutschland gehört haben, später sei die Zahl jedoch stetig rückläufig gewesen; vgl. Schwipps (Wortschlacht im Äther), S. 20.

⁹⁰ Protokoll der 10-Uhr-Konferenz vom 29.5.1941; BA R 50.01-1g.

ausländischen Stationen auch gegen Kriegsende möglicherweise ein Millionenpublikum erreicht haben. Größenordnungen von zehn Millionen Hörer oder mehr scheinen allerdings schon allein angesichts des Sachverhalts, daß 1941 gerade einmal fünfzehn Millionen Rundfunkgeräte⁹¹ im Reich existierten, als wirklichkeitsfremd.

Die Wirkung der Auslandssender auf die deutsche Hörschaft zu beurteilen, stellt ein komplexes Unterfangen dar, das mit dem vorliegenden Quellenmaterial nicht zu bewältigen ist. Während beispielsweise Carl Brinitzer, ehemaliger Leiter der Programmabteilung des Deutschen Dienstes der BBC, in einer Rückschau eine positive Bilanz zu ziehen versuchte und betonte, die Arbeit der BBC habe sich gelohnt, wenn der Krieg nur „um ein paar Monate, möglicherweise nur um ein paar Tage verkürzt“ worden sei⁹², wird in einer anderen Position jeglicher Erfolg kategorisch verneint: „Wurden die offiziellen deutschsprachigen Sendungen aus London und Moskau und die zahlreichen Geheimsender in Deutschland auch gehört, ihr Ziel erreichten sie nicht: Die Dauer des Zweiten Weltkriegs zu verkürzen und damit Menschenleben zu retten“⁹³. Das Problem an solchen Aussagen ist, daß die Wirkung von propagandistischen Aktivitäten schwer meßbar ist.

Allgemein wird jedoch der Einfluß der Gegenpropaganda, insbesondere deren etwaige kriegsverkürzende Wirkung, eher skeptisch gesehen. So ist bereits als Erfolg betrachtet worden, daß die Auslandssender dazu beigetragen haben, „das Informationsdefizit einer Anzahl von Menschen zu verringern, ihre Isolation punktuell zu durchbrechen, ihnen einen moralisch-politischen Halt zu geben“⁹⁴. Vielleicht war die Wirkung der Auslandssender doch größer als teilweise angenommen, zumindest was einzelne Gruppen betrifft. So führte beispielsweise Himmler im Dezember 1942 „die schlechte Stimmung in höheren Offizierskreisen“ auf Auslandssender zurück und beauftragte den Chef seines persönlichen Stabes, SS-Obergruppenführer Wolff, sich an den Chef des Generalstabs des Heeres, General Zeitzler, zu wenden, denn es müsse „einmal auch ein höherer Offizier, der sich in dieser Richtung schuldig gemacht hat, vor das Kriegsgericht gestellt und zum Tode verurteilt werden, um damit das vergiftende Abhören ausländischer Sender für längere Zeit wieder zu un-

⁹¹ Vgl. Rundfunkarchiv (1942), S. 114.

⁹² Brinitzer (Hier spricht London), S. 288.

⁹³ Riedel (Hörergeschichte), S. 136.

⁹⁴ Pütter (Rundfunkaktivitäten), S. 27.

terbinden“.⁹⁵ Sicherlich dürfte die schlechte Stimmung in den höheren Offizierskreisen in erster Linie durch die desolante Lage der deutschen Armeen, insbesondere in Stalingrad, hervorgerufen worden sein, aber der zusätzliche Lageüberblick, den die ausländischen Nachrichtensendungen ermöglichten, wird ebenfalls nicht ohne Wirkung geblieben sein. Welchen Einfluß solche Sendungen - nicht nur auf die Militärs - besaßen, wird im nachhinein wohl kaum zu rekonstruieren sein; gleichwohl steht, wie zu konstatieren ist, eine Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte des Hörens ausländischer Sender in weiten Teilen noch aus.

Den untersuchten Verfahrensbeständen zufolge kam dem Hören ausländischer Sender insbesondere die Funktion zu, Gegner des NS-Regimes in ihrer Haltung zu bestärken und ihre Isolation in der nationalsozialistischen Mehrheitsgesellschaft erträglicher zu machen. Welch hohen Stellenwert dies haben konnte, wird an einem Beschuldigten deutlich, der bereits zweimal einen Konzentrationslageraufenthalt hinter sich hatte und dem das Gericht bescheinigte, „nicht aus bloßer Neugier, sondern aus staatsablehnender Einstellung“ abzuhören, wobei auch zur Sprache kam, daß „wegen der Zugehörigkeit seines Sohnes P. zur SS. in der Familie ständig Streit (herrschte)“⁹⁶. In der Regel ist die Bedeutung des Abhörens aus den Verfahrensakten nur mittelbar zu erschließen. In manchen Fällen gelingt es jedoch, den Stellenwert, den das Abhören für die „Feindhörer“ besaß, den Akten direkt, d.h. ohne das Zerrbild, das der Vernehmungsvorgang erzeugt, zu entnehmen. So kommentiert ein Beschuldigter sein Abhören in einem Brief, den der Gestapo bei der Haussuchung in die Hände fiel, wie folgt:

„Warum kann ich es nicht ändern, es ist alles so grausam, Jahr und Tag setze ich Leben und Freiheit auf die Karte, um diesen Tyrannen zu stürzen. Höre täglich die Wahrheit der Welt mit Hilfe des modernsten Verständigungsapparates, Rundfunk genannt. Ja, Ihr habt recht, das was ihr sagt, ist alles gut. Doch eines vergeßt Ihr. Ihr habt uns in unserem Kampf um die Freiheit der übrigen Völker verlassen, denkt an das Jahr 1935, an die Einführung der Dienstpflicht und an 1938 bis 1939, München und Tschechoslowakei.“⁹⁷

⁹⁵ Aktennotiz für SS-Obergruppenführer Wolff vom 10.12.1942, Feld-Kommandostelle; (Unterschrift) H. Himmler; BA NS 19/1420, Bl. 2; vgl auch das Kapitel (Teil A) IV.6. Die Zuständigkeit der Sondergerichte, des Volksgerichtshofs und der Wehrmachtgerichte.

⁹⁶ Urteil des Sondergerichts Freiburg vom 21.10.1943; StAF A47/1-1678.

⁹⁷ Urteil des Sondergerichts Berlin vom 14.11.1944; LAB, Rep. 58, Nr. 17502.

Das zitierte Bekenntnis, den Tyrannen zu stürzen, mag pathetisch anmuten, aber der Schreiber war bereits 1934 wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus verurteilt worden, und der erneuten Straftat aufgrund der Verurteilung wegen „Rundfunkverbrechens“ entzog er sich sechs Wochen nach dem Urteilsspruch durch Flucht. Bemerkenswert an dem weiteren Inhalt des Schreibens ist die Ambivalenz, mit der die alliierten Sendungen aufgenommen werden: Einerseits wird den Darstellungen zwar zugestimmt, andererseits aber auch der alliierten Appeasement-Politik gegen Hitler eine Mitschuld an der Lage gegeben. Dahinter verbirgt sich, wie teilweise auch aus den Akten hervorgeht, eine tiefe Verzweiflung und ein Gefühl der Ohnmacht, nichts gegen die Diktatur ausrichten zu können. Nachdem die Opposition schon früh ausgeschaltet worden war, die Arbeiterbewegung zerschlagen oder absorbiert wurde und die einzige Macht, die sich mit Aussicht auf Erfolg dem Regime hätte entgegenstellen können, die Wehrmacht, mit ihrem Putsch und Staatsstreichsversuch vom 20. Juli 1944 gescheitert war, mußten sich die Ohnmachtsgefühle aller Hitler-Gegner zwangsläufig verstärken.

Eine weitere bereits genannte Wirkung der Auslandssender läßt sich anhand der untersuchten Verfahren belegen: Sie durchbrachen zumindest partiell das Meinungs- und Informationsmonopol des NS-Regimes und nährten so zugleich Zweifel an der Richtigkeit der deutschen Propaganda, und zwar auch bei loyalen „Volksgenossen“. Aber selbst diese Wirkung war zwiespältig. Dies wird an einem abgefangenen Brief eines Berliner Abhörers, technischer Vorkalkulator bei den Flugzeugwerken Henschel in Schönefeld, deutlich. In dem mehrseitigen Bericht an einen auswärtigen Kollegen vom August 1944, in dem auch von den „letzten Zuckungen des 1000jährigen Reiches“ die Rede ist, heißt es über die Stimmung unter seinen Arbeitskollegen:

„Vielen fällt jetzt das Käsepapier von den Augen aber zu spät. ... Wir haben im Zimmer neulich wieder eine heftige Auseinandersetzung gehabt ... Thema wenn wir den Krieg verlieren. Da haben sich M. u. K. wieder einmal gezeigt was sie innerlich noch hoffen, aus Angst vor dem Bolschewismus usw.“⁹⁸

An der kurzen Beschreibung der Stimmungslage der Kollegen, unter denen offenbar noch eine relativ freie Diskussion möglich war, läßt sich die ambivalente Wirkung der alliierten Berichterstattung nachvollziehen: Umfassende Kenntnis von der tat-

⁹⁸ Brief von Erich D. vom 20.8.1944; Verfahren LAB, Rep. 58, Nr. 16228.

sächlichen Lage beinhaltete zugleich das Wissen von der unvermeidlichen Niederlage. Eine Erkenntnis, die viele mit Schrecken erfüllte; denn nach dem „Totalen Krieg“, den das Regime proklamierte, drohte nun die totale Niederlage. Viele wollten dies nicht wahrhaben, versanken in Lethargie oder hofften gläubig auf den „Endsieg“ durch die Wunderwaffen. Die drohende Niederlage nutzten die Machthaber, eine Schicksalsgemeinschaft zwischen Volk und Regime zu beschwören, die nicht ohne Erfolg blieb: Die wenigsten empfanden die sich abzeichnende Niederlage als Befreiung, vielmehr als Zusammenbruch. Und nicht wenige wußten um ihre Mitschuld.⁹⁹ Bereits im März 1941 hatte Thomas Mann einen seiner BBC-Beiträge, die zwischen 1940 und 1945 nach Deutschland ausgestrahlt wurden, mit den Worten beendet: „Euch warnen, Deutsche, heißt, euch in euren eigenen schlimmen Ahnungen bestärken. Ich kann nicht mehr tun.“¹⁰⁰

Der politische wie militärische Widerstand war gescheitert, und der Terror von Gestapo, SS und Standgerichten sorgten dafür, daß aufkommender „Defätismus“ oder gar Rebellion, wie etwa zu Ende des Ersten Weltkrieges, im Keim erstickt wurden. Viele sahen voll Furcht der Niederlage entgegen. Angesichts dieses Sachverhalts konnte die Wirkung der alliierten und neutralen Auslandssender auf die Mehrheit ihrer deutschen Hörer gegen Kriegsende hin wohl nur ambivalent sein.

⁹⁹ Der alliierte Vormarsch löste eine Selbstmordwelle aus, die bis in die untersten Ränge von NS-Funktionären reichte. Auch der Karlsruher Oberlandesgerichtspräsident, ebenfalls zuständig für den Sondergerichtsbezirk Freiburg, erschoss sich angesichts der herannahenden amerikanischen Panzer in seinem Dienstzimmer.

¹⁰⁰ Mann (Deutsche Hörer!), S. 26.

Schlußbetrachtung

Dem Hörverbot ausländischer Sender während des Krieges in Form der "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939" ging eine Entstehungsgeschichte voraus, deren Vorgeschichte wiederum bis in die Weimarer Zeit zurückreichte. Gegen Ende der Weimarer Republik begann die Reichsregierung, nachdem diplomatische Demarchen erfolglos geblieben waren, den Empfang unerwünschter Rundfunksendungen aus der Sowjetunion mittels Störsendern zu unterbinden. Sämtliche Maßnahmen der Weimarer Reichsregierung richteten sich jedoch ausschließlich gegen die Sender, die Hörer kommunistischer Agitations- und Propagandasendungen blieben unbehelligt. Das änderte sich mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Im September 1933 ordnete das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin an, Teilnehmer an kommunistischen Abhörgemeinschaften von Radio Moskau in ein Konzentrationslager einzuweisen. Parallel zu den Verfolgungsmaßnahmen griff die Staatspolizei zu präventiven Mitteln wie der gezielten Beschlagnahme von Rundfunkgeräten. Schließlich wurde auch der Vertrieb von Rundfunkgeräten, deren Skalen bestimmte Sendestationen wie etwa Moskau enthielten, untersagt und zugleich der Einsatz von Störsendern gegen kommunistische oder Exilsender forciert.

Der Erlaß über die Einweisung von Teilnehmern an Abhörgemeinschaften des Senders Moskau in ein Konzentrationslager stellte einerseits eine der gängigen Terrormethoden während der Phase der „Machtergreifung“ dar, dürfte jedoch andererseits auch darauf zurückzuführen sein, daß dieses gemeinschaftliche Abhören der Justiz zunächst nicht als justitiabel galt. Erst nachdem die Staatsanwaltschaften 1936/37 dazu übergegangen waren, besagtes Abhören als „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu verfolgen, wurde der Einweisungserlaß 1938 formal aufgehoben, was die Geheime Staatspolizei allerdings keineswegs hinderte, Abhörer auch weiterhin einem Konzentrationslager zu überstellen, wenn es ihr opportun schien. Propagandaminister Goebbels war das Vorgehen der Justiz ebenfalls nicht verborgen geblieben, und so schickte er sich an, die Gunst der Stunde zu nutzen und vor dem Hintergrund der verstärkten Sendeaktivitäten kommunistischer und Exilsender im Januar 1937 einen eignen Gesetzentwurf über ein Abhörverbot kommunistischer Sender vorzulegen.

Aber noch hielt Hitler ein gesetzliches Abhörverbot für undurchführbar, er ließ den Gesetzentwurf von der Tagesordnung der Kabinettsitzung absetzen.

Mit Kriegsbeginn sah Goebbels erneut eine Gelegenheit, doch noch zu einem gesetzlichen Abhörverbot unerwünschter Sender zu gelangen. Am Morgen des Überfalls auf Polen, gewissermaßen im Windschatten der alles überlagernden Kriegsergebnisse, sandte er dem als Kriegskabinettagenden Ministerrat für Reichsverteidigung mittels Schnellbrief einen Verordnungsentwurf über ein Abhörverbot zu, wohl in der Erwartung, der Ministerrat werde die Verordnung als neue Kriegsbestimmung kurzerhand absegnen. Der Ministerrat für Reichsverteidigung verwarf allerdings den Verordnungsentwurf. Der "Stellvertreter des Führer" Heß ließ jedoch nach einem Vortrag bei Hitler Goebbels' Entwurf als Gesetzestext in der Tagespresse veröffentlichen. Dem brüskierten Ministerrat gegenüber rechtfertigte sich Heß, er wäre irrtümlich der Meinung gewesen, der Ministerrat hätte der Verordnung bereits zugestimmt gehabt. Die von Heß vorgetragene und von der Forschung übernommene Version vom Zustandekommen der Rundfunkverordnung als Folge eines Mißverständnisses erscheint zweifelhaft. Nicht nur die Art des Vorgangs, sondern vor allem die eigens von Heß verfaßte Präambel zur Verordnung sowie Inhalt und Ausführlichkeit des Heß'schen Rechtfertigungsschreiben an den Ministerrat nähren entsprechende Zweifel. Während also die Urheberschaft Goebbels' an der Rundfunkverordnung auch weiterhin außer Frage steht, bedarf die Mitwirkung von Heß am Zustandekommen der Verordnung einer neuen Bewertung. Als gesichert kann gelten: Ohne das aktive Zutun von Heß wäre es zu keinem gesetzlichen Abhörverbot – zumindest nicht zu diesem Zeitpunkt – gekommen. Für Goebbels beinhaltete das Abhörverbot nicht nur den Versuch, sein Monopol auf Propaganda und Information abzusichern. Darüber hinaus nutzte der Propagandaminister das Verfahren, eine Ausnahmegegenehmigung vom Hörverbot zu erlangen, als Mittel im Machtkampf der Funktionsträger des Regimes. Hinter den Auseinandersetzungen um die Hörerlaubnis treten die Konturen eines polykratischen Gefüges im "Dritten Reich" hervor.

In drei wesentlichen Punkten unterscheidet sich die Rundfunkverordnung vom 1. September 1939 von allen bisherigen Versuchen, das Hören unerwünschter Sender mit Sanktionen zu belegen. Erstens handelte es sich um ein generelles Abhörverbot, zweitens wurde eigens ein rechtlicher Rahmen geschaffen, und drittens erlangte die Gestapo über ihr Antragsrecht eine Kontrolle über die Strafverfolgung.

Erstens: Hatten sich die Verfolgungsmaßnahmen in der Vorkriegszeit im wesentlichen darauf konzentriert, das Hören von Radio Moskau bzw. kommunistischer Sender zu ahnden, so galt nun mit Kriegsbeginn ein generelles Abhörverbot. Das Verbot richtete sich pauschal gegen alle ausländischer Sender, nicht nur gegen sogenannte Feindsender, sondern auch gegen neutrale Stationen. Selbst das Hören von Sendern des befreundeten faschistischen Italiens fiel unter die Strafbestimmung. Im Verlauf des Krieges bildete sich eine Verfolgungspraxis dahingehend aus, daß jedoch nur das Hören von Stationen, die nicht der deutschen Kontrolle unterlagen, geahndet wurde. Als ausländische Sender galten alle Stationen des nicht besetzten Europas, während alle anderen wie inländische behandelt wurden, mit Ausnahme der vermeintlich oder tatsächlich von Deutschland ausstrahlenden "Schwarzsender".

Zweitens: Mit der "Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen" wurde ein neues politisches Delikt namens "Rundfunkverbrechen" kreiert und ein dazugehöriger rechtlicher Rahmen geschaffen. Die Verordnung unterschied zwischen zwei Straftatbeständen: "Abhören" (§ 1) und "Weiterverbreiten" (§ 2). Das Abhörverbot betraf nicht nur Nachrichtensendungen, sondern auch sonstige, sogar musikalische Darbietungen. Das Verbreitungsverbot zielte auf die Unterbindung von Nachrichten, die nach Ansicht des Regimes geeignet waren, "die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden". Diese für jede Interpretation offene Bestimmung wurde – unterstützt durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts – in zweierlei Hinsicht ausgedehnt. Zum einen wurde die Schwelle, ab der eine Nachricht als "widerstandskraftgefährdend" zu bewerten sei, ständig abgesenkt, zum anderen galt bereits das Mithörenlassen Dritter als Weiterverbreitungstatbestand. Zuständig für die Aburteilung des Deliktes "Rundfunkverbrechen" waren die NS-Sondergerichte. Mit dieser Zuständigkeit sollte von vornherein eine entsprechende Sanktionshärte gewährleistet sein. Als Regelstrafe gegen den Verstoß gegen die Rundfunkverordnung war die Zuchthausstrafe vorgesehen. In "leichteren Fällen" bestand die Möglichkeit, auf Gefängnisstrafe zu erkennen, bei Verbreitung "widerstandskraftgefährdender" Nachrichten konnte allerdings auch die Todesstrafe verhängt werden. Von letzterem wurde, zumindest was die Sondergerichte betrifft, nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Bei "Rundfunkverbrechen" wie auch bei sonstigen politischen Straftaten hielten sich die Sondergerichte mit der Verhängung der Todesstrafe weitgehend zurück – ganz im Gegensatz zu der Aburteilung von unpolitischen Gewalt- und Eigentumsdelikten nach dem Kriegssonderstrafrecht.

Drittens: Nach § 5 der Rundfunkverordnung stand der Gestapo das alleinige Recht zu, einen Strafantrag zu stellen. Dies war selbst im NS-Strafrecht einzigartig und unterstreicht den politischen Opportunitätscharakter der Rundfunkverordnung: Eine Strafverfolgung durch die Justiz sollte nur eintreten, wenn es im Interesse der Gestapo lag. Im Hintergrund stand die Überlegung, die Staatsanwaltschaften von einer erwarteten Flut von Denunziationen abzuschirmen und den Sondergerichten nur "schwere" Fälle zuzuführen, wobei das Antragsrecht der Gestapo sozusagen als Filter dienen sollte. Die Richtlinien des Geheimen Staatspolizeiamts in Berlin sahen denn auch vor, nur "wirkliche Volksschädlinge", das heißt politisch motivierte "Feindhörer", vor das Sondergericht zu bringen. Was unter einem "Volksschädling" zu verstehen war, lag im Ermessen der Gestapo. Legt man die Gestapo-Statistiken der ersten zwei Jahre der Verfolgungspraxis zugrunde, dann wurde in jedem zweiten festgenommenen Abhörer ein solcher "Volksschädling" erblickt und entsprechend Strafantrag gestellt. Behielt sich die Berliner Zentrale zunächst das Antragsrecht selbst vor, wurde die Stellung eines Strafantrages später den örtlichen Gestapo-Stellen überlassen. Stichproben lokaler Stapo-Stellen in Neustadt a. d. Weinstraße, Würzburg und Essen über den gesamten Kriegszeitraum ergaben, daß in weniger als der Hälfte der Abhörfälle Strafantrag gestellt wurde. Bei der Mehrheit aller aktenkundig gewordenen Abhörer begnügte sich die Gestapo mit sogenannten "staatspolizeilichen Maßnahmen" oder unternahm nichts. Dieser Befund bedarf jedoch der Überprüfung anhand weiterer Studien zu lokalen Stapo-Stellen. "Staatspolizeiliche Maßnahme" hieß in der Regel Verwarnung und/oder befristete Polizeihaft, konnte jedoch auch als "Schutzhaft" deklarierte KZ-Einweisung bedeuten. Letztgenanntes Terrormittel wandte die Gestapo nicht nur vorzugsweise gegen zu Staatsfeinden erklärte politische Gegner, sondern spätestens ab 1942/43 grundsätzlich gegen Polen, "Ostarbeiter" und deutsche Juden an.

Zur Erforschung des lokalen Umgangs mit dem Abhörverbot, insbesondere der sondergerichtlichen Ahndung des Deliktes "Rundfunkverbrechen", wurde eine Vergleichsstudie erstellt. Verglichen wurde der weitgehend großstädtisch-proletarisch geprägte Sondergerichtsbezirk der Reichshauptstadt Berlin, der auch weite Teile der Mark Brandenburg umfaßte, mit dem ländlich beschaffenen Bezirk des Sondergerichts Freiburg in Südbaden. Die Sozialstruktur der Abhörer in den verglichenen Sondergerichtsbezirken ähnelte sich stark. In beiden Bezirken waren die Arbeiter überrepräsentiert, zugleich überwog überraschenderweise der Anteil der Beschul-

digten vom Lande den der städtischen Angeklagten. Die westlichen (Zwangs)Arbeiter hatten mit einem Anteil von rund einem Fünftel eine bemerkenswert hohe Quote an den Beschuldigten. Der "typische" Beschuldigte war überwiegend männlich, um die 40 Jahre alt, dem Alter entsprechend verheiratet, gehörte eher den unteren Schichten an, besaß in der Regel keine höhere Bildung und ist politisch als weitgehend indifferent anzusehen.

Die Annahme von einer grundsätzlich gegnerischen Einstellung der Abhörer zum Regime bestätigte sich nicht. Das Hauptmotiv zum Abhören dürfte in dem weitverbreiteten "Nachrichtenhunger" zu sehen sein, wie das vorhandene Informationsdefizit schon früh von der Gestapo bezeichnet wurde. Eine anti-nazistische Haltung bildete nur bei einem der Teil der Feindhörer den politischen Hintergrund zum Abhören, die meisten (deutschen) Abhörer verhielten sich ansonsten als loyale "Volksgenossen". Die in den untersuchten Rundfunkverfahren vorgefundenen Zeugnisse des Widerstands stellten sich als Widerstandshandlungen unterhalb der Schwelle des organisierten Widerstands dar. Dieser Befund vermag nicht zu überraschen. Denn sobald das Hören von "Feindsendern" begleitet war von offenkundigen Widerstandsakten oder ein gemeinschaftliches Abhören den Anschein des organisierten Widerstands erweckte, wurden die Ermittlungsakten dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vorgelegt bzw. gelangten erst gar nicht an das Sondergericht.

Die Hörpräferenzen in den untersuchten Sondergerichtssprengeln sind eindeutig: In beiden Gerichtsbezirken dominierten die westalliierten bzw. neutralen Sender. Die sowjetischen Stationen spielten eine marginale Rolle. Lediglich in Berlin ist für Radio Moskau eine Einschaltquote von knapp zehn Prozent zu verzeichnen. Hierbei stießen vor allem die Kriegsgefangenensendungen auf Interesse. Die Tarnsender schienen in beiden Untersuchungsräumen von untergeordnetem Belang für die Nachrichtenbeschaffung. Insgesamt spiegeln die Hörpräferenzen nicht nur die politischen Vorlieben, sondern auch die Empfangsbedingungen wider: Während im Berliner Raum rund zwei Drittel der Hörer die Stationen der BBC abhörten, schalteten im grenznahen Südbaden über sechzig Prozent den Schweizer Sender Beromünster ein und ein weiteres Viertel der Hörer entschied sich ebenfalls für die BBC.

Bei den abgehörten Sendungen handelte es sich überwiegend um Nachrichten und Tagesmeldungen vom Kriegsgeschehen sowie Berichte über den Frontverlauf. Der Holocaust stellte kein Abhörthema dar. Einige andere herausragende Ereignisse

fanden dagegen ihren Niederschlag in den Rundfunkverfahren. Zu nennen wären hier vor allem der Englandflug von Rudolf Heß und der Untergang der 6. Armee in Stalingrad, die beide zu ernsthaften Vertrauenskrisen in die deutsche Berichterstattung beitrugen. Gleichwohl erfüllten sich die Hoffnungen der Alliierten nicht, mit ihrer Rundfunkpropaganda eine erkennbar kriegsverkürzende Wirkung zu erzielen, obgleich sie gegen Kriegsende wahrscheinlich ein Millionenpublikum erreichten. Nach der Propagierung des „Totalen Krieges“ gelang es den Machthabern angesichts der drohenden Niederlage, eine Schicksalsgemeinschaft zwischen Volk und Regime zu beschwören, die nicht ohne Erfolg blieb: Die überwiegende Mehrheit empfand die sich abzeichnende Niederlage eher als Katastrophe denn als Befreiung. Der Terror von Gestapo, SS und Standgerichten tat sein übriges.

Die Anstrengungen des Regimes richteten sich indes seit Kriegsbeginn darauf, das Abhören überhaupt durch Androhung sondergerichtlicher Ahndung zu unterbinden. Zu diesem Zweck wurde die Rundfunkverordnung, auch in Erwartung entsprechender Denunziationsbereitschaft, schließlich geschaffen. Doch die erwartete Denunziationsflut blieb aus, so zumindest läßt sich die geringe Verfahrenszahl in beiden untersuchten Sondergerichtssprengeln deuten. Als Befund ist jedenfalls gesichert: Das Abhören ausländischer Sender war ein Massendelikt, als solches schlug es sich jedoch nicht in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften nieder. Der Anteil der Rundfunkverfahren an den sonstigen Sondergerichtssachen ist gering, in Berlin liegt er – wie auch reichsweit – unter fünf Prozent. Die höhere Quote von an die fünfzehn Prozent im Freiburger Vergleichssprengel dürfte neben der weit höheren Abhörerschaft, die primär auf die hervorragenden Empfangsbedingungen der ungestört ausstrahlenden Schweizer Sender zurückzuführen ist, auch dem rigoroseren Antragsverhalten der zuständigen Stapo-Leitstelle in Karlsruhe geschuldet sein. Das Antragsverhalten der Gestapo insgesamt ist aufgrund der unzureichenden Quellenlage der betreffenden Stapo-Stellen schwierig zu beurteilen. Anhand der untersuchten Verfahren läßt sich indes belegen, daß keineswegs nur die "schweren Fälle" von Rundfunkvergehen den Sondergerichten zugeführt wurden. Dies kann als weiteres Indiz für eine eher geringe Denunziationsbereitschaft des vielfach als Kavaliersdelikt empfundenen "Schwarzhörens" gesehen werden.

Lag jedoch der Strafantrag der Gestapo erst einmal der Staatsanwaltschaft vor, so wurde die Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung dann auch von der Anklagebehörde als Verbrechen verfolgt. In der Praxis hieß das - auch bei Geständig-

keit der Beschuldigten - durchgängig Untersuchungshaft, wobei die häufig gestellten Ersuchen der Gestapo auf Rücksistierung im Falle des Nichterlasses eines Haftbefehls für zusätzlichen Druck sorgten. Zuvor hatten sich die Beschuldigten im Durchschnitt bereits drei Wochen in staatspolizeilicher "Schutzhaft" befunden, oft so lange, bis sie bereit waren, ein Geständnis abzulegen. Der "Inschutzhaftnahme" kam somit prinzipiell der Charakter einer polizeilichen Beugehaft zu.

Das sondergerichtliche Verfahren selbst zeichnet sich durch äußerst kurze Verfahrensdauer aus. Von einem "standgerichtlichen Charakter", wie von Freisler gefordert, kann jedoch zumindest im Falle der Rundfunkverfahren nicht gesprochen werden. Die Zeit von der Erhebung der Anklage bis zur Sondergerichtsverhandlung betrug in Berlin etwas mehr als einen Monat, im Freiburg Sondergerichtsbezirk lag die Zeitspanne noch unter einem Monat. Die Ladungsfrist, die Zeit also von der Zustellung der Ladung mit der Anklageschrift bis zum Prozeßtag, betrug in beiden Gerichtssprengeln nicht mehr als zwei Wochen. Angesichts dieser kurzen Fristen und anetrachts des Sachverhalts, daß die Beschuldigten frühestens nach der Überführung von der Polizei- in die Untersuchungshaft sich eines Rechtsbeistands bedienen konnten, waren die Möglichkeiten einer angemessenen Verteidigung von vornherein beschränkt. Hinzu kam, daß, obgleich das Delikt "Rundfunkverbrechen" mit der Zuchthausstrafe als Regelstrafe bedroht war, die "notwendige Verteidigung", also die Bestellung eines Pflichtverteidigers, bald nach Kriegsbeginn im Zuge allgemeiner strafrechtlicher Verschärfungsbestimmungen beseitigt worden war. Da sich die Mehrheit der Beschuldigten einen Wahlverteidiger nicht leisten konnte, wurde in beiden Sondergerichtssprengeln in mehr als der Hälfte aller Prozesse die Verhandlungen gegen die Angeklagten ohne jeglichen Rechtsbeistand geführt.

Die Betrachtung von Verhandlungsdauer und -führung ergibt ein ambivalentes Bild. So stehen Fälle mit umfangreicher Verhandlungsführung und Beweiserhebung anderen Verhandlungen gegenüber, in denen sprichwörtlich "kurzer Prozeß" gemacht wurde und Zuchthausstrafen nach halbstündigen oder gar viertelstündigen Sitzungen verhängt wurden. Insbesondere bei den Berliner Einzelrichterverhandlungen gegen Kriegsende wächst die Tendenz der Schnellgerichtsverhandlung. Dagegen schlägt sich das weitgehende Festhalten beim Sondergericht Freiburg am Kammergerichtsprinzip, also der Entscheidung mit mehreren Richtern, auch in der Verhandlungsdauer nieder: Während für das Freiburger Sondergericht eine durchschnittliche Verhandlungsdauer von etwas über zwei Stunden ermittelt werden

konnte, dauerten die Verhandlungen beim Sondergericht Berlin lediglich rund ein- einhalb Stunden. Insgesamt gesehen weisen die Verfahren in beiden Bezirken ein gewisses Mindestmaß an Justizförmigkeit auf, allerdings bei einer sondergerichtlichen Verfahrensweise, bei der in materiellrechtlicher wie in strafprozessualer Hinsicht der Status der Beschuldigten weitgehend durch Rechtlosigkeit gekennzeichnet war.

Die Rundfunkverordnung sah bei Zuwiderhandlung gegen das Abhörverbot die Zuchthausstrafe als Regelstrafe vor. In "leichteren Fällen" konnten auch Gefängnisstrafen verhängt werden. Von der Möglichkeit, lediglich eine Gefängnisstrafe zu verhängen, machten die untersuchten Sondergerichte sehr unterschiedlichen Gebrauch: Während die Freiburger Sonderrichter rund 70 Prozent der abgeurteilten Abhörfälle als leichtere ansahen und sich mit der Verhängung von Gefängnisstrafen begnügten, sprachen die Berliner Sondergerichte in weniger als 40 Prozent Gefängnisstrafen aus. Wurden für das Abhören Gefängnisstrafen ausgesprochen, lag das Strafmaß in beiden Gerichtssprengeln unter einem Jahr und war mit neun Monaten in Freiburg und zehn Monaten in Berlin nahezu gleich.

Die Weiterverbreitung abgehörter Nachrichten wurde in beiden untersuchten Gerichtsbezirken grundsätzlich nur mit Zuchthausstrafen geahndet. Das durchschnittliche verhängte Strafmaß differiert dabei um fast ein Jahr: Während in Freiburg im Schnitt die Strafe etwas über eineinhalb Jahre betrug, wurden in Berlin durchschnittlich nahezu zweieinhalb Jahre Zuchthaus ausgesprochen. Eine Ursache für das höhere Strafmaß in der Reichshauptstadt ist darin zu sehen, daß die Sonderrichter in Berlin häufiger den beantragten Strafhöhen der Staatsanwälte folgten: die Freiburger Sondergerichtsurteile betrugten durchschnittlich 70 Prozent der Dauer der beantragten Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, dagegen entsprachen die Berliner Entscheidungen etwa 90 Prozent des beantragten Strafmaßes. In Einzelfällen gingen die Berliner Sonderrichter sogar über das von den Staatsanwälten verlangte Strafmaß hinaus. Hinzu kam, daß in Berlin häufiger der Verbreitungstatbestand nach § 2 zur Anwendung gelangte. So ergibt sich hinsichtlich des Strafrahmens eine Gesamtbilanz, derzufolge beim südbadischen Sondergericht sich Gefängnis- und Zuchthausstrafen bei "Rundfunkverbrechen" die Waage hielten, während das Sondergericht Berlin in zwei Drittel der Fälle auf Zuchthausstrafe erkannte.

Als geringfügigste Verurteilungen sind in beiden Gerichtssprengeln dreimonatige Gefängnisstrafen zu nennen. Die Anwendung ideologischer Gesichtspunkte bei der

Strafzumessung, wie sie bei beiden Gerichten zu beobachten ist, führte regelmäßig zur Erhöhung des Strafmaßes. Die höchste Strafe für reine "Rundfunkverbrechen" lag in Berlin bei vier Jahren, in Freiburg bei dreieinhalb Jahren Zuchthaus. Kamen zu den Verstößen gegen die Rundfunkverordnung weitere Delikte wie beispielsweise "Heimtücke"-Vergehen oder "Wehrkraftzersetzung" hinzu, erhöhte sich das Strafmaß entsprechend. So wurde ein Berliner "Feindhörer" wegen Abhörens und Verbreitens in Tateinheit mit "Heimtücke"-Äußerungen zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Todesstrafen wegen "Rundfunkverbrechen" sind in keinem der beiden untersuchten Sondergerichte nachzuweisen. In diesem Zusammenhang muß allerdings nochmals auf die Abgabemöglichkeit an den Volksgerichtshof hingewiesen werden.

Die Annahme von im Verlauf des Krieges ständig härter werdenden Strafen läßt sich zumindest in Bezug auf die Zuwiderhandlung gegen die Rundfunkverordnung nicht generell bestätigen. Ein Längsschnitt durch die Urteilspraxis des Sondergerichts Berlin ergibt das Bild einer anfänglichen terroristischen Abschreckungs- und Erprobungsphase. Danach pendelt sich das Berliner Strafmaß bei zwei Jahren Zuchthaus ein. In wieweit dieser Befund ein reichsweiten Urteilstendenz entspricht, muß offenbleiben. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, daß die geschilderte Tendenz begleitet war von einem Prozeß der Differenzierung, der auf die Abgabe "schwerer" oder "politischer" Rundfunksachen zielte. Die vom Sondergericht abgegebenen Verfahren führten dann in erster Linie nicht zu Verurteilungen wegen "Rundfunkverbrechen", sondern vorrangig wegen "Feindbegünstigung", "Wehrkraftzersetzung" oder "Vorbereitung zum Hochverrat" durch den Volksgerichtshof oder die Strafsenate der Oberlandesgerichte bzw. des Berliner Kammergerichts.

Die Bedeutung des Abhörverbotes liegt primär in der Verhinderung eines Diskurses über das Abgehörte. Zwar wurde mit der Rundfunkverordnung durchaus versucht, potentielle Abhörer mittels Androhung schwerer Strafen vom Empfang ausländischer Stationen abzuhalten. Aber selbst hartnäckigen Verfechtern des Abhörverbots wie Goebbels und Heß war klar, wie auch deren Äußerungen zu entnehmen ist, daß das "Feindhören" nicht gänzlich unterbunden werden konnte. Es galt jedoch auf jeden Fall zu verhindern, daß über die abgehörten Nachrichten öffentlich gesprochen und debattiert wurde oder gar die alliierten Lagemeldungen mit den deutschen verglichen und so die Wehrmachtberichte und die NS-Propaganda in Zweifel gezogen wurden. Deshalb auch die Schaffung eines besonderen Weiterverbreitungsstat-

bestandes, der nach § 2 der Rundfunkverordnung grundsätzlich nur mit der Verhängung der Zuchthaus- oder selbst der Todesstrafe zu ahnden war. Das Regime konnte es noch verwinden, wenn Opponenten sich der NS-Propaganda verweigerten und sich heimlich und in "innerer Emigration" die Auslandssender anhörten, aber einen breiten Diskurs in der Bevölkerung konnte es auf keinen Fall dulden. Defätistische Stimmungen und Zersetzungerscheinungen an der Heimatfront galt es mit allen Mitteln zu unterdrücken. Diese Ansicht äußerte Rudolf Heß bereits in seinem Rechtfertigungsschreiben zum Erlaß der Rundfunkverordnung. Im Hintergrund stand die - letztlich unbegründete - Furcht der Nationalsozialisten vor Ereignissen wie im November 1918, die selbst gesponnene Dolchstoßlegende wirkte auf fast pathologische Weise fort.

Die Rundfunkverordnung stellt sich als weiteres totalitäres Unterfangen der Diskursverhinderung dar. Die Verbotsverordnung steht so in einer Reihe anderer Diskursverbote wie das "Heimtücke"-Gesetz, dem frühen Maulkorbberlaß des "Dritten Reiches", wie der Zersetzungsparagraph der Kriegssonderstrafrechtsverordnung oder wie die Hochverratsartikel des Reichsstrafgesetzbuches, die der Volksgerichtshof bemühte, um beispielsweise das Weiterverbreiten von Feindnachrichten als "Feindbegünstigung" aburteilen zu können.

Die Rundfunkverordnung beinhaltet zugleich in paradoxer Weise eine Verrechtlichung der Sanktionspraxis bezüglich des zu unterbindenden Abhörens: Zum einen wurde das Abhören von Auslandssendern erstmals generell zum strafrechtlich relevanten Delikt erklärt und per Gesetzesverordnung verboten, zum anderen ersetzte diese Verrechtlichung die bisherige polizeiliche Willkürpraxis durch eine gewisse Rechtssicherheit. Die staatspolizeiliche Praxis, im Verfolgungsfall mangels strafrechtlicher Handhabe mit "Schutzhaft" gegen Abhörer vorzugehen, wurde durch die Regelung abgelöst, die Strafverfolgung im allgemeinen der Justiz zu überlassen. Diese vermeintliche Rechtssicherheit entlarvt sich allerdings durch ihren tatsächlich Ausschlußcharakter, galt sie letztlich doch nur für die "Volksgenossen" innerhalb der "Volksgemeinschaft". "Volksfeinde" und "Fremdvölkische" verfielen weiterhin dem Polizeistrafrecht. Dies wird deutlich im Falle von bestimmten "politischen" Abhörern, gegen die die Justiz erst gar nicht bemüht wurde, oder die nach ihrer Strafverbüßung in ein Konzentrationslager überstellt worden sind. Und dies zeigt sich auch beim Vorgehen gegen die "Fremdarbeiter" aus dem Osten, deren Zuwiderhandlungen gegen die Rundfunkverordnung grundsätzlich von der Polizei abgestraft wur-

den, was vielfach ebenfalls KZ-Haft bedeutete. Dabei kommt zugleich eine völkische und rassistische Hierarchisierung und Differenzierung zum Tragen: Während, wie gezeigt, im allgemeinen die westlichen Zivil- und Zwangsarbeiter hinsichtlich des Strafantrags wie reichsdeutsche Beschuldigte behandelt und auch Delinquenten aus dem "Reichsprotectorat Böhmen und Mähren" noch der Justiz überlassen wurden, galt dies bei Polen und (deutschen) Juden nur anfänglich. Gegen "Ostarbeiter" und gegen Juden wurden "staatspolizeiliche Maßnahmen" prinzipiell in Form von Lagerhaft ergriffen.

Dagegen bedeuteten "staatspolizeiliche Maßnahmen" im Falle von Beschuldigten "arischen" oder "artsverwandten" Blutes in der Regel die mildeste Sanktionsform wie etwa Belehrung, Verwarnung oder befristete "Inschutzhaftnahme". Mit anderen Worten: Die "Volksgenossen" hatten die Gestapo weniger zu fürchten als die Justiz. Die härteste Bestrafung bestand – von Ausnahmen abgesehen - in der Überstellung der Angeschuldigten an das Sondergericht. Diese Abgabe an die Gerichte betraf – nach den Stichproben zu urteilen - jedoch allenfalls die Hälfte der ermittelten Abhörer. Die Entscheidung darüber traf einzig und allein die Gestapo mit ihrem Antragsrecht, das zugleich als politischer und sozialer Filter wirkte. Die Justiz wurde letztlich so zum Erfüllungsgehilfen der Polizei; diese war nicht mehr "Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft", wie ihre eigentliche Bestimmung unter rechtsstaatlichen Bedingungen lautet, sondern Auftraggeber einer strafprozessualen Sanktionierung der Abhördelinquenten. Und die Justiz arbeitete wie eine gut geölte bürokratische Maschinerie: schnell, reibunglos und effizient - gleichermaßen gespeist durch rechtspositivistische Denkungsart wie durch Übereinstimmung mit den ideologischen Vorgaben des Regimes.

Justiz und Gestapo ergänzten sich in ihrer jeweiligen Sanktionspraxis und fungierten zugleich arbeitsteilig. Die Gestapo besaß jedoch die eindeutige Dominanz; sie entschied nach rassen-ideologischen Kriterien, ob Polizeirecht oder Justizrecht zur Anwendung gelangte. Dabei drängt sich die griffige Vokabel vom Polizeirecht als "Fremdvolkstrafrecht" und dem Justizrecht als "Deutschenstrafrecht" auf.¹ Ein Blick

¹ Der Jurist und Rechtshistoriker Gerhard Werle betont in seiner Schrift über "Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich" den konstitutiven Charakter, den die Rassen-Ideologie für das nationalsozialistische Strafrecht besaß. In dieser Studie findet sich auch eine pointierte Zusammenfassung seiner Begrifflichkeit vom "Fremdvolkstrafrecht" und dem "Deutschenstrafrecht"; vgl. Werle (Justiz-Strafrecht), bes. S. 698f.

auf die Polensonderstrafrechtsverordnung, gänzlich der justiziellen Sanktionierung zugeordnet, oder dem Sonderrecht für Juden, für das sowohl Justiz als auch Polizei zuständig waren, lehrt jedoch, daß die Gleichung keineswegs durchgängig angewandt werden kann. Zugleich zeigt sich, wie problematisch die Fraenkelsche Formel vom Doppelstaat ist, der Unterscheidung in den Normenstaat - repräsentiert etwa durch die Justiz -, und dem Maßnahmenstaat - vertreten durch Gestapo und SS.² Am Beispiel der Handhabung des Abhörverbots wird deutlich, wenn man die These vom Doppelstaat zugrunde legen will, wie sehr sich die Grenzen verwischen zwischen dem Normenstaat, dem Synonym für eine normierte, gesetzmäßige Verfahrensweise, und dem Maßnahmenstaat, der gleichbedeutend ist mit dem blanken Terror. Die Gestapo verkörperte beides: Maßnahmen- wie Normenstaat und zugleich Terror als auch unerwartete, aber wohl kalkulierte Milde. Konnten für den "arischen" und "artgleichen" Beschuldigten "staatspolizeiliche Maßnahmen" Befreiung von einer strafrechtlichen Verfolgung durch das Sondergericht bedeuten, beinhalteten sie unter Umständen für den "Fremdvölkischen" Lagerhaft. Die politische Willensentscheidung der Geheimen Staatspolizei erfolgte keineswegs normenfrei: Dem Entschluß der Gestapo lagen letztlich die gleichen Normen zugrunde, wie sie auch die Justiz beispielsweise in Form der Polensonderstrafrechtsverordnung anwandte. Welche Normen galten, hing in erster Linie von der völkisch-rassischen Einstufung der Betroffenen ab, und danach wurden auch die getroffenen Maßnahmen ausgerichtet – und zwar sowohl seitens der Polizei als auch der Justiz.

Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen stellte somit insgesamt nicht nur ein Mittel dar, den unerwünschten Empfang ausländischer Sender zu unterbinden. Sie zielte nicht nur auf ein Diskursverbot abgehörter Nachrichten, sondern verkörperte darüber hinaus – insbesondere durch das Antragsrecht der Gestapo – in geradezu paradigmatischer Weise nationalsozialistische Rechtsauffassung: Die Strafverfolgung unterliegt den politisch-ideologischen Erfordernissen des "Füh-

² Robert M. W. Kempner, einer der Ankläger bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen, hatte in seiner Einführung zu der 1981 publizierte Sammlung von gesetzlichen Maßnahmen gegen Juden geäußert, die Sammlung zeige durch "Aufzählung und Charakterisierung von Hunderten von antijüdischen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen usw., daß das Dritte Reich kein Doppel-Staat war: Etwa auf der einen Seite ein überkommener sauberer Staatsapparat mit 'unpolitischer' Exekutive und Justiz, bürokratische Kontinuität während, - auf der anderen Seite Gestapo, SS, Konzentrationslager, Gaskammern"; vgl. Walk (Sonderrecht), S. XIII.

rerstaats", d.h. eine Bestrafung erfolgt nur nach dem Willen der politischen Polizei – Rechtsgleichheit ist nicht gewollt, der Rechtsstatus eines Delinquenten ergibt sich aus dessen völkischem und sozialem Stellenwert.

Anhang

Abkürzungen:

AEL Arbeitserziehungslager

AGR Amtsgerichtsrat

AnwBl. Anwaltsblatt

AV Allgemeinverfügung

BA Bundesarchiv

BA/ZA Bundesarchiv/Zwischenarchiv

BA-MA Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg

BRD Bundesrepublik Deutschland

CCHIDK Zentrum zur Aufbewahrung historisch-dokumentarischer Sammlungen (Sonderarchiv Moskau)

DDR Deutsche Demokratische Republik

DJ Deutsche Justiz

DNVP Deutschnationale Volkspartei

DR Deutsches Recht

DRiZ Deutsche Richterzeitung

FS Fernschreiben

GAss Gerichtsassessor

Gestapa Geheime Staatspolizeiamt

Gestapo Geheime Staatspolizei

GLA Generallandesarchiv Karlsruhe

GStA Generalstaatsanwalt

GStAe Generalstaatsanwälte

HRR. Höchststrichterliche Rechtsprechung

HStA Hauptstaatsarchiv

HStAD Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

IfZ Institut für Zeitgeschichte (München)

JuS Juristische Schulung

JZ Juristenzeitung

KG Kammergericht

KGR Kammergerichtsrat

KJ Kritische Justiz

KPD Kommunistische Partei Deutschlands
KSSVO Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStVO Kriegsstrafverfahrensordnung
LA Landesarchiv
LAA Landesarbeitsamt
LAB Landesarchiv Berlin
LG Landgericht
LGD Landgerichtsdirektor
LGPräs Landgerichtspräsident
LGR Landgerichtsrat
M.d.R. Mitglied des Reichstags
N.S.V. Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NJW Neue Juristische Wochenschrift
NSDAP Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OA Oberabschnitt
OKH Oberkommando Heer
OKW Oberkommando Wehrmacht
OLG Oberlandesgericht
OLGPräs Oberlandesgerichtspräsident
ORA Oberreichsanwalt
OStA Oberstaatsanwalt
OStAe Oberstaatsanwälte
Rfk Reichsrundfunkammer
RG Reichsgericht
RGSt. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RJM Reichsjustizminister(ium)
RM Reichsmark
RMdI Reichsminister des Innern
RMdJ Reichsminister der Justiz
RMVP Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
RSHA Reichssicherheitshauptamt
RStGB. Reichsstrafgesetzbuch
RV. Rundverfügung
RZW Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SAPMO Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR
SD Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SG Sondergericht

Sipo Sicherheitspolizei

SS Saalschutz

StA Staatsanwalt

StAF Staatsarchiv Freiburg

u.k. unabhömmlich

Verfg. Verfügung

VfZ Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

VGH Volksgerichtshof

VVN Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes

ZfG Zeitschrift für Geschichtswissenschaft

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Unveröffentlichte Quellen und Dokumente:

Landesarchiv Berlin (LAB):
Rep. 58 (Verfahrens- und Generalakten)

Staatsarchiv Freiburg (StAF):
A 47/1, A 30/1 (Verfahrensakten)

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA):
GLA 309/, GLA 240/ (Generalakten)

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStA):
RW 58 (Personenakten, Gestapo)
RW 18 (Stapo(leit)stelle Düsseldorf)

Landesarchiv Speyer:
H 91 (Personenakten, Gestapo)

Staatsarchiv Würzburg:
Gestapo Nr. (Personenakten, Gestapo)

Bundesarchiv Berlin/Potsdam (BA):
R 22, R 30.01 (Reichsjustizministerium)
R 18 (Reichsministerium des Innern)
R 58 (Reichssicherheitshauptamt)
R 43/II (Reichskanzlei)
R 55, R 50.01 (Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda)
R 60/II (Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof)
NS 6 (Parteikanzlei)
NS 18 (Reichspropagandaleiter NSDAP)
NS 19 (Persönlicher Stab Reichsführer SS)

Zentrum zur Aufbewahrung historisch-dokumentarischer Sammlungen (Sonderarchiv
Moskau):
CCHIDK (diverse Akten)

Veröffentlichte Quellen und Dokumente:

Altmann, Peter: Der deutsche antifaschistische Widerstand 1933-1945. In Bildern und Dokumenten, Frankfurt/M. 1978

Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD

Benz, Wolfgang (Hrsg.): Legenden, Lügen, Vorurteile. Ein Wörterbuch zur Zeitgeschichte, München 1994 = Benz (Legenden, Lügen, Vorurteile)

Benz, Wolfgang/Graml, Hermann/Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 199 = Benz/Graml/Weiß (Enzyklopädie des Nationalsozialismus)

Benz, Wolfgang/Pehle, Walter H. (Hrsg.): Lexikon des deutschen Widerstandes, Frankfurt/M. 1994

Bezirksleitung Potsdam der SED (Hrsg.): Ausgewählte Dokumente und Materialien zum antifaschistischen Widerstandskampf unter Führung der Kommunistischen Partei Deutschlands in der Provinz Brandenburg, Potsdam 1985 (Teil I u. II) = SED (Ausgewählte Dokumente, Provinz Brandenburg)

Boberach, Heinz (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich 1933-1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Herrsching 1984 = Boberach (Meldungen)

Boberach, Heinz (Hrsg.): Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1933-1945, Neuwied/Berlin 1965 = Boberach (Auswahl aus den geheimen Lageberichten)

Boberach, Heinz (Hrsg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, Boppard 1975 = Boberach (Richterbriefe)

Boelcke, Willi A.: "Wollt ihr den totalen Krieg?" Die geheimen Goebbels-Konferenzen 1939-1943, Stuttgart 1967 = Boelcke (Goebbels-Konferenzen)

Boelcke, Willi A.: Kriegspropaganda 1939-1941: Geheime Ministerkonferenzen im Reichspropagandaministerium, Stuttgart (Dtsch. Verlags-Anst.) 1966 = Boelcke (Kriegspropaganda)

Boelcke, Willi A.: Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800-1989. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1989 = Boelcke (Sozialgeschichte Baden-Württembergs)

Borcherdt, Christoph (Hrsg.): Landeskunde von Baden-Württemberg, Stuttgart 1986 = Borcherdt (Landeskunde Baden-Württemberg)

Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Im Namen des Deutschen Volkes - Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, Köln 1989

Bundesgesetzblatt

Der Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.): Strafjustiz im totalen Krieg: aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, bearbeitet von Hans Wrobel, 3 Bde., Bremen 1991-1994 = Wrobel (Sondergericht Bremen)

Deutsche Justiz

Deutsches Recht

Dietrich, Martina: Zwangsarbeit in Genshagen. Dokumentierte Erinnerung Betroffener, Potsdam 1996 = Dietrich (Zwangsarbeit in Genshagen)

Entscheidungen des Reichsgericht

Fischer, Kurt E.: Dokumente zur Geschichte des deutschen Rundfunks und Fernsehens, Göttingen/Berlin/Frankfurt/M. 1957

Freie Universität (Hrsg.): Gedenkbuch Berlins der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus, Berlin 1995 = Gedenkbuch Berlins

Fröhlich, Elke (Hrsg.): Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil I: Sämtliche Fragmente, Aufzeichnungen 1924-1941, 4 Bde., München/New York/London/Paris 1987 = Fröhlich (Goebbels-Tagebücher I)

Fröhlich, Elke (Hrsg.): Die Tagebücher von Joseph Goebbels, Teil II: Diktate 1941-1945, 15 Bde., München/New York/London/Paris 1993-1996 = Fröhlich (Goebbels-Tagebücher II)

Führer-Erlasse 1939-1945: Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung, zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll = Moll (Führer-Erlasse 1939-1945)

Geschichte der deutschen Länder. "Territorien-Ploetz", Würzburg 1971, Bd. 2 = Territorien-Ploetz

Gruchmann, Lothar: Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942, in: VfZ 12 (1964), S. 87-101

Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942

Handbuch der Justiz, Hamburg 1974

Hiller, Marlene P. (Hrsg.): Stuttgart im Zweiten Weltkrieg (Katalog), Gerlingen 1989 = Hiller (Katalog Stuttgart)

Höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR.=Ergänzungsblatt zur "Deutschen Justiz" und zur Sammlung der Entscheidungen des Reichsgericht)

Justizministerium Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Justiz im Dritten Reich: NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz; eine Dokumentation, Frankfurt/M./Berlin/Bern/New York/Paris, 3 Bde. (=3 Teile), Wien 1994 = NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz

Justizministerium Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Justiz im Dritten Reich: Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M./Berlin/Bern/New York/Paris, 2 Bde., Wien 1995 = Justizministerium Rheinland-Pfalz (Justizverwaltung)

Klemperer, Victor: Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten. Tagebücher 1933-1945, 2 Bde., Berlin 1996 = Klemperer (Tagebücher 1933-1945)

Klemperer, Victor: LTI, Leipzig 1993 = Klemperer (LTI)

Kohlrausch, Eduard: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 35. Auflage, Berlin 1940 = Kohlrausch (Strafgesetzbuch) 1940

Koppel, Wolfgang: Justiz im Zwielficht, Karlsruhe 1963 = Koppel (Justiz im Zwielficht)

Ladwig-Winters, Simone: Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933 = Ladwig-Winters (Anwalt ohne Recht)

Latour, Conrad F.: "Goebbels' außerordentliche Rundfunkmaßnahmen", in: VfZ 11 (1963), S. 418-435 = Latour (Goebbels' außerordentliche Rundfunkmaßnahmen)

Mann, Thomas: Deutsche Hörer! 55 Radiosendungen nach Deutschland von Thomas Mann, Stockholm 1945 = Mann (Deutsche Hörer!)

Michelberger, Hans: Berichte aus der Justiz des Dritten Reiches: die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940-45 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte, Pfaffenweiler 1989

Preußische Gesetzessammlung

Ralis, Max: Über einige Erfahrungen aus der Praxis der Sozialforschung, Diss. rer. pol., Köln 1953 = Ralis (Sozialforschung)

Reichsgesetzblatt

Reichsstrafgesetzbuch

Rundfunkarchiv. Zeitschrift für Rundfunkrecht und Rundfunkwirtschaft

Rürup, Reinhard: (Hrsg.): Topographie des Terrors. Gestapo, SS und Reichssicherheitshauptamt auf dem "Prinz-Albrecht-Gelände". Eine Dokumentation, Berlin 1987 = Rürup (Topographie des Terrors)

Rüter, Christiaan Frederic (Hrsg.): Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 22 Bde., Amsterdam 1968-1981 = Rüter (Justiz und NS-Verbrechen)

Salis, Jean Rudolf von: Eine Chronik des Zweiten Weltkrieges. Radiokommentare 1939-1945, Zürich 1982 = Salis (Radiokommentare 1939-1945)

Sarkowicz, Hans/Crohne, Michael (Hrsg.): Der Kampf um die Ätherwellen: Feindpropaganda im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt/M. 1990 = Sarkowicz/Crohne (Feindpropaganda)

Schadt, Jörg: Verfolgung und Widerstand unter dem Nationalsozialismus in Baden. Die Lageberichte der Gestapo und des Generalstaatsanwalts Karlsruhe 1933-1940, Stuttgart 1976 = Schadt (Lageberichte)

Schimmler, Bernd: "Stimmung der Bevölkerung und politische Lage". Die Lageberichte der Berliner Justiz 1940-1945, Berlin 1986 = Schimmler (Lageberichte)

Schwarz, Otto: Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht, München/Berlin 1943

Statistik des deutschen Reiches, Bd. 577, Berlin 1942 (Kriminalstatistik für die Jahre 1937/38/39)

Statistisches Amt der Reichshauptstadt Berlin (Hrsg.): Berlin in Zahlen, Berlin 1939 = Statistisches Amt 1939 (Berlin in Zahlen)

Steinbach, Peter/ Tuchel, Johannes (Hrsg.): Lexikon des Widerstandes 1933-1945, München 1994 = Steinbach/Tuchel (Lexikon des Widerstandes)

Strafgesetzbuch

Strafprozeßordnung

Walk, Joseph (Hrsg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien - Inhalt und Bedeutung, Karlsruhe 1981 = Walk (Sonderrecht)

Weiß, Hermann (Hrsg.): Biographisches Lexikon zum Dritten Reich), Frankfurt/M. 1998 = Weiß (Biographisches Lexikon)

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Literaturhinweise:

1. Zeitgenössische Kommentierung

Becker, W.: Rundfunkstrafrecht im Kriege, in: Rundfunkarchiv (1939), S. 401-404 = Becker (Rundfunkstrafrecht)

Best, Werner: Das Deutsche Kriegsrecht, in: DR, Heft 32 (1939), S. 1697-1699 = Best (Kriegsrecht)

Best, Werner: Die Geheime Staatspolizei, in: DR, Heft 7/8 (1936), S. 125-128 = Best (Staatspolizei)

Dreher, Eduard: Verschiedene Rechtsfragen der Rundfunkverordnung, in: DJ 102 (1940), S. 1419-1420 = Dreher (Rechtsfragen)

Freisler, Roland/Grau, Fritz/Krug, Karl/Rietzsch, Otto: Deutsches Strafrecht, Bd. I, Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, (1. Auflage) Berlin 1941 = Freisler (Deutsches Strafrecht)

Freisler, Roland: Der strafrechtliche Schutz der inneren Front, in: Rundfunkarchiv (1941), S. 304-315 = Freisler (innere Front)

Freisler, Roland: Gedanken zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung, in: DJ 101(1940), S. 1849-1856 = Freisler (Kriegsstrafrecht)

Freisler, Roland: Grundsätzliches zur Ministerratsverordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden, in: DR, Heft 51/52 (1941), S. 2629-2634

Freisler, Roland: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, in: Rundfunkarchiv (1940), S. 1-5

Freisler, Roland: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, in: DJ 102 (1940), S. 105-108 = Freisler (Rundfunkmaßnahmen)

Goebbels, Joseph: Der Rundfunk im Kriege, in: Rundfunkarchiv (1941), S. 211-219

Grau, Fritz/Krug, Karl/Rietzsch, Otto: Deutsches Strafrecht, Bd. I, Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, Berlin 1943 = Grau (Deutsches Strafrecht)

Hadamovsky, Eugen: Warum: "Rundfunk-Verordnung"?, in: Rundfunkarchiv (1940), S. 177-179

Heydrich, Reinhard: Die Bekämpfung der Staatsfeinde; in: DR, Heft 7/8 (1936), S. 121-123 = Heydrich (Staatsfeinde)

Hilleke: Zur Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, in: DJ 102 (1940), S. 816 = Hilleke (Rundfunkmaßnahmen)

Hilleke: Grundsätze der Rechtsprechung zur Rundfunkverordnung, in: Rundfunkarchiv (1940), S. 217-219 = Hilleke (Rechtsprechung zur Rundfunkverordnung)

Kern, Eduard: Das deutsche Gerichtsverfassungsrecht im dritten Kriegsjahr, in: ZStW (61) 1942, S. 404-428

Klee: Die Strafbarkeit des Abhörens von Schwarzsendern, in: Rundfunkarchiv (1942), S. 193-196 = Klee (Schwarzsender)

Klütz, Alfred: Volksschädlinge am Pranger. Eine Aufklärungsschrift im großdeutschen Freiheitskampf, Berlin/Leipzig 1940 = Klütz (Volksschädlinge)

Krug: Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, in: Rundfunkarchiv (1941), S. 316-323

Kuhn: Zweifelsfragen aus der Praxis der ostmärkischen Sondergerichte, in: DJ 1940, S. 108-111 = Kuhn (ostmärkische Sondergerichte)

Leske: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Schlesien seit Kriegsbeginn, in: DR (1940, B), S. 69-71

Lösche, Siegfried: Sondergerichtsbarkeit in Sachsen, in: DR (1942, B), S. 169-176

Mittelbach, Hans: Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege, in: DR (12) 1942, S. 1313-1318

Mittelbach, Hans: Übersicht über die Rechtsprechung zum Kriegsstrafrecht, in: DR (12) 1942, S. 13-23

Preiser : Zu § 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, insbesondere zum Begriff des Verbreitens von Rundfunknachrichten, in: DJ 102 (1940), S. 1415-1419 = Preiser (Rundfunknachrichten)

Preuss, Helmut: Rundfunkdichte und Marktfrage in ihrer Bedeutung für die kulturellen und politischen Ziele der Rundfunkführung. Dargestellt am Raum Oberrhein (Baden und Elsaß), in: Rundfunkarchiv (1942), S. 149-160

Pridat-Guzatis, Heinz Gerd: Gedanken über ein Rundfunkjahrzehnt. der Rundfunk als Kultur- und Wirtschaftsfaktor - Die geistige Waffe im Krieg, in: Rundfunkarchiv (1943), S. 1-4

Pridat-Guzatis, Heinz Gerd: Die Bedeutung des Rundfunks im Kriege. Blockadebrecher und Führungsmittel - Veränderte Organisations- und Programmgestaltung, in: Rundfunkarchiv (1944), S. 1-7

Richter, Hans: Ein einheitliches Gnadenrecht im ganzen Reich, in: DJ (1) 1935, S. 251/252 = Richter (Gnadenrecht)

Rothaug, Oswald: Gedanken zur Öffentlichkeit der Hauptversammlung, in DR (40) 1943, S. 1018-1021

Rundfunkarchiv (1941), S. 383: Mitteilungen. Reichsminister Dr. Goebbels über die Rundfunkverordnung

Schaffstein, Friedrich: Nationalsozialistisches Strafrecht. Gedanken zur Denkschrift des Preußischen Justizministers, in: ZStW (53) 1934, S. 603f. = Schaffstein (Nationalsozialistisches Strafrecht)

Stuckart, Wilhelm: Der nationalsozialistische Führerstaat im Verhältnis zur Demokratie, Diktatur und Selbstverwaltung, in: DR, Heft 17/18 (1936), S. 342-349 = Stuckart (Führerstaat)

Tegtmeyer, Werner: Die Ermittlung des Gesetzeszweckes. Zugleich ein Beitrag zu Auslegung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. Sept. 1939, in: DR, Heft 9 (1940), S. 353-355 = Tegtmeyer (Rundfunkmaßnahmen)

2. Nachkriegsdarstellungen

Adamy, Kurt/Hübener, Kristina: Provinz Mark Brandenburg - Gau Kurmark. Eine ver-
waltungsgeschichtliche Skizze, in: Eichholtz, Dietrich (Hrsg.): Brandenburg in der NS-Zeit,
Berlin 1993 = Adamy/Hübner (Provinz Mark Brandenburg)

Altpeter, Frank: Der Deutsche Richterbund seit 1933. Über die Bewältigung der national-
sozialistischen Vergangenheit - von politischer Selbstaufgabe zu neuem politischen
Bewußtsein im DRB, in: DRiZ 5 (1995), S. 207-210

Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische
Rechtsprechung, Frankfurt/M. 1990 = Angermund (Richterschaft)

Angermund, Ralph: Die geprellten "Richterkönige". Zum Niedergang der Justiz im NS-Staat,
in: Mommsen, Hans/Willems, Susanne: Herrschaftsalltag im Dritten Reich: Studien und
Texte, Düsseldorf 1988, S. 304-373 = Angermund (Richterkönige)

Angermund, Ralph: Justiz als Instrument politischer Verfolgung. Rechtsprechung im
Rheinland und in Westfalen 1933-1945, in: Faust, Anselm (Hrsg.): Widerstand und
Verfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945, Köln/Stuttgart/Berlin 1992, S. 50-64

Arbogast, Christine: Von Spitzeln, "Greifern" und Verrätern. Denunziantentum im Dritten
Reich, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg/Haus der Geschichte
Baden-Württemberg (Hrsg.): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern
und Nachwirken, Ulm 1994, S. 205-221 = Arbogast (Spitzel, Greifer und Verräter)

Ayaß, Wolfgang: Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter
und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874-1949),
Kassel 1992

Ayaß, Wolfgang: "Asoziale" im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995 = Ayaß ("Asoziale")

Bader, Karl S.: Die deutsche Justiz im Selbstzeugnis, in: JZ (1) 1960, S. 1-4

Bajohr, Frank: Verdrängte Jahre. Gladbeck unter'm Hakenkreuz, Essen 1983

Balfour, Michael: Propaganda in War, 1939-1945. Organisations, Policies and Publics in
Britain and Germany, London 1979 = Balfour (Propaganda in War)

Bankier, David: The Germans and the Final Solution: public opinion under Nazism, Oxford
1992 = Bankier (Final Solution)

Barnouw; Erik: Propaganda at Radio Luxembourg: 1944-1945, in: Short; K.R.M.: Film and
radio propaganda in World War 2., S. 173-197

Bästlein, Klaus: Die Akten des ehemaligen Sondergerichts Kiel als zeitgeschichtliche Quelle,
in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 113 (1988), S.
157-211

Bästlein, Klaus: Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz, in: Bajohr, Frank (Hrsg.): Norddeutschland im Nationalsozialismus, Hamburg 1993, S. 218-238 = Bästlein (Verfolgungsinstanz)

Bästlein, Klaus: Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 74-145

Bästlein, Klaus: Zur "Rechts"-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937-1945, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln u.a. 1992, S. 93-185

Bauer, Gerhard: Der unverwüstliche Gefreite Hirnschal und die treudeutschen Hörer/innen der BBC, in: Pfanner, Helmut F. (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg und die Exilanten: eine literarische Antwort, Bonn/Berlin 1991; S. 187-195 = Bauer (Gefreiter Hirnschal)

Bauer, Gerhard: Sprache und Sprachlosigkeit im "Dritten Reich", Köln 1988

Beer, Helmut: Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Nürnberg, Nürnberg 1976 = Beer (Nürnberg)

Belmonte, Ana Pérez: "Schwarzhören" im Zweiten Weltkrieg. Die Ahndung von Rundfunkverbrechen im Sondergerichtsbezirk Essen 1939-1945, unver. Magisterarbeit, Köln 1998

Benz, Wolfgang: Die Ausbeutung "fremdvölkischer" Arbeitskräfte, in: Frei, Norbert/Kling, Hermann (Hrsg.): Der nationalsozialistische Krieg, Frankfurt/M./New York 1990, S. 255-268

Benz, Wolfgang: Die Juden im Dritten Reich, in: Benz, Wolfgang/Bergmann, Werner (Hrsg.): Vorurteil und Völkermord. Entwicklungslinien des Antisemitismus, Bonn 1997, S. 365-394 = Benz (Juden im Dritten Reich)

Benz, Wolfgang: Patriot und Paria. Das Leben des Erwin Goldmann zwischen Judentum und Nationalsozialismus, Berlin 1997 = Benz (Patriot und Paria)

Benz, Wolfgang: Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, in: Heinrichs, Helmut/Franzki, Harald/Schmalz, Klaus/Stolleis, Michael (Hrsg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 813-852

Berkowitz, Horst: Versehrt, verfolgt, versöhnt. Ein jüdisches Anwaltsleben, aufgezeichnet von U. Beer, Essen 1979

Berlekamp, Brigitte/Röhr, Werner (Hrsg.): Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Münster 1995

Black, Peter: Ernst Kaltenbrunner. Himmlers Vasall. Eine SS-Karriere, Paderborn

Blumenberg-Ebel, Anna: Sondergerichtsbarkeit und "politischer Katholizismus" im Dritten Reich, Mainz 1990 = Blumenberg-Ebel (politischer Katholizismus)

Boelcke, Willi A.: Das "Seehaus" in Berlin-Wannsee. Zur Geschichte des deutschen Monitoring-Service während des Zweiten Weltkrieges, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittels- und Ostdeutschlands 23 (1974), S. 231-269 = Boelcke (Seehaus)

Boelcke, Willi A.: Die Macht des Radios. Weltpolitik und Auslandsrundfunk 1924-1976, Frankfurt/M./Berlin/Wien 1977 = Boelcke (Macht des Radios)

Boll, Bernd: "... das gesunde Volksempfinden auf das Größte verletzt." Die Offenburger Strafjustiz und der "verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen" während des 2. Weltkriegs, in: Die Ortenau 71 (1991), S. 645-678 = Boll (verbotener Umgang)

Boll, Bernd: "Das wird man nie mehr los ...". Ausländische Zwangsarbeiter in Offenburg 1939 bis 1945, Pfaffenweiler 1994 = Boll (Zwangsarbeiter)

Bracher, Karl Dietrich/ Funke, Manfred/ Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Bonn 1993

Bracher, Karl Dietrich: Stufen totalitärer Gleichschaltung: Die Befestigung der nationalsozialistischen Herrschaft 1933/34, in: VfZ (1) 1956, S. 30-42 = Bracher (Stufen totalitärer Gleichschaltung)

Bretschneider, Heike: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in München 1933 bis 1945, München 1968

Brinitzer, Carl: Hier spricht London. Von einem der dabei war, Hamburg 1969 = Brinitzer (Hier spricht London),

Broszat, Martin/Schwabe, Klaus (Hrsg.): Die deutschen Eliten und der Weg in den Zweiten Weltkrieg, München 1989

Broszat, Martin: Nationalsozialistische Konzentrationslager, in: Buchheim, Hans/Broszat, Martin/Jacobsen, Hans-Adolf/Krausnick, Helmut: Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, München 1979, S. 11-133 = Broszat (Konzentrationslager)

Broszat, Martin: Politische Denunziationen in der NS-Zeit. Aus Forschungserfahrungen im Staatsarchiv München, in: Archivalische Zeitschrift (73) 1977, S. 221-238 = Broszat (Politische Denunziationen)

Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 6 (1958), S. 390-443 = Broszat (Perversion)

Buchheim, Hans/Broszat, Martin/Jacobsen, Hans-Adolf/Krausnick, Helmut: Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, München 1979

Büttner, Fritz Lothar: Das Haus des Rundfunks in Berlin, Berlin 1965

Crone, Michael: Hilversum unter dem Hakenkreuz: Die Rundfunkpolitik der Nationalsozialisten in den besetzten Niederlanden 1940-1945, München/New York/London/Paris 1983

Dabitz, Axel: Die NS-Sondergerichte, in: DRiZ 5 (1995), S. 176-178

Danimann, Franz: Flüsterwitze und Spottgedichte unterm Hakenkreuz, Wien/Köln/Graz 1983

Delmer, Sefton: Die Deutschen und ich, Lengerich 1962 = Delmer (Die Deutschen und ich)

Deutschkron, Inge: Ich trug den gelben Stern, Köln 1985 = Deutschkron (gelber Stern)

Diamant, Adolf: Gestapo. Frankfurt a. Main. Zur Geschichte einer verbrecherischen Organisation in den Jahren 1933-1945, Frankfurt/M. 1988 = Diamant (Gestapo. Frankfurt a. Main)

Diekmann, Irene: Boykott - Entrechtung - Pogrom - Deportation. Die "Arisierung" jüdischen Eigentums während der NS-Diktatur. Untersucht und dargestellt an Beispielen aus der Provinz Mark Brandenburg = Diekmann (Boykott)

Diestelkamp, Bernhard: Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: Diestelkamp, Bernhard/Stolleis, Michael (Hrsg.): Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1988, S. 131-149 = Diestelkamp (Justiz nach 1945)

Dietrich, Martina/Eichholtz, Dietrich: Soziale Umbrüche in Brandenburg 1943-1945, in: Berlekamp, Brigitte/Röhr, Werner (Hrsg.): Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Münster 1995, S. 123-161 = Dietrich/Eichholtz (Umbrüche in Brandenburg)

Diewald-Kerkmann, Gisela/Kunz, Kerstin/Knobelsdorf, Andreas: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933-1945, Bielefeld 1992

Diewald-Kerkmann, Gisela: Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen "Helfer" aus der Bevölkerung, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 288-305 = Diewald-Kerkmann (Denunziantentum und Gestapo)

Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation- eine "weibliche Domäne"? Der Anteil von Männern und Frauen unter Denunzianten und ihren Opfern, in: 1999 2/96, S. 11-35 = Diewald-Kerkmann (Denunziation eine "weibliche Domäne"?)

Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der "Volksgenossen", Bonn 1995 = Diewald-Kerkmann (kleine Macht der "Volksgenossen")

Diller, Ansgar: Rundfunkpolitik im Dritten Reich, München 1980 = Diller (Rundfunkpolitik)

Dinslage, Karl H.: Das Oberlandesgericht in der Zeit von 1933 bis 1945, in: 75 Jahre Oberlandesgericht Düsseldorf, Festschrift hrsg. von Heinrich Wiesen, Köln/Berlin/Bonn/München 1981, S. 67- 83

Dördelmann, Katrin: Die Macht der Worte. Denunziationen im nationalsozialistischen Köln, Köln 1997 = Dördelmann (Die Macht der Worte)

Dörner, Bernward: "Der Krieg ist verloren!". "Wehrkraftzersetzung" und Denunziation in der Truppe, in: Haase, Norbert (Hrsg.): Die anderen Soldaten, Gehorsamsverweigerung, Desertion und Wehrkraftzersetzung im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt/M. 1995, S. 105-122

Dörner, Bernward: "Heimtücke": Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u.a. 1998 = Dörner (Heimtücke)

Dörner, Bernward: Alltagsterror und Denunziation. Zur Bedeutung von Anzeigen aus der Bevölkerung für die Verfolgungswirkung des nationalsozialistischen "Heimtückegesetzes" in Krefeld, in: Berliner Geschichtswerkstatt (Hrsg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte, Münster 1994, S. 254-271

Dörner, Bernward: Das Konzentrationslager Oranienburg und die Justiz, in: Morsch, Günter (Hrsg.): Konzentrationslager Oranienburg, Berlin 1994, S. 67-77

Dörner, Bernward: Deutsche Justiz und Judenmord, in: Röhr, Werner/Berlekamp, Brigitte (Hrsg.): "Neuordnung Europas". Vorträge vor der Berliner Gesellschaft für Faschismus und Weltkriegsforschung 1992-1996, Berlin 1996, S. 269-288

Dörner, Bernward: Gestapo und "Heimtücke". Zur Praxis der Geheimen Staatspolizei bei der Verfolgung von Verstößen gegen das "Heimtückegesetz", in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 325-392

Dörner, Bernward: Justiz und Judenmord. Zur Unterdrückung von Äußerungen über den Genozid an den europäischen Juden durch die deutsche Justiz im Nationalsozialismus, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 4 (1995), Frankfurt/New Yorck, S. 226-253

Dörner, Bernward: Konzentrationslager und "Heimtücke". Zur Verfolgung von Äußerungen über Verbrechen in Konzentrationslagern durch die NS-Justiz, in: Blum-Geenen, Sabine u. a. (Hrsg.): "Bruch und Kontinuität" - Beiträge zur Modernisierungsdebatte in der NS-Forschung, Essen 1995, S. 153-161

Douma, Eva: Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1930-1955, Frankfurt/M. 1998 = Douma (Deutsche Anwälte)

Drobisch, Klaus/Wieland, Günther: System der NS-Konzentrationslager 1933-1939, Berlin 1993

Dröge, Franz: Der zerredete Widerstand. Zur Soziologie und Publizistik des Gerüchts im 2. Weltkrieg, Düsseldorf 1970 = Dröge (Der zerredete Widerstand)

Durand, Yves: Vichy und der "Reichseinsatz", in: Herbert, Ulrich (Hrsg.): Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 184-209 = Durand (Vichy)

Eckert, Paul: Gestapo-Berichte. Abbildungen der Realität oder reine Spekulation?, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 200-215 = Eckert (Gestapo-Berichte)

Edinger, Thomas: Der Volksgerichtshof. Ein Scheingericht zur Durchsetzung politischer Ziele, in: DRiZ 5 (1995), S. 181-182

Eiber, Ludwig: Zur "Effektivität" der Gestapotätigkeit und der Funktionen im faschistischen Terrorsystem. Anmerkungen zum Referat von Gerhard Paul, in: Berlekamp, Brigitte/Röhr, Werner (Hrsg.): Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Münster 1995, S. 182-1990 = Eiber (Effektivität)

Eichholtz, Dietrich (Hrsg.): Brandenburg in der NS-Zeit, Berlin 1993 = Eichholtz (Brandenburg in der NS-Zeit)

Eichholtz, Dietrich: Rüstungswirtschaft und Arbeiterleben am Vorabend der Katastrophe (1943/1944), in: Eichholtz, Dietrich (Hrsg.): Brandenburg in der NS-Zeit, Berlin 1993, S. 63-111 = Eichholtz (Rüstungswirtschaft und Arbeiterleben)

Endemann, Fritz: Den Opfern die Erinnerung, in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Mahnmal für die Opfer der NS-Justiz. Gedenkstunde am Montag, 13. Juni 1994, im Oberlandesgericht Stuttgart, Stuttgart, o. J., S. 21-26 = Endemann (Erinnerung)

Falter, Jürgen W.: Hitlers Wähler, München 1991 = Falter (Hitlers Wähler)

Faust, Anselm (Hrsg.): Widerstand und Verfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945, Köln/Stuttgart/Berlin 1992

Feldmann v., Peter: "Angelegenheiten der Gestapo sind der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen...", in: KJ 1983, S. 57-64 = Feldmann (Angelegenheiten der Gestapo)

Fleischer, Andreas: "Feind hört mit!" Propagandakampagnen des Zweiten Weltkriegs im Vergleich, Münster/Hamburg 1994

Förster, Michael: Jurist im Dienst des Unrechts: Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876-1970), Baden-Baden 1995 = Förster (Schlegelberger)

Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt 1984 (amerik. Originalausgabe "The Dual Staate" 1941) = Fraenkel (Doppelstaat)

Frei, Norbert/Kling, Hermann (Hrsg.): Der nationalsozialistische Krieg, Frankfurt/M./New York 1990

Frei, Norbert: Amnestiepolitik in den Bonner Anfangsjahren. Die Westdeutschen und die NS-Vergangenheit, in: KJ (4) 1996, S. 484-494

Frei, Norbert: Der totale Krieg und die Deutschen, in: Frei, Norbert/Kling, Hermann (Hrsg.): Der nationalsozialistische Krieg, Frankfurt/M./New York 1990, S. 283-301

Frei, Norbert: Wie modern war der Nationalsozialismus, in: Geschichte und Gesellschaft (19) 1993, S. 367-387

Friedrich, Jörg: Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, Reinbek 1983 = Friedrich (Freispruch)

Fürst, Michael: Reformen im politischen Strafrecht in der Zeit des Dritten Reiches, Augsburg 1990 = Fürst (politisches Strafrecht)

Gélieu, Claudia von: Frauen in Haft: Gefängnis Barnimstraße. Eine Justizgeschichte, Berlin 1994 = Gélieu (Gefängnis Barnimstraße)

Gellately, Robert: "In den Klauen der Gestapo". Die Bedeutung von Denunziationen für das nationalsozialistische Terrorsystem, in: Faust, Anselm (Hrsg.): Widerstand und Verfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945, Köln/Stuttgart/Berlin, S. 40-49 = Gellately (Bedeutung von Denunziationen)

Gellately, Robert: Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945, Paderborn 1993 = Gellately (Durchsetzung der Rassenpolitik)

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev: Ich habe nur dem Recht gedient: Die "Renazifizierung" der Schleswig-Holsteinschen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993

Goguel, Rudi: Antifaschistischer Widerstand und Klassenkampf. Die faschistische Diktatur 1933 bis 1945 und ihre Gegner. Bibliographie deutschsprachiger Literatur aus den Jahren 1945 bis 1973, Berlin 1976

Göppinger, Horst: Juristen jüdischer Abstammung im "Dritten Reich". Entrechtung und Verfolgung, München 1990 = Göppinger (Juristen jüdischer Abstammung)

Grabitz, Helge: Im vauseilenden Gehorsam ... Die Hamburger Justiz im "Führer-Staat". Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 21-73

Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches, Berlin 1983 = Graf (Politische Polizei)

Grohnert, Reinhard: Die Entnazifizierung in Baden: 1945-1949, Konzeption und Praxis der "Eputation" am Beispiel eines Landes der französischen Besatzungszone, Stuttgart (Kohlhammer) 1991 = Grohnert (Entnazifizierung in Baden)

Gruchmann, Lothar: Die "Reichsregierung" im Führerstaat. Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, in: Doeker, Günther/Steffani, Winfried (Hrsg.): Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag, Hamburg 1973, S. 187-223 = Gruchmann (Die "Reichsregierung" im Führerstaat)

Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988 = Gruchmann (Ära Gürtner)

Gruner, Wolfgang: Der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938-1943, Berlin 1997 = Gruner (Der geschlossene Arbeitseinsatz)

Guttman, Micha: Befreiung - kein Zusammenbruch. Auch die Justiz muß sich der historischen Wahrheit stellen, in: DRiZ 5 (1995), S. 174-175

Haas, Gaston: "Wenn man gewußt hätte, was sich drüben im Reich abspielte..." 1941-1943. Was man in der Schweiz von der Judenvernichtung wußte, Basel/Frankfurt/M. 1994

Haase, Norbert: Deutsche Deserteure, Berlin 1987 = Haase (Deutsche Deserteure)

Hachtmann, Rüdiger: Industriearbeiterinnen in der deutschen Kriegswirtschaft 1936 bis 1944/45, in: Geschichte und Gesellschaft (19) 1993, S. 332-366

Hagemann, Walter: Publizistik im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Methodik der Massenführung, Hamburg 1948

Hannemann, Ludwig C. R.: Die Justiz der Kriegsmarine 1939-1945 im Spiegel ihrer Rechtsprechung, Regensburg 1993

Hart, Herbert L.: Recht und Moral, Göttingen 1971

Harten, Hans-Christian: De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungspolitik in Polen 1939-45, Frankfurt 1996

Hartung, Hans-Joachim: Signale durch den Todeszaun. Historische Reportage über Bau, Einsatz und Tarnung illegaler Rundfunkempfänger und --sender im Konzentrationslager Buchenwald, Berlin 1974 = Hartung (Signale)

Hattenhauer, Hans: Das NS-Volksgesetzbuch, in: Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag, hrsg. von Arno Buschmann u. a, Bielefeld 1983, S. 255-279

Haumann, Heiko/Schadek, Hans: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 3: Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart, Stuttgart 1992 = Haumann/Schadek (Geschichte der Stadt Freiburg)

Hehl, Ulrich v.: Kampf um Deutung. Der Nationalsozialismus zwischen "Vergangenheitsbewältigung", Historisierungspostulat und "Neuer Unbefangenheit", in: Hist. Jahrbuch 1997, S. 406-436

Heidtke, Birgit/Rössler, Christina: Margarethas Töchter: Eine Stadtgeschichte der Frauen von 1800 bis 1950 am Beispiel Freiburgs, Freiburg 1995

Heinrichs, Helmut/Franzki, Harald/Schmalz, Klaus/Stolleis, Michael (Hrsg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993 = Heinrichs u.a. (Deutsche Juristen jüdischer Herkunft)

Hensle, Michael P.: "Rundfunkverbrechen" vor NS-Sondergerichten, in: Bulletin Für Faschismus- und Weltkriegsforschung, Heft 12 (1999), S. 3-29

Hensle, Michael P.: Die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg 1940-1945. Eine Untersuchung unter dem Gesichtspunkt von Verfolgung und Widerstand, München 1996 = Hensle (Todesurteile)

Hensle, Michael P.: Vom "Ausmerzen aus der Volksgemeinschaft": Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit und die Todesurteile des Sondergerichts Freiburg, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins "Schau-ins-Land", Heft 115 (1996), S. 207-225

Herbert, Ulrich (Hrsg.): Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991 = Herbert (Reichseinsatz)

Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903-1908, Bonn 1996 = Herbert (Best)

Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des "Ausländer-Einsatzes" in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin/ Bonn 1985 = Herbert (Fremdarbeiter)

Herbert, Ulrich: Werner Best - Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, Berlin 1997 = Herbert (Radikalismus)

Herbst, Ludolf/Goschler, Constantin: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989

Heuer, Hans-Joachim: Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung, Berlin/New York 1995

Hillermeier, Heinz: "Im Namen des Deutschen Volkes", Todesurteile des Volksgerichtshofs, Darmstadt 1983

Hinze, Sibylle: Opfer von SA und Gestapo im Land Brandenburg (1933-1936), in: Berlekamp, Brigitte/Röhr, Werner (Hrsg.): Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Münster 1995, S. 191-204 = Hinze (Opfer von SA und Gestapo)

Hinze, Sibylle: Vom Schutzmann zum Schreibtischmörder. Die Staatspolizeistelle Potsdam, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 118-132 = Hinze (Staatspolizeistelle Potsdam)

Hirschfeld, Gerhard: Die niederländischen Behörden und der "Reichseinsatz", in: Herbert, Ulrich (Hrsg.): Europa und der "Reichseinsatz". Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 173-183

Hochmuth, Ursel: Faschismus und Widerstand 1933-1945. Ein Verzeichnis deutschsprachiger Literatur, Frankfurt/M. 1973

Hoffmann, Peter: Widerstand - Staatsstreich - Attentat, München 1979

Hoffmann, Robert: Stafprozeßakten als sozialgeschichtliche Quelle, in: Weinzierl, Erika/Stadler, Karl R. (Hrsg.): Justiz und Zeitgeschehen, Wien S. 248-268

Höhne, Heinz: der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, München 1979

Homann, Ulrike: Die Rechtsbeugungsprozesse gegen ehemalige DDR-Richter und Staatsanwälte vor dem Bundesgerichtshof, in: KJ (4) 1996, S. 494-503

Höver, Ulrich: Joseph Goebbels: ein nationaler Sozialist, Bonn 1992

Howe, Ellic: Die schwarze Propaganda. Ein Insider-Bericht über die geheimsten Operationen des britischen Geheimdienstes im Zweiten Weltkrieg, München 1983

Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933-1939, in: Broszat, Martin/Fröhlich, Elke/Grossmann, Anton: Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV, München 1981, S. 435-526 = Hüttenberger (Heimtückefälle)

Imberger, Elke: Widerstand von "unten". Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945, Neumünster 1991

Institut für schleswig-holsteinsche Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG): Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht Altona/Kiel, 1932-1945. Ein Aktenerschließungsprojekt, Schleswig 1995

Jahnke, Karl-Heinz: Gegen Hitler. Gegner und Verfolgte des NS-Regimes in Mecklenburg 1933-1945, Rostock 1994 = Jahnke (Mecklenburg 1933-1945)

Jahnke, Karl-Heinz: Hitlers letztes Aufgebot: deutsche Jugend im sechsten Kriegsjahr, Essen 1993

Jedruschczak, Tadeusz: Die antifaschistische Widerstandsbewegung in Polen 1939-1945, in: Jahrbuch für Geschichte 23 (1981), S. 331-415

Jerouschek, Günter/Marßolek, Inge/Röckelein, Hedwig (Hrsg.): Denunziation: Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997 = Jerouschek/Marßolek/Röckelein (Denunziation)

Jochheim, Gernot: Frauenprotest in der Rosenstraße, Berlin 1993 = Jochheim (Frauenprotest in der Rosenstraße)

Johe, Werner: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945, dargestellt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamburg, Frankfurt/M. 1967 = Johe (gleichgeschaltete Justiz)

Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.): Strafvollzug im "Dritten Reich". Am Beispiel des Saarlandes. Unter Mitarbeit von Rainer Möhler und Brigitta Faralisch, Baden-Baden 1996 = Jung/Müller-Dietz (Strafvollzug)

Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992

Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): "Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen...". Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995

Kaiser, Peter: Am Fallbeil führt kein Weg vorbei: Pitaval des gewöhnlichen Faschismus, Berlin 1991

Kaul, Friedrich Karl: Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, 1933-1945, Glashütten 1971 = Kaul (Reichsgericht)

Kershaw, Ian: Der Hitler-Mythos. Volksmeinung und Propaganda im Dritten Reich, Stuttgart 1980 = Kershaw (Hitler-Mythos)

Kershaw, Ian: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, Reinbek 1994 = Kershaw (Der NS-Staat)

Kiersch, Gerhard u. a: Berliner Alltag im Dritten Reich, Düsseldorf 1981

Kirchgässner, Bernhard/Scholz, Günter (Hrsg.): Stadt und Krieg (Stadt in der Geschichte, Veröffentlichung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 25), Sigmaringen 1989

Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997

Kißener, Michael: Richter der "alten Schule". Alfred Hanemann, Edmud Mickel, Landgerichtspräsidenten und Vorsitzende des Sondergerichts Mannheim, in: Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997, S. 201-224 = Kißener (Richter).

Klausch, Hans-Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes, 2. Bde., Köln 1987 = Klausch (Bewährungsbataillone 999)

Knauer, Wilfried: Nationalsozialistische Justiz und Todesstrafe: Eine Dokumentation zur Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, hrsg. vom Niedersächsischen Justizministerium in Zusammenarbeit mit der Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung, Hannover 1990

Knobelsdorf, Andreas: Politische Strafjustiz in Ostwestfalen-Lippe von 1933 bis 1945 und ihre Verarbeitung nach 1945, in: Diewald-Kerkmann, Gisela/Kunz, Kerstin/Knobelsdorf, Andreas: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933-1945, Bielefeld 1992, S. 197-270 = Knobelsdorf (Politische Strafjustiz)

Kohlhaas, Elisabeth: Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zu Personalausstattung der Gestapo, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 219-235 = Kohlhaas (Mitarbeiter Stapo)

König, Stefan: Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus, Berlin/ New York 1987 = König (Dienst am Recht)

Königseder, Angelika: Berliner Anwälte in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Berliner Anwaltsblatt 3/1998, S. 104/105 = Königseder (Berliner Anwälte)

Krach, Tillmann: Die "Gleichschaltung" der anwaltlichen Standesorganisation in Preußen und ihre Folgen für die jüdischen Kollegen, in: AnwBl. (1990) S. 294-297 und 352-357

Krach, Tillmann: Jüdische Rechtsanwälte in Preußen: über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus, München 1991 = Krach (Jüdische Rechtsanwälte in Preußen)

Krach, Tillmann: Strafverteidigung durch jüdische Rechtsanwälte in der NS-Zeit, in: NJW (21) 1995, S. 1384-1390 = Krach (Strafverteidigung durch jüdische Rechtsanwälte)

Kramer, Helmut: Ein vielseitiger Jurist. Willi Geiger (1909-1994), in: KJ 2 (1994), S. 232-237

Kramer, Helmut: Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-"Euthanasie", in: KJ (17) 1984, S. 25-43

Kunz, Kerstin: Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld 1941-1945, in: Diwald-Kerkmann, Gisela/Kunz, Kerstin/Knobelsdorf, Andreas: Vor braunen Richtern. Die Verfolgung von Widerstandshandlungen, Resistenz und sogenannter Heimtücke durch die Justiz in Bielefeld 1933-1945, Bielefeld 1992, S. 127-195 = Kunz (Heimtückefälle vor dem Sondergericht Bielefeld)

Küpper, Herbert: Die neuere Rechtsprechung in Sachen NS-Zwangsarbeit, in: KJ (2) 1998, S. 246-254

Landgericht Koblenz (Hrsg.): Einhundertfünfzig Jahre Landgericht Koblenz, Boppard am Rhein 1970

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg/Haus der Geschichte Baden-Württemberg (Hrsg.): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken, Ulm 1994

Lang, Jochen v.: Die Gestapo. Instrument des Terrors, Hamburg 1990

Larsen, Stein U./Sandberg, Beatrice (Hrsg.): Facism and European Literature, Bern/Berlin/Frankfurt/M./New York/Paris/Wien 1991

Lauf, Edmund: Der Volksgerichtshof und seine Beobachter. Bedingungen und Funktionen der Gerichtsberichterstattung im Nationalsozialismus, Opladen 1994

Laufs, Adolf: Rechtsentwicklungen in Deutschland, Berlin/New York 1991

Lechner, Silvester: Das KZ Oberer Kuhberg und die NS-Zeit in der Region Ulm/Neu-Ulm, Stuttgart 1988 = Lechner (KZ Oberer Kuhberg)

Lerner, Daniel: Sykewar, Psychological Warfare against Nazi Germany, D-Day to VE-Day, New York (1948) 1971 = Lerner (Sykewar, Psychological Warfare)

Lichtenstein, Heiner: NS-Prozesse. Zum Ende eines Kapitels deutscher Justizgeschichte, in: DRiZ 5 (1995), S. 189-194

Limbach, Jutta: Der 8. Mai 1945: Das Ende der NS-Diktatur, in: DRiZ 5 (1995), S. 167-171

Loewy, Ernst: Freier Äther – freies Wort? Die Rundfunkarbeit deutscher Autoren im Exil 1933-1945, in: Exilforschung. Internationales Jahrbuch, Bd. 2, München 1984, S. 238-256 = Loewy (Freier Äther)

Longerich, Peter: Propagandisten im Krieg. Die Presseabteilung des Auswärtigen Amtes unter Ribbentrop, München 1987 = Longerich (Propagandisten im Krieg)

Lotfi, Gabriele: Der Einsatz der Ordnungspolizei in Arbeitserziehungslagern der rheinisch-westfälischen Gestapo, in: Kenkmann, Alfons (Hrsg.): Villa ten Hompel: Sitz der Ordnungspolizei im Dritten Reich, vom "Tatort Schreibtisch" zur Erinnerungsstätte?, Münster 1996, S. 11-27 = Lotfi (Arbeitserziehungslager)

Lubbers, H./Schwipps, W.: "Morgen die ganze Welt...", Berlin 1970

Ludewig, Hans-Ulrich: Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945, in: Pollmann, Klaus Erich (Hrsg.): Der schwierige Weg in die Nachkriegszeit: Die evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 1945-1950, Göttingen 1994, S. 264-290

Luge, Jens: Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932-1945, Hannover 1993

Luther, Horst: Denunziationen als soziales und strafrechtliches Problem in Deutschland in den Jahren 1945-1990, in: Jerouschek, Günter/Marßolek, Inge/Röckelein, Hedwig (Hrsg.): Denunziation: Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, S. 258-278 = Luther (Denunziationen),

Majer, Diemut: "Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, Boppard 1981

Majer, Diemut: Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems: Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart 1987

Majer, Diemut: Zum Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei im Dritten Reich, in: Reifner, Udo/Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M./ New York 1984, S. 121-160 = Majer (Verhältnis)

Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard: Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig? Gestapo, Gesellschaft und Widerstand, in: ZfG (1993), S. 984-999 = Mallmann/Paul (Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig?)

Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard: Herrschaft und Alltag: Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Bonn 1991 = Mallmann/Paul (Industrieviertel)

Mallmann, Klaus-Michael: Die V-Leute der Gestapo, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 268-287 = Mallmann (V-Leute)

Mann, Reinhard: Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt, Frankfurt/M. 1987 = Mann (Protest)

Mannack, Eberhard: Auseinandersetzung mit dem Faschismus in der deutschen Erzählliteratur nach 1945, in: Larsen, Stein U./Sandberg, Beatrice (Hrsg.): Facism and European Literature, Bern/Berlin/Frankfurt/M./New York/Paris/Wien 1991, S. 81-90

Martin, Hans-Leo: Unser Mann bei Goebbels. Verbindungsoffizier der Wehrmacht beim Reichspropagandaminister 1940-1944, Neckargemünd 1973 = Martin (Unser Mann bei Goebbels)

Marxen, Klaus: Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt/M. 1994 = Marxen (Gerichtshof)

Marxen, Klaus: Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus der Strafrechtswissenschaft in den zwanziger und dreißiger Jahren, Berlin 1973

Maus, Ingeborg: Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung Carl Schmitts, München 1974

Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der "Heimatfront". Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen "Rundfunkverbrecher", "Schwarzschlachter", Volksschädlinge" und andere "Straftäter" 1939 bis 1945, Hannover 1997 = Mechler (Kriegsalltag)

Meincke, Peter: Adam von Trott zu Solz vor dem Volksgerichtshof – ein Jurist im Widerstand gegen Hitler, in: NJW (29) 1994, S. 1838-1843

Messerschmidt, Manfred/Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende, Baden-Baden 1987

Messerschmidt, Manfred: Aufhebung des Todesurteils gegen Franz Jägerstätter, in: KJ (1) 1998, S. 98-105

Messerschmidt, Manfred: Das nationalsozialistische Deutschland, in: Frei, Norbert/Kling, Hermann (Hrsg.): Der nationalsozialistische Krieg, Frankfurt/M./New York 1990, S. 62-80

Messerschmidt, Manfred: Der "Zersetzer" und sein Denunziant. Urteile des Zentralgerichts des Heeres - Außenstelle Wien - 1944, in: Wette, Wolfram (Hrsg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München 1992, S. 255-278 = Messerschmidt (Der "Zersetzer" und sein Denunziant)

Messerschmidt, Manfred: Zur Rechtsprechung des Reichskriegsgerichts, in: Berliner AnwBl. 1990, S. 207-213 und 250-259

Möhler, Rainer: Strafvollzug im "Dritten Reich". Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hrsg.): Strafvollzug im "Dritten Reich". Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996, S. 9-302 = Möhler (Strafvollzug)

Mohr, Philipp: Hans von Dohnanyi (1902-45) – ein Jurist im Widerstand gegen Hitler, in: NJW (19) 1995, S. 1259-1267

Möller, Günter: Die Todesurteile des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts - Vertane Möglichkeiten und heutige Bemühungen um ihre Aufhebung -, in: Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverzicht: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln u.a. 1992, S. 223-260

Möller, Horst/Wirsching, Andreas/Ziegler, Walter (Hrsg.): Nationalsozialismus in der Region: Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996

Moltke, Freya von/Balfour, Michael/Frisby, Julian: Helmuth James von Moltke 1907-1945. Anwalt der Zukunft, Stuttgart 1975 = Moltke/Balfour/Frisby (Helmuth James von Moltke)

Moltmann, Günter: Goebbels' Rede zum totalen Krieg am 18. Februar 1943, in: VfZ (12) 1964, S. 13-43

Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966 = Mommsen (Beamtentum im Dritten Reich)

Mommsen, Hans: Die Geschichte des deutschen Widerstands im Lichte der neueren Forschung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", Nr. 50, vom 13.12.1986, S. 3-18

Morisse, Heiko: Rechtsanwälte im Nationalsozialismus. Zur Funktion der Ehrengerichtbarkeit dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Hamburg 1995 = Morisse (Ehrengerichtbarkeit)

Müller, Roland: Lokalgeschichte und Herrschaftssystem. Ein Überblick, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte (49) 1990, S. 343-392

Müller, Roland: Stuttgart zur Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1988

Naumann, Uwe (Hrsg.): Bruno Adler: Frau Wernicke. Kommentare einer "Volksjenossin", Mannheim 1990 = Naumann (Frau Wernicke)

Nestler, Ludwig: Zum Aufbau und zur Tätigkeit der faschistischen Sondergerichte in den zeitweilig okkupierten Gebieten Polens, in: Jahrbuch für Geschichte (10) 1974, S. 579-631 = Nestler (Sondergerichte in den zeitweilig okkupierten Gebieten Polens)

Neuman, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1977 (amerik. Erstausgabe 1944)

Niermann, Hans-Eckhard: Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm (=Bd. 3, Strafjustiz im Dritten Reich, hrsg. vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen), Düsseldorf 1995 = Niermann (Durchsetzung)

Nitschke, Peter: Polizei und Gestapo. Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt?, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 306-322 = Nitschke (Polizei und Gestapo)

Oehler, Christiane: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933-1945, Berlin 1997 = Oehler (Sondergericht Mannheim)

Oleschinski, Brigitte: Strafvollzug in Deutschland vor und nach 1945, in: NJW 2 (1992), S. 65-68

Ortner, Helmut: Der Hinrichter. Roland Freisler - Mörder im Dienst Hitlers, Wien 1993

Ostendorf, Heribert: Das Nürnberger Juristenurteil - die stellvertretende Aburteilung der NS-Justiz, in: DRiZ 5 (1995), S. 184-188

Ostler, Fritz: Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971, Essen 1971

Pätzold, Kurt/Schwarz, Erika: Tagesordnung: Judenmord: die Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942. Eine Dokumentation zur Organisation der "Endlösung", Berlin 1992 = Pätzold/Schwarz (Judenmord)

Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995 = Paul/Mallmann (Mythos)

Paul, Gerhard: Kontinuität und Radikalisierung. Die Staatspolizeistelle Würzburg, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S.161-177 = Paul (Staatspolizeistelle Würzburg)

Paul, Gerhard: Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung: die Gestapo in Schleswig-Holstein, Hamburg 1996 = Paul (Staatlicher Terror)

Paul, Gerhard: Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere. Ehemalige Gestapo-Bedienstete im Nachkriegsdeutschland, in: Die Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 529-547 = Paul (neue Karriere)

Perels, Joachim: Amnestien für NS-Täter in der Bundesrepublik, in: KJ (3) 1995, S. 382-389

Perels, Joachim: Der Nürnberger Juristenprozeß im Kontext der Nachkriegsgeschichte, in: KJ (1) 1998, S. 85-98

Perels, Joachim: Der Umgang mit Tätern und Widerstandskämpfern nach 1945, in: KJ (3) 1997, S. 357-374

Perels, Joachim: Späte Entlegitimierung der NS-Justiz, in: KJ (4) 1996, S. 504-510

Peschel-Gutzeit, Lore Maria (Hrsg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge, Baden-Baden 1996

Peukert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982 = Peukert (Gemeinschaftsfremde)

Pross, Christian: Wiedergutmachung oder der Kleinkrieg gegen die Opfer, hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Frankfurt/M. 1988

Puppo, Rolf: Die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung im Dritten Reich, Konstanz 1989

Püschel, Almuth: "... der Angeklagte ist Jude". Die Auswirkungen der antisemitischen Gesetzgebung auf Bürger der Provinz Brandenburg 1933-1945, Potsdam 1996 = Püschel (der Angeklagte ist Jude)

Pütter, Conrad: Rundfunk gegen das "Dritte Reich": deutschsprachige Rundfunkaktivitäten im Exil 1933-1945. Ein Handbuch, München/London/New York/Oxford/Paris 1986 = Pütter (Rundfunkaktivitäten)

Radbruch, Gustav: Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende. Zum Nürnberger Juristen-Prozess, in: Süddeutsche Juristenzeitung (2) 1948, S. 57-64

Rebentisch, Dieter: Die "politische Beurteilung" als Herrschaftsinstrument der NSDAP, in: Peukert, Detlev/Reulecke, Jürgen (Hrsg.): Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, Wuppertal 1981, S. 107-125 = Rebentisch (politische Beurteilung)

Reiter, Raimond: Die "Heimtücke" in der Sondergerichtsbarkeit des Dritten Reiches am Beispiel des Sondergerichts Hannover, in: Recht und Politik (1) 1997, S. 50-57

Reitter, Ekkehard: Franz-Gürtner - Politische Biographie eines deutschen Juristen, Berlin 1976

Reuth, Ralf Georg: Goebbels, München/Zürich 1990

Riedel, Heide: 60 Jahre Radio. Von der Rarität zum Massenmedium, Berlin 1987 = Riedel (60 Jahre Radio)

Riedel, Heide: Lieber Rundfunk ... : 75 Jahre Hörergeschichte(n), Berlin 1999 = Riedel (Hörergeschichte)

Riedesser, Peter/Verderber, Axel: "Maschinengewehre hinter der Front". Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie, Frankfurt/M. 1996

Riehle, Gerhard: Die rechtsstaatliche Bedeutung der Staatsanwaltschaft unter besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in der nationalsozialistischen Zeit, Frankfurt/M. 1985

Robinson Hans: Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in "Rasseschandefällen" beim Landgericht Hamburg 1936-1943, Stuttgart 1977

Roeser, Frank: Die Praxis der Todesstrafe an Hand der Darstellung des Sondergerichts Essen, jur. Diss., Salzburg 1996 = Roeser (Sondergericht Essen)

Röhr, Werner: Über die Initiative zur terroristischen Gewalt der Gestapo - Fragen und Einwände zu Gerhard Paul, in: Berlekamp, Brigitte/Röhr, Werner (Hrsg.): Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Münster 1995, S. 211-224 = Röhr (Gewalt der Gestapo)

Rössler, Mechthild/Schleimacher, Sabine (Hrsg.): Der "Generalplan Ost". Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik, Berlin 1993

Rübsam, Dagmar/Schadek, Hans: "Der Freiburger Kreis". Widerstand und Nachkriegsplanung 1933-1945. Katalog einer Ausstellung, Freiburg 1990

Ruck, Michael: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hrsg.): Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Bonn 1993, S. 32-56 = Ruck (Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge)

Rüping, Hinrich: Denunziationen und Strafjustiz im Führerstaat, in: Jerouschek, Günter/Marßolek, Inge/Röckelein, Hedwig (Hrsg.): Denunziation: Historische, juristische und psychologische Aspekte, Tübingen 1997, S. 127-145 = Rüping (Denunziationen und Strafjustiz)

Rüping, Hinrich: Grundriß der Strafrechtsgeschichte, München 1981

Rüping, Hinrich: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich: Aus den Akten der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgericht Celle als Höherer Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990 = Rüping (Staatsanwaltschaft)

Rüping, Hinrich: Streng, aber gerecht. - Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof, in: JZ 1984, S. 815f.

Rürup, Reinhard: Das Ende der Emanzipation: Die antijüdische Politik in Deutschland von der "Machtergreifung" bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Paucker, Arnold (Hrsg.): Die Juden im nationalsozialistischen Deutschland: The Jews in Nazi Germany 1933-1943, Tübingen 1986

Rusinek, Bernd-A.: Vernehmungsprotokolle, in: Rusinek, Bernd-A. (Hrsg.): Einführung in die Interpretation historischer Quellen, Paderborn 1992, S. 111-131 = Rusinek (Vernehmungsprotokolle)

Rüthers, Bernd: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung unter dem Nationalsozialismus, Tübingen 1968

Rüthers, Berndt: Entartetes Recht - Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988

Sandvoß, Hans-Rainer: Widerstand im Wedding, Berlin 1983 = Sandvoß (Wedding)

Sandvoß, Hans-Rainer: Widerstand in Friedrichshain und Lichtenberg, Berlin 1997 = Sandvoß (Friedrichshain und Lichtenberg)

Sandvoß, Hans-Rainer: Widerstand in Neukölln, Berlin 1990 = Sandvoß (Neukölln)

Sandvoß, Hans-Rainer: Widerstand in Pankow und Reinickendorf, Berlin 1992 = Sandvoß (Pankow und Reinickendorf)

Sarodnick, Wolfgang: "Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden ...". Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.): "Für Führer, Volk und Vaterland ...". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 332-381 = Sarodnick (Strafvollzug in Hamburg)

Scheel, Klaus: Krieg über Ätherwellen. NS-Rundfunk und Monopole 1933-1945, Berlin 1970 = Scheel (Ätherwellen)

Scheffler, Wolfgang: Der Brandanschlag im Berliner Lustgarten im Mai 1942 und seine Folgen, in: Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 1984, S. 91-118 = Scheffler (Brandanschlag im Berliner Lustgarten)

Scheffler, Wolfgang: Zur Praxis der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Dritten Reich, in: Doeker, Günther/Steffani, Winfried (Hrsg.): Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag, Hamburg 1973, S. 224-235

Schiller, Christof: Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich, Berlin 1997 = Schiller (OLG Karlsruhe)

Schimmler, Bernd: Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus, Berlin 1984 = Schimmler (Berliner Sondergerichte)

Schlögl, Rudolf: Die Volksgemeinschaft zwischen Anpassung und Widerstand. Zur Soziographie der Delinquenz vor den Sondergerichten Dortmund und Bielefeld 1933-1945, in: Schlögl, Rudolf/Thamer, Hans-Ulrich (Hrsg.): Zwischen Loyalität und Resistenz. Soziale Konflikte und politische Repression während der NS-Herrschaft in Westfalen, Münster 1996, S. 126-157

Schlüter, Holger: Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995

Schmid, Hans-Dieter: "Anständige Beamte" und "üble Schläger". Die Staatspolizeistelle Hannover, in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 133-160 = Schmid (Staatspolizeistelle Hannover)

Schmid, Hans-Dieter: Gestapo Leipzig: politische Abteilung des Polizeipräsidiums und Staatspolizeistelle Leipzig 1933-1945, Beucha 1997

Schmidt, Herbert: "Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen." Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf, Essen 1998 = Schmidt (Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf)

Schmidt, Rainer F.: Rudolf Heß – "Botengang" eines Toren? Der Flug nach Großbritannien vom 10. Mai 1941, Düsseldorf 1997 = Schmidt ("Botengang" eines Toren?)

Schnabel, Reimund: Mißbrauchte Mikrofone. Deutsche Rundfunkpropaganda im Zweiten Weltkrieg. Eine Dokumentation, Wien 1967 = Schnabel (Mißbrauchte Mikrofone)

Schnabel, Thomas (Hrsg.): Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928-1933, Stuttgart 1982

Schnabel, Thomas: Freiburg im totalen Krieg 1943-1945, in: Kirchgässner, Bernhard/Scholz, Günther (Hrsg.): Stadt und Krieg (Stadt in der Geschichte, Bd. 15), Sigmaringen 1989

Schönhagen, Benigna: Tübingen unterm Hakenkreuz. Eine Universitätsstadt in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1991

Schorlemer, Andreas von: Das Sondergericht München als Bestandteil der Strafjustiz 1939 bis 1945. Rechtsgrundlagen, ausgewählte Probleme und eine statistische Auswertung seiner Spruchfähigkeit, Magisterarbeit, München 1985 = Schorlemer (Sondergericht München)

Schröder, Rainer: "... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!" Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich, Baden-Baden 1988

Schroeder, Friedrich-Christian/Lahrtz, Jens-Uwe: Die nationalsozialistischen Sondergerichte in Sachsen 1933-1945, in: Sächsische Justizgeschichte (6) 1996, S. 66-108

Schubert, Helga: Judasfrauen. Zehn Fallgeschichten weiblicher Denunziation im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1990 = Schubert (Judasfrauen)

Schudnagies, Christian: Hans Frank. Aufstieg und Fall des NS-Juristen und Generalgouverneurs, Frankfurt/M./Bern/New York/Paris 1990

Schütz, Johann: Justiz im "Dritten Reich". Dokumentation aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg, Bamberg 1984

Schütz, Johannes: Nachlese zu einem Würzburger Strafverfahren der NS-Zeit, in: Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992, hrsg. von Manfred Seebode, Berlin/New York 1992, S. 173-188

Schütze, Steffen: Sondergerichtsbarkeit in Deutschland am Beispiel des Sondergerichtes für das Land Sachsen mit Sitz in Freiberg, Magisterarbeit Universität Leipzig 1995 = Schütze (Sondergerichtsbarkeit)

Schwarz, Alfons: Rechtsprechung durch Sondergerichte. Zur Theorie und Praxis im Nationalsozialismus am Beispiel des Sondergerichts Berlin, jur. Diss., Augsburg 1992 = Schwarz (Sondergericht Berlin)

Schwarz, Michael: Bauern vor dem Sondergericht. Resistenz und Verfolgung im bäuerlichen Milieu Westfalens, in: Faust, Anselm (Hrsg.): Widerstand und Verfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933-1945, Köln/Stuttgart/Berlin 1992, S. 113-123

Schwipps, W.: Wortschlacht im Äther, 1971 = Schwipps (Wortschlacht im Äther)

Seeger, Andreas: "Gestapo-Müller". Die Karriere eines Schreibtischtäters, Berlin 1996 = Seeger (Gestapo-Müller)

Seidler, Franz W.: Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939-1945, München/Berlin 1991

Siegel, Tilla: Lohnpolitik im nationalsozialistischen Deutschland, in: Sachse, Carola/Siegel, Tilla/Spode, Hasso/Spohn, Wolfgang: Angst, Belohnung, Zucht und Ordnung: Herrschaftsmechanismen im Nationalsozialismus, Opladen 1982, S. 54-139 = Siegel (Lohnpolitik)

Sikinger, Jürgen/Ruck, Michael: "Vorbild treuer Pflichterfüllung?" Badische Beamte vor dem Sondergericht Mannheim 1933 bis 1945, in: Rauh-Kühne, Cornelia/Ruck, Michael (Hrsg.): Regionale Eliten zwischen Diktatur und Demokratie, München 1993

Spindel, Günter: Freispruch für die NS-Justiz? Strafrechtliche Ahndung von Justizverbrechen in Deutschland, in: Recht und Politik (4) 1997, S. 229-236

Spindel, Günter: Noch einmal: Befreiung des Strafrecht vom nationalsozialistischen Denken?, in: JuS 10 (1996), S. 871-873

Spendel, Günter: Rechtsbeugung durch Rechtsprechung: Sechs strafrechtliche Studien, Berlin/New York 1984

Spendel, Günter: Unrechtsurteile der NS-Zeit, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Bd. 1, Berlin 1985

Steinbach, Peter (Hrsg.): Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Bonn 1994

Steinert, Marlis G.: Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf/Wien 1970 = Steinert (Hitlers Krieg und die Deutschen)

Stichting Holländerei/Freunde des Hendrik-Kraemer-Hause e.V./Niederländische ökumenische Gemeinde (Hrsg.): Niederländer und Flamen in Berlin 1940-1945. KZ-Häftlinge, Inhaftierte, Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter, Berlin 1996 = Stichting Holländerei (Niederländer)

Stolle, Michael: Von Idealisten, Aufsteigern, Vollstreckern und Verbrechern. Karl Berckmüller, Alexander Landgraf, Walter Schick, Josef Gmeiner, Leiter der Geheimen Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, in: Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997, S. 31-75 = Stolle (Stapo-Leiter Karlsruhe)

Stöver, Bernd: Volksgemeinschaft im Dritten Reich. Die Konsensbereitschaft der Deutschen aus der Sicht sozialistischer Exilberichte, Düsseldorf 1993

Streim, Alfred: Zur Bildung und Tätigkeit der Sondergerichte, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg/Haus der Geschichte Baden-Württemberg (Hrsg.): Formen des Widerstandes im Südwesten 1933-1945. Scheitern und Nachwirken, Ulm 1994, S. 237-258 = Streim (Sondergerichte)

Streim, Alfred: Zur Gründung und zur Tätigkeit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, in: DRiZ 5 (1995), S. 195-198

Sunus, Michael: der NS-Rechtswahrerbund (1928-1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Frankfurt/M./Bern/New York/Paris 1990 = Sunus (NS-Rechtswahrerbund)

Syré, Ludger: Der Führer vom Oberrhein: Rober Wagner, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, in: Kißener, Michael/Scholtyssek, Joachim (Hrsg.): Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997, S. 733-779 = Syré (Robert Wagner)

Thul, Ewald J.: Das Landgericht Koblenz im nationalsozialistischen Unrechtsstaat, in: Landgericht Koblenz (Hrsg.): 150 Jahre Landgericht Koblenz, Boppard am Rhein 1970, S. 63-134

Tuchel, Johannes/Schattenfroh, Reinold: Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8. Das Hauptquartier der Gestapo, Berlin 1987 = Tuchel/Schattenfroh (Prinz-Albrecht-Straße)

Ueberschär, Gerd R./Wette, Wolfram (Hrsg.): Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion. "Unternehmen Barbarossa" 1941, Frankfurt 1991

Ueberschär, Gerd R.: Das Scheitern des "Unternehmens Barbarossa". Der deutsch-sowjetische Krieg vom Überfall bis zur Wende vor Moskau im Winter 1941/42, in: Ueberschär, Gerd R./Wette, Wolfram (Hrsg.): Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion.

"Unternehmen Barbarossa" 1941, Frankfurt 1991, S. 85-124 = Ueberschär (Das Scheitern des "Unternehmens Barbarossa")

Unger, Manfred: Die Leipziger Sondergerichtsakten 1940-1945 und der Volkswiderstand in Westsachsen, in: Schmid, Hans-Dieter: Zwei Städte unter dem Hakenkreuz: Widerstand und Verweigerung in Hannover und Leipzig 1933-1945, Leipzig 1994, S. 178-196

Van der Leeuw, A. J.: Zur Vorgeschichte der Enteignung jüdischen Vermögens durch die Elfte VO-RBürgerG, in: RZW (1962), S. 1-4 und S. 106/107

Verein für Hamburgische Geschichte/Gesellschaft zur Kommunikation und Fortbildung Hamburg Juristen (Mitarb. Werner Johe): Schicksal jüdischer Juristen in Hamburg im Dritten Reich: Niederschrift einer Podiumsdiskussion mit Wissenschaftlern und Zeitzeugen am 14.9.1983, Hamburg 1985

Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991

VVN (Hrsg.): Verfolgung, Widerstand, Neubeginn in Freiburg 1933-1945. Eine Dokumentation, Freiburg 1989 = VVN (Verfolgung in Freiburg)

Wadle, Elmar: Das Reichsgericht im Widerschein denkwürdiger Tage, in: JuS (12) 1979, S. 841-846

Wagner, Albrecht: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Weinkauff, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, Stuttgart 1968 = Wagner (Umgestaltung)

Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996 = Wagner (Volksgemeinschaft)

Wagner, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974 = Wagner (Volksgerichtshof)

Wahsner, Roderich: Arbeitsrecht unter'm Hakenkreuz. Instrumente des faschistischen Terrors und der Legitimation von Unternehmerwillkür, Baden-Baden 1994

Weinke, Anette: Die Selbstamnestierung der bundesdeutschen Justiz 1957-1965: der Fall West-Berlin, in: ZfG (7) 1998, S. 622-637 = Weinke (Selbstamnestierung)

Werle, Gerhard: "Das Gesetz ist Wille und Plan des Führers" – Reichsgericht und Blutschutzgesetz, in: NJW (19) 1995, S. 1267-1269

Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989 = Werle (Justiz-Strafrecht)

Wetterich, Paul: Erscheinungsformen gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, Diss. jur., Freiburg 1964

Weyrauch; Walter Otto: Gestapo-V-Leute. Tatsachen und Theorie des Geheimdienstes: Untersuchungen zur Geheimen Staatspolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft, Frankfurt/M. 1989 = Weyrauch (Gestapo-V-Leute)

Wieland, Günther: Das war der Volksgerichtshof: Ermittlungen - Fakten - Dokumente, Pfaffenweiler 1989 = Wieland (Volksgerichtshof)

Winkel, Günter W.: Kriegsgefangene rufen die Heimat. Deutsche Soldaten im Londoner Rundfunk, Berlin 1948 = Winkel (Kriegsgefangene rufen die Heimat)

Wittek, Bernhard: Der britische Ätherkrieg gegen das Dritte Reich. Die deutschsprachigen Kriegssendungen der British Broadcasting Corporation. Studien zur Publizistik, Bd. 3, Münster 1962 = Wittek (Ätherkrieg)

Witthoeft, Maren: Hans Litten - Ein zu Unrecht fast vergessener Anwalt der Opfer, in: KJ (3) 1998, S. 405-411

Wollasch, Hans J.: Betrifft: Nachrichtenzentrale des Erzbischofs Gröber in Freiburg. Die Ermittlungsakten der Geheimen Staatspolizei gegen Gertrud Luckner 1942-1944, hrsg. Von der Forschungsstelle Widerstand gegen den Nationalsozialismus im deutschen Südwesten", Konstanz 1998 = Wollasch (Gertrud Luckner)

Wolters, Rita: Verrat für die Volksgemeinschaft. Denunziantinnen im Dritten Reich, Pfaffenweiler 1996 = Wolters (Denunziantinnen)

Wrobel, Hans: Die Pfändbarkeit des Volksempfängers, in: KJ (1) 1985, S. 57-67

Wrobel, Hans: Geh - schmeiß ihn von dem Tribunal herunter! Bemerkungen zum 8. Mai 1945, zur Richteranklage und zur jüngeren Justizgeschichte überhaupt, in: DRiZ 5 (1995), S. 199-203

Wulf, Joseph: Kultur im Dritten Reich. Presse und Funk, Frankfurt/M./Berlin 1989 = Wulf (Kultur im Dritten Reich)

Wyden, Peter: Stella, Göttingen 1993 = Wyden (Stella)

Zeidler, Manfred: Das Sondergericht Freiberg. Zur Justiz und Repression in Sachsen 1933-1940, Dresden 1998 = Zeidler (Sondergericht Freiberg)

Ziegler, Walter: Gaue und Gauleiter im Dritten Reich, in: Möller, Horst (Hrsg.): Nationalsozialismus in der Region: Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalem Vergleich, München 1996, S. 139-160

Zimmermann, Stefan: Die strafrechtliche "Bewältigung" der deutschen Diktaturen, in: JuS 10 (1996), S. 865-871

Zipfel, Friedrich: Gestapo und SD in Berlin, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands (1961) Bd. 9/10, S. 263-292 = Zipfel (Gestapo Berlin)

Zipfel, Friedrich: Gestapo und Sicherheitsdienst, Berlin 1960 = Zipfel (Gestapo und SD)

Zipfel, Friedrich: Kirchenkampf in Deutschland 1933-1945. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen in der nationalsozialistischen Zeit, Berlin 1965 = Zipfel (Kirchenkampf)